

Code Napoléon

mit Zusätzen und Handelsgesetzen

als

Landrecht

für das

Großherzogthum Baden.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Karlstruße,

im Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

1809.

Wir Carl Friderich von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog zu
Zähringen 2c.

Haben durch Unser Edikt vom 5ten July des vorigen Jahres die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch oder Landrecht Unseres Großherzogthums beschlossen, und verkündet, in der Maasse jedoch, daß in Zusätzen dasjenige näher bestimmt werde was nöthig ist, um eine sichere, dem Geist dieses Gesetzes stets gemäße und zugleich der hierländischen Landes-Art und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen.

Wir hätten dabey gewünscht, daß mit dem Anfang dieses Jahres die allgemeine Einführung möglich werde; dieses hat jedoch die obwohl mit allem Eifer betriebene Zubereitung der Uebersetzung und ihrer Zusätze nicht gestattet. Jetzt erst ist Uns solche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen sind nöthig, bis sie auch gänzlich die Presse verlassen kann, durch welches öffentliche Erscheinen nachmals erst Unsere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, sich mit dieser neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen.

Mehreres davon erfordert zugleich noch die vorderksamste Herstellung gewisser Staats-Einrichtungen, die bis jezo noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des Code Napoleon nöthig sind; über Anderes muß Belehrung der Beamten und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufschlüsse geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich ist. In diesen Hinsichten ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Die mit diesem erscheinende doppelte Ausgaben des Code Napoleon mit Zusätzen als Land-Recht des Großherzogthums Baden sind die einzige Uebersetzung, welche vor den Gerichten Unseres Landes und in den Rechts-Geschäften desselben Kraft und Anwendbarkeit hat.

II. Die verbindliche Kraft desselben soll mit dem ersten July des laufenden Jahres ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hierunten ein Anderes ausdrücklich angegeben ist.

III. Ueber die für die Anwendbarkeit dieses Gesetzbuchs nöthige besondere Anstalten der Staatschreiberei, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandschreiberei, und des Familienraths, auch der Kron-Anwaltschaft werden Wir besondere Verfügung ergehen lassen. Wegen der Untergerichte und Friedensgerichte

achten Wir solche für unnöthig; Unsere landes- standes- und grundherrliche Untergerichte, obwohl sie in Amtsw e i s e zu sprechen haben, können dennoch alles dasjenige, was im Land-Recht mit Bezug auf Gerichte, die in Rathsw e i s e beschließen, ausgesprochen ist, mit Beseitigung der auf die Mehrheit rathschlagender Glieder gerichteten äußeren Bestimmungen und Beobachtung des Wesentlichen leicht auf sich anwenden; auch wird demnächst eine nachfolgende allgemeine Prozeß-Ordnung ihnen dazu die weiter dienliche Maaßregeln vorzeichnen; wohingegen der Friedensrichter in dieser Uebersetzung nicht gedacht wird, weil diese Anstalt in die hierländische Rechts-Erwartungen der Unterthanen nicht einpaßt, sondern dieser Ausdruck bald mit dem Ausdruck: Unterrichter, bald mit jenem: Orts-Vorsteher, verwechselt worden ist, je nachdem Einer oder Anderer hierlands die im Code Napoleon vorkommende wenige Verrichtungen desselben haben soll.

IV. Die Anwendung dieses Gesetzbuchs auf das Vergangene kann, nach dem zweiten Satz und Zusatz desselben, in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirksamkeit auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen statt finden. Zur sicheren Leitung des Richters in der Anwendung dieses Grundsatzes auf vorkommende Fälle, geben Wir hier nebst der Anzeige der einzelnen Theile, die einen

späteren Verbindlichkeits-Termin, als den obgedachten haben sollen, zugleich Vorschriften über die wichtigsten Fälle, bey denen jene doppelte Rücksicht zu beobachten ist, die nicht nur als Regeln für solchen Fall, sondern auch als Beyspiele für Erörterung anderer nicht namentlich erörterter Fälle dienen sollen.

V. Für Buch I. Tit. II. von den Akten des bürgerlichen Civil-Standes soll

- 1.) der Anfangs-Termin der Verbindlichkeit der erste Jänner 1810. seyn, bis wohin die nach bisheriger Sitte geschehene und beurkundete kirchliche Verrichtungen noch ferner wie bisher zugleich als Rechts-Titel des bürgerlichen Standes dienen, vorbehaltlich Uns bey etwa entstehenden Kollisionen auch inzwischen schon die weltliche Beurkundung durch außerordentlich ernannte Staatsbeauftragte vollziehen zu lassen.
- 2.) In aller Zukunft dienen auch für Fälle, die sich vor dem ersten Jänner 1810. zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigte und beglaubigte Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Standes, wohingegen wegen aller **nachher** erst erscheinenden Fälle künftig diese Kirchenbücher nur bey etwa untergegangenen Büchern des bürgerlichen Standes und daher entstehendem Mangel an gesetzmäßiger Beur-

kundung, als Einleitung zum schriftlichen Beweis dienen können.

VI. Bey dem I. Buch V. Tit. von der Ehe, gilt zwar der allgemeine Anfangs-Termin des ersten July d. J., jedoch bleiben diejenigen Sätze, die auf den Beamten des bürgerlichen Stands bezüglich sind, namentlich die fünf ersten des zweiten Kapitels oder Satz 165 — 169., in Gefolg des vorigen bis zu Herstellung dieser neuen Einrichtung, mithin bis zum ersten Jänner 1810. noch außer verbindender Kraft, und geht es desfalls indessen noch nach dem alten Fuß.

VII. Bey dem VII. Tit. des I. Buchs von der Vaterschaft und Kinderschaft ist

- 1.) das dritte Kapitel von den natürlichen Kindern auf alle jene Unehlichgebohrne anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieses Land-Rechts, das heißt nach dem ersten July d. J. zur Welt kommen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Erscheinung dieses Edikts im Regierungsblatt und der dadurch Tag und Jahr empfangenden Wirksamkeit dieses Gesetzes, in unehelichen Beyschlaf empfangen worden sind.
- 2.) Der Rechtsstand aller vor dem ersten July gebohrnen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Gesetzen und Rechten beurtheilt, und

gelten daher diejenigen derselben, welche durch richterliche Vaterschafts = Erklärung oder freywillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keine Wege im Sinn dieses Land = Rechts für anerkannt, sondern bloß in Bezug auf Alimenter für bekannt.

VIII. Bey dem IX. Tit. des I. Buchs von der elterlichen Gewalt, führet vordersamst

- 1.) das neue Recht ein, daß die Berechtigung der elterlichen Nutznießung, welche jedoch von der ehelichen im Gesetz vorbedachtam geschieden ist; mit dem achtzehnden Jahr der Kinder aufhöre, wo nachmals bis zum ein und zwanzigsten das Vermögen von den Eltern nur vormundtschaftlich zu verwalten und zu verrechnen ist; dieses kann jedoch nur auf jenes angewendet werden, das den Kindern erst nach dem Termin des ersten July 1809. anfirbt, indem bey allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nutznießungs = Last gefreyt war, die elterliche Nutznießung schon auf lebenslang oder bis zu verrückendem Wittwenstuhl begründet ist, und ihnen also auch anders und eher nicht entgehen könnte, ohne dem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben. Hierbey
- 2.) versteht sich dann aber auch von selbst, daß bey solchen Eltern, welche die Nutznießung aus dem

alten Recht fortgenießen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter, welche bey andern Ehen mit eintretender Herrschaft dieses Land-Rechts, nach Satz 204. wegfällt, noch unverrückt in voriger Maase fortbestehe. Annebst

- 3.) da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehntem Jahre bis zur Zurücklegung des ein und zwanzigsten noch in vormundtschaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigsten Fällen für sie von wesentlichem Nutzen und in den meisten vielmehr eine ohne ihren Nutzen eintretende Beschwerlichkeit für die Eltern ist; so erklären Wir weiter, daß auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieses Land-Rechts, Eltern die Nutznießung abzugeben nicht anders schuldig seyn sollen, als wenn es der Gegen-Vormund mit besonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung, oder die anständige Niederlassung der Kinder betreffen, und wobey nicht bloß ein etwaig kleiner Gewinn an Renten-Ersparniß ihn leiten soll, oder, wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anständige von dem Staat aber, der Jugend unangesehen, zulässig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu versagen und Einsprache zu

machen, als in welchem Fall sie um die Uneigennützigkeit ihrer Ansprüche zu sichern, zuvor der Nutznießung sich entschlagen, und das Vermögen unter Vormundschaft legen sollen. Wohingegen

- 4.) die Abgabe der Nutznießung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Land-Rechts bey allem nach obig erstem Satz dieses Abschnitts dazu vereignenschafteten Vermögen sich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder sich in der Lage befinden, es zu verlangen, sondern auch ohne ein solches Verlangen abzuwarten, sobald die Kinder einheimisch oder auswärts einen festen Wohnsitz, der sie zur Verwaltung empfänglich macht, sich erwählt haben, und nicht selbst um dessen Beybehaltung in Nutznießung oder Verwaltung der Eltern bitten.

IX. Bey dem X. Tit. des I. Buchs von der Minderjährigkeit haben Wir den Zusatz 454 a. wegen der Befugniß des Familienraths sich vertreten zu lassen, hauptsächlich in der Hinsicht beygefügt, damit die Beamten das Mittel haben mögen, durch Auswirkung eines solchen Auftrags des Familienraths an Rechnungsverständige Personen, die Aufsichts-Verantwortlichkeit, welche in Bezug auf das Rechnungswesen allerdings in vielen Landgegenden den Schultern der Ortsbürger noch jetzt und bis zu weiteren Fortschritten in ihrer Rechts-

Kultur allzuschwer ist, solchen zu erleichtern, wozu also, da wo nöthig, sie seiner Zeit zu benutzen, die Beamten anmit aufgefordert werden.

Uebrigens 2.) bezieht sich dieser Besetz-Titel auf alle zur Zeit des ersten July 1809. unbesezte Pflegschaften: die zu jener Zeit schon besetzte gehen bis dahin, daß ihre Endigungszeit oder sonst eine Aenderung aus rechtlichen Veranlassungen vorfällt, eben so, wie bey ihnen die obervormundschaftliche Einwirkung der Aemter und Regierungen fort, nur daß diese Einwirkung sich nachmals in Absicht des Stoffs ihrer Verfügungen nach dem Inhalt dieses Landrechts benehmen muß.

X. Bey dem I. Tit. des III. Buchs von den Erbschaften versteht es

- 1.) sich von selbst, daß die hier beschriebene Rechte und Ordnungen der Intestat-Vererbung nur bey jenen Erbschaften in Frage kommen können, welche nach dem ersten July d. Jahres anfallen, und daß alle früher verfallene, wenn gleich noch ruhende oder unerledigte Verlassenschaften nach den alten Rechten zu erledigen sind.
- 2.) Was hingegen insbesondere die Erbrechte- und Unterhaltsrechte der natürlichen oder unehlich anerkannten Kinder betrifft, so beziehen wir uns auf das, was oben ad VII. gesagt worden, wornach allen, vor dem ersten July d. J. gebornen uneh-

lichen Kindern das Erbrecht an ihren mütterlichen Verwandten, wie zuvor noch bleibt, dagegen an dem Vater ihnen keines zukommt, als wo sie nach dem gemeinen Recht und der in Unserer vorigen Verordnung vom 27ten December 1795. befindlichen Erläuterung desselben in dem seltenen Fall waren, das Sechstel-Erbe ansprechen zu können, in welchem Fall nachmals jezo solche, so wie diejenigen, die nach dem ersten July von einem Vater neu und gesetzmäßig anerkannt werden, obwohl sie vor dem ersten July geboren sind, an ihm das nemliche Erbrecht haben, welches andern unter der Herrschaft dieses Gesetzes geborenen und anerkannt werdenden unehlichen Kindern zusteht; wohingegen

- 3.) wegen ihrer Ernährung es nicht nur bey denen, die nach dem alten Fuß durch richterliche Vaterschafts-Erklärung in den Besitz einer Unterhalts-Beziehung gekommen sind, sondern auch wegen jener, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Land-Rechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Daseyn solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu seyn, fordern zu können, es in Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen

zu halten ist, was desfalls in Unserer gedachten Verordnung vom 5ten August 1791. bestimmt ist, und hiermit auf alle Unsere Lande, so viel diesen Punkt betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, sondern lediglich die Gerichte, über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben, wogegen

- 4.) die Ansetzung eines Bastardsfalls und einer Entschädigung für Kindbettkosten von gedachtem ersten July an eben so, als
- 5.) Unser fiskalisches Erbrecht an unehelichen Kindern, mit ihm aber auch die Schuldigkeit Unserer Gerichtbarkeitsgefälle einen Beytrag zum Unterhalt derselben zu thun, bey allen später gebornen unehelichen Kindern wegfällt, und solche Kosten, so weit sie nicht von Stiftungen, oder dann von Gemeinden nach dem Gesetz zu tragen sind, als allgemeine Staatslast, gleich den andern Armen-Unterhaltungen, besorgt werden muß.

XI. Bey dem II. Tit. des III. Buchs wegen der letzten Willens-Verfügungen folgt aus der mit der Verkündung dieses eintretenden Wirksamkeit dieses Land-Rechts

- 1.) daß, obwohl niemand vor dem ersten July d. J. schuldig ist, seine Testamente und Kodizille nach den jezigen Formen einzurichten, dennoch jeder,

wenn er will, sie gleichbalben nach solchen einrichten kann, und solche vor dem 1. July schon nach dem gegenwärtig ausgefündeten Landrecht gefertigte letzte Willens-Verfügungen gleiche Gültigkeit haben, als die, welche erst nach dem ersten July in solcher Form errichtet werden, und als diejenige, die in jener früheren Zeit noch nach den altgesetzlichen Formen errichtet sind; deshalb

- 2.) sind indessen bey jenen Formen, welche Staatschreiber erfordern, außer den schon vorhandenen Staatschreibern oder Notarien auch alle angestellte Theilungs-Revisoren, Stadt- und Amtschreiber, auch Theilungs-Kommissarien derselben, als desfalls Staatschreiberey-Recht habend, anzusehen, hiernächst
- 3.) sollen auch jene Testamente, die vorhin, es sey erst kurz, oder schon länger her errichtet worden sind, und nach dem gedachten ersten July durch den Tod des Erblassers zur Wirksamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur, wenn sie den altgesetzlichen Formen gemäß sind, sondern auch alsdann, wann sie nach solchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach diesem Landrecht aufhört ein Mangel zu seyn; da der Gesetzgeber wie der Richter mit Recht voraussetzt, daß der Erblasser gewollt habe, daß sein Wille in jeder Form, in deren es gesetzlich möglich ist, erhalten werde, wohingegen

- 4.) was den innern Gehalt solcher letzten Willen betrifft, derselbe nach obiger Zeitfrist des ersten July 1809. nur so zum Vollzug kommen kann, wie er mit den jetzigen Gesetzen besteht, als unter deren Herrschaft er durch den Tod erst zu Kräften gelangt, und daß mithin dasjenige darin für nicht geschrieben zu achten ist, was mit diesem gar nicht besteht, dasjenige aber was, wiewohl mit einigen Veränderungen, bestehen kann, nur in dieser geänderten Maasse zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, wer es darauf nicht ankommen lassen will, in Zeiten seine frühere letzte Willens-Verfügungen durchsehen und so ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er seine Absichten am liebsten erreicht zu sehen wünscht.

XII. Bey Tit. V. des III. Buchs von den Separath-Verträgen soll

- 1.) die neue Art der Gütergemeinschaft, welche ausser der Errungenschaft auch die beygebrachte Fahrniß beeder Ehegatten an sich zieht, dagegen der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schulden-Beyträge sichert, ihr die Hälfte an der Errungenschaft und die Erlaubniß gibt, sich der Gemeinschaft nach aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, zu ent schlagen, wenn sie ihr lästig würde, erst vom 1. Jenner 1810 an, ihre

Verbindlichkeit für diejenige Ehen, die nachher geschlossen werden, erhalten, soweit nicht etwa neuangehende Eheleute ausdrücklich jene für künftig allgemein angenommene Gemeinschaftsart durch Vertrag annehmen. Annebst jedoch,

- 2.) da es die größten Verwirrungen in der Folgezeit veranlassen müßte, wenn die Ehegemeinschaften der bisher geschlossenen Ehe immerfort nach den im jetzigen Großherzogthum so äußerst verschiedenen alten Rechten und Gebräuchen beurtheilt werden müßten, von welchen sich nach und nach die Kenntniß bey den Beamten verliert; so lassen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1ten Jenner 1812 die Beurtheilung der jetzt bestehenden und der vor dem ersten Jenner 1810. geschlossen werdenden Ehen nach jenen alten Gesetzen offen, für alle Fälle, wo durch eine Eheauflösung oder Güterabsonderung inzwischen der Fall einer solchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheyratheten Unterthanen indessen die neue Gemeinschaftsart an dem Beyspiel der neuangehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn sie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag, der alsdann weiter nichts zu enthalten braucht, als die Angabe, nach welcher der verschiedenen in diesem Titel enthaltenen andern Arten der Ehegemeinschaft ihre Ehe gerich-

gerichtet werden soll — diejenige Gemeinschaftsart die ihnen gefällt, wählen und festsetzen können, wohingegen

3.) nachmals und nach dem 1. Jenner 1812 alle, wenn gleich vor dem 1. Jenner 1810 geschlossene Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältnisse entweder schon vorhin festgesetzt hatten, oder inzwischen sie noch festsetzen, lediglich bey Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin so werden beurtheilt und auseinander gesetzt werden, wie es bey jenen geschehen muß, welche nach dem 1. Jenner 1810 ohne Vertrag in die Ehe treten. Zum Behuf dieser Anordnung

4.) Erklären Wir anmit die Verfügung des Satzes 1395 dieses Landrechts, daß während der Ehe keine Eheverträge neu gemacht oder geändert werden dürfen, insoweit in Absicht der Ehen, die in dem obgedachten Fall sind, für nachgesehen, als es zum Vollzug der im vorigen zweyten Absatz gemeldeten Angabe der Regel oder Gemeinschaftsart, wornach die Ehe behandelt werden soll, nöthig ist, ohne jedoch in andern Beziehungen dadurch Aenderung der vorhin eingegangenen Eheverträge damit zu erlauben.

XIII. Bey dem VI. Tit. des III. Buchs von Käufen kann die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nach dem 1. Juli d. J. gegen keinen, wenn auch vorher geschlossenen Kauf anders als in der Art, wie sie das gegenwärtige Landrecht bestimmt, statt finden.

XIV. Bey dem Tit. XIV. des III. Buchs von Bürgschaften ist nicht der Tag des verbürgten Haupt-Vertrags, sondern der Tag der leistenden Bürgschaft derjenige, welcher bestimmt, ob die Bürgschaft als vor oder nach dem 1. July 1809 geschlossen anzusehen, und somit nach welchem Recht sie zu richten sey.

XV. Bey dem Tit. XVIII des III. Buchs von Unterpfandrechten erstrecken wir den Termin wo die neu vorgeschriebene Art der Verschreibung und Bewahrung der Unterpfandrechte ihren Anfang nehmen soll, bis auf den 1. Jenner 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandschreibereyen das Nöthige wird vollzogen seyn, und sind bis dahin alle Unterpfandrechte, die nach bisheriger Art gültig bestellt sind, auch ferner als gültig anzusehen.

XVI. Von dem XIX. Tit. des III. Buchs über Vergantungen wird die Kraft ebenfalls bis auf den 1. Jenner 1810 aufgeschoben, so, daß alle Gant-Prozesse, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden

sollen, damit inzwischen erst über diese ganz neue Art ihrer Verhandlung die Richter selbst sich sattfam zurecht finden, und die Gläubiger, welche etwa bey der neuen Vorzugs-Ordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine dem jetzigen Landrecht gemäße Sicherheit sich bewerben können.

XVII. Von dem Tag an, da dieses Gesetzbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, ist damit im Ganzen, auch nachmals in solchen einzelnen Materien, die gesetzliche Kraft des Römischen und Kanonischen Gesetzbuchs, die Kraft aller Land- und Stadtrechte und aller Rechts-Gewohnheiten, für bürgerliche Rechtsfachen aufgehoben, so, daß solche darinn durchaus nicht weiter zur Richtschnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derselben noch statt finden mag, den die Zusätze dieses Landrechts 4 b. und 6 d. et e. bezeichnen. Was jedoch die Wirkung der ältern Gesetze über kirchliche, peinliche und polizeyliche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt, und deren Kraft ohne weiters unvermindert. Sodann

XVIII. Unsere Constitutions - Edicte bleiben, auch soweit sie auf Gegenstände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unvermin-

derthen Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen so geschehen muß, wie es diese landrechtliche Gesetzgebung gestattet, und nicht zum Nachtheil einer bestimmt und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung kommen kann, so wie auch jene in diesem Landrecht namentlich angezogenen ältern Landesgesetze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene Partikular-Gesetze, deren Verfügung im Wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, wie z. B. die Beystandschäfts- Losungs- und Vortheilrechts- Ordnung, fernerhin, wo sie nicht buchstäblich geändert sind, in bürgerlicher Hinsicht, und noch mehr in Absicht ihrer weitem rechtspolizeylichen Fürsorge bey Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der dißfällig kürzern, im Landrecht ausgedrückten, Sätze dienen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 3. Februar 1809.

Carl Friderich.

vdt. Gemmingen.

Auf Seiner Königl. Hoheit
besondern höchsten Befehl.

Bonginé.

Inhalts-Anzeige

des

Code Napoleon als Badischen Landrechts.

Einleitung. Von der Verkündigung, Wirkung, und
Anwendung der Gesetze: Satz . . . 1 — 6. o.

E r s t e s B u c h.

V o n d e n P e r s o n e n.

Erster Titel. Von dem Genuß und Verlust der bür-
gerlichen Rechte 7 — 33.

Erstes Kapitel. Genuß der bürgerlichen Rechte 7 — 16.

Zweytes Kapitel. Verlust der bürgerlichen Rechte 17

Erster Abschnitt. Verlust der bürgerlichen Rechte, der
aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers
entsteht 17 — 21.

Zweyter Abschnitt. Verlust der bürgerlichen Rechte
als Folge gerichtlicher Verurtheilung . . . 22 — 33.

Zweyter Titel. Von den Beurkundungen des bür-
gerlichen Stands 34 — 101.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 34 — 54

Zweytes Kapitel. Geburts-Bücher . . . 55 — 62.

Drittes Kapitel. Ehebücher 63 — 76..

Viertes Kapitel. Todtenbücher 77 — 87.

Fünftes Kapitel. Urkunden des bürgerlichen Stands
außer dem Staatsgebiet, welche Militärpersonen betreffen

88 — 98.

Sechstes Kapitel. Von der Berichtigung der bürgerlichen Stands: Scheine	99 — 101.
Dritter Titel. Von dem Wohnsitz	102 — 111 a.
Vierter Titel. Von den Abwesenden	112 — 143.
Erstes Kapitel. Vermißte	112 — 114.
Zweytes Kapitel. Verschollenheits: Erklärung	115 — 119.
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verschollenheit 120 — 140.	
Erster Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tag seiner Ent- fernung besaß	120 — 134.
Zweiter Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit in Bezug auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustes- hen können	135 — 138.
Dritter Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit in Hinsicht auf die Ehe	139 — 140.
Viertes Kapitel. Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist	141 — 143.
Fünfter Titel. Von der Ehe	144 — 228.
Erstes Kapitel. Eigenschaften und Bedingungen der Ehe	144 — 164 b.
Zweytes Kapitel. Förmlichkeiten in Schließung der Ehe	165 — 171.
Drittes Kapitel. Einsprachen wider die Ehe	172 — 179.
Viertes Kapitel. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe 180 — 202.	
Fünftes Kapitel. Verbindlichkeiten die aus der Ehe ent- springen	203 — 211.
Sechstes Kapitel. Wechselseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten	212 — 226.
Siebendes Kapitel. Auflösung der Ehe	227.
Achtes Kapitel. Zweite Heyrath	228.
Sechster Titel. Von der Ehescheidung 229 — 311 a.	
Erstes Kapitel. Ursachen der Ehescheidung	229 — 233.
Zweytes Kapitel. Ehescheidung aus bestimmten Ur- sachen	234.
Erster Abschnitt. Form des Verfahrens dabey 234 — 266.	

Zweyter Abschnitt. Fürsorgliche Maasregeln bey dieser
 Ehescheidungsklage 267 — 271.
 Dritter Abschnitt. Einreden der Unzulässigkeit 272 — 274.
 Drittes Kapitel. Ehescheidung auf wechselseitige Einwilli-
 gung 275 — 294.
 Viertes Kapitel. Wirkungen der Ehescheidung 295 — 305.
 Fünftes Kapitel. Trennung von Tisch und Bett
 306 — 311 a.
 Siebenter Titel. Von der Waterschaft und der
 Kindschaft 312.
 Erstes Kapitel. Waterschaft ehelicher oder in der Ehe
 gebohrner Kinder 312 — 318.
 Zweytes Kapitel. Beweise der Ehelichen Kindschaft
 319 — 330.
 Drittes Kapitel. Natürliche Kinder 331 — 342.
 Erster Abschnitt. Ehelschmachung natürlicher Kinder
 331 — 333.
 Zweyter Abschnitt. Anerkennung natürlicher Kinder
 334 — 342.
 Achter Titel. Von der Anwünschung eines Kindes
 und der Pflegvaterschaft 343 — 370 a.
 Erstes Kapitel. Anwünschung eines Kindes . 343.
 Erster Abschnitt. Wirkung der Anwünschung 343 — 352.
 Zweyter Abschnitt. Form der Anwünschung 353 — 360.
 Zweytes Kapitel. Pflegvaterschaft . 361 — 370 a.
 Neunter Titel. Von der elterlichen Gewalt 371 — 387.
 Zehnter Titel. Von der Minderjährigkeit, Vormund-
 schaft und Gewalts-Entlassung 388.
 Erstes Kapitel. Minderjährigkeit 388.
 Zweytes Kapitel. Vormundschaft . 389 — 487.
 Erster Abschnitt. Vormundschaft der Eltern 389 — 396.
 Zweyter Abschnitt. Elterlich verordnete Vormundschaft
 397 — 401.
 Dritter Abschnitt. Vormundschaft der Aelherrn
 402 — 404.
 Viertes Abschnitt. Vormundschaften aus Auftrag des
 Familienraths 405 — 419.
 Fünfter Abschnitt. Gegen Vormund 420 — 426.

Sechster Abschnitt. Ursachen, welche von der Vormundschaft besreyen	427 — 431.
Siebenter Abschnitt. Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch Ausschließung und Absetzung von derselben	442 — 449.
Achter Abschnitt. Verwaltung des Vormunds	450 — 468.
Neunter Abschnitt. Vormundschafts : Rechnungen	469 — 475.
Drittes Kapitel. Gewalts-Entlassung	476 — 487.
Filfter Titel. Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung	488 — 515.
Erstes Kapitel. Volljährigkeit	488.
Zweytes Kapitel. Entmündigung	489 — 512.
Drittes Kapitel. Mundtodtmachung	513 — 515.
Zwölfter Titel. Von der Geschlechts- , Beystands- schaft	515 a — k.

Z w e y t e s B u c h .

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel. Von der Eintheilung der Sachen	516 — 543 b.
Erstes Kapitel. Unbewegliche Sachen	516 — 526 a.
Zweytes Kapitel. Bewegliche Sachen	527 — 536
Drittes Kapitel. Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern	537 — 543 b.
Zweiter Titel. Von dem Eigenthum und Besiß	544 — 577 d h.
Vorverfügungen	544 — 546.
Erstes Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt	547 — 550.
Zweytes Kapitel. Zuwachs auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr eingekeibet wird	551.
Erster Abschnitt. Zuwachs unbeweglicher Sachen	551 — 564 a.
Zweiter Abschnitt. Zuwachs beweglicher Sachen	565 — 577.
*Drittes Kapitel. Grund- und Nutz-Eigenthum	577 a — a r.

* Viertes Kapitel. Mit:Eigenthum	677 ba — bg.
* Fünftes Kapitel. Familien:Eigenthum oder Stammgut	577 ca — cv.
* Sechstes Kapitel. Schrift:Eigenthum	577 da — dh.
Dritter Titel. Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten	578.
Erstes Kapitel. Nutznießung	578 — 624.
Erster Abschnitt. Rechte des Nutznießers	582 — 599.
Zweyter Abschnitt. Obliegenheiten desselben	600 — 616.
Dritter Abschnitt. Endigung der Nutznießung	617 — 624.
Zweytes Kapitel. Nutzung und Wohnung	625 — 636.
Vierter Titel. Von Grund:Dienstbarkeiten 637 — 710.	
Vorverfügungen	637 — 639.
Erstes Kapitel. Dienstbarkeit aus der Lage der Orte	640 — 648
Zweytes Kapitel. Dienstbarkeiten aus dem Gesetz	649.
Vorverfügungen	649 — 652.
Erster Abschnitt. Scheidmauern und Scheidgräben	653 — 673.
Zweyter Abschnitt. Entfernung und Zwischenmauern bey Bauanlagen	674.
Dritter Abschnitt. Aussicht auf Nachbars Gut	675 — 680 a.
Vierter Abschnitt. Dachtraufe	681.
Fünfter Abschnitt. Durchfahrts:Gerechtigkeit	682 — 685.
Drittes Kapitel. Dienstbarkeiten, welche durch Handlung gen der Menschen erworben werden	686.
Erster Abschnitt. Verschiedene Gattungen der liegend: schaftlichen Dienstbarkeiten	686 — 689.
Zweyter Abschnitt. Wie Dienstbarkeiten erworben wer: den	690 — 696.
Dritter Abschnitt. Rechte des Eigenthümers einer Dienst:Gerechtigkeit	697 — 702.
Vierter Abschnitt. Wie Dienstbarkeiten erlöschen	703 — 710.
* Fünfter Titel. Von Erbdienstbarkeiten 710 a — ka.	
* Erstes Kapitel. Lehenden	710 aa — ef.
* Vorverfügungen	710 aa — ad.
* Erster Abschnitt. Lehendherrschaft	710 ba — bg.

- * Zweyter Abschnitt. Zehndbezug 710 ca — cvr.
- * Dritter Abschnitt. Zehndlasten 710 da — dd.
- * Vierter Abschnitt. Erlöschung des Zehndrechts
710 ea — ef.
- * Zweytes Kapitel. Erbgütern und Zinsen 710 fa — fm.
- * Sechster Titel. Von Grundpflichtigkeiten 710 ga — ka.
- * Vorverfügung 710 ga — gg.
- * Erstes Kapitel. Bannpflichten 710 ha — hh.
- * Zweytes Kapitel. Frohndspflichtigkeit . 710 ia.
- * Drittes Kapitel. Erbpflichtigkeit . 710 ka.

D r i t t e s B u c h.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu
erwerben.

- Allgemeine Verfügungen . 711 — 717 a.
- Erster Titel. Erbschaften . . . 718.
- Erstes Kapitel. Eröffnung der Erbschaften, auch Besitz und
Gewähr der Erben 718 — 724.
- Zweytes Kapitel. Erbfähigkeit . . . 725 — 730.
- Drittes Kapitel. Verschiedene Ordnungen des Erbgangs
731 — 756.
- Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 731 — 738
- Zweyter Abschnitt. Erbvertretungsrecht 739 — 744.
- Dritter Abschnitt. Erbrecht der Abkömmlinge 745.
- Vierter Abschnitt. Erbrecht der Ahnen 746 — 749.
- Fünfter Abschnitt. Erbrecht der Seitenverwandten
750 — 755.
- Viertes Kapitel. Außerordentliche Erbfolge 756 — 773.
- Erster Abschnitt. Rechte natürlicher Kinder auf das
Vermögen ihrer Eltern, und Erbrecht auf den Nachlaß na-
türlicher Kinder 756 — 766.
- Zweyter Abschnitt. Rechte des überlebenden Ehegatten
und des Staats 767 — 773.
- Fünftes Kapitel. Antretung und Ausschlagung der Erbs-
chaften 774 — 814.
- Erster Abschnitt. Antretung . . . 774 — 783.
- Zweyter Abschnitt. Ausschlagung . . 784 — 792.

Dritter Abschnitt. Voricht der Erbverzeichniß

793 — 810.

Vierter Abschnitt. Lediges Erbe .

811 — 814.

Sechstes Kapitel. Erbtheilung und Einverfung

815 — 892.

Erster Abschnitt. Erbtheilungsklage und ihre Form

815 — 842.

Zweyter Abschnitt. Einverfung .

843 — 869.

Dritter Abschnitt. Schuldzahlung

870 — 882.

Vierter Abschnitt. Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose

883 — 886.

Fünfter Abschnitt. Umstosung der Theilungen

887 — 892.

Zweyter Titel. Von Schenkungen unter Lebenden und letzten Willensverordnungen .

893 — 1100 d. e.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen

893 — 900 a.

Zweytes Kapitel. Fähigkeit durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen

901 — 912.

Drittes Kapitel. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, und Minderung der Vermächtnisse

913 — 930.

Erster Abschnitt. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf

913 — 919.

Zweyter Abschnitt. Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse

920 — 930.

Viertes Kapitel. Schenkungen unter Lebenden

931 — 966.

Erster Abschnitt. Form der Schenkungen unter Lebenden

931 — 952 b.

Zweyter Abschnitt. Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerrufen sind

953 — 966.

Fünftes Kapitel. Letzte Willensverordnungen

967 — 1047.

Erster Abschnitt. Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen

967 — 980 b.

Zweyter Abschnitt. Besondere Regeln über die Form gewisser letzten Willensarten

981 — 1001.

Dritter Abschnitt. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse im Allgemeinen

1002.

Vierter Abschnitt. Erbvermächtnisse

1003 — 1009.

Fünfter Abschnitt. Erbtheilvermächtnisse

1010 — 1014.

Sechster Abschnitt. Stückvermächtnisse	1024 — 1024.
Siebenter Abschnitt. Treuhänder	1025 — 1034.
Achter Abschnitt. Verfall und Widerruf der letzten Willensverordnungen	1035 — 1047.
Sechstes Kapitel. Erlaubte Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder seiner Geschwisterkinder	1048 — 1074.
Siebentes Kapitel. Theilungen der Eltern und Añnen unter ihren Nachkommen	1075 — 1080.
Achtes Kapitel. Schenkungen in einem Heyrathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder ihrer Kinder	1081 — 1090.
Neuntes Kapitel. Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe	1091 — 1100 a.
* Zehntes Kapitel. Vermögensübergaben	1100 aa — cg.
* Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	1100 aa — ad.
* Zweyter Abschnitt. Eigenthumsübergaben	1100 ba — bf.
* Dritter Abschnitt. Nuzniesliche Übergaben	1100 ca — cg.
* Elftes Kapitel. Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse	1100 da — de.
Dritter Titel. Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten überhaupt.	1101.
Erstes Kapitel. Vorläufige Verfügungen	1101 — 1107.
Zweytes Kapitel. Erfordernisse zur Gültigkeit der Verträge	1108 — 1133.
Erster Abschnitt. Einwilligung	1108 — 1122.
Zweyter Abschnitt. Vertragsfähigkeit	1123 — 1125.
Dritter Abschnitt. Stoff der Verträge	1126 — 1129.
Vierter Abschnitt. Vertragsursache	1131 — 1133.
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verbindlichkeiten	1134 — 1167 a.
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	1134 — 1135.
Zweyter Abschnitt. Verbindlichkeit zu geben	1136 — 1141.
Dritter Abschnitt. Verbindlichkeit zu leisten	1142 — 1145.
Vierter Abschnitt. Entschädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit	1146 — 1155 a.

Fünfter Abschnitt. Auslegung der Verträge	1156 — 1164.
Sechster Abschnitt. Wirkung der Verträge auf dritte Personen	1165 — 1167 a.
Viertes Kapitel. Verschiedene Gattungen der Verbindlichkeiten	1168.
Erster Abschnitt. Bedingte Verbindlichkeiten	1168 — 1184.
§. I. Bedingungen überhaupt	1168 — 1180.
§. II. Aufschiebende Bedingung	1181 — 1182.
§. III. Auflösende Bedingung	1183 — 1184.
Zweyter Abschnitt. Betagte Verbindlichkeiten	1185 — 1188 b.
Dritter Abschnitt. Wahlverbindlichkeiten	1189 — 1196.
Vierter Abschnitt. Sammtrechte und Verbindlichkeiten	1197 — 1216.
§. I. Sammtrechte der Gläubiger	1197 — 1199.
§. II. Sammtverbindlichkeiten der Schuldner	1200 — 1216.
Sechster Abschnitt. Verbindlichkeit unter Strafgesetzen	1226 — 1255.
Fünfter Abschnitt. Theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten	1217 — 1225.
§. I. Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten	1217 — 1220.
§. II. Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.	1221 — 1225.
Fünftes Kapitel. Erlöschung der Verbindlichkeiten	1234 — 1314.
Erster Abschnitt. Zahlung	1234.
§. I. Zahlung überhaupt	1235 — 1248 a.
§. II. Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers	1249 — 1252.
§. III. Aufrechnung der Zahlungen	1253 — 1256 a.
§. IV. Darlegung und Hinterlegung der Zahlung	1257 — 1264.
§. V. Vermögens-Abtretung	1265 — 1270. ✓
Zweyter Abschnitt. Rechtswandlung	1271 — 1281.
Dritter Abschnitt. Erlassung der Schuld	1282 — 1288.
Vierter Abschnitt. Wertschlagung	1289 — 1299.
Fünfter Abschnitt. Rechtsvermischung	1300.

Sechster Abschnitt. Untergang der versprochenen Sache	1302. 1303.
Siebenter Abschnitt. Vernichtung oder Umstoßung der Verträge	1304 — 1314.
Sechstes Kapitel. Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen	1315.
Vorverfügungen	1315. 1316.
Erster Abschnitt. Urkundenbeweis.	1317.
§. I. Öffentliche Urkunden	1317 — 1321.
§. II. Privat-Urkunden	1322 — 1332.
§. III. Korbzettel und Korbhölzer	1333.
§. IV. Abschriften der Urkunden	1334 — 1336.
§. V. Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen	1337 — 1340.
* §. VI. Vertrag: Entwürfe	1340 a — c.
Zweyter Abschnitt. Zeugenbeweis	1341 — 1348.
Dritter Abschnitt. Vermuthungen	1349 — 1353.
§. I. Gesetzliche Vermuthungen	1349 — 1352 a.
§. II. Richterliche Vermuthungen	1353.
Vierter Abschnitt. Geständniß des Gegners	1354. 1355.
Fünfter Abschnitt. Eid	1357.
§. I. Haupt: Eid	1357 — 1365.
§. II. Noth: Eid	1366.
Vierter Titel. Von den Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen	1370.
Vorverfügungen	1370.
Erstes Kapitel. Halbverträge	1371.
* Erster Abschnitt. Geschäftsführung	1372 — 1375 a.
Zweyter Abschnitt. Zahlungen zur Ungebühr	1376 — 1381.
* Dritter Abschnitt. Rettungsaufwand	1381 a — h.
* Vierter Abschnitt. Empfehlungen und Rathschläge	1381 aa — ac.
Zweites Kapitel. Vergehen und Versehen	1382 — 1386 a.
Fünfter Titel. Von Heyraths-Verträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten.	1387.
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	1387.
Zweytes Kapitel. Eheliche Güter: Gemeinschaft	1399.

Erste Abtheilung. Gesetzliche Güter:Gemeinschaft	1400.
Erster Abschnitt. Vermögen und Schulden der Gemeinschaft	1401 — 1420.
Zweyter Abschnitt. Verwaltung derselben	1421 — 1440.
Dritter Abschnitt. Auflösung derselben und ihre Folgen	1441 — 1452.
Vierter Abschnitt. Theilnehmer an der Gemeinschaft und Entschlagung derselben	1453 — 1466.
Fünfter Abschnitt. Theilung des Gemeinschafts:Vermögens nach erfolgter Theilnahme	1467.
§. 1. Theilung des Vermögens	1468 — 1481.
§. II. Lasten und Schulden desselben	1482 — 1491.
Sechster Abschnitt. Entschlagung der Güter:Gemeinschaft und ihre Wirkungen	1492 — 1495.
Siebenter Abschnitt. Bestimmung der Gemeinschaft für den Fall, da Kinder aus vorhergehenden Ehen da sind	1496.
Zweyte Abtheilung. Bedungene Güter:Gemeinschaft	1497.
Erster Abschnitt. Güter:Gemeinschaft in Errungenschaftsweise	1498. 1499.
Zweyter Abschnitt. Ausschluß der Fahrniß aus der Gemeinschaft	1500 — 1504.
Dritter Abschnitt. Entliegenschaftung der Grundstücke	1505 — 1509.
Vierter Abschnitt. Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft	1510 — 1513.
Fünfter Abschnitt. Schuldenfreyer Zurücknahme des weiblichen Beybringens	1514.
Sechster Abschnitt. Bedungener Vor:Empfang	1515 — 1519.
Siebenter Abschnitt. Beding ungleicher Theile	1520 — 1525.
Achter Abschnitt. Allgemeine Güter:Gemeinschaft	1526.
Anhang. Verfügungen, welche obigen acht Abschnitten gemein sind	1527. 1528.
Neunter Abschnitt. Verträge, welche die Güter:Gemeinschaft ausschließen	1529.

Abſatz I. Eeding, welches bloß Güters-Gemeinschaft ausſchließt	1530 — 1535 b.
Abſatz II. Eeding, welches eine völlige Vermögens-Abſonderung feſtſetzt	1536 — 1539 a.
Drittes Kapitel. Verwidmete Ehe	1540. 1541.
Erſter Abſchnitt. Eezung der Eheſteuer	1542 — 1548.
Zweyter Abſchnitt. Rechte des Manns an der Eheſteuer	1549 1581.
Sechster Titel. Von dem Verkauf 1582 — 1701 b. e.	
Erſtes Kapitel. Natur und Form des Verkaufs 1582 — 1593.	
Zweytes Kapitel. Wer kaufen oder verkaufen könne.	1594 — 1597.
Drittes Kapitel. Verkäufliche Sachen	1598 — 1601.
Viertes Kapitel. Obliegenheiten des Verkäufers	1602.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 1602. 1603.	
Zweyter Abſchnitt. Uebergabe	1604 — 1624.
Dritter Abſchnitt. Gewähr	1625.
§. I. Gewähr im Fall einer Entwährung 1626 — 1630 a.	
§. II. Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache	1641 — 1649.
Fünftes Kapitel. Obliegenheiten des Käufers 1650 — 1657.	
Sechstes Kapitel. Ungültigkeit und Auflöſung des Verkaufs	1658.
Erſter Abſchnitt. Wiederkaufsrecht 1659 — 1673.	
Zweyter Abſchnitt. Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung	1674 — 1685.
Siebentes Kapitel. Verſteigerungen	1686 — 1688.
Achtes Kapitel. Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte	1689 — 1701.
* Neuntes Kapitel. Loſungs-Recht 1701 aa — an.	
* Zehntes Kapitel. Einſtandsrecht 1701 ba — be.	
Siebenter Titel. Vom Tauſch	1702 — 1707 a.
Achter Titel. Von Beſtandverträgen	1708.
Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 1708 — 1712.	
Zweytes Kapitel. Mieth- und Pacht-Vertrag 1713.	
Erſter Abſchnitt. Regeln die beiden Verträgen gelten	1714 — 1751.
Zweyter Abſchnitt. Mieth-Vertrag über Häuser und Fahrniß	1752 — 1762.
Dritter	

Dritter Abschnitt. Pacht-Vertrag über Güter	1763 — 1778.
Drittes Kapitel. Dienstverding	1779 — 1799.
Erster Abschnitt. Verdingung der Dienstboten und Arbeiter	1779 — 1781 a.
Zweyter Abschnitt. Fuhr- und Schiffeure	1782 — 1786.
Dritter Abschnitt. Werkverdinge auf Preis und Ueberschlag oder auf Bausch und Bogen	1787 — 1799.
Viertes Kapitel. Vieh-Verstellung	1800 — 1820.
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	1800 — 1803.
Zweyter Abschnitt. Einfache Viehverstellung	1804 — 1817.
Dritter Abschnitt. Halbtheilige Viehverstellung	1818 — 1820.
Vierter Abschnitt. Viehverstellung an den Pächter	1821 — 1830.
§. I. Verstellung an den Zins- Pächter	1821 — 1826.
§. II. Verstellung an den Theilbauer	1827 — 1830.
Fünfter Abschnitt. Gemeine Viehverstellung	1831 — 1831 d.
* Fünftes Kapitel. Schupfhehen; oder Todbestände	1831 aa — ah.
* Sechstes Kapitel. Erbhehen oder Erbbestände	1831 ba — bl.
Neunter Titel. Von dem Gesellschafts = Vertrag	1832 — 1873.
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	1832 — 1834.
Zweytes Kapitel. Verschiedene Gattungen der Gesellschaft	1835.
Erster Abschnitt. Allgemeine Gesellschaften	1836 — 1840.
Zweyter Abschnitt. Besondere Gesellschaften	1841 — 1842.
Drittes Kapitel. Verbindlichkeit der Gesellschafter	1843 — 1864.
Erster Abschnitt. Verbindlichkeiten unter sich	1843 — 1861.
Zweyter Abschnitt. Verbindlichkeiten gegen Dritte	1862 — 1864.
Viertes Kapitel. Verschiedene Arten der Gesellschafts Auflösung	1865 — 1873.

Zehnter Titel. Von dem Leih- und Darleih-Vertrag

1874 — 1914.

Erstes Kapitel. Leihvertrag 1874 — 1891.

Erster Abschnitt. Natur der Leihe 1874 — 1879.

Zweyter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Entleiher's 1880 — 87.

Dritter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Ausleiher's 888 — 1891 a.

Zweytes Kapitel. Darleihe 1892 — 1914.

Erster Abschnitt. Natur der Darleihe 1892 — 1897 a.

Zweyter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Darleiher's 1898 — 1901.

Dritter Abschnitt. Verbindlichkeiten des Anleiher's 1902 — 1904.

Vierter Abschnitt. Verzinsliche Darleihe 1905 — 1914.

Elfster Titel. Von der Hinterlegung zur sichern Hand 1915 — 1963.

Erstes Kapitel. Hinterlegungsvertrag überhaupt 1915 — 1916.

Zweytes Kapitel. Hinterlegung zur zweyten Hand 1917 — 1954.

Erster Abschnitt. Natur und Wesen derselben 1917 — 1920.

Zweyter Abschnitt. Freywillige Hinterlegung 1921 — 1926.

Dritter Abschnitt. Pflichten des Aufbewahrers 1927 — 1946.

Vierter Abschnitt. Pflichten des Hinterlegers 1947 — 1948.

Fünfter Abschnitt. Nothgedrungene Hinterlegung 1949 — 1954.

Drittes Kapitel. Hinterlegung zur dritten Hand 1955.

Erster Abschnitt. Deren verschiedene Sattungen 1955.

Zweyter Abschnitt. Willkürliche Hinterlegung 1956 — 1960.

Dritter Abschnitt. Gerichtliche Hinterlegung 1961 — 1963.

Zwölfter Titel. Von Glücks-Verträgen 1964 — 1983 n.

Erstes Kapitel. Spiel und Wette 1965 — 1967.

Zweytes Kapitel. Leibrenten = Vertrag	1968,
Erster Abschnitt. Bedingungen seiner Gültigkeit	1968 — 1976,
Zweyter Abschnitt. Dessen Wirkungen	1977 — 1983.
* Drittes Kapitel. Verpfändungs = Vertrag	1983 a — n.
Dreizehnter Titel. Von dem Auftrags = Vertrag	1984 — 2010 l.
Erstes Kapitel. Dessen Natur und Form	1984 — 1990.
Zweytes Kapitel. Pflichten des Gewalthabers	1991 — 1997.
Drittes Kapitel. Pflichten des Gewaltgebers	1998 — 2002.
Viertes Kapitel. Verschiedene Arten der Erlöschung	2003 — 2010.
* Fünftes Kapitel. Anweisungen	2010 a — l.
Vierzehnter Titel. Von der Bürgschaft	2011 — 2043.
Erstes Kapitel. Natur und Umfang der Bürgschaft	2011 — 2020.
Zweytes Kapitel. Wirkungen derselben	2021.
Erster Abschnitt. Wirkungen zwischen Gläubiger und Bürgen	2021 — 2027 a.
Zweyter Abschnitt. Wirkungen zwischen Schuldner und Bürgen	2028 — 2032.
Dritter Abschnitt. Wirkungen zwischen den Bürgen unter sich	2033.
Drittes Kapitel. Erlöschung der Bürgschaft	2034 — 2039.
Viertes Kapitel. Gesetzliche und gerichtliche Bürgschaften	2040 — 2043.
Fünfzehnter Titel. Von dem Vergleich	2044 — 2054.
Sechszehnter Titel. Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten	2055 — 2070.
Siebenzehnter Titel. Von dem Einpfand = Vertrag	2071 — 2091.
Erstes Kapitel. Faustpfand	2073 — 2084.
Zweytes Kapitel. Ruypfand	2085 — 2091. a.
Achtzehnter Titel. Von Vorzugs = und Unterpfandrechten	2092 — 2203.
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	2092 — 2094.

Zweytes Kapitel. Vorzugsrechte	2095.
Vorverfügungen	2095 — 2099.
Erster Abschnitt. Vorzugsrechte auf der Fahrniß	2100.
§. 1. Allgemeine Vorzugsrechte auf der Fahrniß	2101.
§. II. Vorzugsrechte auf bestimmte Stücke	2102.
Zweiter Abschnitt. Vorzugsrechte auf Liegenschaften	2103.
Dritter Abschnitt. Vorzugsrechte auf liegender und fahrender Haabe	2104. 2105.
Vierter Abschnitt. Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden	2106 — 2113.
Drittes Kapitel. Unterpfandrecht	2114 — 2245.
Vorverfügungen	2114 — 2120.
Erster Abschnitt. Gesetzliches Unterpfand	2121. 2122.
Zweiter Abschnitt. Gerichtliches	2123.
Dritter Abschnitt. Bedungenes	2124 — 2133.
Vierter Abschnitt. Ordnung der Unterpfänder unter einander	2134 — 2145.
Viertes Kapitel. Art wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden	2146 — 2156.
Fünftes Kapitel. Ausstreichung und Minderung der Eintragungen	2157 — 2165.
Sechstes Kapitel. Wirkung der Vorzugsrechte und Unterpfänder wider Dritte	2166 — 2179.
Siebentes Kapitel. Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte	2180.
Achtes Kapitel. Art sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen	2181 — 2192.
Neuntes Kapitel. Art die Güter der Ehegatten und Vormünder, auf welche nichts eingetragen ist, zu entladen	2193 — 2195.
Zehntes Kapitel. Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber	2196 — 2203.
Neunzehnter Titel. Von dem Gerichtszugriff und der Rangordnung der Gläubiger	2204 — 2217.
Erstes Kapitel. Gerichtszugriff auf Liegenschaften	2204 — 2217.
* Auf Fahrniß	2217 — 2218.

Zweytes Kapitel. Von Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger	2218 a — b.
Zwanzigster Titel. Von der Verjährung	2219 — 2281.
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	2219 — 2227.
Zweytes Kapitel. Eigenschaften des Besizes	2228 — 2255 a.
Drittes Kapitel. Ursachen, welche die Verjährung hindern	2236 — 2241 a.
Viertes Kapitel. Ursachen, welche ihren Lauf unterbrechen oder einstellen	2242.
Erster Abschnit. Unterbrechung derselben	2242 — 2250.
Zweyter Abschnit. Stillstand derselben	2251 — 2259.
Fünftes Kapitel. Zur Verjährung erforderliche Zeit	2260 — 2282.
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	2260. 2261.
Zweyter Abschnitt. Dreyßigjährige Verjährung	2262 — 2264.
Dritter Abschnitt. Zehn- und zwanzigjährige	2265 — 2270.
Vierter Abschnitt. Einige besondere Arten der Verjährung	2271 — 2281.

A n h a n g.

Von den Handelsgesetzen.

Einleitung. Allgemeine Verfügungen	1 — 1 b.
Erster Titel. Von dem Handelsstand	2 — 7 e.
Erstes Kapitel. Handelsherrn	2 — 7.
* Zweytes Kapitel. Handelsverwalter und Diener	7 a — c.
Zweiter Titel. Von den Handelsbüchern	8 — 17.
Dritter Titel. Von Gesellschaften	18 — 64.
Erstes Kapitel. Verschiedene Gattungen der Gesellschaften	18 — 50.
Zweytes Kapitel. Strittigkeiten zwischen Gesellschaften	51 — 64.
Vierter Titel. Von der ehelichen Güter = Absonderung	65 — 70.
Fünfter Titel. Von Handlungs = Börsen Wechsel = und Waaren = Mäklern	71 — 90.

Erstes Kapitel. Handlungs-Börsen	71 — 73.
Zweytes Kapitel. Wechsel und Waaren-Mäkler	74 — 90.
Sechster Titel. Von Zwischenhändlern	91 — 108.
Erstes Kapitel. Kaufbesorger	92 a — 95.
Zweytes Kapitel. Waarenversender	96 — 102.
Drittes Kapitel. Fuhrleute	103 — 108.
Siebenter Titel. Von Handelsverbindlichkeiten	109.
Achter Titel. Von Wechseln	110 — 189.
Erstes Kapitel. Gezogene Wechsel	110 — 186.
Erster Abschnitt. Deren Form	110 — 114 c.
Zweyter Abschnitt. Deren Bedeckungen und Bericht-Briefe	115 — 117 f.
Dritter Abschnitt. Deren Annahme	118 — 125 b.
Vierter Abschnitt. Freundes Annahme	126 — 128.
Fünfter Abschnitt. Verfallzeit	129 — 135.
Sechster Abschnitt. Wechsel-Zuschreibung	136 — 139.
Siebenter Abschnitt. Sammt-Verbindlichkeit	140.
Achter Abschnitt. Wechselbürgschaft	141. 142.
Neunter Abschnitt. Zahlung	143 — 157 b.
Zehnter Abschnitt. Freundes-Zahlung	158 — 159.
Elfter Abschnitt. Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers	160 — 172.
Zwölfter Abschnitt. Absagheine	173 — 176.
Dreyzehnder Abschnitt. Rückwechsel	177 — 186.
* Vierzehnter Abschnitt. Wechselverlängerung	186 a — c.
* Fünfzehnter Abschnitt. Wirkung der Wechsel	186 aa — ac.
Zweytes Kapitel. Eigene Wechsel	187. 188.
Drittes Kapitel. Verjährung der Wechsel	189.
* Neunter Titel. Von Handelszetteln	190 — 205.
* Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	190 — 193.
* Zweytes Kapitel. Zettel auf benannte Personen	194 — 198.
* Drittes Kapitel. Zettel auf Inhaber	199 — 205.
Zehnter Titel. Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute	206 — 249.
Erstes Kapitel. Ausbruch des Zahlungsunvermögens	206 — 217.

Zweytes Kapitel. Stundungs- und Nachlaß Vergleiche	218 — 227.
Drittes Kapitel. Recht der Ehefrauen zahlungsunvermö- gender Handelsleute	228 — 239.
Viertes Kapitel. Zurücknahme der Waaren	240 — 249.
Elfter Titel. Von Zahlungsflüchtigkeit der Handels- leute	250 — 263.
Erstes Kapitel. Leichtsinrige Zahlungsflüchtigkeit	250 — 256.
Zweytes Kapitel. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit	257 — 263.
Zwölfter Titel. Von der Wiederbefähigung der Zahlungsunvermögenden	264 — 270.

D r u c k f e h l e r .

Seite	Zeile	Satz
24 v. Oben	7	76 Nro. 5 lese: Rath's statt Rechts.
112 v. Unt.	12	429 lese Befreiung statt Befreung.
161 v. u.	4	577 d e lese Beschränkungen statt Beschränkungen.
197 v. u.	8	710 c s lese der gleichen Gattung, statt dergleichen Gattung.
207 v. u.	11	7'9 Nach dem Wort Kapitel setze zu: im Titel.
220 v. o.	5	762 a lese nicht anerkannte statt nicht anerkannte
230 v. o.	11	808 lese Erbstücknehmer statt Erbnehmer
231 v. u.	11	814 lese Erbverzeichniß, die statt Erbverzeichniß. Die
245 v. o.	6	875 lese Rechten jenes r. statt Rechten jenes
284 v. u.	3	1045 lese mehreren statt mehrere
351 v. o.	4	1304 a lese fangt statt fangen
356 v. o.	14	1329 lese eingetragenen statt eingetragene
375 v. u.	6	1382 d lese Thätern statt Thaten
405 v. u.	3	1484 lese: bey allen Gemeinschaft's statt bey allen der Gemeinschaft's
424 v. u.	9	1541 a lese ausgesetzt statt eingesetzt
424 v. u.	7	lese von der Frau oder statt von der oder
527 v. u.	11	1983 e lese behält oder bekommt statt behalten oder bekommen
556 v. u.	2	2085 lese dasselbe statt denselben
581 v. o.	15	2148 N. 4 lese Werth statt Werths
591 v. u.	4	2181 lese Buch statt Kauf
601 v. o.	11	2199 c lese der in Zeiten statt in Zeiten der

Im Anhang:

626 v. o.	10	1 lese allen statt aller
658 v. u.	4	125 a lese Wechsel Frist statt Wechselfrist
661 v. o.	6	236 lese Indossat statt Indossant.

Einleitung.

Von der Verkündung, Wirkung, und Anwendung der Gesetze.

Satz 1. Die Gesetze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebiets durch die Verkündung des Staatsherrschers wirksam.

Sie werden in jedem Theil desselben von dem Augenblick an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt seyn kann.

Diese soll als bekannt angenommen werden:
in dem Untergerichts-Bezirk, in welchem die Staats-Regierung besteht; einen Tag nach der Verkündung;
in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tags, und so vieler weiteren, als vielmahl zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht.

Zusatz 1 a. Bey Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag, mittelst einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung allgemein hat bekannt seyn können, wird jene Frist erst von Ablauf des dreysigsten Tags, nach Erscheinung derselben im Regierungsblatt gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen.

1 b. Für bekannt angenommene Gesetze soll jedermann wissen: deren Nichtwissen oder Falschwissen schadet sowohl im Verlust als im Gewinn.

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

2 a. Seine Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe.

2 b. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu seyn, so lang es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt.

2 c. Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweydeutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutragen.

3. Die Polizey- und Sicherheits-Gesetze verbinden Jeden, der auf dem Staats-Gebiet sich aufhält.

Die Liegenschaften, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer inne haben, werden in allen Fällen nach den inländischen Gesetzen gerichtet.

Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst alsdann, wann sie im Ausland sich aufhalten.

3 a. Die Gesetze über das Gerichts-Verfahren, und jene über Form und Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeschäfte, sind anwendbar auf den Inländer und Ausländer.

4. Ein Richter, der sich weigert einen Bescheid zu geben, unter dem Vorwand, daß das Gesetz den Fall unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sey, kann auf Justizversagung belangt werden.

4 a. Der Richter, wo ihm ein bestimmter Ausspruch des Gesetzes mangelt, muß auf Grund und Zweck des Gesetzes, so weit sie aus ihm selbst erkennbar sind; sodann auf den Geist des Gesetzbuchs, wie er aus der Zusammensetzung seiner einzelnen Verfügungen hervorgeht; nachmals auf die Rechtsähnlichkeit, die aus einzelnen Verfügungen über verwandte Gegenstände zu entnehmen ist; letztlich auf die Angaben des natürlichen Rechts über einen solchen Fall, seine Entscheidung gründen.

4 b. Der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermessen, was nach dem Beyspiel andrer Gesetzgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde; aber nicht um gesetzliche Entscheidungs-Gründe daraus zu schöpfen, oder Berufungen der Parthieen auf solches zuzulassen.

5. Dem Richter ist nicht erlaubt in der Form allgemeinwirkender Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstrittigkeiten zu entscheiden.

6. Von solchen Gesetzen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben können Verträge der Untertanen keine Ausnahme begründen.

6 a. Jeder Satz dieses Gesetzbuchs sagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältnisse in dem Umfang seiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann, so weit nicht andre Sätze desselben im Wege stehen.

6 b. Was kein Satz dieses Gesetzes geradezu oder folgerweise sagt, ist in Beziehung auf das bürgerliche Recht nicht Gesetz

mehr, möge es nun vorhin aus gemeinen oder Landesgesetzen, aus Gewohnheiten oder Rechtsmeinungen als gesetzlich gegolten haben.

6 c. Spätere allgemeine Gesetze heben jene nicht auf, die für einzelne Gattungen der Staats- Angehörigen oder ihrer Handlungen früher von der nemlichen Staatsgewalt gegeben wurden, soweit nicht die Absicht des Gesetzes auch sie aufzuheben gerade zu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten darinn ausgesprochen ist.

6 d. Das Herkommen kann niemals einen muthmaelichen Willen des Gesetzgebers über Aufhebung der Freiheit der Handlungen, welche das geschriebene Recht dem Staatsbürger läßt, oder über die Aufhebung der Wirksamkeit der Gesetze ausdrücken, mithin weder Rechte schaffen noch abschaffen: es drückt aber für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem Umfang und Gebrauch eines Rechts in Frage steht, über welche Gesetze oder Verträge nicht Maas geben, den muthmaelichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertrags-Personen aus, wenn es gehörig vereignschaftet und bewiesen ist.

6 e. Aeltere Provinz- und Ortsgesetze, welche ihre gesetzliche Kraft durch dieses Gesetzbuch verlieren, dienen als Urkunden des vorigen Herkommens, da wo es auf dieses ankommen kann.

6 f. Uebrigens gilt für Herkommen nur diejenige Handlungsweise, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen, in Meinung Recht zu thun, offenkundig, gleichartig, und durch wenigstens zehn Jahre ununterbrochen geübt ward.

6 g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Gesetz aufgenommen sind, wirken zwar weder Ansprache noch Forderung an Andere; sie wirken jedoch das Derjenige, der ihnen gemäß etwas gethan oder gegeben hat, es nicht

wieder anfechten oder zurückrufen könne, wenn nicht die Befugniß dazu für solchen Fall durch das bürgerliche Gesez besonders begründet ist.

6. h. Wo das Gesez sagt, ein gewisser Vorgang solle diese und jene Veränderung im Rechtsverhältniß der Staatsbürger nach sich ziehen; da entscheidet es damit nur die Pflicht des Richters auf diese Veränderung zu erkennen, wirkt jedoch noch keineswegs die Rechtsfolgen einer solchen Veränderung für sich, und ehe das Erkenntniß des Richters gesucht und ertheilt worden ist, wenn nicht dazu gesetzt ist, daß eine Anordnung kraft Gesezes eintreten solle: dieses hat allein zur Folge, daß zu ihrer durchgängigen Wirksamkeit, es nichts weiter bedürfe.

6. i. Aenderungen in den veranlassenden Umständen und Beweggründen eines Gesezes heben niemals dessen Verbindlichkeit auf, so lang ein neues Gesez diese Aufhebung nicht ausspricht; wo es aber für einen einzelnen Fall zweifelhaft wird, ob er unter ein solches Gesez gehörig sey, da mögen sie den Richter zur Nichtanwendung desselben bestimmen.

6. k. Wird für gewisse Willens-Erklärungen, Verbindlichkeits-Übernahmen, oder Beurkundungen ein bestimmtes Verfahren von dem Gesez vorgeschrieben, und es wird solches bey einem Rechts-Geschäfte mangelhaft befunden, so wird die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit desselben im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Richters abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und wie weit damit dennoch die Absicht des Gesezes erreichbar sey: durch gehend s nichtig ist es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt, oder das Verfahren für eine nothwendige Förmlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist.

6. l. Verbietet das Gesez gewisse Willens-Erklärungen oder Verbindlichkeits-Übernahmen, es sey nun durchaus oder unter Um-

ständen; so ist die dawider erfolgte Handlung nichtig, wenn sie das Gesetz nicht für dennoch bestehend, oder für klos strafbar erklärt.

6. m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines solchen Gesetzes, welches eine Verbindlichkeits-; Ueberrahme auf gewisse Summen beschränkt, trifft nur das Ueberschießende.

6. n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Gesetzes, welche nur einen Theil eines vorliegenden Geschäftes trifft, schadet den übrigen Theilen nichts, wenn das Geschäft theilbar ist, und theilweise bestehen kann.

6. o. Nichtigkeiten, welche das Gesetz lediglich zum Vortheil einzelner Staatsbürger einführt, können nur allein von diesen, auch von ihren Erben und Rechtsfolgern, sofern solche nicht namentlich ausgeschlossen sind, geltend gemacht werden, keineswegs von Gegenbertheiligten.

Erstes Buch.

V o n d e n P e r s o n e n.

E r s t e r T i t e l.

Von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erstes Kapitel.

Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach den Vorschriften der Staats-Grundgesetze.

8. Jeder Inländer soll der bürgerlichen Rechte genießen.

9. Wer im Land von einem Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Land sich aufhält, erklären, daß er darinn seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedünke, und, wenn er in einem fremden Land sich befindet, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsitz im Land aufschlagen wolle, und in Jahresfrist nach gethanem Versprechen sich wirklich dort niederlassen.

9. a. Dieser Anspruch unterliegt jedoch dem Ermessen der Staatsregierung, über dessen Zulassung oder Verweigerung, so oft dieser Fremde in einem andern Staat ein angebornes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat.

10. Jedes Kind, das in einem fremden Land von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer.

Hatte der Vater die rechtliche Eigenschaft eines Inländers verloren, so kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im 9ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

11. Der Fremde genießt im Land die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer beehrathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

13. Der Fremde, dem der Staatsherrscher erlaubt, seinen Wohnsitz im Land aufzuschlagen, soll, so lang er daselbst wohnt, aller bürgerlichen Rechte genießen.

14. Der Fremde, auch wenn er auswärts sich wieder aufhält, kann vor die inländischen Gerichte geladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Land gegen einen Inländer übernommen hat. Er kann ebenfalls vor inländische Gerichte wegen solcher Verbindlichkeiten gezogen werden, die er in einem fremden Lande gegen einen Inländer eingegangen hat.

15. Ein Inländer kann im Land vor Gericht gezogen werden, wegen Verbindlichkeiten, welche er in einem fremden Land, selbst mit einem Fremden eingegangen hat.

16. Jeder fremde Kläger muß ohne Unterschied der Gegenstände, [nur Handlungssachen ausgenommen] für den Ersatz der Prozeßkosten, auch für etwaige Entschädigung Sicherheit stellen, es sey dann, daß er Liegenschaften im Land besitze, deren Werth diese Zahlungen sicher stellt.

Zweytes Kapitel.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, in soweit er aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht.

17. Man hört auf, Inländer zu seyn:

- 1.) durch das Staats = Bürgerrecht, das man in einem fremden Land erlangt;
- 2.) durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;
- 3.) endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Land, ohne Absicht, zurückzukehren.

Eine Handels-Niederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

18. Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst setzen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesetzen im Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Inländerin, die einen Fremden heyrathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder noch im Land sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt, und erklärt, daß sie sich dort setzen wolle.

20. Wer in den Fällen des 10ten, 18ten und 19ten Satzes die rechtliche Eigenschaft eines Inländers wieder erhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieser Sätze erfüllt, und nur um solche Rechte auszuüben, die ihm nach diesem Zeitpunkt anfallen.

21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegsdienste im Ausland nimmt, oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers.

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehren, und das Eingeborenen-Recht nur dann wieder erhalten, wann er die Bedingungen erfüllt, die desfalls dem Fremden auferlegt sind; alles mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafen, wider jene Eingeborenen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

22. Die Verurtheilung zu solchen Strafen, deren Wirkung den Verurtheilten aller Theilnahme an den nachbenannten bürgerlichen Rechten ausschließt, zieht den bürgerlichen Tod nach sich.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tod zieht den bürgerlichen nach sich.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in so fern nach sich, als ein Gesetz diese Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen seinen Gütern. Die Nachfolge in seinem Vermögen wird den Erben eröffnet, und

seine Güter verfallen auf sie eben so, als wäre er natürlich und ohne letzten Willen gestorben.

Er kann nachher weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erwirbt, auf andere vererben.

Er kann über seine Güter im Ganzen und im Einzelnen nichts verfügen, weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch letzten Willen; auch kann er auf diese Weise nichts empfangen, es sey dann zum Lebens-Unterhalt.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch zu Verrichtungen mitwirken, die sich auf die Vormundschaft beziehen.

Er kann nicht Zeuge für eine feyerliche oder beglaubte Beurkundung seyn, noch bey Gericht als Zeuge angenommen werden.

Er kann bey Gericht als Kläger oder Beklagter nicht selbst auftreten: in seinem Namen muß ein besonderer Pfleger handeln, den ihm das Gericht ernennt, vor welches die Klage gehört.

Er ist unfähig, eine Heyrath zu schließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringe.

Eine Heyrath, die er vorher geschlossen hatte, ist in Beziehung auf alle bürgerlichen Wirkungen aufgelöst.

Sein Ehegatte und seine Erben können, jedes für seinen Theil, die Rechte ausüben, und die Klagen anstellen, denen sein natürlicher Tod würde Platz gemacht haben.

26. Die Verurtheilungen auf vorgängiges Verhör ziehen den bürgerlichen Tod nur von dem Tag an nach sich, da sie an der Person oder im Bildniß vollzogen worden sind.

26. a. Für eine im Bildniß vollzogene Strafe gilt die Schlagung des Namens an den Galgen, oder die Verkündung des Urtheils statt Vollzugs in den geeigneten Landesblättern.

27. Die Verurtheilungen der ungehorsam Ausbleibenden wirken den bürgerlichen Tod erst nach Ablauf der nächsten fünf Jahre nach Vollzug des Urtheils im Bildniß. In der Zwischenzeit darf der Verurtheilte sich noch stellen.

28. Diejenigen, die als Ungehorsam Ausgebliebene verurtheilt sind, bleiben während jener fünf Jahre, oder bis sie inzwischen sich stellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

Die Verwaltung ihrer Güter und die Ausübung ihrer Rechte richtet sich nach dem Gesetz über Abwesende.

29. Wenn derjenige, der als ungehorsam Ausgebliebener verurtheilt wird, sich in fünf Jahren, von dem Tag des Urtheils-Vollzugs zu rechnen, freywillig stellt, oder in dieser Zwischenzeit ergriffen und verhaftet wird, so ist das Urtheil hierdurch kraft Gesetzes unkräftig geworden; der Angeklagte soll in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt, und aufs neue gerichtet werden: würde er durch diesen neuen Rechtspruch zu der vorigen, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilt, so soll diese nur von dem Tag an statt haben, an welchem das zweyte Urtheil vollzogen wurde.

30. Wenn derjenige, der als ungehorsam ausgeblieben, verurtheilt war, sich erst nach fünf Jahren stellt, oder zur Haft gebracht, und nun durch das neue Urtheil

losgesprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt wird, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht; so tritt er für die Zukunft und von dem Tag an, da er wieder bey Gericht erschienen ist, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein; aber das erste Urtheil behält für das Vergangene alle Wirkungen, welche in der Zwischenzeit vom Ablauf der fünf Jahre an bis zum Tag seiner Erscheinung vor Gericht als Folgen des bürgerlichen Todes eingetreten sind.

31. Stirbt der abwesend Verurtheilte in der Gnadenfrist von fünf Jahren, ohne sich gestellt zu haben, auch ohne ergriffen und verhaftet worden zu seyn; so wird er als Einer, der im unverletzten Rechtszustand gestorben ist, behandelt. Das Urtheil über das ungehorsame Ausbleiben verliert alle Rechtswirkung. Der Aussprache des beschädigten Theils geschieht gleichwohl dadurch kein Abbruch; sie kann aber wider die Erben des Verurtheilten nur im bürgerlichen Rechtsweg erhoben werden.

32. In keinem Fall setzt die bloße Verjährung der Strafe den Verurtheilten in seine bürgerlichen Rechte für die Zukunft wieder ein.

33. Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tag seines natürlichen Todes ist, fallen dem Staat kraft des Rechts auf Erblos-Gut anheim.

Dem Staats-Oberhaupt steht frey, zum Vortheil der Wittwe, der Kinder, oder der Verwandten des Verurtheilten hierüber jene Verfügungen zu treffen, die ihm die Menschlichkeit einflößen wird.

Zweyter Titel.

Von den Beurkundungen des bürgerlichen Stands.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

34. Die Beurkundungen des bürgerlichen Stands müssen Ort, Jahr, Tag und Stunde, wo sie aufgenommen werden, auch die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe, und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, die darinn genannt werden.

35. Die Beamten des bürgerlichen Stands dürfen den Beurkundungen, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen noch durch irgend eine andere Art des Ausdrucks etwas einrücken, was die Erscheinenden etwa, ohne dazu vom Gesetz aufgefordert zu seyn, angeben würden.

36. In Fällen, worinn die Betheiligten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch einen andern vertreten lassen, der besondere und öffentliche Vollmacht dazu hat.

37. Nur Manns-Personen, die wenigstens ein und zwanzig Jahr alt sind, seyen sie Verwandte oder nicht, dürfen bey den Beurkundungen des bürgerlichen Stands als Zeugen auftreten: sie werden von den Betheiligten selbst gewählt.

38. Der Beamte des bürgerlichen Stands muß den erschienenen Parthien oder ihren Bevollmächtigten und den

Zeugen die Urkunde vorlesen. Es soll in derselben Meldung von der Erfüllung dieser Förmlichkeit geschehen.

39. Diese Urkunden müssen von den Beamten des bürgerlichen Standes, von den erscheinenden Theilen, und von den Zeugen unterzeichnet werden, oder es muß die Ursache angeführt seyn, welche die Erschienenen und die Zeugen zu unterzeichnen verhinderte.

40. Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes sind in jeder Gemeinde in eine oder mehrere doppelt zu führende Bücher einzutragen.

41. Die Bücher sollen vom Bezirks-Richter oder seinem Stellvertreter in ununterbrochener Reihe Blattweis mit Ziffern versehen, mit Handzug beglaubigt, und das erste und letzte Blatt noch besonders angegeben werden.

42. Die Beurkundungen sollen in die Bücher hintereinander ohne leeren Zwischenraum eingetragen werden.

Durchstriche und Rand-Zusätze müssen besonders, eben so wie der Hauptinhalt der Urkunde genehmigt und unterzeichnet werden. Man darf dabey sich keiner Abkürzungen bedienen, noch Jahr und Tag mit Ziffern ausdrücken.

43. Am Ende eines jeden Jahrs sollen die Bücher von dem Beamten des bürgerlichen Standes förmlich abgeschlossen, und den Monat darauf, eins der Exemplare in der Gemeinds-Lade, das andere in der Kanzley des Bezirks niedergelegt werden.

44. Mit der Doppelschrift der Bücher, die bey der gedachten Kanzley zu hinterlegen ist, sollen auch die Vollmachten und andere Urkunden, die der Beurkundung des

bürgerlichen Stands beygefügt werden müssen, allda aufbewahrt werden, nachdem sie vorher mit dem Handzug dessen, der sie vorlegte, und des Beamten des bürgerlichen Stands beglaubigt sind.

45. Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Stands bewahren, Auszüge aus solchen sich ausfolgen zu lassen.

Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern ausgeliefert, und von dem ersten Bezirks-Beamten, oder seinem Stellvertreter, beglaubigt sind, haben volle Beweisraft, so lang sie nicht förmlich als falsch angeklagt werden.

46. Sind solche Bücher nicht vorhanden, oder abhanden gekommen, so ist der Beweis durch Urkunden sowohl, als durch Zeugen zuzulassen, und es können alsdann die Heirathen, Geburten und Sterbfälle durch Bücher und Papiere der verstorbenen Eltern, wie auch durch Zeugen bewiesen werden.

47. Jede Urkunde des bürgerlichen Stands, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Ausland gefertigt worden ist, soll volle Beweisraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

48. Alle im Ausland gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Stands der Inländer sind gültig, wenn sie von Staatsgeschäftsträgern ihres Heimaths-Staats, diesem Gesetz gemäß aufgenommen worden sind.

49. So oft am Rande einer schon eingetragenen Beurkundung einer Andern, die darauf Bezug hat, zuerwähnen

nen ist, soll dieses auf Ansuchen der Betheiligten durch den Beamten des bürgerlichen Stands auf den laufenden oder auf den in der Gemeinds-Lade aufbewahrten Büchern, und durch den Amtsschreiber auf den bey der Gerichts-Kanzley hinterlegten Büchern geschehen. Zu dem Ende soll der Beamte des bürgerlichen Stands in den drey nächsten Tagen den Kron-Anwalt des Amtsbezirks hievon benachrichtigen, und dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erwähnung in beyden Büchern gleichlautend geschehe.

50. Jede Uebertretung der vorherigen Artikel, welche von den hierinn benannten verschiedenen Beamten geschieht, wird bey demjenigen Gericht eingeklagt, unter welchem sie gerichtspflichtig sind, und mit einer Geldbuße bestraft, die nicht über fünfzig Gulden betragen darf.

51. Jeder Bewahrer der Bücher ist wegen jeder Veränderung für den SchadenErsatz verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des etwa zustehenden Rückgriffs auf die Urheber derselben.

52. Jede Veränderung, jede Verfälschung in der Beurkundung des bürgerlichen Stands, jede Niederschreibung dieser Urkunde auf ein fliegendes Blatt, oder sonst anderswo, als in den dazu bestimmten Büchern, gibt den dazu Betheiligten ein Recht auf SchadensErsatz, ohne Abbruch der im Strafgesetz-Buch bestimmten Strafen.

Der Kron-Anwalt des Bezirks-Gerichts ist verbunden, den Zustand der Bücher zur Zeit, da sie bei der Gerichts-Kanzley niedergelegt werden, zu prüfen. Ueber diese Prüfung muß er ein kurzes Protokoll aufsetzen, jede Uebertretung

Gesetzbuch. 3

tung des Gesetzes und jedes Verbrechen, das von den Beamten des bürgerlichen Stands begangen seyn mag, gehörigen Orts anzeigen, und auf Verurtheilung in die Geldbußen wider sie antragen.

54. In allen Fällen, wo ein Gericht in erster Instanz über Beurkundungen des bürgerlichen Stands urtheilt, können die Betheiligten wider den Ausspruch Rechtsmittel ergreifen.

Zweytes Kapitel.

Von den Geburts=Büchern.

55. Jede Geburt soll in den ersten drey Tagen nach der Niederkunft dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts angezeigt, und das Kind ihm vorgezeigt werden.

56. Die Geburt des Kinds muß von dem Vater, oder in Ermanglung des Vaters von den Aerzten, Wund- oder Heb=Aerzten, Hebammen, Krankenwärtern, oder andern Personen, die bey der Niederkunft zugegen gewesen sind, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnort niedergekommen wäre, von der Person, bey welcher sie niedergekommen ist, angezeigt werden.

Die Geburts=Beurkundung soll hierauf in Gegenwart zweyer Zeugen gefertigt werden.

57. Die Geburts=Beurkundung muß Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kinds, die Vornamen, die man geben will, die Vornamen, Ge-

schlechts = Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, so wie jene der Zeugen enthalten.

57. a. Der Name des Vaters kann nur alsdann darinn vorkommen, wenn das Kind ehelich oder eine Vaterschaft ausser der Ehe vom miterschiedenen Vater oder einem besonders öffentlich Bevollmächtigten desselben zugestanden ist.

58. Jeder, der ein neugebohrnes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Stands mit den Kleidungen und andern bey dem Kinde vorgefundenen Geräth zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Orts, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein umständliches Protokoll gefertigt werden, das überdieß noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Staatsbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß.

Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden.

(59, 60 und 61 betreffen die Geburt auf der See und bleiben als hier Lands unanwendbar weg.)

62. Die Beurkundung der spätern Anerkennung eines Kindes soll den Büchern auf den Tag, da sie geschieht, eingetragen, und hievon am Rand der Geburtsurkunde, wenn eine vorhanden ist, Meldung gethan werden.

Drittes Kapitel.

V o n d e n E h e = B ü c h e r n .

63. Vor Schließung der Ehe soll der Beamte des bürgerlichen Standes zwey Aufgebote mit einem Zwischenraum von acht Tagen, jedes auf einen Sonntag, vor versammelter Gemeinde, machen.

In diesen Aufgeboten, so wie in dem Schein, der hierüber gefertigt wird, müssen ausgedrückt seyn die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, ihre Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, endlich die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern.

Dieser Schein muß nebst dem Ort, Tag und Stunde ausdrücken, wo die Aufgebote geschehen sind. Er soll in ein eigenes Buch eingeschrieben werden, welches von Blatt zu Blatt, wie im 41. Satz bestimmt ist, mit Zahlen und Handzug versehen, und am Ende jedes Jahrs in der Gerichtskanzley niedergelegt werden muß.

64. Von einem Aufgebot zum andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen soll ein Auszug des Verkündigungs = Scheins an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tag nach dem zweyten Aufgebot, den Tag dieses Aufgebots nicht mit einbegriffen, darf die Ehe nicht geschlossen werden.

65. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach der Aufgebotszeit geschlossen worden, so kann sie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden.

66. Die Einsprachen wider eine Heyrath sollen auf der Urschrift und der Abschrift von den Einsprechenden

oder ihren mit einer besondern und öffentlichen Vollmacht versehenen Gewalthabern unterzeichnet werden; sie müssen nebst einer Abschrift der Vollmacht den Betheiligten entweder zu eigener Hand oder zu ihrem Wohnsitz behändigte, und dem Beamten des bürgerlichen Standes, der seine Einsicht der Urschrift darauf zu bemerken hat, vorgezeigt werden.

67. Der Beamte des bürgerlichen Standes muß ohne Zeitverlust die Einsprache in dem Aufgebotsbuch mittelst einer kurzen Anzeige bemerken.

Am Rand des Eintrags dieser Einsprachen muß er nachmals der Urtheile oder des Aufhebungs-Scheins, sobald ihm eine Ausfertigung davon zugestellt wird, erwähnen.

68. Im Fall einer Einsprache darf der Beamte des bürgerlichen Standes, ehe ihm die Aufhebungs-Urkunde zugestellt worden ist, nicht zur Trauung schreiten, bey Strafe von Einhundert Fünfzig Gulden, und Leistung aller Entschädigung.

69. Sind keine Einsprachen eingelegt worden, so soll auch hievon in dem Trauungs-Schein Erwähnung geschehen, und wenn Aufgebote der Ehe in mehrern Gemeinden nöthig waren, so sollen die Verlobten von dem Beamten des bürgerlichen Standes einer jeden Gemeinde das Zeugniß beybringen, daß keine Einsprache eingelegt worden sey.

70. Der Beamte des bürgerlichen Standes soll sich den Geburtschein von jedem der künftigen Ehegatten vor-

zeigen lassen. Derjenige aus ihnen, dem es etwa unmöglich seyn möchte, sich ihn zu verschaffen, kann statt dessen einen Kundbarkeits-Schein von der ordentlichen Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnorts beibringen.

71. Der Kundbarkeits-Schein muß enthalten eine Erklärung von sieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandt oder nicht verwandt, über die Vornamen, den Geschlechts-Namen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten (auch seiner Eltern, wenn sie bekannt sind), sodann über den Ort und so viel möglich, die Zeit seiner Geburt, und über die Ursachen, die es verhindern, den Geburtschein selbst beizubringen. Die Zeugen müssen den Schein über die Kundbarkeit mit der Orts-Obrigkeit unterzeichnen, und wären einige unter ihnen des Schreibens unerfahren, oder zu unterzeichnen außer Stand, so muß auch dieses angemerkt werden.

72. Der Kundbarkeits-Schein muß dem Bezirks-Beamten des Orts, wo die Heirath vor sich gehen soll, vorgelegt werden. Nach Vernehmung des Kron-Anwalts gibt oder versagt er hierauf seine Bestätigung, je nachdem er die Aussagen der Zeugen und die Gründe, wegen welcher man den Geburts-Schein nicht beibringen kann, ausreichend findet oder nicht.

73. Der öffentliche Schein, welcher die Einwilligung der, der Trauung nicht anwohnenden Eltern oder Groß-Eltern oder bey Abgang derselben, die Einwilligung der Familie enthält, muß Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe und Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjeni-

gen, die zu dem Schein mitwirken, so wie den Grad ihrer Verwandtschaft ausdrücken.

74. Die Ehe soll in einer Gemeinde geschlossen werden, wo einer von beyden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. In Beziehung auf die Heirath hat man seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daselbst gewohnt hat.

74. a. Sie kann auch an dem Ort, den beide zum Wohnsitz für ihre Ehe erwählt haben, geschehen.

75. An dem Tag, den nach Verlauf der Aufgebotsfristen die Parteyen hiezu bestimmen, soll der Beamte des bürgerlichen Stands ihnen, in Beyseyn von vier Zeugen, wozu Verwandte und Nicht-Verwandte gewählt werden können, die oben angeführten Scheine, die sich auf ihren Stand und auf die Förmlichkeiten der Heyrath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorlesen. Er soll sich von jedem Theil einzeln und nacheinander die Erklärung geben lassen, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen. Darnach erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle hierüber den Schein auf.

76. In dem Ehe = Schein müssen ausgedrückt werden:

- 1.) Vornamen, Geschlechts = Namen, Gewerbe, Alter, Geburts = Orte und Wohnorte der Ehegatten;
- 2.) Deren Volljährigkeit oder Minderjährigkeit;

- 3.) Vornamen, Geschlechts-Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern ;
- 4.) Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern, oder der Familie, in dem Fall, wo diese erfordert wird; weiter
- 5.) Die Scheine über das ehrerbietige Nachsuchen des elterlichen Rechts, wenn deren gemacht worden;
- 6.) Die in den verschiedenen Wohnorten geschehene Aufgebote.
- 7.) Die Einsprachen, wenn deren gemacht wurden, und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Einsprache geschehen;
- 8.) Die Erklärung der Verlobten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem Staats-Beamten geschehene Auspruch ihrer ehelichen Verbindung.
- 9.) Die Vornamen, Geschlechts-Namen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen und ihre Erklärung, ob sie mit den Partheyen verwandt oder verschwägert seyen, von welcher Seite her, und in welchem Grad.

Viertes Kapitel.

Von den Todten = Büchern.

77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Stands geschehen. Er ertheilt sie auf ungestempelttem Papier, und unentgeltlich; aber nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt

hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und zweymahl vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden verstrichen sind. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizei = Verordnungen besonders bestimmten Fälle früherer oder späterer Beerdigung.

78. Der Todten = Schein wird von dem Beamten des bürgerlichen Stands auf die Erklärung zweyer Zeugen gefertigt; diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn, oder, wenn jemand außer seinem Wohnort gestorben ist, die Person, bey welcher er verstorben, und ein Verwandter oder ein Anderer.

79. Der Todten = Schein muß Vornamen, Geschlechts = Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner Vornamen und Geschlechts = Namen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet, oder im Wittwenstande war, endlich Vornamen, Geschlechts = Namen, Alter, Gewerbe und Wohnorte derjenigen, welche diese Erklärungen als Zeugen gegeben haben, und wenn sie Verwandte des Verstorbenen sind, zugleich den Grad ihrer Verwandschaft.

Eben dieser Schein muß ferner, insoweit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, Geschlechts = Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern des Verstorbenen, nebst dessen Geburtsort enthalten.

80. Die Sterbfälle in den Kriegs = und Bürger = Spitalern oder andern öffentlichen Häusern sollen die Obern, Aufseher, Verwalter oder Hausherrn in den nächsten vier und zwanzig Stunden dem Beamten des bürgerlichen

Stands anzeigen. Dieser muß, um sich des Hinscheidens zu versichern, sich dahin verfügen, und nach Vorschrift des vorhergehenden Satzes einen Schein über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen fertigen.

Uebrigens sollen in den besagten Spitalern und Häusern eigene Bücher geführt werden, um diese Erklärungen und eingezogenen Nachrichten zugleich darinn einzutragen.

Der Beamte des bürgerlichen Stands soll den Todtenschein dem gleichen Beamten des letzten Wohnorts des Verstorbenen einsenden, und dieser ihn gleichfalls in seine Bücher eintragen.

81. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder andere Umstände, welche deshalb einen Zweifel erwecken; so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizey-Beamter unter dem Befehl eines Staats-Arzts oder Bund-Arzts über den Zustand des Leichnams, und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, nach der Leichenschau-Ordnung, so wie über die Erkundigungen, die er über Vornamen, Geschlechts-Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen einziehen konnte, ein Protokoll gefertigt haben wird.

82. Der Polizey-Beamte ist gehalten, dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo die Person verstorben ist, sogleich alle Nachrichten mitzutheilen, die in seinem Protokoll enthalten sind, und nach denselben ist der Todtenschein zu verfassen.

Eine Ausfertigung davon soll der Beamte des bürgerlichen Stands demjenigen zusenden, der am Wohnort

des Verstorbenen die gleiche Stelle versieht, so fern der Wohnort bekannt ist; diese Ausfertigung wird in die Bücher eingetragen.

83. Die Hals-Gerichtsschreiber sind gehalten, in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Vollstreckung der Todesurtheile dem Beamten des bürgerlichen Standes des Orts, wo der Verurtheilte hingerichtet worden ist, alle im 79. Satz ausgedrückten Nachrichten zuzusenden, nach welchen alsdann der Todtenschein zu verfassen ist.

84. Stirbt jemand in einem Gefängniß, Zucht- oder Besserungs-Haus, so haben die Aufseher oder Gefangenwärter den Beamten des bürgerlichen Standes auf der Stelle hievon zu benachrichtigen; dieser muß, wie im 80. Satz bestimmt ist, sich dahin verfügen, und den Todtenschein fertigen.

85. In allen Fällen, wo jemand eines gewaltsamen Todes in einem Gefängniß oder Zuchthaus verstorben, oder hingerichtet worden ist, soll von diesen Umständen in den Büchern gar nichts erwähnt, und jedesmal der Todtenschein einzig nach der in dem 79. Satz vorgeschriebenen Form gefertigt werden.

85 a. Wird die Leiche eines Kindes, das todt war, ehe seine Geburt eingetragen werden konnte, dem Beamten des bürgerlichen Standes vorgetragen; so darf er in seiner Todesurkunde nicht sagen, daß es gestorben, sondern nur daß es ihm leblos vorgewiesen worden, wornächst derselbe die Namen, Vornamen, Eigenschaft, und Wohnort des Vaters und der Mutter des Kindes, von den Zeugen, und Jahr, Tag, und Stunde, wenn es zur Welt geboren worden,

erkundigen und eintragen muß, welches alles nach der Zeitordnung in das Todtenbuch einzutragen ist, und woraus nie ein Beweis für oder wider das Leben des Kinds entnommen werden darf.

(86. und 87. betreffen den Tod auf der See und bleiben als hier unanwendbar weg.)

Fünftes Kapitel.

Von den Urkunden des bürgerlichen Stands
außer dem Staats-Gebiet, welche Militä-
rpersonen betreffen.

88. Die außer dem Staatsgebiet gefertigten Scheine des bürgerlichen Stands, sie betreffen Militär- oder andere bey den Kriegsheeren angestellte Personen, sollen nach den vorhin vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden, mit Vorbehalt der in den folgenden Sätzen enthaltenen Ausnahmen.

89. Der Quartiermeister bey einer jeden Heerschaar, die aus einem oder mehreren Bataillonen oder Schwadronen besteht, und der kommandirende Hauptmann bey den andern Heerschaaren, sollen die Geschäfte des Beamten des bürgerlichen Stands verrichten. In Betreff der Offiziere ohne Kriegsmannschaft, und der Angestellten bey den Kriegsheeren, hat der Musterungs-Auffseher, der bey dem Kriegsheer, oder der Heerschaar (Corps d'Armée) angestellt ist, (inspecteur aux revues) dieselbe Geschäfte zu versehen.

90. Für die Scheine des bürgerlichen Stands soll ein eigenes Buch bey jeder Heerschaar geführt werden, das

sich auf die Angehörige dieser Heeres-Abtheilung bezieht, und ein anderes bey dem General-Staab des Kriegsheers, oder einer Heerschaar für die bürgerlichen Standscheine, welche die Offiziere ohne Kriegsmannschaft und die Angestellte betreffen. Diese Bücher sollen auf eben die Weise, wie die andern Dienstpapiere der Heerschaar und eines jeden Staabs aufbewahrt, und bey der Rückkunft derselben oder der Kriegsheere auf das Staats-Gebiet in die Kriegs-Archive hinterlegt werden.

91. Die Bücher sollen bei jeder Heerschaar von dem Offizier, der das Kommando führt, und bey dem General-Staab von dem Vorsteher des General-Staabs fortlaufend mit Seitenzahl und Handzug versehen werden.

92. Die Geburts-Anzeigen sollen bey den Kriegsheeren in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen.

93. Der Offizier, welchem die Führung des Buchs über den bürgerlichen Stand aufgetragen ist, soll in den ersten zehn Tagen, nach der Eintragung des Geburtscheins in das besagte Buch, einen Auszug davon dem Beamten des bürgerlichen Stands desjenigen Orts zusenden, wo der Vater des Kinds, oder wenn der Vater unbekannt ist, wo die Mutter des Kinds zuletzt wohnte.

94. Die Aufgebote bey der Heyrath der Militär- und der bey den Kriegsheeren angestellten Personen sollen an dem Ort ihres letzten Wohnsitzes geschehen; sie sollen überdieß soviel die Einzelnen betrifft, die zu einer Heerschaar gehören, bey dem Tags-Befehl derselben und in Hinsicht der Offiziere ohne Kriegsmannschaft und der Angestellten

bey dem Tags = Befehl des Kriegsheers oder der Heerschaar, wovon sie einen Theil ausmachen, fünf und zwanzig Tage vor Schließung der Ehe kund gemacht werden.

95. Gleich nachdem der Heyrathsschein in das Buch eingetragen ist, soll der Offizier, der das Buch zu führen hat, eine Ausfertigung davon dem Beamten des bürgerlichen Stands an den letzten Wohnort der Ehegatten zu senden.

96. Die TodtenScheine sollen bey jeder Heerschaar von dem QuartierMeister, und was die Offiziere ohne Kriegsmannschaft und die Angestellte betrifft, von dem Musterungsaufscher des Kriegsheers auf die Anzeige dreier Zeugen gefertigt, und der Auszug aus diesen Büchern in den nächsten zehn Tagen dem Beamten des bürgerlichen Stands an dem letzten Wohnort des Verstorbenen zugesandt werden.

97. Ist jemand in einem Feldspital, oder in einem stehenden (für einen Ort bleibend bestimmten) Kriegsspital gestorben, so soll der Todtenschein von dem Vorsteher der gedachten Spitäler gefertigt, und dem QuartierMeister der Heerschaar, oder dem Musterungsaufscher bey dem Kriegsheer oder der Heerschaar, wozu der Verstorbene gehörte, eingesandt werden. Diesen Offizieren liegt es ob, eine Ausfertigung des Todten = Scheins an den Beamten des bürgerlichen Stands am letzten Wohnort des Verstorbenen gelangen zu lassen.

98. Der am Wohnort der Parteyen angestellte Beamte des bürgerlichen Stands, wenn ihm von dem Kriegs-

heer die Ausfertigung eines Scheins zugesandt wird, der den bürgerlichen Stand betrifft, ist gehalten, ihn sogleich in seine Bücher einzutragen.

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der bürgerlichen Stand = Scheine.

99. Wird auf Berichtigung eines bürgerlichen Stand = Scheins angetragen, so hat die behörige Gerichts = Stelle, auf Vernehmung des Kron-Anwalts mit Vorbehalt der Berufung hierüber zu erkennen. Wo nöthig, sollen die Betheiligten hiezu vorgesfordert werden.

100. Solchen Betheiligten, die weder auf diese Berichtigung angetragen hatten, noch dazu vorgesfordert worden waren, kann zu keiner Zeit das Berichtigungs = Erkenntniß entgegengesetzt werden.

101. Die Erkenntnisse, wodurch auf Berichtigung eines solchen Scheins gesprochen worden ist, sind von dem Beamten des bürgerlichen Stands, sobald sie ihm zugestellt werden, den Büchern einzutragen. Auf sie soll am Rand des hiedurch verbesserten Scheins Rückweisung geschehen.

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz.

102. Der Wohnsitz eines jeden Inländers in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ist da, wo er seine Haupt = Niederlassung hat.

102. a. Wer Orts-Herr, oder Orts- ingleichem Schutz-Bürger ist, bey dem gilt der Ort, wo der ortsherrliche Sitz ist, oder wo das Ortsfassen Recht besteht, immer für die Haupt-Niederlassung.

102. b. Wo die Niederlassung nicht entscheidend wäre, da ist auf den Geburtsort, und bey dessen Unbekanntschaft auf den jüngsten Aufenthalt zu sehen.

103. Eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt, wenn jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Haupt-Niederlassung dahin zu verlegen.

104. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die bey dem Gericht des Orts, den man verläßt, sowohl als bey jenem des Orts, wohin man seine Wohnung verlegt, gemacht wird.

105. Ist keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, so hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

106. Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amt berufen wird, das auf Zeit beschränkt oder auf Widerruf verliehen ist, behält den Wohnsitz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Gesinnung an Tag legt.

107. Die Annahme eines Amtes, das unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehen ist, zieht bey dem Diener die Verlegung seines Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt ausüben muß, unmittelbar nach sich.

107. a. Ausgenommen sind jene, welche ein besonderes Orts- oder Schutzbürgerrecht im Land haben, und dieses neben dem Dienst beybehalten, so wie Ortsheerrn des Landes.

108. Ein

108. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsitz als jenen ihres Mannes. Der Minderjährige, der nicht Gewaltentlassen ist, hat seinen Wohnsitz bey seinen Eltern oder dem Vormund; und der Volljährige, der mundlos, (d. i. entmündigt oder mundtobt) ist, den seinigen auch bey seinem Vormund.

109. Volljährige, welche bey Andern dienen, oder ständig arbeiten, haben mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerley Wohnsitz, wenn sie an dem nemlichen Ort und in einem Haus derselben sich aufhalten.

110. Der Ort, wo ein Erbe anfällt, wird durch den Wohnsitz bestimmt.

110. a. Wer übrigens Richter des Wohnsitzes sey, ist verschieden, je nachdem ein Beklagter amts- oder kanzleyfähig ist, indem im erstern Fall der ordentliche Unterrichter des Orts, im andern der Provinz-Oberrichter darunter zu verstehen ist.

111. Wird von den Betheiligten oder auch von Einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsitz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist, so finden die Behandlungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf diesen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnsitz und vor dem Richter desselben statt.

111. a. In diesem Fall ist auch stets, ohne Unterschied der Kanzley, oder Amts, Fähigkeit, der Unterrichter des Orts zu verstehen, wenn nicht namentlich ein anderes ausgemacht ist.

Vierter Titel.

V o n d e n A b w e s e n d e n .

111. b. Der Abwesende bleibt in Bezug auf seine Rechtsvertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung seiner Sorgfalt eben so wie ein Anwesender überlassen, so lang er nicht vermißt wird, oder verstorben ist.

Erstes Kapitel.

V o n d e n V e r m i s s t e n .

112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die ein Abwesender zurückgelassen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß wo er hingekommen,) und er keinen bevollmächtigten Geschäftsführer hat, so soll dessen ordentlicher Richter auf Begehren der Betheiligten hierüber das Nöthige nach Erforderniß der Umstände verfügen.

113. Auf das Gesuch derjenigen Partey, die sich zuerst deswegen anmeldet, ertheilt der Richter einem Rechtsbeystand den Auftrag, diejenigen, die vermißt werden, bey den Vermögens = Verzeichnungen, Rechnungs = Abnahmen, Theilungen und Richtigstellungen, der Forderungen und Schulden, welche sie betreffen, zu vertreten.

114. Der Kron = Anwalt hat den besondern Auftrag, für den Vorthail der vermißten Personen zu wachen, und er soll von jedem Begehren, das sie betrifft, in Kenntniß gesetzt werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Verschollenheits-Erklärung.

115. Wenn eine Person an dem Ort ihres Wohnsitzes und ihres gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr erscheint, und vier Jahre abgelaufen sind, seitdem keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Betheiligten sich an deren Gerichtsbehörde wenden, damit ihre Abwesenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin sie für verschollen erklärt werde.

116. Um diese Abwesenheit ausser Zweifel zu setzen, soll jene Behörde nach vorgelegten schriftlichen Beweisen, verordnen, daß nach Vernehmung des Kron-Anwalts über das Gesuch, in dem Bezirk des Wohnsitzes, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn beyde von einander verschieden sind, eine Kundschafts-Erhebung an- gestellt werde.

117. Uebrigens soll das Gericht zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Person keine Nachricht erhielt.

118. Der Kron-Anwalt soll die Vorbescheide sowohl, als die Endbescheide, sobald sie erlassen sind, dem Justiz-Minister einsenden, der für ihre allgemeine Kundwerdung sorgen muß.

119. Der Bescheid, wodurch jemand für verschollen erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Bescheid, wodurch auf Kundschafts-Erhebung erkannt wurde, ausgesprochen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verschollenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tag seiner Entfernung besaß.

120. Wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, da können diejenigen, die am Tag wo er vermißt wurde, oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine muthmaßliche Erben waren, kraft des End-Urtheils, das ihn für verschollen erklärt, sich in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tag seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm, gehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit zu leisten.

120. 1. Hätten inzwischen vor dieser urtheilsmässigen Besignahme näher berechnigte gesetzliche Erben zu ihren Gunsten Einsprache gethan und obgesiegt, so gehört diesen der fürsorgliche Besitz.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine muthmaßliche Erben auf die Erklärung, daß er verschollen sey, und auf die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nicht eher antragen, als zehn Jahre nach seiner Entfernung, oder nach der letzten von ihm eingegangenen Nachricht.

122. Das Nemliche soll statt finden, wenn die Vollmacht erloschen ist, und in diesem Fall soll für die Ver-

waltung der Güter des Abwesenden indessen so gesorgt werden, wie im ersten Kapitel bestimmt ist.

123. Sobald die muthmaßlichen Erben die Einweisung in den fürsorglichen Besitz erlangt haben, soll auf Begehren der Betheiligten oder des Kron-Anwalts bey Gericht der letzte Wille, wenn Einer vorhanden ist, eröffnet werden, und die Erb- und Vermächtnißnehmer, die Beschenkten, so wie alle, die auf die Güter des Verschollenen irgend einen auf seinen Tod bedingten Anspruch hatten, sollen zur fürsorglichen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch unter dem Beding, daß sie Sicherheit stellen.

124. Der Ehegatte, der mit dem Verschollenen in einer Güter-Gemeinschaft lebte, und diese Gemeinschaft fortsetzen will, ist befugt, die fürsorgliche Einweisung und die fürsorgliche Ausübung aller auf dem Tod des Verschollenen beruhenden Rechte zu verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürsorgliche Aufhebung der Güter-Gemeinschaft, so mag er seine Befugnisse wegen Zurücknahme seines Bringens, und alle seine gesetzlichen und vertragmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu stellen, die zur Wiedererstattung geeignet sind.

Eine Ehefrau, welche sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf solche zu verzichten.

125. Der fürsorgliche Besitz ist nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Besitzer die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und ihn zur Rechnungsablegung für den Fall verbindet, da der Abwesende wieder erscheint, oder man Nachrichten von ihm erhält.

126. Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft erklärt, müssen unter Mitwirkung des Kron-Anwalts oder eines von ihm dazu aufgeförderten Orts-Vorgesetzten zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechts-Urkunden des Abwesenden schreiben lassen.

Das Gericht läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräußern. Wird sie verkauft, so soll der Betrag, so wie jener der zu solcher Zeit fälligen Früchte, wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um ihren Zustand zu beweisen. Sein Bericht soll unter Mitwirkung des Kron-Anwalts von dem Gericht bestätigt, der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

127. Diejenigen, die zufolge der fürsorglichen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Verschollenen erlangen, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tag seiner Entfernung anzurechnen fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünft-

tel; erscheint er aber erst nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben.

127 a. Die Einzuweisende können gleich bey der Einweisung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schätzung nach einem gelinden Mittelsertrag die Summe der Einkünfte vom Jahr fest bestimmt werde, wo alsdann darnach ihre Ersatzzschuldigkeit sich richtet.

127 b. Der Mittelsertrag des zinsbar anzulegenden Vermögens theils soll überall auf vier vom Hundert angeschlagen werden.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer fürsorglichen Einweisung den Genuß haben, können die Liegenschaften des Verschollenen weder veräußern noch verpfänden.

129. Die Sicherstellung soll aufgehoben werden, und jeder Mitberechtignte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt und die fürsorgliche Einweisung in den Besitz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt werde, sobald seit ihrer Anordnung, oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der Güter des Verschollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Gütergemeinschaft mit ihm gelebt hatte, die Verschollenheit noch dreißig Jahre gedauert hat, oder wenn hundert Jahre, von der Geburt des Abwesenden an, verfloßen sind.

129 a. Wenn jemand aus Anlaß einer solchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung seines Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäßig erheben zu können, so reichen zehn Jahre der Abwesenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin.

130. Wird erwiesen, an welchem Tag der Abwesende gestorben sey, so fällt seine Verlassenschaft jenen Erben an, welche zu der Todeszeit die nächsten sind, und wären dieses andere Personen, als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verschollenen gehabt haben, so sind letztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie kraft des 127. Satzes erworben haben.

131. Erscheint der Abwesende wieder, oder es wird während der fürsorglichen Einweisung dargethan, daß er noch lebt; so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn als verschollen erklärt hatte, und nur die im ersten Kapitel für die Verwaltung dieser Güter vorgeschriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maasregeln mögen noch eintreten.

131 a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis seines Lebens nur für den Fall die fürsorgliche Einweisung wirklich aufgehoben, wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren desselben jene Wirkungslosigkeit für eingetreten zu erklären, oder sonst eine Anordnung über sein Vermögen, mit oder nachfolgt.

132. Wenn selbst nach der endgültigen Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder auf gedachte Art als lebend erwiesen wird; so soll er seine Güter in dem Stand, worin sie sich alsdann noch befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräußert seyn mögen, oder die Güter, die aus solchem Erlös wieder angeschafft worden sind, zurück erhalten.

133. Eheliche Leibes-Erben des Abwesenden sind ebenfalls berechtigt, in dreißig Jahren von der endgültig

gen Einweisung an, die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Satz bestimmt ist, so weit sie erbfähig sind.

134. Nach erlassenen Bescheid, daß jemand verschollen sey, kann jeder, der einige Rechte auf den Abwesenden hat, sie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Besitz seiner Güter eingewiesen sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können.

135. Wer ein eignes Recht aus dem Anfall an eine solche Person ableitet, deren Daseyn nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß diese Person in dem Zeitpunkt noch lebte, da das Recht ihr eröffnet wurde; so lang er diesen Beweis nicht liefert, ist seine Klage verwerflich.

136. Wird eine Erbschaft erledigt, wozu jemand berufen ist, dessen Daseyn nicht anerkannt ist, so fällt der Nachlaß indessen ausschließlich auf diejenigen, mit welchen er die Erbschaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt seyn würden, wenn er nicht wäre.

137. Die Verfügungen der beyden vorhergehenden Sätze heben die Klagen, auf Erbschafts- Herausgabe und auf andere Rechte, nicht auf, die dem Abwesenden oder seinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern

zustehen mögen, als welche nur mit Umlauf der Verjährungs-Zeit erlöschen.

138. So lange der Verschollene nicht wiederkommt, oder jene Klagen von seinetwegen nicht angestellt werden, machen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die redlicherweise erhobenen Früchte sich eigen.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit in
Hinsicht auf die Ehe.

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu seyn, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein gestattet, diese Ehe, sey es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten.

140. Hat der verschollene Ehegatte überall keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens antragen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder,
deren Vater verschollen ist.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater abwesend ist, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinschaftlichen

Ehe da find, über sie die Obſorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung auch Vermögens-Verwaltung.

142. Sechs Monate nach dem Vorwissen des Vaters, wenn die Mutter damals schon todt war, oder sobald sie in der Folge stirbt, ehe der Vater für verschollen erklärt ist, wird die Obſorge über die Kinder von dem Familien-Rath den nächsten Voreltern, oder in deren Ermangelung einem fürsorglich angeordneten Vormund aufgetragen.

143. Eben so soll es gehalten werden bey den minderjährigen Kindern eines verschollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe.

Fünfter Titel.

V o n d e r E h e.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen,
welche erforderlich sind, um eine Ehe
schließen zu können.

144. Mannspersonen können gültig nicht heyrathen, ehe sie das achtzehente Jahr; Frauenspersonen nicht, ehe sie das fünfzehente Jahr zurückgelegt haben, womit sie erst ehemündig werden.

144. a. Sie dürfen aber auch nachher nicht ohne besondere Poligen-Erlaubniß heyrathen, so lang erstere nicht das fünf und zwanzigste, letztere nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt haben.

145. Der Regent kann gleichwohl aus wichtigen Weggründen von der Eheunmündigkeit lossprechen.

146. Ohne Einwilligung beeder Ehegatten besteht keine Heyrath.

147. Man kann keine zweyte Ehe schließen, ehe die Erste aufgelöst ist.

148. Ein Sohn, ehe er das fünf und zwanzigste Jahr, und eine Tochter, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ist nicht befugt, ohne Einwilligung ihrer Eltern zu heyrathen. Sind diese verschiedener Meynung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend.

149. Ist eines der beyden Eltern todt, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des Andern.

150. Wenn Vater und Mutter todt sind, oder wenn es beeden unmöglich ist, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle.

Sind der Großvater und die Großmutter der nemlichen Linie nicht gleicher Meynung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Ist eine Linie mit der andern nicht einerley Meynung, so gilt diese Verschiedenheit für Einwilligung.

150 a. Wo Jemand sich heyrathen will, ohne durch die Urkunden des bürgerlichen Stands den Todt der Voreltern, deren Einwilligung, so lang sie leben, ihm nöthig wäre, bescheinigen zu können, mag diesen Mangel die Aussage von vier Zeugen ersetzen, welche mit dem Eheheil, dessen Selbstständigkeit in Frage ist, wohl bekannte Leute sind, und welche versichern, daß unachtet dieser Bekanntschaft sie weder von dem Leben noch von dem Ort des Todes solcher Voreltern etwas wissen.

151. Eheliche Kinder, wenn sie das im 148. Satz bestimmte Alter der Ehevolljährigkeit erreicht haben, sind dennoch verbunden, ehe sie heyrathen, den Rath ihrer Eltern, oder wenn diese beede todt, oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Groß-Eltern durch ein ehrerbietiges Ansuchen sich auszubitten.

151. Wird auf das im vorhergehenden Satz vorgeschriebene ehrerbietige Ansuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, so haben die Eöhne von der im 148ten Satz bestimmten Ehevolljährigkeit an, so lang sie ihr dreißigstes Jahr nicht vollendet haben, und die Töchter in eben diesem Fall, so lang sie ihr fünf und zwanzigstes Jahr nicht zurückgelegt haben, dieses Ansuchen noch zweymal von Monat zu Monat zu erneuern, und erst einen Monat nach dem dritten Ansuchen dürfen sie zur Ehe schreiten.

153. Nach Vollendung letztgedachter Jahre hingegen kann auf ein einziges ehrerbietiges Ansuchen, nach Verfluß eines Monats, wenn auch die Einwilligung nicht erfolgt, die Ehe geschlossen werden.

154. Das ehrerbietige Ansuchen soll den Eltern oder Groß-Eltern, gemäß dem 151. Satz, durch zwey Staats-Schreiber oder durch einen Staats-Schreiber und zwey Zeugen vorgetragen, und in dem Protokoll, das hierüber gefertigt werden muß, ihre Antwort bemerkt werden.

154 a. Bey Amtsfähigen Personen soll es durch den Ortsvorsteher und zwey Gerichtsleute geschehen.

155. Ist der Ahnherr abwesend, an den das ehrerbietige Ansuchen hätte gerichtet werden müssen, so kann

zur Schließung der Ehe geschritten werden, sobald entweder ein Verschollenheits = Bescheid, oder, wenn noch kein solcher ergangen wäre, ein Bescheid auf Rundschäfts = Erhebung über die Abwesenheit, oder, falls noch gar kein Bescheid ergangen wäre, ein desfalliger Rundbarkeits = Schein beygebracht wird, der von der Obrigkeit des Orts, wo der Abnherr seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgemacht ist, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, welche von ihr Amtshalber vernommen wurden.

156. Die Beamten des bürgerlichen Stands, welche über eine Ehe der Ebbue, ehe sie das fünf und zwanzigste, oder der Tochter, ehe sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, den Schein aufgenommen haben, ohne daß in dem Heyrathsschein der Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder der Familie, in den Fällen, worinn die Eine oder die Andere erforderlich ist, ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre, sollen auf Betreiben der Betheiligten oder des Kron-Anwalts bey der Gerichts- Behörde des Orts, wo die Ehe geschlossen ward, in die Geldstrafe, welche der 192. Satz dieses bürgerlichen Gesetz- Buchs bestimmt, und überdieß zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht unter sechs Monaten seyn darf.

157. Wäre das ehrerbietige Ansuchen in Fällen, für die es vorgeschrieben ist, nicht gethan worden, so soll der Beamte des bürgerlichen Stands, der den Eheschein aufgenommen hat, in eine gleiche Geldbuße und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter einem Monat seyn darf, verurtheilt werden.

158. Die im 147., 148. und 149. Satz enthaltenen Vorschriften, so wie die Verfügungen des 151. bis 155. Satzes, (welche sich auf das ehrerbietige Ansuchen an die Eltern beziehen) sind auf natürliche gesetzmäßig anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden, so wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher seine beyden Eltern verloren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, nicht heyrathen, ohne die Einwilligung seines Vormunds erhalten zu haben.

160. Wenn keines von den Eltern oder Groß-Eltern am Leben ist, oder wenn sie sich alle in einem Zustand befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern; so können Söhne oder Töchter, so lang sie nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familienraths nicht heyrathen.

161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Voreltern und ihren Abkömmlingen, sie seyen ehelich oder unehelich, leiblich oder angeheyrathet, verboten.

162. In der Seitenlinie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Abstammung, so wie unter Verschwägerten desselben Grads, verboten.

163. Die Ehe ist ferner verboten zwischen Oheim und Nichte, auch zwischen Muhme und Neffen.

164. Der Staatsherrscher kann nichts destoweniger die in dem vorhergehenden Satz enthaltenen Eheverbote aus wichtigen Ursachen erlassen.

164 a. Auch jene Verbote zwischen Verschwägerten, die im vorletzten Satz stehen, können unter gleichen Umständen erlassen werden, wo die vorige Ehe durch Tod, und nicht durch Ehescheidung getrennt wurde.

164 b. In keinem Fall kann Nachsicht erlangt werden, wenn vor der Nachsichtsbittte eine unzüemliche Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen beeden beweislich eingetreten ist.

Zweytes Kapitel.

Von den Förmlichkeiten, die sich auf die Schliessung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe soll öffentlich vor dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo einer von beyden Theilen seinen Wohnsitz hat, eingegangen werden.

165 a. Auch kann sie vor dem Beamten des Wohnorts, den beide Eheleute zu ihrem Sitz erwählt haben, geschehen.

166. Die beyden Aufgebote, welche im 63ten Satz vorgeschrieben sind, müssen bey der Behörde eines jeden Orts geschehen, wo Einer und der Andere der beyden Theile seinen Wohnsitz hat.

167. Ueberdieß müssen die Aufgebote bey der Behörde des vorigen Wohnsitzes geschehen, wenn einer von beyden seinen jezigen Wohnsitz nur erst durch einen Aufenthalt von sechs Monaten hat.

168. Sind

168. Sind die Verlobten oder einer von ihnen, rathlich des Heyrathens noch unter fremder Gewalt, so sollen die Aufgebote nebstdem auch an dem Wohnort desjenigen geschehen, unter dessen Gewalt sie sich befinden.

169. Der Staatsherrscher oder dessen Berordnete haben das Recht, aus wichtigen Gründen das zweyte Aufgebot zu erlassen.

170. Ehen, welche im Ausland zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, sind gültig, wenn sie nach der, in jenem Lande hergebrachten Form, eingegangen worden, vorausgesetzt, daß die im 63ten Satz vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und daß der Inländer den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

171. In den ersten drey Monaten nach der Rückkehr des Inländers auf das Staatsgebiet muß der Ehein über die im Ausland geschlossene Ehe dem Ehebuch des Orts, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Einsprachen wider die Ehe.

172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Einsprache einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beyden Eheheile schon verheyrathet ist.

173. Der Vater, sodann bey Abgang des Vaters die Mutter, und bey Abgang beyder Eltern die Großeltern können wider die Heyrath ihrer Kinder und Abgeschw.

Kömmlinge Einsprache einlegen, wenn auch diese schon das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren überschritten haben.

174. In Ermangelung aller Aeltern kann der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwey Fällen Einsprache einlegen:

1. Wo die Einwilligung des Familienraths, welche der 160. Satz erfordert, nicht erwirkt worden ist.
2. Wo die Einsprache sich auf den Wahnsinn eines der künftigen Ehegatten gründet, und diese Einsprache, (deren unbedingte Verwerfung das Gericht verfügen kann) darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Einsprechende auf die Entmündigung antrage, und darüber binnen einer Frist, die in dem Bescheid bestimmt werden muß, Entscheidung erwirke.

175. In den beyden durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger während der Vormundschaft oder Pflegschaft keine Einsprache einlegen, ohne daß er von einem Familienrath, den er zu diesem Ende versammeln lassen darf, hierzu ermächtigt worden wäre.

175. a. Der Kron-Anwalt kann in jedem Fall Einsprache thun, wo dieses Gesetz eine Heyrath nicht bloß aus Gründen des Familienvorthells verbietet.

176. Jeder Einspruchs = Schein soll ausdrücken die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen; sodann die Wahl eines Wohnsitzes an dem Ort, wo die Heyrath geschlossen werden soll, endlich die Beweggründe der Einsprache, so oft sie nicht von einem Ahnen eingelegt wird; alles bey Strafe der Nichtigkeit und der Dienst = Sperre wider denjenigen Beamten, der einen solchen ungeeigneten Einspruchs = Schein unterzeichnet hätte.

177. Das Gericht erster Instanz soll in den nächsten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung der Einsprache erkennen.

178. Wird gegen dieses Urtheil Berufung ergriffen, so soll hierüber in den nächsten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird die Einsprache verworfen, so können jene Einsprechende, die nicht Ahnen sind, zur Entschädigung verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, welcher die freye Einwilligung des Ehen oder Andern Ehegatten oder Beyder fehlt, kann nur von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frey war.

Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war.

181. In dem Fall des vorhergehenden Satzes ist die Nichtigkeitsklage nicht mehr zulässig, sobald nach erlangter Willens-Freyheit oder entdecktem Irrthum beide Eheleute sechs Monate hindurch zusammen wohnten.

182. Die Heyrath, die ohne Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern, oder des Familienraths (wo diese erforderlich war) geschlossen wird, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der sie bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage anstellen, so weit von letztern, die Heyrath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder, so weit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einsprache von ihrer Seite, verstrichen ist; eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage anstellen, sobald er das gehbrige Alter erreicht hat, um für sich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einsprache verstreichen läßt.

184. Jede den Verfügungen des 144, 147. 161. 162. und 163. Satzes zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der dabey theiligt ist, und so auch von dem Kron-Anwald angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 159

handelt, dagegen jene eingeschlossen, deren im Satz 348 gedacht wird.

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beyder Ehegatten, oder des Einen von ihnen die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden.

- 1.) Nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beyden derjenige, der von dem gesetzlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht hat;
- 2.) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist.

186. Der Vater, die Mutter, die Groß-Eltern und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilliget haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

187. In allen Fällen, wo gemäß dem 184. Satz die Nichtigkeitsklage von jedem, der dabey theilhaftig ist, angestellt werden kann, bleiben jedoch Seitenverwandte, in gleichem jene Kinder, die aus einer andern Ehe gezeugt sind, bey Lebzeiten der beyden Ehegatten davon ausgeschlossen. Sie können solche Klage alsdann erst einführen, wenn ein wirkliches ihnen schon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieses.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweyte Heyrath geschlossen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehlicht war.

189. Schützen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der frühern Heyrath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden.

189 a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheiligte, der dabey nicht selbst im Verbrechen Befangen war, anklagen kann.

190. In allen Fällen, worauf sich der 184. Satz anwenden läßt, kann und soll der Kron-Anwalt, jedoch unter den im 185. Satz enthaltenen Einschränkungen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, während dem Leben beyder Ehegatten antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.

190 a. Das nemliche gilt von den Fällen, die im Zusatz zum Satz 189. berührt sind.

191. Jede Heyrath, die nicht öffentlich, und vor dem gehörigen Staats-Beamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von allen, deren anerkanntes wirkliches Recht davon abhängt, so wie auch von dem Kron-Anwalt angefochten werden.

192. Sind vor der Heyrath nicht die zwey erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind deßhalb die im Gesetz erlaubten Nachsichten nicht erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, so läßt der Kron-Anwalt nur wider den Staats-Beamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von einhundert Reichsthaler nicht überschreiten darf, oder wider die Eheleute und diejenigen,

unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen.

193. In die Strafen des vorhergehenden Satzes sollen die daselbst erwähnten Personen auch für jede Uebertretung der im 165. Artikel vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn solche Mängel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig zu erklären.

194. Niemand kann den Namen eines Ehegatten, und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, er lege denn einen Heyraths-Schein vor, der den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen ist; ausgenommen sind jedoch die im 46. Satz erwähnte Fälle.

195. Der Besitz des ehelichen Stands kann die angebliehen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen, von der Verbindlichkeit nicht befreien, den Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geschlossene Heyrath vorzulegen.

196. Ist ein Besitz des Ehestands vorhanden, und der Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geschlossene Ehe vorgelegt worden, so können die Ehegatten gegen einander mit einer Klage auf Nichtigkeit dieses Scheins nicht gehört werden.

197. Wenn inzwischen in den Fällen des 194. und 195. Satzes die beyden Personen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, verstorben sind, und leibliche Kinder zurückgelassen haben; so kann die eheliche Geburt derselben unter dem Vorwand allein nicht bestritten werden, daß sie einen Heyraths-Schein ihrer Eltern nicht

aufweisen können, wenn nur übrigens sie einen solchen Besitz ehelicher Geburt für sich haben, dem ihr Geburts-Schein nicht widerspricht.

198. Hat man den Beweis einer gesetzmäßigen Ehe durch ein Untersuchungs-Verfahren erlangt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Bücher des bürgerlichen Stands der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen von dem Tag an, da sie geschlossen wurde, sowohl für die Ehegatten selbst, als für die aus ihrer Ehe gezeugten Kinder.

199. Sind beyde Ehegatten, oder ist Eines aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Anklage von allen, die etwa dabey theilhaftig sind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kron-Anwalt eingeleitet werden.

200. Ist der Staats-Beamte des bürgerlichen Stands vor Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat wider dessen Erben der Kron-Anwalt auf Verlangen der Theilhaftigen und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichts desto weniger die bürgerlichen Rechts-Wirkungen für Ehegatten und Kinder, sobald sie redlicher Weise geschlossen war, und nur das Recht zu ihrer Fortsetzung wird dadurch aufgehoben.

202. War einer der beyden Ehegatten dabey allein in redlichem Glauben, so hat die Ehe ihre Rechts-Wirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten, und der aus der Ehe abstammenden Kinder,

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

205. Die Ehegatten übernehmen miteinander schon dadurch allein, daß sie heyrathen, die Verbindlichkeit ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen.

205 a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesetz über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen, und wie dieselben beschaffen seyn müssen.

204. Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung, sey es durch Heyrath, oder auf andere Weise.

205. Die Kinder sind ihren Eltern und Vor-Eltern, die in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig.

206. Eben so und im gleichen Fall sind Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter ihren Schwieger-Eltern den Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf:

- 1.) Wenn die Schwiegermutter zur zweyten Ehe schreitet;
- 2.) wenn jener von beyden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstand, ohne aus dieser ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder verstorben, oder geschieden worden ist.

207. Diese Unterhalts-Verbindlichkeiten sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird ermessen nach dem Maaß der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß.

209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszahlung von demselben oder Verminderung verlangt werden.

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stand ist, so kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege.

211. Die Gerichtsbehörde soll ebenfalls entscheiden, ob dem Vater oder der Mutter, welche ein Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, desfalls Nachsicht des Unterhaltsgelds bewilligt werden könne.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beystand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Frau zu Schutz, und die Frau ihrem Mann zu Gehorsam verbunden.

214. Die Frau hat die Pflicht, bey dem Mann zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich

aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, nach seinem Stand und Vermögen zu reichen.

215. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst dann nicht, wenn sie Handelsfrau ist, oder in einer Ehe ohne Gemeinschaft lebt, oder dem Vermögen nach von ihm abgesondert ist, ausgenommen um eine Eheklage anzubringen.

216. Die Ermächtigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polyzensachen vor Gericht zu stehen hat.

216. Die Frau, selbst wenn sie mit ihrem Mann in keiner Güter-Gemeinschaft oder in einer völligen Güter-Absonderung lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeschäft selbst mitwirkt, oder schriftlich darein willigt, nicht schenken, veräußern, verpfänden, noch durch einen Freygebigkeits-Vertrag oder durch einen belasteten etwas erwerben.

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Ermächtigung, vor Gericht zu stehen, so kann nach Umständen der Richter sie ermächtigen.

219. Weigert sich der Mann, seine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirks-Gericht ihres ehelichen Wohnsitzes vorfordern lassen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen, oder gehörlig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben oder versagen kann.

220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes sich in ihren Handlungs-Angelegenheiten ver-

bindlich machen; ihre Verbindlichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Mann, wenn unter ihnen eine Güter-Gemeinschaft besteht.

Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehöri- gen Waaren verkauft, sondern dann allein, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

221. Ist der Mann zu einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre sie auch nur wegen ungehorsamen Ausbleibens wider ihn verhängt, so kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, weder vor Gericht stehen, noch Verträge schließen, sie habe sich dann vorher von der Gerichts- Behörde dazu ermächtigen lassen, welche in diesem Fall die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann ver- nommen oder vorgeladen worden.

222. Ist der Mann muntodt gemacht, oder ist er abwesend, so kann die Gerichts- Behörde nach vorherge- gangener Untersuchung der Sache, die Frau ermächtigen, vor Gericht zu stehen, oder Verträge zu schließen.

223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung wäre sie auch in dem Heyraths- Vertrag ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, nicht für deren Veränderung oder Veräußerung, noch für die Güter des Manns und der Kinder.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit, um vor Ge- richt zu stehen, oder Verträge zu schließen.

224 a. Jede Gerichtsermächtigung muß der Ehefrau einen Geschlechts-Beystand für die betreffenden Fälle zugeben.

225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann niemand für sich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes letzte Willens-Verfügungen treffen.

Siebentes Kapitel.

A u f l ö s u n g d e r E h e.

227. Die Ehe wird aufgelöst:

- 1.) durch den Tod eines der beyden Ehegatten;
- 2.) durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung;
- 3.) durch eine endgültig gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Achtes Kapitel.

Von der zweyten Heyrath.

228. Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe eine neue schließen.

228 a. Im Uebertretungsfall verfällt sie in eine Strafe von 25 bis 50 fl., und wenn in dieser Zeit ein Kind, wenn gleich nach geschlossener zweyter Ehe zur Welt kommt, kann dieses seine Rechte auf die Vaterschaft aus der vorigen Ehe noch geltend machen, und der zweyte Mann, der von der voreiligen Schließung nichts wußte, auf Vernichtung der zweyten Ehe antragen, der Kron-Anwalt aber nur auf die Strafe.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

230. Die Frau ist befugt auf Ehescheidung anzutragen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beyschläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

230. a. Letzterer Fall wird für vorhanden geachtet, sobald sie, es sey im Land, oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthalts des Mannes ist; daß sie einander von da aus zuwandeln können.

231. Beyderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen, oder grober Berunglimpfungen des Einen gegen den Andern.

232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe soll für den andern die Ehescheidungs-Klage begründen.

232. a. Auch Verschollenheit, dreyjährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungs-Ursachen beybehalten.

233. Die beyderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgesprochen in den Formen, unter den

Bedingungen und nach erstandenen Prüfungen, wie sie das Gesetz vorschreibt, soll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Bessammen-Leben ihnen unerträglich sey, und daß deshalb eine zureichende Ursache zur Ehescheidung da sey.

Zweytes Kapitel.

Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form des Verfahrens bey der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

234. Die Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache soll nur bey der Gerichts- Behörde des Wohnsitzes der Ehegatten angebracht werden; die That- sachen oder Verbrechen, aus welchen sie ausgeht, müssen seyn, welche sie wollen.

235. Veranlassen einige von den klagenden Ehegatten angeführte Thatfachen ein Untersuchungs- Verfahren der Staats- Beamten, so soll die Ehescheidungs- Klage bis nach der Entscheidung des Straf- Punktes auf sich beruhen; dann aber kann sie wieder vorgenommen werden, ohne daß es erlaubt sey, aus dem Inhalt des Straf- Urtheils wider den klagenden Theil irgend eine Unstatthaftigkeit der Klage, oder andere nachtheilige Einrede abzuleiten.

236. Jede Klage auf Ehescheidung soll die That- sachen umständlich entwickeln; sie muß mit den etwa vor-

handenen Beweisstücken dem Vorsteher der Gerichtsbehörde oder seinem Stellvertreter von dem klagenden Ehegatten in Person überreicht werden, so fern dieser nicht durch Krankheit daran verhindert ist, in welchem Fall eine Gerichts-Person auf sein Ersuchen und auf das Zeugniß zweyer Gesundheits-Beamten, Aerzte oder Wundärzte, sich nach der Wohnung des klagenden Theils verfügt, um dort die Klage in Empfang zu nehmen.

237. Jene Gerichtsperson vernimmt dabei den Kläger, macht ihm die schicklich scheinende Bemerkungen, bezeichnet die übergebene Klage und die Beweisstücke mit Handzug, und fertigt über die ihr geschehene Einhändigung des Ganzen ein Protokoll. Dieses soll von der gedachten Gerichtsperson und dem Kläger unterzeichnet werden, es sey dann, daß der Letztere Schreibens unerfahren sey, oder sonst nicht unterzeichnen könne, in welchem Fall hiervon Meldung gethan werden muß.

238. Erwähnte Gerichtsperson verordnet am Schluß des Protokolls, daß die Parteyen auf bestimmten Tag und Stunde, vor ihr in Person erscheinen sollen, und daß zu dem Ende eine Abschrift ihrer Verfügung an die Partey gesendet werde, wider welche die Ehescheidung nachgesucht wird.

239. An dem bestimmten Tag macht dieselbe den beyden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die für eine Wieder-Vereinigung geeignete Vorstellungen. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so läßt sie hierüber ein Protokoll führen, und

verfügt, daß die Klage sammt den Beweisstücken dem Gericht, mit Vortrag über das Ganze, vorgelegt werden soll.

240. In den nächstfolgenden drey Tagen wird von dem Gericht auf den Vortrag des Vorstehers, oder seines Stellvertreters die Erlaubniß zur Verladung entweder ertheilt oder noch ausgesetzt. Die Aufschicbung darf nicht über zwanzig Tage dauern.

241. Kraft der vom Gericht ertheilten Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, binnen der gesetzlichen Frist persönlich in dem Verhör-Zimmer bey geschlossenen Thüren zu erscheinen. Eine Abschrift der Ehescheidungs-Klage und der dazu vorgelegten Beweisstücke, auf welche die Ladung geschrieben wird, läßt er dem Beklagten zustellen.

242. An dem Tag, da die Frist zu Ende geht, soll der Kläger, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, in eigener Person, und wenn er will, von einem Rechts-Beistand begleitet, auf die Gründe seiner Klage sich berufend, die Beweis-Urkunden vorlegen, und die Zeugen benennen, die er abhören lassen will.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Erinnerungen wider die Gründe des Klägers sowohl, als wider dessen Beweis-Urkunden, und wider die von ihm vorgeschlagenen Zeugen selbst vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte nennt seiner seits die Zeugen, die er abhören lassen will, über welche der Kläger gleichfalls seine Erinnerungen vorträgt.

244. Ueber das Erscheinen, die Aussagen und Erinnern der Parteyen, so wie über die etwaigen Geständnisse des einen oder andern Theils wird ein Protokoll verfaßt. Dieses Protokoll wird den besagten Parteyen vorgelesen; sie werden aufgefordert, es zu unterzeichnen, und ihrer Unterschrift, oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen, muß ausdrücklich Meldung geschehen.

245. Das Gericht vertagt hierauf die Parteyen zum Urtheil, auf einen von ihm zu bestimmenden Tag und Stunde; es verordnet die Mittheilung an den Kron-Anwalt und gibt sie einem Mitglied zum Vortrag.

Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn, so ist der Kläger verbunden, ihm die Verfügung des Gerichts in dem Zeitraum behändigen zu lassen, der darinn bestimmt seyn muß.

246. An dem bestimmten Tag und Stunde wird auf den Bericht des verordnet gewesenen Verhbr-Richters und angehörten Vortrag des Kron-Anwalts, zuerst über die Einreden der Unzulässigkeit der Klage, wenn deren vorgebracht sind, entschieden. Werden diese gegründet gefunden, so wird die Klage auf Ehescheidung verworfen; im entgegengesetzten Fall, wie auch, wenn keine solche Einreden vorgebracht worden, wird die Ehescheidungs-Klage für zulässig angenommen.

247. Gleich darauf wird auf den Bericht des Verhbr-Richters und Vernehmung des Kron-Anwalts von dem Gericht auch in der Hauptsache erkannt. Es kann über die Klage endgültig, wenn sie urtheilskreif erscheint, oder auf Beweis der vom Kläger angeführten erheblichen That-

sachen und auf Gegenbeweis des Beklagten erkannt werden.

248. Bey jedem Schluß einer richterlichen Verhandlung können die Parteyen, nachdem der Verh^ör-Richter seinen Bericht erstattet, und ehe der Kron-Anwalt den Vortrag macht, ihre gegenseitige Gründe selbst in einem kurzen Aufsatz vortragen oder vortragen lassen, zuerst über die Einreden der Unzulässigkeit der Verhandlung, und hernach über die Hauptsache; aber in keinem Fall soll der Anwalt des Klägers zugelassen werden, wenn nicht der Kläger selbst in Person zugleich erscheint.

249. Gleich nach ausgesprochenem Urtheil, welches ein Zeugen-Verh^ör verordnet, liest der Gerichtsschreiber denjenigen Theil des Protokolls vor, der die wirklich geschehene Benennung der Zeugen enthält, welche die Parteyen abhören zu lassen vorhaben. Der Vorsteher des Gerichts benachrichtiget sie, daß es ihnen noch frey stehe, andere Zeugen zu benennen; aber daß sie nach diesem Augenblick hiemit nicht mehr gehört werden.

250. Die Parteyen bringen unmittelbar darauf ihre gegenseitige Einwendungen wider die Zeugen vor. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den Kron-Anwalt gehört hat.

251. Die Verwandten der Parteyen, ausser den Kindern und Nachkommen, können aus dem Grund ihrer Verwandtschaft als Zeugen nicht verworfen werden, und eben so wenig das Hausgefinde der Ehegatten wegen des Dienst-Verbands; aber das Gericht soll ermessen, wie weit auf

die Aussagen der Verwandten und des Hausgefinde's Rücksicht zu nehmen sey.

252. Jedes Urtheil, das einen Zeugenbeweiß zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche vernommen werden sollen, und den Tag und die Etunde bestimmen, wo die Parteyen sie aufzuführen haben.

253. Die Zeugen werden bey geschlossenen Thüren, in Gegenwart des Kron-Anwalts, auch der Parteyen, und ihrer Beystände oder Freunde, höchstens drey an der Zahl, auf jeder Seite, von einem verordneten Verhör-Richter verhört.

254. Die Parteyen mögen selbst oder durch ihre Beystände den Zeugen anständige Erinnerungen oder Erläuterungs-Fragen vorlegen, wenn sie es für dienlich finden; sie dürfen sie jedoch in ihren Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Aussage wird schriftlich aufgezeichnet. Ein gleiches gilt von den Fragstücken und Erinnerungen, zu welchen sie etwa Anlaß ward. Das Protokoll über das Zeugen-Verhör wird den Zeugen sowohl, als den Parteyen vorgelesen, diese wie jene werden aufgefordert es zu unterzeichnen, und dieser Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder wollen, wird darinn gedacht.

256. Nachdem die beyderseitigen Zeugen-Verhöre, oder sofern der Beklagte keine Zeugen in Vorschlag gebracht hat, das Zeugen-Verhör für den Kläger geschlossen ist, verweist der Verhör-Richter die Parteyen zu einem öffentlichen Gerichtstag, wobey er den Tag und die

Stunde desselben angibt. Das Gericht selbst verfügt, „daß das Verfahren dem Kron-Anwalt vorgelegt, und ein Vortrag aus den Akten erstattet werde. Diese Verfügung wird dem Beklagten auf Betreiben des Klägers in dem Zeitraume, der darinn bestimmt ist, mitgetheilt.

257. Vor dem Tag, der zur Erlassung des Endurtheils fest gesetzt worden, erstattet der Verhör-Richter seinen Vortrag.

Die Parteyen können bis dahin entweder selbst, oder durch ihre Anwälde noch jede Erinnerungen vorbringen, die sie zu ihrer Sache dienlich erachten; worauf der Vortrag aus den Akten geschieht.

258. Das Endurtheil wird öffentlich ausgesprochen. Wenn es die Ehescheidung zuläßt, so ist der Kläger ermächtigt, sich zu dem Beamten des bürgerlichen Stands zu verfügen, um sie dort eintragen zu lassen.

259. Ward wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfung die Ehescheidung nachgesucht, so bleibt es den Richtern, obgleich die Klage gehörig erwiesen ist, unbenommen, die Ehescheidung nicht sogleich zuzulassen. Sie ermächtigen alsdann, ehe sie entscheiden, den klagenden Theil, sich von der Gesellschaft des andern Ehegatten zu trennen, ohne daß er verbunden sey, ihn bey sich aufzunehmen, wenn er es nicht für gut findet, und verurtheilen den Mann, der Frau eine seinem Vermögen angemessene Unterhalts-Rente zu zahlen, wenn die Frau selbst keine hinreichende Einkünfte für ihre Lebensbedürfnisse hat.

260. Nach Umlauf eines Prüfungs-Jahres kann der klagende Ehegatte, wenn inzwischen keine Ausöhnung erfolgte, den andern Ehegatten vorladen lassen, um in den gesetzlichen Fristen vor Gericht zu erscheinen, und zu hören, daß dort das endgültige Urtheil ausgesprochen werde, welches alsdann die Ehescheidung zuläßt.

261. Wird die Ehescheidung aus der Ursache nachgesucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden, so bestehen die Förmlichkeiten, die alsdann zu beobachten sind, einzig darin, daß man bey dem ordentlichen Gericht eine in gehöriger Form geschehene Ausfertigung des Straf-Urtheils mit einem Zeugnisse des Straf-Gerichts übergibt, worinn erklärt wird, daß dieses Urtheil keinem gesetzlichen Rechtszug mehr unterliege.

262. Wird von einem in erster Instanz in einer Ehescheidungs-Sache ergangenen Urtheil, das die Klage zuließ, oder endgültig entschied, die Berufung ergriffen, so wird der Prozeß von dem Ober-Gericht als eine eilende Sache behandelt und entschieden.

263. Die Berufung muß in der gesetzlichen Zeit angezeigt und ausgeführt werden; so wie auch die weitere an den obersten Gerichtshof, wenn Nichtigkeiten oder Gewalts-Überschreitungen vorhanden sind. Sie hat aufschiebende Wirkung.

264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem letzten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist, und die Ehescheidung erlaubt, soll der Ehegatte, der es

erwirkt hat, verbunden seyn, sich in Zeit zweyer Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Stands, nach vorhergegangener gehörigen Vorrufung des andern Theils, zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen.

265. Diese zwey Monate laufen vom Tag der eingetretenen Rechtskraft an.

266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und die vorgedachte Frist von zwey Monaten versäumt hat, soll der Vortheile des erhaltenen Urtheils verlustigt seyn, und seine Klage auf Ehescheidung nicht wieder anstellen können, es sey dann aus einem neuen Grund, neben welchem er gleichwohl die vorigen Ursachen zugleich alsdann wieder geltend machen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den fürsorglichen Maßregeln, welche die Ehescheidungs-Klage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann.

257. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Mann, er sey in der Ehescheidungs-Sache Kläger oder Beklagter, wenn nicht ein anders von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie oder des Kron-Anwalts, zum Besten der Kinder verordnet wird.

268. Die Frau, sie sey in der Ehescheidungs-Sache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozesses die Wohnung ihres Manns verlassen, und eine dem Vermögen ihres Manns angemessene Unterhalts-Rente nach-

suchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worinn sich die Frau aufhalten soll, und setzt erforderlichen Falls die Unterhalts-Rente fest, welche der Mann zu zahlen hat.

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause sich aufhalte. In Ermangelung dieses Beweises kann ihr der Mann die Unterhalts-Rente versagen, und wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung sucht, die Fortsetzung des Prozesses für unzulässig erklären lassen.

270. In Ehen, wo Güter-Gemeinschaft besteht, kann die Frau, sie sey in dem Ehescheidungs-Prozeß Klägerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, sobald die im 238. Satz erwähnte Vorforderungs-Verfügung ergangen ist, zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schätzung versehenen Vermögens-Verzeichnisses, und gegen Verpflichtung des Manns, die verzeichneten Sachen einst wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, sollen die Siegel wieder abgenommen werden.

271. Jede nach dem Tag der Vorforderungs-Verfügung des 238. Satzes, von dem Mann für Rechnung der Güter-Gemeinschaft übernommene Verbindlichkeit, so wie jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung, einiger dazu gehörigen Liegenschaften, soll für ungültig erklärt werden, sobald erwiesen wird, daß Eines

oder das Andere, zur Gefährde der Rechte der Frau, geschehen sey.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden der Unzulässigkeit wider Ehescheidungs-Klagen.

272. Die Ehescheidungs-Klage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Ausöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Scheidungs-Anlässe.

272 a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beyschlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist.

273. In einem wie im andern Fall soll die Klage für unzulässig erklärt werden, so lang nicht nach der Wider-Versöhnung eine neue Ursache hinzukommt, wo alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Gesuch zu unterstützen.

274. Längnet der Kläger, daß eine Versöhnung erfolgt sey, so hat der Beklagte den Beweis schriftlich oder durch Zeugen, in der Form, die im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels bestimmt ist, zu führen.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch unter fünf und zwanzig, oder die Frau noch unter ein und zwanzig Jahr ist.

276. Die wechselseitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe schon wenigstens zwey Jahre bestanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelassen, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, und eben so wenig, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Fall soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, so lang sie nicht von ihren Eltern oder andern noch lebenden Voreltern nach der Vorschrift des 150. Satzes genehmigt ist.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung zu erwirken, sind gehalten, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches = und fahrendes Vermögen verzeichnen und abschätzen zu lassen, und ihre desfalligen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, worüber sich zu vergleichen ihnen jedoch frey steht.

280. Sie sind gleichfalls verbunden eine Uebereinkunft über folgende drey Punkte schriftlich zu verfassen.

1. Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungs = Zeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung.
2. In welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungs = Zeit währt.
3. Welche Rente der Mann indessen seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

281. Die Ehegatten sollen zusammen in eigener Person vor dem Vorsteher ihrer Gerichts = Behörde oder seinem Stellvertreter erscheinen, und ihm in Gegenwart zweyer Staatschreiber, die sie mit sich bringen, ihren Willen erklären.

282. Dieser soll in Gegenwart der zwey Staatschreiber an beyde Ehegatten zusammen und an Jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschliessung, so soll ihnen von dem Gerichts = Vorsteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen, und darein wechselseitig willigen; und sie sind schuldig, ausser den Urkunden, derer im 279. und 280. Artikel gedacht ist, auf der Stelle noch vorzulegen, und in die Gerichtskanzley zu hinterlegen:

1. Ihren Geburts = Schein und den Ehe = Schein.
- 2.) Die Geburts = und Sterb = Scheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.
- 3.) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder andern lebenden Vor = Eltern, worinn sie sagen, daß sie aus wohl bekannten Ursachen diesen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, welcher oder welche mit dieser oder jener Person verheyrathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen, und in selbige zu willigen. Die Eltern und Groß = Eltern

werden für lebend geachtet, bis deren Todten-Schein vorgelegt ist.

283 a. Wenn eines der lebenden Eltern oder Groß-Eltern versichert, daß die übrigen todt seyen, so gilt dieses statt Todten-Scheins; ausserdem kann nur ein Kundbarkeits-Schein ihn ersetzen.

284. Die Staatschreiber fertigen über alles, was zur Vollziehung des vorhergehenden Satzes gesagt oder gethan worden, ein umständliches Protokoll; die Urschrift bleibt bey dem ältesten von den beyden Staatschreibern, so wie die vorgebrachten Beweis-Urkunden. Diese bleiben dem Protokoll angelegt, worinn auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen ist, daß sie in Zeit von vier und zwanzig Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Mann übereingekommen, begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll.

285. Die gleiche Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des nächst folgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung der vorigen Formlichkeiten erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteyen durch öffentliche Urkunden beweisen, daß ihre Eltern oder andere lebende Vor-Eltern auf ihrem ersten Entschluß beharren; sie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines andern Scheins nicht zu wiederholen.

286. Nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tag der ersten Erklärung an gerechnet, sollen beyde Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweyer ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigstens fünfzig Jahre alt seyn müssen, zusammen in Person vor dem Vor-

stehet des Gerichts oder seinem Stellvertreter erscheinen; sie sollen ihm in beglaubter Form die Ausfertigungen der vier Protokolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, so wie alle Scheine überreichen, die den Protokollen beygefügt worden; sie sollen endlich, jeder für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen.

287. Wenn die Gerichts-Personen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und sie auf ihrem Vorhaben beharren, so wird über ihr Gesuch, und die von ihnen geschehene Überlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke ein Schein ausgefertigt.

Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber ein Protokoll, das die Partheyen (wenn sie nicht erklären, daß sie Schreibens unerfahren seyen, oder nicht unterzeichnen könnten, in welchem Fall hievon Erwähnung geschieht) die vier Beystände, der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

288. Gleich unter das Protokoll setzt der Gerichtsvorsteher seine Verfügung, daß in drey Tagen auf den schriftlichen Antrag des Kron-Anwalts, welchem zu diesem Ende die Aktenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erstattet werden soll.

289. Findet der Kron-Anwalt in den Aktenstücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beede Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünf und zwanzig, und die

Frau ein und zwanzig Jahre alt war; daß sie damals schon zwey Jahre lang verhehlicht gewesen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders unter der Ermächtigung der Eltern oder der übrigen lebenden Voreltern der Ehegatten, wenn die Eltern früher gestorben sind, die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahrs erklärt worden; so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Fall soll sein Antrag in den Worten bestehen: das Gesetz ist entgegen.

290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag seine Untersuchung auf keine andere Gegenstände erstrecken, als die im vorhergehenden Satz bezeichnet sind. Ergibt sich hieraus, daß die Partheyen nach der Meynung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleistet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Gesetz bestimmt sind; so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Partheyen vor den Beamten des bürgerlichen Stands, um dieselbe eintragen zu lassen.

Im entgegengesetzten Fall erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung nicht statt habe, und führt die Gründe der Entscheidung aus.

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Ehescheidung für unstatthaft erklärt wird, kann nur statt finden, wenn sie von beyden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besondern Urkunde, frühestens nach zehn

und spätestens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheils-Eröffnung an, eingelegt wird.

292. Die Berufungs-Urkunden sollen wechselseitig dem andern Ehegatten sowohl als dem Gericht des ersten Rechtszugs behändigt werden.

293. Dieses Gericht soll in den ersten zehn Tagen von der ihm geschehenen Behändigung der Zweyten jener Berufungs-Urkunden an zurechnen, dem Obergericht den Aufsatz des Urtheils und die Aktenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken.

In den nächsten zehn Tagen, nachdem der dortige Kron-Anwalt die Aktenstücke vom Gericht erhalten hat, macht er seine Anträge schriftlich. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter stellt die Sache bey dem Obergericht in Berathschlagung, und in zehn Tagen, nachdem der Kron-Anwalt seinen Antrag überreicht hat, soll das End-Urtheil erlassen werden.

294. Läßt ein Urtheil die Ehescheidung zu, so sind kraft dessen die Partheyen verbunden, sich in den nächsten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zurechnen, zusammen und in Person vor dem Beamten des bürgerlichen Stands zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist wird das Urtheil für nicht ergangen angesehen.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr mit einander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sey.

296. Im Fall einer aus bestimmter Ursache erkannten Ehescheidung darf die geschiedene Frau sich erst zehn Monate, nach erkannter Ehescheidung, wieder verheyrathen.

297. Ist die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung erfolgt, so darf keiner von beyden Ehegatten eine neue Ehe schliessen, ehe drey Jahre nach der gesprochenen Ehescheidung abgelaufen sind.

298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs zu Recht erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verheirathen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil von Amtswegen für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer als drey Monate und nicht länger als zwey Jahre seyn darf, zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus verurtheilt werden.

298 a. Jede diesem und dem vorherigen Satz zuwider laufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kron-Anwalt können allein diese Nichtigkeit anklagen.

299. In jedem Ehescheidungs-Fall, den einer wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heyraths-Vertrag, oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile.

299 a. Auch verliert die Ehefrau in solchem Fall den Namen des Manns.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erlangt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechselseitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr statt hat.

301. Soll:

301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend scheiden, um dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern, so kann das Gericht aus den Gütern des andern Ehegatten eine Unterhaltsrente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses letztern nicht überschreiten darf. Die oben besagte Rente kann wieder eingezogen werden, sobald sie nicht mehr nothwendig ist.

302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erlangt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des Kron-Anwalts zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obforge des andern Ehegatten oder einer dritten Person, übergeben werden sollen.

303. Wer es auch sey, dem man die Kinder anvertraut, immer behalten Vater und Mutter gegenseitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen verbunden.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannnte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehe-Vertrag ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weise und unter gleichen Umständen ein, worunter sie angefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tag ihrer ersten Erklärung, kraft Gesetzes, seinen Kindern angefallen seyn.

Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding für deren Nahrung, Pflege und Erziehung, nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehe-Vertrag ihrer Eltern zugesichert seyn mögen.

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bett.

306. In Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache statt findet, steht es den Ehegatten frey, statt solcher die Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen.

307. Dieses Gesuch wird eben so, wie jede andere bürgerliche Klage angebracht, behandelt und entschieden; bloß auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten kann diese Trennung nicht statt haben.

308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bett wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheil auf Antrag des Kron-Anwalts zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus, auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre seyn darf, verurtheilt werden.

309. Dem Mann bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

310. In Fällen, wo die persönliche Trennung aus einer andern Ursache, als wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt worden ist, und drey Jahre gedauert hat, kann der Ehegatte, der ursprünglich der Beklagte war, bey Gericht auf Ehescheidung antragen, welches sie dann auch wirklich gestattet, so fern der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die persönliche Trennung aufhöre.

311. Die persönliche Trennung zieht allemal Vermögens = Absonderung nach sich.

311 a. Die Eheordnung vom Jahr 1807. gilt in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem oben verordneten bestehen können, so wie sie in ihren polizeylichen Beziehungen ohnehin hierdurch nicht aufgehoben ist.

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater.

Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischen-Zeit von dem dreyhundersten bis

zum hundert achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungs = Unvermögens, das Kind zu verläugnen; selbst aus dem Grund, eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs, darf er es nicht verläugnen, es sey dann ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatfachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sey.

314. Ein Kind, das vor dem hundert achtzigsten Tag nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verlängnet werden.

1. Wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war;
2. Wenn er den Geburts = Schein ausgemittelt hat, und dieser zugleich von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerschoren sey;
3. Wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist.

315. Die Ehelichkeit eines Kindes, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden.

316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt ist, das Kind für das Seine nicht anzuerkennen, muß dieß in Zeit eines Monats geschehen, wenn er sich in der Gegend des Orts befindet, wo das Kind geboren ward.

In zwey Monaten nach seiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunkt der Geburt abwesend war;

In zwey Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kinds verheimlicht wurde.

317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkannt, oder wider die Waterschaft Widerspruch eingelegt hat, die Zeit-Frist dazu ist aber alsdann noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigene Frist von zwey Monaten, um die eheliche Geburt des Kinds zu bestreiten. Diese Frist läuft von dem Zeitpunkt an, da das Kind die Güter des Vaters in Besitz nimmt, oder da es gegen die Erben den Besitz anspricht.

318. Jeder außgerichtliche Vorgang, der eine Verklagung des Kinds von Seiten des Ehemannes oder seiner Erben enthält, gilt für nicht geschehen, wenn nicht innerhalb eines Monats die Klage wider einen dem Kind hiezu eigends zu ernennenden Vormund, unter Beiladung der Mutter, bey Gericht angebracht worden ist.

Zweytes Kapitel.

Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft.

319. Die eheliche Kindschaft erweist der Geburts-Schein in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Stands.

320. In dessen Ermanglung genügt der beständige Besitz einer ehelichen Kindschaft.

321. Dieser Besitz besteht in einer Vereinigung hinreichender Thatfachen, welche Verhältnisse der Kindschaft

und Verwandtschaft zwischen einem Menschen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, voraussetzen.

Die vorzüglichsten der dazu dienlichen Thatfachen sind: daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören angibt;

Daß der Vater es als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt, und seine Niederlassung gesorgt hat;

Daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden ist;

Daß die Familie es dafür erkannt hat.

322. Niemand kann einen Familien=Stand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburts=Urkunde und ein mit ihr übereinstimmender Besitz ihm geben.

Umgekehrt kann Niemand den Familien=Stand desjenigen bestreiten, der einen mit seinem Geburts=Schein übereinstimmenden Besitz für sich hat.

323. Gebricht es an einer Rechts=Urkunde und einem damit übereinstimmenden Besitz, oder ist das Kind unter einem erdichteten Namen, oder als ein von unbekannten Eltern gebornes Kind in den Büchern eingetragen worden; so kann der Beweis der Kindschaft durch Zeugen geführt werden.

Dieser Beweis darf gleichwohl nur dann zugelassen werden, wann eine Einleitung dazu aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist, oder wann Vermuthungen oder Anzeigen, aus bis dahin ausgemachten Thatfachen her=

vorgehen, die wichtig genug sind, um auch ohne eine solche Einleitung jene Zulässigkeit zu begründen.

324. Die Einleitung aus schriftlichen Beweisen ergibt sich aus Familien=Urkunden, aus Haus=Büchern und Brieffschaften der Eltern, aus öffentlichen und selbst aus Privat=Urkunden, die von einer am Streit betheiligten lebenden oder verstorbenen Person herrühren.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter sey, die er zu haben vorgibt; oder, wenn seine Abstammung von solcher Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Ehemann dieser Mutter sey.

326. Die bürgerlichen Gerichte sind allein die Rechts=Behörde für Klagen, wodurch ein Familien=Stand in Anspruch genommen wird.

327. Das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälschung eines Familien=Standes fängt erst an, wenn der Stand der Person durch ein End=Urtheil entschieden ist.

328. Die Ansprache des Familien=Standes ist für das Kind selbst unverjährbar.

329. Erben eines Kindes, das eine Ansprache nicht gemacht hat, können sie nur machen, wenn solches in der Minderjährigkeit, oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgestanden zu seyn, auch ohne sie,

drey Jahre von der letzten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu lassen; so können die Erben sie fortsetzen.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331. Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heyrath sie anerkannt haben, oder sie in der Heyraths-Urkunde selbst anerkennen.

332. Auch verstorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelassen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht.

333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kinds, soll durch eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, sobald sie nicht in dessen Geburts-Urkunde geschehen ist.

334. a. Sie muß mit ausgedruckten Worten darinn liegen: bloße Zusage gewisser Vortheile für ein Kind, als z. E. seiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht.

335. Dieselbige findet nicht statt zum Vortheil solcher Kinder, die aus Blutschande oder Ehebruch gezeugt sind.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe und Geständniß der Mutter, wirkt nur gegen den Vater.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil seines mit einer dritten Person erzeugten natürlichen Kinds geschieht, kann weder dem andern Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern schaden.

Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einst die Ehe aufgelöst wird, und keine Kinder daraus vorhanden sind.

338. Ein natürliches, obgleich anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen Kinds nicht ansprechen. Die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt der Titel von den Erbschaften.

339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, so wie jede Ansprache des Kinds kann von allen denjenigen bestritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann.

340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kinds sey, ist verboten.

Ein Entführer kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kinds der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

340 a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kinds kundbarlich bey sich als Beyschläferin unterhalten

hat, oder der des Beyschlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich un-
terstellbaren Empfängniß, freywillig geständig oder zufällig überwiesen
ist; ingleichen derjenige der die Mutter erweislich um die gedachte
Zeit außer Stand des freyen Sinnes: Gebrauchs zum Behuf eines
Beyschlafs versetzt hat.

341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kinds sey,
ist erlaubt.

Das Kind, welches gegen eine Frauensperson Kind-
schafts-Recht ausspricht, muß den Beweis führen, daß
es eben dasjenige sey, womit diese niedergekommen ist.

Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen darf es
nur alsdann zugelassen werden, wenn schon eine Einlei-
tung aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist.

342. Kein Kind darf in Fällen, wo zu Folge des
335. Satzes die Auerkennung nicht gestattet ist, zu einer
Kindschafts-Ansprache gegen Vater oder Mutter zugelassen
werden.

Achter Titel.

Von der Anwünschung eines Kinds und der
freywilligen Pflege eines Minderjäh-
rigen aus wohlthätigen Absichten.

Erstes Kapitel.

Von der Anwünschung eines Kinds.

Erster Abschnitt.

Von der Anwünschung und ihren Wirkungen.

243. Personen beederley Geschlechts, welche das
fünfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Anwünschung

keine eheliche Nachkommenschaft haben, und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen, dürfen der Anwünschung sich bedienen.

343 a. Die Anwünschung muß unbedingt und auf immer geschehen.

344. Niemand kann von mehr als Einer Person an Kindes-Statt angenommen werden, es sey dann von zweyen wechselseitigen Ehegatten.

Außer dem Fall, der unten im 366. Satz bestimmt ist, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern Kinder anwünschen.

345. Die Annahme an Kindes-Statt kann nur demjenigen zu Theil werden, den man in seiner Minderjährigkeit wenigstens sechs Jahre lang unterstützt und ununterbrochen gepflegt hat, oder demjenigen, der dem Anwünschenden das Leben gerettet hat, sey es in einem Streit oder in Feuers- und Wassernoth.

In dem Fall der Lebens-Rettung genügt es, wenn der Anwünschende volljährig, sodann älter als der Angewünschte ist, keine eheliche Nachkommen hat, und sofern er verheyrathet ist, sein Ehegatte einwilligt.

345 a. Es bedarf ferner zur Anwünschung jener früheren Pflege nicht, wenn eine volljährige Mannsperson ein uneheliches, vom Vater noch nicht anerkanntes unmündiges Kind einer Frauensperson, die sie heyrathet, mit deren Einwilligung, mittelst des Heyraths-Vertrags anwünscht, wo alsdann auch dieser Vorgang keinen eigenen Formlichkeiten unterliegt.

346. Die Anwünschung hat sonst in keinem Fall vor der Volljährigkeit des Angewünschten statt. Sind dessen beyde Eltern, oder nur Eins von beyden, noch im Leben, und der Angewünschte hat das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt; so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder des lebenden Theils beybringen. Ist er über fünf und zwanzig Jahr alt, so muß er um ihren Rath bitten.

347. Die Annahme an Kindes = Statt gibt dem Angewünschten den Namen des Anwünschenden, dem er seinen eigenen Namen hinzusetzt.

348. Der Angewünschte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach angehört, und behält hierinn alle seine Rechte.

Die Ehe ist gleichwohl verboten unter dem Anwünschenden, dem Angewünschten und seinen Nachkommen;

Unter den angewünschten Kindern ein und derselben Person;

Unter den angewünschten und den leiblichen Kindern, welche der Anwünschende späterhin bekommen möchte;

Unter dem Angewünschten und dem Ehegatten des Anwünschenden, und umgekehrt unter dem Anwünschenden und dem Ehegatten des Angewünschten.

349. Ohne die natürliche Verbindlichkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen sich wechselseitig den Unterhalt zu verschaffen, zwischen dem Angewünschten und seinen leiblichen Eltern aufzuheben, tritt zwischen Anwünschenden und Angewünschten die gleiche Verbindlichkeit ein.

350. Der Angewünschte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Blutsfreunde des Anwüschers; aber

auf dessen eigenen Nachlaß hat er mit einem ehelich gezeugten Kind durchaus gleiche Rechte, wenn derselbe eheliche, nach der Anweisung gebohrne Kinder, zurück ließe.

351. Stirbt der Angewünschte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt alles, was ihm von dem Anwünscher geschenkt oder vermacht ward, in sofern es bey dem Absterben des Erstern noch wirklich vorhanden ist, auf den Letztern oder seine Nachkommen zurück, jedoch mit der Verpflichtung des Beitrags zur Tilgung der Schulden, und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Angewünschten fällt auf seine leibliche Verwandten, und diese schließen allemal selbst in den oben angeführten Gegenständen alle Erben des Anwünschers aus, die nicht dessen Abkömmlinge sind.

352. Stirbt noch bey Lebzeiten des Anwünschers aber nach dem Tod des Angewünschten auch die Nachkommenschaft des Letztern aus; so erbt auch alsdann der Anwünscher, was er geschenkt hatte; dieses Recht soll gleichwohl seiner Person allein anhangen, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Form der Anweisung.

353. Der Anwünscher und der Anzuwünschende müssen sich vor dem ordentlichen Richter des Anwünschers stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde zu errichten.

354. In den nächsten zehn Tagen wird dem Kron-Anwalt der Gerichtsbehörde eine Ausfertigung dieser Urkunde zur Erwirkung der obrigkeitlichen Bestätigung von demjenigen Theil überreicht, der sich zuerst darum bewirbt.

355. Das Gericht, in ordentlicher Sitzung, prüft nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung:

- 1.) ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;
- 2.) ob die Person, welche anwünschen will, einen guten Ruf hat.

356. Es erkennt hierauf, ohne irgend eine Form von gerichtlichem Verfahren, und ohne Entscheidungs-Gründe auszudrücken nach Vernehmung des Kron-Anwalts:

„Die Anwünschung hat statt, oder: sie hat nicht
„statt.“

357. In einem Monat nach der Gerichts-Entscheidung wird dieses Urtheil der nächsten Obergerichts- Behörde, auf Betreiben derjenigen Parthey, vorgelegt, welche es zuerst verlangt.

Diese hat bey ihrem Verfahren die gleiche Form zu beobachten, und erkennt, ohne Entscheidungs-Gründe auszudrücken:

„Das Erkenntniß ist bestätigt, oder: das Erkennt-
„niß ist geändert, und folglich: die Anwünschung
„hat statt, oder sie hat nicht stat.“

358. Jedes Erkenntniß des Obergerichts wodurch eine Anwünschung angenommen wird, soll öffentlich verkündigt und angeschlagen werden. Die Bestimmung der Orte und die Anzahl der Anschläge bleibt dem Ermessen dieser Gerichts- Behörde überlassen.

359. In den nächsten drey Monaten nach Verkündigung des Erkenntnisses soll auf Ansuchen des einen oder des andern Theils die Anwartschaft an dem Ort, wo der Anwartscher seinen Wohnsitz hat, den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen werden.

Diese Einschreibung geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von der Oberbehörde erlassenen Erkenntnisses, und die Anwartschaft bleibt wirkungslos, wenn sie nicht in dieser Frist den Büchern eingetragen worden ist.

360. Stirbt der Anwartscher, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Wille ergibt, den Anwartschafts-Vertrag zu schließen, von dem Richter aufgenommen, und vor die Gerichts-Beörden gebracht worden, aber ehe diese hierüber entscheidend erkannt haben, so soll das Verfahren dennoch fortgesetzt, und auf geeignete Fälle die Anwartschaft zugelassen werden.

Hielten dessen Erben die Anwartschaft jedoch für unzulässig, so bleibt ihnen unbenommen, dem Kron-Anwalt eine Denkschrift mit ihren Anmerkungen darüber einzuhändigen.

Zweytes Kapitel.

Von der Pfleg-Vaterschaft.

361. Wer das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Nachkommen ist, und einen gesetzlichen Rechtsritel wünscht, wodurch er einen Minderjährigen sich ergeben machen will, kann ihm Pflegvater (Pflegmutter) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder

des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung die Bestimmung eines Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hätte, jene der Verwalter des Waisenhauses, worinn es aufgenommen worden, oder des Gemeind-Raths seines Wohnorts erhalten hat.

362. Ehegatten können ohne gemeinschaftliche Bewilligung nicht Pfleg-Eltern eines Kinds werden.

363. Der Bezirks-Richter, unter welchem das Kind seinen Wohnsitz hat, führt ein Protokoll über das auf die Pfleg-Waterschaft sich beziehende Gesuch und über die gegebene Einwilligung.

364. Nur zum Vortheil solcher Kinder, die noch keine fünfzehn Jahr alt sind, kann dieser Pfleg-Verband statt haben.

Er führt, unbeschadet jeder besondern Uebereinkunft, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegekind zu ernähren, zu erziehen, und in Stand zu setzen, daß es einst seinen Lebens-Unterhalt erwerben könne.

365. Hat das Pflegekind einiges Vermögen, das zuvor unter Vormundschaft war, so geht die Verwaltung seines Vermögens eben so, wie die Obsorge über seine Person, auf den Pfleg-Water über, der jedoch die Erziehungs-Kosten den Einkünften des Pflegekinds nicht aufrechnen darf.

366. Wenn der Pfleg-Water nach umgelaufenen fünf Jahren, von übernommener Pflege an, in der Besorgniß sein Tod möchte ihn überreifen, ehe das Pflegekind voll-jährig

jährig wird, durch eine letzte Willens-Verordnung es an Kinds-Statt annimmt, so soll diese Verfügung gültig seyn, vorausgesetzt, daß der Pfleg-Water keine eheliche Kinder zurückläßt.

367. Stirbt der Pfleg-Water vor diesen fünf Jahren, oder nach denselben, ohne sein Pflegkind an Kinds-Statt angenommen zu haben, so soll diesem, so lang es minderjährig ist, der Lebensunterhalt verschafft werden; der Betrag und die Art desselben wird da, wo nicht schon eine förmliche Uebereinkunft unter den gegenseitigen Stellvertretern des Pflegvaters und Pflegkinds darüber besteht, gütlich oder rechtlich bestimmt.

368. Will der Pflegvater sein Pflegkind, nachdem es volljährig geworden, an Kinds-Statt annehmen, und letzteres gibt hiezu seine Einwilligung; so wird nach den zuvor bestimmten Formen zur Anweisung geschritten, welche alsdann ihre volle Wirkung hat.

369. Bleiben in den ersten drey Monaten nach der Volljährigkeit des Pflegkinds die Vorstellungen, die es seinem Pflegvater gemacht hat, um von ihm an Kinds-Statt angenommen zu werden, ohne Erfolg; und ist das Pfleg-Kind nicht im Stand, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben; so kann der Pfleg-Water verurtheilt werden, das Pflegkind wegen etwaiger Unfähigkeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu entschädigen.

Diese Entschädigung besteht in einer Unterstützung zum Anfang eines Gewerbs, wenn eine Uebereinkunft nicht diesen Fall zum Voraus bestimmt hat.

370. In jedem Fall ist der Pflegvater, der das Vermögen seines Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden.

370 a. Auch ist er wegen der Gegen-Vormundschaft und sonst den gleichen Verbindlichkeiten wie andere Pfleger unterworfen.

Neunter Titel.

Von der Elterlichen Gewalt.

371. Ein Kind, welches Alters es sey, ist seinen Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Gewalts-Entlassung.

373. Während der Ehe übt der Vater alle diese Gewalt aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, außer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegs-Dienst zu nehmen.

375. Der Vater, der wichtige Ursachen hat, über das Betragen seines Kindes mißvergnügt zu seyn, kann sich außer der Hauszucht folgender bürgerlichen Zuchtmittel bedienen.

376. Ist das Kind in das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht eingetreten, so kann der Vater es hoh-

stens auf einen Monat einsperren lassen. Zu diesem Ende muß auf sein Verlangen die Gerichts- Behörde den Verhaft- Befehl erlassen.

377. Nach dem Eintritt in's sechszehnte Jahr des Alters bis zur Volljährigkeit oder Freylassung kann der Vater nur auf Einsperrung antragen, und das höchstens auf sechs Monate; er wendet sich deshalb an die Gerichts- Behörde, die nach Besprechung mit dem Kron- Anwalt den Befehl zum Verhaft ertheilen oder verweigern, und im ersten Fall die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung verkürzen kann.

378. In einem wie im andern Fall hat weder schriftliches Verfahren noch eine gerichtliche Förmlichkeit statt, den Verhaft- Befehl ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht ausgedrückt werden.

Der Vater muß das Versprechen unterzeichnen, alle Kosten zu zahlen, und gebührenden Unterhalt zu verschaffen.

379. Von dem Vater hängt es allemal ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einsperrung zu verkürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung auf neue Ausschweifungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Sätzen bestimmte Weise, die Einsperrung abermal verfügt werden.

380. Ist der Vater wieder verheyrathet, so hat er, um ein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, einsperren zu lassen, sich nach der Vorschrift des 377. Satzes zu benehmen.

381. Die überlebende und nicht wieder verheyrathete Mutter kann auch, jedoch nur unter der Mitwirkung der zwey nächsten Verwandten väterlicher Seite, und in der Form eines Ansuchens nach der Vorschrift des 377. Satzes, ein Kind einsperren lassen.

382. Hat das Kind freyeigen Gut, oder treibt es ein Gewerbe, oder Handthierung, so kann seine Einsperung, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur im Weg des Ansuchens, nach der im 377. Satz bestimmten Form, statt haben.

Dem eingesperrten Kind bleibt es unbenommen, an den Kron-Anwalt des Obergerichts eine Denkschrift einzureichen. Dieser läßt sich von dem Kron-Anwalt des Untergerichts Rechenschaft geben, und erstattet seinen Vortrag an den Vorsteher des Obergerichts, welcher den Vater hievon benachrichtiget, alle Erkundigungen einzieht, und alsdann den von dem vorigen Richter ausgefertigten Befehl aufheben oder mäßigen kann.

383. Die 376. 377. 378. und 379. Satz sind auf die Eltern natürlicher und von ihnen gesetzlich anerkannter Kinder ebenfalls anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beyden Eltern die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Gewalts-Entlassung, wenn diese früher erfolgt.

384. a. Dieses Endziel der Nutznießung versteht sich jedoch ohne Beschadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden, kraft der Ehe

gesetz oder der letzten Willensverfügungen des erst Verstorbenen gesetzmäßig zukommen mag.

335. Die mit dieser Nuznießung verbundene Lasten sind :

1. Diejenigen, wozu jeder Nuznießer verbunden ist;
2. Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen;
3. Zahlung der Rückstände und der Zinsen der Kapitalien;
4. Bezahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten.

336. Derjenige von beyden Eltern, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt worden, bleibt von dieser Nuznießung ausgeschlossen; sie hört ebenfalls bey einer Mutter auf, die zu einer neuen Ehe schreitet.

337. Sie soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder durch abgesondert treibende Arbeit und Kunstfleiß erwerben mögen, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nuznießung daran haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewalts-Entlassung.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

338. Minderjährig ist Jeder ohne Unterschied des Geschlechts, der das Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Zweytes Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern.

389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter alles Vermögens, welches seinen minderjährigen Kindern zugehört, selbst des Freyeigenen.

Von dem Vermögen, wovon er den Genuß nicht hat, ist er über Hauptstock und Einkünfte zugleich, und von dem Vermögen, woran das Gesetz ihm eine Nutznießung gibt, über den Hauptstock allein Rechenschaft zu geben verbunden.

390. Wird die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so fällt die Vormundschaft über die minderjährigen, nicht Gewaltß entlassenen Kinder dem überlebenden Ehegatten, kraft Gesetzes, zu.

391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Vormundschafts-Beystand zuordnen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Rechts-handlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beystand ernannt seyn soll, so ist die Vormünderin befugt, die übrigen ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen.

392. Diese Ernennung eines Vormundschafts-Beystands kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen :

- 1.) durch eine letzte Willensverordnung ;
- 2.) durch eine vor dem Ortsvorsteher und seinem Gerichtsschreiber , oder vor Staatschreibern geschehene Erklärung.

393. Ist die Frau bey dem Tod ihres Manns schwanger , so soll der Leibesfrucht von dem Familienrath ein Pfleger ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter dessen Vormünderin , und jener Pfleger ist alsdann kraft Gesetzes sein Gegen = Vormund.

393 a. Bey unehelichen Kindern, die eine bekannte Mutter haben, ist diese die Vormünderin; hat jedoch der Vater das Kind gültig anerkannt, so kann er das im Satz 391 bestimmte Recht üben; wo keine bekannte Mutter vorhanden, oder diese verstorben ist, liegt dem Kron-Anwalts des Bezirks-Gerichts die Betreibung der Bevormundung ob.

394. Die Mutter ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen; jedoch muß sie, wenn sie die Vormundschaft ablehnt, die ihr anhängige Pflichten so lang erfüllen, bis sie die Ernennung eines Vormunds erwirkt hat.

395. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verhehelichen, so muß sie, ehe noch die Ehe geschlossen wird, einen Familienrath zusammen berufen lassen, und dieser entscheidet, ob ihr ferner die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterläßt sie dieses, so verliert sie, kraft Gesetzes, die Vormundschaft, und ihr neuer Ehemann ist für alle Folgen ihrer widerrechtlichen Fortführung als Sammt-Schuldner verantwortlich.

Ueberläßt ein ordentlich zusammen berufener Familienrath die Vormundschaft der Mutter, so muß er ihr noth-

wendig den zweyten Ehegatten als Mit-Vormund beordnen. Dieser wird mit seiner Ehegattin für die Verwaltung, in so weit sie nach der Heyrath geführt wird, als Sammt-Schuldner verantwortlich.

Zweyter Abschnitt.

Von der elterlich verordneten Vormundschaft.

397. Das Recht, einen Vormund zu wählen, und zwar aus Fremden oder aus Verwandten, gehört nur dem Längstlebenden von beyden Eltern.

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392. Satz vorgeschriebenen Formen, und unter den folgenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden :

398. a. Niemals kann weder von den Eltern, noch von dem Familienrath, der Vormund eines Minderjährigen unter ausschließenden Bedingungen ernannt werden,

399. Eine Mutter in zweyter Ehe, welcher die Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht gelassen worden ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

400. Hat die Mutter, welcher in zweyter Ehe die Vormundschaft gelassen wurde, ihren Kindern aus erster Ehe einen Vormund ernannt, so gilt diese Auswahl nur mit Bestätigung des Familienraths.

401. Der Vormund, welchen Eltern ernennen, ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon in die Klasse derjenigen Personen gehört, denen, in Ermangelung einer solchen Ernennung, der Familienrath sie hätte auftragen können, oder besondere Verpflichtungs-Gründe bey ihm eintreten.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Aelherrn.

402. Hat der längstlebende Elternteil dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die Vormundschaft kraft Gesetzes dem väterlichen Großvater, bei dessen Abgang dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß der väterliche dem mütterlichen Aelherrn desselben Grads immer vorgezogen wird.

403. Treffen in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Aelherrn eines höhern Grads zusammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft kraft Gesetzes auf den väterlichen Großvater des Vaters des Minderjährigen fallen.

404. Treffen in gleicher Weise zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen, so geschieht die Auswahl von dem Familienrath, jedoch nur aus einem dieser beiden Aelherrn.

Vierter Abschnitt.

Von Vormundschaften aus Auftrag des Familien-Raths.

405 Die Ernennung eines Vormunds geschieht durch einen Familienrath, so oft ein minderjähriges, nicht gewaltsentlassenes Kind weder Vater noch Mutter, noch einen vom Vater oder Mutter ernannten Vormund noch Aelherrn im Leben hat; dergleichen, wenn der Vormund der zu einer dieser Klassen gehört, sich in einem Fall der

unten verordneten Ausschließungen befundet, oder rechtmäßig entschuldigt ist.

406. Dieser Familienrath wird zusammen berufen, auf Aufsuchen und Betrieb der Verwandten des Minderjährigen, oder seiner Gläubiger, oder anderer Betheiligten, oder auch von Amtswegen auf den Betrieb des Ortsvorstehers, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Ein jeder ist berechtigt, diesem Vorsteher den Vorfall anzuzeigen, aus welchem die Nothwendigkeit eintritt, einen Vormund zu ernennen.

406 a. Hier und so oft in diesem Gesetzbuch vom Ortsvorsteher die Rede ist, bezieht sich solches auf Amtsfällige Personen, bey Kanzleyfälligen ist der Bezirks-Vorsteher derjenige, welcher auf sie Orts-Vorstehers-Recht und Pflicht hat.

407. Der Familienrath soll, ohne jenen Vorsteher mit einzurechnen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus der Gemeinde, wo der Fall einen Vormund zu ernennen sich zugetragen hat, als in dem Umkreis von vier Stunden genommen, die eine Hälfte aus väterlicher, und die andere aus mütterlicher Linie; in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe der Grade.

Unter Verwandten und Verschwägerten in gleichem Grad wird der Verwandte, und unter Verwandten desselben Grads, der Ältere dem Jüngern vorgezogen.

407 a. Durchaus sind darunter nur gesetzliche, d. i. durch Ehe oder Anweisung entstandene, nicht bloß natürliche, d. i. aus außerehelicher Zeugung entsprossene, Verwandte zu verstehen, als welche überall nur da in verwandtschaftliche Betrachtung kommen, wo sie das Gesetz namentlich mit einbegreift.

408. Die vollbärtigen Brüder des Minderjährigen, und die Ehegatten seiner vollbärtigen Schwestern, machen allein eine Ausnahme von der im Satz 407. enthaltenen Beschränkung, auf eine bestimmte Anzahl.

Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familienraths, den sie alsdann allein mit den Wittwen der Ahnherrn, und mit den etwa vorhandenen gesetzlich entschuldigten Ahnherrn zu bilden haben.

Sind ihrer weniger als sechs, so werden nur so viel der übrigen Verwandten berufen, als nöthig sind, um den Rath vollzählig zu machen.

409. Finden sich an dem Ort selbst und in der im 407. Satz bestimmten Entfernung, Verwandte oder Verschwägerter, von der einen oder der andern Linie, nicht in hinlänglicher Zahl, so beruft der Orts-Vorsteher entweder Verwandte oder Verschwägerter, die in einer größern Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, die dafür bekannt sind, mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in Freundschafts-Verbindungen gestanden zu haben.

410. Auch da, wo an dem Ort selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Orts-Vorsteher die Erlaubniß ertheilen, daß man andere, obgleich entfernter wohnende Verwandten oder Verschwägerter vorlade, die in einem nähern oder doch gleichem Grad sind, als die im Ort vorhandene, jedoch so, daß alsdann einige von diesen letztern übergangen werden, um die in dem vorigen Satz bestimmte Zahl nicht zu überschreiten.

411. Zur Erscheinungs-Frist soll vom Orts-Vorsteher ein bestimmter Tag festgesetzt werden, und zwar so, daß wo die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfang von vier Stunden sich aufhalten, zwischen der Ankündigung der Vorladung, und dem Tag der Zusammenkunft des Familienraths, ein Zwischenraum von wenigstens drey Tagen übrig bleibe.

So oft hingegen unter den Vorgeladenen einige außer diesem Umkreis ihren Wohnsitz haben, soll der Erscheinungs-Frist je für sechs Stunden ein Tag zugegeben werden.

412. Die also berufenen Verwandten, Verschwägerte oder Freunde sind schuldig, in Person zu erscheinen, oder durch einen besonders Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

Mehr als eine Person kann ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

413. Jeder berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldstrafe, die nicht über 25. Gulden betragen darf, und von dem Ortsvorsteher angelegt wird, ohne daß ein Rechtszug dawider statt habe.

414. Wo eine hinreichende Entschuldigungs-Ursache eintritt, und es rathsam ist das abwesende Mitglied noch abzuwarten, oder durch einen andern ersetzen zu lassen, oder wo es sonst der Vortheil des Minderjährigen zu erfordern scheint, da kann der Ortsvorsteher die Zusammenkunft aussetzen, oder die Tagfahrt verlegen.

415. Die Versammlung wird gesetzmäßig bey dem Ortsvorsteher gehalten, sofern er nicht selbst einen andern Ort bestimmt. Drey Viertel der berufenen Mitglieder müssen erscheinen, um berathschlagen zu können.

416. Bey dem Familienrath hat der Ortsvorsteher den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt den Ausschlag, wenn die Meinungen gleich getheilt sind.

417. Besitzt der Minderjährige, der im Land wohnt, Güter im Ausland, oder umgekehrt, so wird die besondere Verwaltung über diese Güter einem Neben-Vormund anvertraut.

In diesem Fall sind der Vormund und Neben-Vormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige Verwaltung nicht zu haften.

418. Der Vormund handelt und verwaltet in seiner Eigenschaft, von dem Tag an, da er ernannt wurde, wenn die Ernennung in seiner Gegenwart geschieht; ausserdem von dem Tag an, da ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist.

419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt, und geht auf Erben des Vormunds nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie großjährig sind, die Verwaltung als Geschäftsführer fortsetzen, bis ein neuer Vormund ernannt ist.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gegen-Vormund.

420. Bey jeder Vormundschaft soll ein von dem Familienrath ernannter Gegen-Vormund seyn.

Seine Amts = Pflicht ist für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormunds anstößt.

420. a. Ist der Haupt = Vormund Glied einer andern Kirche, als zu welcher das Kind erzogen werden soll, so muß der Gegen = Vormund nothwendig aus Gliedern jener Kirche genommen werden, zu welcher das Kind erzogen werden soll, und hat dieser alsdann die Obsorge über dessen kirchliche Erziehung besonders auf sich.

420. b. Wo mehrere Mündlinge unter einem Vormund stehen, und Fälle sich begeben, in welchen eine getrennte Betheiligung statt findet, z. E. bey Erbverzeichnissen, da tritt nicht der Gegen = Vormund, sondern ein für jeden Mündling zu bestellender Unterpfleger in das Mittel.

421. Wo das vormundtschaftliche Amt einer Person kraft des I. II. und III. Abschnitts des gegenwärtigen Kapitels zufällt, da soll dieser Vormund, ehe er noch seine Verrichtungen antritt, zur Ernennung eines Gegen = Vormunds einen nach Vorschrift des IV. Abschnitts gebildeten Familienrath zusammenberufen lassen.

Hat er, vor Erfüllung dieser Förmlichkeit, in die Verwaltung sich eingemischt; so kann ihm der Familienrath, der auf Ansuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder Amtshalber von dem Orts = Vorsteher zusammenberufen worden, sobald seinerseits eine Gefährde untergelaufen ist, die Vormundschaft entziehen, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.

422. Bey den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Gegen = Vormunds unmittelbar nach der Ernennung des Haupt = Vormunds geschehen.

423. In keinem Fall soll der Vormund bey der Ernennung des Gegen-Vormunds mitstimmen; wo nicht vollbürtige Brüder vorhanden sind, soll er aus derjenigen von beyden Linien genommen werden, wozu der Haupt-Vormund nicht gehört.

424. Der Gegen-Vormund tritt nicht kraft Gesetzes, in die ledig gewordene oder durch Abwesenheit verlassene Stelle des Vormunds, sondern er muß in diesem Fall auf Ernennung eines neuen Vormunds antragen, widrigenfalls er dem Minderjährigen für allen etwaigen Schaden zu haften hat.

425. Die Amtsverrichtungen des Gegen-Vormunds endigen sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.

425 a. Stirbt der Gegen-Vormund oder tritt ab, so muß nach dem Satz 421 und 422 wieder für dessen Ersetzung gesorgt werden.

426. Die in dem VI. und VII. folgenden Abschnitt enthaltenen Verfügungen sind auf die Gegen-Vormänder ebenfalls anwendbar.

Der Vormund darf jedoch auf Absetzung des Gegen-Vormunds nicht antragen, noch in den darüber vorgehenden Familien-Versammlungen stimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien.

427. Befreyt von der Vormundschafts-Üebnahme sind:

- 1.) die Mitglieder der obersten Staats-
Behörden;
- 2.) die Vorsteher und Räte bey dem
Oberhofgericht;
- 3.) Die Staats- und Provinz-Einnehmer;
- 4.) die Vorsteher der mittlern Staats-
Behörden und die Oberbeamten;
- 5.) alle Staatsbürger, welche außer der Provinz,
in welcher die Vormundschaft angeordnet wird,
ein öffentliches Amt versehen.

428. Eben so sind von der Vormundschaft frey:
die dienstleistenden Militär-Personen und alle
andern Staatsbürger, welche außer dem Staats-
Gebiet einen Staats-Auftrag vollziehen.

429. Ist die Sendung uneingestanden und unbeur-
theilt, so soll die Befreyung nicht eher zuerkannt wer-
den, bis ein Zeugniß des Ministers, in dessen Geschäfts-
Kreis der zur Befreyung angeführte Auftrag gehört, vor-
gelegt ist.

430. Staatsbürger, welche hiernach frey wären,
und dennoch eine Vormundschaft übernommen haben, kön-
nen sich solcher aus jener Ursache nicht wieder entledigen
lassen.

431. Diejenigen hingegen, welche jene Berrichtun-
gen, Dienste oder Aufträge erst nach Uebernahme und
Führung der Vormundschaft erhielten, können, wenn sie
diese nicht behalten wollen, binnen Monatsfrist einen
Familienrath zusammenrufen lassen, um einen andern
Wormund an ihre Stelle zu ernennen.

Wenn nach Endigung jener Verrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder der vorige die Wieder = Erlangung der Vormundschaft begehrt, so kann sie diesem von dem Familienrath wieder aufgetragen werden.

432. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lang noch in dem Umfang von acht Stunden sich Verwandte oder Verschwägte finden, welche im Stand sind, sie zu führen.

433. Wer fünf und sechzig volle Jahre hat, kann sich weigern, Vormund zu werden. Wer vor diesem Alter ernannt wurde, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden ist, sich von der Vormundschaft lossprechen lassen.

434. Jeder, der erweislich mit einer schweren Gebrechlichkeit behaftet ist, bleibt von der Uebernahme einer Vormundschaft frey.

Er kann sich auch davon lossprechen lassen, wenn ihm eine solche Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zuflößt.

435. Zwey Vormundschaften geben jedem das Recht eine dritte auszuschlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beladen ist, hat nicht nöthig eine zweyte zu übernehmen, ausser über seine Kinder.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist von jeder Vormundschaft, ausser jener über seine Kinder frey. Kinder, welche im wirklichen Dienst in den Kriegsheeren

Gesetzbuch.

414 I. B. X. L. Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft u.
des Staats gestorben sind, werden für diese Befreyung
mitgezählt.

Audere verstorbene Kinder werden nur alsdann mit-
ingerechnet, wenn sie Kinder zurückgelassen haben, und
diese noch leben.

437. Kinder, die dem Vormund erst während der
Vormundschaft geboren werden, berechtigen ihn nicht,
solche niederzulegen.

438. Ist ein ernannter Vormund bey der Berath-
schlagung zugegen, die ihm die Vormundschaft austrägt,
so muß er auf der Stelle, bey Verlust jeder weitem
Gegenvorstellung seine Entschuldigungs = Gründe vor-
bringen, über welche alsdann der Familienrath einen
Schluß faßt.

439. War der ernannte Vormund bey der Berath-
schlagung, die ihm die Vormundschaft aufgetragen hat,
nicht zugegen, so kann er einen Familienrath zusammen
berufen lassen, um über seine Entschuldigungs = Gründe
einen Schluß zu fassen.

Die hierzu nöthigen Schritte müssen in drey Tagen,
nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernens-
nung, geschehen. Für jede sechs Stunden, welche sein
Wohnsitz von dem Ort der zugeachten Vormundschaft
entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag verlängert.
Nach Umlauf derselben wird er ferner nicht gehört.

440. Werden seine Entschuldigungs = Gründe ver-
worfen, so steht es ihm frey, deren Anerkenntniß gericht-
lich zu suchen; er ist aber gehalten, während des Streits
die Verwaltung fürsorglich zu führen.

441. Wird er alsdann von der Vormundschaft freigesprochen; so können diejenigen, welche seine Entschuldigungs-Gründe verworfen haben, in die Gerichts-Kosten verurtheilt werden;

Verliert er, so wird er selbst in diese Kosten verurtheilt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft,
auch der Ausschließung und Abse-
zung von derselben.

442. Vormünder können nicht seyn, und eben so wenig Mitglieder eines Familienraths:

1. Minderjährige, Vater und Mutter jedoch ausgenommen.
2. Jene, welche mundtobt sind.
3. Weibspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Groß-Mütter.
4. Alle diejenigen, die oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit haben, wodurch der Familien-Stand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein ansehnlicher Theil desselben betroffen wird.

443. Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder ehrennden Strafe wirkt kraft Gesetzes die Ausschließung von Vormundschaften. Sie wirkt auf gleiche Weise die Abschaffung von früher aufgetragenen.

444. Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind ebenfalls, und können auch, wenn sie schon angestellt sind, abgeschafft werden:

- 1.) Leute von fundbar schlechter Aufführung;
- 2.) Diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht.

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgeschafft worden ist, kann kein Mitglied eines Familienraths seyn.

446. So oft die Abschaffung eines Vormunds statt hat, soll sie von dem Familienrath erkannt werden, der auf Ansuchen des Gegen-Vormunds, oder von Amts wegen von dem Ortsvorsteher zusammen berufen wird.

Dieser kann solche Zusammenberufung nicht verweigern, sobald sie von einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die zu ihm Geschwister Kinder oder näher verwandt sind, förmlich nachgesucht wird.

447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem die Ausschließung oder Abschaffung des Vormunds erkannt wird, soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgeladet zu haben.

448. Ist der Vormund mit dem Schluß einverstanden, so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

Widerspricht er hingegen, so hat der Gegen-Vormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bey dem ordentlichen Gericht anzurufen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Berufung.

Auch der Vormund, der ausgeschlossen oder abgeschafft worden, kann, um sich durch Urtheil und Recht

bey der Vormundschaft zu erhalten, den Gegen-Vormund vor Gericht ziehen.

449. Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammen berufen worden war, können in dem Rechtsstreit, der als eine eilende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Beykläger auftreten.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormunds.

450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften ihn vertreten.

Er muß dessen Vermögen als guter Hausvater verwalten, und für Schaden und Mangel haften, der aus einer übeln Verwaltung entsteht.

Er kann keine Güter des Minderjährigen kaufen; auch kann er keine pachten, wozu der Familienrath den Gegenvormund nicht ermächtigt hat, mit ihm den Pachtvertrag zu schliessen; und überhaupt kein Recht oder keine Forderung wider seinen Mündel sich übertragen lassen.

450 a. Die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf.

451. Der Vormund soll in den nächsten zehn Tagen nach erhaltener Verkündung seiner Ernennung auf Abnahme der Siegel antragen, und unmittelbar darauf unter Beywirkung des Gegen-Vormunds zur Vermögens-Verzeichnung des Minderjährigen schreiten.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig; so muß er dieses bey Verlust seiner Forderung in dem Vermögens-Verzeichniß angeben. Der betreffende Beamte ist verbunden, zu dieser Angabe ihn aufzufordern, und dieser Aufforderung in dem Protokoll zu erwähnen.

452. In Monatsfrist nach geendigtem Vermögens-Verzeichniß soll der Vormund mit Beywirkung des Gegen-Vormunds nach vorhergegangener ordnungsmäßigen Verkündigung, von welcher in dem Verkaufs-Protokoll Erwähnung geschehen muß, alle Fahrniß, welche aufzubewahren ihn der Familienrath nicht ermächtigt haben wird, in öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

453. Die Eltern, so lang sie eine gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen des Minderjährigen haben, sind nicht gehalten, die Fahrniß zu verkaufen, soweit sie solche lieber behalten wollen, um sie im Stück zurück zu geben.

Sie sollen in diesem Fall solche von einem Sachverständigen, der von dem Gegen-Vormund ernannt wird, und vor dem Ortsvorsteher das Gelübde abzulegen hat, nach ihrem wahren Werth auf ihre Kosten, abschätzen lassen, und in der Folge für jene Fahrniß, welche sie nicht im Stück zurückliefern können, diesen Anschlag ersetzen.

454. Bey dem Antritt einer jeden Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familienrath nach einem ungefähren Ueberschlag, und mit Rücksicht auf den Ertrag des Vermögens die Summe der jährlichen Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter bestimmen.

Diese Urkunde soll es auch angeben, wenn der Vormund ermächtigt wird, zu seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besonderen besoldeten Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit zu bedienen.

454. a. Der Familienrath kann einen Gewalthaber ernennen, der während der Vormundschaft in allen dem Vormund für seine Vermögen's Verwaltung nöthigen Ermächtigungen das Nöthige statt des Familienraths dem Vormund zugehen lasse.

455. Dieser Familienrath soll auch bestimmen, bey welcher Summe der Vormund die Ueberersparniß auf Zinns zu legen habe. Diese Anlegung muß alsdann in sechs Monaten wirklich geschehen. Nach Umlauf dieser Frist zahlt der Vormund die Zinnsen der versäumten Anlage.

456. Hat der Vormund nicht gesorgt, daß von dem Familienrath die Summe zur verzinrlichen Anlage benannt werde, so zahlt er nach der im vorhergehenden Satz bestimmten Frist von jeder nicht angelegten, noch so geringen Summe die Zinnsen.

457. Der Vormund (Vater und Mutter nicht ausgenommen) kann ohne Ermächtigung eines Familienraths für den Minderjährigen weder Geld aufnehmen, noch liegende Güter veräußern oder verpfänden.

Die Ermächtigung kann nur wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit, oder augenscheinlichem Nutzen ertheilt werden.

Im ersten Fall soll der Familienrath die Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis er aus einem Rechnung's Ueberschlag des Vormunds erschen hat, daß

Vaarschaft, Fahrniß, und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind.

In jedem Fall soll der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden sollen, so wie alle übrigen erforderlichen Bedingungen angeben.

458. Die Schlüsse des Familienraths über diesen Gegenstand sollen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis der Vormund bey dem ordentlichen Richter ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber, nachdem es den Kron = Anwalt vernommen hat.

459. Der Verkauf soll öffentlich unter Beywirkung des Gegen-Vormunds mittelst obrigkeitlicher Versteigerung geschehen, nachdem er zuvor durch dreymalige Verkündung an den gewöhnlichen Orten und an den bestimmten Tagen, drey Wochen nach einander, bekannt gemacht worden.

Jede Verkündung durch Anschlag soll von dem Vorsteher der Gemeinden, in welcher sie geschah, unterzeichnet und beglaubigt werden.

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen in dem Satz 457. und 458. vorgeschriebenen Förmlichkeiten fallen da weg, wo auf Begehren eines unabgetheilten Mit-Eigenthümers die Versteigerung durch richterliches Erkenntniß befohlen wird.

Auch in diesem Fall muß jedoch die Versteigerung nach der in dem vorhergehenden Satz bestimmten Form geschehen, und fremde Steigerer müssen nothwendig dabey zugelassen werden.

461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft kann der Vormund, ohne vorhergehende Ermächtigung des Familienraths, weder annehmen noch ausschlagen. Die Annahme kann nur mit dem Vorbehalt des Rechtsvorthells des Erbverzeichnisses geschehen.

462. Eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft kann, so lang nicht ein Anderer sie angenommen hat, sowohl von dem Vormund mit Ermächtigung des Familienraths als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit wieder angetreten werden, jedoch nur in dem Zustand, worinn sie zur Zeit der Wieder-Annahme sich befindet, und ohne die Veräußerungen und andere in der ledigen Erbschaft gesetzlich vorgegangene Veränderungen aufheben zu können.

463. Schenkungen an Minderjährige kann der Vormund nur mit Ermächtigung des Familienraths annehmen.

Sie haben für den Minderjährigen gleiche Wirkung, wie für einen Volljährigen.

464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des Familienraths eine Klage auf liegenschaftliche Rechte des Minderjährigen erheben, und eben so wenig einem fremden Anspruch auf dergleichen Güter nachgeben.

465. Eben diese Ermächtigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne sie aber darf er auf eine Theilungs-Klage, die wider den Minderjährigen angestellt ist, antworten.

466. Eine Theilung, die gegen einen Minderjährigen volle Wirkungen wie unter Volljährigen haben soll,

muß gerichtlich vorgenommen werden. Ihr muß eine Abschätzung vorhergehen, wozu das Gericht, unter welchem die Erbschaft eröffnet ward, die erforderlichen Sachverständigen ernennt.

Die Sachverständigen legen vor dem Richter das Gelübde ab, daß sie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue ausrichten wollen, sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Loose, die in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Theilungs = Schreibers, der auch die Loose auszuliefern hat, gezogen werden.

Jede andere Theilung ist nur als fürsorglich zu betrachten.

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als mit Ermächtigung des Familienraths, und auf ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welche der Kron-Anwalt des ordentlichen Gerichts ernennt.

Der Vergleich wird nur gültig durch die Bestätigung des ordentlichen Richters nach Vernehmung des Kron-Anwalts.

468. Hat der Vormund wichtige Ursachen mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn, so kann er sie einem Familienrath vortragen; und mit dessen Ermächtigung nachmals auf die Einsperrung des Minderjährigen in der Art, wie es in dem Titel von der väterlichen Gewalt bestimmt ist, antragen.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschafts-Rechnungen.

469. Jeder Vormund muß über seine Verwaltungen am Schluß Rechnung ablegen.

470. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft, zu gewissen, vom Familienrath bestimmten Zeiten dem Gegen-Vormund die Rechnungen über seine Verwaltung vorzulegen, jedoch nicht mehr als einmal im Jahr.

Diese Rechnungen über die Verwaltung sollen ohne Kosten auf ungestempeltes Papier gefertigt, und ohne Rechts-Förmlichkeit vorgelegt werden.

471. Die Schlußrechnung über die Vormundschaft wird auf Kosten des Minderjährigen abgelegt, sobald er volljährig oder freigelassen wird; der Vormund schießt die Kosten vor.

Alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck dabey hatten, gelten dem Vormund in Rechnung.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, soll ungültig seyn, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, die Rechnungsbelege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangs-Schein des Rechnungs-Abnehmers erwiesen ist.

473. Entsteht über die Rechnung Streit, so soll dieser wie jeder bürgerliche Prozeß behandelt und entschieden werden.

474. Die Summe, welche dem Vormund als Rest zur Last bleibt, muß er von der Zeit an, wo die Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinsen.

Der Bevor hingegen, der etwa dem Vormund zu gut kommt, wird nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt.

475. Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund über die geführte Vormundschaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an verjährt.

Drittes Kapitel.

Von der Gewalts-Entlassung.

476. Der Minderjährige wird durch Heyrath kraft Gesetzes Gewalts entlassen.

476 a. Mannspersonen werden es ferner durch eine, mit elterlicher Bewilligung angefangene auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung.

477. Der unverheyrathete Minderjährige, welcher das fünfzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, kann von seinem Vater, oder in Ermanglung des Vaters, von seiner Mutter Gewaltsentlassen werden.

Diese Gewalts-Entlassung geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Ortsvorsteher unter Beywirkung seines Gerichts-Schreibers aufnimmt.

478. Auch der elternlose Minderjährige kann nach erreichtem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt, frey gelassen werden.

Die Gewalts-Entlassung entsteht in diesem Fall aus dem Beschluß des Familienraths, der sie gestattet, und aus der Erklärung des Ortsvorstehers, als Haupt des Familienraths, in derselben Urkunde, daß der Minderjährige Gewaltsentlassen sey.

479. Hat der Vormund um die nächstgedachte Gewalts-Entlassung des Minderjährigen sich nicht beworben, es würden jedoch von den Verwandten oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die zu ihm Geschwister-Kinder, oder näher verwandt sind, Einer oder Mehrere ihn fähig achten, Gewaltsentlassen zu werden, so können sie den Ortsvorsteher bitten, den Familienrath zusammen zu berufen, damit er hierüber einen Schluß fasse.

Der Ortsvorsteher muß diesem Gesuch willfahren.

480. Die Vormundschafts-Rechnung wird dem Gewaltsentlassenen Minderjährigen in Beyseyn eines Pflegers abgelegt, den der Familienrath ernennt.

481. Der Gewaltsentlassene Minderjährige schließt Pacht-Verträge, deren Dauer gleichwohl nicht über neun Jahre gehen darf; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Empfangsscheine aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne aus andern Gründen sie umstoßen zu können, als aus welchen auch ein Großjähriger es könnte.

482. Er kann keine Liegenschafts-Klage anstellen, noch sich auf eine solche einlassen, noch Kapitalien erheben, und

darüber Empfangsscheine geben, ohne seinen Pfleger, der in diesem letzten Fall über die Verwendung des erhobenen Kapitals zu wachen hat.

483. Unter keinem Vorwand kann der Gewaltsentlassene Minderjährige ohne vorhergegangenen, von der Obrigkeit bestätigten Schluß des Familienraths ein Anlehen aufnehmen.

484. Er kann eben so wenig Liegenschaften veräußern, noch irgend eine andere Handlung, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört, vornehmen, ohne die einem nicht Gewaltsentlassenen Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Seine Verbindlichkeiten aus Kauf- oder andern Verträgen können im Fall einer Verkürzung gemindert werden; zu dem Ende sollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf Redlichkeit oder Unredlichkeit derjenigen, die mit ihm gehandelt haben, und auf die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben Rücksicht nehmen.

485. Jeder Gewaltsentlassene Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten diesem zu Folge gemindert werden, kann der Wohlthat der Gewaltsentlassung verlustig erklärt werden.

Diese Entziehung geschieht unter gleichen Förmlichkeiten, wie die Ertheilung.

486. Von dem Tag an, wo die Gewalts-Entlassung zurück genommen wird, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, unter welcher er nachmals bis zur Volljährigkeit bleibt.

487. Der Gewaltsentlassene Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Handlungs- = Geschäften für volljährig geachtet.

Filfter Titel.

Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung.

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit ist auf das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren festgesetzt. Dieses Alter gibt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von *Ehe* gemeldeten Einschränkung.

Zweytes Kapitel.

Von der Entmündigung.

Dem Volljährigen, der sich in einem bleibenden Zustand von Gemüths-Schwäche, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst, wenn er lichte Zwischenzeiten hätte.

490. Jeder Verwandte ist fähig, auf Entmündigung seines Verwandten anzutragen. Eben so kann ein Ehegatte wider den Andern die Entmündigung nachsuchen.

491. Wider Rasende ist es Pflicht des Kron-Anwalts, auf die Entmündigung anzutragen, wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten dieses thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder Ehegatten noch bekannte Blutsfreunde haben.

492. Jeder Antrag auf Entmündigung wird bey dem ordentlichen Richter angebracht.

493. Die Thatfachen, woraus man auf Gemüths-Schwäche, Wahnsinn oder Raserey schließt, sollen schriftlich einzeln verzeichnet werden. Diejenigen, welche die Entmündigung nachsuchen, müssen durch Zeugen, oder Urkunden Beweis führen.

494. Das Gericht erfordert hierauf von dem Familienrath, der auf die in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewalt-Entlassung II. Kap. IV. Abschnitt bestimmte Weise gebildet wird, über den Zustand desjenigen, auf dessen Entmündigung angetragen wird, ein Gutachten.

495. Diejenigen, welche auf Entmündigung angetragen haben, können bey dem Familienrath als Mitglieder nicht auftreten.

Die Ehegatten und die Kinder desjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht wird, dürfen zugelassen werden, jedoch ohne ihre Stimme zu zählen.

496. Das Gericht soll, nach erhaltenem Gutachten des Familienraths, den Beklagten in der Rathsstube über Fragen

Fragen vernehmen; oder, wenn er sich dort nicht einfinden kann, ihn durch ein hiezu beauftragtes Gerichtsglied in Beywirkung des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung vernehmen lassen. In jedem Fall soll der Kron-Anwalt dem Verhör beywohnen.

497. Nach dem ersten Verhör ernennt das Gericht den Umständen nach einen fürsorglichen Verwalter, um für die Person und das Vermögen des Beklagten zu sorgen.

498. Das Erkenntniß über einen Antrag auf Entmündigung kann nur, nachdem die Parteien vernommen, oder doch vorgeladen worden, erlassen werden.

498. a. Auch müssen der Gesundheits-Beamte und Seelsorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über seinen Gemüthszustand zuvor gehört worden seyn.

499. Wird das Gesuch auf Entmündigung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beywirkung eines zugleich ernannten Beystands, für die Zukunft weder rechten, noch Vergleich schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben, und Güter veräußern oder verpfänden soll.

500. Wird von dem in dem ersten Rechtszug ergangenen Urtheil die Verufung ergriffen, so kann das Obergericht, nöthigenfalls, denjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht worden, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Beauftragten vernehmen lassen.

501. Jedes Urtheil, welches die Entmündigung oder die Verbeyständung erkennt, soll auf Betreiben des Klägers-Gesetzbuch.

gers ausgelöst, der Partey selbst eingehändigt, und in zehn Tagen, den geeigneten Büchern eingetragen werden, die in der Gerichts-Kanzley, und in den Schreibstuben der Staatschreiber des Bezirks, aufbewahrt seyn sollen.

502. Die Entmündigung oder Verbenstündung hat von dem Tag des Urtheils an ihre Wirkung; alle von dem Entmündigten oder Verbenstündeten allein später eingegangenen Rechts-Handlungen sind kraft Gesetzes ungültig.

503. Handlungen, welche vor der Entmündigung eingegangen wurden, können wieder zernichtet werden, wenn die Ursache der Entmündigung zur Zeit, als jene geschehen, schon kundbar vorhanden war.

504. Nach dem Tod einer Person können Rechts-Handlungen wegen Wahnsinns nur alsdann angefochten werden, wenn vor ihrem Absterben die Entmündigung schon erkannt oder nachgesucht worden, oder der Beweis des Wahnsinns sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergibt.

505. Ist wider das Urtheil des ordentlichen Richters, der die Entmündigung erkannte, keine Berufung eingelegt, oder das Urtheil hierauf bestätigt worden; so soll nach eben den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewalts-Entlassung vorgeschrieben sind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegen-Vormund angeordnet werden. Die Einrichtungen des fürsorglichen Verwal-

ters hören auf, und er muß dem Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen.

506. Der Mann ist kraft Gesetzes der Vormund seiner entmündigten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. Der Familienrath setzt in diesem Fall Form und Beding der Verwaltung fest; der Frau bleibt frey an die Gerichte sich zu wenden, wenn sie durch den Schluß des Familienraths sich benachtheiligt achter.

507. a. Ihr muß in diesem Fall stets ein Geschlecht, Beistand beygegeben werden.

508. Niemand ausser den Ehegatten, Aehnherren oder Abkömmlingen ist schuldig, die Vormundschaft über einen Entmündigten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Verlauf dieser Zeit muß auf des Vormunds Begehren dessen Stelle durch einen Andern ersetzt werden.

509. Der Entmündigte wird in Bezug auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet, und nach den Gesetzen über die Vormundschaft der Minderjährigen gerichtet.

510. Die Einkünfte eines Entmündigten sind wesentlich bestimmt zur Erleichterung seines Schicksals, und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Ertrag seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung verpflegt,

in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungs-Haus untergebracht werde.

511. Bey der Verhehlung eines Kinds eines Entmündigten soll der Brautschaz, oder die elterliche Anshülfe nebst den übrigen Bestimmungen des Ehe-Vertrags durch ein nach Vernehmung des Kron-Anwalts von dem Gericht bestätigtes Gutachten des Familienraths bestimmt werden.

512. Mit Verschwindung der Ursache einer Entmündigung hört auch deren Wirkung auf. Jedoch darf nur unter Beobachtung der Förmlichkeiten, die vorgeschrieben sind, um die Entmündigung zu erwirken, ihre Aufhebung erkannt, und der Entmündigte erst nach erfolgtem Aufhebungs-Urtheil zu Ausübung seiner Rechte gelassen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Mundtodtmachung.

513. Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beywirkung eines von dem Gericht verordneten Beystands zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangs-Scheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

513 a. Wer etwas gegen dieses Verbot unternimmt, mithin sich durch den ersten Grad der Mundtodtmachung nicht bessern läßt, kann nachmals völlig mundtode gemacht werden, wodurch er unter den Say Sog verfällt, auch unfähig wird, letzte Willens-Verordnungen zu machen.

514. Die eine, wie die andere Verfügung kann von jedem nachgesucht werden, der das Recht hat, auf Entmündigung anzutragen. Das Gesuch wird auf gleiche Weise verhandelt und entschieden.

Eine wie die Andere kann nur unter Beobachtung der gleichen Förmlichkeiten aufgehoben werden.

515. Wo eine Mundlosigkeit durch Entmündigung oder Mundtob=Erklärung in Frage ist, kann weder in dem ersten noch zweyten Rechtszug ein Urtheil gefällt werden, ohne den Kron=Anwalt mit seinem Antrag zu vernehmen.

Viertes Kapitel.

Von der Geschlechts=Verstandschafft.

515 a. Keine Frauensperson, die großjährig oder Gewaltentlassen, anhebt noch ledig oder geschieden ist, auch in einem der unten benannten Ausnahmssfälle sich nicht befindet, kann außer ihrem Haushaltungs=Beruf, Rechtsgeschäfte verbindlich eingehen, oder Urkunden darüber ausstellen, welche auf das Vermögen eine unmittelbare Wirkung äussern und nachtheilig ausfallen können, ohne Zuzug eines ihr gerichtlich verordneten Beystands.

515 b. Die gerichtliche Verordnung kann durch die Frauensperson oder denjenigen, der mit ihr zu handeln hat, oder der sonst bey ihren Handlungen rechtlich theilhaft ist, nachgesucht werden.

515 c. Niemand, der der Frauensperson unangenehm ist, oder mit ihr in widrigen Verhältnissen steht, kann dazu bestellt werden.

515 d. Der ordentliche Beystand muß für ständig bestellt, und in allen Fällen, welche nicht über vier Stunden von dem Wohnort zu verhandeln sind, wo er nicht verhindert ist, beygezogen werden;

für entferntere Vorgänge oder sonstige Verhinderungs-Fälle kann das Gericht, unter dem sie vorkommen, einen Unter-Beystand bestellen.

515 e. Jeder, der nicht schon zwey Vormundschaften, Eine solche und zwey Beystandschaften, oder vier Beystandschaften hat, ist schuldig, eine auf ihn fallende Ernennung anzunehmen, aber er ist nicht schuldig, sie über zehn Jahre zu behalten.

515 f. Wo die Frauensperson den Rath des Beystands sich für unvortheilhaft ansähe, muß sie sich, so wie es im Satz 219. von den Eheweibern geordnet ist, von dem Gericht zur Handlung ermächtigen lassen.

515 g. Ohne Beystand können abgethan werden Geschäfte, welche zu der ordentlichen Haushaltungsführung gehören, ingleichen solche, womit zunächst nur die Person verbindlich gemacht wird, ohne dieser Verbindlichkeit andere als bloß gesetzliche Folgen auf das Vermögen bezulegen, und alle, die nach Willkühr widerruflich bleiben.

515 h. Ohne Beystand können auch Handlungen, welche sonst einen Beystand fordern, verrichtet werden, von den Vogtsfrauen und von den Handelsfrauen, doch von letztern nur, soweit sie in ihre Gewerbstreibung einschlagen.

515 i. Ein ohne Beystand abgeschlossenes Geschäft kann nur von der Frauensperson, ihren Erben und Rechtsfolgern, nicht aber von dem andern Theil, mit welchem die Handlung vorgieng, noch von Dritten, wegen dieses Fehlers, als nichtig angefochten werden.

515 k. Bey übernommenen Rechtsverbindlichkeiten kann dieser Fehler nicht nach deren gänzlicher Erfüllung, und bey Aufgehobenen nicht nach einmal darauf gefolgter unwidersprochener gültigen Anerkennung jener Auflösung weiter gerügt werden.

Zweytes Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Sachen.

516. Alle Sachen sind entweder beweglich oder unbeweglich.

516 a. Eine und dieselbe von Natur bewegliche Sache kann im gesetzlichen Sinn nach verschiedenen Beziehungen beweglich oder unbeweglich seyn.

516 b. Was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht für beweglich oder unbeweglich Gut (fahrende oder liegende Habe) erklärt ist, gilt auch in anderen Beziehungen dafür, wo die Verfügungen der Geseze oder Verträge ein Anderes nicht zur Folge geben.

Erstes Kapitel.

Von den unbeweglichen Sachen.

517. Die Sachen werden unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Bestimmung, oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen.

518. Grundstücke und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich.

519. Wind- oder Wasser-Mühlen, die auf Pfeilern befestigt sind, und deren Mühlwerk einen Theil des Gebäudes ausmacht, sind ihrer Natur nach unbeweglich.

520. Früchte, die noch auf dem Halm stehn, oder am Baum hängen, sind ebenfalls unbeweglich.

Abgemähte Feldfrüchte und abgesonderte Baumfrüchte gehören unter die beweglichen Güter, obgleich sie noch auf dem Grundstück liegen.

Ist nur ein Theil der Erndte abgemäht, so gehört auch dieser allein unter die beweglichen Güter.

521. Das Schlagholz in Böschen und Hochwäldern wird nur zu beweglichem Gut, so wie die Bäume gefällt werden.

522. Geschätztes oder ungeschätztes Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstücks dem Pächter oder Lehnemeyer zu dessen Bewirthschaftung übergibt, ist unbeweglich Gut, so lang es kraft des Vertrags bey dem Grundstück bleibt.

Vieh, das derselbe bey Andern, als Pächtern und Lehnmeyern verstellt, ist bewegliches Gut.

523. Röhren, welche für ein Haus oder anderes Grundstück zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundstücks aus, für welches sie angelegt sind.

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zur Bewirthschaftung oder Benutzung desselben dahin gebracht hat, sind ihrer Bestimmung nach unbeweglich.

Unbeweglich ist also dem zufolge:

Das zum Ackerbau bestimmte Vieh; das Acker Geräth; das dem Pächter oder Lehenmeyer überlieferte Saatkorn; Tauben in Taubenhäusern; Kaninchen, die in Gehägen sind; Bienenstöcke; Fische in Teichen; Kellern; Kessel; Brennkolben; Bütteln; Zäuber und Fässer; das zum Gebrauch der Hütten und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerb-Gebäude erforderliche Geräth; Stroh und Dünger.

Auch sind zufolge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Fahrnißstücke, welche der Eigenthümer zu einem Grundstück für beständig gewidmet hat.

525. Man vermuthet, diese Widmung, wenn sie mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundstück so befestigt sind, daß sie nicht weggenommen werden können, ohne entweder sie selbst oder den Theil des Grundstücks, an dem sie befestigt sind, zu zerbrechen oder zu beschädigen.

Spiegel werden einem Zimmer für beständig gewidmet angesehen, wenn auf der Wand, worauf sie befestigt sind, eigene für sie abgemessene Einfassungen angebracht sind.

Ein Gleiches gilt von Malereyen und andern Verzierungen.

Bildsäulen werden dem unbeweglichen Vermögen zugezählt, wenn sie in einer eigens für sie gemachten Vertiefung oder Bilderblende aufgestellt sind, obgleich sie übrigens unzerbrochen und unbeschädigt weggenommen werden können.

526. Durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen, sind unbeweglich:

Die Nutzniessung unbeweglicher Sachen;

Grund = Dienstbarkeiten oder Grund = Gerechtigkeiten;

Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache.

526 a. Unbeweglich sind auf gleiche Art:

Alle unkörperliche Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden ist; z. B. das Zehendreht, Gültrecht;

Alle Fahrniß, die verliegenschaftet, d. h. wegen jederzeitiger Wiederdarstellung des Verbrauchten oder Entkommenen auf Grundstücke unablässlich versichert ist.

Zweytes Kapitel.

Von den beweglichen Sachen.

527. Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur nach oder durch das Gesetz.

528. Ihrer Natur nach beweglich sind die Körper, die sich von einem Ort zum andern bringen lassen, sey es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, als leblose Dinge.

529. Zufolge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich Verschreibungen und Klagen, deren Gegenstand in ablösblichen Schulden, verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnißstücken besteht; auch Actien oder Anthelle an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbs-Gesellschaften, wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaften sich unbewegliche Güter befänden, die von diesen

Unternehmungen abhängen. Nur in Rücksicht eines jeden Gesellschafts-Glieds, und so lange die Gesellschaft dauert, werden diese Aktien oder Antheile unter beweglich Gut gerechnet.

Gleichfalls gehören vermöge des Gesetzes unter bewegliche Güter die ablösblichen Erbrenten und die Leibrenten von dem Staat oder von Privatpersonen zahlbar.

530. Jede Erbrente ist wesentlich ablösblich, die als Kaufpreis eines liegenden Guts, oder bey dem Uebertrag eines Grund-Stücks, aus belasteten oder unentgeltlichen Titeln, bedungen wird.

Der Gläubiger darf die Bedingungen der Ablösung feststellen.

Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden soll, als nach einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreyßig Jahre hinausgehen darf. Jeder diesem zuwider laufende Vertrag ist ungültig.

530 a. Auf vorhin bestandene Renten kann dieses nur so weit angewendet werden, als sie wegen ihrer Beschaffenheit für ablösblich besonders erklärt sind.

531. Schiffe, Nachen, Rähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Gewerbs-Anlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befestiget sind, auch keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter; der richterliche Beschlagnahme solcher Gegenstände kann inzwischen, weil sie von großem Belang sind, an besondere Formen gebunden seyn, wie dieß in der Prozeß-Ordnung erklärt werden wird.

532. Bau = Vorräthe von niedergerissenen Gebäuden oder von neuen noch nicht zum Bau angewendeten Anschaffungen sind bewegliche Güter.

533. Das Wort: Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, wenn es allein, ohne Beifügung oder nähere Bestimmung, in Verfügungen der Gesetze oder der Bürger vorkommt, erstreckt sich nicht auf Baarschaften, Kleinodien, einnehmende Schulden, Bücher, Schau- und Schatzgeld, Wissenschafts- Kunst- oder Handwerks- Geräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen, Getreide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel. Was zu einem Handels- Gegenstand bestimmt war, ist gleichfalls unter diesem Wort nicht begriffen.

534. Die Worte: Zimmer- Geräthe, Möbel, deuten nur dasjenige an, das zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Stock-Uhren, Tische, Porzellan- Aufsätze und andere Gegenstände dieser Art.

Gemählde und Bildsäulen, womit ein Wohnzimmer ausgestattet ist, sind gleichfalls unter diesem Ausdruck begriffen, nicht aber Gemählde- Sammlungen, die in Gallerien oder besondern Zimmern aufgestellt sind.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Porzellan- Aufsätzen. Nur solche sind unter der Benennung: Zimmer- Geräthe begriffen, welche einen Theil der Verzierung eines Wohnzimmers ausmachen.

535. Die Ausdrücke: Fahrnis oder fahrende Haabe begreifen überhaupt alles, was nach den hier

oben festgesetzten Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines eingerichteten Hauses erstreckt sich nur auf Zimmer-Geräthe, wenn nicht überhaupt alles Hausgeräth ausdrücklich eingegriffen worden ist.

535 a. Wird ein Haus namentlich, als zu einem bestimmten Handel oder Gewerbe eingerichtet, Rechts-Gegenstand, so ist auch alles Handels- oder Gewerbs-Geräthe, das sich darinn befindet, als Zugehörde anzusehen.

536. Der Verkauf oder die Schenkung eines Hauses mit allem, was sich darinn befindet, erstreckt sich nicht auf die Baarschaften, und nicht auf die einnehmende Schulden oder andere Gerechtsame, wovon die Urkunden in dem Hause aufbewahrt seyn mögen, auch nicht auf Leibgeräthe des Verkäufers oder Schenkers; alle übrige dort aufbewahrte Fahrnißstücke sind darunter begriffen.

Drittes Kapitel

Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

537. Jede lebende Hand (natürliche Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt sind. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen, als Gemeinden, Körperschaften, Staats-Anstalten u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet, oder veräußert.

538. Als Zugehörden des Staats-Eigenthums werden betrachtet die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält; die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder flogbar sind; das Gestade und Fluthbett des Meers; die Häfen, Seehäfen und Rheden; und überhaupt alle Theile des Staats-Gebiets, die in keinem Privat-Eigenthum seyn können.

539. Alle ledige und herrenlose, auch alle erblose Güter gehören dem Staat.

540. Zu dem Staats-Eigenthum gehören ferner die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenplätzen erklärten Orte und der Festungen.

541. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Grund und Boden der Festungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die nicht mehr Waffenplätze sind. Sie gehören dem Staat, wenn sie nicht gültig veräußert worden sind, oder das Eigenthum wider ihn nicht erloschen ist.

542. Gemeindsgüter sind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben.

543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann, sind entweder ein Eigenthum, oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten.

543 a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden seyn, oder auf dessen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nuzeigenthum oder Erbdienstbarkeit) so wie die Grundgerechtigkeiten, theils Grunddienstbarkeiten, theils Grundpfändigkeiten seyn können.

543 b. Die Art des Habens besteht theils in der bloßen natürlichen Möglichkeit die dahin zielende Verfügungen über die Sache oder ihren Genuß und Gebrauch wirksam zu treffen, und ist alsdann bloß *Inhabung*; theils zugleich in dem Vorsatz, diese Verfügungen in eigenem Namen und nach eigener Willkühr zu machen, der alsdann den *Besiz* ausmacht, theils endlich in einem mitversundenen zureichenden Rechtsgrund für diesen Vorsatz, welcher die *Inhabung* zur wirklichen *Berechtigung* erhebt.

Z w e y t e r T i t e l.

Von dem Eigenthum und Besiz.

544. Eigenthum ist die Befugniß über Bestand und Wesen einer Sache, so wie über den Genuß derselben nach Belieben zu schalten und zu walten, so lang man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staats untersagte Verfügung darüber trifft.

544. a. Die Befugniß zu einzelnen Gattungen der in dem Eigenthum begriffenen Verfügungen kann durch das Gesetz oder den Willen des Eigenthümers von dem Umfang des Eigenthums im Ganzen getrennt werden und auf Andere kommen. Diese Trennung wird niemals vermuthet, und ist stets im engsten Sinn zu nehmen.

544. b. So lang dergleichen getrennte Verfügungsarten nur einzelne Gattungen des Genusses betreffen, oder auch den Genuß im Ganzen jedoch nur für eine bestimmte Person und ohne Mitübertragung einer Befugniß über Stand und Wesen der Sache selbst nach Belieben zu schalten und zu walten; so wird dadurch das Eigenthum nur beschränkt oder belastet, nicht zertheilt.

544. c. Hat jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenschaft nebst dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre bessere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechts-Erwartung des einstigen Heimfalls des Genusses auf bestimmte Fälle sammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sas

che, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genießbarkeit bezwecken; so hat keiner ein volles, sondern jeder nur ein getheiltes Eigenthum, nemlich der Erstere das Nuzeigenthum, und der Andere das Grundeigenthum.

544. d. Ein getheiltes oder Mit: Eigenthum hat derjenige, der mit einem Andern eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthums: Befugnisse hat, sey es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, ingleichen an Grundeigenthum allein, oder am Nuze: Eigenthum allein das Mit: Eigenthum haben.

Es findet bey unkörperlichen wie bey körperlichen Sachen statt, so wie bey liegender und fahrender Haabe.

544. e. Der Besiz hat alle Wirkungen des Eigenthums zu Gunsten des wirklichen Besitzers gegen Jeden, gegen den man nicht wegen der befragten Sache in Vertrags: Verbindlichkeiten steht, oder der nicht einen stärkeren Besiz, oder ein stärkeres Recht zur Sache geltend machen kann.

Der stärkere Besiz findet nur bey liegender Haabe statt, und steht demjenigen zu, der vor dem Andern die Sachen wenigstens ein Jahr lang ungestört aus einem Rechtsgrund, der die Meinung eines Eigenthums: Erwerbs begründen kann, ruhig inne hatte, sie durch Eigenmacht des Andern, oder derjenigen deren Rechtsfolger dieser ist, verlor, und die verlorne Inhabung vor Ablauf eines Jahrs verfolgt.

Eigenmacht in der Besiz: Ergreifung wird begangen durch gewaltsame oder verheimlichte Ergreifung der Inhabung, so wie durch gesetzwidrige Selbst: Verwandlung einer vergünstigten Inhabung in einen Besiz. (2231 und 2240.)

Das stärkere Recht hat derjenige, dessen Erwerbsart nach den Gesetzen wirksamer oder vorzüglicher ist, als diejenige, woraus der Andere seine Berechtigung ableitet.

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sey dann um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung.

545. a. Das Gleiche hat statt in einer ihn und andere gemeinschaftlich betreffenden Gefahr zu deren Abwendung gegen nachfolgende verhältnismäßige Vergütung.

546. Das Eigenthum an einer Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf alles, was sie durch sich selbst hervorbringt, und was durch Natur oder Kunst mit ihr vereinigt wird. Dieses Recht wird das Recht des Zuwachses genannt.

Erstes Kapitel.

Von dem Zuwachtrecht auf das, was die Sache hervorbringt.

547. Alle Früchte, natürliche, erzogene und bürgerliche (S. 583. und 584.) gehören dem Eigenthümer kraft des Zuwachrechts.

548. Die Zueignung derselben erzeugt die Verbindlichkeit, die von einem Dritten darauf verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeit und Ausfaat zu ersetzen.

549. Der Besitzer wird nur alsdann Eigenthümer der Früchte, wenn er ein redlicher Besitzer ist, andern falls ist er verbunden, die Früchte mit der Sache dem rückfordernden Eigenthümer zurückzugeben.

550. Ein redlicher Besitzer ist derjenige, der entweder Eigenthümer ist, oder doch aus einem Titel, der Eigenschaft.

genthum übertragen kann, und dessen Mängel ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt.

Von dem Augenblick an, da er dessen Mängel kennt, hört er auf, redlicher Besitzer zu seyn.

Zweytes Kapitel.

Von dem Zuwachtrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß nachfolgender Regeln.

Erster Abschnitt.

Von dem Zuwachtrecht bey unbeweglichen Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche ist.

Auf und über der Oberfläche kann der Eigenthümer alle nicht verbotene Pflanzungen und Gebäude anlegen, die er für gut findet, so weit sie nicht unter dem Titel: von den Grund = Dienstbarkeiten ausgenommen sind.

Auch unter der Oberfläche kann er nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Gesetze über die Bergwerke, und gegen die Polizen = Verordnungen anstoßt.

553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf oder unter dem Boden befinden, ist zu vermuthen, daß sie auf Kosten des Grund-Eigenthümers

angelegt worden, und ihm zugehören, so lang nicht das Gegentheil erwiesen ist; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Bau, oder an jedem andern Theil eines Gebäudes auf fremdem Boden durch Verjährung oder sonst rechtmäßig erlangt haben, oder noch erlangen mag.

554. Der Eigenthümer des Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen, und Werke aus Werkstoffen, die ihm nicht zugehören, angelegt hat, muß deren Werth zahlen; den Umständen nach kann er zugleich zur Entschädigung verurtheilt werden: aber der Eigenthümer der Werkstoffe, hat kein Recht sie wegzunehmen.

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Andern und mit dessen Werkstoff angelegt worden; so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder denjenigen, der sie gemacht hat, zu nöthigen, daß er sie wegnehme.

Verlangt der Eigenthümer des Bodens, daß die Pflanzungen und Gebäude weggeschafft werden, so geschieht das Wegschaffen auf Kosten und Schaden desjenigen, der sie anlegte; ja er kann bewandten Umständen nach zur Entschädigung des Eigenthümers des Bodens verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer Pflanzungen und Uebergebäude lieber behalten, so hat er den Werth der Werkstoffe und den Arbeitslohn zu ersetzen, der Boden mag dadurch viel oder wenig im Werth erhöht worden seyn. Wurden jedoch die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem solchen Inhaber angelegt, dem zwar das Eigenthum

durch Urtheil und Recht abgesprochen, der aber als redlicher Besizer, zu keinem Früchten = Ersatz verurtheilt ward; so kann der Eigenthümer die Begräumung der gedachten Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fordern; er hat aber die Wahl, ob er den Werth des Werkstoffes und des Arbeitslohns, oder die Summe ersetzen will, um welche der Boden an seinem Werth erhöht worden ist.

556. Anlagen und Zuwüchse, die nach und nach und unmerklich an Grundstücken sich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angränzen, heißen Anschwemmungen.

Die Anschwemmung kommt dem Ufer = Eigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag schiffbar und floßbar seyn, oder nicht, doch daß ersternfalls der zum Leinpfad gehörige Raum verordnungsmäßig freigelassen werde.

557. Das Gleiche gilt von Pläzen, welche das fließende Wasser verläßt, wenn es sich unmerklich von einem Ufer zurück zieht, und auf das andere hinwirft: der Eigenthümer des verlassenen Ufers hat den Vortheil der Anschwemmung, ohne daß der Uferbewohner der entgegengesetzten Seite den Grund in Anspruch nehmen könne, den er verloren hat.

558. Das Anschwemmungs = Recht hat bey Seen und Teichen nicht statt. Deren Eigenthümer behält allemal den Boden, welcher vom Wasser in jener Höhe bedeckt wird, auf welcher das Teichwasser abflaßt, auch alsdann, wenn das Wasser niedriger steht.

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teichs kein Recht auf den Theil des Bodens, den das Teichwasser bey einer außerordentlichen Höhe überschwemmt.

559. Wird von einem Fluß oder Strom, er sey schiffbar oder nicht, durch plözliche Gewalt ein beträchtlicher und kenntlicher Theil eines angränzenden Felds abgerissen, und einem Felde, das unterhalb oder am anderseitigen Ufer gelegen ist, zugeführt; so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stück's sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten in Jahres-Frist seine Klage anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört, ausser wenn der Eigenthümer des Felds, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besiz davon noch nicht ergriffen hätte.

559. a. Das nemliche gilt dem Herrn, der auf dem abgerissenen Stück haftenden Erb-Rechtigkeiten.

559. b. Wird der alte Ufer-Nachbar dadurch vom Fluß abgeschnitten, so kann er eine solche verhältnißmäßige Theilung seines Bodens und der neuen Anlage verlangen, wobey ihm noch der Vortheil des Stromgenußes mit zu Theil wird.

560. Große und kleine Inseln und Anlagen, die in dem Bett eines Flusses, schiffbaren oder flossbaren Stromes sich bilden, gehören dem Staat, so lange dessen Recht durch einen andern Titel oder durch Verjährung nicht erloschen ist.

561. Inseln und Anlagen in unschiffbar und unflossbaren Gewässern gehören dem Ufer-Eigenthümer. Hat sich diese Insel nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den beyderseitig angränzenden Eigenthümern. Die Theilung geschieht nach der wahren Mitte des Flusses.

562. Wenn ein Fluß oder Strom sich theilt, und einen neuen Arm bildet, ein angränzendes Feld von dem

festen Land abschneidet und zur Insel macht, so behält der vorige Eigenthümer sein Feld, auch in schiffbaren oder flossbaren Wassern.

563. Verändert ein Fluß, er sey schiffbar, flossbar oder nicht, seinen Lauf, und verläßt sein altes Flußbett, so nehmen die Eigenthümer, der unter Wasser gekommenen Grundstücke, zur Entschädigung das alte verlassene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihm weggenommen ward.

564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in andere Taubenhäuser, Kaninchen = Gehäuge oder Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, so fern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeygelockt worden sind.

564. a. Das nemliche gilt von Bienenschwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben: das bloße Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht sie zu fassen noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grund-Eigenthümers die Fassung geschehe.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bey beweglichen Sachen.

565. Das Zuwachsrecht zwischen zwey beweglichen Sachen, die zweyen verschiedenen Herrn zugehören, wird lediglich nach Grundsätzen der natürlichen Willigkeit gerichtet.

Folgende Regeln sollen dem Richter Beyspiel seyn, für nicht entschiedene Fälle je nach Verschiedenheit der Umstände.

566. Sind zwey Sachen verschiedener Herrn nur mit einander vereinigt, so daß sie zwar ein Ganzes bilden, wovon jedoch jede wieder getrennt fortbestehen könnte; so gehört das Ganze dem Herrn der Haupt = Sache, unter der Verbindlichkeit, daß er dem Andern den Werth der mit ihr vereinigten Neben = Sache zahle.

567. Als Hauptsache wird diejenige angesehen, mit welcher die Andere nur zum Gebrauch, zur Verschönerung oder zur Ergänzung vereinigt wurde.

568. Wo die Neben = Sache von viel größerm Werth als die Hauptsache, und ohne Vorwissen ihres Eigenthümers hinzugefügt worden ist, kann dieser verlangen, daß die Neben = Sache getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst dann, wann dadurch die Haupt = Sache verschlimmert werden könnte, falls nur die Trennung ohne deren gänzliche Entwerthung möglich ist.

569. So oft von zwey vereinigten Sachen die Eine nicht als Neben = Sache der Andern angesehen werden kann: so wird diejenige für die Hauptsache angesehen, welche an Werth, oder wo dieser auf beyden Seiten beinahe gleich wäre, an körperlichem Umfang die beträchtlichste ist.

570. Hat ein Künstler oder sonst Jemand einen fremden Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden; so hat der Eigenthümer des Stoffs das Recht, das hieraus gebildete Werk sich zuzueignen mittelst Zahlung des Werths der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht.

571. Würde die Arbeit den Werth des Stoffs weit übersteigen, so wäre die hieran verwendete Mühe die Hauptsache, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten gegen Bezahlung des Werths des Stoffs an den Eigenthümer.

572. Hat jemand zu einem Werk theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerstört ist, welche jedoch so vereinigt sind, daß sie nicht füglich getrennt werden können; so ist die Sache unter beiden Eigenthümern gemeinschaftlich. Der Eine ist nach dem Verhältniß des Stoffs, der ihm zugehörte, der Andere nach dem Betrag des ihm zugehörig gewesenen Stoffs und des Werths seiner Arbeit zugleich, daran Theilhaber.

573. Wo durch Mischung mehrerer Stoffe verschiedener Eigenthümer, wovon keine als Hauptstoff angesehen werden kann, eine Sache hervorgebracht wird, und die Stoffe sich von einander trennen lassen, da kann derjenige, ohne dessen Vorwissen dieselbe gemischt wurden, ihre Trennung verlangen.

Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, so sind Alle an der Sache gemeinschaftliche Mit-Eigenthümer, jeder nach Verhältniß der Menge, der Güte und des Werths des ihm zugehörigen Stoffs.

574. War der Stoff des Einen, der Menge und dem Werth nach, bei weitem von größerem Belang als jener des Andern, so kann der Eigenthümer des Stoffs, der einen höheren Werth hat, die aus der Mischung entstandene

Sache sich zueignen, muß jedoch dem Andern den Werth seines Stoffs vergüten.

575. Bleibt die Sache unter den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich, so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden, wenn sämmtliche Mit-Eigenthümer nicht über eine andere Verwendungsart sich vereinigen.

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worinn er das Eigenthum dieses Werks in Anspruch nehmen kann, die Wahl statt dessen die Wieder-Erstattung seines Stoffs in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte, oder die Zahlung des Werths zu verlangen.

577. Wer Stoffe, die einem andern zugehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren, das hier etwa noch eintreten kann.

* Drittes Kapitel.

Vom Grund- und Nutz-Eigenthum.

577 a. Ein Nutz-Eigenthum entsteht durch Verträge, letzten Willen, oder Erbsung; es kann nur auf Liegenschaften statt finden, und besteht, mit oder ohne Abgaben an den Grund-Eigenthümer, für den entbehrenden Genuß.

577 a b. Das Daseyn eines zertheilten Eigenthums ist nur da anzunehmen, wo in Veränderungsfällen von dem neuen Besitzer eine besondere Anerkennung des Grund-Eigenthums nach bestimmten Formen, z. B. durch Erbleih-Erneuerung, Handlohnzahlung, geschieht; wo diese nicht besteht, da ist der Besitzer voller Eigenthümer, wenn

er gleich von dem Genuß eine Gült an einen Andern gibt, es mag auch in den alten Urkunden noch so viel von einem Eigenthum des Gültbezieher's die Rede seyn.

577 a c. Der Nutz-Eigenthümer hat die unten beschriebenen Rechte und Pflichten des Nutznießers (S. 582 — 616) die jedoch durch die Erblichkeit und Eigenthümlichkeit seines Genusses in nachbenannten Stücken sich erweitern.

577 a d. Er genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache, so wie sie ist, hervorbringt (S. 582), sondern darf auch alle zur bessern Benutzung dienliche Veränderungen vornehmen; nur bey solchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benutzungsform, z. B. als Wald, als Mühle, übergeben worden sind, muß er die Bewilligung des Grundeigenthümers einholen, um solche Veränderungen vorzunehmen, welche bey dem Heimfall des Nuzzeigenthums die Herstellung der vorigen Benutzungsform in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren unmöglich machen würden; z. B. eine Waldausrottung.

577 a e. Die durch den Gebrauch abgenutzt werdende Stücke muß der Nuzzeigenthümer wieder ergänzen, so daß sie bey dem Heimfall in dem Zustand zurückgegeben werden können, in welchem sie urkundlich einst gegeben wurden. (S. 589.)

577 a f. In Benutzung der Wälder und Bösche ist er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, sondern allein an die Forst-Ordnungen gebunden, und darf auch das hochstämmige Holz aller Art benutzen. (S. 590 — 592.)

597 a g. In Absicht der Verpachtung hat er sich nach den Vorschriften des Sazes 595 nur alsdann zu richten, wenn das Nuzzeigenthum in seiner Person auf dem Heimfall steht.

577 a h. Er hat auch das Recht zu neuen Gruben und Brüchen in seinem Nuzzeigenthum und zu den Schätzen, die darinn gefunden werden. (S. 598.)

577 a i. Er giebt keine Sicherstellung für die schuldige Sorgfalt im Gebrauch der Sache. (S. 601 — 604.)

577 a k. Er muß alle bauliche Unterhaltung auf sich nehmen, und übergebene Gebäude, welche während des Nuzeigenthums verfallen, wieder aufbauen. Bey dem Heimfall kann er für Baukosten neuer Anlagen, nur so weit Vergütung fordern, als die Sache dadurch für den Grundeigenthümer nicht bloß anmuthiger, sondern wirklich nützlicher und besser geworden ist, als sie zuvor und zur Zeit der Entstehung des Nuzeigenthums urkundlich war. (§. 605 — 607.)

577 a l. Er trägt die auf das Eigenthum fallende Lasten, so lang er nicht sein Nuzeigenthum dem Grundherrn heimschlägt. (§. 609.)

577 a m. Auf ihn fallen auch die Kosten und Folgen solcher Rechtsirrigkeiten, welche das Eigenthum betreffen, so gut wie jene die den Genuß angehen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche dem Grundeigenthümer daraus entstehen, daß er zu Vertheidigung seines Vortheils dem Rechtsstreit betritt. (§. 613.)

577 a n. Heerden, die ganz fallen, muß er seiner Zeit wieder ersetzen. (§. 616.)

577 a o. Der natürliche oder bürgerliche Tod endigt das Nuzeigenthum nur dann, wenn der Gestorbene der Letzte der Erbberechtigten ist (§. 617.), sonst wälzt er es nur auf den Nuzeigenthums Erben.

577 a p. Das Nuzeigenthum, welches an Körperschaften gegeben ist, endigt sich durch keinen Zeitverlauf, wenn es nicht durch seine Entstehungs-Urkunde auf Zeit bedingt ist. (§. 619.)

577 a q. Das Nuzeigenthum an einem Gebäude wirkt nach dessen Umsturz allemal ein Benutzungsrecht auf den Grund und Boden, und auf die Baustoffe. (§. 624.)

577 a r. Der Rechtstitel des Nuzeigenthümers kann einzelne der obgedachten Rechte und Pflichten auf andere Art bestimmen.

* Viertes Kapitel.

Vom Mit-Eigenthum.

577 b a. Das Miteigenthum haftet auf jedem Theil und auf jeder Zugehörde der Sache, auf welche es statt findet.

577 b b. Ein Miteigenthümer kann gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fließende Verfügung gültig treffen, außer jenen, welche zur Erhaltung der Sache unverschieblich nothwendig sind, oder welche das Gesetz für einzelne Gattungen und Fälle erlaubt.

577 b c. Der X^e kann ohne ihren Willen handeln, wo ein gemeinschaftlicher Vortheil in Frage ist, der vorbeigelassen werden müßte, wenn die Sache ihnen zuvor zur Wissenschaft gebracht und ihr Wille vernommen werden müßte. Er tritt dadurch in die Verpflichtungen der Geschäftsführung. (S. 1372.)

577 b d. Einwilligung der Miteigenthümer ist nur vorhanden, wo alle beystimmen. Der Widerspruch eines Einzigen hindert jede Eigenthumsverfügung, die nicht gegen den Willen der Miteigenthümer gültig unternommen werden kann.

577 b e. Miteigenthümer können den Genuß abtheilen, und in der Gemeinschaft des Eigenthums bleiben; wo dieses geschehen ist, da müssen alle jene Verfügungen, welche bey dem Nuzueigenthum die Mitwirkung des Grundeigenthümers fordern, von den sämmtlichen Miteigenthümern gemeinschaftlich geschehen, die übrigen unternimmt jeder Theilhaber in seinem Antheil für sich.

577 b f. Jeder Miteigenthümer kann sein Recht nach Belieben an andere Personen veräußern; bey Liegenschaften sind jedoch die Mitgemeiner nicht schuldig, den fremden Erwerber in die Gemeinschaft kommen zu lassen, wenn sie den Erwerb ordnungsmäßig lossetzen wollen und können.

577 b g. Jeder kann auf Theilung nicht bloß des Genußes, sondern auch des Eigenthums in jeder Gemeinschaft dringen, aber auf eine Theilung im Stück nur da, wo die Natur oder ein Gesetz die Sache nicht für untheilbar erklärt hat. Verträge können das Theilungsbegehren für bestimmte Zeiten verschieben, aber nicht für immer beseitigen, wo ein Gesetz nicht alle Theilung verbietet.

* Fünftes Kapitel.

Vom Familien-Eigenthum oder Stammgut.

577 c a. Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zu Erhaltung eines Namens und Stamms gesetzmäßig ausgeschieden ist.

577 c b. Nur liegenschaftliches Vermögen aller Art kann Stammgut werden, und nur unter dem Beding, daß seine Stammguts-Eigenschaft in der Landtafel eingetragen werde, nemlich in demjenigen Buch, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung der kanzleysfähigen Liegenschaften geführt werden soll.

577 c c. Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge jetzt schon als solches besteht, oder künftig mit besonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

577 c d. Die mindeste Summe des Stammguts soll ein reines Einkommen von viertausend Gulden für den Ritterstand, und von fünfzehntausend Gulden für den Herrenstand seyn, das höchste aber ersterenfalls achttausend Gulden, und letzterenfalls dreißigtausend Gulden. Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden: Ältere bestehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn sie jene Summen überschreiten oder nicht erreichen, so lang nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niedern Stammguts werden.

577 c e. Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein ungetheiltes, auch wenn er allein und kein Anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum, das aber in seinem Gebrauch beschränkt, und in seinem Genuß belastet ist.

577 c f. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, das nemlich ein selbstständiges Ganzes, nicht bloß eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staats-Gutheissen veräußert werden. Dieses wird bey dem Staatsoberhaupt gesucht, von dem es nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten und des Kron-Anwalts des ober-

sten Gerichts bewilligt, oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu seyn, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertrags-Erforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird.

577 c g. Einzelne Nebensücke und Zugehörden des Stammguts können veräußert werden, wenn nur die Veränderung zur Landtafel angezeigt, und der Werth, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenschaften dem Stammgut beygeschlagen oder dazu verliegenschaftet wird. Ohne dieses ist die Veräußerung ungültig.

577 ch. Der Stammgutsberechtigte hat alsdann, wenn der Erwerber ein Fremder ist, das Recht, in den Erwerb unter gleichen Bedingungen in geseymßiger Zeit und Art einzustehen.

577 ci. Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch gesetzliche Vorzugsrechte erfaßt werden, außer so weit es den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nur auf das Einkommen des Stammguts wirken Unterpfands- und Vorzugs-Rechte.

577 ck. Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhaupts fallen, so lang noch männliche leibliche und eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden, und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genossen, solches, bey welchem weiblich und männlich Geschlecht zugleich in das Erbe getreten ist; so kann es Stammgutsrecht nicht genießen.

577 cl. Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts anders verordnen, so lang diese sich gefallen lassen, in Gemeinschaft zu bleiben, oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabsinke.

577 cm. Stammgut, wenn es wegen seinem geringen Betrag oder wegen der Familienverträge untheilbar ist, kann nur an Einen der Stammgenossen kommen; dieser bestimmt sich bey dem Herrn:

stand nach Erstgeburtsrecht, und bey dem Ritterstand, wenn nicht Erstgeburts; oder Alter; Erbe in den Familienverträgen sich festgesetzt befindet, so wie bey den Lehen, nach Vorzugs; Erbrecht.

577 c n. Der Stammerbe, als solcher, ist nicht Erbe des leyten Besizers, sondern des ersten Stammhaupts, und trägt daher keine Lasten als solche, welche aus Handlungen dieses Stammhaupts auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des leyten Besizers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sonder;Erbrechts am Stammgut.

577 c o. Der Stammgutsbesizer kann keinerley letzte Willens; Verfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Fall frey, leztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

577 c p. Als gesetzliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie. So weit darüber die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, richtet sich die Last nach der Aehnlichkeit desjenigen, was desfalls in dem Lehensgrundgesetz Cap 30. und 31. b. und c. verordnet ist.

577 c q. Als gesetzliche Last haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung, oder für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden ist, oder mit Neugentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch so, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb der gesetzlichen Maas steht.

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Andringen der Gläubiger aufgelöst, und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen, und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

577 c r. Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Land: Erbe eines abgestorbenen Stammguts: Erben nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der im Sag 2101. benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchstens einen Jahresgenuß, in drey Jahre vertheilt zahlbar, dafür in die gemeine Erbmasse einwerfen dürfe, wenn gleich etwa deren Verlauf höher steigt.

577 c s. Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stamm: Erbberechtigte, die am Leben sind, oder deren Pfleger, unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen; die Ungeborenen sind hierbey weiter nicht in Betracht zu ziehen, als soweit sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist, und deswegen nach Sag 393. ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat; es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Verkommnisse ein einmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

577 c t. Die Anwünschung eines Kindes kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungs: Recht auf Abfertigung aus solchem geben. Natürliche Kinder können eben so wenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben. Beide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf.

577 c u. Nach Erlöschung der Stammguts: Eigenschaft erben die vorhandene weibliche Familienglieder, und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, so, daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stamm: Erben in das Erbe, woran sie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe gewesen wäre, nicht über dreyßig Jahr rückwärts, von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandene Töchter des letztverstorbenen Besizers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grades

Grads nach Stämmen und Unter: Aesten und endlich in jedem Unter: Ast nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stamm: Erben zahlen müssen, sie mögen Stamm: Schulden oder gemeine gewesen seyn.

577. c v. Eigenthum und Erbrecht richtet sich in Allem, worüber die vorigen Sätze geradezu oder folgerweise ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln.

* Fünftes Kapitel.

Vom Schrift= Eigenthum.

577 da. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus freiem Auftrag und für fremden Voetheil sie entwarf, in welchem Fall sie Eigenthum des Bestellers wäre.

577 db. Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

577 dc. Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern, in geeigneten Fällen auf Andere über.

577 dd. Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begibt sich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer sie zum Verlag des Uebernchmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handschrift ganz ab, und beschränkt sein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht.

577 de. Diese Beschränkungen, so weit der Verlagsvertrag nichts anders oder mehreres festgesetzt hat, bestehen darinn, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigentümers nicht wiederholen darf; ingleich

chem, daß er den Abdruck im Aeuffern nach seinem Belieben einrichtet, aber am Inhalt nichts mindern noch mehrn darf.

577 d f. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann es aber Auszüge, Umarbeitungen, oder Erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrift Eigenthum zukommt.

577 d g. Verfasser und Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur so weit gestend machen, als sie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Ist nur einer allein genannt, so übt dieser die Rechte beeder allein.

577 d h. Das Schrift Eigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tod des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Weg stehen.

D r i t t e r T i t e l .

Von Nuznießung, Nuzung, Wohnung, oder persönlichen Dienstbarkeiten.

Erstes Kapitel.

Von der Nuznießung

578. Die Nuznießung ist das persönliche Recht, fremdes Eigenthum, so wie es ist, gleich dem Seinigen zu genießen, mit der Pflicht der Erhaltung der Sache in unverändertem Stand und Wesen verbunden.

579. Man erlangt die Nuznießung an einer Sache entweder durch Verfügung des Gesetzes oder durch Willen ihres Eigenthümers.

580. Die Nutznießung kann gegeben werden entweder unbestimmt, oder auf bestimmte Zeit, oder unter bestimmten Bedingungen.

581. Sie findet an beweglichen und unbeweglichen Gütern statt.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers.

582. Der Nutznießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nutznießungs-Gegenstand, so wie er ist, hervorbringen kann, es seyen natürliche, erzogene, oder bürgerliche.

583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde von selbst hervorbringt, ingleichen Ertrag und Zuwachs des Viehs.

Erzogene Früchte sind jene, wozu man durch Bau und Pflege gelangt.

584. Bürgerliche Früchte sind: Güterpachtschilling, Hausmiethe, außländliche Kapital-Zinsen, Gält- und Renten-Ertrag.

585. Natürliche und erzogene Früchte, welche am Baum oder Stoc hängen, oder auf dem Halm stehen, gehören dem Nutznießer bey dem Anfang der Nutznießung, und dem Eigenthümer bey ihrem Ende.

Kein Theil vergütet dem Andern die Bestellungs- und Saat-Kosten; war aber zu Anfang oder Ende des Nießbrauchs ein Theilbauer auf dem Gut, so bleibt diesem sein Antheil der Früchte.

586. Bürgerliche Früchte werden Tag für Tag erworben.

Der Nuznießer nimmt seinen Theil nach Verhältniß der Dauer seiner Nuznießung. Dieses gilt von Güterpacht = Schilling, wie von Haus = Miethe und andern bürgerlichen Früchten.

587. Auch Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, als Geld, Getreide, Getränke, u. s. w. darf der Nuznießer benutzen, nur unter der Gegen = Verbindung, bey Erlöschung der Nuznießung sie in gleicher Menge, Güte und Werth, zu erstatten, oder den Aufschlag dafür zu ersetzen.

588. Die Nuznießung einer Leib = Rente gibt dem Nuznießer das Recht, während seiner Nuznießung das Verfallene einzuziehen, ohne Ersaz = Verbindlichkeit.

589. Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmählig verringert werden, als Leinwand und Hausgeräth, darf der Nuznießer zu dem Zweck, wozu sie bestimmt sind, gebrauchen, und ist bey Endigung der Nuznießung zu mehr nicht verbunden, als sie in dem Stand zurück zu geben, worinn sie sich alsdann befinden, und das durch seine Gefährde oder durch sein Versehen etwa Verschlimmerte zu ersetzen.

590. Mit dem Schlagholz muß der Nuznießer die Ordnung und Zeit der Holz = Schläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte. In keinem Fall gebührt dem Nuznießer oder seinen Erben Entschädigung

für; etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der SaamenRechtsBäume oder des Stammholzes.

Bäume, aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nuznießung, unter der Bedingung, daß der Nuznießer wegen des Wieranpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte.

591. Der Nuznießer benutzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nemlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzeln ausgezeichneten Bäumen (krebeweise) geschehen; er muß sich nach den Fällungsfristen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forstgesetze nicht Maas geben.

592. Außer diesen Fällen kann der Nuznießer das Stammholz sich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt.

593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben; alles nach Landsbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer.

594. Verdorrte umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nuznießer, der sie jedoch durch andere ersetzen muß.

595. Der Nuznießer kann die Nuzung entweder selbst beziehen, oder sein Recht an einen Andern ver-

pachten, verkaufen oder verschenken. Gibt er es in Pacht, so hat er wegen der Erneuerungszeit und Dauer der Pacht-Verträge sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von Heyraths-Verträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann, in Beziehung auf die Güter der Frau, beschrieben sind.

596. Der Nutznießer hat den Genuß der Aufschwemmungen des nutznießlichen Grundstücks.

597. Er hat den Genuß aller Grund-Gerechtigkeiten, welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieser selbst sie haben könnte.

598. Er genießt auf gleiche Weise die Bergwerke und Steinbrüche, die beim Anfall der Nutznießung in wirklichem Betrieb sind. Eine Betriebs-Art, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht unternommen werden darf, soll der Nutznießer sich nicht anmaßen, ehe er die Staats-Erlaubniß dazu erhalten hat.

Auf uneröffnete Bergwerke und Steinbrüche, auf unangelegte Torfgruben, und auf Schätze, die während der Nutznießung entdeckt werden, hat er keine Ansprache.

599. Der Eigenthümer darf weder durch seine Handlungen, noch in andere Weise den Rechten des Nutznießers Abbruch thun.

Hinwiederum hat der Nutznießer nach Endigung der Nutznießung für gemachte Verbesserungen keinen Ersatz zu fordern, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöht wäre.

Er oder seine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er anbrachte, zurücknehmen, jedoch daß sie den Ort in den alten Stand herstellen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Nuznießers.

600. Der Nuznießer übernimmt die Sachen in dem Stand, worinn sie sich finden; aber er darf in den wirklichen Genuß nicht eintreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers oder auf dessen vorherige Vorladung ein Vermögens = Verzeichniß über die fahrende Haabe errichtet, und den Stand der Liegenschaften, die dem Nießbrauch unterworfen sind, aufgenommen hat.

601. In sofern er durch den Titel seiner Nuznießung hievon nicht befreyt ist, stellt er Sicherheit, die Sache als guter Haus = Vater zu benutzen. Frey davon sind Eltern, welche an dem Vermögen ihrer Kinder eine gesetzliche Nuznießung haben, und alle jene, welche bey einer Veräußerung die Nuznießung sich vorbehielten.

602. Findet der Nuznießer keine Sicherstellungs = Mittel, so werden die Liegenschaften verpachtet, oder obrigkeitlich verwaltet; die Baarschaften werden verzinslich angelegt; die Hausvorräthe werden verkauft und der Erbs wird ebenfalls angelegt.

Die Zinsen dieser Anlage und der Guts = Ertrag gehören in diesen Fällen dem Nuznießer.

603. Wo ein Nuznießer eine schuldige Sicherheit nicht stellt, da kann ferner der Eigenthümer fordern,

daß die Fahrnißstücke, welche durch den Gebrauch an ihrem Werth verlieren, verkauft, und der Kauffschilling, so wie jener der Haus-Vorräthe verzinslich angelegt werden, und in die Nutznießung nur die Zinsen fallen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Nutznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm der Theil der fahrenden Haabe, den er zu seinem Gebrauch nöthig hat, unter der handgeblüblichen Versicherung, sie nach geendigter Nutznießung zurück zuliefern, gelassen werde.

604. Der Verzug in Stellung der Bürgschaft macht den Nutznießer nicht der Früchte verlustig. Sie gebühren ihm von dem Augenblick an, da die Nutznießung ihren Anfang nimmt.

605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten.

Haupt-Ausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen.

606. Haupt-Ausbesserungen sind Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und uene Belegungen der Dächer Wände Zimmerbeden und Fußböden, ingleichem neue Herstellung der Dämme Grund-Mauern und Ringmauern.

Alle übrige Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

607. Weder der Eigenthümer, noch der Nuznießer können genöthigt werden wieder aufzubauen, was vor Alter zusammenfällt, oder durch Zufall zerstört wird.

608. Der Nuznießer hat während seines Genusses alle jährliche Lasten des Grundstücks zu tragen, nemlich Steuern und alle andern Abgaben, die als Lasten des Ertrags zu betrachten sind.

609. Lasten, die während der Nuznießung dem Eigenthum selbst etwa auferlegt werden, trägt der Eigenthümer; jedoch muß der Nuznießer ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat der letztere die Auslage gemacht, so darf er nach geendigter Nuznießung das Kapital zurück fordern.

610. Hat ein Erblasser jemanden eine Leib-Rente oder einen Gehalt zu seinem Unterhalt vermacht; so muß dieses Vermächtniß von dem Erbnehmer der Nuznießung nach seinem ganzen Umfang, von dem Erbtheilnehmer der Nuznießung aber, nach Verhältniß seines Genusses abgetragen werden. Keiner von beyden hat deshalb eine Zurückforderung.

611. Wer die Nuznießung als Stück-Vermächtniß erhalten hat, haftet selbst nicht für die Schulden, wofür das Grundstück verpfändet ist. Wird er daher genöthiget, sie zu zahlen; so hat er seinen Rückgriff auf den Eigenthümer, vorbehaltlich dessen, was unter dem Titel von Schenkungen und letzten Willens-Verordnungen Cap. 1020. bestimmt wird.

612. Wer am ganzen Nachlaß oder auch nur an einem Theil als Erb- oder Erbtheilnehmer die Nutznießung hat, haftet zugleich mit dem Eigenthümer für Tilgung der Schulden auf folgende Weise:

Man schätzt im letzterem Fall den Werth des Antheils, welcher der Nutznießung unterworfen ist, und bestimmt hierauf, nach Verhältniß dieses Werths, dessen Beytrag zu den Schulden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche die Verlassenschaft oder deren Antheil treffen, so wird ihm nach geendigter Nutznießung das Kapital ohne Zinsen ersetzt.

Will er nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder selbst diese Summe zu zahlen, (wo alsdann ihm der Nutznießer, so lange die Nutznießung dauert, die Zinsen vergütet) oder einen verhältnißmäßigen Theil der nutznießlichen Güter zu verkaufen.

613. Der Nutznießer trägt nur die Kosten und Folgen solcher Prozesse mit Dritten, welche den Genuß betreffen.

614. Greift ein Dritter während der Nutznießung in Eigenthum oder Rechte des Eigenthümers ein; so ist der Nutznießer verbunden, diesem es anzuzeigen, sonst wird er für allen Schaden, der solchem daraus entsteht, eben so verantwortlich, als ob er selbst den Schaden gethan hätte.

615. Ist nur ein einzelnes Stück Vieh in der Nutznießung begriffen, und dieses fällt ohne Verschulden des

Nutznießers, so ist dieser weder ein anderes an dessen statt zu geben, noch den Werth zu ersetzen, verbunden.

616. Geht eine nutznießliche Heerde durch Zufall oder Krankheit, ohne Verschulden des Nießers ganz zu Grund, so hat dieser gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm über die Häute oder deren Werth Rechnung zu thun, so weit sie dem Besizer zu gut kommen können.

Geht die Heerde nicht ganz zu Grund, so ist der Nutznießer verbunden, durch junges Vieh die Zahl der gefallen Stücke zu ergänzen.

Dritter Abschnitt.

Von der Endigung der Nutznießung.

617. Die Nutznießung erlöschet:

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Nutznießers;

durch Ablauf der Zeit, auf welche sie verliehen war;

durch Wieder-Vereinigung, da nemlich die Eigenschaften eines Nutznießers und eines Eigenthümers auf eine Person zusammen fallen;

durch dreißigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang der nutznießlichen Sache.

617 a. Sie erlöschet auch durch Rückfall der Rechte des Verleiher an einen früheren Eigenthümer, der nicht einwilligte.

618. Die Nutznießung kann durch Mißbrauch des Nutznießers aufhören, er mag selbst die Sache verderben,

oder aus Mangel der schuldigen Unterhaltung sie zu Grund gehen lassen.

In dergleichen Prozessen können die Gläubiger des Nutznießers als Beyschläger auftreten, und zur Verbesserung des Verдорbenen, so wie zur Gewährleistung für die Zukunft sich anbieten, um den Vortheil der Nutznießung zu retten.

Der Richter kann je nach Wichtigkeit des Mißbrauchs unbedingt auf Erlöschung der Nutznießung erkennen, oder verfügen, daß der Eigenthümer den Genuß der nutznießlichen Sache wieder an sich ziehe, und dagegen dem Nutznießer oder seinen Rechtsfolgern jährlich bis zu Ende der Nutznießung eine bestimmte Rente entrichte.

619. Die Nutznießung für Körperschaften dauert nur dreßsig Jahre.

620. Ward sie an jemanden gegeben, bis ein Dritter ein bestimmtes Alter habe, so dauert sie so viel Jahre, als bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, obgleich der Dritte früher stirbt.

621. Des Eigenthümers Verkauf der nutznießlichen Sache, ändert nichts an dem Recht des Nutznießers; dieser behält den Vortheil seiner Nießung, sofern er nicht förmlich darauf verzichtet.

622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheil geschehene Verzichtleistung für nichtig erklären lassen.

623. Die Nutznießung einer Sache, wovon nur ein Theil untergegangen ist, dauert auf dem Ueberrest fort.

624. Wenn ein Gebäude zur Nutznießung gegeben ist, und dieses Gebäude wird durch Feuersbrunst oder durch andere Zufälle zerstört, oder stürzt Altershalber ein, so hat der Nutznießer kein Nießungs-Recht an dem Grund und Boden, auch keines an dem Baustoff.

Wenn aber die Nutznießung auf einem Gut haftete, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, so behält der Nutznießer den Genuß des Bodens und des Baustoffs.

Zweytes Kapitel.

Von der Nutzung und der Wohnung.

625. Die Dienstgerechtigkeiten der Nutzung und Wohnung werden auf gleiche Weise, wie die Nutznießung erworben und verloren.

626. Man kann zu ihrem Genuß nicht gelangen, ohne zuvor gleichwie bei der Nutznießung Sicherheit zu leisten, den Stand der Güter aufzunehmen, und die Beschreibung darüber zu verfassen.

627. Wer die Nutzungs- oder Wohnungs-Gerechtigkeit auf ein fremdes Eigenthum hat, muß sie als guter Hauswirth gebrauchen.

628. Die Rechte der Nutzung oder Wohnung erhalten ihre Bestimmung aus dem Inhalt des Rechtstitels, der sie gibt, und sind darnach von größerm oder geringerm Umfang.

629. Läßt der Rechtstitel die Bestimmungen des Umfangs dieser Rechte unausgedrückt, so dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur.

630. Der, dem die Nutzung der Früchte eines Grundstücks zusteht, kann nur seine eigenen und seine Familien = Bedürfnisse davon erheben. Die Bedürfnisse solcher Kinder, die er nach erhaltenem Nutzungs = Recht erst bekommt, sind mit einbegriffen.

631. Niemand kann die Nutzungs = Gerechtigkeit einer fremden Sache einem Andern übertragen, es sey nun pachtweise oder in anderer Art.

632. Der, welchem die Wohnung in einem Haus gegeben ist, kann mit seiner Familie darinn wohnen, auch wann er damals, als ihm jenes Recht verliehen wurde, nicht verheyrathet war.

633. Das Wohnungs = Recht beschränkt sich auf die Wohnungs = Bedürfnisse des Rechts = Inhabers, und seiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht auf andere übertragen werden.

635. Bedarf derjenige, der die Nutzung einer fremden Sache hat, alle Früchte des Grundstücks oder die Bewohnung des ganzen Hauses, so hat er, gleich dem Nutznießer, alle Kultur = Kosten, die bauliche Unterhaltung und die Steuern zu tragen.

Benutzt er nur einen Theil der Früchte, oder bewohnt er nur einen Theil des Hauses; so trägt er nur nach Verhältniß seines Genusses dazu bey.

636. Das Nutzungsrecht an Holz und Wald wird besondern Gesetzen zur Bestimmung überlassen.

Vierter Titel.

Von Grund- und Dienstbarkeiten.

637. Grund- und Dienstbarkeit heißt jede Last, die einem Grundstück zum Gebrauch und Vortheil eines fremden Grundstücks ausliegt. Dessen Recht zu diesem Vortheil heißt die Grundgerechtigkeit.

638. Die Grundgerechtigkeit begründet keine Gewaltbefugniß des einen Grundstücks auf das Andere.

639. Sie entsteht theils aus der natürlichen Lage der Orte, theils aus Verfügungen des Gesetzes, theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte.

640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahin abfließt.

Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des obern Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert.

641. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkür benutzen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer eines untern Grundstücks etwa durch Rechtstitel oder Verjährung erworben hat.

642. Die Verjährung gilt für rechtmäßigen Erwerb nur nach einem durch dreißig Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzten Genuß, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Eigenthümer des untern Grundstücks solche offene Anlagen gemacht und beendet hat, die den Fall und den Einlauf des Wassers auf sein Eigenthum befördern sollen.

643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs, Weilers oder Hofes das nöthige Wasser verschafft. Haben indeß die Einwohner deren Gebrauch nicht schon erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, die Bestimmung einer Entschädigung durch Sachverständige zu fordern.

644. Derjenige, dessen Eigenthum längst einem fließenden Wasser hinzieht, jene Wasser doch ausgenommen, die im 558. Satz unter dem Titel: von der Verschiedenheit der Güter, als Zugehörden des Staats Eigenthums erklärt sind, kann sich dessen jeden Orts, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Derjenige, dessen Grund ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum, den es daselbst durchläuft, auf jede Art benutzen, muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen.

645. Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, über die Benutzung des Wassers, so ist es Pflicht der Gerichte, den Vortheil der Landwirtschaft mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, zu vereinbaren, und in allen Fällen sind die besondern und örtlichen

örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wasser zu beobachten.

646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Gränz-Nachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzmahe ausgeschieden werden. Die Gränzscheideung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682. Satz festgesetzten Einschränkung.

647. a. Wenn jedoch jemand Dienstbarkeiten darauf besitzt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freyheit sich nicht bedienen.

648. Der Eigenthümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch diesen Gemeinds-Genüssen entzieht.

Zweytes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetz.

649. Die Dienstbarkeiten aus dem Gesetz betreffen das allgemeine Wohl, oder den Vorthail einer Gemeinde, oder den Nutzen einzelner Personen.

650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vorthail einer Gemeinde gehören der Leinpfad längst den schiffbaren oder flossbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderer öffentlichen oder Gemeinds-Anlagen.

Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeit betrifft, wird durch eigene Gesetze oder Verordnungen bestimmt.

651. Das Gesetz legt ferner den Eigenthümern gegen einander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne sie auf einen besondern Vertrag zu gründen.

652. Einen Theil dieser Verbindlichkeiten bestimmen die Gesetze der Feld=Polizey; Ein anderer, (der hier in Betracht kommt,) bezieht sich auf Scheid=Mauern und Scheid=Gräben, auf den Fall wo Gegen=Anlagen statt finden, auf die Aussicht über den Grund des Nachbarn, auf die Dachtraufe, und auf das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.

Erster Abschnitt.

Von Scheid=Mauern und Scheid=Gräben.

653. Jede Scheid=Wall zweyer Gebäude bis zum First, jede Scheid=Mauer zwischen Höfen, Gärten, oder geschlossenen Aeckern, wird für gemeinschaftlich angesehen, in sofern weder ein schriftlicher Beweis noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden

- a. Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft, und auf der andern eine abhängige Fläche bildet;
- b. Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerkappe) oder Stein=Leisten und hervorstehende Kragsteine vorhanden sind, die bey

Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind;

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine, oder Stein-Listen befinden.

655. Die Unterhaltung und Wieder-Erbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt allen ob, welche ein Recht an ihr haben, und einem jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

656. Indesß kann jeder Mit-Eigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beytrag zum Unterhalt und zur Wieder-Erbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

657. Jeder Mit-Eigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf zwey Zoll vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauer-Dicke abstossen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen, oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Mit-Eigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten, und

und überdieß wegen der Belastung, nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der untern Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mit benutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen; so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen, und den Raum zur größern Dicke auf seine Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längst der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, so bald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehen, oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue

Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beyntrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Orts=Verordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt; soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt werden mag mit Inbegriff der Mauer=Kappe acht Fuß hoch seyn.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wieder=Aufbauen gehalten werden soll; so sind dabey folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Dachs sammt seinen Fußboden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach lauft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung, und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks

Der Eigenthümer des zweyten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt;

Der Eigenthümer des dritten Stockes macht, von dem zweyten anzurechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebauet, ehe deren Dienstbarkeits-Verhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwischen zwey Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, in sofern weder schriftliche Beweise noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sey, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Scheid-Hecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur Eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Gränze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen

Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh davon entfernt seyn.

672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste der Bäume seines Nachbarns hinüberriesen, kann Letztern anhalten, daß er diese Aeste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstossen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich; aber jeder von beyden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bey gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ingleichen wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Ausgabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbarn nicht zu schaden.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbars Gut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oefnungen anbringen.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern gränzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen seyn, dessen Stäbe dürfen höchstens drey Zoll und einen halben von einander entfernt seyn; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bey Zimmern auf ebener Erde acht Fuß, bey andern sechs Fuß über dem Zimmerboden erst anfangen.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sey geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß entfernt ist.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwey Fuß beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äussern Seite der Mauer, worinn die Oefnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erkern die Rede ist, von ihrem äussersten Vorsprung bis zur Gränzlinie, wo das beyderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichtsfenster nicht; vielmehr wo in der Folge durch Veräußerung in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jenem, der darauf Aussichtsfenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bey seinen Anlagen die im Sa; 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Dach = Traufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrts = Gerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Felds einen Weg über die

Grundstücke seiner Nachbarn fordern , wofür er ihnen Schadens-Ersatz leisten muß.

683. Die Durchfahrt muß , der Regel nach , auf der Seite genommen werden , welche von dem eingeschlossenen Grundstück am kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen , wo sie dem überfahrenen Grundstück am unschädlichsten ist.

685. Die Klage auf Entschädigung , welche für den im 682. Artikel angeführten Fall eintritt , ist der Verjährung unterworfen ; der Weg aber darf deswegen nicht versperrt werden , weil die Klage auf Entschädigung erloschen ist.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von den Dienstbarkeiten , welche durch
Handlungen der Menschen erworben werden.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von den verschiedenen Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten.

686. Ein Eigenthümer darf sein Eigenthum mit jeder Dienstbarkeit belasten , oder ihm jede Grundgerechtigkeit erwerben ; nur müssen dergleichen Dienstbarkeiten nicht der Person , sondern der Liegenschaft auferlegt , nicht der Person , sondern der Liegenschaft zu gut bestellt seyn , und nichts bewirken , was der öffentlichen Ordnung zuwider sey.

Gebrauch und Umfang solcher Dienstbarkeiten richtet sich nach dem Titel, der sie gibt, und wo es an einem Titel gebricht, nach folgenden Grundsätzen:

687. Dienstbarkeiten reichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes, oder eines Feldguts.

Dienstbarkeiten der ersten Art heißen **Baudienstbarkeiten**, es mögen die hiezu berechtigten Gebäude in einer Stadt oder auf dem Land gelegen seyn.

Jene der zweyten Art heißen **Felddienstbarkeiten**.

688. Die Dienstbarkeiten sind entweder selbstständig oder unständig.

Selbstständig sind diejenigen, deren Gebrauch ohne Zuthun eines Menschen fortgeht; dergleichen sind: Wasserleitungen, Dachtrausen, Ausfichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art.

Unständige Dienstbarkeiten sind diejenigen, die zu jeder Ausübung der Beywirkung eines Menschen bedürfen; als: Weggerechtigkeiten, Wasserschoß-Gerechtigkeiten, Huthgerechtigkeiten und andere ähnliche.

689. Die Dienstbarkeiten sind offen oder verborgen.

Offen sind sie, wenn sie sich durch äussere Anlagen, zum Beyspiel durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen.

Verborgen sind diejenigen, deren Daseyn durch kein äusseres Merkmal ins Auge fällt, wie z. B. die Pflicht, auf einem Grundstück kein Gebäude anzulegen, oder nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen.

Zweyter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erworben werden.

690. Offene und zugleich selbstständige Dienstbarkeiten erwirbt man durch Vergünstigung oder durch dreißigjährigen Besitz.

691. Verborgene, jedoch selbstständige Dienstbarkeiten, so wie unständige Dienstbarkeiten, sie seyen offen, oder verborgen, erwirbt man allein durch Vergünstigung.

Sie zu erwerben ist selbst ein unfürdenklicher Besitz nicht hinreichend; in Gegenden, wo sie jedoch vorhin auf solche Weise erworben wurden, dauern sie fort, sobald sie schon durch verjährten Besitz bey Verkündung dieses Gesetzbuchs erworben sind.

692. In Hinsicht der selbstständigen offenen Dienstbarkeiten gilt die Widmung, welche der Eigenthümer seiner Sache gibt, für einen Titel.

693. Nur alsdann darf man annehmen, daß eine Widmung des Eigenthümers eingetreten seye, wenn erwiesen ist, daß zwey abgetheilte Grundstücke vormals nur einen Eigenthümer hatten, und daß durch diesen die Sachen in jenen Zustand versetzt worden sind, welcher Merkmahl der Dienstbarkeit ist.

694. Wo auf zweyen Grundstücken ein und desselben Eigenthümers sich ein sichtbares Merkmahl einer Dienstbarkeit befindet, und nun Eines derselben veräußert wird, ohne daß der Vertrag eine Uebereinkunft über diese Dienstbarkeit enthält; da besteht sie auf dem veräußerten Grundstück, sie mbgen ihm zu Last oder zu Nutz seyn.

695. Bei Dienstbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben sind, ist der Mangel des ursprünglichen Titels durch nichts anderes zu ersetzen, als durch ein Anerkennung der Dienstbarkeit, welches von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks herrührt.

696. Wer eine Dienstbarkeit bewilligt, gestattet dadurch alles, was erforderlich ist, um sie auszuüben. So hat die Dienstbarkeit an einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, das Recht über dessen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienst-Gerechtigkeit.

697. Der Herr einer Dienst-Gerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlagen, die für deren Benutzung und Erhaltung nöthig sind, zu machen.

698. Sie geschehen auf dessen Kosten, nicht auf Kosten des belasteten Grundstücks, wo die Rechts-Urkunde der Dienstbarkeit nicht ein Anderes bestimmt.

699. Selbst in dem Fall, wo diese Urkunde dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Verbindlichkeit auflegt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann solcher noch immer sich dieser Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Herrn der Dienstbarkeit für eigen heimweist.

700. Wird das Grundstück, dem ein Anderes dient, getheilt; so hängt die Dienst-Gerechtigkeit zwar noch immer jedem abgesonderten Theil an, und gebührt ihm wie zuvor; der Zustand des belasteten Grundstücks darf indessen hiedurch nicht erschwert werden.

Wenn, zum Beispiel von der Weggerechtigkeit die Rede ist; so sind alle Wegberechtigten verbunden, bei der Ausübung einen und den nemlichen Weg einzuhalten.

701. Der Eigenthümer eines belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienstbarkeit schmälern oder unbequemer machen würde.

Er darf also den Orts-Zustand nicht wesentlich verändern, noch die Ausübung der Dienstbarkeit auf eine andere Stelle legen, als worauf sie ursprünglich angewiesen ward.

Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks wegen neuerer Verhältnisse beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nützliche Verbesserungen dort vorzunehmen; so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Platz anweisen, und dieser ihn nicht ausschlagen.

702. Umgekehrt kann derjenige, der zu einer Dienstbarkeit berechtigt ist, sie nur nach Inhalt seiner Rechts-Urkunde ausüben, und darf weder auf dem Grundstück, das mit der Dienstbarkeit belastet ist, noch auf demjenigen, dem die Gerechtigkeit zusteht, eine Veränderung vornehmen, welche den Zustand des Erstern erschweren würde.

Vierter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erlöschen.

703. Dienstbarkeiten erlöschen, wenn man wegen verändertem Stand der Dinge sie weiter nicht ausüben kann.

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen in den Zustand zurück kommen, wo man sie ausüben kann, ehe die Zeit ihrer Erlöschung abgelaufen ist.

705. Jede Dienstbarkeit ist erloschen, so bald das hiezu berechtigte und das damit belastete Grundstück an den nemlichen Eigenthümer kommen.

Die offenen leben jedoch wieder auf, sobald eine Veräußerung geschieht, ohne daß das bleibende Merkmal der Dienstbarkeit weggeschafft, noch das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird.

706. Eine Dienstbarkeit wird durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch verfallen.

707. Nach den verschiedenen Gattungen der Dienstbarkeiten haben jene dreißig Jahre einen verschiedenen Anfang: von dem Tag, wo man aufgehört hat, sie zu benutzen, werden die unständigen Dienstbarkeiten verfallen; von dem Tag, wo eine mit der Dienstbarkeit im Widerspruch stehende Handlung vorgenommen worden ist, sind die selbstständigen Dienstbarkeiten in solchem Fall.

708. Auch die Art, wie eine Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann eben so durch Verjährung verändert werden.

709. Wo eine Dienstgerechtigkeit zu einem Grundstück gehört, das mehreren in ungetheilte Gemeinschaft zugehört, da hindert die Ausübung des Einen die Verjährung auch zum Vortheil aller übrigen Miteigenthümer.

710. Ist Einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, zum Beispiel ein Minderjähriger, so werden durch ihn auch die Rechte der übrigen erhalten.

* F ü n f t e r T i t e l .

V o n E r b - D i e n s t b a r k e i t e n .

710 a. Erbdienstbarkeiten sind solche Lasten einer Liegenschaft, welche weder zum Vortheil einer bestimmten Person, noch zum Vortheil einer bestimmten Liegenschaft oder ihres Besitzers, sondern zum Vortheil jedes getreuen Rechts-Inhabers bestehen. Nur das Gesetz kann dergleichen Lasten erschaffen.

710 b. Das Gesetz gibt und erkennt keine andere als Zehenden, Gülten und Zinsen.

* E r s t e s K a p i t e l .

V o m Z e h e n d e n .

710 aa. Jedes Grundstück das urbar ist, oder urbar wird, bringt auf seinen Inhaber die Schuldigkeit einen bestimmten Theil seiner Früchte zurückzulassen, wenn es nicht in einer zehendfreien Gemauerkung liegt, oder eine ihm besonders erworbene Freyheit geltend machen kann. Der zurückzulassende Theil heißt der Zehenden; das Recht, ihn für sich zu beziehen, die Zehendherrschaft; und die Summe der rechtlichen Bestimmungen über den Bezug und die Lasten desselben, das Zehendrecht.

710 ab. Eine

710 a b. Eine Gemarkung, in welchem jeder eigens ausgegrenzte Feldbezirk ist alsdann zehndfrey, wenn darinn seit dreyßig oder mehr Jahren Niemand auf das angebaute Land eine Zehnd-Ansprache geltend gemacht hat; noch mehr diejenigen, welche ein von der Rechtsbehörde ausgefloßener oder durch Erßigung beßärkter Freysprechungsbrief schütz.

710 a c. Wo in einer Gemarkung zwar, jedoch nur in besondern ausgegrenzten Bezirken Zehnden erhoben wird, da saydet dieses der Zehndfreyheit der Gemarkung nicht.

710 a d. Ein einzelnes Grundstück in einer zehndbaren Lage ist nur zehndfrey, wenn und so lang es einen gültigen oder durch Erßigung rechtskräftig gewordenen Freyheitstitel für sich hat.

* Erster Abschnitt.

Von der Zehnd-Herrschaft.

710 b a. Der Zehnden, zu welchem ein Anderer nicht ein erworbenes Eigenthum nachweist, gehört dem Ortsherrn, er falle von altbaubarem oder von neuumgebrochenem Feld.

710 b b. Wer ein Recht zum alten Zehnden hat, kann es ohne Darlegung eines ausdrücklich darauf sprechenden Rechtstitels auf Neubrüche nicht ausdehnen.

Eine solche Ausdehnung steht kraft Gesetzes dem Ortspfarren der Gemarkung bey dem kleinen Zehnden zu, wenn er diesen auf der Gemarkung hat.

710 b c. Neubruuch ist alles Land inner, oder außerhalb einer Gemarkung, welches aus einem ein Menschenalter durch angedauerten Unbau zum zehndbaren Anbau gebracht wird, so lang nicht ein früherer Unbau desselben bewiesen, und sofern nicht seine jezige Urbarmachung gegen Ueberlassung eines altzehndbaren Strich Landes zum Unbau geschieht, wo letzternfalls dessen Zehnd-Schuldigkeit auf ihnen übergeht.

710 b d. Der Beweis des frühern zehendbaren Anbaues kann nicht durch Ackersfurchen, und dergleichen unſichere Spuren geführt werden, ſondern lediglich durch Weiſthümer und öffentliche Urkunden welche den frühern Anbau bezeugen, oder durch die Lage in einem mit eigenen Zehend- und Grenzzeichen umgebenen Bezirk, oder durch die Aufſage beglaubter Zeugen, daß ſie von ihren Eltern und Voreltern vor dreyßig und mehr Jahren gehört haben, wie zu ihrer Zeit das befragte Land als Bauſfeld benutzt worden ſey, wann ſie einem unvollkommenen Urkunden-Beweis zur Unterſtützung dienen.

710 b e. Wer ein Recht zum Markungs-Zehenden hat, darf es auf jedes unausgeſonderte Stück der Markung ohne weitem Erwerbtitel ausüben; er kann es aber ohne dieſen in abgeſteinte Zehendbezirke auf kein Stück und auf keine Fruchtgattung ausdehnen.

710 b f. Wer in einer Markung oder in einem beſondern Zehendbezirk, welche vermög allgemein ſprechender Rechtstitel frey ſind, irgend eine Gattung des Zehendrechts ausüben will, muß ihre Zuſtändigkeit beſonders darthun.

710 b g. Anſchwemmungen fallen unter diejenige Zehendherrschaft und unter dasjenige Zehendrecht, welchem das Haupt-Grundſtück unterliegt.

* Zweyter Abſchnitt.

Von dem Zehend-Bezug.

710 c a. Der Zehendbezug erhält ſeine Beſtimmung in jeder Ortsgemarkung durch Verträge und Herkommen, wo dieſe aber nicht Maas geben, durch nachſolgende Regeln:

710. c b. Jede Frucht des urbaren Bodens, ſie ſey natürlich oder erzogen, klein oder groß, Baumfrucht oder Bodenfrucht, erſte oder zweyte im Jahr, iſt im Zweifel zehendbar.

710. c c. Das Gewächs der Hausgärten, die Erzeugniſſe der Thiere, der Erwauchs der Wälder iſt im Zweifels-Fall für nicht zehendbar zu achten.

710. cd. An natürliche Früchte unter dem Boden, als Metalle, Steine, Trüffel, hat der Zehndherr keine Ansprache.

710. ce. Wo der Zehnden in einer Gemarkung in den Großen und Kleinen getheilt wird, und hiernach eine verschiedene Zehndherrschafft hat, da kann die Haupttheilungs-Norm auf Fruchtgattungen oder auf Feld-Fluren beruhen, je nach dem Ortsegebrauch.

710. cf. Wo die Zehndherrschafft nach Fruchtgattungen getheilt ist, und in einem einzelnen Fall zweifelhaft wird, wohin eine in der Gegend schon längst gebaute Gattung zu rechnen sey; da ist sie demjenigen, der in der Gegend einförmig sie bezieht, zuzuweisen: wo aber kein einförmiger Bezug vorliegt, da ist diejenige Frucht, welche ihrer Natur nach für den Handel ins Große tauglich ist, zum großen Zehnden, jene aber, welche bloß zum Gebrauch der Markungs-Eigenthümer oder zur Versorgung nahgelegener Städte, mithin nur zum Selbstgebrauch und Wochenmarkt-Handel wegen der Verderblichkeit ihres Stoffs oder der Unbeholfenheit ihrer Masse geeignet ist, zum kleinen Zehnden zu rechnen.

710. cg. Letztere Regel ist auch auf neue Zehndgattungen anzuwenden, wenn sie nicht bestimmt statt einer andern Fruchtgattung, in Gebrauch kommen, welche verhältnißmäßig durch sie außer Übung kommt, als in welchem letztem Fall sie im Zehnden diese zu vertreten haben.

710. ch. Ist nach Feldfluren (Felsen) die Zehndherrschafft getheilt, so soll da, wo nach zwey Fluren gebaut wird, alle Frucht des Winterfelds dem großen Zehndherrs, alle Frucht des Sommerfelds dem kleinen Zehndherrs gehören. Wird nach drey Fluren gebaut, mithin die Brachflur auch benützt; so gehört der Zehnden von den Früchten der Winterflur ganz dem großen, jener der Brachflur, soweit er nicht zehndfrey ist, ganz dem kleinen Zehnden, und jener der Sommerflur ist zwischen beiden nach Fruchtgattungen theils

bar, wo nicht beide letzte Fluren etwa nach Fruchtgattungen getheilt worden sind.

Früchte, welche durch mehrjährigen Anbau erst gewonnen werden, sind nach Verhältniß der Fluren, welche sie einnehmen, zwischen den verschiedenen Zehendherrs zu theilen.

710. ci. Wein und Heu fallen in den grossen; Obst und Dehnd, so wie der Blutzehenden, und der Carten- oder Ecker-; Zehenden in den kleinen Zehenden.

710. ek. Wo nicht nach Zehendgattungen sondern nach Fluren verzehendet, und ein Acker in Weinberg verwandelt, oder aus flurbaren in unflurbaren Bau versetzt wird, oder umgekehrt; da nimmt jeden Jahrs vertretungsweise derjenige den Zehenden, dem er bey Fortdauer der vorigen Bauart gehört haben würde.

710. cl. Sind in einer Gemarkung zehendbare und zehende freye Gattungen in Übung, ohne daß jedoch der Boden zehendfrey ist, so werden alle neu aufkommende Gattungen, die nicht lediglich eine in Abgang kommende zehendfreye vertreten, zehendbar, soviel Ähnlichkeit sie übrigens mit andern zehendfreyen haben mögen.

Würde eine solche neue Fruchtgattung ausser jener Vertretung einer zehendfreyen Gattung auch noch zu weiteren namhaften Zwecken dienen, wozu vorhin andere zehendbare Gattungen gedient haben; so wird sie jedoch nur in einer verhältnißmäßig geminderten Maasse zehendbar.

710. cm. Die gewöhnliche Maasse des Zehendens besteht in dem zehenden Theil der Erzeugnisse.

710. c. n. Die Früchte müssen von dem Eigenthümer des Bodens mit den Seinigen geerntet, aber das Zehendtheil abgesondert von dem übrigen auf dem Grundstück zurückgelassen, oder ausgezehnet werden.

Es kann jedoch bedungen oder hergebracht seyn, daß die Auszehndung erst an der Einfahrt ins Ort, oder in der Scheuer und Kelter, oder gar erst aus den gedroschenen oder gekelterten Früchten ge-

sche. Dergleichen Pforten, Scheuer, und Kelter, auch Sad, und Faß, Zehenden kann nicht neu eingeführt werden.

710. c o. Die ausgezehendeten Früchte muß der Zehendherr auf seine Kosten und Gefahr einheimsen.

Es kann, wo es jetzt schon Rechtens ist, der Zehenden fahrend seyn, so, daß ihn der Zehendpflichtige dem Zehendherrs heimführen muß. Eine Uebernahme der Gefahr auf den Zehendpflichtigen, wo sie nicht aus gesetzwidrigem Verzug von selbst fließt, sie mag geschehen seyn, oder künftig erst geschehen, ist nichtig.

710. c p. Der Zehendherr kann auf die zehendbare Güter zur Zeit der Erndte Aufseher und Arbeiter senden, damit ordentlich ausgehndet, und von solchen der Zehenden in Empfang genommen werde.

710. c q. Wo im Verzehenden auf dem Feld bey einem Gut unter zehn Garben, Schober u. s. w. übrig bleiben, da hat der Zehendherr kein Recht zum Fortzählen, wenn gleich der Besitzer des zehendbaren Guts in dem nemlichen Zehend-Bezirk noch andre Güter mit dem nemlichen oder einem ähnlichen Erzeugniß hat: sondern was unter Zehn übrig bleibt, davon ist das Halbe zu geben, wenn es fünf oder mehr Garben sind, andernfalls Nichts.

710. c r. Daß Fortzählen von einem Jahr zum andern findet auch nirgends statt, als bey dem Blutzehenden.

710. c s. Wo durch rechtsverjährte Zeit gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, sey es nun in dergleichen Fruchtgattungen oder wechselnd nach der Anblümungsart des Jahrs (in Landachtweise) gegeben worden ist, da gilt dieses für eine Zehendgült, wird nach Gültrecht beurtheilt, und läßt einen Rückgriff auf den Zug-Zehenden nicht zu, wo solcher nicht durch den Entstehungs-Titel jener Verzehndungs-Art urkundlich gerechtfertigt werden kann.

710. c t. Der Zehendherr hat kein Recht auf Zehend-Vergütung, wann der Eigenthümer sein Feld mit Obrigkeitlicher Nach-

sicht ungebaut läßt, oder es zu Haus- und Hofraithe benutzt; er verliert aber auch dadurch sein Zehend-Recht nicht für den Fall, wo das Feld wieder in zehendbaren Anbau kommt.

710. cu. Jedes Zehendreht kann zur Beförderung des Anbaus eines solchen Landes, das in Unbau verfallen ist, oder ganz neu umgebrochen werden soll, auf eine bestimmte Zeit in Bezug auf jenes Land für ruhend erklärt werden. Die Zeit bestimmt die Ober-Polizybehörde nach Verschiedenheit der Mühe und Wagniß des neuen Anbaues.

710. cv. Wer seine Früchte unverzehndet einheimst, an dessen sammtliche in solchem Jahr eingeerntete Früchte kann sich der Zehendherr wegen des Ersatzes mit gleichem Recht halten, als ob er darauf Nachschilling zu fordern hätte; keineswegs aber an das Gut selbst, noch an dritte Besitzer desselben.

710. cw. Wo in einem Streitfall Bestimmungen des Zehendes bezugs zweydeutig erscheinen, da ist die Entscheidung für die Zehendlast innerhalb obiger allgemeinen Schranken, aber gegen jede Erschwerung derselben; für den alten Zehenden gegen den Neubruch; und für den grossen gegen den kleinen zu geben.

* Dritter Abschnitt.

Von den Zehend-Lasten.

710. da. Kein Zehenden ist schuldig, an den gewöhnlichen Aufträgen auf das Gut, an den gemeinen Unterhaltungs-Kosten desselben, und an den Anbau-, Bewahrungs- und Erndte-Kosten der Früchte etwas zu tragen.

710 d b. Jeder muß hingegen an demjenigen ausserordentlichen Aufwand verhältnißmäßig mitleiden, welcher für Rettung des zehendbaren Grund und Bodens vom Untergang z. E. durch Wasserschaden, oder der Früchten gegen das gänzliche Verderben z. E. durch Ablauf einer Touragirung, durch Hagelversicherung u. s. w. zu machen ist.

710. d c. Der alte Zehenden innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchen-Vermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbau- und Bedürfnissen auf sich.

Ueber Umfang und Anwendung: Fälle dieser Last entscheiden besondere Gesetze.

710. d d. Der Zehenden kann durch Herkommen oder besondere Rechtstitel die Last einer Abgabe zur Pfarrbefoldung auf sich haben. Wo dieses der Fall ist, da kann jedoch diese Last nicht erhöht werden, wenn nicht aus den vorigen besondern Rechtsverhältnissen eine ihm eigens obgelegene Pflicht, für die Bedürfnisse der Pfarrbefoldung einzutreten, dargelegt werden kann.

* Vierter Abschnitt.

Von Erlösung des Zehend-Rechts.

710. e a. Das Zehendreht kann da, wo ein Auswärtiger, dessen Heimathsstaat die Zehenden ablöslich erklärt hat, Eigenthümer eines Zehenden ist, für den Landes- oder Ortsherrn oder die Markungsgemeinde, je nachdem Einer oder der Andere früher von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, mittelst Darlegung desjenigen Werths, um welchen in jenem Heimathsstaat die Ablosung eines gleichen Zehendrechts würde statt gefunden haben, eingelöst werden.

710 e b. Keine persönliche Eigenschaft des Gutsbesizers kann die Zehendpflichtigkeit des Guts aufheben. Sie ruhet zwar, wenn das Guts-Eigenthum in Händen des Zehendherrn ist; aber sie erlöset nicht dadurch, sondern lebt kraft Gesetzes wieder auf, sobald es in andere Hände kommt.

710 e c. Das Zehendreht geht durch verjährte Nichtübung gleich jeder Gutsdienstbarkeit verloren, und wird auch durch solche in Absicht auf Gattungen oder Bezirke beschränkt, auf welche und in welchen es zu üben, Gelegenheit war.

710 e d. Nichtübung ist vorhanden, so oft der Zehendherr ruhig geschehen läßt, daß der Zehendmann die Früchte unverzehendet heimführt.

710 e e. Verfüzung und Ersfüzung des Zehendens kann nur auf das einzelne bestimmte Grundstück und auf die bestimmte Fruchtgattung angewandt werden, bey welcher während der Verjährungszeit gleichförmig die Nichtübung statt fand.

710 e f. Auf andere Grundstücke oder Gattungen kann Ersfüzung nur alsdann ausgedehnt werden, wenn jeweils auf allen angeblühten Feldern eines Bezirks oder allen Gattungen der Erzeugnisse die Verzehndung geschah oder unterblieb, wo alsdann jedesmal auch die ungebaut gebliebene zehendbare Felder und die nicht angepflanzte Gattungen des nehmlichen Bezirks in den Besitz mit einbegriffen zu achten sind.

* Zweytes Kapitel.

Von Erb-Gülten und Zinsen.

710 f a. Erbgült oder Erbzins ist eine Abgabe, Erstere in Erzeugnissen des Bodens, Letztere in Geld oder Thieren, welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß.

710 f b. Neue Gülten und Zinsen können anders nicht als in der Form von Erbreuthen nach Satz 53o bestellt werden. Die alten dauern fort, so weit sie durch gültige Rechtstitel oder verjährten Besitz gedeckt sind.

710 f c. Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine verlieren ihre Beweiskraft durch dreißigjährigen Zeitverlauf, und müssen, dem Satz 2263 gemäß, zuvor jedesmal erneuert werden.

710 f d. Diese Vereine müssen die Verfallzeit, den Empfangs-Ort und die Lieferungsart bestimmen.

710 f e. Da, wo der Gültmann schuldig ist, die Gült an einen bestimmten Ort zu liefern, muß er zwar im Unterlassungsfall

die Prozeßkosten tragen; aber Verzugskosten trägt er nicht eher, als bis der Gült Herr durch urkundliche Einforderung sein Recht ausgeübt hat.

710 ff. Die Gült muß gegeben werden in Jahren, wo wenig, so wie in jenen, wo viel erwächst. Nur wenn durch Heer und Hagel in einem Jahr eine gänzliche Ertragslosigkeit entsteht, nemlich mehr nicht als Saatfrucht, auch Bau- und Bestellungskosten gewonnen werden, ist der Gült Herr zum Nachlaß verbunden. Für Gegenden, welche durch ihre Lage häufig dem Wetterschaden ausgesetzt sind, können die Polizeygesetze Nachlaß-Anordnungen auf einen Theil der Gült machen.

710 fg. Die Gült haftet auf dem Genusrecht am Gut; nur derjenige, dem dieses zusteht, kann darum angegriffen werden: nur die laufende und die zwey nächst zuvor verfallene haben dasjenige Vorzugsrecht auf die jedesmalig eingeheimste Früchte, welches dem Pachtschilling gesetzlich verliehen ist.

710 fh. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Besitzer des letztern kann für Gült rückstände nicht angegriffen werden, noch weniger mag dadurch ein Uebergang des Guts-Eigenthums an den Gült Herrn begründet werden, selbst dann nicht, wann die früheren Urkunden einen solchen Verfall ausdrücklich verfügten.

710 fi. Der Gült Herr kann eine Theilung der Gültgüter nicht hindern, sondern nur solange die Bestellung eines Vorträgers nicht geschehen ist, der die Gült von allen Einzinsern auf deren Gefahr und Kosten einziehe, und in einer Hand abliefere, sich an alle Theilnehmer als Sammt- Schuldner halten.

Bewilligt derselbe eine Theilung ohne Bestellung eines Vorträgers, so gilt die Gült selbst für getheilt, und jeder Theil für ein selbstständiges Ganzes.

710. fk. Auch das Gültrecht ist untheilbar, und der Gültmann nicht schuldig seine Gült in mehr als eine Hand abzuliefern.

710 fl. Das Gültrecht erloscht durch die nemlichen Ursachen, wie Gutsdienstabarkeiten. Das Erlöschene kann nicht wieder auflieben.

Nichtgebrauch des Gültrechts ist vorhanden, sowohl wenn gar keine Einforderung geschehen, als auch wenn eine Einforderung in gesetzlicher Zeit unverfolgt geblieben ist.

710 f m. Jede Erb-Gült, von welcher nicht urkundlich erwiesen werden kann, daß sie ursprünglich als unablässlich errichtet worden, gilt für wiederkäuflich: sie kann nach vorgängig halbjähriger Ankündigung durch Darlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abgekauft werden; der Betrag wird bey Frucht oder Vieh nach einem fünf und zwanzigjährigen Durchschnitt des Preises bestimmt.

* Sechster Titel.

Von Grundpflichtigkeiten.

710 ga. Wo nicht jeder getreue Rechtsinhaber, sondern lediglich der Besitzer eines gewissen Orts, Hofes oder Guts Leistungen oder Dienste, und zwar nicht unmittelbar an ein gewisses Grundstück, sondern nur an jene, die innerhalb eines Orts- oder Gutsmarkung ansässig sind, zu fordern hat, mithin das Recht auf die Ansässigkeit überhaupt, nicht auf einen bestimmten Gutsbesitz bedingt ist, jedoch auch nicht aus einer Staats-Vererechtigung, sondern aus bürgerlichen Rechtsverhältnissen fließt, da ist eine Grundpflichtigkeit vorhanden.

710 gb. Nur ein Gesetz kann sie begründen. Das Gesetz duldet jene, die dermalen in rechtmäßiger Uebung sind; so lang sie nicht abgelöst werden; aber keine Wiederaufhebung derjenigen, welche außer Uebung sind; keine neue Einführung derselben.

710 gc. Die Grundpflichtigkeiten können weder ohne das Gut, dem sie anhängen, erworben oder befoffen, noch auf ein anderes Gut übertragen werden.

710 gd. Die Grundpflichtigkeit begründet so wenig als eine Grunddienstbarkeit eine Gewalt über die Markung oder über diejenigen, welche darinn ansässig sind, und muß also gegen diejenigen,

welche ihre Pflicht außer Augen setzen, nur durch Dazwischenkunft des Richters gehandhabt werden.

710 g e. Jede Grundpflichtigkeit dieser Art ist wesentlich lösbar, sobald die Pflichtigen gesammtter Hand eine Vergütung des mittlern Ertrags durch einen Kaufpreis oder durch Verwechslung mit einer Gült, die sie dafür auf ihre Güter nehmen, anbieten.

Gesammtter Hand ist das Anbieten geschehen, wann entweder die Gemeinde, welcher sie angehören, verfassungsmäßig das Ablösungs-Erbieten thut, oder der mehrere Theil der Einzelnen für Alle mit der Zahlung, vorbehaltlich seiner Abfindung mit Jenen, welche noch nicht bestimmen, eintritt.

710 g f. Jede Grundpflichtigkeit erlöscht auf dem nemlichen Wege, wie die unständigen Grunddienstbarkeiten.

710 g g. Grundpflichten sind die Bannpflichten oder Zwangs-Gerechtigkeiten, die Frohndpflichten und die Erbpflichten.

* E r s t e s K a p i t e l .

V o n d e n B a n n - P f l i c h t e n .

710 h a. Banngerechtigkeit ist das Recht eines Gutsbesizers zu verlangen, daß von dem Eingefessenen eines Bezirks die gebannte Handlungen nicht anders, als in seiner dafür errichteten Anstalt, z. B. Mühle, Kelter, Backofen, Schenke, verrichtet, und ihm da durch ein bestimmter Vortheil zugewendet werde.

710. h b. Kein Bannpflichtiger kann genöthiget werden, die gebannte Handlungen zu unternehmen, z. B. seinen Wein bey einem Wirth zu trinken, sein eigen Brod zu backen; nur wenn er sie verrichten will, muß er sich dazu der Bann-Anstalt bedienen.

710. h c. Die Gebühr für den Gebrauch der Anstalt, wo sie nicht durch den Rechtstitel der Banngerechtigkeit bestimmt ist, richtet sich nach den allgemeinen Polizey-Vorschriften für dergleichen Anstalten.

Wo sie eine besondere nicht auf jene rückweisende Vertragsbestimmung hat, da kann eine Erhöhung oder Verminderung nicht statt finden, wenn gleich in den allgemeinen Polizey : Vorschriften, wegen Veränderung des Preises der Dinge, eine solche zugelassen würde.

710. h d. Der Bann : Eigenthümer ist schuldig die Anstalt selbst in demjenigen baulichen Stand zu unterhalten, und mit derselben Bedienung zu versehen, welche für gewöhnliche Zeiten zu Versorgung der Bedürfnisse der Bannpflichtigen hinreicht.

710 h e. Der Bannpflichtige, der wegen aussergewöhnlichen Ereignissen oder Saumsaal des Banneigenthümers nicht in der sachgemässen Zeit gefördert werden kann, darf sich anderer Anstalten bedienen; er darf auch in dem zweyten obiger Fälle den Banneigenthümer um Entschädigung belangen.

710 h f. Der Bannpflichtige muß in einem Uebertretungsfall wenn nicht der Rechtsritzel durch eine besondere Strafzusage der Entschädigung vorsorgt, den entgangenen Gewinn dem Banneigenthümer zehnfach nebst Ersaz aller Kosten entrichten.

710 h g. Der Banneigenthümer kann ohne Zustimmung der Bannpflichtigen sein Bannrecht aufheben, auch die ganze dafür bestimmte Anstalt abthun; doch letzteres nur, nachdem er es den Bannpflichtigen so zeitig voraus verkündet hat, daß diese zuvor sich eine andere Gelegenheit zu Verrichtung jener Geschäfte ausmitteln können,

710 h h. Die Nicht : Rüge einer erlaubten oder unerlaubten Verrichtung der gebannten Handlung an unberechtigten dritten Orten begründet keinen Nichtgebrauch des Bannrechts, sondern nur der Verfall der Anstalt (710 h d.) oder die Richtererneuerung der Bannurkunde in der gesetzlichen Zeit (710 f c.)

* Zweites Kapitel.

Von der Frohndpflichtigkeit.

710. 1a. Die Frohndpflichtigkeit, wenn von wachsenden Frohnden die Rede ist, wozu das Forderungsrecht und die Leistungsschuldigkeit beides auf bestimmten einzelnen Gütern haftet, richtet sich nach den Regeln der Grunddienstbarkeiten. In Ansehung der persönlichen Frohnden, wo diese noch bestehen, bestimmt sie sich durch die Staatskonstitution, und, wo diese nicht Maas gibt, nach der Aehnlichkeit dessen, was über die Grundpflichtigkeit überhaupt, und über die Bannpflichten insbesondere oben geordnet worden ist.

* Drittes Kapitel.

Von der Erbpflichtigkeit.

710. 2a. Die Erbpflichtigkeit, wo und so lang sie noch besteht wird ebenfalls nach den gleichen Gesetzen wie die vorgedachte persönliche Frohndpflichtigkeit gerichtet.

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

711. Eigenthum wird erworben, und auf andere übertragen, durch Vererbung, durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, und durch die Wirkung übernommener Verbindlichkeiten.

712. Das Eigenthum wird ferner durch Zuwachs, Einverleibung, und Erßzung erworben.

713. Herrenlose Sachen gehören dem Staat.

714. Es giebt Sachen, die für Niemand Eigenthum, aber für jedermann zum Gebrauch sind. Polizey = Gesetze bestimmen ihre Benutzungsart.

715. Jagd und Fischerey wird gleichfalls durch besondere Gesetze regiert.

716. Das Eigenthum eines Schazes gehört dem, der ihn auf eigenen Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schaz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Schaz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Daseyn durch bloßes Ungefahr entdeckt wird.

717. Besondere Gesetze bestimmen die Rechte auf Güter die in Seen und Flüsse geworfen worden, und auf Sachen, welche die Seen und Flüsse auswerfen.

Mit verlornen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet, hat es gleiche Bewandniß.

717 a. Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Fundes diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drey Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat.

E r s t e r T i t e l.

V o n E r b s c h a f t e n .

E r s t e s K a p i t e l .

V o n E r d ö f f n u n g d e r E r b s c h a f t e n a u c h B e s i z u n d G e w ä h r d e r E r b e n .

718. Erbschaften werden durch den natürlichen und bürgerlichen Tod eröffnet.

719. Durch den bürgerlichen Tod wird eine Erbschaft von dem Augenblick an eröffnet, da nach den Verfügungen des II. Abschnitts des II. Kapitels von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte dieser Tod eintritt.

720. Sterben mehrere Personen, von denen wechselseitig die Eine zur Verlassenschaft der Andern berufen ist, in einer und derselben Gelegenheit, ohne daß man weiß, welche zuerst gestorben ist; so sind die Vermuthungs-Gründe für das Ueberleben der Einen oder der Andern aus den Umständen der Begebenheit herzuleiten; in deren Ermanglung sieht man auf die Stärke des Alters oder Geschlechts.

721. Wenn diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahr alt waren; so ist zu vermuthen, daß der Älteste am längsten gelebt habe.

Waren sie Alle über sechzig Jahre alt, so wird vermuthet, der Jüngste habe am längsten gelebt.

Sind Einige unter fünfzehn, die Andern aber über sechzig Jahre alt gewesen, so ist die Vermuthung des Ueberlebends für jene Ersteren.

721. a. Wo im letztgedachten Fall auch noch Personen zwischen fünfzehn und sechzig Jahren mit umkamen, so gelten diese für die Ueberlebenden.

722. Haben Mehrere, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, und doch weniger als sechzig Jahre, so wird bey gleichem Alter, oder, wo der Unterschied kein Jahr übersteigt, angenommen, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe; andernfalls so wie auch, wenn sie von einerley Geschlecht sind, gilt bey der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung, wodurch der Erbgang dem gewöhnlichen Naturlauf nachgeht, und muß also der Jüngere für überlebend geachtet werden.

723. Das Gesetz bestimmt die Ordnung des Erbrechts unter den gesetzlichen Erben. Bey Ermanglung derselben folgen in dem Vermögen die natürlichen Kinder, dann der überlebende Ehegatte, und wenn keiner vorhanden ist, der Staat.

724. Die gesetzlichen Erben treten in Besiz und Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen kraft Gesetzes; sie sind dagegen verbunden, alle Lasten

der Erbschaft zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich von dem Richter nach den unten zu bestimmenden Formen in die Gewähr setzen lassen.

Zweytes Kapitel.

Von den Eigenschaften der Erbfähigkeit.

725. Um zu erben muß man zur Zeit, da die Erbschaft eröffnet wird, rechtsfähig seyn. Nicht rechts- also auch nicht erbfähig ist:

1. Derjenige, der noch nicht empfangen ist;
2. Das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird.
3. Derjenige, der bürgerlich todt ist.

726. Ein Ausländer wird zur Erbschaft in den Gütern, die sein Verwandter, dieser sey ebenfalls ein Ausländer oder ein Inländer, in dem Gebiet des Staats besitzt, anders nicht zugelassen, als auf die Weise, wie ein Inländer seine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieses Ausländers Güter besitzen, nach den Verfügungen des 11. Cazes unter dem Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

727. Des Erbrechts sind unwürdig, und werden deshalb von Erbschaften ausgeschlossen:

1. Derjenige, der wegen vollbrachter oder versuchter Tödtung des Verstorbenen verurtheilt worden;

2. Derjenige, der wider den Verstorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher für verläumderisch erklärt wurde.
3. Ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Verstorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat.

728. Die Unterlassung dieser Anzeige ist unschädlich für leibliche oder angeheurathete Ahen und Abkömmlinge des Mörders, für Ehegatten, Geschwister, Oheimen oder Nuhmen, Neffen und Nichten desselben.

729. Wird der Erbe als unwürdig von der Erbschaft ausgeschlossen, so muß er alle seit ihrer Eröffnung genossenen Früchte und Einkünfte zurückgeben.

730. Kinder des Unwürdigen, wenn sie in eigenem Namen ohne Beihülfe der Erbvertretung in das Erbe treten, schließt das elterliche Verschulden nicht aus, aber in keinem Fall kann der Schuldige an dem Erbvermögen eine elterliche Nutznießung erlangen.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen des Erbgangs.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Das Erbrecht fällt auf die Kinder und Nachkommen des Verstorbenen, auf dessen Ahen, d. i. Eltern und Voreltern und auf dessen Seiten: Verwandte in nachstehender Maße und Ordnung.

732. Weder die Natur der Güter noch die Person von der sie herkommen, bestimmt den gesetzlichen Erbgang.

732. a. Ausgenommen sind hierbey die Lehen- und Stammgüter.

733. Jede Erbschaft, welche den Ahnen oder Seiten-Verwandten zufällt, geht in zwey gleiche Theile; die eine Hälfte erhalten die Verwandten der väterlichen, die andere die Verwandten des mütterlichen Stamms.

Die Verwandten, welche zu beeden Stämmen gehören, schliessen die Verwandten nicht aus, welche von einer Seite allein, es sey von der mütterlichen oder von der väterlichen abstammen: letztere erben jedoch nur an ihrem Stammtheil, mit der im 752. Satz vorkommenden Bestimmung. Verwandte von beyden Seiten erben an beyden Stammtheilen.

Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat nur da statt, wo sich in einem von beyden Stämmen weder Ahnherrn noch Seiten-Verwandte finden.

734. Ist diese erste Vertheilung unter dem väterlichen und mütterlichen Stamm einmal geschehen, so hat keine weitere Abtheilung in die verschiedenen Nester statt, sondern die einem jeden Stamm angefallene Hälfte gebührt dem oder denen Erben des Stamms, welche die nächsten im Grad sind, den Fall der Erbvertretung ausgenommen, der weiter unten bestimmt wird.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zwischenzahl der Zeugungen bestimmt; jede Zeugung heißt ein Grad.

736. Die Reihesfolge der Grade bildet eine Abstammung. Eine gerade Abstammung nennt man die

Folge der Grade unter Personen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezengt ist; Seiten-Abstammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Personen, die zwar nicht alle von einander, jedoch alle noch von einem gemeinsamen Stammhaupt herkommen.

Man unterscheidet in der geraden Abstammung die absteigende und die aufsteigende Ordnung.

Erstere ist diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweyte ist diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an seine Voreltern knüpft.

737. In der geraden Abstammung zählt man so viele Grade, als es Zeugungen zwischen den Personen gibt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweyten Grad, und so umgekehrt der Vater und Großvater in Beziehung auf Edhne und Enkel.

738. In der Seiten-Abstammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf und wiederum von diesem letzteren bis zum andern Verwandten herab.

Also sind zwey Brüder im zweyten Grad, der Oheim und der Nefte sind im dritten, Geschwister-Kinder im vierten Grad und so weiter.

738. a. In jedem Fall, wo der Erblasser einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinschaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung kraft Gesetzes, wenn nicht, durch einen Ehevertrag darauf verzichtet ist: für einen solchen Verzicht gilt beeden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die überlebende Frau.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Erbvertretungs-Recht.

739. Die Erbvertretung ist eine gesetzliche Dichtung, welche die Wirkung hat, daß der Erbvertreter in die Stelle, den Grad, und die Rechte desjenigen einsteht, den er vertritt.

740. In gerader absteigender Stammordnung wird die Erbvertretung ins unendliche zugelassen, und zwar in allen Fällen, ohne Unterschied ob Kinder des Erblassers mit den Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen, oder ob die Kinder des Erblassers insgesammt vor ihm gestorben sind, und also allein Abkömmlinge dieser Kinder untereinander in gleichen oder ungleichen Graden auftreten.

741. Zum Vortheil der Ahnen hat kein Erbvertretungs-Recht statt; in jedem von beiden Stämmen schließt immer der Nähere den Entferntern aus.

742. In der Seiten-Abstammung ist das Erbvertretungsrecht zulässig zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, sie mögen zugleich mit ihren Oheimen oder Mühmen zur Erbfolge gelangen, oder, wo alle Brüder und Schwestern des Erblassers schon früher gestorben sind, nur deren Abkömmlinge in gleichen oder ungleichen Graden sich in das Erbe theilen.

743. So oft das Erbvertretungs-Recht zulässig ist, geschieht die Theilung nach Stämmen. Sind von einem Stamm mehrere Nebenäste entsprossen, so geschieht unter allen Nebenästen die Theilung gleichfalls nach den Stäm-

men; die Glieder eines und desselben Asts theilen dagegen unter sich nach den Köpfen.

744. Erbvertreter lebender Personen kann niemand seyn, nur solche, die natürlich oder bürgerlich todt sind, kann man vertreten. Man kann Erbvertreter desjenigen seyn, auf dessen Erbschaft man Verzicht gethan hat.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Abkömmlinge.

745. Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wann sie aus verschiedenen Ehen abstammen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach den Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad befinden, und kraft ihres eigenen von niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten; sie erben nach Stämmen, wenn sie insgesammt oder zum Theil kraft des Erbvertretungs-Rechts zur Erbschaft gelangen.

745. a. Von der Verlassenschaft der Eltern bleibt auf ein Viertel dem überlebenden Elternteil der in einer Ehegemeinschaft lebte, die lebenslängliche Nutznießung, oder in Wiederverheurathungsfällen, nach Ermessen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familiensraths, eine dem mittleren Ertrag im billigen Anschlag gleiche Rente, kraft ehelichen Rechts; auf die übrigen drey Viertel kann jeder solche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts haben.

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ahen.

746. Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, auch keine Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile für die Ahen des väterlichen und des mütterlichen Stamms getheilt.

Der Ahe, der im nächsten Grad ist, erhält die seinem Stamm zugewiesene Hälfte mit Ausschluß aller Andern.

Mehrere Ahen des nemlichen Stamms, die sich in gleichem Grad befinden, erben nach den Köpfen.

747. Die Ahen haben ein ausschließliches Erbrecht an solchen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommenschaft gestorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt hatten, wenn die geschenkten Gegenstände selbst noch in der Erbschaft sich vorfinden.

Sind die Sachen veräußert, so erhalten die Ahen den etwa noch rückständigen Kaufpreis. Sie erben auch die Rückforderungsrechte, welche dem Geschenknahmer etwa zustanden.

747. a. Dieses Recht kann jedoch nur gegen die Verlassenschaft des Beschenkten selbst geltend gemacht werden, nicht gegen die Verlassenschaft seiner Kinder, die ihn geerbt hatten, und dann etwa vor den Ahen mit Tod abgehen.

748. Ueberleben Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister oder Abkömmlinge von diesen hat, so wird die Erbschaft in

zwey gleiche Theile getheilt, eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter, welche sie unter sich gleichlich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, gemäß dem fünften Abschnitt dieses Kapitels.

749. Wenn der Erblasser zwar keine eheliche Nachkommenschaft, aber doch Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, auch eins seiner Eltern, Vater oder Mutter schon todt ist; so wächst das Erbtheil, das dem verstorbenen Eltern-Theil zu Folge des vorigen Satzes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geschwistern oder ihren Erbvertretern anfällt, wie im fünften Abschnitt dieses Kapitels erklärt wird.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Seiten-Verwandten.

750. Wenn keines von beeden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt, so sind dessen Geschwister oder ihre Abkömmlinge mit Ausschließung weiterer Ahnen sowohl als der übrigen Seiten-Verwandten zur Erbschaft berufen.

Sie erben entweder kraft eigenen Rechts, oder kraft Erbvertretung laut des zweyten Abschnitts dieses Kapitels.

751. Wo beede Eltern eines kinderlosen Erblassers ihn überlebt haben, da sind seine Geschwister oder ihre Erbvertreter nur zur Hälfte seines Nachlasses berufen. Sie erhalten drey Viertel, wenn nur Eines der beeden Eltern den Erblasser überlebte.

752. Die Theilung jener Hälfte oder drey Viertel für die Geschwister, geschieht unter ihnen, wenn sie alle von einer Ehe sind, gleichtheilig; sind sie aus verschiedenen Ehen, so fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche der halbe Theil; die vollbürtigen Geschwister gehen nachmals in beyden Stämmen zu Theil, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter, oder von dem Vater, erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem sie gehören; sind auch nur Halb-Geschwister oder Nachkommen derselben allein vorhanden, so schließen sie dennoch von der Erbschaft alle übrigen Verwandten des andern Stamms aus.

753. Wären keine Geschwister noch Abkömmlinge von diesen, und nur auf einer Seite Ahnen des Erblassers im Leben, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten des andern Stamms.

Treffen in diesem mehrere Seiten-Verwandten in gleichem Grad zusammen, so theilen sie ihr Erbe nach den Köpfen.

754. In dem Fall des vorhergehenden Satzes hat der überlebende Eltern-Theil die Präziesung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt.

755. Verwandte, die über den zwölften Grad von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig.

Wo nur in einem von beyden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grads mangeln, da erben die Verwandte des andern Stamms das Ganze.

Viertes Kapitel.

Von der außerordentlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das
Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erb-
recht an dem Nachlaß natürlicher
Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben.

756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben. Das Gesetz gibt ihnen nur Rechte auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern, von denen sie gesetzlich anerkannt sind. Niemals gibt es ihnen ein Recht auf den Nachlaß der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

756. a. Natürliche Kinder, deren Anerkenntniß Vater oder Mutter erst nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, so lange diese Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben sind.

757. Das Recht eines anerkannten natürlichen Kindes auf den Nachlaß seiner verstorbenen Eltern ist folgendes:

Läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge zurück; so empfängt es einen Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister hinterlassen; es bezieht drey Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterlassen.

757. a. Das natürliche Kind in den vorgedachten Fällen übernimmt keine Schulden, aber es muß sich ihren Betrag von den Erben an seinem Theil abziehen lassen.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, die ohne erbfähige Verwandte zu hinterlassen, starben.

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Abkömmlinge die so eben bestimmten Rechte ansprechen.

760. Dem natürlichen Kind oder seinen Abkömmlingen wird auf jene Forderung alles aufgerechnet, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen haben, so weit es nach den Regeln im 2ten Abschnitte des 6ten Kapitels dieses Titels der Einwerfung unterliegt.

761. Jede Forderung fällt weg, wenn es bey Lebzeiten seines Vaters oder seiner Mutter, unter deren ausdrücklicher Erklärung, daß das natürliche Kind auf den Theil eingeschränkt seyn soll, den sie ihm angewiesen haben, die Hälfte desjenigen erhielt, was ihm die obigen Sätze zuweisen.

Sollte jedoch dieser Vorempfang jener Hälfte nicht gleich kommen, die dem natürlichen Kind zukommen soll; so kann es alsdann so viel nachfordern, als zur Ergänzung dieser Hälfte nöthig ist, mehr aber nicht.

762. a. Für eine ausdrückliche Erklärung gilt auch jede leztwillige Verfügung der natürlichen Eltern über den freyen Theil ihres Vermögens, deren Erfüllung die Anwendung der erlaubten Minderung der Forderung des natürlichen Kindes nothwendig voraussetzt.

762. Kinder, aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt, haben die im Satz 757 und 758 beschriebenen Rechte nicht.

Das Gesetz gibt ihnen nur ein Recht auf Ernährung.

762. a. Das nemliche Recht haben auch nicht anerkannte Kinder aus unehlichem Verschlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird.

763. Diese Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenschaft der gesetzlichen Erben bestimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind ein Gewerbe erlernen lassen, oder sonst bey Lebzeiten ihm den Unterhalt verschert; so hat das Kind an ihren Nachlaß gar keine Forderung.

765. Ein natürliches, ohne eigene Nachkommen verstorbenes Kind beerbt derjenige seiner Eltern, der es anerkannt hat, oder wenn es von beyden anerkannt worden war, Jedes zur Hälfte.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes vor ihm gestorben, so fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, und welche sich noch in seiner Erbschaft vorfinden, auf die ehelichen Geschwister, denen auch die Vermögensrückforderungen, wo dergleichen etwa statt haben, oder der noch rückständige Kauffchilling veräußerter Güter zufallen. Alles übrige Vermögen geht auf die natürlichen Brüder und Schwestern oder deren Abkömmlinge mit Besiz und Gewähr über.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats.

767. Wenn der Verstorbene keinen erbfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder zurückläßt, so gehört seine Verlassenschaft ganz dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten.

768. Wenn kein Ehegatte des Verstorbenen im Leben ist, so fällt die Verlassenschaft dem Staat anheim.

769. Sowohl der überlebende Ehegatte als die Staatsgüter = Verwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch nehmen, sind verbunden, die Siegel anlegen, und eine Erb-Verzeichniß in der Form errichten zu lassen, welche zur Antretung einer Erbschaft unter der Vorsicht der Erbverzeichniß vorgeschrieben ist.

770. Sie müssen bey dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Erbe eröffnet wurde, die Einsetzung in die Gewähr nachsuchen; das Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als nachdem drey Verkündungen und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind, und der Kron-Anwalt vernommen worden ist.

771. Ueberdieß ist der überlebende Ehegatte verbunden, den Fahrniß-Ertrag verzinslich anzulegen, oder für den Fall, da binnen drey Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen. Nach Umlauf der drey Jahre ist er der Sicherstellung entlastet.

772. Der überlebende Ehegatte oder die Staatsgüterverwaltung, welche die Förmlichkeiten nicht beobachten, die ihnen beyderseits vorgeschrieben sind, können verurtheilt werden, die Erben, die sich etwa melden, zu entschädigen.

773. Die Verfügungen des 769., 770., 771. und 772. Satzes haben auch die natürlichen Kinder zu beobachten, wenn sie wegen Mangels anderer Erbverwandten in die Verlassenschaft eintreten. (758.)

Fünftes Kapitel.

Von Antretung und Ausschlagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Antretung.

774. Eine Erbschaft kann nur unbedingt angetreten werden, übrigens ohne Vorbehalt oder mit Vorbehalt der Vorsicht der Erbverzeichniß.

775. Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten.

776. Verheirathete Frauenspersonen können ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts keine Erbschaft gültig antreten, zufolge der Verfügungen des 6ten Kapitels unter dem Titel von der Ehe.

Erbschaften, welche Minderjährigen oder Mundlosen angefallen sind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormunde

schaft und Gewalts-Entlassung enthaltenen Verfügungen gültig angetreten werden.

776. a. Auch können Erbschaften von ledigen oder verwittbten Frauenspersonen nicht ohne einen Rechtsbeistand angetreten werden.

777. Die Antretung wirkt rückwärts vom Tag des Erb = Falls an.

778. Die Antretung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie geschieht ausdrücklich, (oder durch Annahme) wenn man in einer gemeinen oder öffentlichen Rechts = Urkunde die Benennung oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie geschieht stillschweigend, (oder durch Einmischung) wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, weil er nur in der Eigenschaft eines Erben, sie mit Recht unternehmen kann.

779. Handlungen, die bloß auf Erhaltung durch Aufsicht oder fürsorgliche Verwaltung zielen, gelten nicht für eine Erbantretung, wenn man dabey den Namen oder die Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat.

780. Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch Einer der Miterben sein Recht an der Erbschaft einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überläßt, gilt ihm für Annahme der Erbschaft.

Eben so verhält es sich:

- 1.) mit der, wenn schon unentgeltlichen, Verzicht = leistung des einen Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben;
- 2.) mit der Entsagung selbst jener, die zum Vortheil aller Miterben ohne Unterschied geschieht, wofür Vergütung genommen wurde.

781. Stirbt derjenige, dem eine Erbschaft angefallen ist, ohne sie ausgeschlagen, noch ausdrücklich oder stillschweigend angetreten zu haben; so können seine Erben statt seiner sie antreten oder ausschlagen.

782. Werden die Erben über die Frage, ob die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen sey, nicht einig; so muß sie unter dem Vorbehalt einer zu errichtenden Erbverzeichniß angenommen werden.

783. Ein Volljähriger kann seine ausdrückliche oder stillschweigende Erb-Antretung nur alsdann anfechten, wenn sie Folge eines gegen ihn gespielten Betrugs war. Niemals kann er wegen Verletzung sie zurücknehmen, außer wenn die Erbschaft durch spätere Entdeckung einer zur Antritts-Zeit noch unbekannt gewesenen letzten Willens-Verordnung erschöpft, oder doch über die Hälfte vermindert wurde.

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausschlagung der Erbschaften.

784. Entsagung wird nicht vermuthet: jene auf Erbschaften kann nur in der Kanzley des Bezirk-Gerichts, worinn das Erbe liegt, in einem eigends hierüber geführten Buch geschehen.

785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird so angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen.

786. Der Antheil des Verzichtenden wächst seinen Miterben zu; ist er allein Erbe, so fällt die Erbschaft auf den nach dem Grad Nächstfolgenden.

787. Nie

787. Nie tritt man durch Erbvertretung in die Stelle eines verzichtenden Erben, ist dieser in seinem Grad der einzige Erbe, oder verzichtet alle seine Miterben, so erben die Kinder in eigenem Namen und nach Köpfen.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte verzichtet, können sich bey Gericht ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und statt seiner anzunehmen.

Der Verzicht wird in diesem Fall nur zum Vortheil der Gläubiger und bloß für so viel als ihre Forderungen betragen, aufgehoben, nicht zu Gunsten des verzichtenden Erben.

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, erlöscht durch Verjährung. Dazu wird so viel Zeit, als zur längsten Verjährung liegenschaftlicher Rechte erfordert.

790. So lang das Recht der Erb-Antretung von den verzichtenden Erben nicht veressen und nicht von andern Erben inzwischen benutzt worden ist, so bleibt jenen die Antretung des Erbes noch offen; unbeschadet der Rechte, die ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige Handlungen mit dem Pfleger des ledigen Erbes an den Erbschafts-Gütern etwa erlangt hat.

791. Auf die Erbschaft lebender Personen kann man, selbst in einem Ehe-Vertrag, nicht verzichten, und eben so wenig voraus die einstmaligen Rechte veräußern, die man an dieses Erbe haben mag.

792. Erben, welche etwas aus einem Nachlaß ent-

wendet oder verheimlicht haben, sind des Rechts, diese Erbschaft auszuschlagen, verlustig; ihrer Entsagung ungeachtet, bleiben sie unbedingt und ohne Vorbehalt, Erben, können jedoch an den entwendeten oder verheimlichten Gegenständen keinen Antheil fordern.

Dritter Abschnitt.

Von der Vorsicht der Erbverzeichniß ihren Wirkungen und den Pflichten des Vorsichts-Erben.

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht der Erb-Verzeichniß annehmen wolle, muß auf der Kanzley des Bezirks-Gerichts, unter dem die Erbschaft liegt, geschehen; sie soll in das Buch, welches für die Aufnahme der Entsagungen bestimmt ist, eingetragen werden.

794. Diese Erklärung ist nur wirksam wenn ein getreues und genaues Verzeichniß der Erbschafts-Eründe vorausgegangen, oder darauf gefolgt ist, und zwar in der durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form auch in den unten bestimmten Fristen.

795. Der Erbe hat drey Monate um die Erbverzeichniß zu errichten. Sie werden von dem Tag des Erb-Anfalls gerechnet.

Er hat überdieß noch, um sich über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu bedenken, eine Zeit von vierzig Tagen, von dem Tag an da die zur Inventur bestimmten drey Monate verfloßen sind, oder von dem Tag

an, da die Erbverzeichniß geschlossen wurde, wenn diese vor dem Ablauf der drey Monate beendigt wird.

796. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde; so kann der Erbe schon aus dem einzigen Grund, weil er erbberechtigt ist, ohne Besorgniß, daß gegen ihn eine Erb = Annahme daraus gefolgert werden dürfe, sich von dem Gericht zum Verkauf dieser Sachen ermächtigen lassen.

Dieser Verkauf muß durch ordnungsmäßige öffentliche Versteigerung geschehen.

797. So lange die Fristen zum Erb = Verzeichniß und zur Erb = Entschließung laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, sich zu erklären, und es kann wider ihn als Erben, kein Urtheil ergehen.

Entsagt er der Erbschaft nach verstrichenen Fristen, oder auch früher, so bleiben die bis dahin von ihm rechtmäßig aufgewendete Kosten der Erbschaft zur Last.

798. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen kann der Erbe, wider den eine Klage angestellt wird, um neue Frist bitten, welche die Gerichts = Behörde nach Umständen gestattet oder versagt.

798 a. Das Stillschweigen eines Erben, der seine Erklärung versäumt, muß vom Richter nach dem Vortheil des betreibenden Theils ausgelegt werden.

799. Im Fall des vorhergehenden Cases fallen die Kosten des Verfahrens auf die Erbschaft, wenn der Erbe beweist, daß er von dem Absterben keine Wissenschaft hatte, oder daß die Fristen wegen der Lage der Güter,

oder wegen vorgefallener Ansprüche zu kurz gewesen. Führt er diesen Beweis nicht, so bleiben die Kosten ihm zur Last.

800. Der Erbe behält auch nach Ablauf der im 795. Satz bestimmten Fristen, und selbst nach Umlauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798. Satzes etwa von dem Richter noch erhalten hat, das Recht, eine Erbverzeichniß zu errichten, und als Vorsichts-Erbe aufzutreten, so lang er keine, den Erben bezeichnende Handlung unternommen hat, und kein rechtskräftiges Urtheil ihn als unbedingten Erben erklärt hat.

801. Der Erbe, der sich einer Verheimlichung schuldig gemacht, oder wissentlicher und unredlicher Weise einige Erbschafts-Stücke in die Erbverzeichniß aufzunehmen unterlassen hat, ist des Vortheils der Erbverzeichniß verlustig.

802. Die Vorsicht der Erbverzeichniß gewährt dem Erben den Vortheil:

- 1.) daß er für die Erbschafts-Schulden mehr nicht als den Werth der erhaltenen Erbschafts-Stücke zu zahlen verbunden ist, und auch dieser Mühe sich entheben kann, wenn er den Gläubigern und Erbnehmern alle Erbschafts-Stücke überläßt;
- 2.) daß sein eigenes Vermögen mit den Erbschafts-Stücken nicht vermischt wird, und er das Recht behält, aus der Erbschaft die Zahlung seiner Forderungen zu verlangen.

803. Der Vorsichtserbe hat die Verbindlichkeit auf sich, das Erbvermögen zu verwalten, und den Gläubigern

und Erbnehmern über seine Verwaltung Rechnung abzulegen.

Auf sein eigenes Vermögen kann nur gegriffen werden, wenn er wegen der Uebergabe seiner Rechnung in Verzug gesetzt ist, dafür, daß er dieser Verbindlichkeit Genüge leiste.

Nach dem Abschluß der Rechnung kann auf sein eigenes Vermögen nicht gegriffen werden, als wegen dessen, was er der Erbschaft etwa schuldig bleibt.

804. Bey der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen verantwortlich.

805. Erb = Fahrniß kann er nur in ordnungsmäßiger öffentlicher Versteigerung verkaufen.

Liefert er sie im Stück zurück, so hat er für jene Verschlimmerung oder Entwerthung zu haften, die von seiner Nachlässigkeit herrührt.

806. Liegenschaften kann er nur ebenso und unter Beobachtung der desfalls vorgeschriebenen Formen verkaufen, den dafür erhaltenen Rauffschilling muß er den bekannten Unterpfands = Gläubigern anweisen.

806 a. Wer die vorigen beiden Sätze nicht beobachtet, ist der Wohlthat der Vorsichtserben verlustig, ohne welche der Erbe immer als ein solcher behandelt werden muß, der hinlänglich Vermögen für Zahlung der Schulden und Lasten angetroffen habe.

807. Den Gläubigern und andern Betheiligten, die es fordern, muß er für den Werth der in der Erbverzei = niß begriffenen Fahrniß und für den Theil der Liegen = schäfts = Rauffschillinge, welcher den Pfand = Gläubigern

nicht ausgezahlt worden ist, gute und hinlängliche Sicherheit stellen.

Stellt er diese nicht, so wird die Fährnis verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl als das, was aus dem Erlös der Liegenschaften nicht angewiesen ist, wird zur Tilgung der Erbschafts-Lasten hinterlegt.

B08. Wenn Gläubiger Einsprache wider die Erbbehandlung machen, so kann der Vorsichts-Erbe nur nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung zahlen.

Erhebt sich keine Einsprache, so zahlt er die Gläubiger und Erbnehmer nach der Ordnung, wie sie sich melden.

B09. Gläubiger, die keine Einsprache gemacht hatten, und erst nach dem Schluß der Rechnung und der Auszahlung des Ueberschusses sich melden, haben keinen Rückgriff, als auf die Empfänger der Vermächtnisse.

Jeder Rückgriff ist nach Ablauf dreier Jahre, von dem Tag, da die Rechnung geschlossen und der Ueberschuß gezahlt worden ist, an zu rechnen, verfallen.

B10. Die Kosten der etwa angelegten Siegel, der Erbverzeichnung und der Rechnungs-Ablage fallen auf die Erbschaft.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

V o n l e d i g e m E r b e.

B11. Wenn nach Umlauf der Erbverzeichniß-Frist und der Bedenkzeit niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolge-Recht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht ge-

than haben, so wird das Vermögen als erblos oder die Erbschaft als ledig angesehen.

812. Das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirk sie eröffnet wurde, ernennt auf das Gesuch der Betheiligten, oder auf den Antrag des Kron-Anwalts einen Erbpfleger.

813. Der Erbpfleger muß vor allem den Zustand der Erbschaft durch eine Erbverzeichniß ins Klare setzen. Er übt die Rechte der Erbschaft aus, und macht sie geltend; denen wider sie gerichteten Klagen steht er zu Recht; er verwaltet zu Gunsten Aller, die es angehen mag, und muß das in der Erbschaft befindliche baare Geld, so wie den Erlös aus der Fahrniß und Liegenschaft, der überbleibt, zur Staats-Schulden-Kasse geben, welche demjenigen Rechnung thun muß, der etwa ein Recht darauf hat.

814. Die Verfügungen des dritten Abschnitts dieses Kapitels über die Formen der Erbverzeichniß. Die Art der Verwaltung, und die von dem Vorsichts-Erben abzulegenden Rechnungen gelten auch den Erbpflegern.

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Einwerfung.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilungs-Klage und ihrer Form.

815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben, sondern man darf auf Erb-Theilung jederzeit dringen, ohne daß Verbote oder Verträge es hindern können.

Nur Verschiebung der Erbtheilung auf bestimmte Zeit, kann bedungen werden; eine solche Uebereinkunft ist nicht über fünf Jahre verbindlich, sie kann aber erneuert werden.

§15. a. Alles jedoch unbeschadet des Stammguts; Rechts bey den dahin gehörigen Gütern.

§16. Theilung kann selbst dann nachgesucht werden, wann einer der Miterben im abgesonderten Genusse eines Theils der Erbschafts = Stücke stünde, so lang keine Theilungs = Urkunde, oder verjährter Besitzstand vorhanden ist.

§17. Die Klage auf Erbtheilung kann für minderjährige oder mundlose Mit = Erben von ihren Vormündern auf Ermächtigung eines Familien = Rathes angestellt werden.

Für verschollene Mit = Erben steht die Klage jenen Verwandten zu, welche in den Besitz eingewiesen sind.

§18. Der Mann kann ohne Mitwirken seiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen liegenden und fahrenden Habe antragen, wenn sie zur ehelichen Güter = Gemeinschaft gehören. Außer dem Fall der Gemeinschaft kann der Mann ohne Beystimmung seiner Frau keine Endtheilung fordern; wohl aber kann er, wenn ihm der Genuß gehört, eine fürsorgliche Theilung verlangen.

Die Mit = Erben der Frau können eine endliche Abtheilung begehren, müssen aber alsdann den Mann und die Frau zugleich darum belangen.

§19. Sind alle Erben selbst, oder durch genugsame Machthaber anwesend und großjährig, so ist die Vertheilung der Erbschafts = Stücke nicht nöthig, und die Thei-

lung kann in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geschehen.

Sind unter den Erben abwesende, minderjährige oder mundlose, so muß die Versiegelung in der kürzesten Zeit, sey es auf Ansuchen der Erben oder auf Betreiben des Kron-Anwalts von dem Bezirk-Gericht oder dem Ortsvorsteher, unter welchem die Erbschaft gelegen ist, Amtshalber geschehen.

820. Auch Gläubiger, die Klare Brief und Siegel, oder richterliche Erlaubniß haben, können Versiegelung begehren.

821. Sind die Siegel einmal angelegt, so können alle Gläubiger wider die Erb-Behandlung Einsprache machen, ohne Klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß aufzuweisen.

Die Förmlichkeiten der Entsiegelung und der Erbverzeichniß werden durch die Prozeß-Ordnung bestimmt.

822. Die Klage auf Theilung und die miteinlaufenden Streitigkeiten gehören vor den Gerichtsstand des liegenden Erbes.

Eben dieses Gericht leitet die Versteigerungen, und ihm gehören die Klagen auf Gewährleistung der Loosje unter den Mit-Erben, so wie jene auf Umstoßung einer geschehenen Theilung.

823. Wenn einer der Mit-Erben in die Theilung nicht willigt, oder wenn über die Art des Verfahrens, oder der Beendigung Streit entsteht, so entscheidet eben dieses Gericht, oder überträgt nach Umständen die Beichtigung des Theilungs-Geschäfts einem aus seinen

Mitteln, auf dessen Bericht es alsdann über die Streitigkeiten erkennt.

824. Die Abschätzung der Liegenschaften geschieht durch Sachverständige, welche die Partheien wählen; wollen diese nicht wählen, so werden sie von Amtswegen ernannt.

Das Protokoll der Sachverständigen muß die Grundlage der Abschätzung enthalten: es soll andeuten, ob und wie das abgeschätzte Grundstück sich füglich theilen lasse; es soll endlich, auf den Abtheilungs-Fall hin, die Theile, in welche es zerlegt werden kann, und deren Werth bestimmen.

825. Die Abschätzung der Fahrniß, wenn sie nicht schon in einem förmlichen Erbverzeichnis ihren Anschlag haben, geschieht nach ihrem wahren landläufigen Werth.

826. Jeder Mit-Erbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Haabe im Stück verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche auf das Vermögen Beschlagnahme gelegt oder Einsprache gemacht haben, oder hält der mehrere Theil der Mit-Erben den Verkauf für nöthig, um Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so wird die Fahrniß öffentlich und förmlich versteigert.

827. Gene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden.

Die Parteyen, wenn sie alle großjährig und einig sind, können auch die Versteigerung durch einen Staatschreiber außergerichtlich vornehmen lassen.

827 a. Füglich kann nicht getheilt werden das, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück wer-

den könnte, und auch durch Zertheilung zu einer solchen Mehrfachheit nicht gebracht werden kann, sey es nun, weil es natürlich oder gesetzlich untheilbar ist.

827 b. Gesetzlich untheilbar ist nicht bloß dasjenige, dessen Theilung von einer Verfügung des Staats oder des Eigenthümers ausdrücklich untersagt wird, sondern auch dasjenige, was von einem andern nicht getrennt werden kann, ohne das Ganze zu entwerthen, (z. E. durch Ausbrechung der Steine aus einem Geschmaek) oder ohne es für seine Bestimmung minder brauchbar zu machen, (z. E. durch Trennung der Subehörden von der Hauptsache).

827 c. Obige Versteigerung fällt weg bey Liegenschaften, worauf Ortsbrauch oder einzelne Rechts-Titel Einem der Erben eine Vortheilgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anschlag überlassen werden.

827. d. Der kindliche Anschlag soll ein Zehentheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerthe bleiben.

827. e. Der Vortheilserbe haftet den Schuldnern nicht bloß nach seinem Theil, sondern, nach seinem Empfang aus dem Erbe, und unterpfändlich für das Ganze.

827. f. Er kann seine Vortheilgerechtigkeit an Mit-Erben um ein Vortheilsgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf.

827. g. Die Vortheilgerechtigkeit fällt weg, wo kein Mit-Erbe eintreten will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann.

828. Nachdem die fahrende und liegende Habe geschätzt, und, so weit nöthig, verkauft ist, verweist der

Richter nöthigenfalls die Partheyen vor einen Amts- oder Staatschreiber, den sie wählen oder den er ernennt.

Vor diesem wird die etwaige Rechnungs-Ablage, der Miterben gegen einander, die Festsetzung der Erbmasse, die Fertigung der Loose und die Bestimmung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß, erörtert.

829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln in die Masse ein, die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist.

830. Geschieht die Einwerfung nicht im Stück, so nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus hin.

Der Voraus wird, soviel möglich, in Gegenständen erhoben, die mit den im Stück nicht zurück gegebenen Sachen von gleicher Beschaffenheit und Güte sind.

831. Nach dessen Abzug werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind.

832. Bey Fertigung der Loose soll, soviel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden, und jedem Loos, wo möglich, gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden.

833. Die Ungleichheit der Loose im Stück wird durch Aufgabe in Renten oder in Geld ausgeglichen.

834. Die Loose werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich auf Einen vereinigen, und derjenige, den sie gewählt haben, es annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Theilungs-Richter ernennt: sie werden hernach gezogen.

835. Ehe die Ziehung der Loose beginnt, kann jeder Theilnehmer Einwendungen, wider die Art, wie sie gefertigt sind, machen.

836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbschafts-Massen gelten auch der Austertheilung unter den mittheilenden Stämmen.

837. Wenn sich bey den Geschäften, die an einen Staatschreiber verwiesen sind, Streitigkeiten erheben; so führt der Staatschreiber ein Protokoll über die bestrittenen Punkte und über die gegenseitigen Behauptungen der Parteyen, verweist sie an den Theilungs-Richter, und im übrigen wird nach der Gerichts-Ordnung verfahren.

838. Sind nicht alle Erben anwesend oder einige derselben mundlos oder minderjährig, so muß die Theilung nach den Regeln, die von Satz 819. an bis 836. festgestellt sind, gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden aus ihnen ein eigener Pfleger gegeben werden.

839. Tritt im Fall des vorhergehenden Artikels eine öffentliche Versteigerung ein, so kann sie nur gerichtlich unter Beobachtung der Formen geschehen, welche zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind. Fremde Steigerer werden dabey allemal zugelassen.

840. Theilungen, welche nach den oben festgestellten Regeln von Vormändern unter der Ermächtigung eines Familien = Raths, oder von Gewaltscutlassenen Minderjährigen mit ihrem Rechts = Beystand, oder im Namen Verschollener, oder Nicht = Anwesender vollzogen wurden, sind endgültig. Dagegen sind sie nur fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet werden.

841. Ein jeder Nicht = Erbberechtigter, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der durch Rechts = Abtretung an die Stelle eines Miterben sich darstellte, kann durch die Miterben insgesammt, oder auch durch Einen aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn ihm das, was er für die Abtretung zahlte, zurückerstattet wird.

842. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder Theilnehmer die Urkunden über die ihm zugetheilte Gegenstände.

Urkunden, die ein getheiltes Stück betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, den übrigen betheiligten Miterben auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändigt, den alle Erben

zum Bewahrer gewählt haben, unter dem Auftrag, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an Händen zu gehen. In Entstehung der Wahl verfügt darüber der Richter.

Zweyter Abschnitt.

Von der Einwerfung.

843. Jeder Erbe, auch der Vorsichts-Erbe, wenn er die Erbschaft antritt, ist verbunden, seinen Miterben alles einzuwerfen, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Weder Geschenk noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkamen; es sey dann, daß sie ihm ausdrücklich als ein Voraus außer seinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden.

844. Selbst in dem Fall, wo die Geschenke und Vermächtnisse als ein Voraus, oder frey von Einwerfung geschehen sind, kann der Erbe in der Theilung nur denjenigen Betrag uneingeworfen behalten, der nicht die Verfügungs-Befugniß des Verstorbenen überschreitet; ein etwaiger Ueberschuß ist einzuwerfen.

845. Der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet, kann gleichwohl die empfangene Schenkungen unter den Lebenden behalten, und die ihm zugedachten Vermächtnisse, so weit sie den gesetzmäßigen Betrag nicht überschreiten, fordern.

846. Der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaßlicher Erbe war, am Tage des

eröffneten Erbgangs aber Erbe ist, muß einwerfen, sofern ihn der Geschenkgeber davon nicht befreit hat.

847. Was dem Sohn desjenigen, dem ein Erbe anfällt, geschenkt oder vermacht worden, wird so angesehen, als wäre es vom Einwurf befreit.

Der Vater, der zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangt, ist nicht verbunden, einzuwerfen.

848. Auf gleiche Weise ist der Sohn, der aus eigenem Recht Erbe eines Geschenkgebers wird, nicht verbunden, die seinem Vater gemachte Schenkung einzuwerfen, wenn er gleich Erbe seines Vaters geworden ist; gelangt aber der Sohn nur kraft Erbvertretungs-Rechts zur Erbschaft, so muß er alles, was seinem Vater geschenkt ward, selbst dann einwerfen, wann er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat.

849. Was dem Ehegatten eines Erben geschenkt oder vermacht wird, ist frey von der Einwerfung.

Wenn zweyen Ehegatten zusammen etwas geschenkt oder vermacht wird, wovon nur Einer Erbberechtigt ist, so hat dieser seine Hälfte einzuwerfen. Geschenke, die dem erbfähigen Ehegatten allein gemacht worden, wirft er ganz ein.

850. Das Einwerfen geschieht nur in die Verlassenschaft des Geschenkgebers.

851. Was zur häuslichen Einrichtung eines der Miterben oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden.

852. Un=

852. Unterhalts = Ernährungs = und Erziehungs = Kosten, Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungs = Kosten, Hochzeitkosten und hergebrachte Ehrengeschenke werden nicht eingeworfen.

853. Einwurfsfey ist auch der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus solchen Verträgen mit dem Verstorbenen zog, die bey ihrem Abschluß nicht vortheilbringend schienen.

854. Einwurfsfey sind Gesellschafts = Verträge des Verstorbenen mit einem seiner Erben, die ohne Arglist geschlossen, und deren Bedingungen in einer öffentlichen Urkunde bestimmt wurden.

855. Liegenschaften, welche durch Zufall ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grund gehen, sind einwurfsfey.

856. Nur von dem Tag des Erbanfalls an werden die Früchte und Zinsen der einzuwerfenden Sachen eingeworfen.

857. Zur Einwerfung ist nur ein Miterbe dem Andern verbunden, aber nicht den Vermächtnißnehmern, noch den Erb = Gläubigern.

858. Die Einwerfung geschieht entweder im Stück, oder durch Zurückstehen in der Theilung.

859. Die Einwerfung im Stück kann bey Liegenschaften alsdann verlangt werden, wenn das geschenkte Grundstück von dem Geschenknehmer noch nicht veräußert worden, und sich in der Erbschaft keine andere Liegenschaften Gesqbuch.

von gleicher Art Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Loose für die übrigen Miterben machen könnte.

860. Die Einwerfung geschieht einzig durch Zurückziehen, wenn der Geschenknnehmer das Grundstück vor dem Erbanfall veräußert hat, und wird berechnet auf den Werth des Grundstücks zur Zeit des Erbanfalls.

861. In allen Fällen gebührt dem Geschenknnehmer die Vergütung der Verbesserungs-Kosten, so weit eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilung dadurch erzielt ist.

862. Auch gebührt dem Geschenknnehmer der Ersatz der Erhaltungskosten, wenn schon die Sache dadurch nicht verbessert ward.

863. Dem Geschenknnehmer fällt dagegen die Werthverminderung oder Verschlimmerung zur Last, die seine That, oder Folge seiner Fehler und Nachlässigkeiten ist.

864. Von einem veräußerten Grundstück werden die Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach den drey vorhergehenden Sätzen in Anschlag gebracht.

865. Ein im Stück eingeworfenes Gut wird frey von allen Lasten, womit es der Geschenknnehmer beschwert hat; die Pfand-Gläubiger können gleichwohl bey der Theilung Einsprache einlegen, zu Abwendung ihres Nachtheils.

866. Ein Erbe, dem eine Liegenschaft mit Erlassung der Einwerfung geschenkt worden, deren Werth denjenigen Betrag überschreitet, über welchen der Erblasser ver-

fügen kann, wirft den Mehrerpfang im Stück ein, wenn er sich füglich absondern läßt.

Im Gegenfall muß da, wo der Mehrerpfang den halben Werth des Grundstücks übersteigt, der Geschenke-nehmer es ganz einwerfen, darf aber den Betrag, über welchen der Erblasser verfügen konnte, aus der Masse vor- ausnehmen; wo der Mehrerpfang jene Hälfte nicht über- steigt, da darf der Geschenke-nehmer das Grundstück ganz behalten, bezieht aber dafür so viel weniger bey der Thei- lung oder entschädigt seine Miterben in Geld oder auf an- dere Weise.

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut im Stück einzuwerfen hat, kann den Besitz davon inne behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet sind, die ihm für Er- haltungskosten und Verbesserungs-Aufwand zukommen.

868. Führende Haabe wird nur dem Werth nach ein- geworfen, nicht im Stück, und zwar nach dem wahren Werth, den sie zur Zeit der Schenkung nach beigefügten Anschlägen, oder in deren Ermangelung nach der Abschät- zung der Sachverständigen hatte.

869. Geschenktes Geld wird eingeworfen, indem man so viel weniger aus dem baaren Geld der Verlassens- schaft empfängt. Trifft daran den Geschenke-nehmer nicht so viel, so kann er statt der Geld-Einwerfung Fahrnis, oder in deren Ermangelung Liegenschaften des Erbes zu- rücklassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Schulden = Zahlung.

870. Jeder Miterbe trägt nach Verhältniß seines Erbtheils zu Schuldzahlungen und Erbschaftslasten bey.

871. Der Erbtheilnehmer trägt mit den Erben nach Verhältniß seines Vorthells dazu bey; der bloße Stück-Erbe haftet dagegen für keine Schulden und Lasten, unbeschadet der Pfandklage auf eine vermachte Liegenschaft.

872. Alles liegenschaftliche Erbgut, das mit Pfand oder Renten beschwert ist, muß auf Verlangen eines Mit-erben vor der Fertigung der Loose frey gemacht werden; andernfalls wird das belastete Grundstück nach dem Fuß der andern Liegenschaften geschätzt, das Kapital der Rente von dem ganzen Werth abgezogen, und der Erbe, in dessen Loos dieses Grundstück fällt, muß die Rente auf sich allein nehmen, und seinen Miterben für ihre Entledigung Gewähr leisten.

873. Für die Schulden und Lasten der Erbschaft haften die Erben; Jeder nach Verhältniß seines Stamm- und Kopftheils, bey Pfand-Forderungen aber für den ganzen Betrag, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die Miterben oder Erbtheilnehmer nach ihren Antheilen.

874. Der Stück-Erbe, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Grundstück beschwert war, tritt ohne weiters in die Rechte ein, welche der Gläubiger wider die Erben und Erbnehmer hatte.

875. Der Miterbe oder Erbtheilnehmer, der wegen Pfandrechts mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftli-

den Schuld gezahlt hat, hat auf die andern Miterben und Erbtheilnehmer nur in so weit den Rückgriff, als Jeder von ihnen dazu beizutragen für sich verbunden ist, und das selbst in dem Fall, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilgt hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte übertragen lassen. Dieses soll gleichwohl den Richtern jenes Miterben nicht zum Abbruch gereichen, der durch die Vorsicht der Erbverzeichniß das Recht behalten hat, die Zahlung seiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger zu verlangen.

876. Ist einer der Miterben oder Erbtheilnehmer außer Stand, zu zahlen, so wird sein Antheil an der Pfandschuld unter alle andere, nach Verhältniß ihrer Antheile, vertheilt.

877. Klare Brief und Siegel, die wider den Verstorbenen galten, wirken in gleicher Weise wider den Erben, die Gläubiger können jedoch erst acht Tage, nachdem sie dem Erben in Person oder in seinem Wohnsitz solche haben urkundlich vorzeigen lassen, deren Vollzug betreiben.

878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger auf Absonderung des Vermögens des Erblassers von jenem des Erben antragen.

879. Dieses Recht ist gefallen, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch mit der Forderung an den Erblasser eine Rechts-Wandlung vorgegangen ist.

880. Es ist in Bezug auf Fahrnißstücke durch Ablauf von drey Jahren verjessen;

Von Liegenschaften hingegen kann die Absonderung verlangt werden, so lang sie sich in der Gewalt des Erben befinden.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, die Absonderung des Vermögens wider die Gläubiger des Erblassers zu verlangen.

882. Die Gläubiger eines Miterben dürfen, damit keine Theilung zu ihrem Nachtheil geschehe, Einsprache gegen eine ohne ihre Berufung vorgehende Theilung einlegen; sie müssen jedoch auf ihre Kosten dabey erscheinen.

Eine schon vollzogene Theilung können sie nicht anfechten, es sey dann, daß solche ohne sie mit Hintansetzung ihrer Einsprache geschehen wäre.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose.

883. Jeder abgetheilte Miterbe wird eben so angesehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt.

884. Nur wegen solcher Störungen und Entwährung, die aus einer der Theilung vorausgegangenen Ursache entspringen, sind die Mit-Erben sich gegenseitig Gewährleistung schuldig.

Die Gewährleistung hat nicht statt, wenn die Gattung der Entwährung, welche eingetreten ist, durch eine

besondere und ausdrückliche Stelle der Theilungs = Urkunde ausgenommen war, sie hört auf, wenn dem Miterben durch eigenes Verschulden die Sache entwährt wurde.

885. Jeder Miterbe ist für sich verbunden, nach Verhältniß seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch Entwährung leidet.

Ist Einer der Miterben außer Stand, zu zahlen; so fällt sein Antheil den Entwährten und den übrigen zahlbaren Miterben gleichtheilig zur Last.

886. Die Gewährleistung wegen Zahlungs-Unfähigkeit eines Renten = Schuldners kann nur in den nächsten fünf Jahren nach der Theilung angesetzt werden. Ist der Schuldner erst nach geschlossener Theilung zahlungsunfähig geworden; so hat keine Klage auf Gewährleistung statt.

Fünfter Abschnitt.

Von Umstoßung der Theilungen.

887. Theilungen können umgestoßen werden, wenn Gewalt oder Gefährde ihnen zum Grund liegt; so wie auch, wenn einer der Miterben eine Verkürzung beweist, die mehr als ein Viertel beträgt. Die Uebergehung eines Erbstücks begründet keine Klage auf Umstoßung, sondern nur auf Vollendung der Theilung.

888. Die Klage auf Umstoßung findet statt wider jede Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben, sie möge als Verkauf, Tausch, Vergleich oder auf jede andere Art eingekleidet worden seyn.

Wenn nach einmal vollzogener Theilung oder nach einem Vorgang, welcher ihre Stelle vertritt, darüber auch

nur außergerichtlich Streit entsteht, und dieser verglichen wird, so kann ein solcher Theilungs = Vergleich nicht mehr umgestoßen werden.

889. Die Umstofsungs = Klage hat nicht statt wider einen ohne Gefährde geschlossenen Verkauf, wodurch ein oder mehrere Mit = Erben dem andern auf dessen eigene Gefahr ihr Erbrecht abgetreten haben.

890. Bey der Beurtheilung einer Verkürzung sind die Sachen, nach dem Werth zur Zeit der Theilung, zu schätzen.

891. Der Beklagte kann eine Umstofsungs = Klage, und eine neue Theilung ablehnen, wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, sey es in baarem Geld oder im Stück anbietet und leistet.

892. Ein Mit = Erbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit einer Umstofsungs = Klage welche auf Arglist oder Gewalt gegründet wird, nicht mehr gehört werden, sobald jene Veräußerung erst nach entdecktem Betrug oder beseitigtem Zwang von ihm vorgenommen worden ist.

Zweyter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden, und von letzten Willens = Verordnungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Unentgeltliche Vermögens = Ueberlassungen können nur durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letz =

te Willensverordnungen geschehen, und zwar nur nach den unten bestimmten Formen.

894. Schenkungen unter Lebenden ist dasjenige Rechts-Geschäft, wodurch der Geschenkgeber sich wirklich und unwiderruflich einer Sache zum Vortheil eines Andern be-gibt, der sie unentgeltlich annimmt.

895. Letzte Willens-Verordnung ist jede Handlung, womit der Erblasser für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben auf widerrufliche Weise verfügt.

896. After-Erbseetzungen sind verboten Jede Ver-fügung, welche einem Geschenknehmer, Erbnehmer, oder Erbstücknehmer auferlegt, einem Dritten etwas aufzube-wahren, und ihm zurückzuliefern, ist für sie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staats-Oberhauptes zu Gunsten seiner eigenen Fa-milienglieder, oder der Stamm- auch Lehen-Erbberechtigten Familien für Stamm-Gut erklärt ist, kann nach den desfallsig besondern Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich seyn.

897. Ausgenommen von dem Verbot der After-Erb-sezung sind jene Verfügungen, die im 6ten Kapitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geschwistern gestat-tet werden.

898. Die Nach-Erbsezung, wodurch man einem Drit-ten ein Geschenk, ein Erbe oder ein Vermächtniß, für den Fall zuwendet, da der bestimmte Geschenknehmer, Erb-nehmer oder Erbstücknehmer, es nicht erheben würde, gilt für keine After-Erbsezung und ist gültig.

899. Desgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nutznießung und dem Andern das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird.

900. Bey jeder Verordnung unter Lebenden, oder auf den Todesfall werden die unmöglichen Bedingungen, so wie diejenigen, welche den Gesetzen und den guten Sitten zuwider sind, für nicht geschrieben geachtet.

900. a. Bey solchen Verordnungen gilt die Bedingung: wenn jemand etwas nicht thun werde, sobald sie nicht in eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sie mag ausgedrückt seyn, wie sie will, nur für eine Auflage, jenes nicht zu thun; sie hält den Vollzug nicht auf, wenn nicht deutlich gesagt ist, daß die Lieferung der geschenkten oder vermachten Sache erst nach gänzlich erfüllter Bedingung geschehen solle.

Zweytes Kapitel.

Von der Fähigkeit durch Schenkung unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen.

901. Um unter Lebenden zu schenken, oder letzte Willens-Verordnungen zu machen, muß man bey gesundem Verstand seyn.

901. a. Auch muß man im Zustand freyer Entschließung seyn.

901. b. Was nach Satz 1109 — 1117 die Willensfreyheit hindert, vernichtet auch die Schenkung oder den letzten Willen ganz oder zum Theil, je nachdem das Ganze oder nur ein Theil durch die Hemmung der Willensfreyheit hervorgebracht wurde, und kann solches ohne eine neue freye und gültige Verordnung niemals wieder wirksam werden.

901. c. Ward durch den Mangel der Willensfreyheit nur die Ausfertigung einer Schenkung oder letzten Willensverfügung, oder die Aenderung einer solchen verhindert, und die Hinderung rührt von einem Erben oder Erbstücknehmer her, so ist er seines Erbrechts oder seines Vermächtnisses dadurch unwürdig geworden.

901. d. Entspringt die Hinderung lediglich aus der Veranlassung eines Dritten, so wird dieser verbindlich den Andern zu entschädigen; übrigens leidet die Vertheilung der Verlassenschaft nach dem Gesetz oder dem früheren gültigen Willen des Erblassers dadurch niemals Anstand.

902. Durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch letzten Willen kann jeder geben und empfangen, den das Gesetz nicht für unfähig erklärt.

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, kann auf keine der beeden Arten etwas verordnen, außer demjenigen, was im 9ten Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

904. Hat der Minderjährige das Alter von sechzehn Jahren zurückgelegt, so kann er, jedoch nur durch letzten Willen, und nur bis zur Hälfte des Vermögens = Betrags, worüber er als volljährig würde verfügen können, verordnen.

905. Eine Ehefrau kann ohne den Beystand oder die besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne hiezu von dem Gericht ermächtigt zu seyn, unter den Lebenden nicht schenken, in Gemäßheit desjenigen, was im 217 und 219. Satz des Titels von der Ehe bestimmt ist.

Zu letzten Willens = Verordnungen bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Ermächtigung des Gerichts.

906. Fähig durch Handlungen unter Lebenden etwas zu erhalten, ist auch der Ungebohrne, wenn er nur zur Zeit der Schenkung schon empfangen ist.

Durch letzten Willen kann jeder begünstigt werden, der zu der Zeit empfangen ist, wo der Erblasser stirbt.

Die Schenkung oder der letzte Wille ist gleichwohl nur für den Fall wirksam, da das Kind lebensfähig geboren wird.

907. Ein Minderjähriger, auch wenn er sechszehn Jahre alt ist, kann zum Vortheil seines Vormunds nicht einmal durch letzten Willen verordnen.

Selbst wenn er volljährig geworden, kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen seinen gewesenen Vormund begünstigen, ehe die Schlußrechnung über die Vormundschaft gestellt und abgehört ist.

Von diesem Verbot der Begünstigung sind ausgenommen die Aeltern der Minderjährigen, welche Vormünder sind oder waren.

908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbschaften, zugestanden ist.

909. Heil- Heb- und Wund- Aerzte, andere Krankenpfleger und Apotheker, die eine Person während der letzten Krankheit behandelt haben, können aus deren Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall die während dieser Krankheit gemacht wurden, keinen Vortheil ziehen.

Ausgenommen sind:

- 1.) Stuck = Vermächtnisse, (Satz 1002.) zur Belohnung, welche dem Vermögen des Gebers und dem geleisteten Dienste nicht unangemessen sind.
- 2.) Erb = Verfügungen für Seiten = Verwandte bis zum vierten Grad einschließlich, wo der Verstorbene keine Erben in grader Linie hinterläßt, oder wo derjenige, zu dessen Vorthail verfügt wird, selbst unter die Zahl der Erben in grader Linie gehört. In diesen beeden Fällen hindert die Bedienung in der letzten Krankheit die Kraft der Verfügung nicht. Dieselben Regeln gelten der Begünstigung der Kirchendiener.

909. a. Diejenige, deren Handschrift zur Niederschreibung des Inhalts eines letzten Willens benutzt worden ist, können aus solchem keinen Gewinn ziehen.

910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vorthail der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnützlichen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staats-Gutheissen.

911. Jede Verordnung zu Gunsten eines Unfähigen ist ungültig, man mag sie in die Form eines lästigen Vertrags einkleiden, oder unter dem Namen untergeschobener Personen verbergen.

Für untergeschobene Personen werden geachtet die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge, und der Ehegatte des Unfähigen.

912. Nur jene Ausländer können durch Schenkung

oder letzten Willen bedacht werden, welche zum Vortheil der Inländer würden haben verordnen können.

Drittes Kapitel.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, und von der Minderung der Vermächtnisse.

Erster Abschnitt.

Von dem Vermögens-Theil, worüber man verordnen darf.

913. Freygebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Gebers übersteigen, der bey seinem Hinscheiden nur ein eheliches Kind zurückläßt; nicht das Drittheil bey dem, der zwey, nicht das Viertel bey dem, der drey oder mehrere hinterläßt.

914. Der Name der Kinder in dem vorhergehenden Artikel umfaßt alle Abkömmlinge, in welchem Grad sie seyen; sie werden jedoch nur für das Kind gerechnet, welches sie bey dem Erbrecht an den Erblasser vertreten.

915. Gene Freygebigkeiten dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Erblassers übersteigen, der keine Kinder, aber einen oder mehrere Ahnen in jeder Linie der väterlichen sowohl als der mütterlichen zurückläßt, und nicht drey Viertel, wenn in einer Linie allein Ahnen zurückbleiben.

Daß zum Vortheil der Ahnen hierdurch vorbehaltene Vermögen erhalten sie in der Ordnung, worinn das Gesetz

sie zum Erbgang ruft. Sie haben nur alsdann ein Recht auf diesen Pflichttheil, wann ihnen, bey der Theilung mit Seiten=Verwandten nicht ohne ihn eben so viel Vermögen zufallen würde, als er ihnen sichern soll.

916. Wenn weder Ahnen noch Abkömmlinge vorhanden sind, dürfen die Freygebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall das ganze Vermögen erschöpfen.

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch letzten Willen eine Nutznießung oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den gesetzlich erlaubten Betrag übersteigt; so haben die Pflicht=Erben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des Uebrigen hingeben wollen.

918. Ist ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente, oder der Nutznießung einem der gesetzlichen Erben in gerader Linie übergeben worden, so soll von demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, soviel als zu Ergänzung des Pflichttheils nöthig ist, in die Masse eingeworfen werden. Dieses Einwerfen können jedoch weder die Mit=Erben in gerader Linie, welche in jene Vermögens=Uebergabe eingewilliget haben, noch irgend einige Erb=Verwandten aus der Seiten=Linie fordern.

919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkürlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen den

Kindern oder andern Erb-Verwandten des Geschenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe ist, es ins Erbe einzuworfen verbunden wäre, sobald die Verfügung ausdrücklich einen Voraus, oder eine Aufbesserung des gesetzlichen Erbtheils aussprach.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbaufbesserung sey, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch späterhin nach der Form der Verfügungen unter den Lebenden oder jener auf den Todesfall hin geschehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse.

920. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den gesetzlichen Theil übersteigen, also den Pflichttheil verkürzen, können bis auf den gesetzlichen Betrag bey dem Erb-Anfall gemindert werden.

921. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht, und ihre Erben oder Rechtsfolger verlangen.

Die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer und Gläubiger des Verstorbenen können weder diese Minderung fordern, noch daraus Gewinn ziehen.

922. Um die Minderung zu bestimmen, wird das ganze Vermögen des Erblassers, wie es bey seinem Absterben sich vorfindet, zusammengerechnet, der Betrag der
Schen-

Schenkungen unter Lebenden wird nach dem Zustand der geschenkten Sachen, wie er zur Zeit der Schenkungen war, auf den Werth, wie er sich zur Zeit des Todes des Erblassers stellt, angeschlagen und hinzugerechnet, von diesem ergänzten Vermögen der Betrag der Schulden abgezogen, und alsdann je nach der verschiedenen Eigenschaft der Erben berechnet, welches der Antheil sey, worüber verordnet werden konnte.

923. Schenkungen unter Lebenden sollen niemals gemindert werden, ehe der Werth aller in dem Erbnachlaß vorhandenen Güter erschöpft ist, und wenn alsdann die Nothwendigkeit der Minderung noch eintritt, so wird mit der jüngsten Schenkung der Anfang gemacht, und so schrittweise von den jüngern zu den ältern zurückgeschritten, so weit nöthig.

924. Gesah eine der Minderung unterworfenen Schenkung Einem der eintretenden Erben; so darf dieser den Werth des Antheils, der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geschenkten Gütern behalten, sofern sie von gleicher Art sind.

925. So oft der Werth der Schenkungen unter Lebenden den Vermögens-Theil, worüber verordnet werden darf, wegnimmt; so sind alle weitere letztwillige Verfügungen kraftlos.

926. Uebersteigen die letztwillige Verfügungen jenen freien Vermögens-Betrag, der nach Abzug des Werths der etwaigen Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt; so geschieht die Minderung nach dem Kreuzer auf den Gul-

den ohne Unterschied zwischen Erb und Stuck = Vermächtnissen.

927. Vermächtnisse, bey denen der Erblasser ausdrücklich erklärt hätte, sie sollten vor Andern ausgezahlt werden, dürfen eher nicht Abzug leiden, als wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht.

928. Der Geschenknehmer muß die Früchte desjenigen, was dem Pflichttheil abgeht, von dem Sterbtag des Gebers an, ersetzen, wenn die Minderung binnen Jahresfrist gefordert wird, andernfalls von dem Tag an, da die Forderung geschehen ist.

929. Liegenschaften, welche wegen des Minderungs = Rechts zur Erbschafts = Masse wieder eingeworfen werden müssen, fallen frey von Schulden und Pfandlasten, womit sie der Geschenknehmer beschwerte, zurück.

930. Die Pflicht = Erben können wider dritte Besitzer der geschenkten und veräußerten Liegenschaften die Minderungs oder Wiederzueignungs = Klage in gleicher Art und Ordnung, wie gegen die Geschenknehmer selbst anstellen, wenn diese letztern auf das eigene Vermögen zuvor fruchtlos ausgeklagt worden sind. Diese Klage trifft die Veräußerungen nach der Zeitfolge, so, daß auf den jüngern immer zuerst gegriffen werde.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

931. Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden soll vor Staatschreibern in der gewöhnlichen Form der Verträge gefertigt, und der Aufsatz darüber bey Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden.

932. Eine Schenkung unter Lebenden ist für den Geber unverbindlich, und durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist.

Die Annahme kann zwar, so lang der Geschenkgeber noch lebt, in einer spätern öffentlichen Urkunde geschehen, wovon der Aufsatz aufbewahrt werden muß; sie hat aber alsdann wider den Geber nur Kraft von dem Tag an, da ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht wird.

933. Ein volljähriger Geschenknehmer muß die Annahme selbst, oder durch einen Gewalthaber bewirken; letzterer muß entweder für diese Schenkung einen besondern, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben.

Diese Vollmacht muß vor Staatschreibern errichtet, und eine Ausfertigung derselben dem Aufsatz der Schenkung, oder, wenn diese in einer besondern Urkunde angenommen wurde, dem Aufsatz der Annahme beygelegt werden.

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Manns, oder, wenn dieser sie versagt, nur

nach erhaltener Ermächtigung des Gerichts, eine Schenkung annehmen, in Gemäßheit dessen, was hierüber in den Sätzen 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe, vorgeschrieben ist.

935. Die einem Minderjährigen, der nicht gewaltsentlassen ist, oder einem Mundlosen gemachte Schenkung kann nur von seinem Vormund angenommen werden, zufolge des 463. Satzes unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewalts-Entlassung. Der gewaltsentlassene Minderjährige kann sie unter Mitwirkung seines Beystands annehmen.

Für Minderjährige, sie seyen gewaltsentlassen oder nicht, können die Eltern, oder die Groß-Eltern, selbst bey Lebzeiten der Eltern, auch ohne Vormünder oder Rechts-Beystände des Minderjährigen zu seyn, die Ausnahme bewirken.

936. Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann in Person oder durch Gewalthaber annehmen.

Ist er Schreibens unerfahren, so muß die Annahme von einem Rechts-Beystand geschehen, der dazu nach dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewalts-Entlassung ernannt ist.

937. Schenkungen für Verpflegungshäuser, für die Armen einer Gemeinde, oder für gemeinnützliche Anstalten, sollen von den Verwaltern dieser Gemeinde oder Anstalten mit gehöriger Ermächtigung angenommen werden.

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parthieen ihre Vollkom-

menheit, und das Eigenthum des Geschenks geht auf Geschenknnehmer über, ohne daß es einer Ueberlieferung bedarf.

938. a. Eine Schenkung, die an Mehrere zugleich geschieht, ist in Absicht auf ihre Annahme, wenn Einer oder der Andere sie ausschlägt, nach dem Satz 1044 und 1045 zu behandeln, wenn der Geschenktegeber nicht eine andere Willensmeinung vor der Annahme bestimmt erklärt hat.

939. Jede Schenkung über Güter, die zu Unterpfändern dienen, und ihre Annahme muß bey jener Pfandschreiberey, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden.

939. a. Hierlands wird sie gleich Anfangs zum Grundbuch eingetragen, sofort bey der Verpfändung nachmals nur ein Eintragschein an die Pfandschreiberey eingereicht.

940. Diese Eintragung soll der Mann besorgen, dessen Frau die Güter geschenkt erhielt, und selbst die Frau kann ohne Ermächtigung sie vornehmen lassen.

Bev Schenkungen an Minderjährige, Mundlose oder öffentliche Anstalten haben die Vormünder, Rechts-Beystände oder Verwalter die Eintragung zu besorgen.

941. Den Abgang der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegen halten, nur nicht der Geschenkegeber, noch derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder dessen Rechtsfolger.

941. a. So lang eine Einsprache nicht geschehen ist, kann die Eintragung nachgeholt werden, es sey bey Lebzeiten des Geschenkegebers oder nach dessen Tode.

942. Auch den Minderjährigen und Mundlosen und den Ehefrauen schadet die versäumte Annahme oder unter-

lassene Eintragung der Schenkungen, sie können jedoch desfalls auf ihre Vormünder oder Ehegatten den Rückgriff nehmen, wo er statt hat; sind aber die Vormünder oder Ehegatten zahlungsunfähig, so hat eine Umstoßung der Folgen deswegen nicht statt.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erstrecken; auf künftige Güter ist sie ungültig.

944. Jede Schenkung unter Lebenden, unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkür des Gebers abhängt, ist ungültig.

945. Auch jene ist ungültig, welche mit der Auflage geschieht, andere Schulden oder Lasten abzuführen, als die entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder wenn nicht in der Schenkungs-Urkunde dann in einer anzuhängenden Beylage verzeichnet sind.

946. Stirbt der Geschenkgeber, welcher weitere Verfügung über eine geschenkte Sache, oder über eine daraus zu bezahlende bestimmte Summe vorbehalten hatte, ohne sie gemacht zu haben, so gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie sie wollen.

947. Die vier vorhergehenden Sätze gehen nicht auf jene Schenkungen, über welche das 8te und 9te Kapitel des gegenwärtigen Titels Vorsehung thut.

948. Jede Schenkungs-Urkunde über fahrende Haabe gilt nur in jenen Fahrnißstücken, worüber dem Aufsat der Schenkung ein Verzeichniß beyliegt, das ihren Anschlag mel-

det, und von dem Geschenk-Geber und Nehmer, oder von denjenigen, die an des Letzteren statt annehmen, unterzeichnet ist.

949. Der Geschenkgeber kann sich die Nutzung oder Nutznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen.

950. Fahrnißstücke, welche unter Vorbehalt der Nutznießung geschenkt wurden, muß der Geschenknehmer nach erloschener Nutznießung, so weit sie sich im Stück noch vorfinden, in dem Zustand annehmen, worinn sie alsdann sind, wegen der nicht mehr vorhandenen, hat er an den Geber oder dessen Erben den Aufschlag nach dem angeschlossenen Verzeichniß zu fordern.

951. Der Geschenkgeber kann sich einen Rückfall des Geschenks nach dem Tod des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. Nur seiner Person allein kann jedoch ein solcher Rückfall gelten.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede inzwischen vorgehende Veräußerung der geschenkten Güter im begebenden Fall aufgelöst wird, und diese an den Geber frey und ledig von allen Lasten und Pfand-Beschwerden zurückkehren; nur für den Brautsc haz und für andere in einem Ehe-Vertrag bedungene Vortheile dauert das Pfandreht fort, sofern das übrige Vermögen des beschenkten Ehegatten nicht hinreicht, und das zwar nur in dem einzigen Fall, wenn solchem die Schenkung in dem nemlichen Ehe-Vertrag gegeben ward, woraus diese Rechte und Unterpfänder entstanden.

952. a. Bey geschenktem Vermögen ist der Geschenkgeber ein:

zelne Sachen zu gewähren nicht schuldig; auch für einzeln geschenkte Sachen leistet er nur alsdann Währschaft, wenn sie mit Belastung gegeben wurden.

952 b. Werden belohnende Schenkungen entwährt, und die dadurch vergoltenen Dienste berechtigten zu einer Belohnungs-Forderung; so lebt durch die Entwährung das Forderungsrecht des Beschenkten wieder auf.

Zweyter Abschnitt.

Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerrufenlich sind.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nicht widerrufen werden, ausser wegen unerfüllt gebliebener Auflagen, wegen Undanks, und wegen später geborner Kinder.

954. Der wegen nicht erfüllter Auflagen erfolgende Widerruf bringt die Güter frey von allen Beschwerden und Pfandlasten des Geschenknehmers in die Hände des Gebers zurück; dieser übt wider jeden dritten Besitzer derselben alle Rechte, die er wider den Geschenknehmer selbst hätte.

955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

- 1.) Wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben trachtet;
- 2.) wenn er gegen ihn Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen sich zu Schulden kommen läßt.
- 3.) Wenn er ihm den Lebens-Unterhalt versagt.

956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen,

oder wegen Undanks geschieht niemals kraft Gesetzes, er muß angeklündigt werden.

957. Der Widerruf wegen Undanks muß in Jahresfrist, von Kenntniß der Ursache an, eingeklagt werden.

Dieser Widerruf kann niemals von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, von den Erben des Gebers wider den Geschenknehmer aber alsdann eingeklagt werden, wenn der Geber vor seinem Tod die Klage schon angestellt hatte, oder das Jahr vom Vergehen an noch läuft.

958. Der Widerruf wegen Undanks entkräftet weder die Veräußerungen des Geschenknehmers, noch die von ihm darauf gelegte Pfand- oder andere Grundlasten, ehe ein Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 959. Satz vorgeschriebenen Eintragung vorgemerkt ist; sondern durch den Widerruf wird der Geschenknehmer nur schuldig, den Werth der veräußerten Sachen, wie er zur Zeit der angebrachten Klage steht, und die Früchte von dem Tag dieser Klage an, zu ersetzen.

959. Schenkungen zu Gunsten einer Ehe können wegen Undanks nicht widerrufen werden.

960. Alle Schenkungen unter Lebenden, wes Namens und Werths sie seyen, auch die gegenseitige oder vergeltende Schenkungen, ja selbst diejenigen, die zu Gunsten einer Ehe gemacht werden, (wenn sie nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von den Berechtigten unter sich gemacht werden) sobald sie von kinderlosen Personen geschehen sind, gelten durch die spätere Erscheinung eines

ehelichen Kindes des Gebers kraft Gesetzes für widerrufen, auch wenn dieses erst nach seinem Tod zur Welt kömmt, oder nach der Schenkung ehelich gemacht wird.

961. Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war.

962. Die Schenkung gilt für widerrufen, obgleich der Geschenknehmer zum Besitz der geschenkten Güter schon gelangt, und nach der Geburt des Kindes von dem Geschenkgeber darinn belassen worden seyn sollte. Der Beschenkte ist jedoch nicht schuldig, andere Früchte, von welcher Art sie seyen zu ersetzen, als jene, die nach der Zeit verfielen, da die Geburt des Kindes oder dessen durch eine nachherige Ehe erfolgte Ehelichmachung gerichtlich oder sonst öffentlich ihm angekündigt wurden. Von da an gibt er sie zurück, selbst wenn die Zurückforderung der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung geschieht.

963. Geschenkte Güter, welche diesennach kraft Gesetzes widerrufen sind, fallen in das Vermögen des Gebers zurück, frey von allen Beschwerden und Pfand-Lasten, welche von dem Beschenkten her darauf gekommen sind; selbst für den Ersatz des Brautschazes, den die Ehegattin des Beschenkten zurückzufordern hat, des Einbringens derselben, oder anderer in dem Ehe-Vertrag ihr zugesagten Vortheile haften sie nicht, sogar alsdann nicht, wenn die Schenkung zur Beförderung der Ehe des Beschenkten geschah, und dem Heiraths-Vertrag eingerückt wurde, oder der Geber durch die Schenkung Sicherheit für die Erfüllung des Heiraths-Vertrags geleistet hat.

964. Die auf diesem Weg widerrufenen Schenkungen leben nicht wieder auf, weder durch Absterben des Kindes, noch auf sonst eine Weise; sondern will der Geschenkgeber vor oder nach dem Tod des Kindes, dessen Geburt eine Schenkung entkräftete, die nemlichen Güter demselben Geschenknnehmer geben, so kann dies nur durch eine neue Schenkung geschehen.

965. Jede Abrede oder Vertrags-Stelle, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder Verzicht thut, ist ungültig, und durchaus unwirksam.

966. Einer Schenkung, welche um nachgebohrner Kinder willen widerrufen ist, können der Geschenknnehmer, seine Erben, Rechtsfolger, oder andere Inhaber der geschenkten Sache keine andere Verjährung entgegen halten, als jene aus einem ununterbrochenen Ablauf von 30 Jahren, von der Geburt des letzten Kindes des Geschenkgebers, erfolgte sie auch erst nach dessen Tod.

Fünftes Kapitel.

Von letzten Willens-Verordnungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen.

967. Jedermann kann seinen letzten Willen erklären unter dem Namen einer Erb-Einsetzung oder eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, die geeignet ist, seine Absicht an Tag zu geben.

968. Ein letzter Wille von zweyer oder mehrerer Personen, kann weder zum Vortheil Dritter, noch zu ihrem wechselseitigen Vortheil, in einer und derselben Urkunde errichtet werden.

969. Ein letzter Wille kann eigenhändig, oder öffentlich, oder geheim gefertigt werden.

970. Ein eigenhändiger letzter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben, und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist; er bedarf keiner andern Förmlichkeit.

971. Ein öffentlicher letzter Wille ist jener, der von zwey Staatschreibern in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von einem Staatschreiber mit vier Zeugen aufgenommen wird.

972. Wird der letzte Wille von zwey Staatschreibern aufgenommen, so muß er ihnen beeden von dem Erblasser vorgesprochen, und von Einem derselben das Vorgesagte niedergeschrieben werden.

Wird nur ein Staatschreiber zugezogen, so muß der letzte Wille diesem vorgesprochen und von ihm niedergeschrieben werden.

In einem wie im andern Fall muß das Niedergeschriebene in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen werden.

Alles dieses ist ausdrücklich in der Urkunde zu erwähnen.

973. Diese letzte Willens-Urkunde soll der Testirer unterzeichnen: erklärt er, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kräften fehle zu schreiben; so muß in der Urkunde seiner Erklärung, so wie der Verhinderungs-Ursache ausdrücklich gedacht werden.

974. Die letzte Willens = Urkunde muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande ist die Unterschrift eines der Zeugen hinlänglich, wenn das Testament von zwey Staatschreibern aufgenommen wird, und zweyer, wenn ein Staatschreiber allein es aufnimmt.

975. Als Zeuge eines öffentlichen letzten Willens können nicht zugelassen werden die Vermächtnisnehmer aller Art, noch ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlic, auch nicht die Schreiber der zur letzten Willens = Fertigung berufenen Staatschreiber.

976. Will der Erblasser einen geheimen oder verschlossenen letzten Willen errichten; so soll er seine Willens = Urkunde unterzeichnen, er mag sie selbst geschrieben haben, oder durch einen andern haben schreiben lassen. Diese Urkunde muß in sich selbst oder in einem Umschlag eingeschlagen und versiegelt werden. Der Erblasser übergibt sie also geschlossen und versiegelt dem Staatschreiber vor wenigstens sechs Zeugen, oder läßt sie in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln; dabey erklärt er, daß dasjenige, was darinn enthalten ist, sein letzter Wille sey, den er geschrieben und unterzeichnet, oder den ein Anderer geschrieben und er unterzeichnet habe. Der Staatschreiber fertigt darüber die Urkunde, die auf der Aussen = Seite der Schrift oder ihres Umschlags geschrieben wird. Sowohl der Erblasser als der Staatschreiber unterzeichnet diese Aufschrifts = Urkunde zugleich mit den Zeugen.

Alles obige soll ununterbrochen hintereinander ohne Zwischen = Eintritt anderer Rechtshandlungen geschehen; würde der Erblasser wegen eines nach Unterzeichnung des

letzten Willens ihm zugestoffenen Hindernisses die Aufschrifts-Urkunde nicht unterzeichnen können, so soll seiner deßfalligen Erklärung erwähnt werden, ohne daß gleichwohl in diesem Fall nöthig sey, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

976. a. Der geheime letzte Wille muß durch den Staatschreiber so besiegelt werden, daß nicht unbemerkt die Urkunde aus dem Umschlag herausgenommen, und eine Andre dafür eingeschoben werden kann.

976. b. Auch bey geheimen letzten Willen genügt auf dem Land die Unterschrift der Hälfte der nöthigen Zeugenanzahl.

977. Ist der Erblasser Schreibens unerfahren, oder Schreibens unfähig zur Zeit, da er seine Willens-Verordnung niederschreiben läßt; so soll zu der Aufschrifts-Urkunde, ausser der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl, ein Zeuge weiter zugezogen werden. Dieser unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, in welcher der Ursache gedacht seyn muß, warum dieser Zeuge noch zugezogen ward.

978. Diejenigen, welche Lesens unerfahren, oder unfähig sind, können keine letzte Willens-Verordnung in geheimer Form errichten.

979. Ein Erblasser, der zwar nicht sprechen, wohl aber schreiben kann, darf einen geheimen letzten Willen errichten, unter der Bedingung, daß es ganz von seiner Hand geschrieben, unterzeichnet und mit Ort, Tag und Jahr versehen sey, daß er ihn dem Staatschreiber und den übrigen Zeugen überreiche, und in ihrer Gegenwart oben an dem Aufschriftsort hinschreibe, daß die vorgezeigte Schrift sein letzter Wille sey.

Der Staatschreiber schreibt alsdann die Aufschrift darunter, und erwähnt hierinn, daß der Erblasser in Gegenwart Seiner selbst und der Zeugen diese Worte niedergeschrieben habe, und soll im übrigen alles das beobachtet werden, was im 976. Satz vorgeschrieben ist.

980. Wer Zeuge für einen letzten Willen werden soll, muß männlichen Geschlechts, volljährig, Staats-Unterthan, und im Genuße der bürgerlichen Rechte seyn.

980 a. Auch muß er selbst die zu Verordnung eines letzten Willens erforderlichen Eigenschaften besitzen.

980 b. Eine letzte Willensverfügung kann wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden, sobald eine ihr gemäße gültige, wenn auch nur widerrufliche Vermögens-Übergabe des Erblassers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben ist.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Regeln über die Form gewisser letzten Willens-Arten.

981. Die letzte Willen der Militair- und anderer bey Kriegsheeren angestellten Personen können in jedem Land, wo sie sich befinden, von einem Bataillons- oder Eskadrons-Chef, ingleichem von jedem Staats-Offizier in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von zwey Kriegs-Kommissarien, oder von einem dieser Kommissarien in Beyseyn zweyer Zeugen aufgenommen werden.

982. Sie können auch, wenn der Erblasser krank oder verwundet ist, von dem Oberfeld-Arzt unter Beystand des Militair-Kommandanten, welchem die Polizen des Spitals übergeben ist, aufgenommen werden.

983. Die Verfügungen der obigen Sätze kommen nur denen zu gut, welche bey einem Kriegszug, oder, außer dem Staats-Gebiet in Quartier oder Besatzung, oder in Feindesland kriegsgefangen sind: auf diejenige, welche im Land in Quartier oder Besatzung liegen, gehen jene Sätze nur, wenn sie sich in einem belagerten Platz, oder in Orten befinden, wo wegen Kriegs die Thore geschlossen, und der Eingang gesperrt ist.

984. Ein nach der oben bestimmten Form errichteter letzter Wille ist kraftlos sechs Monate, nachdem der Erblasser an einen Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann.

985. Letzte Willen, welche an einem Ort gemacht werden, mit welchem alle Gemeinschaft wegen der Pest oder andern ansteckenden Krankheiten unterbrochen ist, können vor dem Ortsvorsteher oder vor einem Rathß- oder Gerichts-Verwandten und zweien Zeugen errichtet werden.

986. Diese Verfügung gilt Allen, die sich an den angesteckten Orten befinden, wenn sie schon selbst nicht krank sind.

987. Die in den beyden vorhergehenden Sätzen erwähnten letzten Willen werden sechs Monate, nachdem die Sperre des Orts, wo der Erblasser sich befindet, wieder aufgehoben ist, oder sechs Monate, nachdem er sich an einen ungesperrten Ort verfügt hat, ungültig.

(988 — 994 bleiben weg, weil sie bloß das Seerecht betreffen.)

995. Die Verfügungen über die Form der zur See gemachten letzten Willen sind auch auf letzte Willen der
Reisenden

Reisenden, auf Schiffen, die nicht unter die Schiffs-Mannschaft gehören, anwendbar.

996. Ein letzter Wille, der auf der See nach der bestimmten Form errichtet werden, gilt nur in so fern, als der Erblasser auf der See stirbt, oder doch in den nächsten drey Monaten, nachdem er gelandet, und zu einem Ort gekommen ist, wo er ihn nach gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

997. Ein auf der See errichteter letzter Wille kann keine Verfügung zum Vortheil der Schiffs-Officiere enthalten, wenn sie dem Erblasser nicht verwandt sind.

998. Die unter den obigen Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts begriffenen letzten Willens-Verordnungen, sollen von denjenigen, welche sie aufnehmen, so wie von dem Erblasser unterzeichnet werden.

Erklärt letzterer, er sey Schreibens unfähren oder unfähig; so soll seiner Erklärung und der Ursache seiner Nicht-Unterzeichnung gedacht werden.

In Fällen, welche die Gegenwart zweyer Zeugen erfordern, soll die letzte Willens-Verordnung wenigstens von einem aus ihnen unterzeichnet, und alsdann der Ursache erwähnt werden, weswegen der Andere nicht unterzeichnet.

999. Ein Inländer, der sich in einem fremden Land befindet, kann seinen letzten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde nach der Form, des 970. Satzes erklären, oder in einer öffentlichen und alsdann unter den Formen, die dabey an dem Ort der Fertigung gebräuchlich sind.

1000. Letzte Willens-Verordnungen, die in fremdem Land errichtet werden, können, so viel das im Inland befindliche Vermögen betrifft, nicht in Vollzug gesetzt werden, als nachdem sie vorher in der Gerichts-Kanzley des Wohnorts des Erblassers, wenn er einen Wohnsitz im Land beybehalten hat, andernfalls aber in der Gerichts-Kanzley des Orts, der als sein letzter Wohnsitz im Land bekannt ist, eingetragen worden. Im Fall der letzte Wille Verfügungen über inländische Liegenschaften enthält, soll es überdieß in der Gerichts-Kanzley, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden, so daß jedoch die Eintrags-Gebühren nur einfach gefordert werden dürfen.

1001. Die Förmlichkeiten, welchen die verschiedenen Gattungen der letzten Willens-Verordnungen, laut des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts, unterworfen sind, müssen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Dritter Abschnitt.

Von Erb-Einsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen.

1002. Letzte Willens-Verordnungen geben entweder ein Erbvermögen oder ein Erbtheil oder ein Erb-Stück.

Jede dieser Verordnungen, sie geschehe unter der Benennung einer Erb-Einsetzung oder eines Vermächtnisses, richtet sich in ihrer Wirkung nach den für die Erb-Vermächtnisse, für die Erbtheil-Vermächtnisse und für die Stück-Vermächtnisse unten bestimmten Regeln.

1002. a. Jeder Liegenschafts-Erwerb aus Vermächtnissen aller Art, muß so gut wie ein Erkauf in das Grundbuch eingetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Von Erb = Vermächtnissen

1003. Ein Erb = Vermächtniß ist diejenige letztwillige Verfügung, wodurch der Erblasser Einer oder mehreren Personen seine gesammte Verlassenschaft gibt.

1004. Sind bey dem Tod des Erblassers Erben vorhanden, welchen das Gesetz einen bestimmten Antheil seines Vermögens vorbehält; so setzt sein Tod diese Pflichttheils = Erben in Besitz und Gewähr der gesammten Verlassenschaft kraft Gesetzes, und der ernannte Erbnehmer hat die Auslieferung des in dem letzten Willen ihm zugedachten Vermögens von ihnen zu verlangen.

1005. Dennoch gebührt auch in diesem Fall dem Erbnehmer der Genuß des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbtag an; in so fern solchem sein Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist nachfolgt; späterhin nimmt der Genuß erst mit dem Tag der freywillig zugesagten oder gerichtlich geforderten Auslieferung seinen Anfang.

1006. Wo aber bey dem Tod des Erblassers keine Pflicht = Erben vorhanden sind, da soll durch den Tod des Erblassers der Erbnehmer kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr treten, und nicht nöthig haben, die Auslieferung zu begehren.

1006. a. Er tritt damit in die Reihe der Erben, und wird alles auf ihn anwendbar, was von diesen überhaupt gesagt ist.

1007. Jeder eigenhändige letzte Wille soll, ehe er vollstreckt wird, dem Vorsteher des Gerichts, unter wel-

chem das Erbe gelegen ist, vorgelegt werden. Ist er versiegelt, so soll er dort geöffnet werden.

Der Vorsteher läßt ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit der Urkunde fertigen, und befiehlt deren Hinterlegung in die Hände eines von ihm ernannten Staatschreibers.

Ist der Wille in geheimer Form gefertigt, so geschieht die Vorlegung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf dieselbe Weise; die Eröffnung erfordert aber das Beyseyn der Staatschreiber, und der Zeugen, welche die Aufschrifts-Urkunde unterzeichnet haben, und sich am Ort befinden, oder eine vorausgegangene Berufung derselben.

1008. In dem Fall des 1006. Satzes ist der Erbnehmer, sobald die letzte Willens-Verordnung eine eigenhändige oder eine geheime ist, verbunden, durch einen Beseß-Befehl des Vorstehers sich in die Gewähr einzusetzen zu lassen. Er übergibt deßhalb eine Bittschrift, dieser wird die Hinterlegungs-Urkunde beygefügt, und unter die Bittschrift der Befehl gesetzt.

1009. Der Erbnehmer, welcher mit einem Pflicht-Erben zusammentrifft, hat für Schulden und Lasten der Erbschaft und zwar für persönliche nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, für Pfandschulden mit dem ganzen Pfandwerth zu haften, auch allein alle Vermächtnisse zu berichtigen; vorbehaltlich der Minde rung nach dem 926 und 927. Satz, wo der Fall dazu eintritt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Erbtheil = Vermächtnissen.

1010. Ein Erbtheil = Vermächtniß ist dasjenige, wodurch der Erblasser nur über einen bestimmten Theil desjenigen Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, zum Beispiel, über die Hälfte, über ein Drittel, oder über alle seine Liegenschaften, über seine ganze fahrende Haabe, oder über einen bestimmten Antheil aller seiner Liegenschaften, oder fahrenden Haabe, Verordnung macht.

Jedes andere Vermächtniß ist nur ein Stück = Vermächtniß.

1011. Erbtheil = Nehmer müssen von den Pflicht = Erben, in deren Ermangelung von den eingesezten Erben, und wo auch keine solche sind, von den gesetzlichen Erben, welche nach der Ordnung in dem Titel von Erbschaften ins Erbe treten, die Auslieferung verlangen.

1012. Ein Erbtheil = Nehmer ist eben so wie ein Erb = Nehmer für Schulden und Lasten des Erblassers zu haften verbunden, persönlich nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, und unterpfändlich für das Ganze.

1013. Hat der Erblasser nur auf einen bestimmten Theil des seiner Verfügung offenen Vermögens das Erbtheil = Vermächtniß gerichtet; so ist ein solcher Erbtheil = Nehmer schuldig, mit dem gesetzlichen Erben, der alsdann den unvergebenen Theil hinnimmt, nach Verhältniß ihrer Theilnahme die Stück = Vermächtnisse zu berichtigen.

Sechster Abschnitt.

Von Stück = Vermächtnissen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Vermächtniß = Nehmer von dem Tag an, da der Erblasser gestorben ist, ein Eigenthum auf die vermachte Sache, daß auf seine Erben oder Rechtsfolger übergeht.

Der Erbstück = Nehmer kann jedoch weder den Besitz der vermachten Sache früher ergreifen, noch auf deren Früchte oder Zinsen Anspruch machen, als von dem Tag an, wo er das Gesuch um Auslieferung nach der Ordnung des 1011. Satzes angebracht hat, oder wo ihm solche freiwillig zugesagt worden ist.

1015. Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache gebühren dem Erbstück = Nehmer von dem Sterb = Tag an, und ohne der gerichtlichen Einlage zu bedürfen alsdann:

- 1.) Wenn der Erblasser dieses in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hat;
- 2.) Wenn eine Leibrente oder ein Jahrgelt zum Lebens = Unterhalt vermacht wurde.

1016. Die Kosten des Auslieferungs = Begehrens fallen auf die Erbschaft, nur darf ein Pflichttheil dadurch nicht verkürzt werden.

Die Eintragungs = Gebühren hat der Erbstücknehmer zu zahlen. Beides nur alsdann, wenn in dem letzten Willen nichts anders bestimmt ist.

Jedes Stück = Vermächtniß kann für sich besonders eingetragen werden, ohne daß dieser Eintrag Andern als dem Erbstück = Nehmer oder seinem Rechtsfolger Vortheil verschaffen könne.

1017. Der Erbe, oder wer sonst ein Stück = Vermächtniß zu leisten verbunden ist, hat für dessen Berichtigung persönlich, und zwar von mehrern, jeder nach Mehrzahl seines Antheils und Empfangs am Erbe, zu haften.

Unterpfändlich haften sie für das Ganze, soweit der Werth ihrer besitzenden Erbliegenschaften reicht.

1018. Die vermachte Sache soll mit den nothwendigen Zubehörrden und in dem Stand abgeliefert werden, worinn sie sich an dem Sterbtag des Geschenkgebers befand.

1019. Erwerbungen, wodurch der Erblasser ein Grundstück vergrößert, das er Jemand zuvor schon vermacht hatte, werden ohne seine neue Verordnung nicht Theile des Stück = Vermächtnisses, wenn sie gleich etwa daran grenzen.

Anderß verhält es sich mit Verbesserungen oder mit neuen auf dem vermachten Grundstück gemachten Anlagen, oder mit einem Einfang (oder geschlossenen Platz), dessen Befriedung (oder Einfassung) der Erblasser erweitert hat.

1020. Wenn vor oder nach der letzten Willens = Erklärung die vermachte Sache für eine Erb = Schuld oder auch für die Schuld eines Dritten zu Unterpfand gegeben, oder mit einer Nutznießung beschwert worden ist, so ist derjenige, welchem das Vermächtniß auferlegt ist, sie hievon frey zu machen nicht verbunden, wenn es ihm der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen hat.

1021. Wurde vom Erblasser eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich vermacht, so ist das Vermächtniß ungültig.

1022. Der, welchem eine mehrfach vorhandene Sache ohne weitere Bestimmung vermacht ist, darf dem Erben die beste nicht fordern, noch hat er nöthig, die schlechteste anzunehmen.

1022 a. Sind einige Sachen ohne Zahlbestimmung vermacht, so sind niemals alle vorhandene, und nie über drey vom Vermächtniß-Nehmer zu wählen.

1023. Was einem Gläubiger vermacht ist, wird nicht für Abschlagszahlung auf seine Forderung, und das einem Dienstboten zugewendete Vermächtniß, nicht für Zahlung auf seinen Lohn angesehen.

1024. Der Erbstück-Nehmer haftet nicht für die Schulden der Erbschaft; der obgedachten Minderung des Vermächtnisses und der Pfand-Klage der Gläubiger jedoch unbeschadet.

Siebenter Abschnitt.

Von Treuhändern.

1025. Der Erblasser kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher seines letzten Willens ernennen.

1026. Er kann ihnen Besitz und Gewähr seiner fahrenden Haabe ganz oder zum Theil einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von seinem Tod an dauern darf.

Hat er ihnen diesen Besitz nicht eingeräumt, so können sie ihn nicht fordern.

1027. Der Erbe kann dem Besitz ein Ende machen, wenn er den Treuhändern eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Fahrniß-Vermächtnisse anbietet, oder beweiset, daß sie entrichtet worden seyen.

1028. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann, ist unfähig, ein Treuhänder zu werden.

1029. Eine Ehefrau kann nur mit Bewilligung ihres Manns die Treuhänderschaft annehmen.

Lebt sie in einer Güter = Absonderung, zufolge eines Ehe = Vertrags, oder eines Urtheils so kann sie es nicht nur mit Bewilligung ihres Mannes, sondern auch im Weigerungs = Fall unter der Ermächtigung des Gerichts, in Gemäßheit der Sätze 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe.

1030. Ein Minderjähriger kann selbst unter der Ermächtigung seines Vormunds oder Rechts = Beystands nicht Treuhänder werden.

1031. Die Treuhänder sollen die Siegel anlegen lassen, wenn unter den Erben Minderjährige, Mundlose, oder Abwesende sind.

Sie sollen in Gegenwart des mutmaßlichen Erben, oder nach Einladung desselben eine Erb = Verzeichniß errichten lassen.

Ist zur Zahlung der Vermächtnisse nicht baares Geld genug vorrätzig, so veranlassen sie den Verkauf der Fahrniß.

Sie sorgen für die Vollziehung des letzten Willens in allen Theilen, und können in einem Rechtsstreit, der über dessen Vollziehung entsteht, als Beykläger auftreten um dessen Gültigkeit zu verfechten.

Mit Ablauf des Sterbejahrs des Erblassers müssen sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen.

1032. Die Gewalt des Treuhänders geht auf dessen Erben nicht über.

1033. Wo mehrere Treuhänder ernannt sind, und angenommen haben, da kann auch Einer allein bey Abgang der übrigen handeln, und sie haften alle als Sammtschuldner für die ihnen anvertraute Fahrniß, wenn nicht der Erblasser ihre Verrichtungen getheilt, und ein Jeder von ihnen sich auch wirklich auf diejenige beschränkt hat, die ihm angewiesen waren.

1034. Auslagen, welche der Treuhänder für die Verriegelung, Erb-Verzeichnung, Rechnung und andere Amts-Verrichtungen gehabt hat, fallen auf die Erbschaft.

Achter Abschnitt.

Vom Verfall und Widerruf der letzten Willens-Verordnungen.

1035. Wer letzte Willens-Verordnungen ganz oder zum Theil widerrufen will, der muß es durch einen späteren letzten Willen thun, oder durch eine Staatschreibern-Urkunde, welche die Aenderung des letzten Willens besaget.

1036. Spätere letzte Willens-Verordnungen, worinn die frühere nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen von den Verfügungen, die in den früheren enthalten sind, nur jene ungültig, die mit den neuen nicht zusammen bestehen können.

1037. Ein widerrufenener letzter Wille bleibt ungültig, sobald die Widerrufungs-Urkunde gültig ist, wenn schon

letztere wegen Unfähigkeit des Erb-Nehmers oder Erbtheil- und Stuck-Nehmers, oder wegen ihrer verweigerten Annahme, nicht zum Vollzug kommt.

1038. Der Erblassers Veräußerung der vermachten Sache oder eines Theils derselben, selbst diejenige, welche durch Hingabe auf Wiederkauf oder durch Tausch geschieht, gilt für Widerruf des Vermächtnisses in allem, was veräußert worden, auch alsdann noch, wenn die Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache nachher wieder in die Hände des Erblassers zurückgekommen seyn sollte.

1038. a. Ein bloßer Einriß oder Einschnitt in ein Testament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zerstört keinen letzten Willen, der noch aufbewahrt vorgefunden wird, wenn er nicht die Willens-Gewisheit der Urkunde aufhebt, oder zugleich mit einem Durchstrich des Inhalts, oder bey öffentlichen letzten Willen mit Rückforderung des Haupt-Aussages, begleitet ist.

1039. Jeder letzte Wille ist verfallen, soviel davon solche Begünstigte betrifft, welche den Erblasser nicht überlebt haben.

1040. Jeder letzte Wille, welcher auf eine Bedingung gestellt ist, die von einem ungewissen Ereigniß abhängt, so daß nach der Absicht des Erblassers die Verordnung nur vollzogen werden soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht ereignet, ist verfallen, wenn der Erbtheil- oder Stuck-Nehmer vor Erfüllung der Bedingung stirbt.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Erblassers nur den Vollzug seiner Verordnung aufschieben

soll, hindert den Rechts = Erwerb der eingesetzten Vermächtniß-Nehmer nicht, noch den Uebergang auf deren Erben.

1042. Ein Vermächtniß verfällt, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Erblassers gänzlich zu Grund gegangen ist.

Desgleichen, wenn sie nach seinem Tod ohne Zuthun oder Verschulden des Erben zu Grund geht, selbst alsdann, wenn dieser wegen Nicht = Auslieferung im Verzug ist, sie aber in den Händen des Vermächtniß-Nehmers ebenfalls hätte zu Grund gehen müssen.

1043. Die Verfügung eines letzten Willen verfällt, welche der Vermächtniß-Nehmer ausschlägt, oder unfähig ist, zu empfangen.

1043. a. War sie belastet, so zerfällt der Vortheil dieser Belastung dadurch nicht, sondern die Auflage muß von demjenigen befolgt werden, dem der Verfall zu gut kommt, wenn ausser dem Erben noch jemand bey Erfüllung der Auflage theilhaftig ist, und wenn diesem der Erbe nicht etwa die ganze Sache lieber heimweisen, als die Auflage erfüllen will.

1044. Bey einem Vermächtniß, das mehreren zusammen zugewendet ist, kann zu Gunsten der Vermächtniß-Nehmer ein Zuwachs-Recht statt haben.

Ein Vermächtniß ist mehreren zusammen zugedacht, wenn es in einem und demselben Satz ihnen gegeben ist, ohne einem jeden seinen Theil an der vermachten Sache anzuzuwiesen.

1045. Es gilt ferner für mehrere zusammen hinterlassen, wenn eine Sache, die ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann, in der nemlichen Urkunde

mehreren Personen, wenn gleich einer Jeden besonders vermacht ist.

1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954. Satz und den zwey ersten Bestimmungen des 955. Satzes in gegenwärtigem Titel der Klage auf Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden Platz machen, begründen auch die Klage der Erben oder Erbnehmer auf Widerruf letztwilliger Begünstigungen.

1047. Beruhet diese Klage auf einer groben Beschimpfung des Andenkens des Erblassers; so muß sie in Jahresfrist von dem Tag der Beschimpfung an erhoben werden.

Sechstes Kapitel.

Von erlaubten Verordnungen zum Vortheil
der Enkel des Geschenkgebers oder Erb-
lassers, oder seiner Geschwister-
Kinder.

1048. Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin Einem oder Mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung geben, daß sie dieses Vermögen ihren jezigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des ersten Grads wieder abtreten sollen.

1049. Ein kinderloser Erblasser darf auch unter Lebenden, oder auf den Todesfall hin seinen Brüdern oder Schwestern sein ganzes Vermögen, oder jeden Theil desselben, der nicht zu einem Pflichttheil gehört, unter der

gleichen Bedingung geben, daß solches von ihnen auf ihre vorhandene und künftige Kinder, jedoch nur des ersten Grads falle.

1050. Die Verordnungen, welche die beiden vorhergehenden Sätze erlauben, gelten nur in so fern, als die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller jetzigen und künftigen Kinder ohne Ausnahme oder Vorzug des Alters oder des Geschlechts gereicht.

1051. Stirbt in obigen Fällen derjenige, von dem das Vermögen auf seine Kinder fallen soll, und hinterläßt theils Kinder, theils Kindes-Kinder, so erhalten diese letztere, vermöge des Erbvertretungs-Rechts, den Antheil des vorverstorbenen Kindes.

1052. Wenn Kinder, oder Geschwister, welchen ohne Auflage einer Wieder-Abtretung unter Lebenden etwas geschenkt war, eine neue Gutthat annehmen, die ihnen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todswegen unter der Bedingung zugewendet ist, daß die früher geschenkten Güter mit der Wieder-Abtretung belastet seyn sollen; so können sie nicht mehr die beiden zu ihrem Vortheil geschehenen Verfügungen trennen, und auf die zweyte verzichten, um sich an die Erste allein zu halten, wenn sie auch bereit wären, die unter der zweyten Verfügung begriffenen Güter zurückzulassen.

1053. Den After-Erben fallen ihre Rechte zu der Zeit an, wo der Genuß des Kindes oder Geschwisters, welchem die Wieder-Abtretung auferlegt ist, aus irgend einer Ursache aufhört. Eine zu ihrem Besten vor der Zeit

geschehene Abtretung des Genusses kann den derzeitigen Gläubigern des Belasteten nicht schaden.

1053. a. Eben so wenig darf sie den später gebornen Afters Erben zum Nachtheil gereichen.

1054. Die Frau eines Belasteten, wenn dessen freyes Vermögen unzulänglich ist, kann sich nicht an das Vermögen halten, welches der Wieder-Abtretung unterliegt, ausser für den Hauptstock des Heyrathsguts, und das nur alsdann, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat.

1055. Wer die in den vorhergehenden Sätzen gestatteten Verfügungen trifft, kann in denselben oder in einer öffentlichen Urkunde einen Pfleger zur Vollziehung dieser Verordnungen ernennen. Dieser kann den Auftrag nicht ablehnen, ausser wenn eine der Ursachen vorhanden ist, welche unter dem Titel-von der Minderjährigkeit und Vormundschaft in dem 6ten Abschnitt des 2ten Kapitels angegeben sind.

1056. In Ermanglung dieser Ernennung soll auf Betrieb des Belasteten, oder wenn dieser minderjährig wäre, seines Vormunds, in Monatsfrist von dem Tag an, da der Geschenkgeber oder der Erblasser gestorben, oder nach ihrem Tod die belastende Verordnung bekannt geworden ist, ein Pfleger ernannt werden.

1057. Der Belastete, welcher dem vorhergehenden Satz kein Genüge leistet, soll des Vortheils verlustig seyn, den ihm die Verordnung verschafft hatte; auf Betrieb der volljährigen Afters-Erben, oder des Vormunds oder Rechts-Verstands der Minderjährigen oder Mundlosen,

oder auf Betrieb eines jeden Verwandten der After-Erben, diese seyen volljährig, minderjährig oder mundlos, oder endlich von Amtswegen auf Betrieb des Kron-Anwalts, kann von dem Gericht des liegenden Erbes erklärt werden, daß das Recht auf den After-Erben gefallen sey.

1057 a. Im Fall übler Verwaltung des Vor-Erben ist auf Andringen des After-Erben nach Satz 618 zu verfahren.

1058. Nach dem Tod des Erblassers, welcher eine After-Erbenschaft verordnet, soll in den gewöhnlichen Formen zur Erbverzeichniß über alle Güter und Fahrnißstücke geschritten werden, die zu seinem Nachlaß gehören, den Fall ausgenommen, wenn nur ein Stück-Vermächtniß belastet ist. Die Erbverzeichniß soll eine Abschätzung der fahrenden Haabe nach ihrem Werth enthalten.

1059. Sie soll auf Ansuchen des mit der Wieder-Abtretung Belasteten in der Zeitfrist, die unter dem Titel von Erbchaften bestimmt ist, in Beyseyn des zur Vollziehung ernannten Pflegers errichtet werden. Die Kosten fallen auf das After-Erbe.

1060. Ist die Erbverzeichniß nicht in der obigen Zeit auf Ansuchen des Belasteten errichtet worden; so soll in dem hierauf folgenden Monat, auf Betrieb des zur Vollziehung ernannten Pflegers, in Beyseyn des Belasteten oder seines Vormunds hiezu geschritten werden.

1061. Geschieht den beyden vorhergehenden Sätzen kein Genüge; so soll auf Betreiben der im 1057. Satz benannten Personen eben diese Erbverzeichniß gefertigt, und der Belastete oder sein Vormund sowohl, als der After-Erbpfleger dazu berufen werden.

1062. Der, dem eine Wieder=Abtretung auferlegt ist, soll alle zum After=Erbe gehörige fahrende Haabe ordnungsmäßig öffentlich versteigern lassen, welche nicht in den beeden folgenden Sätzen ausgenommen ist.

1063. Das Zimmergeräth, und andere Fahrnißstücke, deren Verhbehaltung ausdrücklich verordnet worden, werden in dem Stand abgeliefert, worinn sie sich zur Zeit der Wieder=Abtretung befinden.

1064. In Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, welche ein landwirthschaftliches Gut betreffen, ist Vieh und Feldgeräth mit begriffen, und der Belastete ist nur verbunden es abschätzen zu lassen, um bey der Wieder=Abtretung den gleichen Werth zu erstatten.

1065. Innerhalb sechs Monaten von dem Tag an, da die Erb=Verzeichniß geschlossen worden, muß der Belastete den Erbs aus der verkauften Fahrniß, und was an einnehmenden Schulden eingegangen ist, verzinslich anlegen.

Nach Umständen kann diese Frist verlängert werden.

1066. Was späterhin aus einnehmenden Schulden oder abgeldsten Kapitalien eingeht, muß längstens in drey Monaten, nach Empfang des Gelds, von dem Belasteten wieder angelegt werden.

1067. Die Anlage geschieht nach Vorschrift des Geschenkegebers oder Erblassers; hat dieser keine gegeben, so soll sie geschehen um Liegenschaften oder Unterpfsandbriefe zu erwerben.

1068. Die in den vorhergehenden Sätzen vorgeschriebene Anlage soll auf Betrieb und unter Mitwirkung des After=Erb=Pflegerß geschehen.

1069. Verordnungen, welche eine After = Erbschaft durch Vertrag oder letzten Willen festsetzen, sollen auf Betrieb des Belasteten oder des Pflegers der After = Erbschaft offenkündig gemacht werden; so viel nemlich die Liegenschaften betrifft, durch Eintrag in die Bücher der betreffenden Pfandschreiberey, und so viel die Summen betrifft, die zu Unterpfand auf Liegenschaften angelegt werden, durch Unterpfands = Bestellung und Eintragung.

1070. Den Abgang der Eintragung der After = Erbschaft in jene Bücher können die Gläubiger und jeder dritter Erwerber, selbst denen minderjährigen oder mundlosen After = Erben entgegen halten, welchen nur der Rückgriff auf den Belasteten und auf den Aftererb = Pfleger bleibt, ohne daß sie jedoch die Folgen der Unterlassung der Eintragung umstoßen könnten, selbst wenn der Belastete und der Pfleger zahlungsunfähig wären.

1071. Dadurch, daß ein Gläubiger oder dritter Erwerber auf einem andern Weg als jenem der Eintragung Wissenschaft von der Verordnung erlangte, ist der Mangel der Eintragung nicht gehoben.

1072. Weder die Geschenk = Nehmer, Vermächtniß = Nehmer, noch selbst die gesetzlichen Erben desjenigen, der eine After = Erbschaft verordnet, noch weniger ihre Geschenk = Nehmer, Vermächtniß = Nehmer oder Erben können den Abgang der Eintragung den After = Erben entgegen halten.

1073. Der zur Vollziehung ernannte Pfleger ist persönlich verantwortlich, wenn er sich nicht in allem nach

den Regeln gerichtet hat, die hier oben für die Vermögens-Beurkundung, den Fahrniß-Verkauf, die Geld-Anlage, die Eintragung, und Unterpfands-Bestellung vorgeschrieben sind, und überhaupt, wenn er nicht allen nöthigen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Wieder-Abtretung wohl und treulich vollzogen werden möge.

1074. Der minderjährig Belastete, kann, wenn gleich sein Vormund zahlungsunfähig ist, die Folgen der Uebertretung der Regeln, welche diesem in den Sätzen des gegenwärtigen Kapitels vorgeschrieben sind, nicht umstoßen.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen.

1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindes-Kindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Loose anweisen.

1076. Diese Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen und Regeln geschehen, die für Schenkungen und letzte Willens-Verordnungen vorgeschrieben sind.

Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögens-Übergabe, geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstand haben.

1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen ist, so wird derjenige Theil des zur

Todeszeit vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt ist, nach den gesetzlichen Regeln getheilt.

1078. Gesah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinscheidens im Leben sind, die Abkömmlinge der Verstorbenen mit eingerechnet, so ist die ganze Theilung ungültig. Eine neue Theilung in gesetzlicher Form kann sowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch selbst von denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden.

1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verletzung über ein Viertel angefochten werden; desgleichen, wenn mittelst der Theilung und der Vorausvermachnisse Einer der Mittheilnehmer einen größeren Antheil erhält, als das Gesetz erlaubt.

1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Ursachen die elterliche Theilung angreift, muß die Kosten der Abschätzung vorschießen, und diese, so wie die Kosten des Rechtsstreits fallen ihm bleibend zu, wenn seine Klage verwerflich erscheint.

Achtes Kapitel.

Von Schenkungen in einem Heiraths-Vertrag zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

1081. Jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn sie in einem Heiraths-Vertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschieht, ist den allgemeinen Regeln für die Schenkungen unter Lebenden unterworfen.

Sie kann nicht zu Gunsten künftiger Kinder geschehen, außer in den hier oben im 6ten Kapitel aufgezählten Fällen.

1082. Eltern Vor-Eltern und Seiten-Verwandte der Ehegatten, ja selbst Fremde, können ihre künftige Verlassenschaft ganz oder zum Theil, sowohl den besagten Ehegatten, als auch für den Fall, da der Geber den beschenkten Ehegatten überleben würde, zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geben.

Von einer solchen Gabe, obgleich sie nur den Ehegatten oder einem derselben zum Vortheil lautet, wird in dem gedachten Fall, wo der Beschenkte zuerst starb, immer vermuthet, daß sie den Kindern und Kindes-Kindern aus solcher Ehe zu gut kommen solle.

1083. Eine Schenkung, welche nach der Form des vorhergehenden Cases geschehen ist, soll unwiderruflich seyn, doch einzig in dem Sinn, daß der Geber über die vergabte Gegenstände nicht mehr unter einem unentgeltlichen Titel verordnen darf, es sey dann über geringe Summen in Vergeltungs- oder andere Weise.

1084. Eine Schenkung durch Heiraths-Vertrag darf zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz, oder zum Theil in sich begreifen, nur muß der Urkunde ein Verzeichniß angefügt werden, worinn die Schulden und Lasten des Geschenkgebers verzeichnet sind, wie sie am Tag der Schenkung sich befinden; in welchem Fall der Geschenk-Nehmer sich an das gegenwärtige Vermögen nach dem Tod des Gebers zu halten, und auf das Uebrige Verzicht zu thun befugt ist.

1085. Ist das vorerwähnte Verzeichniß einer Schenkungs-Urkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigelegt worden; so ist der Geschenknehmer verbunden seiner Zeit die Schenkung entweder ganz anzunehmen, oder ganz auszuschlagen. Nimmt er sie an, so kann er nur das Vermögen in Anspruch nehmen, wie es am Sterbtag des Erblassers vorhanden ist, und muß alle Schulden und Lasten eines Erben übernehmen.

1086. Eine Schenkung durch Heyraths-Vertrag zum Besten der Ehegatten, und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder, darf ferner noch die Bestimmung enthalten, daß der Geschenknehmer alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen soll, oder andere Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Empfängers abhängt, gleichviel wer der Geschenkgeber sey. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht auf die Schenkung Verzicht thun will. Hat derjenige, der durch Ehestiftung schenkt, sich vorbehalten, über ein in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenes Stück, oder über eine bestimmte daraus zu nehmende Summe zu verfügen; so wird das Stück oder die Summe nach dessen Tod, wenn nicht darüber verfügt ist, als in der Schenkung belassen: angesehen, und gehört dem Geschenknehmer oder seinen Erben zu.

1087. Keine Schenkungen durch Heyraths-Vertrag können unter dem Vorwand der Nicht-Aannahme angegriffen oder ungültig erklärt werden.

1088. Jede zu Gunsten einer Ehe gemachte Schenkung ist verfallen, wenn die Ehe nicht erfolgt.

1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die in dem 1082. 1084. und 1086. Satz hieroben bemerkte Weise zugeschrieben sind, verfallen, wenn der Geber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt.

1090. Alle den Ehegatten durch Heiraths-Vertrag gemachte Schenkungen unterliegen bey Eröffnung der Erbschaft des Gebers nöthigenfalls der Minderung auf den Antheil, worüber er nach den Gesetzen zu verordnen befugt war.

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können in dem Heiraths-Vertrag sich wechselseitig oder auch Eines allein dem Andern jede Schenkung machen, die sie für gut finden, unter den hien unten ausgedruckten Bestimmungen.

1092. Eine Schenkung unter Lebenden, welche Ehegatten bloß auf gegenwärtiges Vermögen durch Heiraths-Vertrag einander machten, wird niemals auf die Bedingung verstanden, daß der Beschenkte der Längstlebende sey, wenn nicht diese Bedingung förmlich ausgesprochen ist. Sie unterliegt allen Regeln und Formen, welche oben dieser Gattung von Schenkungen vorgeschrieben sind.

1093. Jede einseitige oder wechselseitige Schenkung, welche Ehegatten über künftiges Vermögen, oder über ge-

genwärtiges und künftiges zugleich in einer Ehestiftung einander machen, folgt den nämlichen Regeln, welche denen vom Dritten an sie gemachten Schenkungen in dem vorhergehenden Kapitel vorgeschrieben sind, gehen aber auf die Kinder dieser Ehe nicht über, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkenden stirbt.

1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem andern Ehegatten durch Heyraths-Vertrag, oder sonst während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Fremden zuwenden dürfte, und ihm die Nutznießung des ganzen Erbtheils, selbst desjenigen Theils, worüber das Gesetz zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen.

Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum, und ein anderes Viertel zur Nutznießung, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens allein nutznießlich geben.

1095. Ein Minderjähriger kann durch Heyraths-Vertrag dem andern Ehegatten, einseitige oder wechselseitige Schenkungen nur mit Bewilligung und unter Beystand derjenigen geben, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist, mit dieser Bewilligung darf er alles dasjenige schenken, was das Gesetz einem volljährigen Ehegatten an den Andern zu geben erlaubt.

1096. Alle Schenkungen unter Ehegatten während

der Ehe sind dem Widerruf unterworfen, wann sie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wären.

Die Frau kann sie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Mann oder vom Gericht ermächtigt zu seyn.

Diese Schenkungen verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht.

1097. Ehegatten können weder durch Handlungen unter Lebenden noch durch letztwillige Verfügungen einander gegenseitige Schenkungen in einer und derselben Urkunde machen.

1098. Mann oder Frau, die Kinder aus einer ersten Ehe haben, und zur zweyten oder weiteren Heyrath schreiten, können ihrem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil des Mindestbegünstigten ihrer ehelichen Kinder beträgt. In keinem Fall darf eine solche Schenkung ein Viertel des Vermögens übersteigen.

1099. Auch mittelbarer Weise dürfen Ehegatten sich keine grössere als die oben gestatteten Geschenke machen.

Jede versteckte oder an Mittelspersonen gemachte Schenkung ist ungültig.

1100. Für geschenkt an Mittelspersonen gilt das was an Kinder des Ehegatten aus früherer Ehe gegeben wird, oder an Verwandte des andern Ehegatten, deren muthmaßlicher Erbe dieser zur Zeit der Schenkung ist, wenn nachmals gleich der andere Ehegatte seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt oder geerbt hätte.

1100 a. Hergebrachte Ehrengeschenke sind durch jenes Verbot nicht ausgeschlossen.

* Zehntes Kapitel.

Von Vermögens-Übergaben.

* Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1100 a a. Jedermann kann sich zum Vortheil seiner Erben schon bey Lebzeiten des Genusses seines Vermögens begeben, soweit er keiner Staatspflicht damit sich entzieht.

1100 a b. Diese Ueberlassung ist in jedem Fall an die oben im vierten Kapitel im ersten Abschnitt von der Form der Schenkungen vorgeschriebene Regeln gebunden, den §§ 944. ausgenommen.

1100 a c. Wer sein ganzes besitzendes Vermögen abgibt, muß dabey die Vorsorge für seinen Unterhalt bestimmt ausdrücken, es sey nun, daß er sich zu einem der übernehmenden Erben oder zu mehreren umwechselnd in Verpflegung begibt, oder sich eine Abgabe in Geld und Haushaltungs-Erzeugnissen vorbehält.

1100 a d. Man kann den Genuß des Vermögens allein, oder auch zugleich das Eigenthum übergeben.

* Zweyter Abschnitt.

Von Eigenthums-Übergaben.

1100 b a. Wer Eigenthum und Genuß unwiderrufflich übergibt, setzt den Erben in all: hier nicht namentlich geänderte Rechte und Obliegenheiten eines Geschenk-Nehmers, es mag die Uebergabe mit einer Abgabe belastet seyn oder nicht, so lang nur die Belastung nicht über zwey Drittheile des höchsten jährlichen Ertrags wegnimmt.

1100 b b. Der Uebergebende darf sich den freyen Widerruf vorbehalten. Dieser Vorbehalt ändert jedoch an der Natur des Geschäfts weiter nichts, als daß dabey nun der Widerruf an den Beweis jener gesetzlichen Ursachen nicht gebunden ist, welche für die Aufhebung unwiderruflicher Schenkungen geordnet sind. Dieser Vorbehalt wird im Zweifel nicht vermuthet.

1100 b c. Würde der Uebergebende erst nach vorausgegangener Vermögens: Uebergabe sich heirathen, und aus solcher Ehe Kinder zeugen, so kann deren Geburt eine Uebergabe nicht wieder aufheben, die unwiderruflich geschehen war.

1100 b d. Wo das übergebene Vermögen nicht über obiges Maas mit Leib:Geding belastet ist, da wird die Auslegung für den Uebergebenden gemacht, wann Zweifel entsteht, ob die Uebergabe eigenthümlich oder nuznießlich sey, mithin wird letzteres unterstellt.

1100 b e. Wo das Leibgeding höher ansteigt, oder eine Verpfändung mit verbunden ist, da ist im Zweifel die Auslegung für den Empfänger des Vermögens, mithin auf eigenthümliche Ueberlassung zu machen, und sofort im ersteren Fall aus dem zwölften Titel und dessen zweiten Kapitel vom Leibrenten: Vertrag, im andern aber aus dem dritten Kapitel ebendesselben Titels vom Pfünd: Vertrag, das Verhältniß des Gebers und Empfängers zu bemessen, so weit nicht namentlich Abweichungen bedungen sind.

1100 b f. Wo von mehreren Erben, an welche das Vermögen übergeben wurde, nur Einer oder der Andere in dem Fall einer hochgespannten Leibrente oder einer Pfündleistung ist; da findet der vorige Satz nur auf dessen Theil Anwendung, und die übrigen Theile werden nach den früheren Sätzen bemessen.

* Dritter Abschnitt.

Von nuznießlichen Uebergaben.

1100 c a. Die nuznießliche Vermögens: Uebergabe ist eine fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung, verbunden mit der Schenkung des Genusses des künftigen Erbes.

1100 cb. Der Empfänger erlangt in Bezug auf den Genuß alle Rechte und Pflichten eines Nutznießers.

1100 cc. Die Sätze 1100 bb. und bc. auch be. finden auch bei dieser Genuß-Schenkung Platz.

1100 cd. Die fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung ändert an dem gesetzlichen Erbgang nichts, und benimmt dem Uebergebenden die Macht nicht, ändernde letztwillige Verfügungen darüber zu treffen.

1100 ce. Sind keine dergleichen vorhanden, auch keine Veränderungen in der Erbordnung bis zum Tod des Uebergebenden dazwischen getreten; so ist die Erbeinweisung oder Erbtheilung, die in der Vermögens-Übergabe geschah, endgültig, vorbehaltlich einer Minderung, wo Pflichterben dergleichen zu fordern haben, und der Bestimmungen des siebenten Kapitels von Erbtheilung der Eltern oder Ahnen unter ihren Nachkommen, wo der Fall sich dahin eignet.

1100 cf. Sind durch Veränderungen im Erbgang oder durch letzte Willensverfügungen Änderungen eingetreten; so muß der nutznießliche Besitzer denen dadurch an seine statt tretenden Erben in gesetzlicher Ordnung das übergeben erhaltene Vermögen aushändigen.

1100 cg. Der Erblasser kann jedoch in der Übergabe festsetzen, daß, wenn er ohne andere desfallsige Willensverordnung stirbt, die Verlassenschaft schon als vom Übergabestag an zu Erbe verfallen angesehen werden soll, wo sie alsdann durch Veränderungen im Erbgang keiner Ablieferung an andere Erben unterworfen wird.

* Fünftes Kapitel.

Von Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse.

1100 da. So weit nicht aus den Sätzen dieses Titels ein Anderes nothwendig folgt, gelten die Regeln, welche wegen der Aus-

legung der Verträge im fünften Abschnitt und dritten Kapitel des dritten Titels von Verträgen angegeben sind.

1100 db. Statt einer zweyseitigen Absicht ist jedoch die erklärte einseitige Absicht des Gebers diejenige, auf welche bey diesen Rechtsgeschäften zu sehen ist.

1100 dc. Keiner ausserhalb der Urkunde geschöpften Absicht ist die Kraft zuzugestehen etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden kann; sondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte.

1100 dd. In dem Gegenstos zwischen dem Vortheil des Erbnehmers und der Erbtheil; oder Erbstück; Nehmer ist im Zweifel für den Ersteren zu sprechen; so auch zwischen dem Erben und den Vermächtniß; Nehmern.

1100 de. Wer eine ihm angefallene Verlassenschaft übernimmt, geht dadurch mit denen Gläubigern des Erblassers und der Erbschaft einen Halb; Vertrag ein, sie gesetzmäßig um ihre Forderungen zu befriedigen; das Verhältniß zwischen diesen und ihm richtet sich darinn nach den Sätzen des Titels über die Verträge.

D r i t t e r T i t e l.

Von Verträgen und Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt.

E r s t e s K a p i t e l.

Vorläufige Verfügungen.

1101. Ein Vertrag ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen Einer oder Mehreren andern verbindlich zusagen, etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen.

1102. Der Vertrag ist doppelseitig, wenn die Vertragss-Personen wechselseitig einander derartige Zusagen thun.

1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere Andere sich zu etwas verbindlich machen, ohne daß diese Letztere eine Gegenzusage thun.

1104. Ein Vertrag auf Umsatz ist vorhanden, wenn hiebey das, was jeder Theil gibt oder leistet, der Gegenwerth dessen ist, was ihm gegeben oder geleistet wird.

Besteht der Gegenwerth in der Wagniß eines Gewinns oder Verlusts für beyde Theile, je nach ungewissen Begebenheiten, so ist der Vertrag ein Glücks-Vertrag.

1105. Ein unentgeltlicher oder Freygebigeitss-Vertrag ist derjenige, worinn einer dem Andern einen unvergoltenen Vortheil zuwendet.

1106. Ein belasteter Vertrag ist derjenige, wobey jeder Theil etwas geben oder thun muß.

1107. Alle Verträge, benannte und unbenannte, richten sich nach allgemeinen Regeln, welche der Gegenstand dieses Titels sind.

Die Regeln, welche gewissen benannten Verträgen eigen sind, finden sich in jenen Titeln, die sich auf diese Vertrags-Arten beziehen, und die besondern Regeln der Handels-Verträge werden durch die Handels-Gesetze bestimmt.

Zweytes Kapitel.

Von den Erfordernissen zur Gültigkeit der Verträge.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen:

Die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden soll;

Dessen Fähigkeit Verträge zu schließen;

Eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit;

Eine erlaubte Vertrags-Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

1108 a. Man kann seine Einwilligung durch Handlungen wie durch Worte erklären, wo nicht das Gesetz eine wörtliche Erklärung fordert.

1108 b. Derjenige willigt stillschweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin, solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussetzung der Bestimmung veranlaßt oder berechtigt seyn kann.

1108 c. Die einer Handlung angehängte Rechtsverwahrung, daß sie für Einwilligung nicht gelten solle, wirkt bey solchen Handlungen nichts, welche die Gesetze namentlich für Einwilligung erklärt haben, oder welche alsdann alle vernünftige Haltung verlören.

1109. Eine nur durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig.

1110. Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nichtig, der das Wesen der Sache oder die Eigenschaft des Vertrags betrifft, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Person angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre dann, daß Rücksicht auf eine bestimmte Person die Haupt-Ursache der Uebereinkunft wäre.

1110 a. Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der selbstverschuldet ist.

1111. Zwang, d. i. widerrechtliche Gewalts-Anmaßung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, ist ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter, der bey dem Vertrag nicht theilhaftig ist, angewandt.

1112. Ein solcher Zwang ist vorhanden, so oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftigerweise auf einen Menschen Eindruck machen, und bey ihm die Furcht erregen kann, er sey für seine Person oder sein Vermögen einem überwiegenden und innerstehenden Uebel ausgesetzt.

Bev Beurtheilung dieser Lage ist Alter, Geschlecht und persönliche Beschaffenheit des Betroffenen zu erwägen.

1113. Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an Einer der Vertrags-Personen, sondern auch, wenn er an deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird.

1114. Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen, welche durch keinen Zwang rege gemacht worden ist, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären.

1114. a. In einem Vertrag zwischen Eltern und Kindern oder Vorgesetzten und Untergebenen kann jedoch auch jene Furcht nach Umständen zur Umstossung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anschlag kommen.

1115. Ein Vertrag kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn derselbe nach beseitigter Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend, oder durch unbezweifelten Ablauf der zur Umstossung gesetzlich bestimmten Zeit genehmigt wurde.

1116. Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von Einer der Vertragspersonen gebrauchten Kunstgriffe die Andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

Er wird nicht vermuthet, sondern muß aus den einzelnen That- Umständen begründet werden.

1116. a. Die nemliche Beweisnathwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang.

1116. b. Ein Betrug, der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungs- Forderung.

1117. Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang, oder Betrug zu Stand kam, ist nicht schon kraft Gesetzes ungültig, sondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umstossung ausgesetzt, nach näherer Angabe des 7. Abschnitts 5. Kapitels in gegenwärtigem Titel.

1117. a. Auch ein, obwohl nicht umgestoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeiführte, kann von ihm niemals zu seinem Vortheil vor Gericht benutzt werden.

1117. b. Zwang, Betrug und andere unrechte Thaten sind nur da anzunehmen, wo sie mit ihren Umständen der Zeit, des Orts, und der Art bestimmt angegeben und erwiesen werden.

1118. Verkürzung entkräftet die Verträge nur bey gewissen Gattungen derselben, oder in Bezug auf gewisse Personen nach Inhalt des nemlichen Abschnitts.

1119. In eigenem Namen kann man nur für sich selbst Verbindlichkeiten übernehmen oder solche sich bedingen.

1120. Auch für Dritte darf man gutstehen, und eine Handlung versprechen, die jene leisten sollen, in welchem Fall der gutstehende, welcher Genehmigung zu erwirken versprochen hat, zur Entschädigung verbunden ist, wenn der Dritte sich weigert, das Versprechen auf sich zu nehmen.

1121. Man kann auch zum Vorthail eines Dritten etwas bedingen, wenn es in Gefolg einer Zusage geschieht, die man sich selbst bedingt, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer etwas dergleichen bedungen hat, kann nicht davon abgehen, sobald der Dritte erklärt hat, sich das Bedungene eigen zu machen.

1122. Es wird vermuthet, man habe nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Rechtsfolger bedungen, wo nicht das Gegentheil ausgedrückt worden ist, oder aus der Beschaffenheit des Vertrags fließt.

Zweyter Abschnitt.

Von der Vertrags-Fähigkeit.

1123. Ein jeder kann Verträge schließen, welchen nicht die Geseze dazu unfähig erklären.

1124. Unfähig Verträge zu schließen sind in ihrer Art:

Die Minderjährigen,
 Die Mundlosen,
 Die Ehefrauen,
 Diejenigen, denen besondere Gesetze gewisse Verträge
 untersagen.

1124. a. Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist, von weiterem
 oder engerem Umfang je nachdem sie unmündig, halbunmündig, oder
 vollunmündig sind

1124. b. Ein Vollunmündiger, der ausser der Eltern oder Pfleger
 Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst über-
 lassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeig-
 nete Verträge, vorbehaltlich der Umstossung im Verletzungs Fall,
 und der besondern Anstalts-Gesetze, welchen er etwa unterworfen ist.

1125. Minderjährige, Mundlose und Ehefrauen kön-
 nen wegen Unfähigkeit ihre Zusage nur in gesetzlich bestimm-
 ten Fällen anfechten.

Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu über-
 nehmen, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des
 Mundlosen, oder der Ehefrau, mit welchen sie handelt
 haben, diesen nicht entgegenhalten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstand und Stoff der Verträge.

1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegen-
 stand, die der Eine Theil zu geben, zu thun oder zu un-
 terlassen zusagt.

1127. Der bloße Gebrauch oder die bloße Inhabung

einer Sache kann, so gut als die Sache selbst, Gegenstand eines Vertrags seyn.

1128. Nur Sachen, die dem Rechts-Verkehr überlassen sind, können Vertrags-Gegenstand werden.

1129. Eine Verbindlichkeit muß eine, wenigstens der Gattung nach, bestimmte Sache betreffen.

Ihr Betrag kann ungewiß seyn, wenn es nur Mittel zu dessen Bestimmung gibt.

1130. Auch zukünftige Sachen darf eine Verbindlichkeit umfassen.

Nur auf die noch unangefallenen Erbschaften kann Niemand Verzicht thun, noch über solche irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht mit Bewilligung des Erblassers.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertrags-Ursache.

1131. Eine Uebereinkunft, die auf keiner, oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten Ursache beruht, bringt keine Rechts-Wirkung hervor.

1132. Dadurch wird der Vertrag nicht ungültig, daß die Vertrags-Ursache nicht ausgedrückt ist.

1133. Jene Ursache ist unerlaubt, welche von dem Gesetz verboten, der Sittlichkeit entgegen, oder der Staats-Ordnung zuwider ist.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Rechtmäßig geschlossene Verträge gelten gleich Gesetzen unter denjenigen, die sie geschlossen haben.

Nur mit wechselseitiger Einwilligung oder aus gesetzlichen Gründen, können sie widerrufen werden.

Sie erfordern redlichen Vollzug.

1135. Verträge verbinden nicht nur zu dem ausgedruckten, sondern auch zu allem, was aus solchen nach Billigkeit, Herkommen oder Gesetzen folgt.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zu geben.

1136. Die Schuldigkeit etwas zu geben, umfaßt nicht nur die Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, sondern auch sie bis zur Uebergabe zu bewahren und widrigenfalls den Gläubiger zu entschädigen.

1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet denjenigen, dem sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinschaftlichen Nutzen beeder bezwecken.

Mehr oder weniger umfaßt diese Verbindlichkeit bey jenen Verträgen, deren Wirkungen unter den betreffenden Titeln besonders bestimmt sind.

1138. Die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache entsteht aus der bloßen Uebereinkunft der Vertrags-Personen.

Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer; sie überträgt auch auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblick an, wo die Uebergabsschuldigkeit begründet war, obgleich solche nicht geschah, wenn nicht der Schuldner im Lieferungs-Verzug ist, in welchem Fall sie auf seiner Gefahr bleibt.

1139. Der Schuldner wird in Verzug gesetzt, theils durch urkundliche, nemlich öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleichgeltende Vorgänge, theils durch den Inhalt des Vertrags selbst, wenn darinn enthalten ist daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es weiterer Handlung bedürfe, der Schuldner im Verzug seyn soll.

1140. Die Wirkungen der Verbindlichkeit eine Liegenschaft zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Titel vom Verkauf und unter dem Titel: von Vorzugs-Rechten und Unterpfändern bestimmt.

1141. Auf ein Fahrniß-Stück, das man zu geben oder zu liefern zweyen Personen nach einander zusagt, hat derjenige den Vorzug und wird Eigenthümer, der in den wirklichen Besitz der Sache gesetzt ist, wenn schon sein Titel jünger ist, vorausgesetzt nur, daß er ein redlicher Besitzer sey.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit etwas zu leisten.

1142. Jede unerfüllte Verbindlichkeit etwas zu thun

oder zu lassen, löst sich in die Schuldigkeit auf, zu entschädigen.

1143. Der Gläubiger kann jedoch fordern, daß Alles zusagwidrig errichtete, zerstört werde, auch kann er sich ermächtigen lassen es auf Kosten des Schuldners selbst zu zerstören, unbeschadet seiner Entschädigungs-Forderung so weit sie statt hat.

1144. Der Gläubiger kann gleichfalls ermächtigt werden, das unerfüllte Versprechen auf Kosten des Schuldners selbst vollziehen zu lassen.

1145. Wer etwas zu unterlassen schuldig ist, haftet sobald er es thut, für die Entschädigung.

Vierter Abschnitt.

Von der Entschädigung wegen Nicht-Erfüllung einer Verbindlichkeit.

1146. Entschädigung ist ein Schuldner nur dann schuldig, wenn er wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug gesetzt ist, den Fall ausgenommen, wo das, was der Schuldner zugesagt hat, nur in einer gewissen Zeit, die er verstreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte.

1147. Der Schuldner der seine Zusage gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt, wird zur Entschädigung im geeigneten Fall verurtheilt, so oft er nicht darlegt, daß die Nicht-Erfüllung von einer fremden ihm nicht bezuzumessenden Ursache herrühre, und das selbst alsdann, wenn von seiner Seite gar keine Unredlichkeit unterlaßt.

1148. Die Entschädigungs = Klage hat nicht statt, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das Zugesagte zu geben oder zu thun, oder veranlaßt wurde, gegen seine Zusage zu handeln.

1148. a. Sie hat auch nicht statt wegen einem Schaden oder einer Schadens-Vergrößerung, welche aus einer zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommenen Verschuldung des Gläubigers entstand.

1149. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Verlust und den entgangenen Gewinn, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Einschränkungen.

1150. blieb die Verbindlichkeit ohne Gefährde des Schuldners unerfüllt, so hat dieser nur jenen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn zu ersetzen, welcher zur Zeit der Vertrags-Vollziehung vorhergesehen wurde, oder vorhergesehen werden konnte.

1150. a. Die Möglichkeit der Voraussicht ist nach jenem Maas der Einsicht und Umsicht auch Achtsamkeit zu bestimmen, welche man bey Personen gleichen Stands und Berufs gewöhnlich findet, und deshalb zu erwarten berechtigt ist.

1150. b. Ist dem Handelnden nach seiner gewöhnlichen Handlungsweise ein größeres Maas eigen, so gilt dieses in jenen Fällen zum Maasstab, wo derselbe betrüglisch oder leidenschaftlich handelte.

1150. c. Ist seine Geistesthätigkeit unter dem gewöhnlichen Grad, so muß sich der Gläubiger an diesem Maasstab genügen lassen, wenn er sich diesen Schuldner erwählt hat.

1151. Selbst in dem Fall, wo eine Verbindlichkeit aus Gefährde des Schuldners unerfüllt bleibt, begreift die Entschädigung nur denjenigen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn unter sich, welche unmittelbare und natürliche Folgen der Nicht-Erfüllung sind.

1151. a. Verlust und Gewinn wird auf den höchsten laufenden Werth, der in der Zwischenzeit von der Beschädigung bis zur Entschädigung bestand, berechnet, wenn der Schaden vorzüglich zugefügt wurde, andernfalls nur auf den mittleren, in keinem Fall auf den bloßen Reigungs-Werth des Beschädigten.

1152. Wo in einem Vertrag, auf den Fall der Nicht-Erfüllung für Entschädigung eine bestimmte Summe versprochen ist, da darf dem Beschädigten weder mehr noch weniger zuerkannt werden.

1153. Bey Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, besteht die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags allemal nur in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen, ohnbeschadet der besondern Regeln für Handelungs-Geschäfte und für Bürgschaften.

Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger, ohne daß er nöthig hätte, irgend einen Verlust zu beweisen.

Sie gebührt ihm nur vom Tag der Anforderung an, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz sagt der Zinselauf solle kraft Gesetzes anfangen.

1154. Der Zinsrückstand der höher als ein Jahresbetrag ist, kann Zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung oder durch besondere Uebereinkunft.

1155. Verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgelb Erb- oder Leibrenten, tragen ebenfalls Zins von dem Tag der gerichtlichen Anforderung oder der Erklärung zur Verzinsung.

Gleiche Regel gilt für den Früchten-Ersatz, und für

Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

1155 a. Bey Erstattung der nicht mehr vorhandenen Früchte ersetzt der redliche Besitzer alle wirklich verzehrte Früchte, jedoch mit Ausnahme solcher, von denen er erweisen kann, er würde solche nicht genossen, noch ihren Werth verbraucht haben, wenn er gewußt hätte, das Genusrecht seye nicht sein. Der unredliche Besitzer ersetzt alle verzehrten Früchte ohne Ausnahme, und zugleich die vernachlässigten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bey Verträgen gilt die gemeinschaftliche Absicht der Vertrags-Personen mehr als der buchstäbliche Sinn der Worte.

1156 a. Eine außerhalb der Vertrags-Urkunde erhobene Absicht kann jedoch den Worten des Vertrags nur alsdann entgegen gestellt werden, wenn aus dem Zusammenhang der Urkunde ein Widerspruch, Schein oder eine Unklarlichkeit hervorgeht, und eine Auslegungs-Bedürftigkeit herbeyführt.

1157. Eine doppel sinnige Stelle hat den Sinn, worinn sie einige Wirkung hervorbringen kann; nicht den, worinn sie unwirksam bleiben würde.

1158. Doppelt sinnige Ausdrücke sind dem Gegenstand des Vertrags gemäß auszulegen.

1159. Das Zweydeutige erhält seine Auslegung aus dem Landsbrauch des Vertrags-Orts.

1160. In jedem Vertrag müssen die üblichen Vor-

sichts-Gebinge, obschon sie darinn nicht ausgedruckt wären, hinzugedacht werden.

1161. Von mehreren Neben-Gebingen erhält Eins durch das Andere seine Auslegung, indem einem Jeden der Sinn zukommt, der sich aus der ganzen Handlung ergibt.

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, dem etwas bedungen wird, und für den, der eine Verbindlichkeit übernommen soll.

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke eines Vertrags seyn mögen, so erstreckt er sich gleichwohl nur auf solche Sachen, worüber erweislich die Betheiligten zu unterhandeln Willens waren.

1164. Wird in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall ausgedruckt, so wird dadurch deren Umfang nicht beschränkt, sondern bleibt dennoch, wie er in den unausgedruckten Fällen von Rechtswegen seyn mag.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Personen.

1165. Verträge haben nur unter denen, die sie schließen, ihren Wirkungs-Kreis; einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil; sie nützen ihm auch nicht, ausser in dem Fall des 1121. Cases.

1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle jene Rechte und Klagen ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machen, die nicht ausschließlich ihm in Person zustehen.

1167. Sie können gleichfalls in eigenem Namen jene Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Abbruch ihrer Rechte unternimmt.

Sie müssen jedoch, so viel jene Rechte betrifft, die unter dem Titel von den Erbschaften und unter dem Titel von dem Heyraths-Vertrag und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten genannt sind, nach den dort vorgeschriebenen Regeln sich richten.

1167. a. Die vorgedachte Anfechtung findet nur innerhalb eines Jahres, von der Zeit der dem Gläubiger möglich gewordenen Kenntniß an, statt.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§. I.

Von Bedingungen überhaupt und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, deren Wirksamkeit oder Fortdauer von einer künftig aufzuklärenden ungewissen Begebenheit abhängt.

1169. Zufällig ist die Bedingung, welche auf Ereignissen beruht, die weder in der Gewalt des Gläubigers, noch in jener des Schuldners stehen.

1170. Willkürlich heißt die Bedingung, wodurch der Vollzug des Vertrags von einer Begebenheit abhängt, welche herbeizuführen oder entfernt zu halten, in der Gewalt der Einen oder Andern der Vertrags-Personen steht.

1171. Die Gemischte beruht zu gleicher Zeit auf dem Willen einer Vertrags-Person und eines Dritten, oder des Zufalls.

1172. Jede Bedingung einer unmöglichen sittenwidrigen oder gesetzwidrigen Sache gilt nicht, und macht die darauf ausgesetzte Uebereinkunft ungültig.

1173. Die Bedingung, etwas an sich Unmögliches nicht zu thun, macht die darauf ruhende Verbindlichkeit nicht ungültig.

1174. Jede Verbindlichkeit ist nichtig, welche unter einer Bedingung übernommen wird, die allein von der Willkühr des Uebernehmenden abhängt.

1175. Jede Bedingung muß so erfüllt werden, wie es die Parthien wahrscheinlich gewollt und gemeint haben.

1176. Wenn die Bedingung, daß etwas geschehe, in eine bestimmte Zeit begrenzt ist, so gilt sie für fehlgeschlagen, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte.

Ist keine Zeit bestimmt, so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; erst alsdann gilt sie für fehlgeschlagen, wenn Gewißheit vorhanden ist, daß die Begebenheit sich nicht mehr ereignen werde.

1177. Die Bedingung, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich nicht ereigne, ist erfüllt, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre, sie ist gleichfalls erfüllt, wenn vor Ablauf der Zeit Gewißheit entsteht, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. Ist keine Zeit bestimmt, so ist sie nur alsdann erfüllt, wenn es sicher wird, daß überall die Begebenheit sich nicht ereignen werde.

1178. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn der Schuldner, der sich unter dieser Bedingung verbindlich machte, selbst ihre Bedingung verhindert.

1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts auf den Anfang des Geschäfts. Ist der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung gestorben, so gehen seine Rechte auf seine Erben über.

1180. Schon ehe die Bedingung erfüllt ist, kann der Gläubiger die zu Erhaltung seines Rechts etwa nöthig werdende Handlungen vornehmen.

S. II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

1181. Eine Verbindlichkeit unter aufschiebender Bedingung besteht nicht nur, wenn die ungewisse Begebenheit wovon sie abhängt, wirklich noch zukünftig ist, sondern auch, wenn sie sich schon ereignet hat, dieses aber den Parthien unbekannt ist.

Im ersten Fall kann das Versprechen nicht zum Vollzug kommen, ehe die Begebenheit zur Wirklichkeit gekommen ist.

Im andern Fall wirkt die Verbindlichkeit von dem Tag an, da sie eingegangen ward.

1182. Eine Sache, die jemand unter aufschiebender Bedingung schuldet, bleibt auf Gefahr des Schuldners, der zu ihrer Ueberlieferung nur auf den Fall der erfüllten Bedingung verbunden ward.

Geht die Sache ohne Verschulden des Schuldners gänzlich zu Grund; so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Wird der Werth der Sache ohne dessen Verschulden verringert; so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder ohne Abzug an der Gegenleistung die Sache in dem Stand, worinn sie sich wirklich befindet, anzunehmen.

Liegt der Grund der Werths = Verringerung an dem Schuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder die Sache in dem Stand, worinn sie sich befindet, nebst der Entschädigung zu fordern.

§. III.

Von der auflösenden Bedingung.

1183. Eine auflösende Bedingung, sobald sie erfüllt wird, hebt die Verbindlichkeit auf, und setzt die Sachen in den Stand zurück, als wäre diese nicht vorhanden gewesen.

Der Vollzug der Verbindlichkeit wird durch sie nicht aufgeschoben; sie verbindet den Gläubiger nur, das Empfangene zurückzugeben, sobald die vorbehaltene Begebenheit sich ereignet.

1184. In doppelseitigen Verträgen ist es für den Fall, da einer von beeden Theilen seinem Versprechen kein

Genüge leistet, allemal stillschweigende Bedingung, daß der Vertrag aufgekündigt seyn soll.

Der Vertrag wird jedoch nicht kraft Gesetzes aufgelöst, sondern der Theil, welchem das nichterfüllte Versprechen geschah, hat die Wahl, entweder den Andern zum Vollzug des Vertrags, wenn dieser noch möglich ist, zu zwingen, oder dessen Aufhebung nebst der Entschädigung zu fordern.

Diese Forderung muß gerichtlich geschehen, und dem Beklagten kann nach Umständen ein Aufschub zum Vollzug gestattet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von betagten Verbindlichkeiten.

1185. Das Ziel oder der Tag unterscheidet sich von der Bedingung dadurch, daß es die Verbindlichkeit nicht aufschiebt, sondern nur ihren Vollzug hinauszsetzt.

1185. a. Von dem vorgenannten Verfallziel ist das Währziel verschieden, welches weder das Entstehen noch den Vollzug der Verbindlichkeit aufschiebt, sondern nur ihrer Währung oder Dauer ein Ende macht.

1186. Was erst an einem Verfallziel zahlbar ist, kann vor dem Verfalltag nicht gefordert, aber auch wenn es vorausbezahlt wurde, nicht zurückgefordert werden.

1187. Verfall-Zieler gelten immer für bedungen, zum Vortheil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Uebereinkunft oder von Umständen ergibt, daß sie zugleich zum Vortheil des Gläubigers verabredet wurden.

1188. Der Schuldner kann seine Begünstigung durch solche Zieler nicht mehr geltend machen, wenn er gantmäßig

mäßig wird, oder durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger in dem Vertrag gegeben hat.

1188. a. Doch kann der Schuldner, dessen Zahlungsziele un-
verzinslich waren, so viel an der Vorauszahlung abziehen, als die
Schuldigkeit bis zur Verfallzeit, nach dem gesetzlichen Fuß, Zins ge-
tragen haben würde.

1188. b. Währungsziele können niemals vom Richter verlängert
werden, übrigens ist ihre Wirkung jenen einer auflösenden Bedin-
gung gleich; jedoch ohne Rückwirkung.

D r i t t e r A b s c h n i t t . ,

Von Wahl-Verbindlichkeiten.

1189. Der Schuldner einer Wahl-Verbindlichkeit
wird ihrer dadurch ledig, daß er eine der mehreren ver-
sprochenen Sachen überliefert.

1190. Die Wahl gebührt dem Schuldner, in so fern
sie nicht ausdrücklich dem Gläubiger eingeräumt ist.

1191. Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht einen
Theil der Einen, und einen Theil der Andern versprochenen
Sache geben.

1192. Wenn von beeden versprochenen Sachen die
Eine kein Gegenstand einer Verbindlichkeit werden konnte;
so gilt die Verbindlichkeit für einfach, obschon sie wahl-
weis ausgedrückt ist.

1193. Eine Wahl-Verbindlichkeit wird zur einfachen,
wenn Eine der versprochenen Sachen zu Grund gegangen

ist, und nicht mehr geliefert werden kann, sey es auch durch Fehler des Schuldners. Er kann den Werth der untergegangenen Sache statt der übergebliebenen nicht geben.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und Eine davon aus Verschulden des Schuldners; so muß dieser den Werth derjenigen zählen, die zuletzt zu Grund ging.

1194. War in den Fällen des vorhergehenden Satzes durch die Uebereinkunft die Wahl dem Gläubiger überlassen, und es ist Eine der Sachen jedoch ohne Verschulden des Schuldners zu Grund gegangen; so gebührt dem Gläubiger die übrig gebliebene. Haftet der Schuldner im Fehler, so kann der Gläubiger die Sache, die übrig geblieben ist, oder den Werth der zu Grund gegangenen wählen.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und wenigstens Eine aus Verschulden des Schuldners, so kann der Gläubiger den Werth der Einen oder der Andern nach seiner Wahl fordern.

1195. Sind beide Sachen ohne Verschulden oder Verzug des Schuldners zu Grund gegangen; so ist in Gemäßheit des 1302. Satzes die Verbindlichkeit erloschen.

1196. Nach gleichen Grundsätzen wird die Wahlverbindlichkeit, die sich auf mehr als zwey Sachen erstreckt, beurtheilt.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

V o n S a m m t = R e c h t e n u n d V e r b i n d l i c h k e i t e n .

§. I.

V o n S a m m t = R e c h t e n d e r G l ä u b i g e r .

1197. Diejenige Forderung ist ein Sammt = Recht mehrerer Gläubiger, deren Titel einen Jeden aus ihnen ausdrücklich ermächtigt, den ganzen Betrag der einnehmenden Schuld einzufordern, deren an Einen von ihnen geschehene Zahlung also den Schuldner auch da befreyt, wo der Betrag der Schuld unter die verschiedenen Gläubiger theilbar ist.

1198. Der Schuldner hat so lange die Wahl, an Einen oder den Andern der Sammtgläubiger zu zahlen, als nicht Einer derselben durch Einforderung ihm zuvor gekommen ist.

Der Nachlaß Eines der Sammt = Gläubiger hebt nur den Schuld-Antheil dieses Gläubigers.

1199. Jeder Vorgang, der zu Gunsten Eines der Sammt = Gläubiger die Verjährung unterbricht, kommt Allen zu gut.

§. II.

V o n S a m m t = V e r b i n d l i c h k e i t e n d e r S c h u l d n e r .

1200. Mehrere Schuldner sind sammt = verbindlich, wenn jeder für sich angehalten werden kann, das Ganze

zu leisten, folglich die Zahlung des Einen die Uebrigen gegen den Gläubiger entledigt.

1201. Eine Sammt-Verbindlichkeit kann statt finden auch da, wo Einer der Schuldner nicht auf gleiche Weise, wie der Andere, zur Zahlung der nemlichen Sache verbunden ist; zum Beispiel, wenn Einer nur bedingungsweise verbunden ist, während das Versprechen des Andern unbedingt war, oder wenn Einer eine Frist erhalten hat, die dem Andern nicht zugestanden wurde.

1202. Eine Sammt-Verbindlichkeit wird nicht vermuthet: sie muß ausdrücklich bedungen seyn.

Nur in Fällen, für welche kraft Gesetzes die Sammt-Verbindlichkeit eintritt, leidet diese Regel eine Ausnahme.

1203. Bey einer Sammt-Schuld kann der Gläubiger sich an jeden Schuldner halten, ohne daß Einer ihm die Einrede der Theilung entgegensetzen kann.

1204. Die Einklagung gegen Einen der Schuldner hindert die gleiche Einklagung wider die Uebrigen nicht.

1205. Ging die schuldige Sache durch Verschulden oder während des Verzugs eines oder mehrerer Sammt-Schuldner zu Grund, so befreyt dieses die übrigen Mitschuldner von der Verbindlichkeit den Werth der Sache zu zahlen nicht; aber zur Entschädigung sind solche nicht verbunden.

Diese kann der Gläubiger nur an jene Schuldner fordern, durch deren Verschulden die Sache zu Grund ging, oder die im Verzug waren.

1206. Daß wider Einen der Sammt = Schuldner angestellte Verfahren unterbricht die Verjährung zu Gunsten Aller.

1207. Wenn an Einen der Sammt = Schuldner Zahlung der Zinsen gefordert ist, so laufen sie wider Alle, die gleich verbindlich sind.

1208. Wird einer der Sammt = Schuldner von dem Gläubiger gerichtlich belangt, so kann er alle Einreden vorbringen, die aus der Natur der Schuld fließen, alle, die ihm persönlich zustehen, so wie alle, die sämtlichen Mit = Schuldnern gemein sind; nur solche nicht, die Einigen der übrigen Mit = Schuldner allein für ihre Person zukommen, ohne deren Willen.

1209. Wird Einer der Schuldner alleiniger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger alleiniger Erbe Eines der Schuldner; so erlöscht die Sammt = Schuld nur für den Antheil dieses Schuldners oder Gläubigers.

1210. Der Gläubiger, der Einem der Sammt = Schuldner eine Theilung der Schuld nachgibt, behält seine Sammt = Klage wider die übrigen, jedoch mit Abrechnung des Antheils, der auf jenen Schuldner fällt, den er von der Sammt = Verbindlichkeit loszählte.

1211. Der Gläubiger, der von Einem der Schuldner seinen gesonderten Antheil annimmt, ohne in der Quittung seine Sammt = Rechte namentlich, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt sich dadurch der Sammt = Rechte nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Es gilt für keine Verzichtleistung auf die Sammt =

Rechte gegen einen Schuldner, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die seinem Antheil zwar gleich kommt, wovon aber in der Quittung nicht ausgedruckt wird, daß sie für seinen Theil sey.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wo einer der Mit-Schuldner nur auf seinen Theil vor Gericht belangt wird, so lang dieser sich zur Klagslos-Stellung nicht erboten hat, oder nicht eine Vorurtheilung darauf erfolgt ist.

1212. Der Gläubiger, der den abgesonderten Antheil Eines der Mit-Schuldner an Rückständen oder Zinsen der Schuld, ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Sammt-Rechte nur auf die verfallenen Renten oder Zinsen, nicht auf die künftig verfallende, und eben so wenig auf den Hauptstuhl, so lang nicht durch zehn nacheinander folgende Jahre die Zahlung immer theilweise geschehen ist.

1213. Eine Verbindlichkeit, die von Mehrern sammt und sonders übernommen wird, ist unter den Schuldnern selbst kraft Gesetzes getheilt, und sie sind unter sich nur Jeder für seinen Antheil gehalten.

1214. Ein Mitschuldner, der eine Sammtschuld ganz gezahlt hat, kann von einem Jeden der übrigen nicht mehr als dessen Antheil zurückfordern.

Ist einer der Sammtschuldner zahlungsunfähig, so wird der daher entstehende Verlust unter die zahlungsfähigen Mitschuldner und den Zahler selbst verhältnißmäßig getheilt.

1215. Hat der Gläubiger auf die Sammt-Klage zu Gunsten Eines der Schuldner Verzicht gethan, und Einer

oder Mehrere der Mitschuldner gerathen in Vermögenszerfall, so ist der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig von allen Schuldnern zu tragen, selbst von denjenigen, die der Gläubiger zuvor der Sammt-Verbindlichkeit entlassen hatte.

1216. Ging das Geschäft, wofür Mehrere sammt und sonderß eine Schuld aufnahmen, nur Einen der Sammt-Schuldner an, so muß dieser seinen Mitschuldnern für die ganze Schuld haften, und sie sind in Beziehung auf ihn nur als seine Bürgen zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem ihr Gegenstand nach seinem Stoff sowohl als nach seiner Beschaffenheit einer theilweisen Uebergabe oder Vollziehung empfänglich oder unempfänglich ist.

1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar, auch da, wo zwar die versprochene Sache oder die Handlung ihrer Natur nach theilbar wäre, aber die Absicht der Verbindlichkeit den theilweisen Vollzug nicht zuläßt.

1219. Sammt-Verbindlichkeit wirkt noch keine Untheilbarkeit.

§. I.

Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten.

1220. Theilbare Verbindlichkeiten gelten zwischen

dem Gläubiger und Schuldner selbst für untheilbar. Nur ihren Erben kommt die Theilbarkeit zu gut; diese haben das Forderungsrecht, oder die Zahlungspflicht nur nach dem Antheil, der ihnen gebührt, oder wofür sie als Erben oder Rechtsfolger des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben.

1221. Diese Theilungs-Befugniß der Erben findet nicht statt:

- 1.) Bey unterpfändlichen Schulden;
- 2.) Bey Lieferungen eines bestimmten Stücks;
- 3.) Bey Wahl-Verbindlichkeiten, wo der Gläubiger derjenige ist, der die Wahl hat, und Eine der Sachen untheilbar ist;
- 4.) Wenn Einem der Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit vermög ihres Rechtstitels allein aufliegt;
- 5.) Wenn die Natur des Versprechens oder der versprochenen Sache oder der Vertrags-Absicht zeigt, es sey Wille der Vertrags-Personen gewesen, daß die Schuld nicht theilweise berichtigt werden dürfe.

In den ersten drey Fällen kann der Erbe, der die abzuliefernde Sache oder das Unterpfands-Grundstück besitzt, soweit diese reichen, deßfalls auf das Ganze gerichtlich belangt werden, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf seine Miterben. In dem vierten Fall kann jener Erbe, dem allein die Zahlung der Schuld aufliegt, und im fünften Fall Jeder der Erben auf das Ganze belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf seine Miterben.

§. II.

Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.

1222. Jeder Mitschuldner einer untheilbaren Schuld ist für das Ganze verbindlich; wenn schon der Vertrag keine Sammt-Schuldigkeit ausspricht.

1223. Das Gleiche gilt von den Erben des Schuldners einer untheilbaren Verbindlichkeit.

1224. Jeder Erbe eines Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Für sich allein kann er jedoch nicht die ganze Schuld erlassen, noch den Werth anstatt der Sache annehmen; hat Einer der Erben für sich allein die Schuld nachgelassen, oder den Werth der Sache angenommen, so kann sein Miterbe die untheilbare Sache zurückfordern, jedoch muß er dabey den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilligte, oder den Werth empfing, dem Schuldner vergüten.

1225. Der Erbe eines Schuldners, wenn er auf die ganze Verbindlichkeit verklagt wird, kann eine Frist verlangen, um seine Miterben zum Recht beyladen zu lassen, sobald die Schuld nicht von der Art ist, daß sie nur von dem beklagten Miterben berichtigt werden kann. Ist sie solcher Art, so kann der Beklagte allein verurtheilt werden, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf seine Miterben zur Entschädigung.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen.

1226. Ein Strafgebing ist dasjenige, wodurch Jemand zur Sicherheit der Vertrags-Vollziehung für den Fall der Nichterfüllung zugleich eine weitere Verbindlichkeit übernimmt.

1227. Die Nichtigkeit der Haupt-Verbindlichkeit hat die Ungültigkeit des Strafgedings zur Folge.

Aus der Nichtigkeit der Letztern folgt die Ungültigkeit der Erftern nicht.

1228. Der Gläubiger, dessen Schuldner im Verzug ist, hat die Wahl, die ausbedungene Strafe oder die Vollziehung der Haupt-Verbindlichkeit einzuklagen.

1229. Die zugesagte Strafe dient für Entschädigung wegen Nichterfüllung der Haupt-Verbindlichkeit.

Die versprochene Sache und die Strafe zugleich kann nicht gefordert werden, wenn nicht letztere namentlich für den bloßen Verzug bedungen ist.

1230. In keinem Fall, der Hauptverbindlichkeit mag eine Erfüllungszeit vorgeschrieben seyn oder nicht, ist die Strafe verwirkt, ehe der schuldige Theil im Verzug ist.

1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist.

1231 a. Eine schuldlos eingetretene Unmöglichkeit die Verbindlichkeit zu erfüllen, wirkt den Verfall der Strafe nicht, wo nicht eine Uebnahme aller Zufälle geschehen ist.

1232. Betrifft die unter Strafe geschehene Haupt-

zusage eine untheilbare Sache, so ist die Strafe schon dadurch verwirkt, daß einer der Erben des Schuldners dem Versprechen zumider handelt, und die Klage kann angestellt werden wider denjenigen, der den Vertrag verletzt hat, auf das Ganze oder wider einen Jeden der Miterben nach Verhältniß seines Antheils, und unterpfändlich fürs Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf denjenigen, der Schuld trägt, daß die Strafe verwirkt wurde.

1233. Ist die unter Strafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar; so wird die Strafe nur von jenem Erben des Schuldners verwirkt, der diese Verbindlichkeit übertritt, und nur für den Antheil, den er an der Hauptverbindlichkeit hatte; wider diejenigen, die sie erfüllt haben, findet keine Klage statt.

Ist jedoch ein Strafgebing angehängt, damit die Zahlung nicht theilweise erfolge, und es hat Einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen verhindert, so hat wider diesen die Klage auf die ganze Strafe, wider die übrigen Miterben aber nur für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, statt.

Fünftes Kapitel.

Von Erbschung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erbschen:

- durch Zahlung;
- durch Rechtswandlung;
- durch Erlassung;
- durch Wettschlagung;

durch Rechtsvermischung;
 durch Untergang der Sache;
 durch Ungültigkeit oder Umstoßung;
 durch den Erfolg einer auflösenden Bedingung (laut
 des vorhergehenden Kapitels); und
 durch Verjährung (laut eines nachfolgenden beson-
 dern Titels.)

1234 a. Durch eine Veränderung der Umstände, wie groß sie auch sey, und wie stark der Einfluß auch seyn möge, den sie auf eine andere Bestimmung der Uebereinkunft gehabt haben würde, wenn sie vor dem Abschluß eines Vertrags eingetreten wäre, erlöschet dessen Verbindlichkeit nie, wenn nicht die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich unmöglich wird, oder jener Veränderung in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft die auflösende Kraft namentlich verliehen ist.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung überhaupt.

1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; wer etwas zahlt, ohne es schuldig zu seyn, kann es zurückfordern.

Freiwillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten begründen keine Zurückforderung.

1236. Einer Verbindlichkeit kann der Schuldner durch Jeden, der dabey theilhaftig ist, zum Beispiel, durch einen Mitschuldner oder einen Bürger entladen werden.

Selbst ein Dritter Nichtbetheiligter befreyt ihn, wenn er im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung zahlt, oder für das in eigenem Namen gezahlte, nicht in die Rechte des Gläubigers eintritt.

1237. Eine Verbindlichkeit etwas zu verrichten, kann nicht wider Willen des Gläubigers durch einen Dritten erfüllt werden, so oft dem Gläubiger daran gelegen ist, daß sie der Schuldner selbst erfülle.

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung hingegebenen Sache, und fähig seyn, sie zu veräußern.

Die Zahlung einer Summe in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen, kann jedoch von dem Gläubiger, der sie redlicher Weise verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, obwohl sie durch jemand geschah, der nicht Eigenthümer der gezahlten Sache war, oder sie nicht veräußern konnte.

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an einen Gewalthaber desselben, oder an den, der von dem Gesez oder Gericht zum Empfang ermächtigt ist.

Gültig ist auch jene Zahlung, welche an einen unberechtigten Empfänger geschah, sobald sie von dem Gläubiger genehmigt ward, oder sein Bestes beförderte.

1240. Eine Zahlung an den redlichen Besizer einer Forderung ist gültig, auch wenn die Forderung nachher diesem abgesprochen wird.

1241. Eine Zahlung an einen unfähigen Empfänger ist ungültig, so lang nicht der Schuldner beweist, daß

die gezahlte Sache zum Nutzen des Gläubigers verwendet worden.

1242. Eine Zahlung des Schuldners an den Gläubiger, welche mit Hintansetzung eines obrigkeitlichen Beschlages oder einer Einsprache geschieht, gilt nicht wider die Gläubiger, von welchen der Beschluss oder die Einsprache herrührt; diese können so weit Rechtens ihn anhalten, noch einmal zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Gläubiger.

1243. Der Gläubiger ist nicht schuldig eine andere Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wäre auch der Werth der angebotenen Sache gleich oder größer.

1244. Der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stückzahlung aufdringen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar ist.

Der Richter kann gleichwohl, je nach der Lage des Schuldners, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und unter Vorsorge für Erhaltung des bisherigen Stands der Sache das gerichtliche Verfahren eine Zeitlang einstellen, jedoch hat er diese Macht mit vieler Behutsamkeit zu gebrauchen.

1244 a. Wo nur ein Theil einer Forderung klar, ein anderer bestritten, und die Verbindlichkeit theilbar ist; da ist der Gläubiger befugt und schuldig, seiner übrigen Rechte unbeschadet, Stückzahlung anzunehmen.

1244 b. Der Geschenkgeber, und jeder, welchen der Gläubiger zu ernähren verbunden ist, kann die theilweise Zahlungs-Annahme verlangen; so fern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann, ohne an dem Nothdürftigen Mangel zu leiden.

1245. Wer ein vollbestimmtes Stück zu liefern hat, thut genug, wenn er die Sache in dem Zustand übergibt, worinn sie zur Zeit der Lieferung sich befindet, vorausgesetzt, daß eine nach entstandener Verbindlichkeit eingetretene Verschlimmerung des Zustands weder ihm, noch denjenigen Personen, für welche er zu haften hat, zuzurechnen ist, noch ein Verzug von seiner Seite vorausging.

1246. Der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, entledigt sich der Schuldner, wenn er weder eine von der besten, noch von der geringsten Gattung gibt.

1247. Die Zahlung muß an dem bestimmten Ort geschehen, fehlt im Vertrag eine Orts-Bestimmung, es ist aber von einem vollbestimmten Stück die Rede, so muß die Zahlung da geschehen, wo zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit sich das Stück befand.

Außer diesen beyden Fällen geschieht die Zahlung in dem Wohnsitz des Schuldners.

1247 a. Von letzterer Regel sind ausgenommen die Zahlungen, welche zur Entschädigung wegen Vergehen oder Versehen geschehen, als die in dem Wohnsitz des Gläubigers geschehen sollen.

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner.

1248 a. Die Zahlung dreyer aufeinander folgenden Forderungen; Zieler, oder zielweiser Rechnungen, an ebendenselben Gläubiger von ebendenselben Schuldner geschehen, wirkt die gesetzliche Vermuthung der Zahlung der früheren, wenn die Empfangs-Scheine ohne Vorbehalt älterer Forderungen oder Zieler ausgestellt sind.

§. II.

Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte
des Gläubigers.

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers kommt einem dritten Zähler nur zu gut, wenn ein Vertrag oder Gesetz ihn begründet.

1250. Der Eintritt geschieht kraft Vertrags,

1.) Wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einem Dritten empfängt, diesen in seine Rechte, Forderungen, Vorzugsrechte oder Unterpfänder wider den Schuldner einweist; diese Einweisung muß ausdrücklich und zugleich mit der Zahlung geschehen.

2.) Wenn der Schuldner zur Zahlung ein Anlehn macht, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einsetzt. Soll diese Einsetzung gültig seyn; so muß die Urkunde über das Darlehn und die Quittung von Staatschreibern ausgefertigt; in Erstem, daß die Summe zur Zahlung aufgenommen worden seye, erklärt, und in letzterem ausgedrückt seyn, daß die Zahlung mit dem Geld bewirkt worden, welches der neue Gläubiger dazu hergegeben hat. Dieser Eintritt bedarf der Zustimmung des Gläubigers nicht.

1251. Kraft Gesetzes tritt in die Rechte des Gläubigers

1.) Der Gläubiger, der einen andern vorzüglicheren Gläubiger befriedigt.

2.) Der Erwerber eines Grundstücks, der den Kaufpreis zur Befriedigung jener Gläubiger verwendete, welche darauf ein Pfand-Recht hatten.

3.) Der

3.) Derjenige, dem, weil er mit Andern oder für Andere die Schuld zu zahlen hatte, daran gelegen war, daß sie getilgt würde.

4.) Der Vorsichts-Erbe, der die Erb-Schulden mit seinem Geld bezahlt.

1252. Der in den vorhergehenden Sätzen zugelassene Rechts-Eintritt wirkt wider die Bürgen sowohl als wider die Schuldner; er bringt dem Gläubiger, der nur zum Theil befriedigt worden ist, keinen Nachtheil; ja dieser geht mit dem Rest seiner Forderung, demjenigen der ihn zum Theil gezahlt hatte, wenn dieser auf den Schuldner zurückgreift, in der Zahlung vor.

§. III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen.

1253. Wer mehrere Posten schuldet, darf bey der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke.

1254. Der Schuldner kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers seine Zahlung dem Hauptstuhl aufrechnen, so lang noch Renten oder Zinsen rückständig sind. Eine Zahlung, die auf Hauptstuhl und Zinsen geschieht, und nicht für beide zureicht, wird erst auf die Zinsen abgerechnet.

1255. Hat ein Schuldner mehrerer Posten eine Quittung angenommen, worinn der Gläubiger das, was er empfing, bestimmt auf Einen dieser Posten aufrechnet, so kann der Schuldner sie nicht mehr auf eine andere Schuld abrechnen, es wäre dann eine Gefährde des Gläubigers oder eine durch ihn veranlaßte Uebereilung daran Schuld.

1256. Sagt die Quittung über die Aufrechnung nichts es sind aber mehrere verfallene Schulden da, so muß die Zahlung auf diejenige gerechnet werden, deren Tilgung damals für den Schuldner die wichtigste war. Waren nicht mehrere Posten fällig, so geschieht die Aufrechnung auf die wirklich verfallenen, obgleich sie für den Schuldner die weniger lästigen waren.

Sind die Schulden gleicher Art, so geschieht die Aufrechnung auf die ältern, und wo alle Umstände gleich sind, verhältnißmäßig auf sammtliche Schulden.

1256 a. Wo nicht miteinlaufende Nebenverhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein Anderes nothwendig machen, sind für die wichtigsten zu halten zuerst jene, welche persönliche Haft nach sich ziehen, sodann jene, welche die schwersten Zinsen tragen, sofort jene, welche mit Bürgen gedeckt sind, endlich jene, welche Pfandrecht haben.

§. IV.

Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung.

1257. Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner sie baar darlegen und auf verweigerte Annahme des Gläubigers die dargelegte Summe oder Sache hinterlegen.

Die Darlegung mit nachgefolgter Hinterlegung befreyt den Schuldner. Sie gilt wenn sie gältig geschehen ist, für Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der hinterlegten Sache.

1258. Zur Gältigkeit der Darlegung wird erfordert:

- 1.) daß sie einem Gläubiger geschehe, der annahms-

fähig ist, oder demjenigen, der an seiner statt annehmen kann;

2.) daß sie durch eine Person geschehe, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten;

3.) daß die ganze verfallene Summe sammt Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger davon gebühren, der Betrag der berechtigten Kosten, und für die unberichtigten eine gewisse Summe, mit dem Erbieten der etwa nöthigen Ergänzung, dargelegt werde;

4.) daß das Zahlungs-Ziel erschienen sey, in so fern es zum Vortheil des Gläubigers bedungen ist.

5.) Daß die Bedingung der Verbindlichkeit erfüllt sey.

6.) Daß die Darlegung an dem bestimmten Zahlungs-Ort, und wo keiner bestimmt war, dem Gläubiger in Person, oder in seiner Wohnung, oder in dem Wohnsitz, den er zum Vollzug des Vertrags gewählt hat, geschehe.

7.) Daß die Darlegung durch einen Staatsbeamten geschehe, welchem diese Gattung von Geschäften anvertraut ist.

1259. Zur Gültigkeit einer Hinterlegung bedarf es keiner richterlichen Ermächtigung; es ist genug:

1.) daß eine dem Gläubiger behändigte Aufforderung vorhergehe, worinn Tag, Stunde und Ort der bevorstehenden Hinterlegung bekannt gemacht wird;

2.) daß der Schuldner den Besitz der angebotenen Sache aufgebe, und sie samt den bis zum Tag der Hinterlegung verfallenen Zinsen an die verfassungsmäßig zur Hinterlegung bestimmte Staats-Stelle abliefern;

3.) daß von dem Staats-Beamten über die Gattung der angebotenen Stücke, über die Weigerung des Gläubigers sie in Empfang zu nehmen, oder über sein Nicht-Erscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll gefertigt sey;

4.) daß dem Gläubiger, der nicht erschien, das Protokoll über die geschehene Hinterlegung behändigt werde, mit der Aufforderung die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen.

1260. Die mit der Darlegung und Hinterlegung verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, wenn jene auf gültige Weise geschehen sind.

1261. Der Schuldner kann die Hinterlegung, so lang sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen; alsdann sind seine Mit-Schuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt.

1262. Sobald ein rechtskräftiges Urtheil die Darlegung und Hinterlegung für gesetzlich und gültig erklärt, so kann der Schuldner zum Nachtheil seiner Mit-Schuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die Hinterlegung nicht mehr zurücknehmen.

1263. Der Gläubiger, der einwilligt, daß der Schuldner die schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärte Hinterlegung zurücknehme, kann für seine Forderung die vorigen Vorzugs- oder Pfand-Rechte nicht mehr geltend machen. Er hat nur Pfand-Recht von dem Tag an, da die Urkunde, wodurch er die Zurücknahme der Hinterlegung bewilligt, in die Form gebracht worden ist, in welcher Pfand-Recht bestellt werden kann.

1264. Ist die schuldige Sache ein bestimmtes Stück, das da abzuliefern ist, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch Urkunde, die dem Gläubiger in Person, oder in dessen Wohnung, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsitz behändigt wird, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Nach geschehener Aufforderung kann der Schuldner, welcher des Plazes bedarf, von dem Gericht die Erlaubniß erwirken, sie irgendwo zur Verwahrung niederzulegen, wenn sie der Gläubiger nicht abholt.

§. V.

Von der Vermögens-Abtretung.

1265. Vermögens-Abtretung ist diejenige Handlung, wodurch ein zahlungsunfähiger Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt.

1265 a. Von der Gesamtheit des abzutretenden Vermögens sind ausgenommen a) *Jahrgelalte* für Dienstleistungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können; b) *Nahrungsgehalte*, so weit sie durch Gesetze unverhaftbar erklärt sind; c) *Nothdurftsgehalte*, nemlich alles dasjenige, was alle oder einzelne Gläubiger dem Schuldner wegen besonderer Verhältnisse zum Unterhalt zu gönnen schuldig sind.

1266. Die Vermögens-Abtretung kann gütlich oder rechtlich geschehen.

1267. Gütlich ist die Vermögens-Abtretung, welche die Gläubiger freiwillig annehmen. Ihre Wirkung bestimmt allein der Vertrag, der desfalls zwischen ihnen und dem Schuldner geschlossen wird.

1268. Die rechtliche Vermögens-Abtretung ist ein Rechtsvortheil, den das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner gestattet, daß er um seine persönliche Freyheit zu retten, ungeachtet aller widrigen Verträge, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern gerichtlich überlassen dürfe.

1269. Die rechtliche Vermögens-Abtretung verschafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem erhaltenen Vermögen; sie gibt ihnen nur das Recht, es zu ihrem Vortheil verganten zu lassen, und bis zum Verkauf das Einkommen daraus zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können die rechtliche Güter-Abtretung nicht ablehnen, außer in gesetzlichen ausgenommenen Fällen.

Sie bewirkt die Befreyung von persönlichem Verhaft.

Den Schuldner entledigt sie seiner Verbindlichkeit nur nach Verlauf des Werths der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend, und der Schuldner kommt wieder zu Vermögen, so muß er auch dieses zur Bezahlung hingeben.

Zweyter Abschnitt.

Von der Rechts-Wandlung.

1271. Die Rechts-Wandlung geschieht auf dreierley Weise:

1.) Wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, und an deren statt der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine Neue übernimmt.

2.) Wenn der Gläubiger den alten Schuldner frey spricht, und an dessen Stelle einen Neuen annimmt.

3.) Wenn durch Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten eintritt, und gegen letzteren der Schuldner frey wird.

1272. Eine Rechtswandlung findet nur statt unter Personen, die fähig sind, Verträge zu schließen.

1273. Eine Rechtswandlung wird nicht vermuthet; die Absicht sie zu bewirken muß klar aus einem Geschäft hervorgehen.

1274. Jene Rechtswandlung, wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des Alten angenommen wird, gilt ohne Zustimmung des ersten Schuldners.

1275. Die Ueberweisung, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern einwilligenden Schuldner anweist, bewirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, daß er den überweisenden Schuldner befreye.

1275 a. In keinem Fall kann der überwiesene Schuldner, der die Ueberweisung anerkannt hat, Einwendungen gegen die Schuld, welche er hatte, und nicht bey dem Anerkenntniß vorbehielt, dem überwiesenen Gläubiger entgegensetzen.

1276. Ein Gläubiger, der den überweisenden Schuldner frey läßt, hat ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Rückgriff auf ihn, wenn der überwiesene Schuldner Zahlungsunfähig wird, wenn nicht zur Zeit der geschehenen Ueberweisung der Ueberwiesene schon in Gant oder Vermögens-Verfall gerathen war.

1277. Die Anweisung einer Person um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung.

Eben so wenig des Gläubigers Anweisung einer Person, die für ihn empfangen soll.

1278. Die Vorzugs- und Pfand-Rechte der alten Forderung gehen auf eine Neue an deren Stelle getretene nicht über, wenn der Gläubiger sie nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

1279. Bey jener Rechtswandlung, wo ein neuer Schuldner an die Stelle des Alten tritt, können die Vorzugs- und Pfand-Rechte der ursprünglichen Forderung auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen.

1280. Bey einer Rechtswandlung unter dem Gläubiger und Einem der Sammt-Schuldner können die Vorzugs- und Pfand-Rechte der alten Forderung nur auf das Vermögen desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, übertragen werden.

1281. Durch die zwischen dem Gläubiger und Einem der Sammt-Schuldner zu Stand gekommenen Rechtswandlung sind die Mitschuldner befreit.

Die Rechtswandlung in der Person des Hauptschuldners befreit die Bürgen.

Hatte der Gläubiger im ersten Fall den Beystritt der Mitschuldner, im zweyten Fall den Beystritt der Bürgen sich vorbehalten, und die Mitschuldner oder Bürgen weigern sich, der neuen Uebereinkunft beizutreten; so bleibt die alte Forderung aufrecht.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlassung der Schuld.

1282. Der Gläubiger, welcher freiwillig die Urschrift einer Rechts = Urkunde, die bloß Privat = Unterschrift führt, dem Schuldner zurückgibt, erläßt ihm damit die Schuld.

1283. Die freiwillige Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Rechts = Urkunde begründet nur die Vermuthung, daß die Schuld erlassen oder gezahlt worden; der Beweis des Gegentheils bleibt vorbehalten.

1284. Wird Einem der Sammt = Schuldner die Urschrift der Rechts = Urkunde unter Privat = Unterschrift, oder die Ausfertigung einer öffentlichen Rechts = Urkunde zurückgegeben; so tritt obige Wirkung auch zum Vortheil aller Mitschuldner ein.

1285. Wird Einem der Sammt = Schuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen, oder gegen ihn als gezahlt anerkannt; so sind alle übrigen frey, gegen welche der Gläubiger sich seine Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

In dem Vorbehalts = Fall kann er die Schuld an diese nur nach Abzug des Antheils, welchen der entlassene Schuldner zu zahlen hatte, fordern.

1286. Die Zurückgabe des Unterpfands begründet keine Vermuthung, daß die Schuld erlassen sey.

1287. Die Erlassung der Schuld oder die bewilligte Befreyung des Hauptschuldners entlediget zugleich die Bürgen.

Die bewilligte Befreyung des Bürgen entlastet den Hauptschuldner nicht.

Die Einem der Bürgen zugestandene Befreyung entlediget die Uebrigen nicht.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entledigung von seiner Bürgschaft empfängt, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und kommt dem Hauptschuldner so wie den übrigen Bürgen zu gut.

Vierter Abschnitt.

Von der Wett schlagung.

1289. Unter zwey Personen, die gegenseitig einander schuldig sind, tritt auf die Weise und in den Fällen, welche hier unten bestimmt sind, eine Wettschlagung ein, wodurch ihre Forderungen und Schulden als gegen einander aufgehoben gelten.

1290. Die Wettschlagung geschieht ohne weiters kraft Gesetzes, selbst ohne Wissen der Schuldner; in dem Augenblick, wo die beyderseitigen Schulden einander gegenüberstehen, sind sie wettgeschlagen, das heißt, es erlöscht gegenseitig der Betrag, worinn sie einander gleich kommen.

1291. Die Wettschlagung tritt nur ein zwischen Schulden, deren Eine wie die Andere eine Summe Gelds oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen von gleicher Gattung zum Gegenstand hat, und deren jede gleich richtig und zahlbar ist.

Unbestrittene Leistungen an Getreide und Lebensmit-

keln, die nach einem bestimmten Marktpreiß zahlbar sind, können mit klaren und fälligen Geld = Summen wettgeschlagen werden.

1292. Eine aus Nachsicht gegönnte Zahlungs = Frist hindert die Wettschlagung nicht.

1293. Die Wettschlagung hat statt bey Privat = Schulden aller Art, ausgenommen:

1.) bey der Erstattung einer Sache, welche dem Eigenthümer auf ungerechte Weise entzogen worden.

2.) Bey der Zurückgabe einer hinterlegten oder geliehenen Sache.

3.) Bey der Abreichung eines Unterhalt = Gelds, das für unbeschlager erklärt ist.

1293 a. Ausgenommen ist ferner davon in seiner Art die Schuld eines Schuldners, der mehrere öffentlich getrennt bestehende Vermögens = Verwaltungen oder Gewerbsanlagen hat; es kann nemlich die Schuld an eine Kasse nicht mit der Forderung einer andern wettgeschlagen werden.

1294. Die Schuld des Hauptschuldners an den Gläubiger kann der Bürge wettgeschlagen. Aber der Hauptschuldner kann nicht wettgeschlagen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldet.

Ein Sammt = Schuldner kann das, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, nicht wettgeschlagen.

1294 a. Hätte jedoch der Mitschuldner die Wettschlagung an ihn gesonnen, so kann er dessen ganze Forderung, und muß wenigstens so viel davon wettgeschlagen, als dessen Antheil an der Sammtschuld beträgt.

1294. b. Der Mann kann wetttschlagen die Forderungen seiner Frau, die Ehe mag in oder ausser Vermögens-Gemeinschaft geführt werden, doch nur so lang nicht eine Vermögens-Absonderung erlangt oder gebeten worden ist.

1295. Ein Schuldner, der unbedingt, und ohne Vorbehalt, die Rechts-Uebertragung angenommen hat, wodurch ein Gläubiger seine Rechte einer dritten Person übergab, kann gegen den Rechts-Nehmer auch die frühern Schulden des Rechts-Gebers nicht mehr wetttschlagen.

Eine Rechts-Uebertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm kund gethan worden ist, hindert nur die Wetttschlagung der Forderungen, die erst nach dieser Bekanntmachung entstanden sind.

1296. Um gegenseitige Schulden, die an verschiedenen Orten zahlbar sind, wetttszuschlagen, muß man die Kosten der Uebermachung sich zur Last schreiben.

1297. Bey mehreren Schuldposten eines Schuldners, die alle wetttschlagsfähig sind, sind die Regeln für die Aufrechnung der Zahlungen im 1256. Satz auch wegen der Wetttschlagung zu beobachten.

1298. Eine Wetttschlagung darf nicht zum Abbruch der Rechte dritter Personen gereichen. Daher kann ein Schuldner, der erst Gläubiger wurde, nachdem ein Dritter seine Schuld mit Beschlag belegt hatte, nicht zum Nachtheil des letzteren wetttschlagen.

1299. Wer eine durch Wetttschlagung kraft Gesetzes erloschene Schuld dennoch zahlt, und nachher die Forderung geltend macht, wegen welcher ihm die Wetttschlagung

zustand, kann sich der Vorzugs- und Pfand-Rechte der letzteren zum Nachtheil dritter Personen nicht mehr bedienen, außer wenn er in gerechter Unwissenheit wegen der wettzuschlagenden Forderung war.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechts-Vermischung.

1300. Wenn die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in derselben Person gültig und bleibend zusammentreffen; so entsteht kraft Gesetzes eine Rechts-Vermischung; Forderung und Schuld erlöschen durch sie.

1301. Die Rechts-Vermischung in der Person des Hauptschuldners nützt seinen Bürgen.

Jene in der Person des Bürgen wirkt kein Erlöschen der Hauptschuld.

Jene in der Person des Gläubigers befreit den Sammt-Schuldner nur von dem Antheil, wofür der Gläubiger zugleich Mit-Schuldner war.

Sechster Abschnitt.

Von dem Untergang der versprochenen Sache.

1302. Wenn der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein bestimmtes Stück ist, und ohne Schuld oder Verzug des Schuldners zu Grund geht, außer Rechts-Verkehr kommt, oder sich so verliert, daß man nicht weiß, wo es ist; so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Selbst bey dem Schuldner, der im Verzug ist, jedoch den Zufall nicht übernommen hat, erloscht die Verbind-

lichkeit alsdann, wann die Sache in Händen des Gläubigers gleichfalls zu Grund gegangen seyn würde.

Der Schuldner muß den Zufall beweisen, worauf er sich bezieht.

Der Verlust einer gestohlenen Sache, er möge herühren, wovon er wolle, befreyt niemals denjenigen, der sie entwendet hat, von der Schuldigkeit den Werth zu ersetzen.

1303. Ist die Sache ausser Rechts-Verkehr gekommen, zu Grund oder verloren gegangen, ohne des Schuldners Fehler, so soll dieser seine Rechte und Klagen auf Entschädigung, die er desfalls haben mag, seinem Gläubiger abtreten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Vernichtung oder Umstossung der Verträge.

1304. Die Klage auf Vernichtung oder Umstossung eines Vertrags, dauert in allen Fällen, wo sie nicht im Gesetz auf kürzere Zeit beschränkt ist, zehn Jahre.

Diese Zeit läuft im Fall eines Zwangs erst von dem Tag, da er aufgehört hat, im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tag der Entdeckung, und für Handlungen, welche von nicht ermächtigten Ehefrauen geschlossen worden sind, von dem Tag, da die Ehe aufgelöst wurde.

Bei Handlungen der Mundlosen läuft die Zeit nur von dem Tag an, da das Verbot der Selbstverwaltung

ihrer Rechte aufhörte, und gegen Minderjährige nur vom Tag der erlangten Volljährigkeit an.

1304 a. Bei ledigen ohne Beistand handelnden Personen des weiblichen Geschlechts fangen sie von dem ersten Schritt zur Erfüllung eines ohne Beistand geschlossenen Vertrags an.

1305. Für einen Gewaltsuntergebenen Minderjährigen ist die bloße Verkürzung ein hinreichender Grund zur Umstossung aller Arten der Verträge; für einen Gewaltsentlassenen Minderjährigen ist sie es wegen aller Verträge, die außer den Gränzen seiner Befugniß liegen, so wie diese unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewalts-Entlassung bestimmt ist.

1306. Der Minderjährige kann wegen Verkürzungen, welche nur aus zufälligen und unborgesehenen Begebenheiten entspringen, ein Geschäft nicht umstossen.

1307. Der Umstand allein, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgab, hindert eine Umstossung nicht.

1308. Ein Minderjähriger, der Handelsmann, Wechselherr, oder Gewerbsmann ist, kann Verbindlichkeiten aus Handlungs- oder Gewerbs-Geschäften nicht wegen seiner Jugend umstossen.

1309. Ein Minderjähriger kann keine Zusagen seines Heiraths-Vertrags umstossen, welche mit Bewilligung und Beystand derjenigen gemacht sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.

1310. Er kann seine Verbindlichkeiten aus Vergehen oder Versehen nicht umstossen.

1311. Er kann kein Versprechen anfechten, daß er zwar während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Versprechen mag seiner Form nach ungültig, oder nur zur Umstossung geeignet gewesen seyn.

1312. Werden Minderjährige, Mundlose oder Frauenpersonen als solche, zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen; so kann man von ihnen dasjenige, was zu Folge dieser Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, Mundlosigkeit oder Vogtbarkeit an sie gezahlt worden ist, nicht zurückfordern, ohne den Beweis, daß die geschehenen Zahlungen in ihren Nutzen verwendet wurden.

1313. Volljährige können ihre Handlungen wegen Verkürzung nicht umstossen, wo nicht ein in dem Gesetz besonders beschriebener Fall ihnen diese Macht gibt.

1314. Die Veräußerungen liegender Güter oder die Erbschafts- Theilungen der Minderjährigen oder Mundlosen, woben die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, gelten wie Handlungen, die sie nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Mundlosigkeit vorgenommen hätten.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Von dem Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen.

1315. Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt, muß ihr Daseyn beweisen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frey geworden zu seyn behauptet, die Zahlung oder
den

den That-Umstand, worauf die Erlöschung seiner Verbindlichkeit ruht, beweisen.

1316. Die Regeln für den Beweis durch Urkunden, durch Zeugen, durch Vermuthungen, durch Geständniß des andern Theils, und durch Eid, werden in den folgenden Abschnitten erklärt.

Erster Abschnitt.

Von dem Urkunden-Beweis.

§. I.

Von öffentlichen Urkunden.

1317. Eine öffentliche Urkunde ist diejenige, die von solchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtigt sind, mit den erforderlichen Feyerlichkeiten verfaßt worden.

1318. Eine Urkunde, die wegen Mangels der Befugniß oder Fähigkeit des Beamten oder Abgang der Form nicht als öffentliche wirkt, gilt als Privat-Schrift, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist.

1319. Eine öffentliche Urkunde beweist die darin beschriebene Uebereinkunft unter den Vertrags-Personen, ihren Erben und Rechtsfolgern vollständig.

Wo eine Klage geradezu auf die Falschheit einer Urkunde gerichtet ist, da hat deren Zulassung den Aufschub des Vollzugs, der für falsch angegriffenen Urkunde, zur Folge; wo in einem Rechtsstreit einer der streitenden Theile, obwohl nur beyläufig, den Beweis der Falschheit der Urkunde
Gesetzbuch.

kunde angetreten hat, da können die Gerichte nach Umständen den Vollzug der Urkunde fürsorglich einstellen.

1320. Öffentliche und Privat = Urkunden beweisen unter den Betheiligten auch das, was erzählender Weise darinn angeführt ist, wenn die Erzählung einen unmittelbaren Bezug auf die Verfügungen der Urkunde hat. Erzählungen, die mit dieser nicht in Verbindung stehen, können nur als Anfang eines Beweises dienen.

1321. Geheime Neben = oder Gegen = Verträge gelten nur unter den Vertrags = Personen, wider Dritte sind sie unwirksam.

§. II.

Von Privat = Urkunden.

1322. Eine Ort, Tag, Jahr und Unterschrift habende Privat = Urkunde, welche von demjenigen, wider den sie gebraucht wird, anerkannt, oder auf gesetzliche Weise für anerkannt erklärt ist, hat zwischen denen, welche sie unterzeichnet haben, ihren Erben und Rechtsfolgern gleiche Beweiskraft, wie eine öffentliche.

1323. Derjenige, wider den man solche Privat = Urkunde vorlegt, ist schuldig, seine Hand = oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen.

Seine Erben oder Rechtsfolger können es bey der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Hand = oder Unterschrift ihres Rechts = Vorfahren nicht kennen.

1324. Auf Ableugnung der Hand = oder Unterschrift, oder auf die Erklärung, sie nicht zu kennen, muß Unter-

suchung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit richterlich erkannt werden.

1325. Privat-Urkunden über doppelseitige Zusagen sind nur gültig, wenn so viele Urschriften davon ausgefertigt worden sind, als es Parthien gibt, die einen entgegengesetzten Vortheil haben.

Eine Urschrift ist hinreichend für alle Personen, die bey der Sache nur einen gemeinschaftlichen Vortheil haben.

Jede Urschrift muß ausdrücken, wie viel Urschriften davon ausgefertigt worden sind.

Den Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung, daß Doppelschriften ausgefertigt worden seyen, kann derjenige nicht für sich anführen, der seiner Seits den in der Urkunde beschriebenen Vertrag vollzogen hat.

1326. Ein Brief oder das Versprechen unter Privat-Unterschrift, wodurch eine Parthie allein sich gegen die Andere verbindet, ihr etwas bestimmtes an Geld oder Geldes-Werth zu geben, muß ganz von der Hand des Unterzeichners geschrieben seyn, oder wenigstens außer seiner Unterschrift, den Beysatz, gut, oder gut geheissen, mit Beyfügung der Summe oder Menge der zugesagten Sache in Worten, nicht in Zahlen, mit eigener Hand des Ausstellers enthalten.

Ausgenommen sind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Tagelöhner und Dienstboten.

1327. Ist die von dem Inhalt der Urkunde ausgesprochene Summe von derjenigen verschieden, die in dem

Gutheiffen ausgedruckt ist; so wird die geringere Summe für die richtige angenommen, selbst wenn die Urkunde und das Gutheiffen durchaus von der Hand des Schuldners geschrieben wäre; so lang nicht bewiesen ist, auf welcher Seite der Irrthum sey.

1328. Tag und Jahr der Privat-Urkunden wird gegen Dritte Personen gewiß von dem Tag, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der Unterzeichner, oder Einer derselben stirbt, oder da ihr Daseyn und wesentlicher Inhalt durch Urkunden öffentlicher Beamten bewährt ist, zum Beyspiel durch Protokolle über Versiegungen, oder durch Vermögens-Verzeichnisse.

1329. Bücher der Handelsleute machen keinen Beweis der eingetragene Lieferungen gegen Nicht-Handelsleute; vorbehaltlich dessen, was unten vom Eid bestimmt wird.

1330. Bücher eines Handelsmanns beweisen allgemein wider ihn; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf es nicht theilweis thun, also dasjenige, was sie ihm widriges enthalten, nicht verwerfen.

1331. Hausbücher und Hausaufzeichnungen sind keine gültige Rechts-Urkunden für denjenigen, der sie geschrieben hat. Sie beweisen aber wider ihn

1.) in allen Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung bestimmt angeben;

2.) wenn ausdrücklich darinn erwähnt ist, es sey die Aufzeichnung in der Absicht geschehen, um den Abgang der Rechts-Urkunde für denjenigen zu ersetzen, dem zu gut eine Verbindlichkeit darinn ausgesprochen ist.

1332. Beysätze des Gläubigers am Schluß, auf dem Rand oder auf der Rückseite einer Rechts-Urkunde, die immer in seiner Gewahrsam geblieben ist, beweisen, auch ohne Unterschrift Tag und Jahr, für die Befreyung des Schuldners.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Rand-Rück- und Schluß-Beysätzen des Gläubigers auf der Doppelschrift einer Rechts-Urkunde oder einer Quittung, die in den Händen des Schuldners sich befindet.

§. III.

Von Kerb-Zetteln oder Kerb-Hölzern.

1333. Kerb-Zettel oder Kerb-Hölzer, wenn sie mit dem vorzulegenden Gegen-Zettel oder Gegen-Holz zusammenstimmen, haben Beweisraft unter jenen Personen, die auf solche Weise die im Kleinen gethane oder empfangene Lieferungen zu bewähren gewohnt sind.

§. IV.

Von Abschriften der Urkunden.

1334.* So lange die Urschrift noch vorhanden ist, beweisen Abschriften nicht weiter, als so weit sie mit dem Inhalt der Urschrift übereinstimmen, deren Vorlegung man allemal fordern kann.

1335. Ist die Urschrift verloren, so beweisen Abschriften nach Verschiedenheit der hier folgenden nähern Bestimmungen.

1.) Gezeichnete Aufsätze haben gleiche Beweis-Raft, wie die Ausfertigung derselben, da beedes Urschriften sind,

desgleichen solche Abschriften, die in Gegenwart der Betheiligten oder nach gehöriger Vorladung derselben aus obrigkeitlicher Macht, oder in Beyseyn der Parthien und mit ihrer allerseitigen Zustimmung gefertigt worden.

2.) Abschriften, die, obwohl ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit, oder ohne Bewilligung der Parthien nach der Zeit der Ausfertigung der Urkunde durch den Staats-Schreiber, der die Urkunde verfaßte, oder durch einen Amts-Nachfolger desselben, oder durch solche Staats-Beamte, denen die Bewahrung der Aufsaß-Bücher anvertraut ist, von dem Aufsaß gefertigt worden sind, beweisen in dem Fall, wenn sie alt, und die Urschriften verloren sind.

Für alte Abschriften gelten jene, die über dreyßig Jahre gefertigt sind.

Jüngere können nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen.

3.) Abschriften, die von dem Aufsaß einer öffentlichen Urkunde gefertigt sind, können, so alt sie auch immer seyn mögen, nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, sobald sie nicht durch den Staats-Schreiber, der die Urkunde verfaßte, oder durch einen seiner Amts-Nachfolger, oder durch Archiv- und Registratur-Beamte gefertigt sind.

4.) Abschriften von Abschriften können nach Umständen als bloße Nachweisungen betrachtet werden.

1336. Das geschehene Eintragen einer Urkunde in öffentliche Akten, kann nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen; und selbst hiezu wird noch immer erfordert:

1.) daß erwiesen werde, es seyen alle Aufsaß-Bücher des Staatschreibers von dem Jahr, worinn die Urkunde dem Ansehen nach gefertigt ist, verloren gegangen, oder es sey das Eintrags-Blatt des befragten Aufsaßes durch einen besondern Zufall abhanden gekommen.

2.) Daß ein vorschriftmäßiges Urkunden-Verzeichniß des Staatschreibers vorhanden sey, welches nachweist, daß die Urkunde in solchem Tag und Jahr verfaßt worden sey

Wird wegen dem Zusammentreffen dieser beeden Umstände ein Zeugen-Beweis zugelassen, so müssen nothwendig diejenigen, welche der Urkunde als Zeugen gedient haben, wenn sie noch am Leben sind, vernommen werden.

§. V.

Von Urkunden über Auerkenntnisse und Bestätigungen.

1337. Urkunden über ein Auerkenntniß befreien nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Rechts-Urkunde, wenn deren Inhalt darinn nicht eigens angeführt ist.

Was sie mehr als die ursprüngliche Rechts-Urkunde enthalten, oder was darinn von dieser abweicht, bleibt für sich ohne Wirkung.

Wären jedoch mehrere gleichlautende Auerkennungen vorhanden, mit welchen auch der Besizstand übereinträfe, und wäre deren Eine dreßsig Jahr alt; so kann dem Gläubiger die Vorlegung der ursprünglichen Rechts-Urkunde erlassen werden.

1338. Eine Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, wider welche das Gesetz

eine Klage auf Vernichtung oder Umstößung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn das Wesentliche dieser Verbindlichkeit, der Grund der Klage auf Umstößung, und die Absicht diesen Grund zu beseitigen, darinn sich ausgedrückt findet.

In Ermangelung einer Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung genügt die freywillige Erfüllung der Verbindlichkeit, welche in einer Zeit geschah, wo jene gültig statt fanden.

Eine in Zeit und Form gesetzmäßige Bestätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung, wirkt einen Verzicht auf die Klagen und Einreden, welche wider das Geschäft statt hatten, jedoch des Rechts dritter Personen unbeschadet.

1338. a. Die freywillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit gilt für Anerkennung des ganzen Betrags, wenn der Schuldner voraus nicht erklärt hat, daß er sich nur für einen bestimmten Theil schuldig achte. Die Annahme einer solchen Theilzahlung, auch wenn letztere mit jener Angabe einer nicht größeren Verbindlichkeit vergesellschaftet gewesen ist, gilt nicht für Anerkennung der vom Schuldner angesprochenen Minderung der Schuldigkeit.

1339. Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesetzlicher Form neu gemacht werden.

1340. Die freywillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben oder Rechtsfolgern geschieht, gilt als Verzicht auf jeden Einwand der Unförmlichkeit oder sonstiger Mängel.

* §. VI.

Von Vertrags-Entwürfen.

1340. a. Ein vorbereitender Vertrags-Aussatz der alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthält, der keinen Haupt- oder Neben-Gegenstand auf weitere Uebereinkunft aussetzt, und von beiden Theilen unterzeichnet ist, wirkt verbindlich.

1340. b. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vollzug zugleich, wo das Gesetz ihren Vollzug nicht auf Erstere ausgesetzt hat; sie geht auf Erstere allein wo dieser Fall eintritt; und sie geht auf bloße Entschädigung, wo zur Entstehung der Verbindlichkeit selbst die förmliche Urkunde notwendig war.

1340. c. Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, so wirkt, ehe diese zu Stand kommt, der Vertrags-Entwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jedem Andern.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Zeugen-Beweis.

1341. Ueber jedes Rechtsgeschäft, welches die Summe oder den Werth von Fünf und Siebenzig Gulden übersteigt, muß selbst, wenn von anvertrautem Gut die Rede ist, der Beweislichkeit durch Fertigung einer öffentlichen oder Privat-Urkunde vorgesorgt werden, und kein Zeugen-Beweis ist zuzulassen, weder gegen den Inhalt der Urkunde, noch zur Ergänzung des Inhalts, noch über Reden, die vor, während oder nach der Verfassung vorgefallen seyn sollen, selbst wenn bey solchem Betreff nur eine Summe oder ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage wäre.

Alles unbeschadet desjenigen, was die Handlungs-Gesetze mit sich bringen.

1342. Obige Regel gilt auch dem Fall, wo die Klage eine Forderung auf Kapital und Zinsen enthält, die beide zusammen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen.

1343. Wer einmal mehr als fünf und siebenzig Gulden gefordert hat, kann auch alsdann zum Zeugen-Beweis nicht zugelassen werden, wenn er seine erste Forderung herabsetzen wollte.

1344. Auch bey Forderungen minderer Summen ist der Zeugen-Beweis unzulässig, sobald die Summe als Rest oder Theil einer größern Forderung erscheint, die unbeurkundet ist.

1345. Auch mehrere in der nemlichen Verhandlung eingeklagte unbeurkundete Forderungen, die zusammen genommen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen, lassen keinen Zeugen-Beweis zu, selbst wenn sie verschiedene Ursachen und verschiedene Entstehungs-Zeiten haben; es wäre dann, daß sie durch Erbfolge, Schenkung oder auf andere Art von verschiedenen Personen herkämen.

1346. Alle verfallene Forderungen aller Art wider den nämlichen Schuldner, welche nicht ganz durch Urkunden erweislich sind, sollen in einer und derselben Klagschrift vorgetragen werden. Alle darinn nicht eingeführte unbeurkundete Forderungen sind nachher unzulässig.

1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Dafür gilt jede Schrift, die von demjenigen herührt, wider welchen die Forderung gerichtet ist, oder dessen Rechtsvertreter er ist, und die angeführte That-
sache wahrscheinlich macht.

1348. Ferner sind davon ausgenommen jene Fälle, worinn es dem Gläubiger unmöglich war, sich über eine Verbindlichkeit, die jemand gegen ihn übernommen hat, schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese zweyte Ausnahme ist anwendbar,

1.) Auf Verbindlichkeiten, die aus Halbverträgen, aus Bergehen, oder Versehen entspringen.

2.) Auf Sachen, die in Nothfällen als z. B. bey Feuersbrünsten, Gebäude-Zerstörungen, Schiffbrüchen, oder auf der Reise in Gasthäusern in Verwahr gegeben worden sind, alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände.

3.) Auf Verbindlichkeiten, die bey unborgesehenen Zufällen, mit Unterlassung schriftlicher Ausfertigung eingegangen wurden.

4.) Auf Fälle, wo der Gläubiger durch unborgesehene und unvermeidliche Zufälle die Beweis-Urkunden verloren hat.

Dritter Abschnitt.

Von Vermuthungen.

1349. Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder die Obrigkeit aus einer bekannten That-
sache auf eine unbekannte zieht.

§. I.

Von gesetzlichen Vermuthungen.

1350. Gesetzlich ist jene Vermuthung, die durch das Gesetz auf gewisse Handlungen oder gewisse That-Umstände gegründet wird; (sey es, daß es bestimmte Folgen damit verbindet oder nicht) Jener Art sind:

1.) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, indem es aus ihrer bloßen Beschaffenheit die Unterstellung entlehnt, daß sie zu Umgehung seiner Verfügungen geschlossen worden seyen.

2.) Die Fälle, worinn das Gesetz erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreyung folge.

3.) Die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt.

4.) Die Kraft, welche das Gesetz dem Geständniß der Parthey oder ihrem Eide beylegt.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand des Streits war. Um sich auf solche beziehen zu können, muß der Gegenstand der Klage überall derselbe seyn, die Klage auf demselben Grunde beruhen, der Prozeß unter denselben Parthien geführt werden, auch für und wider sie in gleicher Eigenschaft statt haben.

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreit denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, von allem Beweis.

Wider eine gesetzliche Vermuthung ist kein Beweis zulässig; wenn das Gesetz ihrentwegen gewisse Vorgänge ver-

nichtet, oder einem Rechtsgeschäft die Klagbarkeit entzieht, es sey dann, daß es den Gegenbeweis vorbehalten habe; alles unbeschadet dessen, was über Eid und gerichtliches Geständniß unten bestimmt wird.

1352 a. Wider eine gesetzliche Vermuthung, mit welcher das Gesetz keine bestimmte Folgen verbindet, ist allemal der Gegenbeweis zulässig, und gilt für stillschweigend vorbehalten.

§. II.

Von richterlichen Vermuthungen.

1353. Jene Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind, bleiben der Einsicht und Klugheit der Obrigkeit überlassen, die nur auf wichtige, treffende und übereinstimmende Vermuthungen achten soll, und auch dieses nur in jenen Fällen, wo das Gesetz einen Zeugenbeweis zuläßt, oder wo eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geständniß des Gegners.

1354. Das Geständniß, das man einer Parthey entgegen hält, kann gerichtlich oder außergerichtlich seyn.

1355. Man beruft sich umsonst auf ein außergerichtliches mündliches Geständniß wider eine Forderung, zu deren Begründung kein Zeugenbeweis zulässig wäre.

1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung, welche der Gegentheil oder ein eigens dazu Bevollmächtigter desselben vor der Obrigkeit thut.

Es beweist vollständig wider den, der es ablegte.

Man kann nicht zu seinem Nachtheil einen Theil des Geständnisses von dem Andern trennen.

Es kann nicht widerrufen werden ohne Beweis, daß es Folge eines Irrthums über eine Thatfache war. Unter dem Vorwand eines Rechts-Irrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eid.

1357. Es gibt zwey Gattungen des gerichtlichen Eides:

1.) Der Eid, den Einer der streitenden Theile dem Andern zur Entscheidung der Sache zuschiebt, man nennt ihn den zugeschobenen oder Haupt-Eid.

2.) Der Eid, den der Richter dem Einen oder dem Andern der streitenden Theile Amtshalber auflegt, oder den Notheid.

1357 a. Bestätigung der Verträge durch außergerichtliche Eide und alle Privats-Eide bleiben verboten, gemäß der Eidesordnung.

§. I.

Von dem Haupt-Eid.

1358. Ueber jede Art der Streitigkeiten kann man seinem Gegner den Haupt-Eid zuschieben.

1358. a. In Eides-Form kann es nur geschehen, wenn der Gegenstand des damit zu entscheidenden Streitsbetriffs eine Mark Silbers oder drüber beträgt; sonst kann nur Handgelübd gefordert werden.

1359. Nur über eigene Handlungen dessen, dem er zugeschoben wird, findet er statt.

1360. Die Zuschiebung dieses Eides kann in jeder Lage des Streits geschehen, selbst wenn über Klage oder Einrede, worüber er geleistet werden soll, nicht einmal der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

1360. a. Jedoch kann sie niemals an denjenigen geschehen, der zur Genüge bewiesen hat; noch gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde, so weit diese nicht wegen Verfälschung angegriffen wird.

1360. b. Wo das Gesetz eine schriftliche Verfassung zur Beweiskraft des Vertrags fordert, da kann über dessen Daseyn und Inhalt der Eid nur in soweit zugeschoben werden, als zugleich die geschehene schriftliche Verfassung mit auf den Eid gegeben wird.

1361. Derjenige, dem der Eid zugeschoben ist, und der sich weigert ihn zu leisten, oder seinem Gegner zurückzuschieben, und so auch der andre Theil, dem der Haupt-Eid zurückgeschoben worden ist, und der ihn verweigert, muß mit seiner Klage oder seiner Einrede abgewiesen werden.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Thatsache, welche er betrifft, beeden Theilen nicht gemeinschaftlich, sondern allein dessen ist, dem der Eid zugeschoben wird.

1363. Ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid einmal geleistet, so wird der Gegentheil mit dem Beweis, daß falsch geschworen worden, nicht mehr gehört.

1364. Die Parthey, welche einen Eid zu- oder zurückgeschoben hat, kann diese Willens-Erklärung nicht mehr zurücknehmen, sobald der Gegentheil erklärt hat, daß er bereit sey, diesen Eid zu leisten.

1364. a. Sie kann auch nach einmal zeitig zurückgenommenem Eid auf die Zuschreibung des nemlichen Eides nicht zurückgreifen.

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil oder Nachtheil desjenigen, der ihn zuschob, seiner Erben oder Rechtsfolger.

Ein Eid, den Einer der Sammt = Gläubiger dem Schuldner zugeschoben hat, befreyt letztern nur für den Antheil dieses Gläubigers.

Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreyt zugleich die Bürgen.

Der Eid, der Einem der Sammt = Schuldner zugeschoben wird, kommt den Mit = Schuldnern zu gut.

Und der dem Bürgen zugeschobene, dem Hauptschuldner.

In beeden letztern Fällen nützt nur alsdann der Eid des Sammt = Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mit = Schuldnern, oder dem Haupt = Schuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber wenn er über die Sammt = Eigenschaft, oder über die Wahrheit der Verbürgung, zugeschoben wird.

§. II.

Von dem Noth = Eid.

1366. Der Richter kann Einem der streitenden Theile einen Eid auflegen, entweder zur Entscheidung der Hauptsache, oder zur Bestimmung der Summe der Verurtheilung.

1367. Dazu, daß der Richter Amtshalber über Klagen oder Einreden den Eid auflegen könne, wird erfordert:

1.) daß

1.) daß die Klage oder die Einrede nicht schon voll bewiesen, und

2.) daß sie nicht ganz beweislos sey.

Außer diesen Fällen muß der Richter unbedingt und schlechthin entweder dem Kläger seine Forderung zuerkennen, oder ihn damit abweisen.

1368. Der Eid, den der Richter einem der streitenden Theile Amtshalber auflegt, kann von diesem nicht dem andern Theil zugeschoben werden.

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der angesprochenen Sache nicht anders auflegen, als wenn dieser Werth auf andere Art nicht erhoben werden kann.

Selbst in diesem Fall muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll.

V i e r t e r T i t e l .

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen.

1370. Manche Verbindlichkeiten entstehen, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgeht.

Einige derselben entstehen bloß durch die Bestimmung der Gesetze, andere gehen aus eigenen Handlungen des Schuldners hervor.

Zu den Ersten gehören die Verbindlichkeiten unwillkürlichen Ursprungs, zum Beyspiel jene unter Eigenthums Gesetzbuch.

mern, die an einander gränzen, oder jene der Vormünder und anderer Verwalter, das ihnen aufgetragene Amt anzunehmen.

Die Verbindlichkeiten aus eigenen Handlungen des Schuldners ruhen entweder auf Halb-Verträgen oder auf Vergehen, oder auf Versehen; sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus.

Erstes Kapitel.

Von Halb-Verträgen.

1371. Halb-Verträge sind freiwillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte andrer Menschen unternommen werden, und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere, und zuweilen eine doppelseitige hervorbringen.

Erster Abschnitt.

Von Geschäftsführungen.

1372. Wer die Geschäfte eines Andern führt, der Geschäftsherr mag von der Geschäftsführung Wissenschaft haben, oder nicht, übernimmt stillschweigend die Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzuführen, bis dahin, wo es vollendet ist, oder jener selbst dafür Sorge tragen kann. Er muß Alles, was zu solchem Geschäft gehört, und davon abhängt, übernehmen.

Er hat darinn gleiche Verbindlichkeiten, als ob er aus einem ausdrücklichen Auftrag des Geschäftsherrn handelte.

1372. a. Er muß sie auch gegen sich selbst, wenn er etwa Schuldner des Geschäftsherrn ist, wie gegen Dritte, besorgen.

1373. Auch, wenn der Geschäftsherr vor Beendigung des Geschäfts sterben sollte, ist er verbunden, die Geschäftsführung so lange fortzusetzen, bis der Erbe sie zu übernehmen im Stand ist.

1374. Er ist schuldig, alle Sorgfalt eines guten Haus-Vaters auf die Führung des Geschäfts zu verwenden.

Die Umstände, unter denen er sich dem Geschäft unterzog, ermächtigen gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Entschädigungs-Summe wegen Nachlässigkeit oder Fehlern.

1374. a. Er muß selbst den Zufall tragen, wenn er ein gewagtes Geschäft für den Geschäftsherrn anfängt.

Er darf jedoch gegen den Schadens-Ersatz den er schuldig wird, denjenigen Vortheil wertschlagen, den ohne seine Geschäftsführung der Geschäftsherr nicht gehabt haben würde.

1375. Der Geschäftsherr dessen Geschäft gut geführt wurde, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle deßfalls übernommene eigene Verbindlichkeit entschädigen, und ihm alle aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen gemachte Auslagen ersetzen.

1375 a. Wer ein Geschäft des Andern wider dessen Willen, oder sonst auf widerrechtliche Art führt, kann von seinem Aufwand nichts wieder fordern, als was dem Andern als Vermögens-Zuwachs oder Verbesserung wirklich zu gut gekommen ist.

Zweyter Abschnitt.

Von Zahlungen zur Ungebühr.

1376. Wer wissentlich oder aus Irrthum etwas annimmt das ihm als Zahlung auf eine vermeinte aber nicht vorhandene Forderung gegeben wurde, wird verbindlich das ungebührlich Empfangene dem Zähler zu ersetzen.

1377. Hat jemand die Schuld eines Andern getilgt, indem er aus Irrthum sich für den Schuldner hielt, so ist er berechtigt das Gezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern.

Hat indessen der Gläubiger wegen dieser erhaltenen Heimzahlung seine Rechts-Urkunde vernichtet, so hat die Rückforderung nicht mehr statt, und demjenigen der die Zahlung leistete, bleibt nur der Rückgriff auf den wahren Schuldner.

1377 a. Hielt er sich aus Irrthum zwar nicht für den Hauptschuldner, aber für den Bürgen eines Andern wirklichen Schuldners, so kann er das Geld nicht vom Gläubiger zurück verlangen: sondern nur von dem Schuldner, dessen Geschäft er führte, Ersatz fordern.

1378. Derjenige der eine ungebührliche Zahlung wissentlich annahm, ist verbunden mit dem Kapital die Zinsen oder Früchte von dem Tag der empfangenen Zahlung an, zu ersetzen.

1379. Ist das ungebührlich Empfangene eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache, so ist der Empfänger schuldig sie im Stück zurückzugeben, oder ihren Werth zu ersetzen, wenn sie durch sein Verschulden zu Grund ging oder verschlimmert ward. Er

hat auch für den zufälligen Verlust der Sache zu haften, wenn er unredlicher Empfänger war.

1380. Der redliche Empfänger der die Sache verkauft hat, ist nur verbunden, den Erlös herauszugeben.

1381. Derjenige, der die Sache zurückerhält, muß alle nöthige und nützliche Kosten, die auf Erhaltung der Sache verwendet wurden, auch selbst dem unredlichen Besitzer vergüten.

* Dritter Abschnitt.

Vom Rettungs = Aufwand.

1381 a. Wo in einer gemeinschaftlichen Gefahr durch Aufopferung einiger Sachen, welche in dieser Gefahr mit sich befinden, die übrigen gerettet werden, da müssen die Besitzer der geretteten Sachen den Besitzern der Hingegebenen nach dem Verhältniß der Letzteren zu Ersteren einen Antheil am Werth der Geretteten ersetzen.

1381 b. Der Umstand allein, daß einige Sachen einer gemeinschaftlichen Gefahr entgehen, indeß andere darin zu Grund gehen, begründet für die Eigenthümer der Letzteren keine Ansprache an Ersterer, so lang nicht eine vernünftig berechnete und wirksam gewesene Hingabe der zu Grund gegangenen Sachen für Rettung der übrigen erwiesen wird.

1381 c. Verborgene und verheimlichte Sachen, die dabey verloren gehen, werden nicht ersetzt, jene aber, die sich gerettet finden, müssen am Ersatz der Aufgeopferten mit tragen helfen.

1381 d. Der Ersatz der hingegebenen Sachen richtet sich nach dem Werth derselben zur Zeit des Verlusts bey Waaren, die auf ihrem Lager verloren gehen, oder nach dem Einkaufs-Preis bey Waaren, die während einer Versendung unterwegs verloren gehen.

Der Werth der Geretteten wird im ersten Fall auch nach ihrem dortigen laufenden Werth, im zweiten aber nach jenem, den sie an Zeit und Ort ihrer bestimmungsmäßigen Ankunft haben, berechnet.

1381 e. Ein nachgefolgter Untergang der Waare, der erfolgte, ehe ihr Eigenthümer in gefahrlose Gewahrsam eingetreten war, befreyt von der Theilnahme am Ersaz.

1381 f. Er begründet jedoch keine Ersaz-Forderung an andere völlig gerettete Sachen, wenn nicht der zweite Untergang von neuem als Rettungs-Aufwand vereigenschaftet war.

1381 g. Bey der Wahl der aufzuopfernden Sachen müssen jene, deren Gefahr die größte, deren Verlust der leichteste, und deren Hingabe die wirksamste ist, vor Anderen aufgeopfert werden.

1381 h. Unmittelbar nach vorübergegangener Gefahr, wenn es während derselben nicht geschehen konnte, muß durch aufgerufene richterliche Dazwischenkunft der Stand der Gefahr, die Beschaffenheit der aufgeopferten und geretteten Sachen, und die Wirksamkeit der Rettung auf Betrieb derer, die Ersaz erwarten, oder derer, denen die verlorne Sachen anvertraut waren, richtig gestellt werden.

* Vierter Abschnitt.

Von Empfehlungen und Rathschlägen.

1381 aa. Wer eine Person an einen Dritten empfiehlt, steht nicht gut für dieselbe, wenn es nicht namentlich für ein bestimmtes Recht-Geschäft und unter Versicherungen der Unnachtheiligkeit desselben geschieht.

1381 ab. Wer bey einer Empfehlung gewisse Eigenschaften des Vermögens und der Person namentlich versichert, haftet für den Schaden, der aus deren Abwesenheit entsteht.

1381 ac. Wer dem Andern auf Befragen einen Rath ohne Gefährde gibt, der wird für den Erfolg nicht verantwortlich, wenn

nicht der Rathfragende dessen Rath für sein Benehmen einzuholen verbunden war, oder an ihn als Sachverständiger sich gewendet hatte, und in einem oder andern Fall sein Rath ungeschickt war.

1381 a d. Die Ungeschicklichkeit eines Rathes muß da, wo der Rath aus Amtspflicht gegeben werden muß, aus Bildung und Lage des Rathgebers, oder aber, wo jemand ihn als Sachverständiger gab, aus den gemeinen Regeln des Kunstgebrauchs beurtheilt werden.

1381 a e. Wer unaufgefordert Rath gibt, und dessen Befolgung durch Zuspruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung.

Zweytes Kapitel.

Von Vergehen und Versehen.

1382. Jede unrechte That eines Menschen, welche einen Andern beschädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung.

1382 a. Unrecht ist die That, womit entweder ein an sich verbotenes Unternehmen vollführt, oder eine in sich erlaubte Unternehmung von einer unberechtigten Person, oder auf eine widerrechtliche Weise wissentlich verrichtet wird.

1382. b. Alle durch eine unrechte That auch unvorsätzlich beschädigte Personen haben ein Recht auf Entschädigung.

1382. c. Aller, durch die unrechte That auch unabsichtlich verursachte Schaden muß ersetzt werden.

1382. d. Von mehreren Thaten, die zu einem Erfolg zusammenwirkten, sind alle jene, die vorsätzlich handelten, sammtverbindlich.

1382. e. Die Entschädigung richtet sich nach dem Maasstaab der im vierten Abschnitt des dritten Kapitels über den durch Gefährde veranlaßten Schaden aufgestellt ist.

1382. f. Bey persönlichen Beschädigungen besteht die Entschä-

digung in den Herstellungskosten und in dem entbehrten Verdienst des Beschädigten: Schmerzgeld kann nicht gefordert werden.

1383. Jedermann ist, außer dem Schaden den er durch seine That zufügt, auch jenen zu ersetzen schuldig, der durch seine Nachlässigkeit oder Unverständigkeit für einen Andern entsteht,

1383. a. Die Entschädigung richtet sich hier nach denen oben im vierten Abschnitt des dritten Kapitels gegebenen Regeln über den durch Verschulden verursachten Schaden.

1384. Ein jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Personen verübt wird, für welche er gutstehen soll, oder von Sachen, die er in Verwahr hat.

Der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, sollen für ihre minderjährige, bey sich habende, Kinder gutstehen.

Hausheerrn und Geschäftsgeber für das Benehmen ihres Hausgefindes und ihrer Geschäftsträger in denen ihnen anvertrauten Verrichtungen.

Lehrer und Gewerbs-Meister für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit, wo sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, so lang nicht die deßfalls in Anspruch zu nehmende Personen beweisen, daß sie die Handlung, wofür sie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können.

1384. a. Eben so ist der Haus-Eigenthümer, oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich für den Schaden, der durch unvorsichtige Handlungen seiner Mieth- oder Koster-Miethleute, oder derer die bey ihnen sind, aus dem Hause oder Stockwerk Andern vorübergehenden zugesügt wird, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen.

1385. In gleicher Weise ist der Eigenthümer eines Thiers, so wie derjenige der sich dessen bedient, letzterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauch war, verbindlich den Schaden zu ersetzen, den das Thier verursacht, es mag in ihrer Gewalt sich befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen seyn.

1385. a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchsten Werth desselben bezahlt, kann zum Ersatz einer höhern Schadensrechnung nicht angehalten werden.

1386. Der Eigenthümer eines Baues ist für den Schaden verantwortlich, den es durch Einsturz verursacht, sobald solcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung seinen Grund hatte.

1386. a. Bey besorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegschaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleistung für dessen Unschädlichkeit dringen.

F ü n f t e r T i t e l .

Von Heyrath's-Verträgen und gegenseitigen
Rechten der Ehegatten.

E r s t e s K a p i t e l .

A l l g e m e i n e V e r f ü g u n g e n .

1387. Das Gesetz ordnet die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft auf das Vermögen nur für jene Fälle, über welche besondere Verträge nicht Vorsehung thun. Jedes Geding, welches den guten Sitten nicht zuwider ist, bleibt dem Gutfinden der Ehegatten unter folgenden Einschränkungen überlassen.

1388. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Manns über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen; keiner darf die Rechte, welche dem überlebenden Theil der Ehegatten unter dem Titel von der elterlichen Gewalt, und unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewalts-Entlassung beygelegt sind, verändern; keiner darf etwas festsetzen, was gegen verbietende Verfügungen dieses Gesetzbuchs anstößt.

1389. Ehegatten können in keine Weise Veränderungen in der gesetzlichen Ordnung des Erbrechts ihrer Kinder oder Kindes = Kinder am elterlichen Vermögen oder des Erbrechts ihrer Kinder untereinander einführen; Schenkungen oder Vermächtnisse in einer diesem Gesetzbuch gemäßen Art und Form sind damit jedoch nicht ausgeschlossen.

1390. Die Ehegatten dürfen nicht mehr allgemein bedingen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach Lands = Gewohnheit, Provinz = Gesetz, oder Orts = Recht beurtheilt werden soll, als welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch abgeschafft sind.

1391. Ihnen bleibt jedoch erlaubt, im Allgemeinen zu erklären, daß sie ihre Heirath entweder nach dieser und jener in diesem Gesetzbuch ausgedruckten Regel der ehelichen Güter = Gemeinschaft, oder Nicht = Gemeinschaft, oder nach Gesetzen der Bewidmung wollen gerichtet wissen.

Im Fall der erwähnten ehelichen Gütergemeinschaft oder Nichtgemeinschaft sind die Rechte der Ehegatten und

ihrer Erben nach den Verordnungen des zweyten Kapitels des gegenwärtigen Titels zu richten.

Im Fall der Bewidmung sind ihre Rechte nach den Verordnungen des dritten Kapitels zu beurtheilen.

1392. Das bloße Geding, daß die Frau einige Güter als von ihr oder Andern außgesetztes Heyraths-Gut einbringt, ist nicht hinreichend, um Bewidmungs-Recht darauf zu behaupten, wenn sonst in dem Ehe-Vertrag nicht ausdrücklich dieses festgesetzt ist.

Die bloße Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Güter-Gemeinschaft verehelichen, oder daß eine völlige Absonderung der Güter unter ihnen statt habe, reicht auch nicht zu, um eine bewiddmete Ehe anzunehmen.

1393. Wo ein Ehe-Vertrag die Gütergemeinschaft nicht aufhebt, oder ihr nicht besondere erlaubte Bestimmungen gibt, da gelten die Grundsätze, die im ersten Theil des zweyten Kapitels festgestellt sind, als gemeines Recht im Staat.

1393. a. Hiervon ist der Adel ausgenommen, bey welchem die im ersten Absatz des neunten Abschnitts der zweyten Abtheilung gedachten Kapitels Satz 1530 — 1535 beschriebene Nicht-Gemeinschaft die Regel macht.

1394. Alle Ehe-Verträge sollen vor der Heyrath durch einen Staatschreiber schriftlich abgefaßt werden.

1395. Nach geschlossener Ehe leiden sie keine Veränderung.

1396. Veränderungen vor Schließung der Ehe müssen in gleicher Form, wie der Heyraths-Vertrag beurkundet seyn.

Keine Veränderung, kein Neben- oder Gegen-Vertrag gilt, zu dem nicht alle Personen, die den Ehe-Vertrag, mit bewilligten, gleichzeitig mitgewirkt und eingewilligt haben.

1397. Alle Veränderungen Neben- und Gegen-Verträge, auch wenn sie die Form des vorhergehenden Satzes haben, bleiben für Dritte ohne Wirkung, sobald sie nicht der Urschrift des Heyrath's-Vertrags als Anhang beygefügt worden sind; der Staatschreiber darf bey Strafe der Entschädigung der Betheiligten und nach Umständen noch schwererer Strafe keine urschriftliche oder abschriftliche Ausfertigung des Heyrath's-Vertrags ausliefern, ohne die Veränderung, Neben- oder Gegen-Verträge ihnen unmittelbar anzuhängen.

1398. Ein Minderjähriger, der heyrathsfähig ist, kann alle Bedingungen bewilligen, die bey dem Ehe-Vertrag statt haben; die demselben einverleibte Bewilligungen und Schenkungen sind gültig, sobald zu dem Vertrag diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist.

Zweytes Kapitel.

Von der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

1399. Die eheliche Güter-Gemeinschaft, sie entspringe aus Gesetzen oder Verträgen, fängt von dem Tag an, da die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossen ward. Man kann kein andres Anfangs-Ziel bedingen.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft.

1400. Die Gemeinschaft, welche aus der bloßen Erklärung entspringt, daß man sich nach den Grundsätzen einer ehelichen Güter-Gemeinschaft verheyrathe (Satz 1391.), oder daraus, daß kein Ehe-Vertrag geschlossen ward (Satz 1393), richtet sich nach den Sätzen der folgenden sechs Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinschaft.

§. I.

Von dem Vermögen der Gemeinschaft.

1401. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht:

1.) aus der fahrenden Haabe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sey es durch Erbrecht, oder durch Schenkungen, bey welchen das Gegentheil nicht bedungen ist.

2.) Aus den Früchten, Einkünften, Zinsen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden, von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art.

3.) Alle errungene Liegenschaften.

1402. Jede Liegenschaft wird als errungen betrachtet, von welcher nicht bewiesen wird, daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Besitzer war, oder daß sie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen sey.

1403. Die Holzschläge, ingleichem die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, so weit sie unter die Nutzungen eines Nutznießers gerechnet werden können; nach den unter dem Titel: von der Nutznießung, der Nutzung und der Wohnung erklärten Regeln.

Blieben die Holzschläge unbenuzt, die nach diesen Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden durften, so hat derjenige Theil der Ehegatten, welcher nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erbe hiefür Ersatz zu fordern.

Von Steinbrüchen und Bergwerken, die erst während der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute nur mit der Last der Vergütung oder Entschädigung des nicht gemeinschaftlichen Bodens in die Gemeinschaft.

1404. Von Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeit = Tag besitzen, oder während der Ehe erwerben, gehört das Eigenthum nicht in die Gemeinschaft.

Hätte aber Einer der Ehegatten nach geschlossenem Heyraths = Vertrag, der eine Gütergemeinschaft festsetzte, wiewohl vor Vollziehung der Ehe, ein Grundstück erworben; so fällt solches in die Gemeinschaft, wenn es nicht kraft einer Verfügung des Heyraths = Vertrags angeschafft wurde, in welchem Fall es nach dieser beurtheilt wird.

1405. Das Eigenthum solcher Liegenschaften, welche während der Ehe einem von beyden Ehegatten geschenkt wurden, fällt nicht in die Gütergemeinschaft, sondern ge-

hört dem Geschenknnehmer allein, sofern nicht die Schenkung sie ausdrücklich der Gemeinschaft zuweist.

1406. Liegenschaften, welche Eltern oder Añnen Einem der Ehegatten überlassen oder abtreten, um ihn für eine Schuld zu befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bey Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich des Ersatzes dessen, was aus gemeinschaftlichem Vermögen darauf verwendet wird.

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe gegen ein Anderes, Einem der beyden Ehegatten allein gehöriges, eingetauscht wird, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des Vertauschten, vorbehaltlich des Ersatzes wegen etwaigem Aufgeld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.

1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundstücks in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern, und erwarb während der Ehe den Theil seines Mitgemeiners auf irgend eine Art; so gehört dieser nicht unter die Errungenschaft, jedoch muß der Gemeinschaft die Summe zu gut geschrieben werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinschafts-Recht hatte; so hat die Frau bey Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die alsdann der Ehegattin ihren Antheil am Preis ersetzen muß, oder das Gut an sich zu ziehen, und der Gemeinschaft den Erwerbs-Preis zu vergüten.

§. II.

Von den bezahlenden Schulden der Güter-
Gemeinschaft, und von den Klagen, die
daraus wider sie entstehen.

1409. Zu den bezahlenden Schulden der Güter-Ge-
meinschaft gehören,

1. Alle fahrende Schulden der Ehegatten am Tag
der geschlossenen Ehe, desgleichen die fahrenden Schulden
der Erbschaften, die ihnen während der Ehe anfallen,
mit Vorbehalt der Vergütung des Schuld = Betrags, der
Liegenschaften angeht, welche einem oder dem andern Ehe-
gatten eigen sind.

2. Alle Schulden, welche während der Gemein-
schaft der Mann oder die Frau mit Bewilligung des
Manns, gemacht hat, sie bestehen in Kapitalien, Rück-
ständen, oder Zinsen, vorbehaltlich der Vergütung, in
den Fällen, wo sie statt hat.

3.) Alle Rückstände und Zinsen von Renten oder
bezahlten Schulden, die Einem der beeden Ehegatten allein
eigen sind.

4.) Die Unterhaltungs = Kosten der hergebrachten
Liegenschaften, so weit sie der Nutznießer zu tragen hat.

5.) Die Ernährung der Ehegatten, Erziehungs-
und Unterhaltungs = Kosten der Kinder und alle übrigen
Lasten der Ehe.

1410. Für Fahrniß = Schulden der Frau vor der
Ehe hat die Gemeinschaft nur alsdann zu haften, wenn
sie aus einer vor der Ehe verfaßten öffentlichen Urkunde
entstanden sind, oder ungezweifelt Tag und Jahr einer
frü-

früheren Zeit durch die Eintragung in öffentliche Akten, oder durch den Tod einer oder mehrerer Personen, die diese Urkunde unterzeichnet hatten, erhielten (Satz 1328).

Wer aus einer Urkunde, deren Tag und Jahr nicht zuverlässig der Ehe vorhergeht, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grund = Eigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern.

Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst noch von ihren Erben die Einwerfung eines Ersazes in die Gemeinschaft fordern, ohnbeschadet der Aufrechnung auf der Frauen Gemeinschafts = Antheil.

1411. Fällt dem Einen oder dem Andern Ehegatten während der Ehe eine Erbschaft an, die allein aus beweglichen Gütern besteht; so fallen die darauf haftenden Schulden ganz auf die Gemeinschaft.

1412. Besteht eine in der Ehe angefallene Erbschaft eines Ehegatten nur aus unbeweglichen Gütern; so fallen die Schulden nicht auf die Gemeinschaft; die Gläubiger haben nur das Recht aus der ererbten Liegenschaft ihre Zahlung zu fordern.

Wo der Mann der Erbe ist, da dürfen die Erb = Gläubiger aus des Manns eigenem Vermögen, oder aus dem Gemeinschafts = Gut ihre Zahlung fordern; letzternfalls bleibt die Vergütung der Ehegattin oder ihren Erben vorbehalten.

1413. Hat eine Ehefrau eine nur aus Liegenschaften bestehende Erbschaft mit Einwilligung ihres Mannes angenommen, so können die Erb = Gläubiger aus der Ehe =

Gesetzbuch. B 6

Gattin eigenem Vermögen ihre Zahlung fordern; würde sie aber von ihr nur zu Folge einer auf die Weigerung des Manns von dem Gericht erhaltenen Ermächtigung angenommen; so können die Gläubiger, für welche die ererbte Liegenschaften nicht hinreichen, nur auf das Grund-Eigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Frau rückgreifen.

1414. Besteht die angefallene Erbschaft eines Ehegatten theils aus liegender, theils aus fahrender Haabe; so fallen die darauf haftenden Schulden auf die Gemeinschaft nach dem Verhältniß der fahrenden Haabe zu den Liegenschaften, die Gemeinschaft trägt den Schulden-Theil der fahrenden Haabe.

Der Betrag wird berechnet nach dem Erb-Verzeichniß, das der Mann fertigen lassen muß, sey es in eigenem Namen, wenn das Erbe ihn selbst angeht, oder als Ehe-Vogt, wenn eine der Frau angefallene Erbschaft in Frage ist.

1415. Der Mangel eines Erb-Verzeichnisses kann der Ehegattin oder ihrer Erben keinen Nachtheil bringen; nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft darf sie die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen fordern, und sowohl durch Rechts-Urkunden und Haus-Bücher, als durch Zeugen, und im Nothfall durch den gemeinen Ruf, beweisen, worinn die nicht verzeichnete fahrende Haabe bestanden, und welchen Werth sie gehabt habe.

Der Mann ist niemals zu diesem Beweis zuzulassen.

1416. Die Verfügungen des 1414. Satzes hindern die Gläubiger einer theils aus Fahrniß, theils aus Liegenschaft bestehenden Erbschaft nicht, ihre Befriedigung

aus den Gemeinschafts-Gütern zu fordern, diese mag dem Mann oder der Frau angefallen seyn, wenn nur im letztern Fall sie mit Bewilligung des Manns von ihr angenommen wurde, alles vorbehaltlich der gegenseitigen Vergütungen.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn die Erbschaft von der Ehegattin aus gerichtlicher Ermächtigung angenommen wurde, die daherrührende fahrende Haabe aber mit dem Gemeinschafts-Vermögen vermischt worden ist, ohne vorher ein Erb-Verzeichniß zu errichten.

1417. Ist die Erbschaft wegen Weigerung des Manns aus gerichtlicher Ermächtigung von der Frau angenommen und ein Erb-Verzeichniß errichtet worden; so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung nur auf die Erbschafts-Fahrniß und Liegenschaft, so weit aber diese nicht hinreichen, nur auf das bloße Grund-Eigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Ehegattin greifen.

1418. Die Regeln, welche im 1411. Satz und den folgenden festgesetzt sind, werden auf die einer Schenkung obliegenden Schulden eben so, wie auf erbschaftliche angewandt.

1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Manns Schulden gemacht, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung sowohl das Gemeinschafts-Vermögen als das Eigene des Manns oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der Vergütung, welche der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, die dem Mann gebührt.

1420. Jede Schuld, welche die Frau kraft einer von

dem Mann erhaltenen allgemeinen oder besondern Vollmacht gemacht hat, fällt auf die Gemeinschaft, und der Gläubiger kann dafür seine Zahlung weder von der Frau noch aus ihren eigenen Gütern fordern.

1420. a. Eine Frau, welche die gemeinschaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirtschaftsführung einbegriffene verbindliche Handlungen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinschaft und dem Einfluß der Handlungen der Ehegatten auf solche.

1421. Der Mann verfügt allein über das Gemeinschafts-Vermögen.

Er kann es ohne Einwilligung der Frau verkaufen, verändern und verpfänden.

1422. Er kann durch Handlungen unter Lebenden über Gemeinschafts-Liegenschaften, über die Gesamtheit der Fahrniß oder über einen Antheil derselben unter einem unentgeltlichen Titel nicht verordnen, es sey dann zur Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder.

Er darf unentgeltlich einzelne Fahrnißstücke an andere Personen begeben, wenn er sich die Nutzung davon nicht vorbehält.

1423. Schenkungen des Ehemanns durch letzte Willens-Verordnungen, dürfen seinen Antheil an der Güter-Gemeinschaft nicht übersteigen.

Hat er eine Gemeinschafts-Sache vermacht, so kann der Geschenk-Nehmer sie nicht im Stück fordern, sobald die geschenkte Sache bey der Theilung nicht in das Loos der Erben des Manns fällt, sondern der Vermächtniß-Nehmer hat, aus dessen Antheil an der Güter-Gemeinschaft, und aus dessen eigenem Vermögen die Vergütung des Werths der geschenkten Sache zu suchen.

1424. Geldstrafen wegen Verbrechen des Mannes, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen, können aus den Gütern der Gemeinschaft beygetrieben werden; der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können so lange die Güter-Gemeinschaft dauert, nur auf dem bloßen Grund-Eigenthum ihres eigenen Vermögens haften, so weit der Mann nicht mit in Schuld ist.

1425. Verurtheilungen des Einen der beeden Ehegatten wegen eines Verbrechens, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur seinen Antheil an der Güter-Gemeinschaft und sein eigenes Vermögen.

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Manns selbst unter gerichtlicher Ermächtigung geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit für das Gemeinschafts-Vermögen, außer, wo sie als Gewerbs-Frau in Geschäften ihrer Handlung Verträge schließt, oder als Vogtsfrau nach Zusatz 515 h, ingleichem als Haus-Frau nach Zusatz 1420 a.

1427. Eine Frau kann sich weder selbst verbinden, noch die Gemeinschafts-Güter verpfänden, wäre es auch,

um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreien, oder um in Abwesenheit des Manns ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie sey dann vorher von dem Gericht hiezu ermächtigt.

1428. Der Mann hat die Verwaltung alles eigenen Vermögens der Frau.

Er kann alle Rechte der Frau auf Besitz oder auf fahrende Haabe allein gerichtlich austragen.

Er kann ohne Bewilligung seiner Frau die ihr eigene Liegenschaften nicht veräußern.

Er haftet für jeden Abgang an den eigenen Gütern seiner Frau, der durch Unterlassung der Erhaltungsvorsorge verursacht ward.

1428. 2. Die Frau kann sich vom Richter ermächtigen lassen, den Rechtshandlungen, welche ihr Mann ihrenhalben führt, beizutreten, wenn sie es für ihre Angelegenheiten zu bedürfen glaubt.

1429. Verpachtungen des Manns über Güter der Frau auf mehr als neun Jahre, sind, wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an den ersten neun Jahren noch übrig ist, wenn sie noch laufen, oder an dem zweyten und so weiter, der Pächter kann also nur für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worinn er sich wirklich befindet, im Pacht bleiben.

1430. Wird das Gut der Frau von dem Mann mehr als drey Jahr vor Ende der laufenden Pachtung, bey Feld-Gütern, oder mehr als zwey Jahre vor Ablauf der vorigen Miethe, bey Häusern, neu in Bestand gegeben, so ist dieses kraftlos, wenn nicht der neue Bestand vor

Auflösung der Güter-Gemeinschaft schon zu laufen angefangen hat.

1430. a. Auch wo der Bestand zu Recht besteht, wird er durch den Tod des Mannes aufkündlich, falls die Frau ihn nicht mitgegeben hat. — Die Aufkündigungsfrist ist in diesem Fall ein Jahr vom 23ten October an, für Feldgüter; und ein halb Jahr vom gewöhnlichen Miethveränderungs-Ziel an, für Hausmieten.

1431. Eine Frau, welche für die Güter-Gemeinschaft oder für ihren Mann sich mit diesem als Sammt-Schuldnerin darstellt, gilt in Beziehung auf ihn nur als Bürge. Für die übernommene Verbindlichkeit gebührt ihr Entschädigung.

1432. Der Mann, der für einen von seiner Frau gescheneu Kauf eines ihr eigenen Grundstücks unter Sammt-Verbindlichkeit oder auf andere Art die Gewähr übernommen hat, darf, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, den Rückgriff auf sie nehmen, um aus ihrem Antheil der Güter-Gemeinschaft, oder aus ihrem eigenen Vermögen entschädigt zu werden.

1433. Ist ein Grundstück des einen Ehegatten verkauft, oder sind Dienstbarkeiten mit Geld abgekauft worden, wozu der eine Ehegatte berechtigt war, und die Gemeinschaft hat den Preis bezogen, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden; so hat der betreffende Ehegatte diesen Preis aus der Gemeinschaft voraus zu ziehen.

1433. a. Und so überhaupt den Werth jeder Sache, die als Liegenschaft in die Ehe gebracht, und aus irgend einem Grund in Geld oder Geldswerth umgewandelt worden ist.

1434. Der Mann muß den Erbs für wieder ange-

legt gegen sich gelten lassen, wenn er bey einer neuen Erwerbung erklärte, sie sey mit dem Erlös aus einem ihm eigen gewesenen Grundstück und zum Ersaz des Veräußerten geschehen.

1435. Die Erklärung des Manns, daß eine Erwerbung mit dem Erlös eines von der Frau verkauften Grundstücks und zu dessen Ersaz geschehen sey, genügt nicht, solange diese Erwerbung zum Ersaz nicht von der Ehefrau förmlich angenommen worden ist. Unterbleibt diese Annahme; so beschränkt sich ihr Recht durch die Auflösung der Güter-Gemeinschaft auf Vergütung des Erlöses aus ihrem verkauften Grundstück.

1436. Der Erlös eines Grundstücks des Manns wird einzig aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vergütet; der Erlös einer Liegenschaft der Frau muß aus dem eigenen Vermögen des Manns ersetzt werden, wenn das Gemeinschaftliche nicht hinreicht. In allen Fällen wird nur jener Preis vergütet, wofür die Sache verkauft worden ist, der Werth des veräußerten Grundstücks sey, welcher er wolle.

1437. Für jede aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gehobene Summe, womit eigene Schulden oder Lasten eines der beeden Ehegatten bestritten werden, zum Beyspiel, Zahlung des Kauf-Preises eines ihm eigenthümlichen Grundstücks, Ablösung eigener Grundlasten, Aufwand für Erhaltung eigenen Vermögens, für Verbesserung oder Wieder-Erlangung desselben, und überhaupt für jeden von Einem der Ehegatten einseitig bezo-

genen Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, ist Vergütung zu leisten.

1438. Die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes beider Eltern, wobey der Antheil eines Jeden nicht ausgedrückt worden, wird als gleichtheilig mit dem Gemeinschafts-Antheil gegeben angesehen; sie mag in Stücken, welche zur Gemeinschaft gehörten, oder in eigenen Gütern des einen oder des andern Ehegatten gegeben oder versprochen worden seyn.

In dem letztern Fall gebührt dem Ehegatten, aus dessen eigenem Vermögen die Ausstattung geschehen ist, aus dem Vermögen des Andern, der Antheil der Aussteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte.

1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kind aus gemeinschaftlichem Vermögen gibt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau, welche der Gemeinschaft sich theilhaftig macht, muß den Antheil an der Ausstattung tragen, wenn der Mann nicht ausdrücklich erklärt, daß er ihn ganz, oder zu mehr als dem Antheil auf sich nehme.

1440. Wer Heyrathsgut gibt, muß dafür Gewähr leisten.

Die Zinsen desselben laufen von dem Tag der geschlossenen Ehe, selbst wenn ein anderes Zahlungs-Ziel bestimmt ist, es wäre denn ausdrücklich ein Anderes bedungen.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst:

- 1.) durch den natürlichen Tod;
- 2.) durch den bürgerlichen Tod;
- 3.) durch Ehescheidung;
- 4.) durch Trennung zu Tisch und Bett;
- 5.) durch Vermögens = Absonderung.

1442. Die Unterlassung des Erbverzeichnisses nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tod eines Ehegatten wirkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht; den Betheiligten bleibt frey, ihre Ansprüche auf den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch den gemeinen Ruf zu führen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so wirkt die Unterlassung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten den Verlust der Nutznießung, und der Gegenwormund, der nicht die Erbverzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten, sammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigen zu gut erkannt werden mag.

1443. Auf die Vermögens = Absonderung kann eine Frau nur gerichtlich antragen, deren Heyrathsgut in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Vermögens = Lage des Manns befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreichend, um die Forderungen der Frau zu befriedigen, und ihr Beybringen zu ergänzen.

Jede außerordentliche Vermögens-Absonderung ist ungültig.

1444. Auch die gerichtlich erkannte Vermögens-Absonderung ist ungültig, wenn sie nicht in Vollzug gesetzt worden ist, sey es durch die nach Kräften des männlichen Vermögens wirklich erfolgte und öffentlich beurkundete Befriedigung für ihre Forderungen und Rückforderungen, oder wenigstens durch ein in den ersten vierzehn Tagen nach dem Urtheil angefangenes und ununterbrochen fortgesetztes Vollzugs-Verfahren.

1445. Jede Vermögens-Absonderung muß vor dem Vollzug, durch Anschlagung auf einer hiezu bestimmten Tafel, an dem Ort des ordentlichen Gerichts den Eheleuten, und überdieß, wenn der Ehegatte Kaufmann, Wechselherr, oder Großhändler ist, in dem Saal des Handels-Gerichts seines Wohnsitzes, öffentlich bekannt gemacht werden, sonst ist der Vollzug ungültig.

Ein Urtheil, das auf Vermögens-Absonderung erkennt, geht in seinen Wirkungen zurück bis zum Tag der eingereichten Absonderungs-Bitte.

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein zu fordern haben, können ohne ihre Einwilligung nicht auf Vermögens-Absonderung dringen.

Sie können jedoch, wenn der Mann in Gant, oder sein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin ausüben.

1447. Die Gläubiger des Manns können eine zum Nachtheil ihrer Rechte erkannte Vermögens-Absonderung,

selbst nach dem Vollzug noch gerichtlich anfechten, sie können in dem Verfahren auf Absonderung als Beykläger auftreten, um zu widersprechen.

1448. Eine abgesonderte Frau muß nach Verhältniß ihres und des männlichen Vermögens zu den Kosten der Haushaltung, auch der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder beytragen.

Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig blieb.

1449. Eine Frau, die von Tisch und Bett geschieden ist, oder auch nur eine Vermögens-Absonderung erwirkt hat, tritt in die freye Verwaltung ihres Vermögens zurück.

Sie kann über ihre fahrende Haabe verfügen, und sie veräußern.

Ihre Liegenschaft kann sie nicht veräußern, wenn nicht der Mann einwilligt, oder im Widerspruchs-Fall das Gericht sie ermächtigt.

1450. Für die Nicht-Verwendung des Erbses einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güter-Absonderung unter Ermächtigung des Gerichts veräußerte, oder für deren Nichtwieder-Anlage haftet der Mann nicht, er habe dann zu dem Vertrag mitgewirkt, oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder Nutzen aus der Verwendung gezogen.

Er muß für Nicht-Verwendung oder Nichtwieder-Anlage haften, wenn der Verkauf unter seiner Mitwirkung und mit seiner Einwilligung geschehen ist; aber nicht für die Nützlichkeit der Verwendung.

1451. Eine Gütergemeinschaft, welche durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch Vermögens-Absonderung aufgelöst worden ist, kann mit Bewilligung beider Theile wieder hergestellt werden.

Dieses geschieht nur durch eine vor Staatschreibern errichtete Urkunde, wovon der Aufsatz unter dessen Verwahrung bleiben, und eine Ausfertigung in der im 1445. Satz bestimmten Form angeschlagen werden muß.

In diesem Fall tritt die wiederaufgelebte Gütergemeinschaft in ihre vorige Wirkungen von dem Tag der geschlossenen Ehe an, gleich, als wäre niemals eine Vermögens-Absonderung erfolgt, vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwischenzeit von der Frau, in Gemäßheit des 1449. Satzes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben.

Ungültig ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter andern als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben lassen wollen.

1452. Durch die Auflösung der Gütergemeinschaft, durch Ehescheidung, Scheidung von Tisch und Bett, oder bloße Vermögens-Absonderung, fallen der Frau keineswegs jene Rechte an, die ihr für den Fall zugebracht wurden, da sie die Längstlebende seyn würde, ihr bleibt aber die Befugniß dazu, bey dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Mannes unbenommen.

Vierter Abschnitt.,

Von der Theilnahme an der Gütergemeinschaft, der Entschlagung derselben, und ihren Bedingungen.

1453. Wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, so steht der Frau, ihren Erben und Rechtsfolgern frey, sich deren theilhaftig zu machen, oder zu entschlagen; jede Uebereinkunft, welche dieser Freyheit zuwider läuft, ist ungültig.

1454. Eine Frau, die sich eingemischt, das ist, als Theilhaberin an der aufgelösten Gemeinschaft sich benommen hat, kann ihrer sich nicht mehr entschlagen.

Handlungen der bloßen Verwaltung oder Unterhaltung gelten nicht für Einmischung.

1455. Einer großjährigen Frau, welche in einer Urkunde als Gemeinschafts-Genossin aufgetreten ist, steht die Entschlagung nicht mehr zu, noch kann sie eine Umstoßung der Annahme dieser Eigenschaft begehren, selbst dann nicht, wenn sie vor Errichtung des Vermögens-Verzeichnisses erfolgte, es sey dann von Seiten der Erben des Manns ein Betrug untergelaufen.

1456. Die längstlebende Ehefrau, welche das Recht der Güter-Gemeinschaft sich zu entschlagen behalten will, muß in drey Monaten von dem Sterbtag ihres Manns an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinschafts-Vermögens in Beyseyn der Erben dieses Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung errichten lassen.

Bei dem Schluß der Vermögens = Verzeichnung muß sie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, versichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß sey.

1457. In drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Manns muß sie bei der Gerichtschreiberey des ordentlichen Gerichts des Manns ihre Entsagung erklären. Diese Erklärung muß dem Buch der Entsagungen auf Erbschaften eingetragen werden.

1458. Nach Umständen kann die Wittwe bei der Gerichtsbehörde eine Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die Güter = Gemeinschaft nachsuchen. Diese wird, nach Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Manns gestattet, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind.

1459. Das Recht, auf die Güter = Gemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie ihr nicht in der obigen Frist entsagte, nicht verloren, wenn sie nur übrigens sich in die Güter nicht eingemischt, und ein Vermögens = Verzeichniß besorgt hat; sie kann nur so lang, bis sie Verzicht gethan hat, als Genossin vor Gericht belangt werden, und ist alsdann zum Ersatz der Prozeß = Kosten, die bis zu ihrer Entsagung auflaufen, verbunden.

Wurde das Vermögens = Verzeichniß vor Ablauf der drey Monate geschlossen; so kann sie vierzig Tage nach dessen Abschluß belangt werden.

1460. Einer Wittwe, welche etwas aus der Güter = Gemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht hat, nutzt

keine Entschlagung der Güter = Gemeinschaft; eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Erben.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate ohne ein Vermögens = Verzeichniß errichtet oder geschlossen zu haben; so wird ihren Erben dazu eine neue Frist von drey Monaten, von dem Sterbtag der Wittwe an, und sodann eine von vierzig Tagen nach dem Abschluß des Vermögens = Verzeichnisses als Bedenkzeit verstattet.

Stirbt die Wittwe nach gefertigtem Vermögens = Verzeichniß, so haben ihre Erben nur eine neue Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dem Tod der Wittwe an.

Sie können übrigens auf die Güter = Gemeinschaft in den oben bestimmten Formen Verzicht thun, und die Sätze 1458 und 1459. sind auf sie anwendbar.

1462. Die Bestimmungen des 1456. Satzes und der folgenden gelten den Ehe = Frauen, deren Männer sich den bürgerlichen Tod zugezogen haben, von dem Augenblick an, da der bürgerliche Tod eingetreten ist.

1463. Eine Frau, welche von ihrem Mann völlig geschieden oder von Tisch und Bett getrennt ist, und nicht in drey Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Ehescheidung oder Trennung endlich erkannt worden ist, der Güter = Gemeinschaft sich theilhaftig macht, wird angesehen, als hätte sie darauf Verzicht gethan, wenn sie nicht in Zeiten bey Gericht nach Anhörung oder ordnungsmäßiger Vorladung des Manns eine Fristverlängerung erhält.

1464. Die Gläubiger einer Frau können eine Entsagung,

gung, welche zur Gefährde ihrer Forderungen von der Frau oder deren Erben geschieht, anfechten, und der Gemeinschaft aus eigener Macht sich theilhaftig machen.

1465. Die Wittwe, sie mag demnächst der Güter-Gemeinschaft sich theilhaftig machen oder darauf Verzicht thun, ist berechtigt, während der drey Monate und vierzig Tage die ihr zur Errichtung eines Vermögens-Verzeichnisses und zur Bedenkzeit gestattet sind, den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehn für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu schöpfen, jedoch daß sie sich dessen mit Mäßigung bediene.

Hat sie während dieser Fristen in einem Haus gewohnt, das unter der Gemeinschaft begriffen ist, oder den Erben des Manns zugehört, so ist sie deshalb zu keiner Mierthe verbunden, und war das Haus, welches die Eheleute zur Zeit der Auflösung der Güter-Gemeinschaft bewohnten, ein Miethhaus, so hat die Ehegattin während obiger Fristen zur Zahlung der Mierthe nichts beyzutragen, sondern diese wird aus der Masse bestritten.

1466. Wird die Güter-Gemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben in eben den Fristen und Formen, welche das Gesetz der längstlebenden Ehegattin vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach erfolgter Theilnahme.

1467. Sobald die Frau oder ihre Erben der Güters-Gesegbuch.

Gemeinschaft sich theilhaftig machen, so theilt man das Vermögen, und die Schulden auf die hier unten bestimmte Weise.

§. I.

Von der Theilung des Vermögens.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben werfen in die Masse des vorhandenen Vermögens alles ein, was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den oben im II. Abschnitt der I. Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln.

1469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe wirft ebenfalls die Summen ein, welche aus der Gemeinschaft herausgezogen worden sind, oder den Werth der Güter, welche derselbe Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe auszustatten, oder um für sich allein ein gemeinschaftliches Kind auszusteuern.

1470. Aus der Vermögens-Masse nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe voraus das Beybringen; nemlich:

1.) Sein eigenes Vermögen, das nicht unter die Güter-Gemeinschaft gefallen ist, in so fern es im Stück sich vorfindet, oder das, was zum Ersatz des Veräußerten erworben worden ist;

2. Den Werth seiner Liegenschaften, welche während der Güter-Gemeinschaft veräußert, und durch keine neue Erwerbung ersetzt worden sind.

3. Die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Vergütungen.

1471. Bey den gegenseitigen Zurücknahmen geht die Frau dem Mann vor.

Von den Gütern, die nicht mehr im Stück vorhanden sind, geschieht der Ersatz zuerst aus der Baarschaft, dann aus der Fahrniß, und hülfsweise aus den Gemeinschafts-Liegenschaften, wobey der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zusteht.

1472. Des Manns Weibbringen wird nur aus dem Gemeinschafts-Vermögen ergänzt.

Die Frau und ihre Erben aber sind, wo das gemeinschaftliche Vermögen nicht zureicht, befugt, ihre Rückforderung des Weibbringens auf das eigene Vermögen des Manns zu richten.

1473. Die Ersatz- und Vergütungs-Summen (1470. N. 2. et 3.), die ein Ehegatte der Gemeinschaft oder diese hinwiederum ihm zu zahlen hat, sind kraft Gesetzes von dem Tag an, da die Gemeinschaft aufgelöst wurde, zinsbar.

1474. Nach Ergänzung des Weibbringens beeder Eheleute aus der Masse wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren Rechtsvertretern in zwey gleiche Theile getheilt.

1474. a. Jedem Theil steht frey, alle für seinen persönlichen Gebrauch gedient habende Gegenstände an Geschmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weißgeräth, Büchern, und Werkzeugen um billigen gerichtlichen Anschlag voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie für sich benutzen kann und will.

1475. Sind die Erben der Frau in ihren Entschliessungen uneinig, so daß Einer der Güter-Gemeinschaft sich

theilhaftig machen, der Andere verzichten will; so kann derjenige, der sich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur sein Erb-Antheil nehmen.

Der Ueberrest bleibt dem Mann, und dieser hat eben die Verbindlichkeiten, welche im Fall einer Entsagung der Ehefrau eingetreten seyn würde, gegen den Verzichtleistenden, jedoch nur nach dem Betrag seines Erb-Antheils.

1476. Bei der Theilung des Gemeinschafts-Vermögens gelten übrigens wegen allem, was ihre Form, die etwaige Versteigerung der Liegenschaften, die Wirkung der Theilung, die Verbindlichkeit zur Gewährleistung, und die Aufgabe zur Gleichstellung der Loose betrifft, alle Regeln, die unter dem Titel von den Erbschaften für die Erbtheilung festgesetzt sind.

1477. Ein Ehegatte, der einige zur Gemeinschaft gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht, verliert dadurch sein Antheil an diesen Stücken.

1478. Hat einer von beeden Ehegatten eigene Forderungen an den Andern, weil z. B. der Erlös seines Guts zur Zahlung einer eigenen Schuld des Andern verwendet wurde, oder aus jeder andern Ursach; so greift er deshalb auf dessen Loos aus der Güter-Gemeinschaft, oder auf dessen eigene Güter.

1479. Eigene Forderungen, welche ein Ehegatte an den Andern zu machen hat, tragen erst Zinsen von dem Tag an, da gerichtlich geklagt wird.

1480. Schenkungen eines Ehegatten an den Andern

werden nur aus dem Antheil des Geschenkgebers an der Gemeinschaft oder aus seinen eigenen Gütern erhoben.

1481. Die Trauerkleidung der überlebenden Frau schafft der Erbe des Manns an.

Deren Betrag richtet sich nach dessen Vermögens- Umständen.

Auch der Frau, welche auf die Güter-Gemeinschaft verzichtet, bleibt diese Forderung.

§. II.

Von den Lasten und Schulden der Güter- Gemeinschaft.

1482. Die Schulden der Güter-Gemeinschaft fallen auf jeden Ehegatten oder dessen Erben zur Hälfte; die Kosten der Versiegelung, der Vermögens-Verzeichnung, des Verkaufs der Fahrniß, der Richtigstellung der Ausstände und Schulden, der Versteigerung und Theilung sind gemeinschaftliche Schulden.

1483. Die Frau ist weder gegen den Mann noch gegen die Gläubiger zur Tilgung der Gemeinschafts-Schulden weiter verbunden, als ihr Theil an der Gemeinschaft reicht, wenn ein richtiges und getreues Vermögens-Verzeichniß gefertigt ist, und sie von allem, was darinn eingetragen steht, sowohl als von dem aus der Theilung Erhaltenen, Rechnung ablegt.

1484. Der Mann haftet bey allen der Gemeinschafts-Schulden für das Ganze, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Frau oder deren Erben auf die Hälfte.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der eigenen Schulden der Frau, die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren.

1486. Die Frau kann auf das Ganze einer Schuld belangt werden, die ursprünglich von ihr herrührte, und in die Güter-Gemeinschaft gefallen ist, vorbehaltlich ihres Rückgriffs für die Hälfte solcher Schuld auf den Mann oder seine Erben.

1487. Eine Frau kann für eine Gemeinschafts-Schuld, auch wenn sie sich persönlich verbunden hat, nur auf die Hälfte belangt werden, solange sie nicht Sammt-Schuldnerin geworden ist.

1488. Eine Frau, welche an einer Gemeinschafts-Schuld über ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberschuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es sey dann in der Quittung ausgedrückt, daß dasjenige, was sie zahlte, ihre Hälfte sey.

1489. Derjenige Ehegatte, der wegen zugetheiltem Unterpfand auf das Ganze einer Gemeinschafts-Schuld belangt wird, hat für deren Hälfte von Rechts wegen seinen Rückgriff auf den andern Ehegatten oder dessen Erben.

1490. Obige Bestimmungen hindern jedoch nicht, daß die Theilung dem Einen oder Andern der Theilenden statt der Hälfte einen andern bestimmten Theil der Schulden, oder gar alle zu zahlen ganz überweisen könne.

So oft Eins der Theilenden an den Gemeinschafts-Schulden über seinen Antheil gezahlt hat, ohne dafür be-

legt zu seyn, tritt der Rückgriff des Ueberzahlenden wider den Andern ein.

1491. Alles, was oben wegen des Manns oder der Frau bestimmt ist, gilt auch auf die Erben des Einen oder des Andern; diese haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Ehegatte, dessen Rechtsfolger sie sind.

Sechster Abschnitt.

Von Entschlagung der Güter-Gemeinschaft und ihren Wirkungen.

1492. Eine Frau, welche sich der Güter-Gemeinschaft entschlägt, verliert alle und jede Rechte auf die Gemeinschafts-Güter, mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft beigebracht ward.

Sie zieht nur das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißgeräth und Leibgeräth an sich.

1493. Eine Frau, welche der Güter-Gemeinschaft entsagt, hat das Recht, ihr oben Satz 1470. beschriebenes Beybringen zurückzunehmen.

1494. Die verzichtende Frau wird von weiterem Beytrag zu den Schulden der Gemeinschaft gegen den Mann sowohl als gegen die Gläubiger frey; diesen letztern bleibt sie gleichwohl alsdann verhaftet, wann sie die Verbindlichkeit gemeinschaftlich mit ihrem Mann übernommen hat, oder wann die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und nachher erst Gemeinschafts-Schuld ward; alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Mann oder dessen Erben.

1495. Sie kann für alle Veybringens- und Errungenschafts-Forderungen das Gemeinschafts-Vermögen und die eigenen Güter des Manns angreifen.

Ihre Erben haben gleiche Rechte, ausschließlich dessen, das sich auf die Voraussnahme des Weißgeräths und Leibgeräths (1492.), so wie auf die Wohnung und den Unterhalt während der Vermögens-Verzeichnungs-Frist und Bedenkzeit (1465.) bezieht, als welche Rechte der längstlebenden Ehegattin nur für ihre Person zustehen.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmung der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft für den Fall, da eines der Ehegatten, oder beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles, was oben gesagt ist, gilt auch alsdann, wann Eines der Ehegatten oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte gleichwohl die Rechts-Vermischung der fahrenden Haabe und der Schulden Einem von beyden Ehegatten einen größern Vortheil verschaffen, als zu Folge des 1098. Satzes unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall erlaubt ist; so haben die dadurch benachtheiligte Kinder einer ersten Ehe eine Klage auf Minderung.

Zweyte Abtheilung.

Von der bedungenen Güter = Gemeinschaft
und den Verträgen, welche die gesetzliche
Gemeinschaft ändern oder ausschließen
können.

1497. Den Ehegatten ist erlaubt, der Güter = Gemeinschaft durch jede Art der Verträge, welche den Sätzen 1387. 1388. 1389. und 1390. nicht zuwider ist, eine andere als die oben gedachte gesetzliche Bestimmung zu geben.

Die vorzüglichsten Abweichungen, die hierbey bedungen werden können, sind folgende :

- 1.) daß unter der Gemeinschaft nichts, als die Errungenschaft begriffen seyn soll ;
- 2.) daß die gegenwärtige und künftige Fahrniß entweder durchaus, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll ;
- 3.) daß man in die Gemeinschaft die jezige und künftige Liegenschaften ganz oder zum Theil einwerfe, oder sie entliegenschaftet.
- 4.) daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gehabte Schulden besonders zahlen soll ;
- 5.) daß die Ehefrau, welche der Güter = Gemeinschaft sich entschlägt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrey zurücknehmen darf ;
- 6.) daß der Längstlebende einen Voraus bekommen soll ;
- 7.) daß die Ehegatten nach ungleichen Theilen theilen ;
- 8.) daß unter ihnen eine allgemeine Güter = Gemeinschaft statt haben soll.

Erster Abschnitt.

Von der Güter-Gemeinschaft in Errungenschaftsweise.

1498. Wo unter den Ehegatten die Güter-Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, da sind die beygebrachten und künftigen eigenen Schulden eines jeden, und alle ihre beiderseitige beygebrachte und künftige Haabe von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehdrig erwiesenen Betrag zum voraus zurück; sie theilen nachmals dasjenige, was während der Ehe von beeden Ehegatten zusammen oder von einem allein erworben worden, und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerb-Fleißes, oder der Ersparnisse aus den Früchten und Einkünften ihrer beyderseitigen Güter.

1499. Jede beygebrachte oder nachher angefallene fahrende Haabe, deren Einbringen nicht durch ein Vermögens-Verzeichniß in gehdriger Form bewährt ist, wird als Errungenschaft angesehen.

Zweyter Abschnitt.

Von Ausschluß der fahrenden Haabe aus der Güter-Gemeinschaft.

1500. Ehegatten können ihre gegenwärtige und künftige Fahrniß von der Güter-Gemeinschaft ausschließen.

Durch das Beding, daß sie einige fahrende Haabe bis zu einer bestimmten Summe oder einem bestimmten Werth

gegenseitig in die Güter = Gemeinschaft einbringen wollen, wird alles Uebrige für vorbehalten stillschweigend erklärt.

1501. Der Ehegatte wird durch diese Zusage Schuldner der Gemeinschaft für die zugesagte Einbringens-Summe, und muß das wirkliche Einbringen beweisen.

1502. Der Mann hat sein Einbringen hinlänglich, erwiesen, wenn der Heyraths-Vertrag die Erklärung enthält, daß seine fahrende Haabe jenen Werth hat.

Die Frau beweiset es durch die Quittung, welche der Mann ihr oder denjenigen gibt, die sie ausstatten.

1503. Jeder Ehegatte darf nach aufgeloßter Güter-Gemeinschaft so viel voraus zurücknehmen, als die zu Anfang der Ehe von ihm eingebrachte, oder nachher ihm angefallene Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt.

1504. Die fahrende Haabe, welche einem Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Vermögens-Verzeichniß bewiesen werden.

Fehlt es an einem solchen über die männliche Fahrniß, oder an einer Rechts-Urkunde, woraus der Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden erweislich ist; so ist der Mann nicht berechtigt, sie heraus zu ziehen.

Fehlt über die Fahrniß der Frau das Vermögens-Verzeichniß; so steht ihr oder ihren Erben zum Beweis des Werths dieser Fahrniß die Berufung auf Urkunden, Zeugen, oder den gemeinen Ruf zu.

1504 a. Die Ausschließung aller Fahrniß macht die Ehe zu einer bloßen Errungenschafts-Gemeinschaft, deren Gesetzen sie also auch unterliegt.

Dritter Abschnitt.

Von der Entliegenschaftung der Grund- Stücke.

1505. Wenn zwey Ehegatten, oder Eines von ihnen die Gemeinschaft auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil mit bezieht; so nennt man dieses Geding Entliegenschaftung.

1506. Die Entliegenschaftung kann bestimmt oder unbestimmt seyn.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dieses oder jenes Grundstück ganz oder bis zum Betrag einer gewissen Summe der Fahrniß gleichstelle, und es in die Güter = Gemeinschaft einwerfe.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte schlechthin erklärt hat, daß er seine Liegenschaften bis zum Betrag einer gewissen Summe in die Güter = Gemeinschaft einwerfe.

1507. Die Wirkung der bestimmten Entliegenschaftung besteht darinn, daß sie die genannten Grund = Stücke zu Gemeinschafts = Gütern macht, wie es sonst nur die Fahrniß nach dem Gesetz ist.

Sind Grund = Stücke der Frau, der Fahrniß gleichgestellt; so kann der Mann hierüber, wie über andere Stücke der Güter = Gemeinschaft verfügen, und sie veräußern.

Ist ein Grund = Stück nur für eine gewisse Summe entliegenschaftet; so kann der Mann es zwar nur mit Bewilligung der Frau veräußern; aber er darf es auch ohne ihre Bewilligung zum Unterpand einsetzen, jedoch nur bis zum Betrag des der Fahrniß gleichgestellten Theils.

1508. Die unbestimmte Entliegenschaftung verschafft der Gemeinschaft kein Eigenthum an den Grund = Stücken; sie verbindet nur den zusagenden Ehegatten, bey Auflösung der Güter = Gemeinschaft, so viel wegen seiner Liegenschaften als zum Betrag der versprochenen Summe nöthig ist, in die gemeinschaftliche Masse mit einzuwerfen.

Der Mann kann hier so wenig, als bey der vorigen Form das Grundstück, welches entliegenschaftet ist, ganz oder zum Theil ohne Bewilligung der Frau veräußern; aber er kann es bis zum Verlauf der fahrend gewordenen Summe zu Unterpfand geben.

1509. Der Ehegatte, der ein liegendes Grundstück entliegenschaftet hat, darf bey der Theilung es für sich behalten, und für den Werth, den es alsdann hat, auf seinen Antheil nehmen. Gleiches Recht haben auch seine Erben.

Vierter Abschnitt.

Vom Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.

1510. Das Geding der Ehegatten, daß jedes seine eigene Schulden besonders zahlen soll, verpflichtet sie, bey Auflösung der Güter = Gemeinschaft, sich gegenseitig über die Schulden zu berechnen, welche erweislich für Rechnung des schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft gezahlt worden, und sich dafür Vergütung zu leisten.

Diese Verbindlichkeit ist zwar unverändert dieselbe, es sey ein Vermögens = Verzeichniß errichtet worden oder nicht; wäre aber das Fahrniß = Beybringen der Ehegatten nicht vor der Ehe in ein beglaubtes Verzeichniß gebracht worden, so können die Gläubiger des einen und des andern

Ehegatten ohne allen Unterschied ihre Zahlung aus der nicht verzeichneten Fahrniß, wie aus dem übrigen Gemeinschafts = Vermögen erheben.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf die unverzeichnete Fahrniß, welche den Ehegatten während der Güter = Gemeinschaft anfällt.

1511. Wo Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Stück in die Güter = Gemeinschaft einbringen, da gilt es für stillschweigende Uebereinkunft, daß dem Eingebrachten keine vor der Ehe gemachten Schulden folgen, und der Ehegatte, der gleichwohl Schulden hätte, muß dem Andern, für alle daraus erfolgende Minderung des versprochenen Einbringens, Vergütung leisten.

1512. Das Geding, wodurch man die Schulden von der Gemeinschaft ausschließt, hebt die Schuldigkeit der Gemeinschaft nicht auf, die Zinsen und Rückstände zu zahlen, welche nach geschlossener Ehe erwachsen.

1513. Wird die Gemeinschaft für die Schulden eines Ehegatten angegriffen, der nach dem Heyraths = Vertrag als von allen früheren Schulden ledig und frey in die Ehe trat, so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung. Diese wird entweder aus dem Antheil bestritten, der dem schuldbenden Ehegatten aus der Gemeinschaft zufällt, oder aus dessen eigenen Gütern, und wenn beide unzulänglich sind, so kann eine Klage auf Gewährleistung wider den Vater, die Mutter, den Ahnherrn oder den Vormund, die ihn etwa von Schulden ledig und frey erklärt hatten, angestellt werden.

Wegen Schulden der Frau kann der Mann, selbst während der Güter-Gemeinschaft, diese Klage auf Gewährleistung anstellen, vorbehaltlich des Ersatzes, den in diesem Fall die Frau oder deren Erben, nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft den Gewährsmännern zu leisten haben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Schuldenfreyen Zurücknahme des weiblichen Beybringens.

1514. Die Frau kann bedingen, daß sie, wenn sie der Güter-Gemeinschaft sich entschlägt, dasjenige, was sie zu Anfang der Ehe oder später eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe; dieses Beding darf aber weder auf unausdrückte Sachen noch auf unangegebene Personen ausgedehnt werden.

So erstreckt sich daher das Recht der Zurücknahme der anfänglich zugebrachten Fahrniß nicht auf Vermögen, das während der Ehe anfällt.

Eben so dehnt sich die der Ehegattin zugestandene Befugniß auf ihre Kinder nicht aus, wenn sie nicht mit benannt sind, und eben so wenig ein Recht, welches der Frau und den Kindern eingeräumt wird, auf deren Erben in aufsteigender Linie oder auf Seiten-Verwandte.

In keinem Fall kann das eingebrachte Vermögen zurückgenommen werden, ohne Vergütung der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaft gezahlt werden.

1514 a. Dieses Beding kann auch niemals gegen die Gemeinschafts-Gläubiger und zu deren Nachtheil wirken.

Sechster Abschnitt.

Von dem bedungenen Vor-Empfang.

1515. Das Geding, das der Längstlebende von beiden Ehegatten vor aller Theilung eine Summe oder einen bestimmten Betrag an Fahrniß im Stück vorausempfangen solle, gibt der Ehefrau, wenn sie die Längstlebende ist, nur dann ein Recht auf diesen Voraus, wenn sie sich der Güter-Gemeinschaft theilhaftig macht; es wäre dann ihr dieses Recht selbst, für den Fall, da sie die Gemeinschaft ausschlägt, im Heyraths-Vertrag vorbehalten.

Außer dem Fall dieses Vorbehalts darf der Voraus nur aus der theilbaren Masse, nicht aus den eigenen Gütern des erstverstorbenen Ehegatten gehoben werden.

1516. Der Voraus ist kein Vortheil, welcher der Formen der Schenkungen bedürfte, sondern als ein zum Heyraths-Vertrag gehöriges Geding gilt er durch diesen.

1517. Der bürgerliche Tod wie der natürliche, begründet den Anfall der Vorausgabe.

1518. Wird die Güter-Gemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bett aufgelöst, so tritt der Fall noch nicht ein, den Voraus zu begehren; es behält jedoch der Ehegatte, welcher die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett erwirkte, für den Fall des Ueberlebens seine Rechte auf den Voraus. Ist dieses die Ehefrau, so bleibt die Summe oder die Sache, worinn der Voraus besteht, einstweilen dem Mann, der jedoch dafür Sicherheit stellen muß.

1519. Die

1519. Die Gemeinschafts = Gläubiger dürfen die unter den Voraus gehörige Sachen verkaufen lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs des vorausberechtigten Ehegatten, laut Inhalt des 1515. Satzes.

1519 a. Wo ein Voraus durch Ehevertrag bedungen ist, da kann die oben im Zusatz 745 a. festgesetzte eheliche Nutznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn sie dabey ausdrücklich bedungen ist, und den Umständen nach ohne Rechtsverkürzung Anderer eintreten kann.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Geding ungleicher Theile in der Güter = Gemeinschaft.

1520. Den Ehegatten steht es frey, die gesetzliche Halbtheiligkeit des Gemeinschafts = Vermögens aufzuheben, und dem längstlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Güter = Gemeinschaft einen andern bestimmten Antheil anzuweisen, oder ihm für seinen Antheil an der Güter = Gemeinschaft eine bestimmte Summe auszuwerfen, oder für gewisse Fälle alles Gemeinschafts = Gut Einem der Ehegatten oder dem Längstlebenden zugehörig zu erklären.

1520 a. Wäre die Anweisung eines andern Theilungs = Maasstabs nur für den Fall bestimmt ausgesprochen, wo der Eine benannte Theil z. B. die Frau der längstlebende wäre, ohne für den entgegengesetzten etwas zu bestimmen, so ist das Eintreten des Falls als Bedingung des geänderten Maasstabs anzusehen, und die Halbtheiligkeit bleibt für den andern Fall.

1521. Wenn dem einen Ehegatten oder seinen Erben nur ein bestimmter Theil an der Gemeinschaft zugewiesen
Geszbuch. D d

ist, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat dieser Ehegatte oder dessen Erbe an den Gemeinschafts-Schulden nur nach Verhältniß seines Antheils am Vermögen beizutragen.

Das Geding ist ungültig, welches einen Ehegatten oder dessen Erben verbinden wollte, einen größern oder kleinern Theil der Schulden zu übernehmen, als der seinem Antheil am Vermögen entspricht.

1521 a. Ja, wo bloße Errungenschafts-Gemeinschaft ist, kann auch kein Ehegatte sich frey machen, den Antheil an den Schulden, den es ihn trifft, so weit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu zahlen.

1522. Wenn einem der Ehegatten oder seinen Erben für ihr ganzes Recht an der Güter-Gemeinschaft nur eine bestimmte Summe zugewiesen ist; so ist dieses Geding ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der versprochenen Summe verbindet, es mag mit der Güter-Gemeinschaft wohl oder übel stehen, und sie zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Wäre das Geding auf Bausch und Bogen nur auf die Erben des Ehegatten bezogen, so bleibt letzterer für sich, wenn er der Längstlebende ist, zur gesetzlichen Theilung, also zur Hälfte, berechtigt.

1524. Der Mann, oder dessen Erbe, welcher kraft des Gedings des 1522. Satzes die ganze gemeinschaftliche Masse behält, muß die darauf haftenden Schulden ganz zahlen.

Die Gläubiger haben solchenfalls keine Klage wider die Ehegattin oder deren Erben.

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze Gemeinschafts-Vermögen an sich zu ziehen, und die Erben des Manns davon auszuschließen, so hat sie die Wahl, diesen entweder jene Summe zu zahlen und darnach für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, und deren Vermögen und Lasten den Erben des Manns zu überlassen.

1525. Ehegatten können bedingen, daß die ganze Gemeinschafts-Masse Einem von ihnen allein oder dem Längstlebenden zugehören soll, vorbehaltlich den Erben des Andern, die von ihrem Erblasser eingebrachten Güter und Kapitalien aus der Gemeinschaft zurückzunehmen.

Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche ihrem Inhalt oder ihrer Form nach den Regeln der Schenkungen unterworfen ist, sondern nur als eine Uebereinkunft unter Gesellschafts-Genossen und als ein Geding des Heyrath's-Vertrags, das durch diesen Kraft hat.

Achter Abschnitt.

Von der allgemeinen Güter-Gemeinschaft.

1526. Ehegatten können in ihrem Heyrath's-Vertrag eine allgemeine Güter-Gemeinschaft verabreden, die sich auf alle, mithin auf ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder nur auf alle ihre

gegenwärtige Güter allein, oder auf alle ihre zukünftige Güter allein erstrecke.

A n h a n g.

Verfügungen, welche den vorstehenden acht Abschnitten gemein sind.

1527. Was in den obigen acht Abschnitten gesagt ist, hat die Absicht nicht, die Verträge, welche bey der bedungenen Güter = Gemeinschaft statt haben können, gerade auf diese Verfügungen einzuschränken.

Die Ehegatten dürfen vielmehr jedes andere Beding eingehen, laut des 1387. Satzes, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche in den Sätzen 1388, 1389 und 1390. beschrieben sind.

Sind Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden, so ist jeder Vertrag, welcher einem der Ehegatten über den im 1098. Satz unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, bestimmten Theil etwas zuwendet, in allem, was diesen Theil übersteigt, unwirksam. Die Ueberlassung der Erzungenschaft, das ist die Zusage des bloßen Gewinns aus dem gemeinschaftlichen Fleiß oder aus der Ersparniß an den gegenseitigen, wenn schon ungleichen Einkünften der beeden Ehegatten, wird nicht als eine Begünstigung zum Nachtheil der Kinder erster Ehe angesehen.

1528. Die bedungene Güter = Gemeinschaft folgt den Regeln der gesetzlichen in allen Fällen, worinn sie weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben sind.

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen, welche die Güter-Gemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich den Regeln über bewidmete Ehen zu unterwerfen, bey ihrer Heyrath die Güter-Gemeinschaft ausschließen, oder eine völlige Vermögens-Absonderung bedingen, so hat dieses Geding folgende Wirkungen.

A b s a t z I.

Von dem Geding, welches bloß die Güter-Gemeinschaft ausschließt.

1530. Daß Geding, durch welches die Ehegatten bey ihrer Heyrath die Güter-Gemeinschaft ausschließen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder deren Einkünfte zu beziehen; diese Einkünfte werden, als dem Mann zu Bestreitung der Ehekosten gehörig behandelt.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, und folglich das Recht, die ganze vor oder während der Ehe beybringende Fahrniß verzeichnet in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Wieder-Erstattung derselben, nach aufgelöster Ehe oder nach erfolgter gerichtlich erkannter Absonderung der Güter.

1532. Gibt es unter jener beygebrachten Fahrniß Stücke, die durch den Gebrauch verzehrt werden, so muß dem zum Heyraths-Vertrag gehörigen Verzeichniß derselben die Schätzung des Werthes angefügt, oder bey dem

Anfall dieser Sachen ein solches Verzeichniß errichtet werden, wo nachmals der Mann verbunden ist, den Werth nach der Schätzung zu erstatten.

1533. Alle der Nutznießung anlebende Lasten trägt der Mann.

1534. Dieses in dem gegenwärtigen Absatz ausgedruckte Beding schließt das weitere nicht aus, daß die Ehegattin jährlich gegen ihre alleinige Quittung für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte beziehen dürfe.

1535. Grundstücke, die im Fall des gegenwärtigen Absatzes zu Heyraths = Gut gegeben sind, werden nicht unveräußerlich.

Sie können gleichwohl nicht ohne Bewilligung des Manns, oder wenn dieser sich weigert, nicht ohne Ermächtigung des Gerichts veräußert werden.

1535 a. Bei dieser Nichtgemeinschaft findet ebenfalls die oben für Gemeinschafts-Ehen festgesetzte eheliche Nutznießung Zusatz 745 a. statt, jedoch beschränkt auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleichkommenden Wittums-Rente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht ist.

1535 b. In allem, was nicht auf die Unveräußerlichkeit der Ehesteuer Bezug hat, oder durch obiges nicht Aenderung erleidet, wird Ehesteuer und zugebrachtes Gut nach den Sätzen des nachfolgenden dritten Kapitels behandelt.

A b s a t z II.

Von dem Geding, welches eine völlige Vermögen's-Absonderung festsetzt.

1536. Wenn Ehegatten in ihrem Heyraths-Vertrag bedingen, daß ihr beyderseitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben soll, so behält die Ehefrau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, und den freyen Genuß ihrer Einkünfte.

1537. Ein jeder Ehegatte trägt nach der in ihrem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft zu den Lasten der Ehe bey, und ist deshalb nichts abgeredet, so muß die Ehegattin zu diesen Lasten einen Drittel ihrer Einkünfte, beyschießen.

1537 a. Wo dieses aber zum Unterhalt des Manns und der gemeinschaftlichen Kinder nicht zureicht, befreyt sie dieses Gesetz von dem höheren Zuschuß nicht.

1538. Rein Fall und kein Vertrag kann die Ehefrau berechtigen, ihre Liegenschaften ohne besondere Einwilligung des Manns, oder, wenn er sich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung zu veräußern.

Jede allgemeine Ermächtigung, welche der Ehegattin in dem Heyraths-Vertrag oder nachher ertheilt wird, um ihre Liegenschaften für sich zu veräußern, ist ungültig.

1539. Hat eine Frau, welche gesondertes Vermögen bedungen hat, ihrem Mann nachher den Genuß ihrer Güter überlassen, so ist dieser, wenn die Frau sie wieder an sich ziehen will, oder die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als daß er die noch vorhandenen

Früchte ausliefere, über die bis dahin verzehrte hat er keine Rechnung abzulegen.

1539 a. In gesonderten Vermögens-Ehen hat nach deren Auflösung, wenn nichts bedungen ist, der Ueberlebende nichts an das Vermögen des Vorabgestorbenen zu suchen, außer die Frau im geeigneten Fall, so lang der Wittwenstand nicht verlassen wird, nothdürftigen Unterhalt.

D r i t t e s K a p i t e l.

Von der bewidmeten Ehe.

1540. Ehesteuer, (Brautsc haz), ist bey der bewidmeten Ehe, so wie in Fällen des vorigen Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Mann zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

1541. Alles was die Frau bey Eingehung der Ehe zum Beybringen aussetzt, oder andere ihr dazu geben, gilt für Ehesteuer, so weit nicht das Gegentheil bedungen ist.

1541 a. Wo kein schriftlicher Ehevertrag die Aussetzung bestimmt, gilt alles das für eingesetzt, was dem Mann längst innerhalb sechs Monaten nach Schließung der Ehe im Stück oder durch Anweisung oder durch Einhändigung der Urkunden darüber von der oder ihren Versorgern, zu Händen gestellt und ordnungsmäßig beschienigt ist.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von Setzung der Ehesteuer.

1542. Zu Ehesteuer können alle jezige und künftige Güter der Frau, oder alle ihre wirkliche Güter allein,

oder Theile ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter, oder einzelne Stücke ausgesetzt werden.

Jene, welche in allgemeinen Ausdrücken auf alle Güter der Frau lautet, erstreckt sich nicht auf die künftigen Güter.

1543. Während der Ehe kann die Ehesteuer nicht erst ausgesetzt, noch erhöht werden.

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer aussetzen, ohne den Antheil eines jeden zu bestimmen, so wird sie als von beeden zu gleichen Theilen gegeben angesehen.

Wird sie von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen ausgesetzt, so ist die Mutter, selbst wenn sie bey dem Vertrag zugegen wäre, zu nichts verbunden, sondern solche liegt dem Vater ganz zur Last.

1545. Wenn der überlebende Theil der Eltern aus väterlichem und mütterlichem Vermögen die Ehesteuer aussetzt, ohne die Antheile zu bestimmen; so wird sie zuerst aus dem Erbtheil des Verlobten an dem Vermögen des zuerst verstorbenen Elterntheils erhoben, der etwaige Mehrbetrag fällt auf das Vermögen desjenigen, der sie zugesagt hat.

1546. Auch da, wo eine Tochter, welche von ihren Eltern ausgestattet wird, Eigenes in elterlicher Nutznießung stehendes Gut hat, soll die Ehesteuer aus dem Vermögen derjenigen, die sie aussetzen, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1547. Diejenigen, welche eine Ehesteuer aussetzen, müssen für das Ausgesetzte Gewähr leisten.

1548. Diejenigen, welche Ehesteuer zusagen, und nicht das Gegentheil bedingen, sind von dem Tag der geschlossenen Ehe an, kraft Gesetzes zur Zahlung der Zinsen verbunden, auch dann, wenn die Zahlung der Ehesteuer auf Zieler gestellt ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Manns an der Ehesteuer
und deren Unveräußerlichkeit.

1549. Der Mann allein verfügt über die Ehesteuerlichen Güter während der Ehe.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Besitzer desselben zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu erheben, und die zurückgezahlte Kapitalien in Empfang zu nehmen.

In dem Heyrath's-Vertrag kann jedoch ausgemacht werden, daß die Frau jährlich gegen ihre alleinige Quittung einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehe.

1550. Der Mann ist nicht schuldig, für die Ehesteuer Sicherheit zu stellen, wenn er es nicht in dem Heyrath's-Vertrag versprochen hat.

1551. Besteht sie ganz oder zum Theil in Fahrniß, die in dem Vertrag einen Anschlag hat, ohne beygefügte Rechts-Verwahrung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten solle; so wird der Mann Eigenthümer, und hat nur für den Anschlag der Fahrniß zu haften.

1552. Der Aufschlag eines Grundstücks, das zur Ehesteuer ausgesetzt wird, verschafft dem Mann daran kein Eigenthum, wenn es nicht ausdrücklich versprochen worden ist.

1553. Ein aus Ehesteuer-Geldern erworbenes Grundstück wird nicht Heyraths-Gut, es sey dann in dem Heyraths-Vertrag zur Bedingung gemacht, daß die Ehesteuer also angelegt werden solle.

Eben so wenig dasjenige Grund-Stück, das für eine in baarem Geld versprochene Ehesteuer an Zahlungsstatt gegeben wird,

1554. Grundstücke, welche zur Ehesteuer gegeben sind, können während der Ehe weder von dem Mann noch von der Frau, noch von beeden zusammen veräußert oder verpfändet werden, ausser in nachbeschriebenen Fällen.

1555. Die Frau kann unter der Ermächtigung ihres Manns, oder, wenn dieser sich weigert, mit Erlaubniß des Gerichts ihre Ehesteuerliche Güter weggeben, um ihren etwaigen Kindern aus einer früheren Ehe eine Versorgung zu verschaffen; geschieht dieß ohne des Manns Bewilligung, so muß sie diesem den Genuß vorbehalten.

1556. Sie kann solche gleichfalls mit der Ermächtigung ihres Manns zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder weggeben.

1557. Ein ehesteuerlich Grundstück kann veräußert werden, wenn solches in dem Heyraths-Vertrag erlaubt worden ist.

1558. Ein solches Grundstück kann ferner mit Gerichts-Erlaubniß und in öffentlicher Versteigerung verkauft werden,

- 1.) Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniß zu befreien;
- 2.) Um in Fällen der unter dem Titel von der Ehe bemerkten Sätze 203. 205. und 206., der Familie den Unterhalt zu verschaffen.
- 3.) Um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche die Ehesteuer ausgesetzt haben, in so fern bey diesen Schulden Tag und Jahr dem Heyraths-Vertrag voraus geht.
- 4.) Wenn unumgängliche Haupt-Ausbesserungen an ehesteuerlichen Grundstücken anders nicht zu bestreiten sind.
- 5.) Endlich wenn ein solches Grundstück mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, und als untheilbar erkannt wird.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Erbses über die anerkannten Bedürfnisse Ehesteuer, und muß als solcher für die Frau wieder angelegt werden.

1559. Ein ehesteuerlich Grundstück kann, jedoch nicht ohne Bewilligung der Frau, gegen ein anderes Grundstück, das wenigstens vier Fünftel seines Werths hat, vertauscht werden, sofern die Nützlichkeit des Tauschhandels erwiesen, und nach vorhergegangener Schätzung durch Sachverständige, welche das Gericht Amtshalber ernennt, die Ermächtigung des Gerichts erwirkt wird.

Das eingetauschte Grundstück wird in diesem Fall

Ehesteuer, so wie die etwaige Geld = Aufgabe, welche für die Frau wieder anzulegen ist.

1560. Wenn außer obigen Ausnahms = Fällen der Mann oder die Frau oder beide zusammen ein ehesteuerlich Grundstück veräußern; so darf die Frau oder ihr Erbe nach aufgelöster Ehe die Veräußerung als ungültig bestreiten, ohne daß dagegen während der Ehe eine Verjährung läuft. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güter = Absonderung.

Selbst der Mann darf in noch unabgesonderter Ehe die Veräußerung als ungültig aufheben lassen; dem Käufer bleibt er indeß zur Entschädigung verbunden, wenn er nicht in dem Vertrag erklärt hat, daß das verkaufende Gut Ehesteuer sey.

1561. Wider ehesteuerlich Gut, das in dem Heyraths = Vertrag nicht für veräußerlich erklärt ist, läuft während der Ehe keine Verjährung, als die Verjährung welche zuvor angefangen hat.

Sie läuft nach erfolgter Güter = Absonderung, zu welcher Zeit auch immer dieselbe angefangen habe.

1562. Der Mann hat in ehesteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nutznießers zu erfüllen.

Er ist für jede durch seine Nachlässigkeit vollendete Verjährung, oder entstandene Verschlimmerung verantwortlich.

1563. Sobald die Ehesteuer in Gefahr ist, kann die Frau auf Absonderung des Vermögens antragen, laut des 1443. Sazes und der folgenden.

Dritter Abschnitt.

Von Rückgabe der Ehesteuer.

1564. Die ehesteuerlichen Liegenschaften, ingleichen die Fahrniß, welche in dem Heyraths-Vertrag gar nicht oder nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthums der Frau angeschlagen ist, muß der Mann oder dessen Erbe ohne Aufschub nach aufgelöster Ehe zurückgeben.

1565. Von ehesteuerlichem Geld oder solcher Fahrniß, die in dem Vertrag ohne Eigenthums-Vorbehalt angeschlagen ist, kann der Ersatz nur ein Jahr nach aufgelöster Ehe gefordert werden.

1566. Ist die zum Eigenthum der Frau vorbehaltene Fahrniß durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Manns abgenützt; so gibt er nur das noch Vorhandene in dem Stand, worinn es sich befindet, zurück.

In allen Fällen kann die Frau für ihre Person das wirklich gebrauchende Weisgeräth und Leibgeräth zurücknehmen, muß jedoch dessen Werth in Aufrechnung bringen, wenn solches Geräth ursprünglich in einem Anschlag zur Ehesteuer gegeben worden.

1567. Begreift die Ehesteuer Schuldbriefe oder Rententitel in sich, die ganz oder zum Theil in Verlust gefallen sind, und dem Mann liegt dabei keine Nachlässigkeit zur Last, so hat er dafür nicht zu haften, und ist aller Verbindlichkeit los, indem er die Rechts-Urkunden zurück gibt.

1568. Ist die Nutznießung einer Sache zur Ehesteuer gegeben worden, so gibt der Mann oder sein Erbe bey

Auflösung der Ehe das Recht der Nutznießung, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Früchte, zurück.

1569. Nach abgelaufenen zehn Jahren von dem Verfalltag der Ehesteuer an ist die Frau oder ihr Erbe im Fall der Rückforderung der Ehesteuer nicht mehr verbunden, den Beweis zu führen, daß der Mann sie wirklich empfangen habe, ausser wenn von ihm gezeigt würde, er habe sich vergebens Mühe gegeben, die Zahlung zu erhalten.

1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst; so gebühren ihren Erben die Zinsen und Früchte der zurückzugebenden Ehesteuer kraft Gesetzes von dem Tag der Auflösung an.

War es der Tod des Manns, der sie auflöste; so hat die Ehegattin für ihre Person die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Ehesteuer während des Trauer-Jahrs zu fordern, oder auf Kosten der Erbschaft des Manns während dieser Zeit unterhalten zu werden; aber in beiden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung nebst den Trauerkleidern aus der Verlassenschaft gereicht werden, ohne daß deren Betrag an den ihr gebührenden Zinsen abgehe.

1570. a. Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehevertrag nicht bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer, so lang er unverehelicht bleibt, und ist mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indessen aufgeschoben.

1570 b. Ist der Mann zuerst mit oder ohne Kinder aus solcher Ehe gestorben, so hat die Wittib, wo der Ehevertrag nichts auf diesen Fall bestimmt hat, für so lang, als sie den Wittibstuhl

nicht verrückt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Ehesteuer oder des eigentlichen Heyrathsguts gleiche jährliche Rente aus des Manns Vermögen als Wittum vom Ende des Trauer-Jahrs an zu fordern, welche sie, so lange sie die elterliche Nutznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt.

1571. Bey erfolgter Auflösung der Ehe werden die Früchte der ehesteuertlichen Grundstücke nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letzten Jahr bestanden hat, unter dem Mann und der Frau oder ihren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt mit dem Tag der geschlossenen Ehe seinen Anfang.

1571 a. Die Leichenkosten der Frau darf er bey der Rückgabe der Ehesteuer in Abrechnung bringen.

1572. Die Frau und ihre Erben haben bey Rückforderung der Ehesteuer kein Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche älteres Unterpfandsrecht haben.

1573. War der Mann schon außer Stand, seine Schulden zu zahlen, auch ohne Kunst und Gewerbe, als der Vater seine Tochter ausstattete; so hat diese in die väterliche Erbschaft nur ihre Ehesteuer Rückforderung an den Nachlaß ihres Manns einzumerfen;

Wurde aber der Mann erst nach geschlossener Ehe zahlungsunfähig, oder besaß er, obwohl ohne Vermögen, eine Kunst, oder ein Gewerbe, das bey ihm die Stelle des Vermögens ersetzte; so geht die Ehesteuer allein der Frau verloren.

Vierter Abschnitt.

Von dem zugebrachten Gut.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zur Ehesteuer bestimmt worden, sind zugebrachtes Gut.

1575. Wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut ist, und der Heyraths-Vertrag nicht bestimmt, welchen Antheil an den Lasten der Ehe sie tragen solle; so trägt die Frau dazu das Nöthige bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte bey.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres zugebrachten Guts;

Aber sie kann ohne Ermächtigung des Manns, oder, wenn dieser sich weigert, ohne Erlaubniß des Gerichts es nicht veräußern noch vor Gericht vertreten.

1577. Gibt die Frau dem Mann Macht, ihr zugebrachtes Gut zu verwalten, und ihr die Früchte zu berechnen; so hat sie gegen ihn eben die Rechte, wie gegen jeden andern Gewalthaber.

1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen seiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einsprache genossen; so hat er bey Auflösung der Ehe, oder sobald sie es an sich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorrätthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht Rechnung abzulegen.

1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut, mit erweislicher Einsprache seiner Frau genossen; so ist er ver-
Gesezbuch.

bunden, ihr alle vorräthige und verzehrte Früchte zu berechnen.

1580. Ein Mann, der den Genuß des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nutznießers erfüllen.

Besondere Verordnung.

1581. Ehegatten, welche sich nach Widdums Recht ehelichen, können gleichwohl daneben eine Gemeinschaft der Errungenschaft eingehen, und die Wirkungen dieses Gedings richten sich nach den Bestimmungen des 1498. und 1499. Sazes.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

1582. Der Verkauf ist ein Vertrag, wodurch ein Theil sich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere ihren Werth zu bezahlen.

Er kann durch öffentliche Urkunde oder unter Privat-Unterschrift geschlossen werden.

1583. Er ist abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft des Gesetzes auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß.

1583 a. Dessen unerachtet muß der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf nachmals in das Grundbuch eintragen lassen, auch bey marksfähigen Gütern Gewährung darüber nehmen; ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten solch sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommende Pfand: Eintragungen gegen sich gelten lassen.

1584. Ein Verkauf kann sowohl unbedingt, als unter aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen geschlossen werden.

Er kann die Wahl zwischen zwey oder mehreren Sachen geben.

In allen diesen Fällen kommen die für solche Verträge überhaupt geltende Grundsätze in Anwendung.

1585. Waaren, die nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maas, Zahl, oder Gewicht verkauft werden, bleiben auf des Verkäufers Gefahr, bis sie abgewogen, gezählt, oder zugemessen sind; der Käufer kann jedoch so gut auf ihre Ueberlieferung, als auf Entschädigung klagen, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt.

1586. Ein Verkauf in Bausch und Bogen überträgt das Eigenthum ohne daß desfalls die Waaren abgewogen, gezählt, oder zugemessen werden.

1586 a. Wenn eine im Stück bestimmte Masse, z. E. alle Frucht eines gewissen Speichers, oder ein Antheil davon, z. E. der dritte Theil verkauft wird, so gilt es für einen Verkauf in Bausch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maas und Gewicht bestimmt ist, und desfalls eine Zumessung nachfolgen muß.

1587. Bey Wein, Del und andern Sachen, die

man vor dem Kauf zu kosten oder zu prüfen pflegt, ist der Kauf nicht abgeschlossen, ehe der Käufer sie geprüft, und gebilligt hat.

1587. a. Sobald ein Kauf gerichtlich geschlossen oder darüber eine öffentliche Urkunde gefertigt worden, die keinen Vorbehalt der Prüfung enthält, so gilt eine etwaige Abschließung auf Treu und Glauben für Prüfung.

1587. b. Wo keine Prüfungszeit durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmt ist, da muß sie in drey Tagen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung von Seiten des Verkäufers geschehen, sonst ist der Handel abgebrochen.

1588. Die Schließung eines Kaufs auf Probe gilt für eine aufschiebende Bedingung.

1589. Die Verkaufs-Zusage gilt für Verkauf, sobald gegenseitiges Einverständniß über Waare und Preis vorhanden ist.

1590. War die Verkaufs-Zusage durch ein Haftgeld bekräftigt; so kann jeder Theil zwar davon abgehen, jedoch derjenige, der das Haftgeld gab, nur mit dessen Verlust, und derjenige, der es empfing, nur mit dessen doppeltem Ersatz.

1591. Der Kaufpreis muß von den Partheien bestimmt angegeben werden.

1592. Man kann die Bestimmung dem Ermessen eines Dritten überlassen; will oder kann aber dieser den Preis nicht bestimmen, so bleibt der Verkauf ungeschlossen.

1593. Die Kosten des Kaufbriefs und anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer.

Zweytes Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Jeder, dem es in dem Gesez nicht verboten ist, kann kaufen oder verkaufen.

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufs-Vertrag nur in folgenden drey Fällen statt haben.

1.) Wenn einer von beeden Ehegatten dem Andern nach gerichtlicher Absonderung für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt.

2.) Wenn die Abtretung des Manns an seine, wenn schon nicht abgesonderte Frau eine rechtmäßige Ursache hat, z. B. den Ersatz ihrer veräußerten Liegenschaften, oder ihrer Baarschaft, wo sie nicht zur Gemeinschaft gehören.

3.) Wenn die Frau ihrem Mann Güter, woran er kein Gemeinschaftsrecht hat, zu Zahlung einer zugesagten Ehesteuer abtritt, vorbehaltlich den Erben der Ehegatten ihre Rechte wider gesetzwidrige Begünstigungen.

1596. Bey Strafe der Nichtigkeit dürfen weder selbst noch durch Mittelspersonen in Steigerung sich zuschlagen lassen:

Vormünder die Güter ihrer Mündlinge;

Gewalthaber die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Obforge anvertraut sind;

Öffentliche Beamten die Staats-Güter deren Verkauf ihnen Amtshalber obliegt.

1597. Die Richter und ihre Stellvertreter, die Kron-Anwälde und ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber, Polizen-Beamten, Anwälde, Rechtspraktikanten und Staatschreiber können keine Prozesse, keine streitigen Rechte und Ansprüche übernehmen, die zur Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in dessen Bezirk sie Amtsberechtigt sind, bey Strafe der Nichtigkeit, auch des Ersazes aller Kosten und Schäden.

Drittes Kapitel.

Von den verkäuflichen Sachen.

1598. Alles, was nicht dem Rechts-Verkehr allgemein entzogen ist, kann verkauft werden, so weit nicht besondere Geseze die Veräußerung verbieten.

1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig, er kann jedoch einer Entschädigungs-Klage Platz machen, wenn dem Käufer unbekannt war, daß der Verkäufer kein Verkaufsrecht habe.

1599 a. Nur bestimmte Stücke, über welche der Verkäufer kein Verkaufs-Recht hat, sind fremde Sachen.

1599 b. Die Nichtigkeit des Verkaufs vernichtet keineswegs die gesetzliche Folgen einer etwa dennoch geschenehen Lieferung.

1600. Die künftige Verlassenschaft einer noch lebenden Person kann, selbst mit ihrer Bewilligung, nicht verkauft werden.

1601. Wm. zur Zeit des Verkaufs der ganze Wer-

kaufsgegenstand zu Grund gegangen, so ist der Verkauf ungültig.

War es nur ein Theil desselben, so hat der Käufer die Wahl, entweder auf den Kauf Verzicht zu thun, oder den übrig gebliebenen Theil um einen geschätzten Werth zu fordern.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, für den deutlichen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu sorgen.

Jedes dunkle oder zweydeutige Geding wird wider den Verkäufer ausgelegt.

1602. a. Vorbehältlich der wider den Käufer zu richtenden Auslegung bey Bedingungen, die zu seinem besondern Vortheil angehängt werden.

1603. Ihm liegen zwey Haupt-Verbindlichkeiten ob :

- 1.) die verkaufte Sache zu übergeben, und
- 2.) sie zu gewähren.

Zweyter Abschnitt.

Von der Uebergabe.

1604. Die Uebergabe ist die Ablieferung der verkauften Sache in Besitz und Gewähr des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Uebergabs-Verbindlichkeit bey Liegenschaften erfüllt, wenn er in dieser Absicht zu Gebäuden die Schlüssel, oder zu andern Grundstücken die Rechts-Urkunden darüber einhändigst.

1606. Fahrniß-Stücke werden übergeben:

- 1.) durch wirkliche Einhändigung;
- 2.) durch Ueberlieferung der Schlüssel ihres Aufbewahrungs-Orts;
- 3.) durch das bloße Einverständniß der Partheien, wenn bey dem Verkauf die Ueberbringung nicht gleich möglich ist, oder der Käufer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewalt hat.

1607. Die Uebergabe der Gerechtsame geschieht durch Einhändigung der Rechts-Urkunden oder durch Gebrauch des Erwerbers mit Bewilligung des Verkäufers.

1608. Die Kosten der Uebergabe trägt der Verkäufer und jene des Begbringens der Käufer, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1609. Die Uebergabe geschieht an dem Ort, wo bey dem Verkauf sich die Waare befindet, wenn nichts anders bedungen ist.

1610. Der Käufer kann nach Belieben die Aufhebung des Kaufs, oder die Einsetzung in den Besitz fordern, wenn die Uebergabe durch die That des Verkäufers verspätet wird.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer den Käufer, dem aus der verspäteten Ueberlieferung Nachtheil zugeht, entschädigen.

1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Waare zu übergeben, ehe ihm der Preis gezahlt, oder von ihm Zahlungsfrist bewilligt ist.

1613. Auch wenn er Zahlungsfrist gegeben hat, darf er die Uebergabe bis zur Sicherstellung zurückhalten, wenn nach dem Verkauf bey dem Käufer ein Gant oder Vermögens = Verfall ausbricht, mithin der Verkäufer Gefahr läuft, den Preis zu verlieren.

1614. Die Sache muß bis zur Uebergabe in dem Stand erhalten werden, worinn sie sich zur Zeit des Verkaufs befindet.

Von dem Verkaufs = Tag an gehören alle Früchte dem Käufer.

1614. 2. Der Verkäufer trägt bis zum Ablieferungsziel den gewöhnlichen Erhaltungs = Aufwand, den außerordentlichen der etwa nöthig wird, und allen der sich auf die Früchte bezieht, ersetzt der Käufer, ändernder Abreden unbeschadet.

1615. Die Verbindlichkeit der Uebergabe einer Sache erstreckt sich auf ihre Zugehörden, und auf Alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauch bestimmt ist.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das vertragsmäßige Maas zu liefern, jedoch unter folgenden Einschränkungen.

1617. Ist ein Grundstück unter Angabe seines Flächen = Inhalts nach einem auf das Maas bedungenen Preis verkauft worden; so muß der Verkäufer das angegebene Maas, dem Erwerber, der es verlangt, verschaffen.

Wenn dieses ihm unmöglich ist, oder der Erwerber

darauf nicht besteht, muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preis gefallen lassen.

1618. Findet sich dagegen in vorigem Fall ein Ueber-Maas gegen die Angabe, so hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen, oder von dem Vertrag abzugehen, jedoch letzteres nur wenn das Ueber-Maas einen zwanzigsten Theil des Angegebenen übersteigt.

1619. In allen übrigen Fällen, es mag nun der Verkauf ein ganzes eigens begrenztes Gut oder verschiedene und abgesonderte Grundstücke betreffen; es mag der Vertrags-Gegenstand in den Ausdruck des Maases, oder in den Ausdruck der Sache mit Angabe des Maases eingekleidet seyn, berechtigt die Angabe des Maases weder den Verkäufer eine Preis-Erhöhung für das Ueber-Maas zu fordern, noch den Käufer zur Minderung des Preises wegen dem minderen Maas; es sey dann, daß der Unterschied unter dem erfundenen und angegebenen Maas den Werth aller verkauften Gegenstände im Ganzen um einen zwanzigsten Theil mehr oder mindere; jedoch darf ein Anderes bedungen werden.

1620. In dem Fall, wo hiernach Erhöhung des Preises für das Ueber-Maas statt hat, bleibt dem Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrag abzugehen, oder die Preis-Erhöhung zu zahlen, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück im Genuß hat.

1621. So oft der Käufer das Recht hat, von dem Vertrag abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem empfangenen Kaufschilling auch die Kaufs-Kosten ersetzen.

1622. Des Verkäufers Klage auf Ergänzung des Preises, und jene des Käufers auf Verminderung oder auf Umstößung des Vertrags erlischt in Jahresfrist, vom Tag des geschlossenen Kaufs an.

1623. Werden mehrere Grundstücke in einem Kaufkontrakt für einen gemeinschaftlichen Preis verkauft, und dabey das Maas, das ein jedes der Grundstücke enthalten solle, bestimmt, und es findet sich nachmals bey Einigen derselben ein geringeres, bey Andern ein größeres Maas, so werden Ueber-Maas und Minder-Maas, in so weit sie sich ausgleichen, wettgeschlagen, die Klage auf Ergänzung oder auf Verminderung des Preises richtet sich im Uebrigen nach den obigen Regeln.

1624. Die Frage, ob vor der Uebergabe auf den Verkäufer oder den Käufer der Verlust oder die Verschlimmerung der verkauften Sache falle, wird nach den Regeln des Titels: von Rechten und Verbindlichkeiten die aus Verträgen entstehen, entschieden.

Dritter Abschnitt.

V o n d e r G e w ä h r.

1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden ist, muß ihm
 einmal den anspruchlosen Besitz der verkauften Sache sichern;
 zum andern für die verborgene Fehler schadlos halten.

§. I.

Von der Gewähr im Falle einer Entwährung.

1626. Auch, wenn bey dem Verkauf über Gewährleistung nichts bedungen ist, muß der Verkäufer dem Käufer für die geschehene Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derselben, und für verschwiegene Lasten, Vergütung thun.

1626 a. Auch wenn eine Entwährung weder geschehen noch innstehend ist, kann eine Gewährleistung bey Liegenschaften alsdann gefordert werden, wenn das Ortsgericht die Gewährung aus solchen Gründen versagt, welche nicht eine Richtigkeit des ganzen Kaufs nach sich ziehen.

1627. Die Partheien können durch besonderes Geding diese gesetzliche Verbindlichkeit mehrern, mindern, oder aufheben.

1628. Auch, wenn alle Gewähr erlassen ist, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büßen, jedes hiergegen anstoßende Geding ist ungültig.

1629. Auch da, wo dem Verkäufer die Gewähr erlassen war, muß er bey eintretender Entwährung den Kaufpreis ersetzen, wenn nicht der Käufer gleich Anfangs die Besorgniß einer Entwährungs-Ansprache kannte, oder auf seine Gefahr kaufte.

1630. Wo Gewährleistung statt hat, da kann im Fall einer Entwährung der Verkäufer fordern:

- 1.) den Ersatz des Kaufpreises;
- 2.) den Ersatz der Früchte, soweit er sie dem obliegenden Eigenthümer herausgeben muß;

3.) die auf den Streit über die Gewährleistung von dem Käufer und dem entwährenden Gegner verwendeten Kosten;

4.) Endlich die Entschädigung mit Inbegriff der gesetzmäßigen Kosten und Auslagen für den Kauf.

1631. War die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung im Werth verringert, oder in ihrem Zustand verschlimmert; sey es durch Nachlässigkeit des Käufers oder durch unvermeidliche Zufälle; so ist der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Kauffschilling zu ersetzen.

1632. Hat aber der Käufer aus selbstveranlaßten Verschlimmerungen Vorthail gezogen; so hat der Verkäufer das Recht, einen diesem Vorthail gleichkommenden Betrag von dem Kaufpreis zurück zu behalten.

1633. Würde die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung einen höhern Werth haben; so ist der Verkäufer schuldig, ihm auch den Mehrwerth zu vergüten, wenn solcher gleich nur zufällig ist.

1634. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer alle Ausbesserungen und Verbesserungen, die er zum Nutzen des Grundstücks vorgenommen hat, zu ersetzen, oder zu bewirken, daß sie ihm von demjenigen ersetzt werden, der die verkaufte Sache entwährte.

1635. Der wissentliche Verkäufer fremden Guts ist verbunden, dem unschuldigen Käufer allen Aufwand zu ersetzen, auch den bloß zum Zierrath oder zum Vergnügen dienenden.

1636. Ist dem Käufer nur ein Theil der Sache ent-

währt worden, dieser aber im Verhältniß zum Ganzen von solcher Wichtigkeit, daß er ohne den verlorenen Theil sie nicht gekauft haben würde; so kann er den Verkauf aufheben lassen.

1637. Wird wegen der Entwährung eines Theils des verkauften Stücks der Verkauf nicht aufgehoben; so hat der Käufer nur den Werth des entwährten Theils, wie er alsdann geschätzt wird, zu fordern, nicht den Antheil des Kaufpreises der darauf zu rechnen wäre; der Werth der verkauften Sache mag indessen gestiegen oder gefallen seyn.

1638. War das verkaufte Grundstück mit verborgenen und unangezeigten Dienstbarkeiten von solcher Wichtigkeit belastet, daß sich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre; so kann er Aufhebung des Vertrags begehren, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.

1639. Die übrigen etwaigen Fragen über die Entschädigung des Käufers, wegen nicht Verkaufs-Vollziehung, sind nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden, welche der Titel von Verträgen und von Vertrags-Verbindlichkeiten, im allgemeinen aufstellt.

1640. Die Gewährleistung fällt weg, wenn der Käufer, der seinen Verkäufer zum Prozeß bezuladen unterließ, durch Urtheil und Recht verlor, und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel die Klage als verwerflich darzustellen vorhanden waren.

1640 a. Die Entwährungsbefugniß dessen, der Erbe oder Rechtsfolger des rechten Eigenthümers ist, fällt weg, so oft ihn die Gewährleistungs-Klage treffen würde.

§. II.

Von der Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache.

1641. Der Verkäufer ist schuldig, jene verborgenen Fehler der verkauften Sache zu gewähren, welche dieselbe zu ihrem bestimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen, wenn letztern Falls der Käufer sie gar nicht, oder doch nur in minderen Preis gekauft haben würde, sobald er die Fehler gekannt hätte.

1642. Der Verkäufer ist für keine offene Fehler, welche der Käufer selbst bemerken konnte, verantwortlich.

1643. Für die verborgenen Fehler muß er selbst alsdann haften, wenn sie ihm selbst unbekannt waren, wofern in diesem Fall er nicht Freyheit von der Gewährleistung sich bedungen hat.

1644. In den Fällen des 1641. und 1643. Sazes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Ersatz des Kauffschillings zurück zu geben, oder sie zu behalten, und sich einen durch Sachverständige bestimmten Theil des Kauffschillings zurück geben zu lassen.

1644 a. Doch ist der Käufer, die Sache zurückzugeben, nur so lange befugt, als er nicht Veränderungen damit vorgenommen hat, welche sie entwerthen, oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen.

1645. Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte, muß nebst dem Ersatz des empfangenen Kaufpreises den Käufer auch entschädigen.

1646. Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, so erstattet er nur den Kaufpreis und die Kaufs = Unkosten.

1647. Ist die fehlerhafte Sache durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grund gegangen; so ist der Verlust für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erstattung des Kauf-Preises und der Kosten, auch zur Entschädigung nach den beeden vorhergehenden Sätzen verbunden ist; der zufällige Verlust der Sache läuft hingegen auf Rechnung des Käufers.

1648. Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel, und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

1649. Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht statt.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Käufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist den Kaufpreis an dem vertragemäßigen Tag und Ort zu zahlen.

1651. Bestimmt der Kauf deshalb nichts, so muß der Käufer an jenem Ort und in jener Zeit zahlen, wo die Uebergabe geschehen soll.

1652. In

1652. In drey Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Hauptsumms den Kauffschilling zu verzinsen, nemlich:

Wenn dieses bey dem Kauf bedungen ist;

Wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte abwirft;

Wenn dem Käufer die Zahlung urkundlich gefordert wurde;

In dem letzten dieser Fälle laufen die Zinsen nur von der Zeit der urkundlichen Anforderung.

1653. Ist der Käufer mit einer Pfands- oder Zueignungs-Klage angegriffen, oder bedroht; so mag er mit der Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, bis der Verkäufer die Störung beseitigt oder dagegen Sicherheit geleistet hat, wenn nicht etwa bedungen worden, daß eines Angriffs ohnerachtet der Käufer zahlen solle.

1654. Wenn der Käufer den Kauffschilling nicht zahlt; so hat der Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Verkaufs.

1655. Die Auflösung eines Liegenschafts-Kaufs wird erkannt, sobald der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren.

Ist diese Gefahr nicht da, so kann der Richter dem Käufer nach Umständen eine kürzere oder längere Zahlungs-Frist gestatten.

Ist solche fruchtlos abgelaufen; so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt.

1656. Bey einem Liegenschafts-Verkauf, mit Beding, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesetzes auflösen soll, kann der Käufer dennoch nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesetzt ist; nach erfolgtem urkundlichen Aufruf kann der Richter ihm keine Frist gestatten.

1657. Ein Kauf über Lebensmittel und Fahrniß aller Art, welche in der bedungenen Zeit vom Käufer nicht in Empfang genommen worden, gilt zum Vortheil des Verkäufers kraft Gesetzes auch ohne Aufruf zum Empfang für aufgelöst.

Sechstes Kapitel.

Von Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs.

1658. Außer denen in diesem Titel schon erklärten Ursachen der Nichtigkeit oder Auflösung, und denjenigen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Kauf noch aufgelöst werden durch Wiederkauf, und wegen Verkürzung im Preis.

Erster Abschnitt.

Von dem Wiederkaufs-Recht.

1659. Das Beding des Wiederkaufs ist eine Uebereinkunft, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Rückgabe des Kaufschillings und gegen die im 1673. Satz

ermähnte Vergütung ein verkauftes Gut wieder an sich zu ziehen.

1660. Das Wiederkaufß = Recht kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden. Das auf länger bedungene wird auf diese Zeit herabgesetzt.

1661. Diese Frist kann von niemand, selbst von dem Richter nicht erstreckt werden.

1662. Wurde die Wiederkaufß = Klage in der bestimmten Frist nicht angestellt; so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Die Frist läuft gegen jedermann, selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf jeden, den er den Umständen nach treffen kann.

1664. Die Wiederkaufß = Klage kann gegen den dritten Besitzer angestellt werden, wenn schon in seiner Erwerbs = Urkunde die Wiederkaufß = Last verschwiegen wurde.

1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, tritt indessen in alle Rechte seines Verkäufers; er kann wider den wahren Eigenthümer sowohl, als wider diejenigen verfahren, die Rechte oder Unterpfandsbefugnisse an der verkauften Sache ansprechen.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die auf ihn greifen, die Einrede der Ausklage des Hauptschuldners entgegensetzen.

1667. Wer erst einen noch unabgesonderten Theil eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erbguts

unter Bedingung des Wiederkaufs, und bei einer gegen ihn aufgerufenen Versteigerung das Ganze erwarb, ist dem Wiederkäufer zur Rückgabe des wiederkäuflichen Theils nicht mehr verbunden, wenn dieser das Ganze nicht nehmen will.

1668. Von Mehreren, die in einem und demselben Vertrag zusammen, ein ihnen gemeinschaftliches Gut verkaufen, kann jeder die Wiederkaufs-Klage nur für seinen Theil ausüben.

1669. Von mehreren Mit-Erben eines zum Wiederkauf berechtigten Erblassers kann jeder den Wiederkauf nur für seinen Erb-Antheil ausüben.

1670. In beiden vorhergehenden Fällen kann der Käufer verlangen, daß alle Mit-Verkäufer oder alle Mit-Erben zum Streit beygeladen werden, um sich über die Zurücknahme des ganzen Guts zu vereinigen, und, wenn sie nicht einig werden, ist er von der Klage loszusprechen.

1671. Wurde ein Gut, das Mehreren zugehörte, von jedem einzeln zu seinem Theil verkauft; so kann jeder für sich allein den Wiederkauf seines Theils bewirken, und vom Käufer nicht genöthigt werden, das Ganze an sich zu ziehen.

1672. Hinterläßt ein solcher Käufer mehrere Erben, so kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt, oder unter alle vertheilt ist, der Wiederkauf wider einen jeden aus ihnen nur für seinen Theil ausgeklagt werden.

Ist aber die Erbschaft so getheilt, daß die verkaufte

Sache dem Loos Eines der Erben zufiel; so hat wider diesen die Wiederkaufs-Klage auf das Ganze statt.

1673. Der Wiederkäufer muß nicht allein den Kaufpreis zurückgeben, sondern auch die redlichen und gesetzmäßigen Kosten des Kaufs, weiter die Kosten der nothwendigen Ausbesserungen, auch diejenigen, welche den Werth des Guts erhöht haben, bis zum Betrag dieses erhöhten Werths. Ihm darf der Besitz versagt werden, bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge leistet.

Der Wiederkäufer nimmt sein Grundstück frey von allen Lasten und Pfandrechten zurück, womit der Käufer es etwa beschwert hat; nur die von dem Käufer ohne Arglist und Gefährde geschlossenen Pacht-Verträge muß er vollziehen.

Zweyter Abschnitt.

Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung.

1674. Ein Verkäufer, der um mehr als sieben Zwölftel des Preises einer Liegenschaft verkürzt worden ist, hat das Recht, den Verkauf anzufechten, selbst dann, wenn er bey dem Verkauf auf diese Befugniß verzichtet, ja gar erklärt hätte, daß er den Mehrwerth der Sache schenke.

1675. Zur Beurtheilung einer Verkürzung über sieben Zwölftel muß die Liegenschaft nach dem Zustand zur Zeit des Kaufs und nach ihrem damaligen Werth geschätzt werden.

1676. Nach zwey Jahren, von dem Tag des Verkaufs an, hat diese Klage nicht mehr statt.

Diese Frist läuft wider Ehefrauen, wider Abwesende, wider Mundlose und wider Minderjährige, welche Rechtsfolger eines volljährigen Verkäufers sind.

Diese Frist läuft neben der Wiederkaufs-Frist und bleibt inzwischen nicht aufgeschoben.

1677. Dem Beweis der Verkürzung muß ein zulassendes Urtheil vorausgehen, daß nur statt hat, wo die angegebenen Thatumstände wahrscheinlich und erheblich genug sind, um eine Verkürzung vermuthen zu lassen.

1678. Dieser Beweis darf durch Ermessen von Sachverständigen nicht anders geführt werden, als daß deren drey seyen, welche in einem gemeinschaftlichen Bericht nach Mehrheit der Stimmen nur eine Meynung äussern.

1679. Sind die Meynungen verschieden, so soll der Bericht die Gründe enthalten, worauf jede beruht, ohne zu sagen, welcher Meynung jeder Sachverständige gewesen sey.

1680. Die drey Sachverständigen werden von Amteswegen ernannt, wenn die Partheien sich nicht vereinigen, sie alle drey gemeinschaftlich zu ernennen.

1681. Wird die Verkürzungs-Klage statthaft erkannt, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und den Kaufschilling wieder an sich zu ziehen, oder gegen Nachzahlung dessen, was an dem wahren Preis fehlt, (diesen zu einem Zehntel unter dem geschätzten Preis angenommen) das Grundstück zu behalten.

Der dritte Besizer hat gleiches Recht, vorbehaltlich der Gewährleistungs = Forderung an seinen Verkäufer.

1682. Der Käufer, welcher die Sache behält, und die Preis = Aufbesserung nachzahlt, muß die Zinsen derselben, von dem Tag der angestellten Umstoßungs = Klage an, entrichten.

Gibt er die Sache gegen Erstattung des Kauffschillings zurück, so hat er die Früchte, von dem Tag der angestellten Klage an, mit zu ersetzen, dagegen die Zinsen des Kauffschillings von dem Tag des Früchten = Ersatzes, oder wenn er keine Früchte gezogen hat, von dem Tag der Zahlung an, zu empfangen.

1683. Der Käufer hat keine Verkürzungs = Klage.

1684. Sie findet auch gegen keine Käufe statt, die aus gesetzlicher Anordnung gerichtlich geschlossen werden.

1685. Die Regeln des vorhergehenden Abschnitts für Fälle, wo mehrere zusammen verkaufen, oder jeder von ihnen besonders, ingleichen wo Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen, sind gleichfalls bey der Verkürzungs = Klage zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von Versteigerungen.

1686. Wenn eine gemeinschaftliche Sache sich nicht füglich theilen läßt;

Oder wenn bey einer gütlichen Theilung gemeinschaftlicher Güter, Einige überbleiben, die keiner der Theilenden annehmen kann oder will, so wird ein solches Gut

versteigert, und der Erlds unter den Mit-Eigenthümern getheilt.

1687. Jeder Mit-Eigenthümer kann fordern, daß Fremde zur Versteigerung berufen werden; diese Berufung muß geschehen, so oft der Mit-Eigenthümer noch minderjährig ist.

1688. Die Arten und Formen der Versteigerungen sind unter dem Titel: von den Erbschaften und in der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu suchen.

Achtes Kapitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte.

1689. Bey der Uebertragung einer Forderung, eines Rechts oder einer Klage wider dritte Personen, geschieht die Uebergabe von dem Rechts-Geber an den Rechts-Nehmer durch Uebergabe der Rechts-Urkunde.

1690. Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechts-Nehmer auch durch feyerliche Bekanntmachung der geschehenen Uebertragung an den Schuldner, oder durch beweisende Urkunde des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme.

1691. Hat der Schuldner an den Rechts-Geber gezahlt, ehe dieser oder der Rechts-Nehmer ihm die geschehene Uebertragung bekannt machte; so ist er rechtmäßig befreyt.

1692. Der Verkauf oder der Rechts-Uebertrag einer

Forderung erstreckt sich auf deren Zugehörden, wie z. B. auf die Bürgschaft, die Vorzugs- und Pfand-Rechte.

1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn schon der Rechts-Uebertrag ohne Gewähres-Zusage geschah.

1694. Er haftet nicht dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sey, außer wenn er sich hiezu verbunden hat, und alsdann nur für so viel, als er wegen des Uebertrags empfieng.

1695. Hat er für des Schuldners Zahlungs-Fähigkeit gut gesagt, so wird diese Zusage nur auf den gegenwärtigen Stand des Schuldners nicht auf die künftige Zeit bezogen, der Rechts-Geber habe sie dann ausdrücklich einbegriffen.

1696. Wer eine Erbschaft ohne Bezug auf ein Erb-Verzeichniß verkauft, haftet nur dafür, daß er rechtmäßiger Erbe sey.

1697. Hatte er schon Früchte eines oder andern Erbstücks genossen, Erbschafts-Forderungen eingezogen, oder Erbschafts-Fahrniß veräußert, so muß er sie dem Erwerber ersetzen, wenn er sie bey dem Verkauf nicht ausdrücklich ausgenommen hat.

1698. Der Käufer seiner Seits muß dem Verkäufer das, was dieser aus dem Seinigen an Erbschafts-Schulden und Lasten gezahlt hat, wieder erstatten, und ihn um

alles befriedigen, was derselbe an das Erbe als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein anderes bedungen ist.

1699. Der Schuldner eines strittigen Rechts, das einem Andern verkauft worden ist, kann sich gegen den Rechts-Nehmer dadurch frey machen, daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und gesetzmäßigen Kosten und mit den Zinsen von dem Tag an vergütet, da der Ueber-Nehmer den Preis des ihm geschenehen Uebertrags gezahlt hat.

1700. Die Sache gilt für strittig, sobald ein Widerspruch über den Grund der Schuld vor dem Richter liegt.

1700 a. Wobey nur jener Widerspruch in Betracht kommt, gegen welchen der Rechts-Abtreter nicht zugleich die Währschaft auf sich nimmt.

1701. Die im Satz 1699. enthaltene Verfügung fällt weg:

- 1.) da, wo der Uebertrag an einem Mit-Erben oder an einem Mit-Eigenthümer des übertragenen Rechts geschah;
- 2.) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsstatt zu Theil ward;
- 3.) da, wo er an einen Besitzer jenes Grundstücks geschah, auf welches das strittige Recht auszuüben wäre.

* Neuntes Kapitel.

Vom Loosungs-Recht.

1701 aa. Eine Loosung findet auf Fahrniß niemals, und auf Liegenschaften nur da statt, wo ein Vertrag oder das Gesetz sie gibt.

1701 a b. Daß Gesetz gibt Loosung:

den Gemeinden und Gemeindegürgern an dem Verkauf auf Ungenossen;

dem Mit: Eigenthümer eines getheilten Hauses an den Verkauf eines Haus: Anthells das mit dem Seinigen unter einem Dach steht;

dem Mit: Eigenthümer einer ungetheilten Liegenschaft an dem Verkauf eines Anthells an einen Nicht: Gemeiner;

dem stammgutsberechtigten Familienmitglied an dem Verkauf eines dazu gehörigen Grundstücks außer der Familie.

1701 a c. Die Loosung findet nur statt in Verträgen auf Umsatz, worinn die Sache gegen Geld oder gegen zu Geld angeschlagene Sachen, ohne persönliche Gegenleistung im Handkauf abgegeben wird.

1701 a d. Einzeln verkaufte Stücke können nur aus einem Sonderkauf, nicht aus einem Klumpenkauf, gelooft werden.

1701 a e. Man darf nur für eigenen Gebrauch, nicht auf Mehrschaz loosen.

1701 a f. Die Loosung findet bey der Geding: Markt: Dach: und Sammtloosung binnen dreyßig Tagen, bey der Stammloosung aber binnen drey Monaten vom Eintrag des Verkaufs in das Grundbuch an gerechnet, statt.

Diese Frist ist streng zu rechnen; Wiederherstellung gegen ihre Verschümnisß findet niemals statt.

1701 a g. Unter mehreren Lösern, deren Loosungstitel verschieden ist, hat die Vorloosung der Gedinglooser, nach ihm der Dachlooser, dann der Sammtlooser, zuletzt geht der Stammlooser.

Der Marktlooser geht allen jenen vor, so weit sie Ungenossen sind, und nach, sofern sie Marktgenossen sind.

1701 a h. Unter mehreren Lösern von gleichem Titel geht derjenige vor, der sie zuerst ankündigt, außer bey der Stammloosung, wobey derjenige vorgeht, der näher am Eintritt ins Erbe ist, und

bey der Sammtloosung, wo aller Vorzug wegfällt, sondern alle gemeinschaftlich in die Loosung treten.

1701 ai. Die Loosungs-Ankündigung muß mit Darlegung aller vom Käufer geleisteten Zahlungen, und mit Erbieten zur Uebernahme aller, die ihm ferner obliegen, begleitet, und dieses alles öffentlich beurkundet seyn.

1701 ak. Der Looser tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Gesetz oder die Verkaufs-Urkunde bestimmt hat, vom Tag der angekündigten Loosung an.

1701 al. Minderjährige oder deren Pfleger können sich der Loosung nicht bedienen, auch geht sie, so lang sie nicht angekündigt ist, auf Erben nicht über.

1701 am. Gedingloosung kann nur demjenigen, dem sie vorbehalten ist, und keinem Erben desselben zu gut kommen; sie kann nur bey der Abtretung des Eigenthums und nur in der Abtretungs-Urkunde vorbehalten werden.

1701 an. Die Loosung findet auch wider den dritten Besitzer statt, solang die Loosungsfrist wider dessen Rechts-Vorfahren läuft; jenem bleibt der Rückgriff auf diesen bey der Gedingloosung, wenn deren Daseyn ihm verschwiegen worden ist.

* Zehntes Kapitel.

Vom Einstandsrecht.

1701 ba. Das Einstandsrecht gibt nur die Befugniß, vor endlich abgeschlossenen Unterhandlungen in des Käufers Stelle bey Verträgen auf Umsatz über Liegenschaften einzutreten, ohne dem Verkäufer größere Verbindlichkeiten aufzulegen, als er zur Zeit dieser Dazwischenkunft hatte.

1701 bb. Dasselbe steht nur zu:

demjenigen, dem ein Vertrag dasselbe vorbehalten hat;
demjenigen, gegen den ein vorbehaltener Rückzug einer

gekauften Sache wegen dem Mehrausschlag eines neuen Käufers gesucht wird;

demjenigen, der auch nach abgeschlossnem Vertrag die Loosung auszuüben befähigt wäre; endlich

demjenigen Steigerer, der zu einer auf weitere Versteigerung ausgesetzten Sache von der früheren Steigerung her als höchster Steigerer zur Uebernahme, wenn kein Mehrgebot geschähe, verbindlich wäre.

1701 b c. Der Einstandsberichtigte muß in Zeiten zu den Unterhandlungen berufen werden, wenn er nachher nicht mehr loosen kann, sonst wird er durch diese Unterlassung loosungsberechtigt.

1701 b d. Der Einstand muß vor dem Schluß der Unterhandlungen, oder bey Steigerungen unverwandten Fußes nach dem Zuschlag vor dem Schluß des Steigerungs-Protokolls, erklärt werden.

1701 b e. Die Sätze von der Loosung a d. a k. a l. und a m. finden auch bey dem Einstandsrecht ihre Anwendung.

Siebenter Titel.

V o m T a u s c h.

1702. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch die Partheien einander Waare um Waare geben.

1702 a. Wo ein Aufgeld gegeben wird, es sey groß oder klein, wird das Geld mit als Waare angesehen, so lang nicht ein Anschlag der beiderseitigen Tauschgegenstände in dem Vertrag ausgedruckt ist, und das Geld dadurch als Zugabe des auszugleichenden Preises vereigenschaftet wird.

1703. Der Tausch geschieht so wie der Verkauf durch bloße Einwilligung.

1703 a. Die Tauschkosten werden gemeinschaftlich getragen.

1704. Hat eine der Tausch-Personen die eingetauschte Sache empfangen, und beweist nachher, daß deren Vertauscher nicht Eigenthümer war; so kann der Eintauscher nicht gezwungen werden, die dagegen vertauschte Sache zu übergeben, sondern nur die Eingetauschte zurückzugeben.

1705. Derjenige, der an der eingetauschten Sache Entwährung leidet, hat die Wahl, entweder allein Entschädigung zu begehren, oder seine vertauschte Sache zurückzufordern.

1705 a. Hatte jedoch im ersten Fall derjenige, der Gewähr leisten soll, bey dem Tausch in redlicher Meinung gehandelt, so kann er verlangen, daß die Entschädigung auf Rücknahme der vertauschten Sache und Ersatz der Kosten beschränkt werde.

1706. Gegen Tausch-Verträge hat keine Verkürzungs-Klage statt.

1706 a. Jeder Theil ist in Bezug auf seine Erwartungen von der eingetauschten Sache derjenige, der sich klar ausdrücken muß, und gegen welchen widrigenfalls die Auslegung geschieht.

1707. Alle übrige Regeln des Kaufs gelten auch dem Tausch.

1707 a. Man kann auch die bloße Nutzung zweyer Sachen umtauschen. Die Kraft solcher Tausch-Verträge richtet sich nach obigen Sätzen; die Nutzungs-Rechte und Verbindlichkeiten aber nach den Sätzen vom Leih-Vertrag.

Achter Titel.

Von Bestand = Pacht = oder Mieth- Verträgen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es gibt zwey Gattungen des Bestand-Vertrags:

den über Sachen, und

den über Dienste und Arbeiten.

1709. Der Bestand-Vertrag über Sachen ist jener, wodurch Eine Parthei der Andern, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bewilligten bestimmten Zins, Innhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verspricht.

1710. Jener über Dienste und Arbeiten ist der Vertrag, wodurch eine der Partheien für die Andere, gegen einen unter ihnen abgeredeten Lohn etwas zu verrichten übernimmt.

1711. Diese beede Gattungen des Bestand-Vertrags zerfallen in verschiedene Abtheilungen. Man nennt:

- 1.) Mieth, den Bestand über Häuser oder Fahrniß;
- 2.) Pacht, den Bestand über Feld-Güter;
- 3.) Dienstverding, den Bestand über Arbeit oder Dienste;
- 4.) Vieh-Verstellung, den Bestand über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer und Pächter getheilt wird;

- 5.) Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werks für einen bestimmten Preis; dieses ist nur ein reiner Bestand-Vertrag, so weit der Werk-Stoff von demjenigen geliefert wird, der das Werk bestellt.

Die letztern drey Gattungen (3. 4. und 5.) haben ihre besondern Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Staats-Güter, der Gemeinds-Güter und der Körperschafts-Güter finden besondere Verordnungen statt.

Zweytes Kapitel.

Von dem Mieth- und Pacht-Vertrag über Sachen.

1713. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche oder unbewegliche Güter in Bestand geben und nehmen.

Erster Abschnitt.

Von den Regeln, die der Mieth und dem Pacht zugleich gelten.

1714. Man kann schriftlich oder mündlich in Bestand geben und nehmen.

1715. Ein mündlicher Bestand, dessen Vollzug noch nicht begonnen hat, und der von einem Theil geläugnet wird, kann nicht durch Zeugen bewiesen werden, so gering er auch sey, und obschon man sich auf gegebenes Pfandgeld beziehe.

Nur

Nur kann man dem, der den Bestand läugnet, den Eid zuschieben.

1716. Entsteht Streit über den Bestand = Zins bey einem mündlichen Bestand = Vertrag, dessen Vollziehung schon begonnen hat, und es ist keine Quittung beyzubringen, die einen Aufschlag gäbe; so ist dem Eigenthümer auf seinen Eid zu glauben; der Beständer kann zu dessen Abwendung Schätzung durch Sachverständige verlangen, in welchem Fall die Kosten der Schätzung ihm zur Last bleiben, wenn der Aufschlag den von ihm angegebenen Zins übersteigt.

1717. Der Beständer hat das Recht zur Afterbestandgabe und selbst zur gänzlichen Uebertragung seines Bestands auf einen Andern, wenn ihm Eines und das Andere nicht untersagt worden; die Untersagung kann auf das Ganze oder auf einen Theil bezogen werden.

Dieses Geding muß streng genommen werden.

1717 a. Jedoch kann die gänzliche Uebertragung nicht an jemand geschehen, von welchem der Verpächter irgend einigen Nachtheil glaublich zu besorgen hat, daher soll ihm zuvor davon Anzeige geschehen.

1718. Die unter dem Titel von dem Heyraths-Vertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Sätze über die Verpachtung der Güter einer Ehefrau, sind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen ebenfalls anwendbar.

1719. Der Bestandgeber ist kraft der Natur des Vertrags, ohne daß es deshalb einer besondern Uebereinkunft bedarf, verbunden:

- 1.) dem Beständer das Bestandgut zu überliefern;
- 2.) Es in dem Stand zu unterhalten, der für den Bestand = Gebrauch nöthig ist;
- 3.) Während der Dauer des Bestands dem Beständer den ruhigen Genuß der Sache zu gewähren.

1720. Derselbe ist ferner schuldig, die Sache in gutem Stand zu überliefern.

Während der Bestandzeit muß er die nöthigen Ausbesserungen machen, die kleinen ausgenommen, welche dem Beständer obliegen.

1721. Dem Beständer gebührt Gewährleistung für alle Fehler oder Mängel der in Bestand gegebenen Sache, welche deren Gebrauch verhindern, wenn auch der Bestandgeber sie zur Zeit der Vertragsschließung nicht gekannt hätte.

Entsteht aus solchen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer; so ist der Bestandgeber verbunden, ihn zu entschädigen.

1722. Geht die Bestand = Sache durch einen Zufall während der Bestandzeit ganz zu Grund, so ist der Bestand kraft Gesetzes erloschen; trifft er nur einen Theil, so kann der Beständer nach Umständen Minderung des Bestand = Zinses, oder selbst Umstoßung des Vertrags begehren. In einem wie im andern Fall hat keine Entschädigung statt.

1723. Der Beständer darf die Gestalt der Bestand = Sache nicht verändern.

1724. Fordert während der Bestandzeit die Bestand =

Sache unverschiebliche Ausbesserungen, so muß der Beständer sie zugeben, wie viele Unbequemlichkeit sie ihm auch machen, und unangesehen, ob er unterdessen der Sache zum Theil entbehren muß;

Erfordern sie jedoch mehr als vierzig Tage, so ist nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Gebrauchs der Bestand = Zins herabzusetzen;

Nehmen sie die dem Beständer für sich und seine Familie unentbehrliche Wohnung weg, so kann dieser den Bestand umstossen.

1725. Der Bestandgeber ist nicht schuldig, dem Beständer gegen jene Störungen im Genuß Währschaft zu leisten, welche durch Thätlichkeiten dritter Personen entstehen, ohne in einer Rechts = Ansprache auf die Sache gegründet zu seyn; der Beständer kann solche Störer in eigenem Namen gerichtlich belangen.

1726. Ist aber die Störung Folge einer Eigenthums = Ansprache an das Grundstück; so kann der Beständer eine verhältnißmäßige Minderung des Bestandzinses fordern, falls die Störung und Gebrauchs = Hinderniß dem Eigenthümer angezeigt worden ist.

1727. Behaupten diejenigen, welche Thätlichkeiten unternommen haben, ein Recht an die Bestand = Sache, oder wird der Beständer selbst vor Gericht belangt, um das Bestandgut ganz oder zum Theil zu räumen, oder darauf die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten; so muß er den Bestandgeber zur Gewährleistung auffordern, und kann verlangen nach Nennung seines Bestandgebers aus dem Rechtsstreit entlassen zu werden.

1727 a. Der Bestandgeber trägt alle Lasten der Sache, welche er nicht dem Beständer angedungen hat.

1728. Der Beständer hat zwey Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen,

1.) Daß er die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten, oder aus den Umständen muthmaslichen Bestimmung gebrauche.

2.) Daß er den Bestandszins in den festgesetzten Zielern zahle.

1728 a. Der Bestandszins kann nur in Geld und in wirklichen oder möglichen Erzeugnissen der Bestandsache bedungen werden.

1729. Macht der Beständer von der Bestand-Sache einen nicht bewilligten und dem Bestandgeber nachtheiligen Gebrauch; so mag dieser nach Umständen den Bestand umstossen.

1730. Ist von dem Beständer und Bestandgeber eine Guts-Beschreibung aufgenommen worden; so muß jener die Sache in dem beschriebenen Stand zurückliefern, so weit nicht Alter oder höhere Gewalt ihn verschlimmert haben.

1731. Bey dem Mangel einer solchen Beschreibung tritt die Vermuthung wider den Beständer ein, er habe die Sache in Bau und Besserung gut erhalten, und er muß sie in einem solchen Stand zurückgeben, vorbehaltlich des Beweises für das Gegentheil.

1732. Für alles was während seines Gebrauchs verschlimmert wird oder zu Grund geht, ist er verantwortlich, solange er nicht seine Schuldblosigkeit beweist.

1733. Er haftet für Feuersbrünste, wo er nicht beweist:

- a.) Daß die Feuersbrunst durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch Fehler an der Bauart entstanden, oder
- b.) daß das Feuer in einem benachbarten Hause ausgekommen sey, und sich fortgepflanzt habe.

1734. Sind der Miether mehrere, so haften Alle sammtverbindlich für den Schaden der Feuersbrunst, so lang nicht bewiesen wird, daß das Feuer bey einem derselben allein ausgegangen, wo alsdann dieser auch allein dafür verantwortlich bleibt;

Oder daß bey Einem und dem Andern kein Feuer ausbrechen konnte, in welchem Fall Einer und der Andere nicht verhaftet ist.

1735. Der Beständer haftet für Verschlimmerung und Verlust, welche von seinen Hausgenossen oder Aelterbeständern herrühren.

1736. Ist der Mieth- oder Pacht-Vertrag mündlich abgefaßt worden; so kann er nur unter Beobachtung der durch Ortsgebrauch bestimmten Frist aufgekündigt werden.

1737. Ist derselbe schriftlich verfaßt, so erlöscht er kraft Gesetzes mit Umlauf der darinn bestimmten Zeit, ohne Aufkündigung.

1738. Wenn nach abgelaufener Bestandszeit eines schriftlichen Mieth- oder Pacht-Vertrags der Beständer die Sache fortgenießt, und dabey gelassen wird; so beginnt

ein neuer Bestand, dessen Wirkung sich nach dem Satz über mündliche Vermietungen richtet.

1739. Ist urkundlich aufgekündigt worden; so kann der Beständer, ob er schon im Genuß geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags sich nicht beziehen.

1740. In beiden vorhergedachten Fällen erstreckt sich die Bürgschaft, welche für die Miethe oder den Pacht gestellt worden ist, nicht auf Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Vertrags entstehen.

1741. Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestand = Sache und durch Nicht = Erfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers.

1742. Der Bestand = Vertrag wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers nicht aufgelöst.

1743. Wenn der Bestandgeber die Bestand = Sache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag öffentlich beurkundet ist, oder sichern Tag und Jahr hat, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist.

1744. Wurde bey dem Bestand vorbehalten, daß ein etwaiger Käufer den Pächter oder Miether vertreiben dürfe, ohne über die Entschädigung etwas auszumachen; so ist der Bestandgeber dazu auf folgende Weise verbunden:

1745. Bey Häusern, Zimmern, oder Gewerb-Läden zahlt der Vermiether seinem ausgewiesenen Miether für Entschädigung soviel, als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch bestimmte Aufkündigungs = Frist beträgt.

1746. Bey Feldgütern besteht die Entschädigung des Verpächters an den Pächter in einem Drittel des Pachts von der noch übrigen Pachtzeit.

1747. Die Entschädigung wird von Sachverständigen ermessen, wenn von Manufakturen, Hüttenwerken oder andern Gewerb-Anlagen die Rede ist, welche große Einrichtungs-Kosten erfordern.

1748. Der Käufer, der sich des im Bestand-Vertrag bedungenen Rechts der Austreibung bedienen will, muß ausserdem den Miether voraus so frühe benachrichtigen, als es an dem Ort für Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Bey Feldgütern muß er dem Pächter wenigstens ein Jahr zuvor aussagen.

1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, ehe sie von dem Verpächter oder Vermiether, oder an deren statt von dem neuen Käufer die oben erklärte Schadloshaltung empfangen haben.

1750. Ist der Bestand-Vertrag in öffentlicher Form nicht ausgefertigt, oder hat er nicht Tag und Jahr; so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.

1751. Wer unter Vorbehalt des Wiederverkaufs kaufte, kann sich des Rechts den Miether zu vertreiben nicht bedienen, ehe er durch Umlauf der Wiederkaufs-Frist unwiderrufflich Eigenthümer geworden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Regeln des Mieth-Vertrags über Häuser und Fahrniß.

1752. Ein Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, so fern er nicht Sicherheit für den Miethzins gibt.

1753. Der Atermiether haftet dem Hauptvermiether nur nach Betrag des Atermieth = Zinses, den er zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch schuldig ist, jedoch kann er keine Vorauszahlungen jenem entgegen halten.

Zahlungen, welche der Atermiether kraft Geding des Mieth-Vertrags, oder kraft Ortsgebrauchs bewirkte, werden hierbey nicht als Voraus = Zahlungen betrachtet.

1754. Die kleinen Ausbesserungen muß der Miether auf eigene Kosten machen, wo nicht das Gegentheil bezeugungen ist; sie bestimmen sich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbesserungen

der Feuerherde, Rückenplatten, Einfassungen und Gestelle der Ramine;

des Verputzes des untern Theils der Wände in Zimmern und Wohnungs = Zugehörden bis zur Höhe von vier Zoll, der einzelnen verbrochenen Pflastersteine und Steinplatten in Zimmern;

der Fensterscheiben, welche nicht durch Schloßen, oder andere außerordentliche, oder gewaltsame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether nicht haftet;

Der Thüren, Kreuzstöcke, bretternen Wand = Verschläge, Läden = Verschläge, Thür = Verschläge, Riegel und Schloßer.

1755. Gene kleine Ausbesserungen fallen jedoch den Miethern nicht zur Last, wenn nur Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1757. Hausrath, der zur Einrichtung eines Hauses, Haus-Antheils, Ladens oder Wohnzimmers gemiethet wird, gilt im Zweifel für gemiethet auf so viel Zeit, als nach dem Ortsgebrauch, Häuser, Quartiere, Läden und Wohnzimmer selbst vermiethet werden.

1758. Bey eingerichteten (mit Hausrath versehenen) Wohnzimmern gilt der Mieth-Vertrag auf ein Jahr, auf einen Monat, auf einen Tag für geschlossen, je nachdem ein jährlicher, monatlicher oder täglicher Miethzins bedungen ist.

Fehlt es am Beweis bedungener Zinszieler, so wird die Miethzeit nach Ortsgebrauch gerichtet.

1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder einzelner Wohnzimmer nach Ablauf einer schriftlich bedungenen Bestand-Zeit in dem Genuß, ohne Widerspruch des Vermiethers; so gilt die Mieth unter den vorigen Bedingungen, für die durch Ortsgebrauch bestimmte Zeit, als erneuert, und er kann sie weder verlassen, noch daraus vertrieben werden, ohne vorhergegangene ortsherkömmliche Aufkündigung.

1760. Wird der Vertrag aus Schuld des Miethers aufgehoben, so muß dieser von der zur Wieder-Vermie-

thung erforderlichen Zeit die Miete zahlen, neben dem Schaden, der etwa aus dem Mißbrauch der Sache noch entstanden seyn mag.

1761. Der Vermiether darf nicht vor der Zeit von dem Vertrag abgehen, auch wenn er das vermietete Haus selbst bedarf, wenn er sich diese Befugniß nicht bedungen hat.

1762. Ist in dem Mieth = Vertrag die Selbstbeziehung des Hauses vorbehalten; so muß vorher eine orts = gewöhnliche Aufkündigung urkundlich vorausgehen.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Regeln der Pacht = Verträge.

1763. Wer auf Theilbau (d. i. so, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden) pachtet, kann das Gut nicht in Austerpacht geben, noch seinen Pacht einem Andern übertragen, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß.

1764. Im Uebertretungs = Fall hat der Eigenthümer das Recht, den Genuß wieder an sich zu ziehen, und an den Pächter wegen des Schadens der Nicht = Vollziehung des Pacht = Vertrags sich zu halten.

1765. Gibt ein Pacht = Vertrag den Flächen = Inhalt der Grundstücke geringer oder größer an, als er wirklich ist, so begründet dieses eine Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtzinses nur in den unter dem Titel: von dem

Verkauf ausgedruckten Fällen nach den dort angegebenen Regeln.

1766. Wenn ein Pächter das Gut nicht mit Vieh und Geräthschaft versieht, wie es zu dessen Bau nöthig ist; wenn er es in Umbau kommen läßt; wenn er es nicht als guter Hauswirth benutzt; wenn er von Pachtzubehörden einen bestimmungswidrigen Gebrauch macht; überhaupt, wenn er die Gedinge des Pacht-Vertrags nicht erfüllt, und daraus für den Verpachter Schaden erwächst; so kann dieser nach Umständen den Pacht-Vertrag aufheben lassen.

Erfolgt die Aufhebung aus Schuld des Pächters, so ist dieser nach dem 1764. Satz zur Entschädigung verbunden.

1767. Jeder Pächter eines Landguts muß an dem im Pacht-Vertrag bestimmten Ort seine Erzeugnisse aufspeichern.

1768. Jeder Pächter ist bey Vermeidung der Schadenshaltung schuldig, den Eigenthümer von allen Eingriffen zu benachrichtigen, die gegen dessen Grundstücke etwa unternommen werden.

Diese Benachrichtigung muß in der Zeit geschehen, welche für gerichtliche Vorladungen nach Verschiedenheit der Orts-Entfernung vorgeschrieben ist.

1769. Ist der Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Erndte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grund, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu ver-

langen, wenn er durch die vorhergehende Erndte nicht schon entschädigt ist.

Dieser Nachlaß kann jedoch nicht eher, als am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, nach Verhältniß des erlittenen Verlusts bis dahin einen Theil des Pachts inne zu halten,

1769 a. Wer Nachlaß begehren will, muß gleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben.

1770. Ist der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen, und ein Verlust trifft alle, oder doch die Hälfte der Früchte, so ist dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pacht = Zinses zu erlassen.

Er ist nicht befugt, Nachlaß zu fordern, so lang der Verlust unter der Hälfte bleibt.

1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß wegen Verlusts der Früchte die schon geschnitten waren, nur bey dem Theil = Bau hat der Eigenthümer seinen Theil am Verlust der Erndte zu tragen, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht in Verzug war, ihm solchen abzuliefern.

Der Pächter kann eben so wenig Nachlaß wegen eines Schadens fordern, dessen Veranlassung schon bey Schließung des Pachts vorhanden und bekannt war.

1772. Durch ausdrückliche Uebereinkunft können auch die Zufälle von dem Pächter übernommen werden.

1773. Ein solches Geding geht nur auf gewöhnliche

Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost, Dürre, Abfallen der Trauben = Beeren, u. s. w.

Es ist auf außerordentliche Zufälle nicht auszudehnen, als Kriegs = Verheerungen oder ungewöhnliche Ueberschwemmungen, wenn der Pächter nicht alle vorgesehene und unvorgesehene Zufälle übernommen hat.

1774. Bey der mündlichen Verpachtung gilt die Vermuthung, sie sey auf so lange Zeit geschlossen, als erforderlich ist, damit der Pächter allen Nutzen des gepachteten Grundstücks genießen könne.

Die Verpachtung einer Wiese, eines Weinbergs, und jedes andern Grundstücks, dessen Nutzen in Jahres = Zeit ganz gezogen wird, gilt daher auf ein Jahr.

Die Verpachtung der Aecker, welche nach Fluren, (Zelgen) und Jahreszeiten gebaut werden, gelten im Zweifel für so viel Jahre, als Feld = Fluren sind.

1775. Jeder auch mündliche Pacht hört kraft Gesetzes auf, sobald seine nach dem vorhergehenden Satz zu ermessende Zeit verstrichen ist.

1776. Bleibt der schriftliche Pächter nach Ablauf der bedungenen Pacht = Zeit unangefochten in dem Pacht, so entsteht hiedurch eine neue stillschweigende Pachtung; ihre Wirkung richtet sich nach dem 1774. Satz.

1777. Der abziehende Pächter muß dem Nachfolger in der Bewirthschaftung die nöthige Wohnung und die Erfordernisse der Arbeiten des folgenden Jahrs überlassen, hinwiederum muß der antretende Pächter dem Abgehenden noch die nöthige Wohnung und Erfordernisse zum Ver-

brauch des Vieh = Futters und zur Einheimsung der noch übrigen Erndte frey lassen.

In einem wie im andern Fall ist sich jedoch nach dem Lands = Gebrauch zu richten.

1777 a. Daher kann diese Regel da gar nicht anschlagen, wo die Bewirthschaftungs-Gebäude darauf nicht eingerichtet sind, und nur ein Aufeinanderfolgen der Pächter üblich ist.

1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls Stroh und Dünger eines Jahrs, wenn er bey seinem Eintritt in den Pacht sie vorgefunden hat, zurücklassen; selbst alsdann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer gleichwohl für einen Anschlag sie an sich ziehen.

Drittes Kapitel.

Von dem Dienst = Verding.

1779. Es gibt drey Hauptgattungen des Bestands, welcher Arbeit, Dienste und Gewerbgeschäfte zum Gegenstand hat:

- 1.) der Vertrag mit Dienstboten und Handarbeitern, die einem andern ihre Dienste verdingen;
- 2.) der Vertrag mit Land- und Wasser = Fuhrleuten, die gedungen werden, Personen oder Waaren von einem Ort zum andern zu führen;
- 3.) der Vertrag mit Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Uberschlag oder in Bausch und Bogen verdungen wird.

Erster Abschnitt.

Von Verdingung der Dienstboten und Arbeiter.

1780. Seine Dienste darf man nur auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Unternehmungen verdingen.

1781. Dem Dienstherrn oder Meister wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt

- 1.) über die Größe des Lohns ;
- 2.) über dessen Zahlung vom verfloffenen Jahr ;
- 3.) über die Abschlags = Zahlungen des laufenden Jahrs.

1781 a. Diese Versicherung kann jedoch nur zugelassen werden, wo nicht der Dienstbote aus Abrechnungs-Büchlein oder andern Urkunden, oder aus glaubwürdigen, nicht von Nebengesinde allein ausgehenden Zeugnissen das Gegentheil darlegt, oder der Herr wegen seiner Wahrhaftigkeit oder Zahlungsbredlichkeit einen übeln Ruf wider sich hat.

Zweyter Abschnitt.

Von Fuhr- und Schiff-Leuten.

1782. Fuhrleute und Schiffeleute haben für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen gleiche Verbindlichkeiten mit den Gastwirthen, wovon unter dem Titel von der Hinterlegung zur sichern Hand gehandelt wird.

1783. Sie haften nicht nur für das, was in ihr Schiff oder Fuhrwerk schon aufgenommen, sondern auch

für das, was ihnen im Hafen oder in der Niederlage auf ihr Schiff oder Fuhrwerk zur Ladung überliefert worden ist.

1783 a. Für unterwegs aufgegebene Sachen haften sie nur, so weit sie selbst Empfänger sind, oder ihre Unterbedienten als Geschäftsträger für Frachtnahme aufgestellt haben.

1784. Sie haften für Verlust und Beschädigung der ihnen anvertrauten Sachen, so weit sie nicht beweisen, daß Zufall oder Gewalt solche veranlaßt habe.

1785. Die Unternehmer der Land- und Geschwind-Kutschen oder der Markt-Schiffe, so wie die Unternehmer öffentlicher Wagen-Anstalten müssen über aufgegebenes Geld, Waaren und Pakete, ein Buch halten.

1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geschwind-Kutschen und öffentlichen Wagenanstalten, so wie die Schiff-Herrn und Schiff-Meister unterliegen besondern Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das weitere bestimmen die Handels-Gesetze.

Dritter Abschnitt.

Von Werkverdingen auf Preis und Ueber-
schlag oder in Bausch und Bogen.

1787. Bey Verdingung eines Werks kann man in dem Vertrag entweder nur Leistung der Arbeit und des Kunstfleißes, oder zugleich die Lieferung des Werkstoffes andingen.

1788. Geht ein Werk, wozu der Unternehmer Stoff lieferte auf welche Art es sey, vor der Ablieferung zu
Grund,

Grund, so trifft der Verlust den Unternehmer, wenn der Besteller nicht in Verzug der Uebernahme ist.

1789. Liefert der Unternehmer nur Arbeit oder Kunstfleiß, und die Sache geht zu Grund, so haftet jener für weiter nichts als für sein Versehen.

1790. Jedoch hat in diesem Fall der Unternehmer, obgleich die Sache ohne sein Versehen zu Grund geht, keine Forderung wegen Arbeitslohns, wenn nicht das Werk schon für gut angenommen, oder der Besteller im Prüfungs-Verzug ist, oder die Sache durch Fehler des Werk-Stoffs zu Grund ging.

1791. Bey einem Werk, das nach dem Stück oder Maaß bestellt ist, kann die Prüfung stückweis geschahen; — zahlt der Besteller den Uebernehmer nach Maaßgabe der gefertigten Arbeit, so gilt die Vermuthung, es seyen alle gezahlte Stücke für gut genommen worden.

1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grund geht, müssen der Baumeister und Bau-Unternehmer zehn Jahr lang gutstehen.

1792 a. Diese zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung stückweise geschah, von der letzten Prüfung nach vollendeter Arbeit an.

1793. Hat ein Baumeister oder Bau-Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes im Wausch und Bogen nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plan übernommen, so kann er weder wegen gestiegenen Preisen des Arbeits-Lohns oder des Baustoffs, noch wegen Veränderungen oder Zusätzen am ersten Plan, eine Gesegbuch.

Preis = Erhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zusätzen von dem Eigenthümer nicht schriftlich ermächtigt, und deren Preis verglichen worden ist.

1794. Der Besteller kann einseitig von einem in Bausch und Bogen geschlossenen Vertrag wieder abgehen, auch nachdem das Werk schon angefangen ist; nur muß er alsdann den Unternehmer für gehabte Kosten und Arbeit, auch für den Gewinn, den er bey dieser Unternehmung hätte machen können, entschädigen.

1795. Ein Werkverding erlöscht durch den Tod des Werkmeisters, Baumeisters oder Unternehmers.

1796. Der Besteller muß jedoch nach Verhältniß des bezugenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und des zubereiteten Werkstoffs, so weit beede ihm nützlich seyn können, den Erben bezahlen.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen seiner Arbeits = Leute.

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeits = Leute, die bey der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klage wider den Bauherrn, sondern nur einen Zugriff auf das, was dieser zur Zeit ihrer Klage dem Unternehmer noch schuldig ist.

1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeits = Leute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem bestimmten Preis unmittelbar verdingen, sind an die unter diesem Abschnitt vorgeschriebenen Re-

geln gebunden. Sie sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu behandeln.

Viertes Kapitel.

Von der Vieh-Verstellung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Vieh-Verstellung ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem Andern eine gewisse Anzahl Viehs, um es einzustellen, zu füttern und zu pflegen, unter gegenseitig beliebten Bedingungen überläßt.

1801. Es gibt mehrere Arten der Vieh-Verstellung. Die einfache Art das Vieh einzustellen.

Die Einstellung des Viehs zur Hälfte, endlich die Einstellung bey seinem Pächter oder Theilbauer.

Es gibt noch eine vierte Vertragsart, die nur uneigentlich Vieh-Verstellung heißt.

1802. Jede Gattung Vieh, das sich vermehrt, oder dem Ackerbau und Handel nützt, kann verstellt werden.

1803. In Ermangelung besonderer Uebereinkünfte richten sich diese Verträge nach folgenden Grundsätzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der einfachen Viehverstellung.

1804. Die einfache Vieh-Verstellung ist der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzustellen, zu nähren und zu

pflegen unter der Bedingung übergeben wird, daß der Einsteller die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll.

1805. Der Einsteller wird durch den bloßen Anschlag nicht Eigenthümer des Viehs, sondern im Zweifel hat die Abschätzung nur den Zweck, Verlust oder Gewinn am Ende der Vertragszeit zu bestimmen.

1806. Der Einsteller ist schuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehs zu sorgen.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn von seiner Seite ein Versehen vorherging, ohne welches der Verlust nicht erfolgt seyn würde.

1808. Entsteht hierüber Streit, so muß der Einsteller den Zufall beweisen, und der Versteller beweiset das Versehen, dessen er den Einsteller beschuldigt.

1809. Wird der Einsteller frey gesprochen, weil der Verlust nur zufällig war, so muß er gleichwohl über die Häute der Thiere Rechnung thun, so weit sie für den Eigenthümer benutzt werden durften.

1810. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Einstellers zu Grund, so trägt der Besteller den Verlust.

Geht nur ein Theil zu Grund, so wird der Verlust nach dem ursprünglichen Anschlag und nach der Schätzung des Werths zu Ende der Verstellungszeit gemeinschaftlich getragen.

1811. Man kann nicht bedingen:

daß der Einsteller den Verlust des Viehs allein tragen soll, der sich durch bloßen Zufall ohne sein Versehen ereignet;

noch daß sein Antheil am Verlust größer seyn soll, als am Gewinn;

noch daß der Versteller am Ende der Vertrags-Zeit mehr als das von ihm hergegebene Vieh voraus hinnehmen soll.

Jedes ähnliche Geding ist ungültig.

Der Einsteller allein bezieht den Nutzen der Milch, des Düngers, und der Arbeit des an ihn verstellten Viehs.

Wolle und Zuwachs am jungen Vieh werden getheilt.

1812. Der Einsteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verstellers schalten; aber auch dieser kann ohne Bewilligung des Einstellers hierüber nicht verfügen.

1813. Ist derjenige, an den das verstellte Vieh überlassen wird, ein fremder Pächter, so muß die Verstellung dem Gut = Eigenthümer angezeigt werden; sonst kann dieser das Vieh für seine Forderung an den Pächter in Vorschlag nehmen und verkaufen lassen.

1814. Der Einsteller darf die Schaaffschur ohne Benachrichtigung des Verstellers nicht vornehmen.

1815. Ist in dem Vertrag die Zeit der Verstellung nicht bestimmt; so werden dafür drey Jahre angenommen.

1815. Der Versteller kann früher die Auflösung begehren, wenn der Einsteller seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Bey Endigung der Vieh-Verstellung ist eine neue Schätzung des Viehs vorzunehmen.

Der Versteller nimmt soviel Vieh von jeder Gattung, als die Anfangs-Schätzung beträgt, voraus; das Uebrige wird getheilt.

Ist so viel Vieh nicht mehr übrig, als der Ertrag der Anfangs-Schätzung fordert; so nimmt der Versteller was übrig geblieben ist, und die Partheien berechnen sich über den Verlust.

Dritter Abschnitt.

Von der halbtheiligen Vieh-Verstellung.

1818. Die halbtheilige Vieh-Verstellung ist eine Gesellschaft, worinn jeder Theil die Hälfte des bey dem Einen von ihnen einzustellenden Viehs anschafft, das nachmals für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

1819. Der Einsteller benutzt, wie bey der einfachen Vieh-Verstellung, allein die Milch den Dünger und die Arbeit des Viehs.

Der Versteller hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh.

Jede hievon abweichende Uebereinkunft ist ungültig, wenn der Versteller nicht zugleich Eigenthümer der Meze-ry ist, die der Einsteller im Pacht oder Theilbau hat.

1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Vieh-Verstellung sind auf die halbtheilige ebenfalls anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Von der Vieh=Verstellung an den Zins= oder Theil=Pächter.

§. I.

Von der Vieh=Verstellung an den Zins=Pächter.

1821. Diese Vieh=Verstellung, die man auch zu eisernem Vieh nennt, ist diejenige, wodurch der Eigenthümer einer Meyerey sie mit der Bedingung in Pacht gibt, daß der Pächter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als dem Anschlag desjenigen, daß er zum Antritt empfing, an Werth gleich kommt.

1822. Der Anschlag des Viehs, das dem Pächter überlassen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer, überträgt aber auf ihn die Gefahr desselben.

1823. Dem Pächter gehört aller Nutzen während der Pachtzeit, so weit nicht das Gegentheil bedungen ist.

1824. Von dem eisernen Vieh gehört der Dünger nicht unter die Vortheile, welche der Pächter als sein freyes Eigenthum betrachten kann; er gehört zur Meyerey, und muß ausschließlich zu deren Nutzen verwendet werden.

1825. Der zufällige Verlust, wenn er auch alles Vieh trafe, ist ohne Ausnahme für Rechnung des Pächters, wenn nichts anders abgeredet ist.

1826. Der Pächter ist nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh gegen Zahlung des ursprünglichen An-

schlags an sich zu ziehen; er muß einen Viehstand zurücklassen, d. r. demjenigen, den er empfangen hat, am Werth gleich kommt.

Was etwa abgeht, muß er zahlen; und nur der Ueberschuß gehört ihm.

§. II.

Von der Vieh-Verstellung an den Theil- Bauer.

1827. Geht der Viehstand ohne Verschulden des Einstellers völlig zu Grund, so trifft der Verlust den Versteller.

1828. Man kann bey diesem Vertrag bedingen:

daß der Einsteller seinen Antheil an der Scheerwolle dem Verpächter für einen Preis überlasse, der unter dem gewöhnlichen und laufenden ist;

daß der Versteller einen größern Antheil am Nutzen habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalte.

Unerlaubt ist das Geding, daß der Pächter allen Verlust allein zu tragen habe.

1829. Diese Vieh-Verstellung endigt sich mit dem Pacht der Meyerey.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln der einfachen Vieh-Verstellung unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von der gemeinen aber uneigentlichen Vieh-Verstellung.

1831. Wer Melkvieh einem Andern gibt, um es ein-

zustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfene Jungen sind der einzige Ertrag den er inzwischen davon hat.

1831 a. Das Vieh muß in diesem Fall tüchtig seyn, trüchtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern.

1831 b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf.

1831 c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen.

1831 d. Die Zeit der Einstellung kann willkürlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt steht.

* Fünftes Kapitel.

Von Schupflehen oder Todbeständen.

1831 aa. Der Vertrag, womit jemand den Besitz und Gebrauch einer Liegenschaft einem Andern bis an seinen Tod gegen einen bestimmten mäßigen Zins verleiht, ist Todbestand, (Schupflehen).

1831 ab. Er kann auch zugleich auf die Ehefrau, oder auf diese und auf ein Kind, mithin zu zwey oder drey Leibern begreben seyn.

1831 ac. Er kann mit oder ohne Ehrschatz oder Preis für die Ueberlassung geschlossen werden.

1831 a d. Das Besizrecht geht durch den bloßen Vertrag kraft Gesetzes auf den Todbeständer über.

1831 a e. Der Todbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutznießers, und soviel den Zins betrifft jene eines Gültgebers, vorbehaltlich ausdrücklich gemachter oder nach Landgebrauch stillschweigend zu unterstellender ändernden Bedinge.

1831 a f. Nachlaß am Zins hat er nicht nur in jenem Fall, der einen Gültnachlaß begründet, sondern wenn der Zins in Gleichheits-Verhältnissen zum Gut's Ertrag steht weiter auch alsdann zu fordern, wenn zwey oder mehrere Jahre hintereinander, durch nicht übernommene Zufälle, mehr als die Hälfte des Ertrags des Bestands guts zu Grund geht, doch nur halb so viel als in gleichem Fall ein Zeitpächter würde fordern können.

1831 a g. Der Todbestand kann nur mit Einwilligung des Bestandgebers oder wegen von ihm auf das Gut bewilligter Schulden gültig verkauft werden. Im Verkaufs Fall tritt der Käufer nicht für die übrige Zeit des Verkäufers, sondern für sich selbst ein.

1831 a h. Ein tauglicher Leibes Erbe des Todbeständers hat das Verrecht auf die Erneuerung des Todbestands vor Fremden.

* Sechstes Kapitel.

Von Erblehen oder Erbbeständen.

1831 b a. Wo jemand einem Andern den Besiz und Genuß eines Guts gegen einen jährlichen mäßigen Zins für sich und Erben übergibt, da ist der Vertrag ein Erbbestand.

1831 b b. Der Erbbestand kann auf gewisse bestimmte Sattungen und Grade von Erben gegeben seyn, oder auf Leibes Erben, oder auf alle Erben, oder auf Erben und Erbnehmer.

Der erste vererbt sich nur auf die bestimmt ausgedrückte Zahl und Sattung der Erben.

Der zweite geht auf alle vom ersten Erwerber abstammende Nachkommen über.

Der dritte erstreckt sich auch auf Seiten-Verwandten des ersten Erwerbers in erbfähigen Graden.

Der vierte endlich umfaßt auch Geschenk- und Vermächtniß- Nehmer des jeweiligen Beständers.

1831 b c. Wo ein Bestand auf Erben ohne bestimmenden Befehl gegeben ist, da sind nur Leibes- Erben, aber alle, darunter zu verstehen, wenn nicht der Landsbrauch einer Gegend einen andern Sinn sicher angibt.

1831 b d. Der Erbbestandvertrag kann nicht bedingen, daß eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Art der Vererbung in dem Erblehn statt finde.

1831 b e. Der Erbbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, so weit nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Landsbrauch, Ausnahmen bedungen sind.

1831 b f. Die Sätze a c. a d. auch a f. und a g. im Kapitel von Todbeständen finden auch hier ihre Anwendung: außer bey Erbbeständen auf bestimmte Erben, wo der Käufer nur in das Recht des Verkäufers, mithin in dessen Erb- Grad eintritt.

1831 b g. Zu einer Veräußerung an einen nicht erbberechtigten, sonst aber für Leistung der Erblehnpflichten sichern Besitzer, kann die Einwilligung nicht versagt werden, außer bey einem Erbbestand der auf unbestimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall steht.

1831 b h. Tritt durch Veräußerung ein nicht erbberechtigter Besitzer in den Bestand, so muß er für die Aufnahme zum Gut an den Grund- Eigenthümer einen Handlohn zahlen, der, wo er nicht niederer bedungen ist, in dem funfzigsten Theil des Kaufwerths besteht; höher darf er nicht gesetzt werden.

1831 b i. Der Erbbestandbrief muß bey jedem Eintritt eines andern Besitzers in den Genuß, erneuert werden. Es kann, jedoch nur durch ausdrückliches Geding, festgesetzt seyn, daß auch bey jedem Eintritt eines neuen Besitzers in das Grund: Eigenthum auf voraus: gegangene Aufforderung von Seiten des letzteren die Erneuerung gesucht werden müsse.

1831 b k. Außer dem was ähnliche Vertrags: Verbindlichkeiten überhaupt auflöst, kann der Richter auf Anrufen den Erbbestand auch für erloschen erklären:

wegen in geeigneten Fällen in Zeiten nicht gesuchter Erneuerung des Bestandbriefs;

wegen grobem oder halsstarrigem Mißbrauch der bestanden: Sache;

wegen unberechtigtem Verkauf des Erbbestands;

wegen zweyjähriger Nichtzahlung des Zinses, wenn nach mehrmaligem urkundlichen Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückstand bezahlt ist.

Der letzte Fall ist streng zu richten; in den drey ersten kann der Richter auch gegen Erlegung einer statt Schadens: Ersatz die: nenden billigen Geldbuße an den Bestandgeber den Verfall des Bestandes nachsehen, wenn der Erbbeständer seinen Fehler zwar nicht ganz aber doch ziemlicher Maassen entschuldigen kann.

1831 b l. Es kann nicht bedungen werden, daß der Erbbeständer die Erfüllung seiner Obliegenheiten durch besonderes Gelübde an den Erblehn: Eigenthümer versichern solle.

Neunter Titel.

Von dem Gesellschafts-Vertrag.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Gesellschafts-Vertrag ist die Uebereinkunft zweyer oder mehrerer Personen, etwas zusammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entstehen möge, den sie unter sich theilen.

1833. Jeder Gesellschafts-Vertrag erfordert erlaubte Gegenstände und Rücksicht auf gemeinschaftlichen Vortheil.

Jeder Gesellschafter muß Geld oder Geldes Werth, oder die Benutzung seiner Kräfte einwerfen.

1834. Alle Gesellschaften müssen schriftlich geschlossen werden, sobald das Einbringen den Werth von fünf und siebenzig Gulden übersteigt.

Zeugen = Beweis gegen den Inhalt des schriftlichen Gesellschafts-Vertrags, oder über denselben hinaus, oder über Reden, die vor, während und nach dem Abschluß vorgefallen seyn sollen, ist unzulässig, selbst bey einem Punkt, wo nur ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage ist.

Zweytes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

1835. Es gibt allgemeine und besondere Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

1836. Allgemeine Gesellschaften gehen entweder auf alles gegenwärtige Vermögen, oder nur auf allen Gewinn.

1837. Eine allgemeine Güter-Gesellschaft ist diejenige, wodurch die Partheien alle zu solcher Zeit besitzende bewegliche und unbewegliche Güter, und den daraus hofenden Gewinn zusammen schießen.

Sie dürfen auch jede andere Gattung des Gewinns mit einwerfen. Von Gütern die ihnen durch Erbschaft, Schenkungen oder Vermächtnisse in der Folge etwa anfallen, wächst nur der Genuß dieser Gesellschaft zu; jede Uebereinkunft, welche auch das Eigenthum derselben dahin ziehen würde, ist verboten, und nur unter Ehegatten in Gemäßheit desjenigen, was ihrentwegen geordnet ist, erlaubt.

1838. Eine allgemeine Erwerbs-Gesellschaft umfaßt alles, was die Partheien durch ihren Fleiß, auf welche Art es sey, während der Gesellschaftsdauer erwerben. Die besitzende Fahrniß jedes Gesellschafters ist gleichfalls einbegriffen; die Liegenschaften des Einen oder des Andern sind es nur zum Genuß.

1839. Eine allgemeine Gesellschaft die ohne weitere Erklärung geschlossen wird, gilt nur für eine Erwerbs-Gesellschaft.

1840. Keine allgemeine Gesellschaft kann bestehen, unter Personen, welche nicht fähig sind, wechselseitige

Geschenke sich zu geben, oder denen es verboten ist, einander zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen.

Zweyter Abschnitt.

Von besondern Gesellschaften.

1841. Eine besondere Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf bestimmte Sachen, deren Gebrauch und Ertrag, bezieht.

1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Treibung eines Handwerks oder Gewerbs vereinigen, gehört zu den besondern Gesellschaften.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich und gegen Dritte.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich.

1843. Die Gesellschaft fängt an mit dem Abschluß, wenn keine andere Anfangszeit bedungen ist.

1844. Die Dauer der Gesellschaft, welche der Vertrag nicht bestimmt, gilt auf Lebenszeit der Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung des 1869. Satzes; hat sie aber ein Geschäft von beschränkter Dauer zum Gegenstand, so gilt sie für die ganze Zeit der Geschäftsbahrung.

1845. Jeder Gesellschafter ist Schuldner der Gesellschaft für das zugesagte Einbringen.

Besteht solches in einem bestimmten Stück, dessen die Gesellschaft entwährt wird, so ist ihr der Gesellschafter gleich einem Verkäufer zur Gewährleistung verbunden.

1846. Ein Gesellschafter, der ein zugesagtes Kapital nicht einbringt, ist kraft Gesetzes auch ungemahnt schuldig, es von dem Tag an, wo er es einbringen sollte, zu verzinsen.

Eben so verzinst er das Geld, das er zu seinem alleinigen Vortheil aus der gemeinschaftlichen Kasse nimmt, von dem Tag der Erhebung an.

Alles vorbehaltlich der weitem Entschädigung, die etwa nach Umständen statt haben mag.

1847. Gesellschafter, welche die Benutzung ihrer Kräfte der Gesellschaft einbringen, sind schuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, der mit solchen Beschäftigungs-Arten gemacht wird, welche Gegenstand dieser Gesellschaft sind.

1848. Hat Einer aus der Gesellschaft für seine besondere Rechnung eine verfallene Schuld an Jemand zu fordern, der an die Gesellschaft eine ebenmäßig fällige Summe schuldet; so muß eine von diesem Schuldner empfangene Zahlung an der Forderung der Gesellschaft und an der Seinigen nach Verhältniß beeder Forderungen abgerechnet werden, selbst wenn er in seiner Quittung erklärte, daß er das Ganze auf seine eigene Forderung allein nehme.

Hat er dagegen laut seiner Quittung die ganze Zahlung von der Forderung der Gesellschaft abgerechnet, so muß es dabey bleiben.

1849. Hat

1849. Hat Einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil einer gemeinschaftlichen Forderung erhoben, und der Schuldner ist seitdem zahlungsunfähig geworden; so muß Jener das Empfangene in die gemeinschaftliche Masse einwerfen, hätte er auch gleich die Quittung namentlich nur für seinen Theil ausgestellt.

1850. Jeder Gesellschafter muß der Gesellschaft allen Schaden ersetzen, den er durch sein Verschulden ihr zuzieht, und kann daran den Gewinn nicht abrechnen, den sein Fleiß ihr anderwärts verschaffte.

1851. Gesellschafts-Einbringen zum bloßen Genuß, wenn es aus bestimmten unverbrauchbaren Stücken besteht, bleibt auf Gefahr des einbringenden Eigenthümers.

Besteht es aus verbrauchbaren oder dem Verderben unterworfenen Sachen, und wird verzeichnet und angeschlagen in die Gesellschaft eingebracht; so ist es auf Gefahr der Gesellschaft, und der Einbringer kann mehr nicht zurück fordern, als den Anschlag.

1852. Jeder Gesellschafter hat ein Klagrecht wider die Gesellschaft auf die Summen, welche er für sie auslegt; auf die Verbindlichkeiten, welche er redlicher Weise in ihren Angelegenheiten übernimmt; und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind.

1853. Der Antheil eines jeden Gesellschafters an Gewinn und Verlust, der in dem Gesellschafts-Vertrag nicht bestimmt ist, richtet sich nach dem Beibringen eines Jeden in die Gesellschaft.

Der Antheil desjenigen, der nur seine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Gesellschafters fällt, der am wenigsten einlegte.

1854. Haben die Gesellschafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen; so kann die von solchem erfolgende Bestimmung nicht angefochten werden, wenn sie der Billigkeit nicht augenscheinlich zuwider ist.

Keine Anfechtung findet statt, wenn der angeblich verletzte Theil, nachdem er wußte, daß die Bestimmung erfolgt sey, mehr als drey Monate verstreichen ließ, oder schon angefangen hat, jene Bestimmung zu vollziehen.

1854 a. Augenscheinlich unbillig ist ein Ermessen, das gleiche Arbeiten gegen einander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Lasten setzt, wenn die Ungleichheit wenigstens ein Zehentheil ausmacht, ingleichen dasjenige, welches den Werth der Arbeit gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niedriger anschlägt, als sie gemeiniglich zu gelten pflegt.

1855. Ein Gehing, das Einem der Gesellschafter allein allen Gewinn zuwendet, ist ungültig.

Ungültig ist auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beytrag zum Verlust freigesprochen würde.

1856. Der Gesellschafter, dem durch ein besonderes Gehing des Gesellschafts-Vertrags die Geschäfts-Besorgung aufgetragen ist, kann auch mit Widerspruch der übrigen Theilhaber alle dazu gehörigen Handlungen unternehmen, jedoch ohne Gefährde.

Während der Dauer der Gesellschaft kann ein solcher

Auftrag ohne rechtmäßige Ursache ihm nicht abgenommen werden. Ward er ihm aber in einer späteren Urkunde ertheilt; so kann er wie jeder gemeine Auftrag widerrufen werden.

1857. Wird die Geschäfts-Besorgung mehreren Gesellschaftern aufgetragen, ohne ihre Verrichtungen zu bestimmen, auch ohne auszudrücken, daß Einer ohne den Andern nicht handeln soll; so kann Jeder von ihnen für sich allein alle dahin gehdrigen Geschäfte besorgen.

1858. Ist aber bedungen, es soll Keiner derselben ohne den Andern etwas unternehmen; so kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abwesenheit des Andern nichts vornehmen, selbst wenn es dem Andern alsdann unmöglich seyn sollte, zu der Geschäfts-Besorgung mitzuwirken.

1858 a. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unverzügliche Einschreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Gesellschafter, der zum Handeln der Nächste ist, auch für gewalthabend.

1859. Ist über die Art der Geschäfts-Besorgung in dem Vertrag nichts besonders festgestellt, so gelten folgende Regeln:

- 1.) Die Gesellschafter haben gegenseitig Gewalt für einander die Geschäfte zu besorgen. Was Jeder unternimmt, ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Letztere oder auch Einer aus ihnen gegen das Unternehmen Einsprache thun, ehe es vollbracht ist.

- 2.) Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen der Gesellschaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht gegen den Vortheil der Gesellschaft; er darf sie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, sich ihrer nach dem Maaß ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen.
- 3.) Jeder Gesellschafter fordert mit Recht an seine Mitgesellschafter, mit ihm die Kosten zu bestreiten, die nöthig sind, um die Gesellschaftssachen in gutem Stand zu erhalten.
- 4.) Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Andern an den gemeinschaftlichen Liegenschaften Neuerungen vornehmen, wenn er gleich glaubt, daß sie der Gesellschaft Vortheil bringen.

1860. Derjenige, dem die Geschäftsbeforgung nicht aufgetragen ist, kann selbst die beweglichen Sachen der Gesellschaft nicht veräußern noch verpfänden.

1861. Jeder Gesellschafter kann auf seinen Antheil auch ohne Bewilligung seiner Mit-Gesellschafter dritte Personen zu sich in Gesellschaft nehmen; er kann ohne solche Zustimmung niemanden in die Hauptgesellschaft aufnehmen, auch wenn er deren Geschäftsbeforgung hat.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit der Gesellschafter gegen Dritte.

1862. In andern als Handlungs-Gesellschaften ha-

ben die Theilhaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammt-Verbindlichkeit, und keiner kann die übrigen verbindlich machen, welche ihm hiezu nicht Gewalt gegeben haben.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, selbst dann, wann einer von ihnen an der Gesellschaft einen geringern Theil hätte, so fern nicht bey Eingehung des Handels die Verpflichtung dieses Letztern auf das Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft namentlich beschränkt worden wäre.

1864. Die Erklärung, eine Verbindlichkeit für Rechnung der Gesellschaft zu übernehmen, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der sie thut, und nicht die übrigen, es sey dann, daß diese ihm Gewalt gegeben haben, oder das Empfangene in den Nutzen der Gesellschaft verwendet worden ist.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschafts-Auflösung.

1865. Die Gesellschaft wird aufgelöst.

- 1.) Durch Ablauf der Zeit auf die sie geschlossen war;
- 2.) Durch den Untergang ihres Gegenstands, oder die Vollendung des Geschäfts;
- 3.) Durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

4.) Durch den bürgerlichen Tod, durch die Mundlos-Erklärung oder den Vermögens-Zerfall Eines aus ihnen;

5.) Durch die Aufkündigung eines oder mehrerer Theilhaber.

1866. Die Verlängerung einer Gesellschaft auf bestimmte Zeit fordert eine schriftliche Urkunde in gleicher Form, wie der Gesellschafts-Vertrag.

1867. Wo einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer bestimmten Sache in die Gemeinschaft einzulegen, da erlöscht der Gesellschafts-Vertrag für alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grund geht, ehe sie in die Gemeinschaft gekommen ist.

Ja sie erlöscht auch durch den späteren Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gemeinschaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb.

Niemals wird sie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht war.

1867. a. Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptsächlichsten Beitrag eines Gesellschafters nicht ausmachte; oder, wo sie nur als Geldwerth nicht als für den Zweck der Gesellschaft unentbehrlich eingelegt ward, und von dem, der sie einbringen sollte, mit Geld belegt werden will; oder, wo sie durch dessen Schuld unterging, und die andere Gesellschafter auf Fortsetzung der Gesellschaft neben dem Ersatz der Einlage bestehen: da ist der Untergang kein Auflösungs-Grund.

1868. Das Beding, wornach, wenn Einer aus der Gesellschaft stirbt, sie mit dessen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren soll, gilt.

Im letzten Fall hat der Erbe des Verstorbenen kein anderes Recht, als seine Abtheilung von der Gesellschaft nach ihrer Lage zur Zeit des Absterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weiteren Erfolg, ausser soweit er eine nothwendige Folge desjenigen ist, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geschehen war.

1869. Nur Gesellschaften von unbestimmter Dauer können einseitig aufgekündet werden. Die Aufkündigung geschieht durch eine allen Gesellschaftern bekannt gemachte Verzichtleistung, doch daß solche nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehe.

1870. Die Entsagung ist unredlich, wenn sie von einem Theilhaber geschieht, um sich einen Gewinn allein zuzueignen, der für gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen in einer Lage sind, weswegen der Gesellschaft Verlust droht, wenn die Auflösung nicht verschoben wird.

1871. Um Gesellschaften von bestimmter Dauer einseitig vor der Zeit aufzukünden, sind gerechte Ursachen erforderlich, wie z. B. wenn ein anderer Theilhaber sein Versprechen nicht erfüllt, wenn eine eingewurzelte Krankheit jemanden zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermessen der Richter überlassen bleibt.

1872. Die Regeln bey Erbschafts-Theilungen, für deren Form, und für die daraus unter den Mit-Erben

entspringenden Verbindlichkeiten sind auf die Theilungen unter Gesellschafts-Gliedern ebenfalls anwendbar.

* * *

Verfügung über Handlungs-Gesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handlungs-Gesellschaften nur in jenen Punkten anwendbar, die mit den Handels-Gesetzen und Gebräuchen in keinem Widerspruch stehen.

Zehnter Titel.

Von dem Leih- und Darleih-Vertrag.

1874. Es gibt zweyerley Gattungen der Leihe;

Die Eine über Sachen, die für einen Gebrauch gegeben werden, der ohne sie zu verbrauchen, erreichbar ist.

Und die Andere über Sachen, die für den Verbrauch gegeben werden.

Die erste Gattung heißt Leihe;

Die zweite heißt Darleihe.

Erstes Kapitel.

Von dem Leih-Vertrag.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leih-Vertrags.

1875. Der Leih-Vertrag ist derjenige, in Gefolg dessen Einer dem Andern eine Sache zum Gebrauch übergibt, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch.

1876. Wesentlich ist hierbey, daß der Gebrauch der Sache unentgeltlich überlassen werde.

1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. So weit etwas unverbrauchbar, und nicht dem Rechts-Verkehr entzogen ist, kann es Gegenstand dieses Vertrags seyn.

1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leih-Vertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über.

Hat man indeß nur aus Rücksicht für den Entleiher, mithin ihm für seine Person geliehen; so dürfen die Erben die geliehene Sache nicht fortgebrauchen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entleihers.

1880. Der Entleiher ist schuldig, als guter Hauswirth für die Bewahrung und Erhaltung der entliehenen Sache zu sorgen, er darf sich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für den sie durch ihre Natur oder durch die Uebereinkunft bestimmt ist; alles bey Vermeidung des Schaden-Ersazes.

1881. Gebraucht der Entleiher die Sache zu andern Zwecken oder für längere Zeit, als er sollte, so muß er ihren etwaigen Verlust tragen, selbst wenn er von einem Zufall herrührte.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grund, gegen den durch den Gebrauch seiner eigenen

der Entleiher sie hätte bewahren können, oder war er in dem Fall, nur eine von beeden erhalten zu können, und zog die seinige vor, so muß er für den Verlust der Andern haften.

1883. Ward die Sache bei der Uebergabe geschätzt, so trägt der Entleiher jeden, selbst zufälligen, Verlust, wo nicht das Gegentheil bedungen ist.

1884. Für Verschlimmerungen der Sache die bloß durch den bestimmten Gebrauch ohne einiges Verschulden des Entleihers entstehen, haftet er nicht.

1885. Der Entleiher kann die Sache nicht innbehalten, um das, was ihm der Ausleiher schuldig ist.

1886. Kosten, welche der Entleiher für den Gebrauch der Sache aufwendet, kann er nicht zurückfordern.

1887. Haben mehrere zusammen eine und dieselbe Sache entlehnt, so sind sie dem Ausleiher sammtverbindlich.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Ausleihers.

1888. Der Ausleiher kann die geliehene Sache nicht zurücknehmen, ehe die bedungene Zeit abgelaufen, oder, wo nichts ausbedungen ward, ehe der Zweck, wofür sie entlehnt wurde, erreicht ist.

1888 a. Der Ausleiher muß die zugesagte Sache in brauchbarem Stand übergeben: sah der Entleiher solche vor dem Vertrag, ohne etwas zu bedingen, oder nahm er sie an, wie sie ist, so ist der Stand, in dem sie damals erschien, für hinlänglich brauchbar anzunehmen.

1889. Wenn jedoch früher bey dem Ausleiher ein dringendes und unborgesehenes eignes Bedürfniß eintritt, so mag der Richter nach Umständen den Entleiher anhalten, sie zurück zu geben.

1890. Fällt während der Dauer der Leihe für die Erhaltung der Sache eine außerordentliche unvermeidliche und unverschleißliche Ausgabe vor, worüber der Entleiher bey dem Ausleiher nicht zuvor anfragen konnte; so muß dieser sie ihm ersetzen.

1890 a. Eine zweydeutige Ausgabe bleibt dem Entleiher zur Last, wenn er damit nicht härter belastet wird, als es unter gleichen Umständen ein Miether gewesen seyn würde; andernfalls fällt sie ganz oder nach Umständen zum Theil auf den Ausleiher.

1891. Verborgene Mängel der geliehenen Sache, wodurch sie im Gebrauch schädlich werden kann, und welche der Ausleiher kannte, dem Entleiher aber nicht anzeigte, machen ihn zum Schadens-Ersatz verbindlich.

1891 a. Eine Leihe zum Behuf eines Geschäfts, das den Ausleiher allein, oder gemeinschaftlich mit, angeht, unterliegt nicht den Sätzen 1883 1885. 1886. 1888. und 1889., sondern ist ersternfalls als Geschäftsführung, letzternfalls als Gesellschaft zu beurtheilen.

Zweytes Kapitel.

Von der Darleihe.

Erster Abschnitt.

Von der Natur der Darleihe.

1892. Die Darleihe ist ein Vertrag, dem zu Folge Einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen eine be-

stimmte Menge unter der Bedingung zu überliefern hat, daß letzterer ihm eben so viel in derselben Gattung und Menge einst wieder geben soll.

1893. Der Anleiher wird kraft des Darleihvertrags Eigenthümer der empfangenen Sache; er allein trägt ihren Verlust, wenn sie auf irgend eine Art zu Grund geht.

1894. Sachen, welche obwohl von einerley Art, doch nicht gleichgeltend sind, wie z. B. Thiere, sind als solche nicht Gegenstand der Darleihe, sondern nur des Leih-Vertrags.

1895. Die Verbindlichkeit aus einer Geld = Anleihe beschränkt sich auf den Ersatz der im Vertrag ausgedruckten Geld = Summe nach ihrem Nennwerth.

Sind vor der Zahlungs = Zeit die Geldsorten erhöht oder abgewürdigt worden, so ersetzt der Schuldner die ihm gelehnte Geld = Summe nur nach ihrem Nennwerth in solchen Münzsorten, die im Umlauf sind.

1896. Die Regel des vorhergehenden Satzes fällt weg, wenn die Darleihe in Stücken oder in Stangen geschehen ist.

1897. Der Schuldner, der Gold oder Silber in Stücken oder Stangen, oder Lebensmittel und Waaren anlieh, muß sie allemal in gleicher Menge und Güte zurückgeben, wie viel auch immer deren Preis gestiegen oder gefallen sey.

1897 a. Wo nicht besondere Verträge = Bestimmungen entscheiden, da muß der Darleiher die zugesagte Anleihe in andäblicher Güte, Gattung, und Raas oder Gewicht an seinem Wohnort dem Anleiher ausschändigen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Bey der Darleihe hat der Darleiher eben die Verbindlichkeit, die im 1891. Satz für den Leih-Vertrag festgestellt ist.

1899. Der Darleiher kann die geliehene Sachen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern.

1900. Ist für die Wieder-Erstattung der Darleihe keine Zeit bestimmt, so kann der Richter dem Empfänger eine Frist nach Umständen gestatten.

1901. Ist nur bedungen, daß der Empfänger zahlen solle, wann er könne, oder wann er dazu die Mittel haben werde, so bestimmt der Richter ebenfalls die Zahlungs-Zeit nach Umständen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

1902. Der Anleiher muß die geliehenen Sachen in gleicher Menge und Güte und zu der bedungenen Zeit wieder erstatten.

1903. Kann er dieses nicht, so zahlt er den Werth, welchen die Sache am vertragsmäßigen Tag und Ort der Zahlung hat; sind Zeit und Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preis, den sie am Tag und Ort der zu Stand gekommenen Darleihe hatte.

1904. Der Anleiher, welcher die ihm geliehenen Sachen oder deren Werth zur bedungenen Zeit nicht wieder

erstattet; muß von dem Tag der Einklagung an, die Zinsen zahlen.

Drittes Kapitel.

Von der verzinslichen Darleihe.

1905. Es ist erlaubt, bey der Darleihe, sie bestche in Geld, Lebensmitteln oder andern beweglichen Sachen, Zinsen zu bedingen.

1906. Der Anleiher, der Zinsen zahlte, die nicht bedungen waren, kann sie weder zurückfordern, noch von dem Kapital abrechnen.

1907. Alle Zinsen sind entweder gesetzlich oder bedungen. Die gesetzlichen Zinsen werden durch das Gesetz bestimmt. Die bedungenen Zinsen können da, wo ein Gesetz es nicht verbietet, den gesetzlichen Fuß übersteigen.

Der Betrag der höher bedungenen Zinsen muß in einer schriftlichen Urkunde bestimmt seyn.

1907 a. Der gesetzliche Zinsfuß ist fünf vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und sechs vom Hundert in Handels-Geschäften.

1907 b. Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß ist der zu sechs vom Hundert auch in bürgerlichen Geschäften.

1907 c. Noch höher bedungene Zinsen können niemals Pfandrecht, Unterpfandreht, oder Vorzugsrecht genießen: wo sie bey einem solchen gesicherten Anlehen bedungen sich befinden, da kann richterliche Hülfe dazu anders nicht, als mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuldigkeit auf den gesetzlichen Fuß statt finden.

1907 d. Wo höher bedungene Zinsen gegen eine Gant gefordert werden, da muß der Rückstand und das Laufende auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt werden.

1907 e. Eine Schuld zu höher bedungenen Zinsen ist für den Anleiher alle Monat, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahr aufkündlich und ableglich. Das Gegentheil kann nicht bedungen werden.

1907 f. Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als bedungene Zinsen nimmt, muß alles zuviel Empfangene mit Zins zurückgeben oder am Kapital abrechnen lassen, und kann nach Befund der Umstände und der Verheimlichung in Strafe genommen werden, die nicht unter dem Betrag eines Jahr-Zinses und nicht über fünf derselben seyn darf.

1908. Eine Quittung, welche über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Vermuthung, daß auch diese gezahlt seyen, und bewirkt Entledigung von denselben.

1909. Der Darleiher kann Zinsen von einem Kapital bedingen, auf dessen Zurückforderung er Verzicht thut.

Das Geschäft hat in diesem Fall den Namen eines Rentkaufs.

1910. Diese Rente kann für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente oder als Leibrente) bestellt werden.

1911. Die Erbrente ist ihrem Wesen nach ablöslich. Die Partheien können nur bedingen, daß erst nach einer Zeit, die längstens zehn Jahre seyn darf, oder nicht ohne eine in bestimmter Zeit zuvor erfolgte Aufkündigung die Ablösung geschehen dürfe.

1912. Der Schuldner einer Erbrente kann zur Ablösung angehalten werden:

- 1.) Wenn er in zwey Jahren seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

- 2.) Wenn er dem Darleiher die im Vertrag zugesagte Sicherheit nicht verschafft.

1913. Das Kapital einer Erb = Rente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögens = Verfall geräth.

1914. Die Regeln über Leibrenten sind unter dem Titel von Glücks = Verträgen bestimmt.

E i l f t e r T i t e l .

Von der Hinterlegung zur sichern Hand.

E r s t e s K a p i t e l .

**Von dem Hinterlegungs = Vertrag überhaupt,
und dessen Gattungen.**

1915. Die Hinterlegung im allgemeinen Sinn ist das Rechtsgeschäft der Uebergabe einer Sache an einen Andern zur Bewahrung und Zurückgabe im Stück.

1916. Es gibt zwey Gattungen der Hinterlegung, nemlich jene zur zweyten und jene zur dritten Hand.

Z w e y t e s K a p i t e l .

Von der Hinterlegung zur zweyten Hand.

E r s t e r A b s c h n i t t .

**Von der Natur und dem Wesen dieses
Hinterlegungs = Vertrags**

1917. Die Hinterlegung zur zweyten Hand ist ihrem Wesen nach ein unentgeltlicher Vertrag.

1918. Nur

1913. Nur bewegliche Sachen sind ihr Gegenstand.

1919. Sie wird nur vollzogen durch die wirklich geschehene oder als geschehen angenommene Uebergabe der hinterlegten Sache.

Als geschehen angenommen wird die Uebergabe, so oft der Aufbewahrer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewahrsam hat, die man ihm nun als hinterlegtes Gut belassen will.

1920. Die Hinterlegung ist entweder freywillig oder nothgedrungen.

Zweyter Abschnitt.

Von der freywilligen Hinterlegung.

1921. Eine freywillige Hinterlegung bildet sich durch die gegenseitige Einwilligung derer die etwas in Verwahr geben und nehmen.

1922. Eine freywillige Hinterlegung kann in der Ordnung nur durch den Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung geschehen.

1923. Eine freywillige Hinterlegung muß durch Urkunden erwiesen werden. Der Beweis durch Zeugen wird, sobald von einem Werth über fünf und siebenzig Gulden die Rede ist, nicht zugelassen.

1924. Wird die Hinterlegung von solchem Werth nicht durch Urkunden erwiesen, so muß demjenigen, der als Aufbewahrer in Anspruch genommen wird, auf sein
Gesegbuch.

Wort geglaubt werden, es mag von dem Hergang der Hinterlegung, oder von der hinterlegten Sache, oder endlich von deren erfolgten Zurückgabe die Frage seyn.

1924 a. Dieses fällt jedoch weg, wo der Aufbewahrer eine verschlossen übergebene Sache eigenmächtig aus dem Verschuß nahm, oder sonst eine Gesetzwidrigkeit in der Bewahrung sich zu Schulden kommen ließ, in solchem Fall geht das Vorrecht, auf sein Wort geglaubt zu werden, auf den Hinterleger über.

1925. Eine freiwillige Hinterlegung hat unter solchen Personen nur statt, die fähig sind, Verträge zu schließen.

Nimmt gleichwohl jemand, der diese Fähigkeit hat, ein anvertrautes Gut von einem Unfähigen an; so hat er alle Pflichten eines eigentlichen Bewahrers zu erfüllen, und kann von dem Vormund oder dem Pfleger dessen, der ihm das Gut anvertraute, belangt werden.

1926. Wo ein Vertragsfähiger bey einem Unfähigen etwas hinterlegt; da hat der Hinterleger auf das anvertraute Gut, nur so lang es sich in Händen des Aufbewahrers befindet, die Zueignungs-Klage, und eine Klage auf Ersatz dessen, was in den Nutzen des Bewahrers verwendet worden ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t . ,

V o n d e n P f l i c h t e n d e s A u f b e w a h r e r s .

1927. Der Aufbewahrer muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt bewahren, wie die Seinige.

1928. Die Anwendung dieses Satzes muß alsdann nach aller Strenge geschehen :

- 1.) wenn der Aufbewahrer sich selbst zur Aufbewahrung der Sache angeboten hat ;
- 2.) wenn er für die Bewahrung des anvertrauten Guts einen Lohn bedungen hat ;
- 3.) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des Aufbewahrers geschehen ist ;
- 4.) wenn ausdrücklich bedungen ward, daß der Aufbewahrer für jede Art der Vernachlässigung haften soll.

1929. In keinem Fall ist der Aufbewahrer für Zufälle verantwortlich die von höherer Gewalt herrühren, er sey dann in Verzug gesetzt, das anvertraute Gut zurück zu geben.

1930. Er darf die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Hinterlegers.

1930 a. Diese Bewilligung darf vermuthet werden, wenn unbrauchbare und zugleich unverderbliche Sachen offen hinterlegt werden, ingleichen wenn verbrauchbare Sachen unverschlossen an Handelsleute übergeben werden.

1931. Er soll nicht forschen, was für Sachen bey ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in verschlossener Kiste, oder versiegeltem Umschlag anvertraut werden.

1932. Der Aufbewahrer muß genau die nemliche Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Anvertraut Gut, das in klingender Münze bestand,

muß also in eben den Sorten, worinn es gegeben ward, zurückgegeben werden, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen seyn.

1933. Ein Aufbewahrer gibt die bei ihm hinterlegte Sache in dem Stand zurück, worinn sie sich zur Zeit der Zurückgabe befindet. Verschlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen auf den Hinterleger.

1934. Ein Aufbewahrer, dem die Sache durch höhere Gewalt weggenommen wird, jedoch so, daß er dafür den Werth oder sonst etwas empfängt, muß dasjenige, was er zum Ersatz erhält, abgeben.

1935. Der Erbe eines Aufbewahrers, der redlicher Weise die Sache verkaufte, weil er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sey, ist zu mehr nicht verbunden, als den empfangenen Erlös zu ersetzen, oder seine Klage wider den Käufer abzutreten, so fern er noch nicht bezahlt ist.

1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte getragen, und der Aufbewahrer sie genossen, so ist er verbunden, sie zu ersetzen. Von dem bey ihm hinterlegten Geld zahlt er keine Zinsen, außer von dem Tag an, da er in Verzug der Zurückgabe gesetzt ist.

1937. Der Aufbewahrer darf die bey ihm hinterlegte Sache nur dem zurückgeben, der sie ihm anvertraute, oder in dessen Namen die Hinterlegung geschah, oder der ihm dabey angewiesen wurde, um sie zu erheben.

1938. An den, der die Sache in Verwahr gab, kann er den Beweis des Eigenthums niemals fordern.

Entdeckt er gleichwohl, daß die Sache entwendet worden, und wer deren wahrer Eigenthümer sey, so ist er verbunden, die bey ihm geschehene Hinterlegung diesem Kund zu thun, und ihn urkundlich aufzufordern, daß er in einer bestimmten and hinlänglichen Frist sie in Anspruch nehme.

Versäumt dieser darauf solches, so wird der Aufbewahrer aller Verbindlichkeit dadurch gültig entledigt, daß er sie demjenigen übergibt, von dem er sie empfangen hat.

1939. Im Fall des natürlichen oder bürgerlichen Todes des Hinterlegers ist das anvertraute Gut seinen Erben zurück zu geben.

Hat er mehrere Erben, so ist einem jeden sein Antheil daran einzuhändigen.

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich über den Empfang einverstehen.

1940. Hat der Hinterleger seinen Stand wesentlich verändert, war z. B. die Frauensperson zur Zeit, wo die Hinterlegung geschah, ledig, hat sich aber nachher verheirathet, und steht nunmehr unter der Gewalt des Manns, oder war der Hinterleger zwar volljährig, ihm ist aber nunmehr durch Mundlos-Erklärung die Verwaltung seines Vermögens benommen, in diesen und andern gleichartigen Fällen kann das anvertraute Gut nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Pflege der Rechte und Güter des Hinterlegers hat.

1941. War die Hinterlegung von einem Vormund, einem Ehemann oder Pfleger in einer von diesen Eigen-

schaften geschehen, dessen Geschäftsführung oder Pflege ist aber geendigt, so kann das anvertraute Gut nur der Person zurückgegeben werden, welche dieser Vormund, Ehemann oder Pfleger vertrat.

1942. Wird in dem Hinterlegungs-Vertrag der Ort bestimmt, wo die Rückgabe geschehen soll, so ist der Aufbewahrer gehalten, die bey ihm hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa hiez zu erforderlichen Kosten der Ueberbringung fallen jedoch dem Hinterleger zur Last.

1943. Ist in dem Vertrag kein Ort der Rückgabe bestimmt, so muß sie an dem Ort der Hinterlegung geschehen.

1944. Unvertrautes Gut muß dem Hinterleger, sobald er es fordert, zurückgegeben werden, selbst dann, wann in dem Vertrag eine andere Zeit zur Rücklieferung festgestellt wäre, wenn nicht dem Aufbewahrer ein Verhafts-Befehl oder eine Einspruchs-Urkunde wider die Rückgabe oder wider die Orts-Veränderung der hinterlegten Sache behändig ist.

1945. Ein untreuer Aufbewahrer ist des Rechts-vorthells der Güter-Abtretung verlustig.

1946. Alle Pflichten des Aufbewahrers hören auf, wenn er beweislich entdeckt, daß die hinterlegte Sache ihm selbst zugehöre.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Hinterlegers.

1947. Der Hinterleger ist schuldig, dem Aufbewahrer die auf Erhaltung der hinterlegten Sache verwendeten Kosten zu ersetzen, und ihn für allen Verlust, den die Hinterlegung ihm verursacht haben mag, zu entschädigen.

1948. Der Aufbewahrer ist berechtigt, bis zu seiner völligen Befriedigung für das, was ihm aus dem Hinterlegungs-Vertrag gebührt, das anvertraute Gut inzubehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung.

1949. Eine nothgedrungene Hinterlegung ist diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch Feuersbrunst, durch Einsturz, durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorgesehene Begebenheiten veranlaßt wird.

1950. Zum Beweis einer nothgedrungenen Hinterlegung können auch Zeugen zugelassen werden, der Werth sey so hoch als er wolle.

1951. Im übrigen wird eine nothgedrungene Hinterlegung nach allen vorigen Regeln beurtheilt.

1952. Wirthe oder Gastgeber sind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt.

Das Einbringen solcher Vermögens = Stücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen.

1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten des Reisenden, es mögen Dienstboten, oder Wirthschafts = Aufseher, oder Fremde, die in dem Gasthof aus = und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben.

1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht verübt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur dritten Hand.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand.

1955. Die Hinterlegung zur dritten Hand geschieht entweder kraft Vertrags, oder kraft gerichtlicher Verordnung.

Zweyter Abschnitt.

Von der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1956. Die willkührliche Hinterlegung zur dritten Hand ist die von Einem oder Mehreren bewirkte Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten,

der sich verbindet, nach geendigtem Streit sie demjenigen wieder auszuliefern, dem sie zuerkannt wird.

1957. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann unentgeltlich oder um Lohn geschehen.

1958. Geschieht sie unentgeltlich, so steht sie unter den Regeln der Hinterlegung zur zweiten Hand, mit Vorbehalt der unten ausgedruckten Abweichungen.

1959. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften zum Gegenstand haben.

1960. Der Aufbewahrer, dem eine strittige Sache anvertraut ist, kann vor Ausgang des Streits von seiner Verbindlichkeit anders nicht befreit werden, als durch Bewilligung aller Betheiligten oder aus einer zu Recht erkannten Ursache.

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1961. Das Gericht kann die Hinterlegung zur dritten Hand befehlen:

- 1.) Für Fahrnißstücke eines Schuldners, auf welche Beschlagnahme erkannt worden ist;
- 2.) Für unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Eigenthum oder Besitz unter zweien oder mehreren Personen streitig wird;
- 3.) Für Sachen, die ein Schuldner zur Zahlung anbietet.

1962. Die Anordnung eines gerichtlichen Hüters begründet zwischen dem, der den Beschlag erwirkte, und dem Hüter wechselseitige Pflichten; der Letztere muß für die Erhaltung der in Beschlag genommenen Haabe als guter Hauswirth Sorge tragen.

Er muß sie zurückliefern, entweder zur Befriedigung desjenigen, der sie in Beschlag nahm, oder an denjenigen Theil, wider den ein Beschlag erfolgte, der wieder aufgehoben worden ist.

Die Verbindlichkeit dessen, der den Beschlag erwirkte, besteht darin, daß er dem Hüter den im Gesetz bestimmten Lohn zahle.

1963. Die Person, bey welcher von Gerichtswegen zur dritten Hand eine Sache hinterlegt werden soll, wird entweder durch die Betheiligten gemeinschaftlich gewählt, oder von dem Richter von Amtswegen ernannt.

In jedem Fall hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden ist, alle Verbindlichkeiten der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

Zwölfter Titel.

Von Glücks-Verträgen.

1964. Ein Glücks-Vertrag ist jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn und Verlust entweder für alle Partheien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängt.

Vergleichen sind (außer dem Affekuranz-Vertrag und dem Darlehn auf Wodmerey, die unter eigenen Gesetzen stehen):

das Spiel und die Wette, sodann
der Leibrenten-Vertrag.

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette.

1965. Das Gesetz gestattet keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette.

1966. Spiele zur Waffen-Übung, als Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballspiel, und andere gleichartige Spiele, woben es auf Gewandheit und Leibes-Übung ankommt, sind von jenem Verbot ausgenommen.

Das Gericht darf jedoch auch hier die Klage verwerfen, wenn die Summe übertrieben erscheint.

1967. In keinem Fall kann der verlierende Theil das, was er freywillig gezahlt hat, zurückfordern, wenn nicht Betrug, Ueberlistung, oder Diebßgriffe untergelaufen sind.

Zweytes Kapitel.

Von dem Leibrenten-Vertrag.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen der Gültigkeit des Leibrenten-Vertrags.

1968. Eine Leibrente kann eine belastete Rechts-Ursache haben, wenn sie für eine Summe Gelds, für Liegenschaften oder Fahrniß von Werth gereicht wird.

1969. Sie kann auch eine bloße nentgeltliche Ursache haben, wenn sie durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet wird. Die von dem Gesetz solchen Schenkungen vorgeschriebene Formen sind alsdann zu beobachten.

1970. In letztem Fall ist die Leibrente der Minderung unterworfen, wenn sie den Theil des Vermögens übersteigt, worüber man verfügen darf; sie ist ungültig, wenn sie den Vortheil einer Person bezieht, die unfähig ist, Vermächtnisse oder Schenkungen zu empfangen.

1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit dessen, der sie erkauft, oder eines Dritten, der zu ihrem Genuß kein Recht hat, versprochen werden.

1972. Sie kann auf die Lebenszeit Einer Person oder Mehrerer gestellt werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten bestellt werden, für welchen ein Anderer den Preis hergegeben hat. In diesem letztern Fall ist sie, obschon sie die Merkmale einer Freigebigkeit hat, den Formen nicht unterworfen, welche bey Schenkungen erfordert werden, vorbehaltlich der im 1970. Satz ausgedruckten Fälle, wo eine Minderung oder Nichtigkeit eintritt.

1974. Jeder Leibrenten-Vertrag, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wird, die am Tag des Abschlusses schon todt war, ist wirkungslos.

1975. Das Gleiche gilt, wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Person versprochen ward, die von

einer Krankheit schon befallen war, an welcher sie in zwanzig Tagen nach Abschluß des Vertrags stirbt.

1976. Das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingebenen Kapital hängt bloß vom Willen beeder Theile ab.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Leibrenten-Vertrags unter den Vertrags-Personen.

1977. Derjenige, der sich eine Leibrente erkaufte, kann die Auflösung des Vertrags begehren, wenn ihm der schuldige Theil die bedungene Sicherheit für dessen Vollziehung nicht verschafft.

1978. Der bloße Zahlungs-Verzug bey fälligen Zielern der Rente gibt dem Renten-Käufer kein Recht, die Rückgabe des Kapitals zu fordern, oder auf den Besitz des von ihm veräußerten Grundstücks zurück zu greifen. Er darf nur auf die Güter seines Schuldners greifen und sie verkaufen lassen, sofort durch Bewilligung des Schuldners oder Verordnung des Richters erwirken, daß die Zahlung des Gefälls aus dem Erlös gesichert werde.

1979. Der Renten-Schuldner kann sich ihrer Zahlung dadurch nicht entledigen, daß er das Kapital zurück zu geben, und die fällige sowohl als bezahlte Zieler zurück zu lassen anbietet. Bis zum Absterben des Kopfs oder der Köpfe, auf welchen die Rente steht, muß er fortzahlen, diese Personen mögen noch so lang leben, und die Zahlung der Rente mag ihnen noch so lästig werden.

1980. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur nach Verhältniß der erlebten Tage.

War eine Vorauszahlung bedungen; so ist ihm das Ziel mit dem bestimmten Zahlungs-Tag erworben.

1981. Das Geding, daß eine Leibrente keinem richterlichen Beschlagnahme unterliegen soll, kann nur bey solchen statt finden, die aus Freygebigkeit ihren Ursprung nehmen.

1982. Eine Leibrente erlöscht nicht durch den bürgerlichen Tod dessen, dem sie gebührt; so lang er wirklich im Leben bleibt, muß mit der Zahlung fortgefahen werden.

1983. Derjenige, dem eine Leibrente gebührt, kann die verfallenen Ziele nicht fordern lassen, ohne einen Lebensschein wegen der Person, auf deren Kopf die Rente steht, vorzulegen.

* Drittes Kapitel.

Von dem Verpfändungs-Vertrag.

1983 a. Der Vertrag, womit eine Pfünde oder lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage, um eine dafür dargegebenen Sache erworben wird, ist ein Verpfändungs-Vertrag.

1983 b. Ein Verpfändungs-Vertrag kann geschlossen werden, entweder in Gestalt eines Pfändkaufs und Pfändtausches wenn bestimmte Summen oder Sachen um die Pfünde gegeben werden; oder in Gestalt eines Erbkaufs, wenn jemand sein gegenwärtiges Vermögen gegen Uebernahme der Pfändlast und eines noch daneben dem Pfändnehmer zu zahlenden Kaufschillings über-

läßt; oder in Gestalt einer Vermögens: Uebergabe, wenn ohne einen solchen Kauffchilling das Vermögen mit aufgelegter Pfündlast abgegeben wird.

Jeder dieser Fälle wird in allem, worüber die nachstehende Sätze nicht Maas geben, nach der Natur des Vertrags beurtheilt, dessen Gestalt er trägt.

1983. c. Die Art des Unterhalts ist demjenigen für gleich anzunehmen, den der Pfünd: Geber nach seiner Hausordnung andern Pfündern oder seinen Familiengliedern gibt, wo nicht ein mehreres oder weniger deutlich bedungen ist.

1983. d. Der Pfünd: Geber erlangt durch den Vertrag kraft Gesetzes das Eigenthum auf die empfangende Vermögens: Stücke, jedoch bey Liegenschaften unbeschadet des Rückfalls desselben, wenn aus gesetzlichen Ursachen der Vertrag umgestossen wird.

1983. e. Der Pfünd: Geber, der ein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Antheil übernimmt, wird zwar verbindlich alle persönliche und Güter: Schulden ganz oder zu seinem Antheil zu zahlen, die zur Zeit der Vertragsschließung darauf haften: er kann aber bei den persönlichen Schulden eine Vorausklage des Pfünd: Nehmers verlangen, oder im Fall, da er zahlt, einen Rückgriff auf ihn nehmen, wenn dieser noch Vermögen behalten oder bekommen, und er einem und dem andern Recht nicht im Vertrag entsagt hat.

1983. f. Kein Verpfündungs: Vertrag kann wegen irgend einer Verkürzung umgestossen werden, wo nicht etwa den Pfünd: Geber der Rechtsvorthail der Minderjährigkeit dazu berechtigt.

1983. g. Kein Verpfündungs: Vertrag kann widerruflich eingegangen werden, ausser dem, der in Gestalt einer Vermögens: Uebergabe geschlossen wird.

1983. h. Wo dieser Vertrag in letztgedachter Gestalt mit einem gesetzlichen Erben vorgeht, da wird dabey stillschweigend unterstellt, daß, wenn er zur Zeit des Todes des Pfünd: Nehmers noch besteht,

das Erbrecht des Pfründ-Gebers rückwärts vom Tag des geschlossenen Vertrags an, eintreten solle.

1983. i. Jeder Verpfündungs-Vertrag kann nach vergeblichen Vereinigungs-Versuchen wegen Unverträglichkeit des Pfründ-Gebers und Nehmers auf Begehren eines oder des andern Theils nach Genehmigung des Kron-Anwalts aufgehoben werden.

1983. k. Wo bey einer wegen Unverträglichkeit erfolgten Aufhebung der Pfründ-Nehmer unschuldig an dem Unfrieden ist, da darf er begehren, daß er auf Kosten des Pfründ-Gebers anderwärts in Pfründe gebracht werde, wenn er jemand darstellen kann, der ihn um einen gegen den gegebenen nicht unverhältnißmäßig erhöhten Pfründschilling übernehmen will.

1983. l. Wo der Pfründ-Geber stirbt, oder ausser Lande zieht, da hat der Pfründ-Nehmer das Recht die Auflösung des Vertrags zu begehren.

1983. m. Bey jeder Auflösung wird die Pfründreichung mit der gehabten Nutzung des Vermögens oder Kauffchillings wettgeschlagen.

Wo die Auflösung nicht aus alleiniger Schuld des Pfründ-Gebers geschieht, hat dieser auch das Recht einen verhältnißmäßigen Theil am Pfründschilling zurückzubehalten.

1983. n. Wo der Betrag dieses Abzugs nicht im Voraus verglichen ist, da soll er mit Rücksicht auf die von dem Richter an Hand zu gebende Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer des Pfründners durch drey Schiedsrichter bestimmt werden, deren jeder Theil Einen, und der Richter einen ernennt, und die einmützig oder nach der Mehrheit und ohne Gestattung eines Rechtsmittels ermessen, wie viel nach Verhältniß der verfloßenen zur rückständigen Pfründzeit auf jene zu gut zu rechnen sey.

Dreyzehnter Titel.

Von dem Auftrags-Vertrag.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Auftrags.

1984. Der Auftrag oder die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch jemand eine andere Person ermächtigt, etwas für ihn, den Gewalt-Geber, und in seinem Namen zu thun.

Der Vertrag wird nur durch die Annahme des Gewalthabers geschlossen.

1985. Ein Auftrag kann durch öffentliche oder durch Privat-Urkunde oder durch bloße Briefe ertheilt werden. Man kann ihn auch mündlich geben, indeß wird ein Beweis durch Zeugen darüber nur nach den Bestimmungen des Titels von Verträgen und den daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten zugelassen.

Die Annahme eines Auftrags kann auch stillschweigend geschehen; sie liegt in der von dem Gewalthaber geschehenen Vollziehung des Auftrags.

1986. a. Die bloße Nichtrücksendung einer zugesendeten Vollmacht gilt nicht für stillschweigende Annahme, außer, bey solchen Personen, die von Auftrags-Ausrichtungen derjenigen Art, die in Frage ist, Geschäft machen, oder die sich zuvor zur Annahme willig erklärt hatten, und alsdann erst, wann drey Tage, und zwar, wo der Auftrag über Land geschickt wurde, drey Posttage durch, die Rückgabe, der erhaltenen Behändigung ohnerachtet, versäumt ward.

1986. Der Auftrags-Vertrag gibt kein Recht auf Belohnung, wenn sie nicht bedungen ist.

1987. Der Auftrag kann besonders auf gewisse Geschäfte beschränkt, oder allgemein auf alle Geschäfte des Gewaltgebers gerichtet seyn.

1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, erstreckt sich nur auf Verwaltungshandlungen.

Zu Veräußerungen, Verpfändungen oder andern Eigenthums-Handlungen, muß die Vollmacht in bestimmten Ausdrücken gegeben seyn.

1989. Der Gewalthaber darf nichts unternehmen, was nicht in seiner Vollmacht enthalten ist. Unter der Vollmacht zum Vergleich ist der Auftrag, einem schiedsrichterlichen Spruch sich zu unterwerfen nicht begriffen.

1989. a. Für begriffen in der Vollmacht, so beschränkt sie auch laute, gilt immer das, ohne was der Schaden des Gewaltgebers in einem angefangenen Geschäft nicht verhütet werden könnte.

1990. Frauenpersonen und Gewaltseutlassene Minderjährige können als Gewalthaber erkohren werden. In-
deß hat der Gewaltgeber wider den Gewalthabenden Minderjährigen nicht mehr Recht, als die Regeln über die Verbindlichkeiten der Minderjährigen gestatten, und wider eine Ehefrau, welche einen Auftrag ohne Ermächtigung ihres Manns angenommen hat, kein anderes als jenes, das unter dem Titel von den Heyraths-Verträgen, und von den wechselseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzt ist.

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewalthabers.

1991. Der Gewalthaber ist schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, so lange der Auftrag besteht, zu vollziehen, und wegen dessen Nicht-Vollziehung Entschädigung zu leisten.

Er ist auch verbunden, das Geschäft, das beym Absterben des Gewaltgebers angefangen war, zu vollenden, so fern Gefahr auf dem Verzug ist.

1992. Er haftet für Gefährde und für Versehen seiner Geschäftsführung.

Von dem, der seinen Auftrag unentgeltlich verrichtet, fordert man eine weniger strenge Rechenschaft über bloßes Versehen, als von dem, der Belohnung erhält.

1993. Jeder Gewalthaber ist schuldig, von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, und alles, was er kraft seines Auftrags empfangen hat, dem Gewaltgeber in Rechnung zu bringen, sollte auch diesem das, was er empfing, nicht gebührt haben.

1994. Der Gewalthaber haftet für angenommene Stellvertreter :

- 1.) wenn er die Vollmacht zur After-Gewaltgebung nicht erhalten hat;
- 2.) wenn ihm eine solche Vollmacht zwar, jedoch ohne Benennung einer Person ertheilt wurde, und diejenige, die er gewählt hat, offenbar geschäftsunfähig oder zahlungsunfähig war.

In allen Fällen kann der Gewaltgeber geradezu und unmittelbar wider den After-Gewalthaber klagen.

1995. Unter mehreren, wenn gleich in ein und derselben Urkunde ernannten Gewalthabern hat keine Sammt-Verbindlichkeit statt, die nicht ausgedruckt ist.

1995 a. Wo die Zusammenwirkungsart mehrerer Gewalthaber durch die Natur des Geschäfts oder die Vollmacht nicht bestimmt ist, da kann jeder, unter Benachrichtigung der übrigen, allein handeln, so lang diese nicht widersprechen; keineswegs aber gegen den Willen des mehreren Theils.

1996. Der Gewalthaber muß die Summen, die er in seinen Nutzen verwendet, von dem Tag der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung schuldig bleibt, von dem Tag an, da er in Verzug gesetzt worden ist, verzinsen.

1997. Der Gewalthaber, welcher mit einem Dritten in dieser Eigenschaft Verträge schließt, und ihm hinlängliche Kenntniß von seiner Vollmacht gegeben hat, ist wegen dessen, was über die Grenzen des Auftrags geschehen ist, keine Gewährleistung schuldig, wenn er sich nicht persönlich dazu verbunden hat.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewaltgebers.

1998. Der Gewaltgeber ist schuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Gewalthaber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeschlossen hat.

Er haftet nicht für das, was über solche Schranken

hinaus geschieht, außer wo es von ihm ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist.

1999. Der Gewaltgeber muß dem Gewalthaber die Auslagen und Kosten des verrichteten Auftrags ersetzen, und die etwa versprochene Belohnung zahlen.

Wenn kein Versehen dem Gewalthaber zur Last liegt, so kann der Gewaltgeber diese Vergütung und Zahlung darum nicht verweigern, daß das Geschäft den erwarteten Erfolg nicht hatte; er darf eben so wenig darum allein, weil Kosten und Auslagen hätten geringer seyn können, deren Mäßigung begehren.

2000. Der Gewaltgeber muß gleichfalls den Gewalthaber für den Verlust entschädigen, den er bey Gelegenheit der Geschäftsführung ohne Anlaß eigener Unvorsichtigkeit erlitten hat.

2001. Auslagen, welche der Gewalthaber macht, muß ihm der Gewaltgeber von dem Tag an verzinsen, da der Vorschuß beweislich gemacht worden ist.

2002. Ist der Gewalthaber von mehreren Personen für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt, so sind sie ihm für alle rechtliche Wirkungen des Auftrags-Vertrags sammtverbindlich.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten wie ein Auftrag erlöscht.

2003. Der Auftrag erlöscht:
durch Widerruf des Gewaltgebers,

durch Aufkündigung des Gewalthabers,
 durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die
 Mundloswordung oder den Vermögens-Zerfall des Einen
 oder des Andern.

2004. Der Gewaltgeber kann seine Vollmacht nach
 Gutdünken widerrufen, und erforderlichen falls den Ge-
 walthaber anhalten, ihm die Vollmachts-Urkunde, wel-
 cher Art sie sey, zurückzugeben.

2005. Den Widerruf, welcher dem Bevollmächtig-
 ten allein kund gethan wurde, kann man dritten Perso-
 nen nicht entgegen halten, die aus Unkunde des Wider-
 rufs in einen Vertrag mit dem Gewalthaber sich einge-
 lassen haben. Auf diesen bleibt dem Gewaltgeber der
 Rückgriff unbenommen.

2006. Die Ernennung eines neuen Gewalthabers
 für das nemliche Geschäft gilt als Widerruf des Ersten
 von dem Tag an, da sie diesem bekannt gemacht wird.

2007. Der Gewalthaber kann den Auftrag dem Ge-
 waltgeber aufkündigen.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Gewaltgeber
 nachtheilig, so muß der Gewalthaber ihn entschädigen,
 außer wenn er die Vollziehung des Auftrags ohne eigenen
 beträchtlichen Nachtheil nicht fortführen konnte.

2008. Weiß der Gewalthaber nicht, daß der Ge-
 waltgeber gestorben, oder daß sonst eine Erbschungs-
 Ursache eingetreten sey, so bleibt alles das in Kraft,
 was er in dieser Unwissenheit gältig unternommen hat.

2009. Verträge, welche in oben erwähnten Fällen dritte Personen redlicher Weise mit einem Gewalthaber schließen, dessen Auftrag erloschen ist, bleiben verbindlich.

2010. Wenn der Gewalthaber stirbt, so sind dessen Erben verbunden, den Gewaltgeber hiervon zu benachrichtigen, und inzwischen dasjenige zu besorgen, was nach Umständen dessen Vortheil erfordert.

* Fünftes Kapitel.

Von Anweisungen.

2010. a. Anweisungen sind Aufträge für den Anweisungsempfänger und Anweisungszähler, Sachen oder Summen im Namen des Anweisers zu erheben und zu geben.

2010. b. Sie können an Lieferungsstatt, nemlich um das mit eine Verbindlichkeit des Empfängers wirksam zu machen, oder an Zahlungsstatt, das ist, um damit eine Verbindlichkeit gegen den Empfänger zu tilgen, oder allein an Einzugstatt geschehen.

2010. c. Niemand, der Lieferung oder Zahlung zu fordern hat, kann wider seinen Willen angehalten werden, sich damit an einen Dritten weisen zu lassen, wenn er nicht dazu sich zuvor besonders verbindlich gemacht hat.

2010. d. Eine Anweisung an Lieferungsstatt, die auf ein voll bestimmtes Stück aus einem Besitz-Titel gegeben, und dem Anweisungszähler vorgewiesen ist, gilt dem Empfänger für Besitz-Ergreifung.

2010. e. Ebendieselbe in gleichem Fall bey einer Sache, die gezählt, zugemessen, zugewogen werden muß, überträgt den Besitz erst nach der Uebergabe.

2010. f. Jede Anweisung an Lieferungsstatt ist widerruflich, so lang der Anweisungszähler gegen den Anweisungsempfänger,

durch Annahme der Anweisung nicht in eigene Vertrags- Verbindlichkeiten getreten ist; unbeschadet jedoch des gegen den Anweiser wegen Nicht-Erfüllung seines Vertrags etwa statt habenden Rückgriffs.

2010. g. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für Bedingungsweise Zahlung. Die Bedingung, ohne welche die Zahlung nicht für geschehen gilt, ist, daß der Anweisungs-Zähler zahlen könne und wolle, wenn man ohne Aufenthalt ihn angeht.

2010. h. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für Rechts-Überweisung oder unbedingte Zahlung, sobald ohne besonderen Auftrag des Anweisers der Empfänger dem Zähler Frist gibt, Vergleich mit ihm eingeht, wettschlägt, oder sonst eine Handlung vornimmt, womit er sich die Forderung eigen macht, oder für sie gut zu stehen schuldig wird.

2010. i. Anweisung an Zahlungsstatt kann auch, wenn sie der Anweisungs-Zähler noch nicht angenommen hat, von dem Anweiser nicht widerrufen werden, ohne daß der Empfänger einwilligt; wann nicht dieser inzwischen durch angenommene Zahlung, Wettschlagung, oder sonst aufgehört hat, Schuldner des Anweisers zu seyn, und dieses namentlich in dem Widerruf der Anweisung bemerkt ist.

2010. k. Eine Anweisung an Einzugsstatt ist ein bloßer Auftrag zur Erhebung und Berechnung des Erhobenen, und wird lediglich nach den Gesetzen des Auftrags gerichtet.

2010. l. Eine angewiesene Forderung auszulagen, oder an Dritte zu übertragen, ist der Anweisungs-Empfänger weder schuldig noch befugt, wenn nicht ein besonderes Vertrags-Beding ihn dazu ermächtigt.

Vierzehnter Titel.

V o n d e r B ü r g s c h a f t.

Erstes Kapitel.Von der Natur und dem Umfang der
Bürgschaft.

2011. Wer Bürge für eine Schuld wird, verbindet sich, dem Gläubiger diese Schuld abzutragen, auf den Fall da nicht der Schuldner selbst sie berichtigt.

2012. Die Bürgschaft besteht nur, wann sie für eine gültige Schuld übernommen ist.

Ihrem Rechtsbestand schadet das nicht, daß die verbürgte Schuld durch eine dem Schuldner bloß persönlich zustehende Einrede vernichtet werden kann, z. B. wegen Minderjährigkeit.

2013. Die Verbürgung kann sich auf mehr nicht erstrecken, als wozu der Schuldner selbst verbunden ist, sie kann auch nicht unter lästigern Bedingungen übernommen werden.

Wohl aber kann sie auf einen kleinern Theil der Schuld, oder weniger lästige Bedingungen gestellt werden.

Eine Verbürgung, welche den Betrag der Hauptschuld überschreitet, oder unter lästigern Bedingungen geschieht, ist nicht ungültig, sondern nur der Minderung bis zur Hauptschuld unterworfen.

2014. Man kann sich verbürgen, ohne von demjenig

gen, für den man Bürge wird, Auftrag zu haben, und selbst ohne sein Vorwissen.

Man kann ebenfalls nicht nur unmittelbar für eine Hauptschuld Bürgschaft leisten, sondern auch für eine Bürgschaft.

2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen, und darf nicht über die Schranken, worinn sie geleistet worden ist, ausgedehnt werden.

2016. Eine unbestimmte Bürgschaft für eine Hauptschuld, erstreckt sich auf alle Zugehörden der Schuld, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, welche der ersten Aufforderung des Bürgen nachfolgen.

2017. Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über, nur daß wider diese kein persönlicher Verhaft statt hat, wenn etwa nach der Natur der Verbindlichkeit der Bürge ihm unterworfen gewesen wäre.

2018. Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß vertragsfähig seyn, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld besitzen, und im Umfang der unmittelbaren Obergerichtsbarkeit des Bezirks, in welchem Bürgschaft geleistet werden soll, gesessen seyn.

2019. Die Hinlänglichkeit eines Bürgen wird nur nach Maassgabe seines liegenschaftlichen Vermögens beurtheilt, ausgenommen in Handels-Geschäften, oder wenn die Schuld gering ist.

Strittige Liegenschaften, oder solche, deren gerichtliche Versteigerung wegen weiter Entfernung mit zu vie-

len Beschwerden verbunden seyn würde, kommen dabei nicht in Betracht.

2019 a. Für zu weit entfernt gelten hienlands nur jene, die außer Lands gelegen sind.

2020. Wird ein Bürge, welchen der Gläubiger freiwillig oder auf Gerichtsverordnung angenommen hat, zahlungsunfähig, so muß ein Anderer gestellt werden.

Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen, wo die Bürgschaft kraft eines Vertrags gestellt wird, in welchem der Gläubiger die Person des Bürgen erwählt hatte.

Zweytes Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist gegen den Gläubiger zur Zahlung nur verbunden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Dieser muß zuvor auf sein Vermögen angegriffen werden, es habe dann der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner sammtverbindlich gemacht, in welcher letzterem Fall die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln der Sammtverbindlichkeiten sich richten.

2021 a. Für einen Bürgen, der sich mit dem Schuldner sammtverbindlich macht, ist derjenige zu achten, der sich als Selbstschuldner verschreibt. Ein solcher ist an die Einschränkungen des Satzes

2013. nicht gebunden; nur ist das, was er mehr oder anders verschreibt als der Hauptschuldner, nur zwischen ihm und dem Gläubiger wirksam; dem Hauptschuldner, der nicht mitwirkte, kann es weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen.

2022. Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvor auszuklagen, wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechts-Verfahren darauf dringt.

2023. Der Bürge, welcher diese Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen, und ihm die Kosten-Merkmal voranschicken.

Er darf dazu keine Güter des Hauptschuldners, welche außer dem unmittelbaren Obergerichts-Zwang des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, liegen, keine streitige Güter, und keine Unterpfänder der Schuld, die nicht mehr im Besitz des Schuldners sind, vorschlagen.

2024. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners eine gedachtermaßen zulässige Auskunft gegeben, und den zur Ausklagung hinreichenden Vorschuß gethan hat; so ist bis zum Betrag der angezeigten Güter die Gefahr des Gläubigers, wenn er etwa gegen den Hauptschuldner das gerichtliche Verfahren unterläßt, und dieser in Zahlungs-Unvermögenheit inzwischen verfällt; der Bürge haftet dafür nicht.

2025. Sind Mehrere für die nemliche Schuld Bürgen des nemlichen Schuldners geworden, so ist jeder für die ganze Schuld verbindlich.

2026. Jeder derselben der auf die Einrede der Theil-

lung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange.

Wenn auf das Verlangen Eines der Bürgen die Theilung der Klage erkannt wird, etliche unter ihnen aber alsdann schon unvermögend zu zahlen sind; so bleibt dieser Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen keineswegs für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen.

2027. Hat der Gläubiger freywillig jeden auf seinen Antheil belangt; so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen derjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren.

2027. a. Hätten mehrere Personen sich als Selbstschuldner verscriben, so steht keinem die Einrede der Theilung zu.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Einem Bürgen, der gezahlt hat, steht der Rückgriff wider den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag mit oder ohne dessen Vorwissen übernommen worden seyn.

Dieser Rückgriff geht auf Kapital, Zinsen und Kosten; bey den Kosten jedoch nur auf jene, die von dem Bürgen aufgewendet werden, nachdem er von der wider ihn angestellten Klage den Hauptschuldner in Kenntniß gesetzt hat.

Sein Rückgriff geht auch im geeigneten Fall auf Entschädigung.

2029. Der Bürge, der die Schuld zahlt, tritt in alle Rechte des Gläubigers wider den Schuldner kraft Gesetzes ein.

2030. Wer für mehrere Sammtschuldner bürgte; kann auf einen jeden aus ihnen für das Ganze, was er gezahlt hat, zurückgreifen.

2031. Der Bürge, der eine Schuld zahlte, die der Hauptschuldner nachher abermahls zahlt, weil er vom Bürgen über die geschehene Zahlung unbenachrichtigt blieb, hat keine Rückgriffs-Klage wider den Schuldner, sondern nur eine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Zahlt der Bürge ohne eine Klage abzumarten, und ohne den Hauptschuldner zu benachrichtigen, so hat er wider diesen keinen Rückgriff, sobald der Schuldner zur Zeit der Zahlung Einreden hatte, um derentwillen die Schuld für erloschen hätte erklärt werden müssen; ihm bleibt jedoch die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

2032. Der Bürge kann auch schon, ehe er zahlt, wider den Schuldner auf Schadloshaltung klagen:

- 1.) Wenn er auf Zahlung gerichtlich belangt ist;
- 2.) Wenn der Schuldner in Gant oder Vermögens-Zerfall gerathen ist;
- 3.) Wenn der Schuldner versprochen hat, in einer bestimmten Frist ihn seiner Verbindlichkeit zu entledigen.

- 4.) Wenn die Verfallzeit der Schuld erschienen, und diese daher fällig geworden ist;
- 5.) Nach zehn Jahren, wenn die Hauptschuld keinen bestimmten Verfalltag hat, und nicht von der Art ist, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit sich tilgen läßt, wie z. B. eine Vormundschafts-Verbindlichkeit.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen den Bürgen unter sich.

2033. Wenn mehrere Personen für eine und dieselbe Schuld an eben denselben Schuldner sich verbürgt haben; so hat der Bürge, der die ganze Schuld zahlt, seinen Rückgriff auf die übrigen Bürgen und zwar auf einen jeden für dessen Antheil.

Dieser Rückgriff hat jedoch nur alsdenn statt, wenn der Bürge in einem der im vorhergehenden Satz ausgedruckten Fall sich befand, als er zahlte.

Drittes Kapitel.

Von Erbschaft der Bürgschaft.

2034. Die Bürgschafts-Verbindlichkeit erbschaft aus gleichen Ursachen, wie andere Verbindlichkeiten.

2035. Die Rechts-Vermischung in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, da nemlich einer von ihnen Erbe des andern wird, hebt die Klage des Gläu-

bigers wider denjenigen nicht auf; der sich für den Bürgen verbürgt hat.

2036. Der Bürge ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einreden entgegen zu setzen, welche dem Hauptschuldner zustehen, und mit der Schuld zusammenhängen.

Er kann sich mit solchen Einreden nicht schützen, welche dem Schuldner bloß aus seiner persönlichen Eigenschaft zustehen.

2037. Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit los, sobald es der Gläubiger unmöglich macht, daß in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge, der Bürge eintreten könne.

2038. Der Gläubiger, welcher liegende oder fahrende Habe für die Hauptschuld an Zahlungsstatt freywillig annimmt, befreyt den Bürgen dadurch, selbst für den Fall, da diese Sachen dem Gläubiger durch Urtheil und Recht wieder abgesprochen würden.

2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfrist, welche der Gläubiger dem Hauptschuldner gestattet, befreyt den Bürgen nicht; dieser wird aber auch dadurch nicht gehindert, wider den Schuldner auf Zahlung zu klagen.

Viertes Kapitel.

Von gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaften.

2040. So oft jemand durch die Verfügung eines Gesetzes oder eines Urtheils im Fall ist Bürgschaft zu stellen, müssen bey dem Bürgen, den er in Vorschlag bringt,

bringt, die im 2018. und 2019. Satz vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

Bei einer gerichtlichen Bürgschaft muß der Bürge noch außer dem eine Person seyn, wider welche wegen Schulden persönlicher Verhaft erkannt werden darf.

2041. Wer keinen Bürgen findet, der darf statt dessen ein hinlängliches Pfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt werde.

2043. Der Alfterbürge eines gerichtlichen Bürgen kann weder die Vorausklage des Hauptschuldners noch jene des Hauptbürgen verlangen.

F ü n f z e h n t e r T i t e l.

Von dem Vergleich.

2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Partheien einen schon entstandenen Rechtsstreit beylegen, oder einem besorglichen zuvorkommen.

Dieser Vertrag muß schriftlich verfaßt werden.

2045. Um sich zu vergleichen muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleich begriffenen Gegenstände nach Gutfinden zu schalten und zu walten.

Ein Vormund, um sich für den Minderjährigen oder Mundlosen zu vergleichen, muß den 467. Satz unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewalts-Entlassung beobachten, so wie der, welcher sich mit dem Minderjährigen.

der seine Volljährigkeit erreicht hat, über die Vormundschafts-Rechnung vergleichen will, den 472. Satz desselben Titels.

Gemeinden, Körperschaften und Staats-Anstalten können sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Staats-Oberhauptes vergleichen.

2046. Man kann sich über die aus Verbrechen entstehende Privatrechte vergleichen.

Das gerichtliche Verfahren der Staatsbeamten wird durch den Vergleich nicht gehindert.

2046 a. Ein Recht auf künftigen Unterhalt kann so wenig durch Vergleich, als durch Entsagung weggegeben werden, wenn nicht vom Richter nach Vernehmung des Kron-Anwalts dazu die Ermächtigung gegeben worden ist.

2047. Ein Vergleich kann unter Strafgedingen geschlossen werden.

2048. Vergleiche bleiben auf ihren Gegenstand beschränkt; hat man auch darinn auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche, Verzicht gethan; so versteht sich dieses dennoch nur von dem Gegenstand des verglichenen Streits.

2049. Vergleiche beschränken sich auf die einbegriffenen Streitigkeiten. Diese Einbegreifung muß durch die von den Partheien gebrauchte besondere oder allgemeine Ausdrücke, oder durch nothwendige Folgerung aus dem, was ausgedrückt ist, klar seyn.

2050. Wer über ein für sich habendes Recht sich vergleicht, und in der Folge das gleiche Recht als Rechtsfolger einer andern Person erwirbt, der ist wegen dieses neu

ermorbenen Rechts an jenen frühern Vergleich nicht gebunden.

2051. Der Vergleich mit Einem der Vertheiligten bindet die übrigen Theilhaber nicht; sie können auch diesen Vergleich nicht für sich benutzen.

2051 a. Wer durch einen Vergleich zur Beylegung des Streits eine im Streit nicht befangene Sache hingibt, muß dafür Gewähr leisten, wenn darauf nicht verzichtet ist: für die im Streit befangene Sache wird, außer dem Fall einer besondern Zusage, nicht Gewähr geleistet, die Sache mag in der Hand des vorigen Besitzers bleiben, oder in jene des Gegentheils übergehen.

2052. Vergleiche haben unter den Partheien die Kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen Endurtheils.

Sie können weder wegen irriger Ansicht der im Streit befangen gewesenen Rechte, noch wegen Verkürzung angefochten werden.

2053. Ein Vergleich kann wieder aufgehoben werden, wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streits ein Irrthum vorkam.

Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang untergelaufen ist.

2054. Ein Vergleich kann umgestossen werden, wenn er den Vollzug eines in sich nichtigen Rechtstitels bewirkt, und die Partheien nicht ausdrücklich über die Nichtigkeit sich verglichen haben.

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden geschlossen wurde, die nachher für falsch erkannt werden, ist seinem ganzen Inhalt nach ungültig.

2056. Ungültig ist ein Vergleich, der über einen Streit geschlossen wird, welcher schon durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden ist, das beiden Theilen oder Einem unbekannt war.

Wenn jedoch wider das unbekannte Urtheil eine Berufung an einen höhern Richter noch statt findet, so ist der Vergleich gültig.

2057. Haben die Partheien sich allgemein über alle Geschäfte, die sie miteinander haben möchten, verglichen; so sind unbekannte Urkunden, die späterhin entdeckt werden, kein Grund zur Umstoßung, wenn sie nicht durch Eine der Partheien hinterhalten wurden.

Aber der Vergleich wäre nichtig, an dessen ganzen Gegenstand Eine der Partheien laut der neu entdeckten Urkunden keinerley Recht gehabt hätte.

2058. Ein Rechnungsfehler in einem Vergleich unterliegt der Verbesserung.

Sechszehenter Titel.

Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten.

2059. In bürgerlichen Sachen hat persönlicher Verhaft statt im Fall einer Hintergehung.

Diese ist vorhanden,

Wenn Jemand eine unbewegliche Sache verkauft oder verpfändet, von welcher er weiß, daß er nicht Eigenthümer ist.

Wenn Jemand wissentlich Güter, die einem andern verpfändet sind, für frey ausgibt, oder für weniger belastet, als sie es wirklich sind.

2060. Persönlicher Verhaft hat ebenfalls statt :

- 1.) Für nothgedrungen hinterlegte Sachen ;
- 2.) Für die auf Anrufen gerichtlich verordnete Einräumung eines Grundstücks, dessen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entsezt worden ; für die Erstattung der Früchte, welche der widerrechtliche Besizer davon genossen hat ; und für die Entschädigung, welche dem Eigenthümer zuerkannt wird ;
- 3.) Für die Zurückgabe der Gelder, welche bey dazu bestellten Staatsbeamten hinterlegt sind ;
- 4.) Für die Zurückgabe der Sachen, die zu dritter Hand einer verordneten Obrigkeits-Person oder einem Hüter anvertraut worden sind ;
- 5.) Wider gerichtliche Bürgen, ingleichem wider die Bürgen derjenigen, welche unter persönlichem Verhaft schulden, sofern die Bürgen sich unter Verhaft verbindlich machten ;
- 6.) Wider alle Staats-Beamten, um ihre Aufzüge vorzulegen, wenn sie von der Behörde dazu aufgefordert sind ;
- 7.) Wider die Staatschreiber, Anwälde, Staats- und Gerichtsboten für die Rücklieferung der zu Amtsverrichtungen ihnen anvertrauten Urkunden und der für ihre Geschäfts-Kunden aus Amts-Anlaß bezogenen Gelder.

2060 a. Persönlicher Verhaft hat ferner statt :

- 8.) Wegen freywillig hinterlegter und veruntreuter Sachen, deren Gebrauch nicht gestattet war ;
- 9.) Wegen Rechnungs : Resten der Vormundschafts : , Pflegs : , Gemeinds : , Stiftungs : , Ortsherrlichkeits : und Staats : Rechnung ;
- 10.) Wegen der aus Vergehen entspringenden Entschädigungs : Verbindlichkeiten ;
- 11.) Wegen rechtskräftig entschiedener Ansprüche aller Art an Fremde , und wegen der unentschiedenen Ansprüche solcher Fremden , die keine andere Sicherheit für Auswärtung des Rechts geben.

2061. Diejenigen , welche durch ein rechtskräftiges Endurtheil angewiesen sind , ein Grundstück zu räumen , und es nicht thun , können durch ein zweytes Urtheil fünfzehn Tage , nachdem das Erste dem Beklagten in Person oder in seinem Wohnsitz verkündet worden ist , zu persönlichem Verhaft gezogen werden.

Wenn die Liegenschaft mehr als zehn Stunden von dem Wohnsitz des unterliegenden Theils entfernt ist ; so soll zu der Frist von fünfzehn Tagen für jede zehn Stunden ein Tag zugesetzt werden.

2062. Wider die Pächter kann zwar für Pachtschillings-Rückstand nur alsdann persönllicher Verhaft verhängt werden , wenn es in dem Pachtvertrag namentlich bedungen ist : jedoch , sie mögen auf Pachtzins oder Theilbau gepachtet haben , können sie durch persönllichen Verhaft angegriffen werden , wenn sie am Ende des Pachts das bey ihnen eingestellte Vieh , das Saatkorn und die landwirthschaftlichen Bedürfnisse , welche sie übernommen hat-

ten, nicht zurückliefern, vorausgesetzt, daß wegen des Abgangs an diesen Gegenständen sie sich nicht als schuldlos rechtfertigen.

2063. Außer den Fällen der vorhergehenden Sätze, oder denen, die künftig durch ein förmliches Gesetz noch etwa bestimmt werden, ist allen Richtern verboten auf persönlichen Verhaft zu erkennen, allen Staats- und Gerichtsschreibern Urkunden aufzunehmen, worinn man ein Recht persönlichen Verhaft zu begehren sich ausbedingt, und allen Eingebornen in eine solche Uebereinkunft, sollte sie auch im Auslande geschlossen werden, einzumilligen, alles bey Strafe der Nichtigkeit und Verurtheilung zur Entschädigung und zu den Kosten.

2064. Auch in den oben ausgedruckten Fällen darf wider Minderjährige der persönliche Verhaft nicht verhängt werden.

2065. Wegen einer Summe, die unter Einhundert und funfzig Gulden ist, darf darauf nicht erkannt werden, (Wechselfachen ausgenommen.)

2066. Wider siebenzigjährige Personen, wider Ehefrauen und ledige Frauenspersonen darf er nur in dem Fall einer Hintergehung angewendet werden.

Schon der Eintritt in das siebenzigste Jahr gibt obigen Vortheil, des siebenzigjährigen Alters.

Persönllicher Verhaft wegen einer während der Ehe be-
gangenen Hintergehung hat wider Ehefrauen nur statt, wenn ihr Vermögen von jenem des Manns völlig abgesondert ist, oder wenn sie Güter besitzen, deren freye Ver-

waltung ihnen vorbehalten ist, und nur für Verbindlichkeiten, welche diese Güter betreffen.

Ehefrauen, in Güter-Gemeinschaft lebend, die gemeinschaftlich oder sammtverbindlich mit ihrem Mann ein Rechts-Geschäft eingehen, sollen in Hinsicht dieser Geschäfte nie als der Hintergehung schuldig angesehen werden.

2067. Der persönl. Verhaft kann auch da, wo er nach dem Gesetz statt hat, nur auf erlangtes Urtheil vollzogen werden.

2068. Die Berufung wirkt keinen Aufschub des persönl. Verhaftes, der durch ein Urtheil verhängt ist, welches fürsorglich gegen Sicherheits-Leistung vollzogen werden darf.

2068 a. Derjenige, der auf Verhaft anträgt, muß die Ernährungs- und Bewachungskosten vor dem Vollzug vorschießen, in der Summe, welche das Urtheil nach Verhältniß der Bedürfnisse des Schuldners anzugeben hat. Der Schuldner muß sie nebst der Hauptschuld ersetzen, ehe er seine Entlassung verlangen kann.

2068 b. Der Schuldner muß nach Befriedigung des Gläubigers sogleich, und auch ohne solche alsdann entlassen werden, wenn

- 1.) er das Freyjahr des 2066. Satzes erreicht, oder
- 2.) wenn der Gläubiger den Kosten-Vorschuß nicht mehr fortsetzen will;
- 3.) wenn der Schuldner sein Vermögen gesetzmäßig abtritt;
- 4.) wenn der Gläubiger in die Entlassung einwilligt;
- 5.) wenn der Verhaft von der Behörde für nichtig erklärt wird.

2069. Durch Vollzug der persönl. Haft wird das

gerichtliche Verfahren auf die Güter und der Gerichts = Zugriff auf dieselben weder verhindert, noch eingestellt.

2070. Gegen die besondern Geseze, welche den persönlichen Verhaft in Handelsfachen erlauben, gegen die Polizey = Geseze, so wie gegen die Geseze über die Verwaltung öffentlicher Gelder, können obige Sätze sämmtlich nicht angezogen werden.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Einsaz = Pfand = Vertrag.

2071. Der Einsaz = Pfand = Vertrag ist derjenige, in Gefolg dessen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändiget.

2071 a. Die Schuldigkeit ein Pfand einzusetzen, die durch den Pfandvertrag entsteht, trägt auch die Schuldigkeit in sich, das Eingesezte, wenn es durch Andere entwährt wird, mittelst Einsetzung eines Andern gleich genügenden Pfand = Stücks und des Ersatzes aller Kosten zu gewähren.

2072. Das Einsaz = Pfand beweglicher Sachen heißt Faustpfand; das Einsaz = Pfand einer unbeweglichen Sache heißt Nuzpfand.

Erstes Kapitel.

Von dem Faustpfand.

2073. Das Faustpfand gibt dem Gläubiger ein Recht aus dem Pfandstück vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern.

2074. Damit dieſes Vorrecht ſtatt finde, muß eine öffentliche, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privat-Urkunde vorhanden ſeyn, welche den Betrag der Schuld, ſo wie die Gattung und Beſchaffenheit des Pfandſtücks genau angibt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, das davon Beſchaffenheit, Gewicht und Maas ausdrückt.

Bey Gegenſtänden unter dem Werth von fünf und ſiebenzig Gulden iſt die ſchriftliche Abfaſſung und Eintragung erlaſſen.

2075. Dieſes Vorrecht haftet auf unkörperlicher fahrender Haabe, als z. B. fahrenden Schuld = Forderungen, nur durch eine ſolche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden iſt.

2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Faupfand nur ſo weit ſtatt, als dieſes dem Gläubiger, oder einem Dritten, den die Partheien erwählten, zur Inhabung überliefert und darinn geblieben iſt.

2077. Faupfänder kann ein Dritter für den Schuldner geben.

2077 a. So weit bey einer verpfändeten fremden Sache zwiſchen dem Geber und Empfänger des Faupfands ein abgeſchloſſener Kauf gültig geweſen ſeyn würde, ſo weit iſt es auch die Verpfändung.

2078. Der Gläubiger kann im Nichtzahlungsfall durch eigene Gewalt über das Faupfand nichts verfügen, ſondern nur bey Gericht begehren, daß ihm, nach einer durch Sachverſtändige vorgenommenen Schätzung, dieſes Faupfand, ſo weit deſſen Werth die Forderung nicht überſteigt,

an Zahlungsstatt zugeschlagen, oder daß es öffentlich versteigert werde.

Jedes Geding, welches den Gläubiger ermächtigt, sich selbst das Pfand zuzueignen, oder ohne Beobachtung obiger Formen darüber zu verfügen, ist ungültig.

2079. Der Schuldner bleibt bis zum gerichtlichen Zuschlag in sofern es zu einem solchen kommt, Eigenthümer des Pfands, das in der Hand des Gläubigers nur als anvertrantes Gut zur Sicherstellung seines Vorrechts betrachtet wird.

2080. Der Gläubiger haftet laut des Titels: von Verträgen oder persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, für Verlust oder Verschlimmerung des Pfands, so weit sie Folgen seiner Nachlässigkeit sind.

Dagegen hat der Schuldner dem Gläubiger die auf Erhaltung des Pfands verwendete nützliche und nothwendige Kosten zu ersetzen.

2081. Ist eine Schuldforderung zu Pfand gegeben, welche Zinsen bringt, so hat der Gläubiger diese Zinsen an denjenigen abzurechnen, die ihm etwa gebühren.

Ist die Hauptschuld, wofür eine Schuldforderung zum Pfand dient, unverzinslich, so werden jene Pfandzinsen auf das Kapital der Schuld abgerechnet.

2082. Außer dem Fall des Mißbrauchs kann der Schuldner nicht fordern, daß sein Pfand zurückgegeben werde, ehe die Schuld, für welche das Unterpand gegeben ist, in Kapital, Zinsen und Kosten ganz getilgt ist.

Schuldet der Schuldner, der das Pfand gab, dem nemlichen Gläubiger eine weitere Schuld, welche vor der Zahlung der Ersten verfällt, so kann der Gläubiger das Pfand inbehalten, bis er für die eine und die andere Forderung befriedigt ist, auch ohne Zusage, daß solches für die Zahlung der weiteren Schuld ebenfalls haften solle.

2083. Das Pfandreht ist untheilbar, ob schon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Gläubigers theilbar ist.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, kann, so lange die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht fordern, daß ihm sein Antheil am Pfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf auch der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Forderung erhalten hat, zum Nachtheil der übrigen Mit-Erben, die noch nicht befriedigt sind, das Pfand nicht ausliefern.

2084. Die vorstehenden Verordnungen gehen nicht auf Handlungs-Geschäfte, noch auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, so weit solche eigenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen.

Zweytes Kapitel.

Von dem Nutz = P f a n d.

2085. Das Nutzpands-Recht kann nur schriftlich gegeben werden.

Der Gläubiger erhält durch denselben nur die Nutzung der Früchte eines Grundstücks, mit der Auflage jährlich

den Ertrag zuerſt von den Zinſen, welche ihm gebühren, und darnach von dem Kapital abzurechnen.

2086. Der Gläubiger muß, wo nicht das Gegentheil bedungen worden, die Steuern und jährlichen Laſten des Grundſtücks, das er im Pfand = Genuß hat, zahlen.

Er muß ebenfalls bey Vermeidung voller Entſchädigung für die Unterhaltung, auch für nützliche und nöthige Bau und Beſſerung des Grundſtücks ſorgen, wofür er jedoch die Auslagen an den Früchten abrechnen darf.

2087. Der Schuldner kann, ohne die Schuld völlig abgetragen zu haben, die Nutzung des Pfand = Guts nicht an ſich ziehen.

Dem Gläubiger, der ſich der im vorigen Satz ausgedruckten Laſten entledigen will, bleibt es aber, inſofern er darauf nicht entſagt hat, frey, dem Schuldner den Genuß des Pfands heimzuſchlagen.

2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des Nußpfands; jedes dieſem entgegenlaufende Geding iſt ungültig; er kann im Säumnißfall wider den Schuldner in geſetzlichen Wegen auf gerichtliche Verſteigerung dringen.

2089. Das Geding, daß die Früchte gegen die Zinſen entweder ganz oder biß zu einem gewiſſen Betrag wettgeſchlagen ſeyn ſollen, iſt erlaubt und wirksam.

2089. a. Mit Ende eines jeden Vertragsjahrs wird dasjenige, was die gewonnene Früchte in dieſer Zeit mehr betragen haben, am Kapital abgeſchrieben; iſt weniger eingegangen, als der Zinßbetrag wäre, ſo iſt das Mangelnde dem Kapital zuzuſchreiben.

2090. Die Verfügungen des 2077. und 2083. Satzes gelten dem Nuzzpand, wie dem Faustpfand.

2091. Alle Sätze des gegenwärtigen Kapitels thun den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen an dem Nuzzpand = Stück haben mögen.

Der Nuzzpands = Gläubiger, welcher auf das Grund = Stück noch aus andern Anlässen gesetzmäßig bestellte und bewahrte Vorzugs = oder Unterpands = Rechte hat, darf ihrer in seiner Ordnung, wie jeder anderer Gläubiger, sich bedienen.

2091 a. Eine eigene Art von Nuzspandrecht entsteht dadurch, wenn der Eigenthümer einer zu Unterpand beschriebenen Liegenschaft seinen Verwalter oder Pächter anweist, jährlich aus den eingehenden Früchten derselben den Zins an den Gläubiger abzuführen.

Eine solche Anweisung muß gerichtlich vollzogen, und bey jeder Aenderung im Pacht, oder in der Verwaltung erneuert werden.

Die jährliche Früchte werden dadurch Faustpfand für den Zins, und der Pächter oder Verwalter wird Gewalthaber des Gläubigers für die Zinserhebung, und haftet zugleich als Aufbewahrer für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung.

Die Kapitalzahlung ist aus dem Gut nach Unterpanderecht zu suchen, wenn solches gehörig gegeben ist.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugs = und Unterpands = Rechten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Wer eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat, muß die Erfüllung seines Versprechens aus allem seinem gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewirken.

2093. Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand aller seiner Gläubiger, und der Erlös aus dessen Verkauf muß unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt werden, so oft nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, Einen der Gläubiger dem Andern vorgehen zu lassen.

2094. Die rechtmäßigen Ursachen eines Borgangs sind Vorzugs- und Unterpfands-Rechte.

Zweytes Kapitel.

Von den Vorzugs-Rechten.

2095. Ein Vorzugs-Recht ist ein aus der Eigenschaft der Forderung entspringendes Recht des Gläubigers, Andern, selbst Unterpfands-Gläubigern, vorzugehen.

2096. Unter mehreren Vorzugs-Gläubigern richtet sich der Vorzug nach der verschiedenen Eigenschaft ihrer Vorzugs-Rechte.

2097. Mehrere Vorzugs-Gläubiger, die von gleicher Ordnung sind, werden mit einander nach Verhältniß ihrer Forderungen gezahlt.

2098. Die Vorzugs-Rechte des Staats-Schatzes und die Ordnung, worinn sie statt haben, hängen von besondern jeweiligen Gesetzen ab.

Der Staats-Schatz kann jedoch niemals zum Abbruch früher erworbener Rechte dritter Personen einen Vorzug erlangen.

2098 a. Die Vorzugsrechte des Staats sind dahin bestimmt:

1.) Die Steuern und Hoheits-Abgaben für das laufende, und den Ausstand des letzterfloffenen Rechnungs-

Jahrs haben die Rechte derer im Satz 2101. genannten Forderungen doch erst unmittelbar nach jenen :

II. Die Forderungen an die Staatsrechner haben

1.) ein Vorzugs-Recht auf alle fahrende Haabe des Rechners und seiner Ehefrau, diese mag in Vermögens-Gemeinschaft, oder auf abgesondert Gut mit ihrem Mann leben; jedoch ist, wenn sie nicht in Fahrnißgemeinschaft leben, jene Fahrniß ausgenommen, von welcher hinlänglich bewiesen wird, daß sie solche ererbt, oder aus eigenem Geld angeschafft habe.

Dieser Vorzug steht jedoch denen gleichen Vorzugsrechten des Satzes 2102. und noch mehr denen vorzüglicheren des Satzes 2101. nach.

2.) Ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts unter der zuvor gedachten Ausnahme, und in Ansehung beeder mit der Einschränkung, daß innerhalb zweyer Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde

Dieses Vorzugs-Recht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugs-Rechte der im Satz 2103. genannten Gläubiger; noch weniger zum Abbruch der im Satz 2101. genannten, wenn sie nach Satz 2104. und 2105. auf die Liegenschaften greifen; noch zu Vertürzung derer Gläubiger, die von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereignschaffete Forderungen darauf stehen haben;

3.) Ein gesetzliches Unterpfands-Recht nach Satz 2120. auf die dem Rechner vor der Dienstübernahme zugestandene, oder nachher durch Schenkung oder Erbschaft erlangte Grundstücke unter Voraussetzung der gesetzmäßigen Bewahrung.

III. Die Forderungen an die Dienstbürgen der Staatsdiener genießen die nemlichen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, wie jene an die Staatsrechner, von Zeit der Bürgschaftsleistung

leistung an, jedoch nur auf des Manns, nicht auf der Frau Vermögen.

2099. Die Vorzugsrechte können liegende und fahrende Haabe ergreifen.

Erster Abschnitt.

Von Vorzugs-Rechten auf der Fahrniß.

2100. Diese Vorzugs-Rechte sind theils allgemein, theils beschränken sie sich auf bestimmte Fahrniß-Stücke.

§. I.

Von allgemeinen Vorzugs-Rechten auf der Fahrniß.

2101. Nachstehende Forderungen haben ein Vorzugs-Recht auf die gesammte fahrende Haabe, das nach der Ordnung der Benennung auszuüben ist.

- 1.) Die Gantkosten.
- 2.) Die Begräbnißkosten ;
- 3.) Alle und jede Kosten der letzten Krankheit, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worinn sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen.
- 4.) Der Gehalt der Dienstkleute für das verflossene und laufende Dienstjahr.
- 5.) Die Lieferungen der Lebensbedürfnisse für den Schuldner und seine Familie, durch die Kleinhändler, z. B. Bäcker, Metzger und andere, von den letzten sechs Monaten, und jene

durch die Großhändler und die Unterhalts-Anstalten für ein Jahr.

2101 a. Hinzukommen 6.) die oben im Zusatz 2098 a im Absatz I. genannte Staats-Forderungen, sodann

7.) die unverjährte Arzneirechnungen der Apotheker für andere als letzte Krankheiten.

§. II.

Von Vorzugs-Rechten auf bestimmte Fahrniß-Stücke.

2102. Ein Vorzugs-Recht jedoch nur auf bestimmte Fahrnißstücke bey folgenden Forderungen genießen:

- 1.) Der Mieth- und Pacht-Zins auf den Ertrag der Erndte des letzten Jahrs, und auf den Werth alles dessen, was zur Einrichtung des Mieth-Hauses und des Pacht-Guts gehört, so wie alles dessen, was zur Benutzung des Pacht-Guts dient; und zwar für alles fällige und verfallende, wenn die Pacht- und Mieth-Verträge öffentlich beurkundet, oder mit Privat-Urkunde, die ihren sichern Tag hat, belegt sind: in diesen beeden Fällen haben auch die übrigen Gläubiger das Recht, das Miethhaus oder Pachtgut für die übrigen Jahre wieder für ihre Rechnung in Bestand zu geben, sammt der Schuldigkeit den Eigenthümer um seine Forderungen zu befriedigen:

Wären die Bestand-Verträge weder öffentlich noch von sicherem Ort und Tag; so gilt

jener Vorzug für ein Jahr vom Ende des laufenden rückwärts.

Diesen Vorzug genießt auch die Forderung für unterbliebene Ausbesserungen, die dem Miethmann oblagen, und für alles, was zum Vollzug des Bestand-Vertrags gehört;

Die Saat- und Erndte-Kosten gehen an dem Ertrag der Erndte und die rückständige Anschaffungs-Kosten des Bestand-Geräths an dem Erlös des verkauften Geräths voraus ab, und werden durch jenen Vorzug des Bestandgebers nicht ergriffen.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandhauses oder Pacht-hofs gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts innerhalb vierzig Tagen und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb vierzehn Tagen an sich zieht;

Ferner hat Vorzugsrecht

- 2.) Jede Forderung, auf das dafür in der Hand des Gläubigers befindliche Faustpfand;
- 3.) Die zur Erhaltung einer Sache verwendeten Kosten, auf solche Sache;
- 4.) Der Kauffchilling unbezahlter Geräthschaften, auf diesen so weit sie der Schuldner noch besitzt, sie mögen auf baare Zahlung oder auf Zieler gekauft worden seyn.

Ist der Verkauf auf baar Geld geschehen, so kann der Verkäufer die Stücke, welche noch im Besitz des Käufers sind, zur Zeit, wo der Zahlungs-Streit entsteht, sich wieder zueignen, und ihren weitem Verkauf verhindern, wenn seit der Ueberlieferung nicht über Acht Tage verflossen sind, und die Stücke indessen nicht verändert wurden.

Dieses Vorzugsrecht des Verkäufers steht demjenigen nach, welches dem Herrn des Hauses oder des Pachtguts zusteht, so lang nicht bewiesen wird, daß der Herr wußte, die Geräthschaften und andere Gegenstände, womit sein Haus oder sein Pachtgut eingerichtet war, seyen dem Beständer nicht zugehörig;

Uebrigens bleibt es bey demjenigen, was Handels-Gesetze und Gebräuche über die Zurnahme der Waaren bestimmen.

Desgleichen haben Vorzugs-Rechte

- 5.) Die Lieferungen eines Gastwirths, auf die in sein Gasthaus eingebrachte Haabe des Reisenden.
- 6.) Die Fracht sammt Nebenkosten, auf die versührte Waare;
- 7.) Forderungen aus Amts-Mißbräuchen oder aus Treulosigkeiten öffentlicher Beamten, auf Kapital und Zinsen der von ihnen gestellten Dienst-Sicherheit.

2102. 2. Die Gülten und Erbzinsen haben auf den Früchten des Gült- oder Zins-Guts das gleiche Vorzugs-Recht mit dem Pachtzins, und gehen darinn diesem vor.

2102. b. Hinzukommen B.) die oben im Zusatz 2098 a. im Absatz 11. Ordnung 1. genannte Staatsforderungen.

Zweyter Abschnitt.

Von Vorzugs-Rechten auf Liegenschaften.

2103. Auf Liegenschaften haben folgende Gläubiger ein Vorrecht :

- 1.) Der Verkäufer, auf das verkaufte Grund-Stück wegen Zahlung des Kauffchillings.

Ist ein Grundstück nacheinander mehrmal verkauft worden, und der Kauffchilling ist im Ganzen oder zum Theil von mehreren Käufen rückständig; so wird der erste Verkäufer dem zweyten, der zweyte dem dritten, und so weiter vorgezogen.

- 2.) Diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, um ein Grundstück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehn errichtete Urkunde glaubhaft erwiesen ist, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist;
- 3.) Die Mit-Erben, auf die Grundstücke der Erbschaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieselbe, und des Aufgelds, das ein Mit-Erbe dem Andern auf sein Loos schuldet.
- 4.) Die Baumeister, Bau-Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden Kanälen und andern Werken jeder Art gebraucht

wurden, um sie neu aufzuführen, wieder aufzubauen oder auszubessern, sofern ein von der Obrigkeit des Bezirks, von Amtswegen ernannter Sachverständiger in einem Protokoll vor der Arbeit, den wirklichen Stand und Werth des Plazes bezeugt hat, und die Arbeiten darauf, längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind.

Dieses Vorzugs-Recht kann sich indeß auf mehr nicht erstrecken, als auf den Mehr-Werth, der durch das zweite Protokoll bewährt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch die daran geschehene Arbeit an Werth zugenommen hat.

- 5.) Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen, oder deren Auslagen zu ersetzen, haben das gleiche Vorrecht, wenn diese Verwendung durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, so wie hier oben wegen den Darleihen zur Erwerbung eines Grund-Stücks geordnet ist.

2103 a. Hierzu kommen 6.) die oben im Zusatz 2098 a. Absatz II. Ordnung 2 genannte Staatsförderungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorzugs-Rechten, die auf liegender und fahrender Haabe zugleich haften.

2104. Die Vorzugs-Rechte, welche auf liegende

und fahrende Haabe zugleich gehen, sind jene, welche im 2101. Satz angeführt worden.

2105. Wenn bey Abgang an Fahrniß diese letztgedachten Vorzugs- Gläubiger aus dem Erlös eines unbeweglichen Guts zugleich mit jenen Gläubigern befriedigt seyn wollen, welche auf das Grundstück ein Vorzugs-Recht haben, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

- 1.) Die Gerichtskosten und andere im 2101. Satz angeführte Forderungen;
- 2.) die Forderungen, welche im 2103. Satz bezeichnet sind.

2105 a. Nach allen diesen genießen noch Vorzugsrecht 3.) die von den Gerichtsherrschaften fordernde Untersuchungskosten auf dem Vermögen der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwey Monaten vom End-Urtheil an, ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; sie können doch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfands-Rechte, welche entweder ohne Eintragung gültig oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden.

Vierter Abschnitt.

Wie die Vorzugs-Rechte bewahrt werden.

2106. Zwischen den Gläubigern unter sich haben die Vorzugs-Rechte auf Liegenschaften keine Wirkung, als in so fern sie durch Eintragung in die Unterpfand-Bücher auf gesetzliche Art kund gemacht worden sind, und nur von dem Tag dieser Eintragung an, jedoch unter nachfolgenden Ausnahmen.

2107. Von der Nothwendigkeit der Eintragung sind

frey die im 2101. Satz ausgedruckten Forderungen.

2108. Der Verkäufer, der ein Vorzugs-Recht hat, behält solches durch Einschreibung seiner Erwerb-Urkunde in das Grundbuch, so weit daraus erhellet, daß er den Kauffschilling ganz oder zum Theil noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch nutzt auch statt Eintragung ins Pfandbuch, dem Verkäufer, so wie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch die nemliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingesetzt ist.

(Der Pfandschreiber muß gleichwohl bey Strafe, sonst jeden Dritten zu entschädigen, diejenigen Forderungen, die auf dem Kaufbrief beruhen, zum Vortheil des Verkäufers sowohl, als der Darleiher in das Pfandbuch von Amtswegen übertragen; diesen beiden steht ebenfalls frey, den Verkauf, den der Käufer noch nicht hat, einschreiben lassen, zur Eintragung ins Pfandbuch zu bringen, um für ihre Forderung an den Kauffschilling ihr Vorrecht zu bewahren.)

2108 a. Das Eingeklammerte fällt hierlands weg.

2109. Das Vorzugsrecht eines Mit-Erben oder Theilhabers an den Gütern eines jeden Looses, für das, was von dem Loos zur Gleichstellung ihm herausgegeben werden muß, oder für den Kauffschilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstücks ist bewahrt, wenn in sechszig Tagen, von dem Theilungs-Tag oder von dem Steigerungs-Zuschlag an auf seinen Betrieb die Eintragung ins Grundbuch geschieht. Während dieser Zeit kann auf ein solches Gut zum Nachtheil desjenigen, der

das Erbgeld oder Kaufgeld zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden.

2110. Baumeister, Bau-Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die Gebäude, Kanäle oder andere Werke neu aufbauen, wiedererbauen, oder ausbessern, und diejenigen welche zu deren Zahlung oder Erstattung ihrer Auslagen, Geld darleihen, dessen wirkliche Verwendung gehörig bewiesen worden ist, bewahren ihr Recht durch die doppelte Eintragung ins Pfandbuch:

- 1.) des Protokolls, über die erste Beschreibung des Werks, und
- 2.) des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit.

Dieses Recht gilt von dem Tag an, da das erste Protokoll eingetragen worden ist.

2111. Die Gläubiger und Vermächtniß-Nehmer, welche in Gemäßheit des 878. Satzes unter dem Titel: von den Erbschaften Absonderung des Vermögens des Erblassers begehren, bewahren wider die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihren Vorzug auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung ins Pfandbuch auf ein jedes dieser Güter, in so fern sie in den ersten sechs Monaten, nach dem Anfall des Erbes, geschieht.

Vor Ablauf dieser Zeit können die Erben oder Stellvertreter darauf zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Vermächtniß-Nehmer kein gültiges Unterpfand geben.

2112. Diejenigen, welchen eine Vorzugs-Forderung übertragen wird, haben die gleichen Rechte, wie ihre

Nichtsgeber an deren Stelle und in ihrer Ordnung' auszuüben.

2113. Alle der Eintragung bedürfende Vorzugsforderungen, bey denen die obige Vorschriften zur Bewahrung des Vorzugs nicht beobachtet worden sind, behalten zwar Unterpfandsrecht, aber es gilt gegen dritte Personen nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an, wie hier unten erklärt wird.

Drittes Kapitel.

Von dem Unterpfands-Recht.

2114. Das Unterpfand ist ein auf der Sache haften- des Recht, welches Liegenschaften für die Zahlung einer Schuld zu haften verbindet.

Es ist seiner Natur nach untheilbar, und haftet auf allen eingesezten Liegenschaften zusammen, so wie auf jeder einzeln, und auf jedem Theil derselben.

Es folgt den Liegenschaften in jede Hand, in welche sie übergehen.

2114 a. Das Unterpfandsrecht haftet auf den beweglichen Zugehörden einer Liegenschaft nur so weit sie zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch damit verbunden sind: jede frühere Trennung eines zugehörigen Fahrnißstücks macht das Pfandrecht darauf erlöschen.

Bei dem Anschlag des Werths eines Guts zum Behuf einer Unterpfandsbestellung kommen solche fahrende Zugehörden nicht in Ansaß.

2115. Ein Unterpfand besteht nur in gesetzlich bestimmten Fällen, nach den vorgeschriebenen Formen.

2116. Es ist entweder gesetzlich, oder richterlich, oder bedungen.

2117. Gesetzlich ist ein Unterpfand, wenn es aus dem Gesetz entsteht.

Richterlich, wenn es aus Urtheilen oder gerichtlichen Verhandlungen entspringt.

Bedungen, wenn es aus Verträgen entspringt, und von der äussern Form der Vertrags-Urkunde abhängt.

2118. Unterpfands-Gegenstände können nur seyn:

- 1.) Unbewegliche Güter, die im Rechts-Verkehr sind, und jene Zugehörden derselben, die für unbeweglich gelten;
- 2.) die Nutznießung an solchen Gütern und Zugehörden, so lange sie dauert.

2119. Kein Unterpfand auf Fahrniß folgt der Sache in die dritte Hand.

2120. (Betrifft die Seegesetze.)

Erster Abschnitt.

Von dem gesetzlichen Unterpfand.

2121. Ein gesetzliches Unterpfand haben:

die Forderungen der Ehefrauen, auf den Gütern ihrer Männer;

jene der Minderjährigen und Mundlosen, auf den Gütern ihres Vormunds;

jene des Staats, der Gemeinden, Körperschaften

und Staats-Institutionen, auf den Gütern ihrer Rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter.

2121 a. Die Standes- und Grundherrschaften genießen auf das Vermögen ihrer Rechnungspflichtigen Unterpfandsrecht, wie Gemeinden und Körperschaften.

2122. Ein Gläubiger, der ein gesetzliches Unterpfand hat, kann solches auf seines Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend machen, unter den unten beschriebenen Einschränkungen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem richterlichen Unterpfand.

2123. Ein richterliches Unterpfand gibt jedes Urtheil dem, für den es ergeht, es mag auf Erscheinen oder Nicht-Erscheinen des andern Theils, endlich oder fürsorglich erfolgen. Auch die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterschriften einer klagbaren Privat-Urkunde bewirkt ein solches Unterpfandsrecht; (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt, und ohne Gegenrede eingestanden, mithin Urtheils nicht weiter bedürftig ist).

Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend gemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der unten ausgedruckten Einschränkungen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken kein Unterpfands-Recht, außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugs-Befehl darauf ergeht.

Urtheile, welche im Ausland ergangen sind, können

gleichfalls kein Unterpfands-Recht begründen, als in sofern sie von einem inländischen Gericht vollziehbar erklärt sind; unbeschadet dessen, was Staats-Gesetze oder Staats-Verträge etwa anders bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bedungenen Unterpfand.

2124. Ein bedungenes Unterpfand kann nur derjenige verwilligen, der die Fähigkeit hat, die Liegenschaft zu veräußern, welche damit beschwert werden soll.

2125. Diejenigen, deren Recht an einer Liegenschaft von aufschiebenden Bedingungen abhängt, oder in gewissen Fällen wiederauflöslich, oder der Umstossung unterworfen ist, können kein anderes Unterpfands-Recht verwilligen, als das den gleichen Beschränkungen unterliegt.

2126. Die Güter der Minderjährigen, der Mundlosen, und jene der Verschollenen, die noch nicht endgültig zuerkannt sind, können nur aus gesetzlich gebilligten Ursachen und in den desfalls vorgeschriebenen Formen, oder kraft ergangener Urtheile, zum Unterpfand eingesetzt werden.

2127. Ein bedungenes Unterpfand kann nur durch eine von zwey Staatschreibern, oder von einem Staats-schreiber und zwey Zeugen gefertigte öffentliche Urkunde gegeben werden.

2127 a. Den Staatschreibern muß dabey vom Schuldner vorgelegt, und von ihnen dem Gläubiger oder seinem Gewalthaber vorgelesen werden;

1.) ein Zeugniß dessen der das Grundbuch führt, daß der Schuldner dort als Eigenthümer des zu verpfandenden Guts eingetragen sey, auch daß keine oder welche auflösende Bedingungen oder sonstige Beschränkungen der Verfügungs- Gewalt des Schuldners, ingleichen keine Kaufochillingsrechte dabey eingeschrieben sind.

2.) Ein Zeugniß der Pfandschreiberey, ob und was für Pfand- oder Vorzugs- Rechte auf das zu verpfandende Gut schon eingetragen seyen.

3.) Bey markfälligen Gütern noch weiter ein Zeugniß des Ortsgerichts über den Werth, welchen das Gut nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bey dem Verkauf haben würde.

Von der Vorlegung dieser Urkunden muß in der Pfand- Vers- schreibung Erwähnung geschehen, und sie bleiben dem Auffatz darüber verwahrlich beygelegt.

Jeder Aussteller obiger Zeugnisse ist für deren Richtigkeit verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

2128. Im Ausland geschlossene Verträge wirken im Inland kein Unterpfandsrecht, so weit nicht Staatsgesetze oder Staats- Verträge es besonders zulassen.

2129. Kein bedungenes Unterpfand ist gültig, wenn nicht in der Pfandverschreibung selbst, oder in einer spä- tern darauf rückweisenden öffentlichen Urkunde die Eigen- schaft und Lage einer jeden zum Unterpfand für die For- derung eingesetzten Liegenschaft genau beschrieben ist. Von allen gegenwärtigen Gütern kann jedes namentlich zum Unterpfand gegeben werden.

Künftige Güter können nicht zum Unterpfand ver- schrieben werden.

2130. Sind inzwischen die wirklichen und noch freyen Güter des Schuldners nicht hinreichend, um Sicherheit für die Forderung zu geben, so darf er unter Anführung dieser Unzulänglichkeit jedes künftig erwerbende Gut als von der Erwerbzeit an für die Forderung verhaftet erklären.

2131. Wenn die namentlich zu Unterpfand eingesetzten Liegenschaften des Schuldners zu Grund gehen, oder in Verfall und Abnahme gerathen, und dadurch die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, darf dieser sogleich seine Befriedigung, oder eine Aufbesserung seines Unterpfands verlangen.

2132. Ein bedungenes Unterpfand ist nur dann gültig, wenn die Summe, wofür es verwilligt worden, gewiß und in der Urkunde bestimmt ist. Für Forderungen aus einer Verbindlichkeit, deren Entstehung ungewiß oder deren Werth unbestimmt ist, kann der Gläubiger die unten zu erwähnende Eintragung nur bis zum Ertrag eines bestimmten Werths, worauf die Forderung anzuschlagen ist, begehren. Der Gläubiger gibt den Anschlag des Werths an; der Schuldner darf nach Umständen ihn mindern lassen.

2133. Ein einmal erworbenes Unterpfand umfaßt alle dem verschriebenen Gut zukommende Verbesserungen.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander.

2134. Unter den Gläubigern hat ein Unterpfand,

es sey gesetzlich, gerichtlich oder bedungen, den Vorgang von dem Tag an, da der Gläubiger dessen Eintragung in das Pfandbuch in gesetzlich vorgeschriebener Art bewirkt hat, vorbehaltlich der in dem folgenden Satz enthaltenen Ausnahmen.

2135. Unabhängig nämlich von aller Eintragung tritt das Unterpfands-Recht ein:

- 1.) Für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen, von dem Tag der angenommenen Vormundschaft an.
- 2.) Für die Ehefrau wegen ihres Heyraths-Guts und alles dessen, was ihr aus dem Heyraths-Vertrag gebührt, auf das liegende Vermögen ihres Manns, von dem Tag der geschlossenen Ehe an.

Die Frau hat wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, das Unterpfandsrecht nur von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen.

Ihr Unterpfands-Recht für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums, beginnt von dem Tag an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

In keinem Fall kann die Verordnung des gegenwärtigen Titels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworben haben.

2136. Die Ehemänner und Vormünder sind gleichwohl verbunden, die Unterpfands-Rechte, die auf ihren Gütern haften, kund werden zu lassen, und zu diesem Ende am gehörigen Ort auf ihre gegenwärtige und künftige Liegenschaften die Eintragung zu besorgen.

Ehemänner und Vormünder, welche es versäumen, und nachher Vorzugs-Rechte oder Unterpfänder auf ihre liegenden Güter verwilligen, oder von Andern nehmen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß besagte Liegenschaften dem der Frau und den Minderjährigen gestatteten gesetzlichen Unterpfands-Recht schon unterworfen sind, sollen der Hintergehung schuldig, und als solche dem persönlichen Verhaft unterworfen geachtet werden.

2137. Die Gegen-Vormünder sind unter persönlicher Verantwortlichkeit für die Entschädigung verbunden, dafür zu machen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug geschehen, oder sie selbst zu besorgen.

2138. Wo Ehemänner, Vormünder und Gegen-Vormünder die in den vorhergehenden Sätzen befohlenen Eintragungen versäumen, sollen diese von dem Arcn-Anwalt bey dem Gericht, unter welchem die Männer und Vormünder ihren Wohnsitz haben, oder unter welchem die Güter gelegen sind, begehrt werden.

2139. Auch können die Verwandten des Manns oder der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen ja in Ermangelung der Verwandten, seine Freunde die besagten

Eintragungen nachsuchen; sie können gleichfalls von der Frau und von den Minderjährigen selbst verlangt werden.

2140. Ist in einem Heyraths-Vertrag unter Partheien, die alle volljährig sind, die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein einzelnes Gut oder auf gewisse liegende Güter des Manns nachgesucht werden soll; so bleiben die Liegenschaften, die zur Eintragung nicht eingesetzt sind, von allem Unterpfand für den Brautschaz der Frau, für die Wiedererstattung ihres Vermögens und für die in dem Ehe-Vertrag ihr geschenehenen Zusagen ledig und frey. Ein Ge-
ding, daß gar keine Eintragung geschehen solle, ist ungültig.

2141. Das Gleiche gilt von dem liegenden Vermögen eines Vormunds, wenn die Verwandten in dem Familienrath für gut achteten, daß die Eintragung nur auf bestimmte Güter geschehen soll.

2142. In dem Fall der beeden vorhergehenden Sätze bleibt der Mann, der Vormund und Gegen-Vormund verbunden, auf die eingesetzten Grundstücke die Eintragung nachzusuchen.

2143. Ward in der Urkunde, worinn ein Vormund ernannt ist, das Unterpfands-Recht nicht beschränkt; so darf dieser darlegen, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle seine Liegenschaften offenbar eine überflüssige Sicherheit für seine Verwaltung seyn würde, und begehren, daß es auf so viel Erüde beschränkt werde, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind.

Ueber das Begehren soll der Gegen-Vormund gehört werden, und ein Gutachten des Familienraths der Bewilligung vorangehen.

2144. Auf gleiche Weise mag der Mann mit Bewilligung seiner Frau und mit Gutachten der vier nachst-
geordneten in einen Familienrath vereinten Verwandten derselben begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherheit des Brautschazes, der Wieder-Erstattung des Frauen-Guts, und der in dem Ehe-Vertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschafts-Vermögen belastet war, auf so viel Stücke beschränkt werde, als für die Deckung der Frau hinlänglich sind.

2145. Die Verfügungen auf das Begehren des Ehemanns und der Vormünder sollen nicht ohne Vernehmung des Kron-Anwalts, und kurzes Verfahren zwischen ihm und dem Bittsteller, erlassen werden.

Verfügt das Gericht, daß das Unterpfand auf gewisse Grundstücke beschränkt werden soll; so ist die auf den übrigen Güter haftende Eintragung zu löschen.

Viertes Kapitel.

Von der Art, wie Vorzugs-Rechte und Unterpfänder eingetragen werden.

2146. Die Eintragungen geschehen in der Pfandschreibern desjenigen Bezirks, in welchem die Güter gelegen sind, die das Vorzugs- oder Unterpfands-Recht ergreift. Sie bleiben wirkungslos, wenn sie kurz vor dem

Ausbruch einer Gant in dem Zeitraum geschehen, binnen welchem die Handlungen des Gemeinschuldners gesetzlich ungültig sind.

Dieses gilt auch von mehreren Erb-Gläubigern, deren Einer erst nach dem wirklichen Anfall einer Erbschaft, welche nur unter dem Rechts-Vorthail eines Erb-Verzeichnisses angenommen wurde, die Eintragung bewirkt hat.

2147. Alle an einem Tag eingetragenen Gläubiger haben zusammen ein Unterpfands-Recht, von gleichem Tag und Jahr, das sie nach Verhältniß ihrer Forderungen geltend machen, ohne weitem Unterschied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geschehe, wenn auch gleich im Unterpfandsbuch diese Verschiedenheit angemerkt seyn sollte.

2148. Um die Eintragung zu erwirken, übergibt der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten der eintragenden Stelle die Urschrift, oder eine beglaubte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf sich sein Vorzugs- oder sein Unterpfands-Rechts gründet.

Er legt ihm zwey auf Stempel-Papier geschriebene Auszüge bey, deren Einer auf jener Rechts-Urkunde selbst geschrieben seyn darf, welche enthalten müssen

- 1.) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er einstreibt, und die Wahl eines Wohnsitzes für sich, an irgend einem Ort des Bezirks, über den die Pfandschreiberey sich erstreckt;

- 2.) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Pfand = Schuldners, sein Gewerbe, wenn man weiß, daß er eins treibt, oder eine genaue bestimmte Angabe der Person, wornach der Pfandschreiber die mit einem Unterpfand belegte Person sicher erkennen und unterscheiden kann;
- 3.) Tag und Jahr und Beschaffenheit des Titels der Forderung;
- 4.) Den Kapital = Betrag der Forderungen, wie sie die Rechts = Urkunde selbst ausdrückt, oder (in sofern Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Leistungen, oder künftige noch ungewisse, bedingte oder unbestimmte Rechte in Frage sind) wie sie derjenige, der die Eintragung verlangt, zu Werths anschlägt, da, wo dieser Anschlag des Werths vorgeschrieben ist, so wie ebenfalls den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängigen Nebenverbindlichkeiten, und die Verfallzeit.
- 5.) Die Anzeige der Gattung und Lage der Güter, worauf er seinen Vorzug oder sein Unterpfand zu bewahren gedenkt.

Bei gesetzlichen oder gerichtlichen Unterpfändern ist dieses Letztere nicht nöthig, eine einzige Eintragung derselben ergreift alle Liegenschaften, welche in dem Bezirk der Pfandschreiberey gelegen sind, wo nichts anderes ausgemacht ist.

2149. Eintragungen auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen unter der bloßen Benennung des Verstorbenen, in der unter der Ziffer 2. des vorhergehenden Satzes verordneten Maasse.

2150. Der Pfandschreiber bemerkt in seinem Buch den Inhalt der Auszüge, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt, nebst der Urschrift der Rechts-Urkunde oder ihrer Ausfertigung einen der beiden Auszüge zurück, und bezeugt am Schluß desselben, daß er die Eintragung vollzogen habe.

2151. Ein Gläubiger, dessen Unterpfand für ein verzinsliches Kapital eingetragen ist, hat das Recht, es auch für die Zinsen oder Renten zweyer Jahre nebst dem laufenden geltend zu machen, vorbehaltlich die übrigen Rückstände, welche aus jener ersten Einschreibung kein Vorrecht genießen, etwa besonders eintragen zu lassen, welche alsdann von dem Tag dieser besondern Eintragung Unterpfands-Recht erlangen.

2152. Diejenigen, die eine Eintragung nachgesucht haben, ihre Stellvertreter oder öffentlich beglaubigte Rechtsfolger können den von ihnen gewählten Wohnsitz in dem Unterpfandsbuch ändern lassen, müssen jedoch alsdann in demselben Bezirk einen andern wählen und anzeigen.

2153. Die gesetzlichen Unterpfands-Rechte auf den Gütern der öffentlichen Rechnungs-Beamten, jene der Minderjährigen oder Mundlosen wider ihre Vormünder, der Ehefrauen wider ihre Männer, sollen auf Ueberreichung zweyer Auszüge eingetragen werden, welche mehr nicht zu enthalten brauchen, als

- 1.) den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den gegenwärtigen Wohnort des Gläubigers, nebst dem Wohnsitz, der von ihm oder für ihn in dem Bezirk gewählt ist;

2.) den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder die genaue Beschreibung des Schuldners;

3.) die Natur und Eigenschaft der Rechte, welche durch die Eintragung bewahrt werden sollen, und den Betrag des Werths der bestimmten Gegenstände; die bedingte dereinstige oder unbestimmte Rechte zu Werth anzuschlagen, haben sie nicht nöthig.

2154. Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugs-Recht zehn Jahre lang, von dem Tag an, da sie geschehen; ihre Wirkung erlischt, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden.

2155. Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Eintragung sucht: ausgenommen sind dessfalls die gesetzlichen Unterpfands-Rechte; wegen deren Eintragung hält sich der Pfandschreiber an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung des Verkaufs zum Grundbuch, welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer.

2156. Klagen wider die Gläubiger, zu welchen die Eintragungen etwa Anlaß geben, sollen bey ihrer rechtmäßigen Gerichts-Behörde angebracht werden, deren Vorladung ihnen in Person, oder an dem zuletzt in dem Buch gewählten Wohnsitz bekannt zu machen ist, wenn schon die Gläubiger, oder diejenigen, bey welchen sie ihren Wohnsitz gewählt hatten, inzwischen verstorben seyn sollten.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Minderung der eingetragenen Vorzugs-Rechte und Unterpfänder.

2157. Eingetragene Vorzugs-Rechte und Unterpfänder werden ausgestrichen, entweder kraft der Bewilligung einer Parthei, die dabey betheilt und hiezu fähig ist, oder kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen oder sonst rechtskräftigen Urtheils.

2158. In einem wie im andern Fall haben diejenigen, welche die Ausstreichung nachsuchen, in der Pfandschreiberen die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde, welche die Einwilligung bezeugt, oder das Urtheil zu hinterlegen.

2159. Die nicht bewilligte Ausstreichung muß bey dem Gericht verlangt werden, in dessen Bezirk die Eintragung geschehen ist, ausgenommen, wenn die Eintragung zur Sicherheit einer vorläufigen oder unbestimmten Verurtheilung geschehen ist, deren Vollstreckung oder Bestimmung bey einem andern Gericht rechtshängig ist, als in welchem Fall das Begehren der Ausstreichung des Unterpfands bey eben diesem Gericht angebracht, oder dorthin verwiesen werden muß.

Wenn Gläubiger und Schuldner miteinander ausmachen, daß im Fall eines entstehenden Streits die Sache bey einem andern, von ihnen benannten Gericht ausgetragen werden soll, so hat dieses unter ihnen seine Wirkung.

2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die Eintragung geschah, ohne durch ein

Gesetz oder einer Rechts-Urkunde begründet zu seyn, oder zu Folge einer unregelmäßigen, einer erloschenen oder durch Zahlung getilgten Rechts-Urkunde, oder wenn sonst das Vorzugs- oder Unterpfands-Recht in gesetzmäßigen Wegen abgethan ist.

2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfands-Recht auf alles gegenwärtige, oder auch auf das künftige Vermögen des Schuldners eintragen lassen darf, und darinn durch Vertrag nicht beschränkt ist, auf mehr Güterstücke als zur Sicherheit seiner Forderung nöthig sind, die Eintragung erwirkt hat, kann der Schuldner den Richter anrufen, daß er diese Eintragungen mindere, mithin sie so weit als das billige Verhältniß überschritten ist, austreiche. Die Gerichts- Behörde richtet sich nach dem 2159. Satz.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Satzes lassen sich auf bestimmt bedungene Unterpfänder nicht anwenden.

2162. Eintragungen auf mehrere Güter werden alsdann für übermäßig angesehen, wenn der freye Werth eines einzigen oder erlicher aus ihnen um mehr als ein Drittel den Betrag des Kapitals und der gesetzlichen Nebenforderungen übersteigt.

2163. Als das Maas überschreitend können auch diejenigen Eintragungen gemindert werden, die nach einer Schätzung des Gläubigers für Forderungen geschehen sind, deren Unterpfands-Betrag durch nichts bestimmt ist, und die ihrer Natur nach bedingt vereinstig, oder unbestimmt sind.

2164. Die Bestimmung des Uebermaases wird in diesem Fall dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher dabey auf die Umstände, auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Venderung und auf die aus ihnen sich ergebenden Vermuthungen Rücksicht nehmen muß, um die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit einer billigen Erhaltung des Credits des Schuldners zu vereinigen. Der Gläubiger kann, wenn einst der Erfolg seine bis dahin unbestimmten Forderungen über die Minderungs-Summe erheben sollte, neue Eintragungen nachsuchen, die ihm alsdann von ihrem Tag an weitere Unterpfands-Rechte geben.

2165. Der Werth der Liegenschaften, der mit dem Betrag der Forderungen und eines Drittels darüber auszugleichen ist, wird angeschlagen bey solchen, die sich nicht allmählig verschlimmern, auf fünfzehnfachen, und bey solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf zehnfachen Betrag der Einkünfte, der entweder aus dem Hauptbuch über die Grundsteuer oder aus den Beitrags-Angaben zu den Lasten der Gemeinden, unter welchen die Güter liegen, wenn dabey ein Verhältniß des Guts-Ertrags zum Beitrag zum Grund liegt, entnommen wird. Den Richtern bleibt gleichwohl unbenommen, diejenigen Aufklärungen zu Hülfe zu nehmen, welche unverdächtige Pacht- und Mieth-Verträge, Abschätzungs-Urkunden, die etwa kurz zuvor verfaßt worden sind, und andere ähnliche Vorgänge an Hand geben können, und alsdann die Einkünfte auf den aus diesen verschiedenen Nachrichten zu berechnenden Mittel-Ertrag zu schätzen.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Von der Wirkung der Vorzugs- Rechte und Unterpfändern wider dritte Guts- Inhaber.

2166. Die Gläubiger, welche ein Vorzugs- Recht oder ein Unterpfand auf liegendem Gut haben, halten sich an dieses Gut, in welche Hände es übergehen möge, um aus dessen Werth nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geschehenen Eintragungen befriedigt zu werden.

2167. Wenn der dritte Inhaber die unten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, um sein Eigenthum frey zu machen, so bleibt er kraft der bloßen Eintragung als Inhaber für alle Unterpfands- Schulden verhaft, genießt aber dabey der Ziele und Borgfristen, welche dem ursprünglichen Schuldner gestattet sind.

2168. Dieser dritte Inhaber muß alsdann entweder alle fällige Zinsen und Kapitalien zahlen, wie hoch sie laufen, oder von dem Unterpfands- Gut ohne Vorbehalt abtreten.

2169. In so fern der dritte Inhaber keine dieser Verbindlichkeiten völlig erfüllt, darf jeder Gläubiger, wenn er dreyßig Tage vorher seinem Haupt- Schuldner das Gebot, und dem dritten Inhaber die richterliche Aufforderung, zu Zahlung der fälligen Schuld oder Abtretung des Guts hat einhändigen lassen, das Unterpfands- Gut zu seinem Besten verkaufen lassen.

2170. Demjenigen dritten Inhaber, welcher zur Zahlung der Schuld für sich nicht verbunden ist, bleibt

unbenommen, gegen den Verkauf des Unterpfands-Stücks, das er inne hat, Einsprache zu thun, in sofern der Haupt-Schuldner noch andere für die nemliche Schuld verhaftete Liegenschaften in Händen hat. Er kann nach der unter dem Titel: von Bürgschaften bestimmten Form begehren, daß solche voraus angegriffen und zum Verkauf ausgesetzt werden; während des Verfahrens über diese Vorausklage bleibt der Verkauf jenes in dritter Hand befindlichen Unterpfands verschoben.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der auf dem Grundstück ein Vorzugrecht oder ein besonderes Unterpfand hat, nicht entgegengesetzt werden.

2172. Die Abtretung von dem Unterpfand steht jedem dritten Inhaber frey, der zur Zahlung der Schuld nicht für sich schuldig und zu veräußern fähig ist.

2173. Sie kann selbst alsdann noch geschehen, wenn der dritte Inhaber die Richtigkeit der Schuld schon anerkannt hat, oder in seiner Eigenschaft als Guts-Inhaber zu zahlen verurtheilt worden ist; die geschehene Abtretung hindert hinwiederum den dritten Inhaber nicht, vor der wirklichen Versteigerung das Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kosten wieder an sich zu ziehen.

2174. Die Abtretung von einem Unterpfand muß in der Kanzley des Gerichts, unter welchem die Güter gelegen sind, erklärt werden, und eben dieses Gericht gibt hierüber die Urkunde.

Auf das erste Ansuchen eines Betheiligten wird ein Pfleger für die Liegenschaft, deren Inhaber abgetreten

ist, ernannt, gegen den auf gerichtlichen Verkauf unter Beobachtung der gesetzlichen Formen für die Vergantungen verfahren wird.

2175. Verschlimmerungen, welche aus Handlungen oder Versäumnissen des dritten Inhabers herrühren, und den Unterpfands- oder Vorzugs-Gläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Ersatz-Klage; Verwendungen und Verbesserungen aber kann er nur so weit zurückfordern, als dadurch das Gut in höheren Werth gekommen ist.

2176. Die Früchte des Unterpfand-Stücks ersetzt der dritte Inhaber nur von dem Tag an, da er gerichtlich aufgefordert worden ist, zu zahlen oder von dem Gut abzutreten, und hätte das einmal angefangene gerichtliche Verfahren drey Jahre hindurch still gelegen, alsdann von dem Tag an, da die neue Aufforderung geschieht.

2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber an dem liegenden Gut vor dessen Erwerbung hatte, leben nach geschehener Abtretung, Versteigerung, oder Zuschätzung an den Gläubiger wieder auf.

Dessen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeschätzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen, jedoch erst nach allen denjenigen, deren Forderungen darauf, schon von dem frühern Eigenthümer her, eingetragen waren.

2178. Der dritte Inhaber, der die Unterpfands-Schuld zahlt, oder von dem Unterpfands-Stück für den Gläubiger abtritt, oder durch Gerichts-Zugriff es ver-

liert, hat auf den Hauptschuldner soweit Rechtens seinen Rückgriff zur Gewährleistung.

2179. Ein dritter Inhaber, der durch Zahlung sein Eigenthum von Unterpfands-Lasten befreien will, muß die in dem 8ten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte.

2180. Die Vorzugs- und Unterpfands-Rechte erlöschen:

- 1.) durch Tilgung der Hauptschuld;
- 2.) durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfands-Recht;
- 3.) durch Beobachtung der Formen und Erfüllung der Bedingungen, welche dritten Inhabern vorgeschrieben sind, um ihre erworbenen Güter frey zu machen;
- 4.) durch Verjährung.

Der Schuldner erßt bey denen Gütern, die er inne hat, die Freyheit durch Ablauf der Zeit, womit die Hauptforderung, für welche sie haften, veressen wird.

Von Gütern, die in dritter Hand sind, erßt der Inhaber die Freyheit in der Zeit, worinn er das Eigenthum durch Verjährung erßen kann. Setzt die Verjährung eine Rechts-Urkunde voraus; so läuft sie erst

von dem Tag an, wo diese in die Grundbücher eingetragen worden ist.

Die von dem Gläubiger geschehenen Eintragungen ins Pfandbuch unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz dem Schuldner oder dem dritten Besitzer gestattet.

2180. a. Derjenige Pfandgläubiger, der in eine Veräußerung einwilligt, oder eine Veräußerungs-Urkunde, die nicht sein Pfandrecht vorbehält, wenn gleich nur als Zeuge unterschreibt, entsagt damit seinem Pfandrecht. Wer hingegen eine Pfand-Urkunde bewilligt, entsagt nur dem Vorgang, den sein Pfandrecht gegen den Andern zur Zeit der Pfandbestellung hat, oder von Rechtswegen haben mag.

Achtes Kapitel.

Von der Art sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen.

2181. Verträge, wodurch das Eigenthum liegender Güter oder auf der Sache haftender Liegenschafts-Rechte auf einen andern übergeht, sollen von der Pfandschreiberey, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalt nach, eingeschrieben werden, wenn die Absicht der dritten Besitzer ist, die Güter von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen.

Diese Einschreibung soll in dem hiezu bestimmten Kauf geschehen, und der Pfandschreiber verbunden seyn, dem Theil, der sie nachsucht, deshalb Bescheinigung zu geben.

2181 a. Diese besondere Eintragung in der Pfandschreiberey

fällt weg: wenn der Ordnung gemäß zuvor schon die Erwerbung im Grundbuch eingetragener war, so muß alsdann nur die Bescheinigung der dort geschehenen Eintragung, welche in der im Zusatz 2127 a. im ersten Abschnitt ausgedruckten Art verfaßt seyn soll, zum Pfandbuch gebracht werden; andernfalls muß diese zum Grundbuch erst nachgeholt, und dann der gedachte Schein genommen werden.

2182. Jene Einschreibung solcher Verträge im Grund- oder Pfand-Buch macht jedoch das liegende Gut der darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugs-Rechte nicht ledig.

Von dem Verkäufer geht auf den Käufer nur sein Eigenthum, oder das Recht, welches er selbst an der verkauften Sache hatte, über; dieses bleibt belastet mit allen Vorzugs- und Unterpfands-Lasten, die auf ihm lagen.

2183. Will der neue Eigenthümer gegen das im 6ten Kapitel des gegenwärtigen Titels gestattete Verfahren der Pfandgläubiger sich sicher stellen; so muß er, entweder ehe solches beginnt, oder längstens in einem Monat von der ersten an ihn ergehenden richterlichen Aufforderung an, jenen Gläubigern in dem Wohnsitz, den sie bey der Eintragung ihres Vorzugs- oder Unterpfands-Rechts gewählt hatten, folgende Stücke behändigen lassen.

- 1.) Einen Auszug seiner Rechts-Urkunde, der mehr nichts zu enthalten braucht, als Ort Tag und Eigenschaft der Urkunde, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Erblassers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geerbten Sache, und in so fern von mehreren zusammen gehörigen Grundstücken die

die Rede ist, nur die allgemeine Benennung der Grundstücke und des Bezirks, worin sie gelegen sind, den Preis und die mitübernommene als Theil des Kaufpreises anzusehende Lasten, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geerbt oder geschenkt worden ist;

- 2.) Einen Auszug über die geschehene Eintragung der Erkaufs-Urkunde ins Grundbuch;
- 3.) Eine aus drey Feldern bestehende Tabelle, wovon das Erste Ort und Tag der Unterpfänder mit Bemerkung der Zeit, da ein jedes eingetragen worden; das Zweyte die Namen der Gläubiger, und das Dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthält.

2184. Der Käufer, Erbe oder Geschenk-Nehmer erklärt dabey, daß er bereit sey, sogleich die Schulden und Lasten der Unterpfänder, jedoch nur so weit deren Werth hinreicht, und ohne Unterschied unter fälligen, und noch nicht fälligen Forderungen, abzutragen.

2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht; so hat jeder Gläubiger, dessen Forderung eingetragen ist, das Recht, einen Verkauf des Guts in Steigerung zu begehren, jedoch muß:

- 1.) Dieses Begehren dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der obgedachten Anzeige an, verkündet werden, wobey der ebengedachten Zeitfrist für jede zehn Stunden, welche der gewählte Wohnsitz und der wirkliche Wohnort eines jeden ansuchenden Gläubigers

von einander entfernt sind, noch zwey Tage zuzusezen sind;

- 2.) Mit dem Begehren muß das Anbieten des Gläubigers verbunden seyn, ein Zehntel des im Vertrag ausgedruckten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preises mehr zu bieten, oder dafür einen Steigerer zu stellen.
- 3.) Eben dieses muß in der nemlichen Zeit dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner bekannt gemacht werden;
- 4.) Die Urschrift und die Abschriften dieser Verkündungen müssen von dem ansuchenden Gläubiger, oder seinem mit ausdrücklichem Auftrag versehenen Gewalthaber, der von seiner Vollmacht Abschrift eingeben muß, unterzeichnet seyn;
- 5.) Er muß sich erbiehen, für den Betrag des Preises und der von dem Käufer übernommenen Lasten Sicherheit zu stellen.

Alles bey Strafe der Nichtigkeit

2185. a. Dieses Ueberbietungs-Recht genießen auch jene, die gemäß dem Satz 2194. erst ihre Pfand-Einschreibungen rechtmäßig nachholen.

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form dieses Ueberbietungs-Recht nicht ausgeübt, so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Vertrag ausgedruckten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich bestimmt. Letzterer wird mithin von allen Vorzugs- und Unterpfands-Lasten dadurch frey, daß er den eben besagten Preis den

Gläubigern in ihrer Ordnung auszahlt, oder ihn zu dritter Hand hinterlegt.

2187. Kommt es zu einer Versteigerung, so soll diese auf Betrieb des ansuchenden Gläubigers, oder des neuen Eigenthümers in der Form geschehen, welche für den Gerichts-Zugriff festgesetzt sind.

Derjenige, der auf Versteigerung bringt, soll in den Anschlagzetteln den Preis ausdrücken, der in dem Vertrag bestimmt, oder von ihm angegeben war, so wie die erhöhte Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von andern bieten zu lassen sich anheischig macht.

2188. Wer die Sache ersteigert hat, bezahlt außer dem Zuschlags-Preis dem Käufer oder Geschenk-Nehmer der seines Besitzes entwährt wird, die Kosten und redlichen Auslagen für seine Erwerb-Urkunde, die Kosten der geschehenen Einschreibung in das Grundbuch, die Kosten der von ihm gemachten Anzeige, und jene, die er verwendet hat, um es zu einem neuen Verkauf zu bringen.

2189. Der Käufer, Erbe oder Geschenk-Nehmer, der in der Versteigerung wieder das Gut als Meistbietender behält, ist nicht schuldig, den Bescheid, wodurch es ihm zugeschlagen wurde, in das Grundbuch einschreiben zu lassen.

2190. Der Verzicht des Gläubigers auf ein angebrachtes Begehren der Versteigerung, kann den öffentlichen Verkauf nicht mehr hindern, auch wenn er die Summe erlegte, wozu er sich erboten hatte, es sey dann, daß alle übrigen Unterpfands-Gläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Der erste Erwerber, welcher das Gut aufs neue ersteigert, hat im geeigneten Fall auf den Verkäufer seinen Rückgriff wegen Erstattung desjenigen, was seinen ersten Kaufpreis übersteigt, und wegen der Zinsen dieser überbezahlten Summe von dem Tag jeder Zahlung an.

2192. Sollten in einem Kaufbrief Liegenschaften und Fahrnißstücke zugleich, oder mehrere Liegenschaften begriffen seyn, wovon einige verpfändet sind, die andern nicht, sie seyen in dem nemlichen oder in verschiedenen Pfand-Bezirken gelegen, seyen zusammen in Klumpenkauf oder einzeln im Sonderkauf veräußert, seyen einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unterworfen oder nicht; so soll der neue Eigenthümer den Preis eines jeden Grundstücks, worauf besondere Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte eingetragen sind, allenfalls wo nöthig durch eine nach dem gesammten, in der Erwerb-Urkunde ausgedruckten Preis zu machende Schätzung, in jener Entledigungs-Anzeige angeben.

Der Gläubiger, der sich zu einem Uebergebot entschließt, hat in keinem Fall nöthig, solches auf die Fahrniß, auf die unverpfändete oder in andern Bezirken gelegene Liegenschaften auszudehnen, unbeschadet des dem Käufer gebührenden Schadens-Ersazes, wenn er durch die Trennung der zusammen erworbenen Gegenstände oder der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung verkürzt wurde, weßhalb diesem der Rückgriff auf seinen Rechts-Vorfahrer bleibt.

Neuntes Kapitel.

Von der Art, die Güter der Ehegatten und der Vormünder der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn diese gar nicht darauf eingetragen sind.

2193. Wer liegende Güter von Ehegatten oder Vormünder erwirbt, kann solche von der Unterpfands-Last selbst alsdann befreyen, wenn darauf für vormundschaftliche Forderungen, oder für den Brautschatz, das Beybringen und die Ehevertrags-Forderungen der Frau gar keine Eintragung in die Pfandbücher geschehen ist.

2194. Der Erwerber hinterlegt zu diesem Ende in der Gerichts-Kanzley, unter welcher die Güter gelegen sind, eine beglaubte Abschrift seiner Eigenthums-Urkunde, und verkündet urkundlich sowohl der Frau oder dem Gegen-Vormund, als dem Kron-Anwalt die von ihm geschehene Hinterlegung. Ein Auszug jener Erwerbs-Urkunde, worinn deren Jahr und Tag, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Vertrags-Personen, die Beschaffenheit und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Lasten des Verkaufs ausgedruckt sind, soll an gehöriger Gerichtsstätte angeschlagen werden, und zwey Monate hindurch dort angeheftet bleiben, und in dieser Zwischenzeit soll es der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Gegen Vormündern, Minderjährigen, Mündlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kron-Anwalt frey stehen, nach Umständen die Eintragungen auf das veräußerte Grundstück nachzuholen, und in der Pfand-

schreiberey bewirken zu lassen, welche alsdann wider den neuen Eigenthümer gleiche Wirkung haben, als wären sie am Tag der geschlossenen Ehe, oder der übernommenen Vormundschaft geschehen, vorbehaltlich desjenigen Verfahrens, das oben gedachtermaßen wider Ehegatten und Vormünder statt hat, wenn sie Unterpfänder zum Vortheil dritter Personen verwilligen, ohne ihnen zu erklären, daß durch ihre Heyrath oder Vormundschafts-Führung die Liegenschaften schon mit Unterpfands-Last beschwert seyen.

2195. Ist in dem Lauf der zwey Monate, binnen welchen der Vertrag angeschlagen gewesen, für die Frauen, Minderjährige oder Mundlose auf die verkaufte Liegenschaften nichts eingetragen worden; so gehen diese auf den Käufer über, ohne daß sie für ehefräuliche oder vormundschaftliche Forderungen fernerhin auf einige Weise haften, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Ehegatten oder den Vormund, so weit er statt findet.

Gesähien Eintragungen auf den Namen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Mundlosen, es nähmen aber ältere Gläubiger den Werth des Guts ganz oder zum Theil weg, so wird der Käufer durch das, was er den der Ordnung nach berechtigten Gläubigern zahlt, von aller weitem Verbindlichkeit frey, und die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen sollen alsdann ganz oder zum frey gewordenen Theil des Pfands ausgestrichen werden.

Sind die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen die älteren, so darf

der Käufer zu ihrem Nachtheil durchaus keine Zahlung auf Abschlag des Werths bewirken. Tag und Jahr dieser Eintragungen wird allemal in oben gedachtem Fall vom Tag der geschlossenen Ehe oder der übernommenen Vormundschafts-Verwaltung an, zurück gerechnet, und die Eintragungen der übrigen Gläubiger, für welche der Erlös in ihrer Ordnung nicht zureicht, sind es, die in diesem Fall gestrichen werden müssen.

Zehntes Kapitel

Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber.

2196. Die Pfandschreiber sind schuldig, jedem, der es verlangt, eine Abschrift der in ihre Bücher eingeschriebenen Rechts-Geschäfte, so wie der noch ungetilgten Eintragungen oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind auszuhändigen.

2196. a. Abschriften sollen sie nur denen geben, die in den Urkunden als handelnd aufgetreten sind, oder ihren Rechtsfolgern; allen andern, die nur wegen vorhabenden Anlehn oder sonst theilhaftig sind, nur Zeugnisse nach der im Zusatz 2127 a ausgedruckten Form. Dieses gilt auch jenen Beamten, welche die Grundbücher führen.

2197. Sie müssen für den Schaden haften,

1.) Wenn ohne Eigenthums = Schein auf Güter Eintragungen gestattet, oder begehrte Eintragungen der Vorzugs-Rechte und Unterpfänder in ihren Büchern ausgelassen werden.

2.) Wenn in ihren Zeugnissen einer oder mehrerer

noch bestehender Eintragungen nicht erwähnt wird, ohne daß etwa Unzulänglichkeiten der Angaben, die ihnen nicht zur Last fallen, sie in Irrthum setzte.

2198. Das liegende Gut, von dem eine oder mehrere eingetragene Lasten in den Pfandschreiberey-Zeugnissen angeschlossen sind, bleibt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Pfandschreibers ihrer in den Händen des neuen Besitzers entledigt, falls er das Zeugniß nach der Eintragung seiner Rechts-Urkunde zum Grundbuch nachgesucht hat; die Gläubiger können, so lange als der Kauffchilling von dem Käufer nicht gezahlt, oder die Verweisungs-Urtheil der Gläubiger nicht rechtskräftig ist, sich nach der ihnen gebührenden Ordnung auf den Preis anweisen lassen.

2199. Die Pfandschreiber dürfen in keinem Fall die Anmerkung der Eigenthums-Urkunden oder die Eintragung der Unterpfands-Rechte, ingleichem die Ausstellung der verlangten Zeugnisse abschlagen oder verzögern, bey Strafe, die Partheien zu entschädigen; zu diesem Ende sollen auf Begehren des ansuchenden Theils sogleich Urkunden über die Weigerung oder Verzögerung von einem Orts-Vorgesetzten, oder von einem Gerichtsdiener oder von einem Staatschreiber und zweyen Zeugen gefertigt werden.

2199. a. Von der Schuldigkeit der unverzüglichen Eintragung ist allein der Fall ausgenommen, wenn sie auf ein Gut begehrt wird, worüber zuvor zum Behuf einer vorseyenden Pfandverschreibung nach Zusatz 2127 a. im zweyten Absatz ein Schein der Nichtbelastung von der Pfandschreiberey ausgestellt worden ist. Hierdurch wird die Eintragung auf dieses nemliche Gut so lang gesperrt; bis

entweder das auf diesen Schein gefertigte Unterpfand eingetragen, oder zwey Monate von der Ausstellung an abgelaufen sind, als durch welche alle Kraft jenes Scheins verfährt.

2199 b. Eine fürsorgliche Eintragung, die nemlich mit Vorbehalt des Vorgangs des etwa auf einen solchen Schein bestellten Unterpfands oder auf den Fall daß in Zeiten keines nachgetragenen würde, geschieht, kann der Gläubiger auch in diesem Sperr-Fall begehren.

2199 c. Die Eintragungen auf alle Güter, wo sie statt finden, sind nie gesperrt, müssen aber mit Erwähnung des ausgestellten Scheins geschehen, der alsdann in Zeiten der nachgetragenen Einschreibung des darauf gegebenen Unterpfands den Vorgang sichert.

2199 d. Dem Gläubiger, der die Sperrung erfährt, bleibt frey gegen die vorsehende Verpfändung, so lang sie nicht geschehen ist, Einsprache zu thun.

2200. Die Pfandschreiber sollen ein Tagbuch führen, worinn sie Tag für Tag, und unter fortlaufenden Ziffern die ihnen eingehändigten Rechts = Urkunden über Eigenthums = Veränderungen anmerken, so wie die Verzeichnisse, die ihnen zum Behuf einer Pfand-Eintragung zugestellt werden. Sie sollen dem ansuchenden Theil auf gestempelten Papier einen Schein geben, worinn die Nummer des Tag-Buchs angegeben ist, unter welcher die geschehene Einhändigung bemerkt steht; sie sollen endlich in die Eintrags = Bücher die Vormerkung der Eigenthums = Urkunden, und die Eintragung der Pfandverzeichnisse anders nicht bewirken, als nach Ordnung der Tage, wie sie ihnen eingehändigt werden.

2201. Alle Bücher der Pfandschreiber werden auf gestempelten Papier geführt, und von einem Mitglied des

Gerichts, unter dessen Gerichts-Zwang die Pfandschreiber aufgestellt ist, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welches die erste und letzte sey, mit fortlaufenden Ziffern und mit Namens-Zug gezeichnet.

Diese Bücher sind eben so, wie jene, welche über die Eingabe der Urkunden geführt werden, mit jedem Tag abzuschließen.

2202. Die Pfandschreiber müssen bey ihren Amts-Verrichtungen sich genau an alle Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels halten, bey Strafe von hundert bis fünfshundert Gulden für die erste, und der Entsetzung ihres Amtes für die zweyte Uebertretung, vorbehaltlich der Entschädigung der Partheien, welche der Geldbuße in der Zahlung vorgeht.

2203. Die Hinterlegungs-Scheine, die Eigenthums-Bemerkungen und Pfand-Einschreibungen geschehen in den Büchern ununterbrochen hintereinander, ohne irgend einen leeren Raum dazwischen zu lassen, oder Zeilen einzuschieben. Im Uebertretungsfall wird der Pfandschreiber in eine Geldstrafe von fünfshundert bis tausend Gulden verurtheilt, und hat die Partheien zu entschädigen, welcher Schadens-Ersatz der Zahlung der Geldbuße ebenfalls vorgeht.

Neunzehnter Titel.

Von dem Gerichts-Zugriff und von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichts-Zugriff.

2204. Der Gläubiger darf den Gerichts-Zugriff

- 1.) auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftlichen Zugehöre,
- 2.) auf die dem Schuldner zustehende Nuznießung begehren.

2204. a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriff, Befehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschעהener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine aussergewöhnliche Benutzungs-Arten z. E. durch Holzschläge ausführen, keine Pacht- und Mieth-Zinse davon einziehen, und die selbst erhebende Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.

2205. Der Antheil, den ein Mit-Erbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erb-Versteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabey in Gemäßheit des 882. Satzes unter dem Titel von den Erbschaften mit auftreten.

2205. a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nuz-Eigenthums oder der Nuznießung von dem Ober- oder Grund-Eigens

thum, durch den Grund: Eigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene Nutz: Rechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grund: Eigenthum eine Zubehörde einer anderen Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff statt findet.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst wenn er Gewalts entlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lang noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bey Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beeden ruhet, ingleichem da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeits= Erklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaft einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist.

Gener auf ehefrauliche Liegenschaften, welche nicht in die eheliche Gütergemeinschaft gefallen sind, wird wider den Mann und die Frau zugleich gerichtet. Diese kann gerichtlich ermächtigt werden, wenn der Mann sich weigert, den Prozeß für sie zu führen, oder minderjährig ist.

Sind Mann und Frau beede noch minderjährig; oder ist es zwar die Frau allein, der volljährige Mann weigert sich aber für sie den Prozeß zu führen; so wird

der Frau ein Beistand von dem Gericht zugordnet, und gegen diesen wird alsdann das Verfahren gerichtet.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfands-Recht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

2210. Auf Güter, die unter verschiedenen Bezirken gelegen sind, kann nur nach einander der Zugriff geschehen, es sey dann, daß sie zusammen bewirthschaftet würden:

Alsdann sucht man den Zugriff bey dem Gericht, in dessen Bezirk der Hauptsitz der Bewirthschaftung ist, oder in dessen Ermanglung wo derjenige Theil der Güter liegt, der nach dem Steuerbuch die meisten Einkünfte abwirft.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören; so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlags-Preises.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freye Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr, zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und er bietet sich dabey auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

2213. Der gerichtliche Zugriff auf Liegenschaften kann nur erfolgen auf öffentliche und vollzugsreife Rechtsurkunden, kraft deren die Schuld gewiß und richtig ist: Ist der Betrag der Schuld noch nicht richtig gestellt; so ist das Verfahren zwar gültig, aber der Zuschlag kann erst nach dem Richtigstellungs-Verfahren erfolgen.

2214. Wer durch Rechts-Abtretung zu einer vollzugsreifen Urkunde gelangt, kann den Gerichts-Zugriff nicht eher suchen, als nachdem der Rechts-Uebertrag dem Schuldner urkundlich verkündet worden ist.

2215. Das Verfahren kann angefangen werden auf jedes fürsorglich oder endlich entscheidende Urtheil, das ungeachtet einer eingelegten Berufung vollzogen werden darf; aber der Zuschlag kann nur auf ein endlich entscheidendes Urtheil, das in dem letzten Rechtszug ergangen, oder rechtskräftig geworden ist, erfolgen.

Urtheile auf Nicht-Erscheinen gründen kein Zugriff-Verfahren während der Einspruchs-Frist.

2216. Das Verfahren kann unter dem Vorwand, daß der Gläubiger wegen einer größern Summe, als ihm wirklich gebührt, es angefangen habe, nicht vernichtet werden.

2217. Jedem Zugriff auf liegende Güter muß ein Zahlungs-Befehl vorhergehen, der dem Schuldner in Person oder in seinem Wohnsitz durch Gerichts-Boten auf Betrieb des Gläubigers bekannt gemacht wird.

Die Formen des Befehls und des Zugriff-Verfahrens werden in der Gerichts-Ordnung bestimmt.



2217 a. Der gerichtliche Zugriff findet auf Fahrniß dadurch statt, daß sie nach vorausgegangenem fruchtlosen Zahlungs-Befehl durch weitere richterliche Verordnung in öffentliche Gewahrsam genommen wird.

2217 b. Dieser Beschlagnahme zu Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt:

1.) Auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und dessen Kinder zum täglichen Gebrauch bedürfen;

2.) Auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zu Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig sind;

3.) Auf die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel;

4.) Auf eine Melkkuh, oder statt solcher auf zwey Geissen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung bey dem Landmann;

5.) Auf solche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, und ohne diese dem Zugriff unterworfen werden sollte.

2217 c. Nur die in dem ersten der vorgedachten Absätze genannte Fahrniß ist durchaus und allezeit frey; auf die in den folgenden vier genannten Stücke kann Ausnahmungsweise der Zugriff geschehen:

1.) Für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißstücke noch darauf ausstehen haben;

2.) Für Anlehn, die zu deren Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung darauf gemacht worden sind;

3.) Für Miethzins, Pachtzins oder Erndt-Ertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden;

4.) Für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners;

5.) Für Miethzins von der Wohnung desselben.

2217 d. Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Gesetzen nach besonders verhaftet ist, kann für andere Gläubiger in Beschlag gezogen werden, sobald jener dawider Einsprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist.

2217 e. Der Zugriff zieht den Verkauf nach sich, wenn nicht der Schuldner die in Beschlag gelegte Fahrniß durch Befriedigung des Gläubigers innerhalb der gerichtsordnungsmäßigen Zeit frey macht.

2217 f. Wird eine unverzinsliche noch unverfallene betagte Schuld Gegenstand des Zugriffs, so ist sie um den Ein und zwanzigsten Theil geringer, als der Nennwerth ist, anzuschlagen, so lang die Schuld nicht über zwanzigtausend Gulden, und die Entfernung des Verfallziels nicht über zwanzig Jahre ist. Tritt der Eine oder der Andre dieser Fälle ein, so bestimmt eine Staffelnrechnung den Werth.

2217 g. Eine Staffelnrechnung ist so anzustellen, daß dasjenige was als gegenwärtiger Preis einer betagten Schuld angenommen wird, mit dem Hauptzins, (nemlich dem Zins vom Hauptstock des Preises) mit dem Zwischenzins (nemlich dem Zins vom Hauptzins), und mit den Staffelnzinsen, (nemlich den Zinsen von den Zwischenzinsen) zusammengerechnet am Verfalltag der betagten Schuld, so viel ausmacht, als diese in sich beträgt.

Zweytes Kapitel.

Von der Vertheilung des Erbses unter mehrere Gläubiger.

2218. Das Verfahren über die Vertheilung des Erbses, der durch den Zugriff erhoben wird, und was dabey zu beobachten ist, wird durch die Gerichts-Ordnung bestimmt.

2218. a. Die Ordnung der Vertheilung für den Fall, wo das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger unzureichend erscheint, ist nach Unterschied des verhafteten Vermögens, das nemlich schon vor dem Zugriff mit einem Vorzugs- oder Pfand-Recht belastet war, und des gemeinen Vermögens, woran alle Gläubiger zugleich Ansprüche haben, folgende:

1.) In der ersten Ordnung kommen die unbedingte Vorzugs-Gläubiger des Sazes und Zusazes 2101: sie werden nach der dort angegebenen Unter-Ordnung aus den erst eingehenden Geldern, jedoch vorerst auf Rechnung des freyen Vermögens, so lang es dazu hinreicht, bezahlt;

2.) In der zweyten Ordnung kommen die fahrende Vorzugsgläubiger des Sazes und Zusazes 2102. Diese werden, ein jeder aus dem Erlös des ihm verhafteten Fahrniß-Stücks, so weit dieser reicht, bezahlt; derjenige, für den er nicht reicht, fällt mit dem Ueberrest der Forderung in die fünfte Ordnung; so wie von demjenigen, dessen Forderung einen Ueber-Erlös des Pfand-Stücks übrig läßt, der überschießende Betrag der gemeinen Vermögens-Masse zuwächst;

3.) In der dritten Ordnung kommen die zum Pfandbuch eingetragene Gläubiger, sammt denen die ihnen gleich gelten. Von diesen wird jeder aus seinem verhafteten Unterpand; bey mehreren, die auf dasselbe Unterpand eingetragen sind, nach dem Tag der Eintragung mit Einschluß derer, die nach den Sätzen 2107 — 2111 und 2135 keiner Einschreibung bedürfen, und nach dem Tag der Entstehung ihres Vorzugs- oder Pfand-Rechts für eingeschrieben gelten; sofort bey mehreren, die auf einen Tag eingetragen sind, nach dem Vorrang ihrer Vorzugs-Rechte, soweit Gläubiger vorhanden sind, die unter sich oder gegen Pfandgläubiger dergleichen anzusprechen haben, andernfalls nach Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig, bezahlt;

4.) In der vierten Ordnung kommen die uneingesetzten Vorzugs- und Pfand-Gläubiger in der Gesetzbuch.

Maasse, daß wo sie auf einerley Vermögen Anspruch haben, die Vorzug; Gläubiger nach der Stärke ihrer Vorzugerechte unter des; falliger Beobachtung des Vorrangs, nach der Ordnung, worinn sie im Gesez aufgeführt sind, so weit ein anderes namentlich dabey nicht bestimmt ist, zuerst und vor allen auch älteren Unterpfand; Gläubiger, nach ihnen alsdann diese letzteren nach dem Vorrang der Zeit ihrer Entstehung, zur Zahlung.

5.) In der fünften Ordnung endlich haben die hand; schriftliche und andere vorrechtslose gemeine Gläubiger aus den Ueberresten des freyen nicht durch die erste Ordnung erschöpften, und des verhafteten nicht durch die drey folgende Ordnungen aufgezehrten Vermögens, ihre Befriedigung, nach Verhältniß ihres Forderungs; Betrags gegeneinander und gegen die noch übrige Zahlung; Mittel zu gewarten.

Nur Geldstrafen, die etwa unter den Forderungen sind, theilen nicht mit, sondern können erst nach allen andern Forderungen aus dem, was noch übrig ist, bezahlt werden.

Alle über zwey Jahr alte noch nicht verjährte Zinsen der zu früheren Ordnungen gehörigen Forderungen erhalten dort keine Zahlung, sie theilen aber hier mit.

2218 b. Wenn nicht so viel freyes Vermögen sich vor; fände, daß es zu Befriedigung der Gläubiger der ersten Ordnung zureichte, und diese daher nach der Befugniß des Sazes 2104 und 2105 auf das verhaftete Vermögen ihre Befriedigung suchen müß; ten; so gehet dasjenige, was dazu erforderlich ist, zuerst der vierten Ordnung ab. Würde es aber dadurch nicht gedeckt werden können; so geht es allen in der zweyten und dritten Ordnung zur Zahlung kommenden Gläubigern nach Mehrzahl ihrer dort erhaltenden Zahlung, als eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Schuld an dem ab, was ihnen zufällt.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen ein Recht zu erwerben, oder einer Verbindlichkeit sich zu entladen.

2219 a. Wer sich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer sich zu berufen, um damit zu seinen Gunsten eine Verjährung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, also Verbindlichkeiten Anderer gegen sich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des bestimmten Zeitraums, oder eine Erfüllung jenes Rechts, beweisen.

2219 b. Die Zeit zur Erfüllung kann ihre Bestimmung nur durch das Gesetz erlangen; jene zur Verjährung kann durch Verträge kürzer, aber niemals länger, als das Gesetz sie angibt, bestimmt werden.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährungen verzichten, man kann sich aber einer vollendeten Verjährung begeben.

2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; der stillschweigende entspringt aus jeder Handlung, welche voraussetzt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache.

2222. Wer nicht nach Belieben veräußern kann, kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten.

2223. Kein Richter darf die Einrede der Verjährung die ein Streitender Theil nicht vorträgt, von Amtswegen ergänzen.

2223 a. Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo die unterlassene Vortragung ein ungültiger Verzicht wäre.

2224. Die Verjährung kann in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst im höhern Rechtszug vorgebracht werden, wenn nicht Umstände hinzukommen, woraus erhellet, der Streitende Theil, der sich nicht früher darauf bezogen hat, habe auf sie verzichten wollen.

2225. Der Gläubiger, oder jeder Dritter, dem daran gelegen ist, daß die Verjährung vollendet sey, kann sich darauf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.

2226. Auf Sachen, die dem Rechtsverkehr entzogen sind, kann keinerlei Verfügungs-Gewalt erlassen werden.

2227. Dem Staat, den öffentlichen Anstalten und den Gemeinden stehen, wie den Privatpersonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite.

Zweytes Kapitel.

V o n d e m B e s i z .

2228. Der Besitz ist die Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, durch uns selbst oder durch einen Andern in unserm Namen.

2228 a. Durch einen Andern besitzen wir nur so lang, als dieser die Inhabung oder den Genuß nicht aus der Hand läßt, oder nicht erklärt, daß er die Sache in eigenem oder drittem Namen inne haben wolle.

2229. Die Rechts-Erßizung fordert einen fortwährenden, ununterbrochenen, öffentlichen, ruhigen, unzweydeutigen und aus Eigenthums-Titeln fließenden Besitz.

2230. Die Vermuthung ist, daß jeder in seinem Namen und aus Eigenthums-Titeln besitze, so lang nicht erwiesen wird, daß er zuvor für einen Andern besessen habe.

2231. Was jemand einmal für einen Andern besaß, davon ist zu vermuthen, daß er es aus dem nemlichen Rechtsgrund fortbesitze, so lang, nicht das Gegentheil erwiesen wird.

2232. Auf Sachen der freyen Willkühr oder der bloßen Nachsicht findet weder Besitz noch Verjährung statt.

2232 a. Jede Handlung, deren Verrichtung oder Unterlassung nach dem Verhältnis der Zeit und des Orts, unter dem sie vorgeht, in Bezug auf denjenigen, dessen Betheiligung dabey in Frage ist, Eine wie die Andere für rechtmäßig geachtet werden kann, ohne daß dazu das Daseyn eines besonderen darüber eingegangenen Rechtsverhältnisses zwischen beeden unterstellt werden darf, ist eine Sache der freyen Willkühr für den, der sie thut oder unterläßt, und der bloßen Nachsicht für den, der sie geschehen läßt.

2233. Gewaltfame Handlungen bilden keinen zur Verjährung tauglichen Zustand.

Er wird hierzu nicht eher geeignet, als nachdem die Gewalt beseitigt ist.

2234. Ein gegenwärtiger Besitzer, der beweiset, daß er früherhin schon im Besitz war, hat die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

2234 a. Das gleiche gilt von demjenigen, der jetzt besitzt, und beweiset, daß er einen früheren Erwerbstitel für solchen Besitz habe.

2235. Um eine Ersizung zu vollenden, darf man seinen eigenen Besitz zu jenem seines Rechts-Vorfahrers rechnen, man mag in dessen Stelle kraft eines allgemeinen oder besondern Titels, mit oder ohne Entgelt getreten seyn.

2235 a. Bey dieser Zurechnung muß man aber auch die Eigenschaften des Besitzes des Vorfahren gegen sich gelten lassen.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern besitzt, ersizt niemals für sich, er mag noch so lang besessen haben.

So können der Pächter, der Aufbewahrer, der Nutznießer und alle Andre, die Vergünstigungsweise die Sache eines fremden Eigenthümers inhaben, sie nicht ersizen.

2237. Die Erben solcher Inhaber fremder Sachen können sie gleichfalls nicht ersizen.

2238. Die im 2236. und 2237. Satz erwähnten Personen mögen alsdann ersizen, wenn sich der Rechtstitel ihres Besitzes verändert hat, sey es durch Handlungen einer dritten Person, oder durch einen Widerspruch, den sie dem Recht des Eigenthümers entgegen gesetzt haben.

2239. Diejenigen, welche von Pächtern, Aufbewahrern und andern gunstweis inhabenden Personen, eine Sache durch einen Titel überkommen, der in sich geeignet ist, Eigenthum auf Andere zu übertragen, können sie erſißen.

2240. Niemand kann in dem Sinn gegen seinen Titel erſißen, daß er ſich ſelbſt Anfang und Urſache ſeines Beſiſes änderte.

2241. In dem Sinn kann jeder wider ſeinen Titel verjähren, daß er dadurch die Befreyung von einer übernommenen Verbindlichkeit erlangt.

2241 a. Unverjährbar ſind auſſer denen in früheren Titeln angegebenen Rechten:

die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen;
die Klagen auf Theilung theilbarer Gemeinſchaften.

Viertes Kapitel.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einſtellen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Unterbrechung der Verjährung.

2242. Die Verjährung wird auf natürliche oder bürgerliche Art unterbrochen.

2243. Eine natürliche Unterbrechung der Verſiſung iſt es, wenn der Beſitzer durch den alten Eigenthümer, oder durch Dritte des Genusses der Sache über ein Jahr lang beraubt iſt.

2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Abtretungs-Befehl, oder ein richterlicher Beschlag, welche demjenigen behändigt werden, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung.

2245. Eine Vorladung zum Versuch der Güte unterbricht die Verjährung von dem Tag an, da sie gegeben ist, in sofern eine Vorladung aus Recht in der gesetzlichen Zeit nachfolgt.

2246. Eine Vorladung aus Recht, sollte sie auch vor einem unbehörigen Richter geschehen, unterbricht die Verjährung.

2247. Ist die Vorladung unförmlich;
steht der Kläger von seiner Klage ab;
läßt er den Rechtszug erlöschen;
oder wird seine Klage verworfen;
so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Besitzer das Recht eines Andern anerkennt, das eressen oder versessen werden soll.

2249. Wird in Gemätsheit der vorhergehenden Sätze Einer der Sammt-Schuldner zur Zahlung aufgefordert, oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, so ist die Verjährung auch wider die übrigen, und selbst wider deren Erben unterbrochen.

Die Aufforderung an Einen der Erben des Sammts Schuldners, oder die von Einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die

Verjährung nicht, wenn schon die Forderung mit Unterpfands-Recht versehen wäre, ausser wo die Haupt-Verbindlichkeit untheilbar ist.

Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß.

Um gegen die übrigen Mitschuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, ist erforderlich, daß an alle Erben des verstorbenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle diese Erben die Schuld anerkennen.

2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung, oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Stillstand der Verjährung.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, welche nicht in einem Gesetz ausgenommen sind.

2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich des Satzes 2278. und der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle.

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn diese weder durch Heyraths-Vertrag, noch durch Rechts-Erkennniß ein gesondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten.

2255. Sie läuft gleichwohl, in Gemätsheit des 1561.

Satzes unter dem Titel: von dem Ehevertrags-Vertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, gegen ein, in bewidmeter Ehe zum Ehevertrags-Gut gegebenes und nachher veräußertes Grundstück.

2256. Während der Ehe steht weiter der Lauf der Verjährung still:

- 1.) In Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angestellt werden kann, als nach vorhergegangener Wahl zwischen der Theilnahme an der Gütergemeinschaft oder der Ausschlagung derselben;
- 2.) In Fällen, wo der Ehemann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Bewilligung veräußert hat, für den Verkauf Bürgschaft leisten muß; überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurück wirken würde.

2257. Die Verjährung läuft ferner nicht:

- gegen bedingte Forderungen, ehe die Bedingung erfüllt ist;
- gegen Klagen auf Gewährleistung, ehe die Sache entwährt ist;
- gegen betagte Schulden, ehe der Verfall-Tag erschienen ist.

2257 a. Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des Einpfandes aus der Hand des Schuldners vom Tag des Pfandvertrags an.

2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vor-

sichts = Erben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat.

Sie läuft wider lediges Erbe, obschon dafür noch kein Pfleger angeordnet ist.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drey Monate für die Erbverzeichnung, und der vierzig Tage für die Erbentschließung.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet.

2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeit geendigt ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der dreyßigjährigen Verjährung.

2262. Alle auf Personen oder Sachen haftende Klagen werden in dreyßig Jahren verjährt; derjenige, der sich auf solche Verjährung bezieht, hat nicht nöthig, seine Rechts-Urkunde anzugeben, noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Besitzes entgegen setzen.

2263. Nach Ablauf von acht und zwanzig Jahren von Tag und Jahr der jüngsten Rechts-Urkunde an zu

rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder dem Rechtsfolger desselben eine neue Rechts = Urkunde auf seine Kosten zu verschaffen, wenn er sie nicht ablösen kann und will.

2264. Die Regeln der Verjährung für andere, als die unter dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gegenstände, werden unter ihren eigenen Titeln erklärt.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer redlicher Weise und mit gesetzmäßiger Eigenthums = Urkunde ein liegendes Gut erwirbt, ersetzt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer unter dem Gerichts = Zwang des Ober = Gerichts wohnt, in dessen Bezirk das unbewegliche Gut gelegen ist, und in zwanzig Jahren, wenn er außer der Provinz wohnhaft ist.

2266. Hat der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten bald unter jenem Gerichtszwang, bald außer demselben seine Wohnung gehabt; so muß man, um die Ersetzung zu vollenden, demjenigen, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, doppelt so viel Jahre hinzufügen, so daß zwei Jahre der Abwesenheit für ein Jahr der Gegenwart gerechnet werden.

2267. Eine Rechts = Urkunde, die aus Abgang der Form ungültig ist, kann die zehn und zwanzigjährige Verjährung nicht begründen.

2268. Die Redlichkeit der Inhabung wird allemal vermuthet, und derjenige muß den Beweis führen, der sich auf eine Unredlichkeit des Andern bezieht.

2268. a. Wer vor oder bey der Eingehung eines Rechtsgeschäfts gegen Mängel desselben, die auf den Eigenthums Uebertrag Einfluß haben, gewarnt wurde, und über das Nicht-Daseyn derselben von der andern Vertrags-Person nicht vor dem Abschluß bestimmte Versicherung erhielt, muß rechtmäßige Gründe seines redlichen Glaubens darthun, sonst kann die allgemeine Redlichkeits-Vermuthung ihm nicht zu gut kommen.

2269. Es ist hinreichend, daß die Erwerbung Anfangs redlich geschah.

2269. a. Wer den Besitz eines Rechts-Vorfahren benutzen will, muß zu der Zeit, wo er in das Recht eintritt, ebenfalls in redlichem Glauben stehen.

2270. Gegen Baumeister und Bau-Unternehmer ist für die Werke, die sie gemacht oder besorgt haben, nach zehn Jahren die Gewährleistungs-Klage verjessen.

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Arten der Verjährung.

2271. Die Klage der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für einen Monatweise gegebenen Unterricht;

Jene der Hauswirths und Kostgeber auf Zahlung der gereichten Wohnung und Kost;

Jene der Arbeiter und Tagelöhner auf Zahlung ihres Arbeits-Lohns, ihrer Lieferungen und Gehalte;
werden in sechs Monaten verjessen.

2272. Die Klagen der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Verrichtungen und Arzneien;

Jene der Gerichtsdiener auf den Lohn für Schriften, welche sie behändigen, und für Aufträge, die sie vollziehen;

Jene der Kaufleute wegen der Waaren, die nicht zum Handel sondern zum Hausgebrauch bey ihnen genommen werden;

Die Klagen der Unterhalts = Anstalten auf den Jahrgelt ihrer Zöglinge oder Pfründner, und die Klagen anderer Meister wegen des Lehrgelds;

Jene der Dienstboten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns;

werden in Jahresfrist veressen.

2273. Die Klage der Anwälde auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von der Zeit an, da die Prozesse entschieden, die Partheien verglichen, oder die Vollmachten der Anwälde widerrufen worden sind, in zwey Jahren veressen. In unbeendigt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahre sind, kein Klage = Recht mehr.

2274. Die Verjährung läuft in den oben erwähnten Fällen, obschon die Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortwährend geschehen.

Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als wenn eine Rechnung abgeschlossen und anerkannt, oder ein Schulzettel, ein Schuldbrief, darüber ausgefertigt, oder eine nachher nicht wieder erloschene Vorladung aus Recht deshalb erfolgt ist.

2274. a. Da wo die Zahlung nicht einzeln, sondern auf Recht

nung geschieht, fängt jene Verjährungszeit nur von da an zu laufen, wo nach Ortsitte die Rechnung einzureichen ist, und wo darüber Zweifel ist; mit Ende des Rechnungs-Jahrs.

2275. Jene, welchen die vorstehende kurze Verjährungen entgegengesetzt werden, haben gleichwohl das Recht, demjenigen, der sie vorschützt, über die Frage, ob in der That die Zahlung erfolgt sey, den Eid zuzuschieben.

Der Eid kann den Wittwen und den Erben, oder wenn diese minderjährig sind, ihren Vormündern darüber zugeschohen werden: „nicht zu wissen, daß die Schuld noch unberichtigt sey.“

2276. Fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entscheidung der Prozesse sind Richter und Anwälde für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen.

Die Gerichts-Diener sind nach zwey Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags, oder von Behändigung der Urkunden, die ihnen anvertraut waren, an gerechnet, gleichfalls deren entbunden.

2277. Rückstände fälliger Gülten, Erb- und Leibrenten;

Rückständige Kostgelder;

Rückständige Mieth- und Pacht-Zinse;

Kapital-Zinsen, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzern Zielen zahlbar ist;

werden in fünf Jahren verjessen.

2277. a. Klagen zu Behauptung oder Bestreitung des bürgerlichen Stands eines Verstorbenen werden von den Erben in fünf Jahren, vom bekannt gewordenen Erbanfall an, verjessen.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen wider Min-

derjährige und Mundlose, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf ihre Vormünder.

2279. Bey Fahrnißstücken gilt der Besitz als Rechtsurkunde.

Dennoch kann derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, drey Jahr lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie weg kam, an jeden, in dessen Händen er sie findet, die Rückgabe verlangen; diesem bleibt der Rückgriff auf denjenigen, von dem er die Sache hat.

2280. Hat der wirkliche Besitzer der gestohlenen oder verlorenen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurück fordern.

2281. Verjährungen, welche bey Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden.

Jene derselben, wozu nach den alten Gesetzen von jener Zeit an noch mehr als dreyßig Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von dreyßig Jahren vollendet.

Anhang

von den Handels-Gesetzen.

(Ein Auszug der im Französischen Handelsgesetzbuch befindlichen auf das Großherzogthum Baden anwendbaren Gesetzstellen, mit Zusätzen, die durch eigene Schriftzüge ausgezeichnet sind. Der erste bis achte Titel einschließlich sind in Titeln und Sätzen gleichförmig mit dem ersten Buch jener Handelsgesetze. Der zehente bis zwölfte Titel sind Auszüge aus dem dritten Buch, so wie die Einleitung aus dem vierten genommen ist.)

E i n l e i t u n g.

Allgemeine Verfügungen.

1. Handelsleute sind diejenige, welche Handlungsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Beruf und Gewerbe machen.

Handelsfachen sind: erstens alle Rechtsverhältnisse und desfallsige Verhandlungen der Handelsleute unter sich und mit ihren Handlungs-Verwaltern, (Factoren) Handlungs-Gehülfe, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern: zweitens alle Rechtsverhältnisse und Verhandlungen über Handelsgeschäfte zwischen Personen aller Art.

Als Handelsgeschäfte erkennt das Gesetz jeden Ankauf von Erzeugnissen und Waaren für den Wiederverkauf auf Gewinn, es geschehe solcher mit oder ohne vor-

gängige Bearbeitung und Umarbeitung, ingleichen für die Benutzung zum Gewinn durch Vermietung;

jede Unternehmung von Manufakturen, Fabriken, und Zwischenhandelsgeschäften (Kommissionen) zu Wasser und zu Land;

jede Unternehmung in Lieferungen, in Geschäftsführungen für den Handel, in Versteigerungs- = Gewölben, und in öffentlichen Schauspielen;

alle Arten von Wechsel-Bank und Makler- = Geschäften;

aller Umsatz von Staats- und Handelspapieren;

alle gezogene Wechselbriefe oder besorgte Geldüberweisungen von einem Platz auf den andern unter allen Arten der Personen.

1. a. Als Handelsgeschäft kann nicht angesehen werden:

der Verkauf des Handwerkmanns, so lang er nicht seine Waaren hauptsächlich auf den Absatz in ganzen Parthien verarbeitet;

der Verkauf eigener natürlicher oder künstlicher Erzeugnisse bloß im Einzelnen an solche, die sie nicht zum Handel, sondern zum eigenen Gebrauch zu kaufen pflegen;

der Einkauf und Verkauf der bloß zum Wochenmarkt-Betrieb geeigneten Speisewaaren.

1 b. Die Gesetze über Handelsfachen, wo sie Abweichungen von dem bürgerlichen Gesetz aussprechen, geben in Handelsfachen auch Rechts-ähnlichkeit für unausgedruckte Fälle; außer Handelsfachen dienen hingegen nur jene Sätze des Handelsgesetzbuchs zur Rechts-ähnlichkeit, welche mit den Grundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung im Einklang sind.

Erster Titel.

Von dem Handels-Stand.

Erstes Kapitel.

Von Handels-Herrn.

2. Eine gewaltsentlassene minderjährige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr von der Befugniß Handel zu treiben, die ihr der Satz 487. des Code Napoleon erteilt, Gebrauch machen will, kann für die in Handlungs-Geschäften zu übernehmende Verbindlichkeiten nur alsdann als großjährig angesehen werden, wann sie

- 1.) von ihrem Vater, oder dafern dieser verstorben, mundlos, oder vermißt wäre, von ihrer Mutter; oder, wenn sie vater- und mutterlos wäre, von dem Familienrath durch obrigkeitlich bestätigten Schluß dazu ermächtigt worden; auch
- 2.) diese Ermächtigungs-Urkunde zuvor bey der gerichtlichen Handlungs- Behörde des Orts, in welchem der Minderjährige sich niederlassen will, in ein Buch eingetragen und öffentlich durch Anschlag verkündet ist.

3. Diese ebengedachte Verfügung trifft auch solche Minderjährige, die zwar nicht Handelsleute werden, aber ein einzelnes Handelsgeschäft unternehmen wollen.

4. Keine Ehefrau darf ohne Bewilligung ihres Mannes Handelsfrau seyn.

5. Solang sie Handelsfrau ist, kann sie sich in ihren Handlungsgeschäften ohne Bewilligung ihres Manns verbindlich machen; ja sie verbindet dadurch auch ihren Mann, wenn sie in Güter-Gemeinschaft mit ihm lebt.

Sie wird aber nicht als Handelsfrau angesehen, so lang sie nur Waaren aus der Handlung ihres Manns im Kleinen verkauft, sondern allein alsdann wann sie eine besondere Handelschaft als Gewerbe treibt.

6. Minderjährige zur Handelschaft gehörig ermächtigte Handelsleute können ihre Liegenschaft zu Pfand und Unterpfand geben.

Sie können solche auch veräußern, jedoch nur mit Beobachtung der Förmlichkeiten, welche durch die Sätze 457. und folg. des Code Napoleon vorgeschrieben sind.

7. Handelsfrauen können gleichfalls ihre Liegenschaften nicht nur zu Pfand und Unterpfand geben, sondern auch veräußern.

Wenn sie jedoch in bewidmeter Ehe leben, so können sie diejenige Güter, welche ihnen zu Heyrathsgut ausgesetzt sind, weder verpfänden, noch veräußern, außer in denen vom Code Napoleon vorgesehenen Fällen, mit Beobachtung der gesetzlichen Form.

* Zweytes Kapitel.

Von Handlungs-Verwaltern und Dienern.

7 a. Handlungs-Verwalter oder Handlungs-Vorgesetzter (Factor, Direktor,) ist nur derjenige, der von einem Handlungsherrn oder einer Handlungs-Gesellschaft mit dem allgemeinen Auftrag zu Besorgung aller ihrer Handelsgeschäfte angestellt ist.

7 b. Die Gewalt, die ihm gegeben wird, muß nicht nur den Kaufleuten des Orts, sondern auch den Handelsfreunden des Handelsherrn durch Schreiben, welche zugleich die eigenhändige Unterschrift des Verwalters nachweisen, bekannt gemacht werden.

Auch die Zurücknahme derselben fordert ähnliche Bekanntmachung, woben jedoch vorgedachte Unterschrift erforderlich ist.

7 c. Kein Handlungs-Verwalter darf ohne besondere Erlaubniß des Handelsherrn auf eigene Rechnung Handel treiben, oder Handelsgeschäfte für andere Handelsleute besorgen.

7 d. Kein Handlungsdiener hat in dieser Eigenschaft Gewalt zu Eingehung verbindlicher Handelsgeschäfte für seinen Herrn.

Ist ihm Ausgebung von Waaren anvertraut, so hat er dadurch auch Gewalt zur Einnahme der baaren Zahlung für die Waare.

Das nemliche gilt, wenn ihm zahlbare Briefe oder Rechnungen offen zur Abgabe an den Schuldner zugestellt wurden, als worauf er den Geld-Empfang unter eigenem Namen bescheinigen darf.

7 e. Ist ein Handlungs-Diener als Kassier angestellt, und dem Handelsstand als solcher bekannt gemacht, so kann er alle Handlungs-Zahlungen gültig empfangen und leisten, und dafür Empfang-Scheine geben und nehmen; aber ohne besondere Vollmacht keine Verbindlichkeiten auf die Handlung eingehen.

Zweyter Titel.

Von den Handlungs-Büchern

8. Jeder Handelsmann ist schuldig ein Tagbuch zu führen; dieses soll Tag für Tag die Uebersicht geben seiner einnehmenden und bezahlenden Schulden, seiner Handels-Berrichtungen, der Annahmen der Handelspapiere oder deren Uebertragungen auf Andere, und überhaupt alles dessen, was er aus irgend einem Grund einnimmt und auszahlt; es soll jeden Monat die Summen

nachweisen, die er für seine Haushaltung verwendet; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen Büchern, welche jedoch nicht allgemein unerläßlich sind.

Er ist verbunden, die Briefe, welche er erhält, zu sammeln und aufzubewahren, und die, welche er abschendet, in ein Briefbuch einzutragen.

9. Er ist ferner verbunden, jährlich ein Vermögens-Verzeichniß über alle seine bewegliche und unbewegliche Güter, seine einnehmende und bezahlende Schulden, unter seiner Unterschrift aufzusetzen, und es fortlaufend Jahr für Jahr in ein besonderes dazu bestimmtes Buch einzutragen.

10. Das Tagbuch und das Vermögensbuch müssen mit obrigkeitlichem Handzug bezeichnet werden.

Das Briefbuch ist dieser Förmlichkeit nicht unterworfen.

Alle Bücher müssen nach der Ordnung der Tage, ohne leeren Zwischenraum, Lücken und Einschaltungen, geführt werden.

11. Die Bücher, deren Führung durch die Sätze 8. und 9. hieroben verordnet ist, müssen entweder durch ein Mitglied der Gerichts- Behörde, oder durch den Orts- Vorsteher, oder dessen Amtsgehilfen in der gewöhnlichen Art mit der Seitenzahl und dem Handzug unentgeltlich bezeichnet werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren.

12. Regelmäßig geführte Handlungsbücher können von dem Richter in Handlungsbeschäften und zwischen Handelsleuten, als Beweis zugelassen werden.

13. Wenn Personen, welche Handlung treiben, bey den Büchern, welche sie zu führen verbunden sind, die hieroben vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht beobachtet haben; so können sie auf Vorlegung ihrer Bücher sich vor Gericht nicht berufen, noch diese Glauben allda finden; alles den Verfügungen der Titel über Unzahlbarkeit und Zahlungsflüchtigkeit unbeschadet.

14. Die Mittheilung der Bücher und Vermögens-Verzeichnisse zur Durchsicht kann von Gerichtswegen nur in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bey Erbschafts-Fällen, Gesellschafts-Auseinandersezungen, und bey Ganten verordnet werden.

15. Der Richter kann von Amtswegen in dem Lauf eines Prozesses die Vorlage der Bücher zur Einsicht verordnen, um dasjenige, was auf die Streitfrage Bezug hat, daraus auszuführen.

16. Befinden sich die Bücher, deren Vorlage angeboten, verlangt oder verordnet ist, an einem andern Ort, als das mit der Sache befaßte Gericht, so kann dieses Ersuchschreiben an die Gerichts- Behörde in dem betreffenden Ort erlassen, oder einem Ortsvorgesetzten auftragen, Einsicht davon zu nehmen, über den Inhalt ein Protokoll aufzusetzen, um es an das mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht zu übersenden.

17. Wenn Ein Theil auf die Bücher des Andern sich beruft, und dieser sich weigert, sie vorzulegen; so kann der Richter jenen zum Eid lassen.

Dritter Titel.

Von Handels-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

18. Jeder Gesellschafts-Vertrag richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, den besondern Handelsgesetzen und der Uebereinkunft der Partheien.

19. Das Gesetz erkennt drey Arten der Handels-Gesellschaften, nemlich zwey Arten der benannten: die offene Gesellschaft, und die vertraute Gesellschaft, sodann die unbenannte Gesellschaft.

20. Eine offene Gesellschaft ist diejenige, welche von zwey oder mehreren Personen zu Betreibung einer Handlung unter einem Handlungs-Namen (Firma) geschlossen wird.

21. Der Handlungs-Name darf nur aus Namen eines oder etlicher oder aller Gesellschafter bestehen.

22. Die offene Gesellschafter, die der Gesellschafts-Vertrag ausweisen muß, haften samtvcrbindlich für alle Verpflichtungen der Gesellschaft, wenn gleich nur Einer der Gesellschafter, jedoch mit dem Handlungs-Namen unterzeichnet hätte.

23. Eine vertraute Gesellschaft (Kommandite) wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und samtvcrbindlichen Gesellschafts-Theilhabern, und

einem oder mehreren Gesellschafts = Genossen , welche nur Gelder in die Gesellschaft einschießen , und Roman = ditarien oder vertraute Gesellschafter genannt werden , geschlossen.

Sie wird unter einem Handlungs = Namen verwaltet , welcher nothwendig aus dem Namen eines oder mehrerer der verantwortlichen und samtvverbindlichen Theilhaber bestehen muß.

24. Sind mehrere benannte und samtvverbindliche Gesellschaften vorhanden ; so ist die Gesellschaft , sie mögen nun alle zusammen , oder einer oder mehrere für Alle , die Verwaltung führen , zu gleicher Zeit eine offene Gesellschaft in Hinsicht auf sie , und eine vertraute Gesellschaft in Hinsicht auf die , welche nur Einlagen dazu geschossen haben.

25. Der Handlungs = Name darf niemals den Namen eines vertrauten Gesellschafters enthalten.

26. Der vertraute Gesellschafter hat an dem Verlust nur so viel zu tragen , als seine versprochene Einlage beträgt.

27. Der vertraute Gesellschafter darf keine Verwaltung = Handlung unternehmen ; er darf selbst nicht einmal aus Vollmacht in den Angelegenheiten der Gesellschaft gebraucht werden.

28. Der vertraute Gesellschafter , welcher obigem zuwider handelt , haftet samtvverbindlich mit den offenen Gesellschaftern , für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft.

29. Eine unbenannte Gesellschaft trägt kein

nen Handlungsnamen, und wird nicht nach den Gesellschaftern benannt.

30. Sie wird durch die Benennung des Gegenstands ihrer Unternehmungen bezeichnet.

31. Sie wird durch Gemalthaber verwaltet; deren Auftrag gilt nur auf Zeit, und ist widerruflich: dieselben können Gesellschafter oder Fremde seyn, mit oder ohne Gehalt dienen.

32. Diese Verwalter sind für nichts als für den Vollzug des erhaltenen Auftrags verantwortlich.

Sie werden durch ihre Geschäfts-Besorgung für die Verpflichtungen der Gesellschaft, weder selbstverbindlich, noch sammtverbindlich.

33. Die Gesellschafter werden nicht für mehr als ihren Einlags-Antheil in der Gesellschaft durch Verlust verbindlich.

34. Das Kapital einer unbenannten Gesellschaft theilt sich in Antheile, (Aktien) und diese wieder in Schnitttheile, (Koupons) von gleichem Werth.

35. Die Antheile und Schnitttheile können durch Scheine auf Inhaber lautend errichtet werden.

In diesem Fall geschieht der Rechts-Uebertrag durch die bloße Uebergabe des Scheins.

36. Das Eigenthum der Antheile kann auch durch bloße Eintragung in die Bücher der Gesellschaft ertheilt werden.

In diesem Fall wird der Rechts-Uebertrag durch Ab- und Zuschreibung in die Bücher der Gesellschaft bewirkt,

die von demjenigen, welcher den Antheil überträgt, oder seinem Gewaltthaber unterzeichnet seyn muß.

37. Eine unbenannte Gesellschaft kann nur durch Erlaubniß der Regierung bestehen, und der Gesellschafts-Vertrag muß von ihr durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt seyn.

38. Auch das Kapital einer vertrauten Gesellschaft kann in Antheile zerlegt werden, jedoch ohne an den Regeln für diese Gattung von Gesellschaften etwas zu ändern.

39. Offene sowohl als vertraute Gesellschaften müssen durch öffentliche oder Privat-Urkunden richtig gestellt werden.

In diesem letzten Fall ist sich nach dem Satz 1325. des Code Napoleon zu richten.

40. Unbenannte Gesellschaften können nur durch öffentliche Urkunden gestiftet werden.

41. Sein Zeugen = Beweis ist zulässig, laut des Satzes 1834. des Code Napoleon.

42. Ein Auszug aus dem Gesellschafts-Vertrag der offenen oder vertrauten Gesellschaften, muß in vierzehn Tagen von seinem Abschluß an, in der Kanzley der Gerichts-Behörde, in deren Amts-Bezirk das Handlungshaus errichtet wird, übergeben werden, um zu Buch getragen und während dreier Monate öffentlich angeschlagen zu werden.

Hat die Gesellschaft mehrere Handlungshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß dieser Auszug bey der Ge-

richts-Behörde eines jeden Bezirks übergeben, eingetragen und angeschlagen werden.

Diese Förmlichkeiten müssen unter den Gesellschafts-Gliedern bey Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden, aber deren Unterlassung läßt sich von ihnen einem Dritten nicht entgegen halten.

43. Jener Auszug soll enthalten:

Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort jedes der Gesellschafter, der nicht bloß Inhaber eines Antheils oder vertrauter Gesellschafter ist.

Den Handlungs-Namen oder die Firma.

Die Handlungs-Angabe derjenigen Gesellschafter, welche zu der Geschäfts-Führung, Verwaltung und Handlungs-Unterschrift ermächtigt sind.

Den Betrag der Antheile oder der Einlage der vertrauten Gesellschafter.

Die bestimmte Anfangs- und Endigungszeit der Gesellschaft.

44. Dieser Auszug des Gesellschafts-Vertrags soll da, wo dieser auf einer öffentlichen Urkunde beruht, von Staatschreibern, wo er in einer Privat-Urkunde besteht, von allen Gesellschaftern, bey offenen Gesellschaften; hingegen bey vertrauten, diese mögen nun in Antheile zerlegt seyn oder nicht, nur von den sammtverbindlichen oder Geschäftsführenden Gesellschaftern, unterzeichnet seyn.

45. Bey unbenannten Gesellschaften muß die Staats-Bestätigung zugleich mit dem Gesellschafts-Vertrag für eben so lang angeschlagen werden.

46. Jede Fortsetzung einer Gesellschaft nach Ablauf der verabredeten Zeit, muß durch eine Erklärung der Gesellschafter richtig gestellt werden.

Diese Erklärung, so wie jede früher erfolgende Auflösung, jede Veränderung der Gesellschafter, jeder Austritt Eines derselben, alle neuere Gedinge und Verabredungen, jede Abänderung des Handlungs-Namens, sind den durch die Sätze 42. 43. und 44. vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

Werden diese außer Acht gelassen, so finden die Rechts-Nachtheile des dritten Absatzes des Satzes 42. ihre Anwendung.

47. Außer den obigen Gattungen der Gesellschaften erkennt das Gesetz auch Verbindungen zu einzelnen Handels-Unternehmungen.

48. Diese Verbindungen können ein oder mehrere Handlungs-Geschäfte betreffen, ihr Gegenstand, ihre Einrichtung, das Verhältniß der Einlage zum Gewinn oder Verlust, so wie die weiteren Bedingungen, sind der Uebereinkunft der Theilnehmer überlassen.

49. Solche Verbindungen zu Handels-Unternehmungen können durch die Vorlage der Bücher, oder des Brief-Wechsels, ja selbst durch Zeugen, wenn das Gericht den Zeugen-Beweis zuzulassen Gründe hat, erwiesen werden.

50. Auch sind solche Handelsverbindungen den Formalitäten der übrigen Gesellschaften nicht unterworfen.

Zweytes Kapitel.

Von den Strittigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Art sie zu schlichten.

51. Jeder Streit zwischen Handels-Gesellschaftern in Gesellschafts-Angelegenheiten muß durch Schiedsrichter entschieden werden.

52. Von dem schiedsrichterlichen Urtheil kann Berufung eingelegt, oder auf Nichtigkeit geklagt werden, wenn darauf nicht verzichtet worden ist. Die Berufung geht an das Obergericht.

53. Die Ernennung der Schiedsrichter geschieht:

Durch Privat-Urkunden;

Durch Staatsschreibern = Urkunden;

Durch andere öffentliche Urkunden;

Durch Erklärung vor Gericht.

54. Die Partheien müssen gleich bey der Ernennung der Schiedsrichter die Zeit bestimmen, in welcher der Schieds = Spruch gegeben werden soll; werden sie darüber nicht einig, so wird sie von dem Richter bestimmt.

55. Wenn einer oder mehrere Gesellschafter sich weigern, Schiedsrichter zu erwählen; so werden diese von Amtswegen durch die Gerichts = Behörde ernannt.

56. Die Partheien übergeben ihre Papiere und Denkschriften den Schiedsrichtern ohne alle Form eines gerichtlichen Verfahrens.

57. Derjenige Gesellschafter, welcher mit der Uebergabe seiner Papiere und Denkschriften zögert, wird aufgefordert, sie in zehn Tagen zu bewirken.

58. Die Schiedsrichter können nach Umständen die Frist zu Vorlegung der Papiere verlängern.

59. Wird sie nicht verlängert, oder ist auch die neue Zeitfrist abgelaufen; so sprechen die Schiedsrichter auf die übergebene Papiere und Denkschriften allein.

60. Sind die Meinungen getheilt, so müssen die Schiedsrichter einen Obmann, der den Ausschlag gebe, ernennen, falls er nicht durch den Schieds-Vertrag zum Voraus bestimmt ist; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so ernennt ihn die Gerichts-Behörde.

61. Jeder Schieds-Spruch muß die Entscheidungs-Gründe angeben.

Er wird auf der Kanzley des Gerichts hinterlegt.

Darauf wird er durch einen Beisatzbefehl des Gerichts-Vorstehers, ohne alle Veränderung, vollzugsreif erklärt, und in die Gerichts-Bücher eingetragen. Der Vorsteher soll diesen Beisatz-Befehl, ohne Bedingung und Beschränkung in Zeit dreyer Tage von der Hinterlegung in der Kanzley an, ertheilen.

62. Obige Verfügungen gelten auch den Wittwen, Erben und Rechtsfolgern der Gesellschafter.

63. Für Minderjährige, die bey einem Streit über Gesellschafts-Verbindlichkeiten betheiligt sind, kann der Vormund auf die Berufung an den Richter von dem Schiedsrichterlichen Spruch nicht verzichten.

64. Alle Klagen gegen jene Gesellschafter, die nicht die Schuld-Eintreibung übernommen haben, sondern mit

der Gesellschaft auseinander gesetzt sind, und gegen ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger sind fünf Jahre nach Beendigung oder Aufhebung der Gesellschaft verjährt, wenn der Gesellschafts-Vertrag, der ihre Dauer bestimmte, oder die Urkunde ihrer Auflösung, nach der Vorschrift der Sätze 42. 43. 44. und 46. angeschlagen und eingetragen worden ist, und wenn seit Beobachtung dieser Förmlichkeit die Verjährung durch keine gerichtliche Ansprache wider obige Personen unterbrochen ward.

V i e r t e r T i t e l.

Von der ehelichen Güter-Absonderung.

65. Jede Klage unter Eheleuten auf Absonderung der Güter muß nach der Vorschrift des Code Napoleon, III. Buch V. Titel, II. Kapitel III. Abschn. und nach der Gerichts-Ordnung verhandelt und abgeurtheilt werden.

66. Jedes Urtheil, welches Trennung von Tisch und Bett oder Scheidung zwischen solchen Ehegatten ausspricht, von welchen Eines eine Handlung hat, ist den Förmlichkeiten unterworfen, welche der Satz 145. des Code Napoleon bestimmt; werden diese nicht beobachtet, so dürfen die Gläubiger gegen alles, woben sie betheiligt sind, Einsprache machen, und jede Richtigstellung der Schulden, welche erfolgt seyn könnte, bestreiten.

67. Ein Auszug aus jedem Ehe-Vertrag zwischen solchen Ehegatten, von welchen der Eine Handlung treibt, muß in Monats-Frist von seinem Tag und Jahr an, auf die durch den Satz 1445. des Code Napoleon bezeichnete

Kanzleyen übergehen, und demselben Satz gemäß auf die daselbst beschriebene Art angeschlagen werden.

Dieser Auszug muß angeben, ob die Ehegatten auf Gütergemeinschaft, auf gesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe gehyrathet sind.

68. Der Staatschreiber, welcher den Ehe-Vertrag aufnimmt, ist schuldig die in dem vorigen Satz befohlene Uebergabe zu besorgen, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von fünfzig Gulden, ja selbst der Absetzung und des Schadens-Ersazes an die Gläubiger, wenn die Unterlassung beweislich Folge eines geheimen Einverständnisses mit den Partheien wäre.

69. Jeder Ehegatte, der sich auf gesondert Gut, oder auf bewidmete Ehe verhehlicht hat, und nach der Heyrath das Gewerbe eines Handelsmanns ergreift, soll in Monats-Frist von dem Tag an, wo seine Handlung anfängt, eine ähnliche Uebergabe bewirken, unter Strafe im Fall einer Unzahlbarkeit als boshafter Zahlungsflüchtiger bestraft zu werden.

70. Jene Uebergabe muß, unter gleichem Rechts-Nachtheil in dem Jahr der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes von jedem Ehegatten geschehen, der auf gesondert Gut oder unter der Bewidmungs-Versaßung lebt, und zu jener Zeit Handlungs-Gewerbe treibt.

F ü n f t e r T i t e l.

Von Handlungs-Börsen, Wechsel- und Waaren-Mäklern.

E r s t e s K a p i t e l.

Von den Handlungs-Börsen.

71. Eine Handlungs-Börse ist die unter Staatsbewilligung bestehende Versammlung der Handelsleute, Wechsel- und Waaren-Mäkler.

72. Der Erfolg der Verhandlungen und Geschäfte, welche auf der Börse abgeschlossen werden, bestimmt den laufenden Wechsel-Preis, Waaren-Preis, Fracht-Preis zu Wasser und zu Land, den Preis der Staats-Papiere und sonstiger Handelspapiere, die der Bestimmung eines laufenden Preises empfänglich sind.

73. Diese verschiedene Preis-Angaben werden durch die Wechsel- und Waaren-Mäkler in derjenigen Form ausgestellt, welche durch allgemeine oder besondere Polizey-Verordnungen vorgeschrieben ist.

Zweytes Kapitel.

Von Wechsel- und Waaren-Mäklern.

74. Das Gesetz erkennt Zwischenhändler in Handlungs-Geschäften an, welche Wechsel- und Waaren-Mäkler heißen.

75. In allen Städten, wo eine Handlungs-Börse ist, müssen solche vorhanden seyn.

Sie werden von Staatswegen ernannt.

76. Wo nach der Vorschrift des Gesetzes bestellte Wechsel = Mäkler sind, da haben sie ausschließlich das Recht, Unterhändler der Staats = Papiere, und anderer Papiere die einen laufenden Preis haben, zu seyn. über gezogene und eigene Wechsel und alle Handels = Papiere für fremde Rechnung Handel zu schliessen, und deren laufenden Preis zu beglaubigen.

Die Wechsel = Mäkler dürfen neben den Waaren = Mäklern, die Geschäfte des Verkaufs und Ankaufs von Gold, Silber und anderm Metall besorgen, und die Makelgebühr davon ziehen. Sie sind allein berechtigt, deren laufenden Preis zu beglaubigen.

77. Es gibt Waaren = Mäkler, und Fracht = Mäkler.

78. Wo ordnungsmäßig bestellte Waaren = Mäkler sind, da haben sie ausschließlich das Recht für Waaren = käufe Unterhändler zu seyn, und deren laufenden Preis zu beglaubigen. Sie sind befugt, die Maklerrey von rothem Metall neben den Wechsel = Mäklern zu treiben.

79. und 80. (fallen weg als bloß dem Secreth dienend.)

81. Die nemliche Person kann, wenn es die erlangte Staats = Ausstellung gestattet, Wechsel = und Waaren = Mäkler zugleich seyn.

82. Fracht = Mäkler, da wo sie durch das Gesetz angestellt werden, haben allein das Recht, die Frachtversendungen zu Wasser und zu Land zu unterhandeln, und Ebu-

nen alsdann nicht zugleich Wechsel- und Waaren-Mäkler seyn.

83. Wer unzahlbar geworden ist, kann, wenn er nicht Wiederbefähigung erlangt hat, weder Wechsel- noch Waaren-Mäkler seyn.

84. Die öffentliche Wechsel- und Waaren-Mäkler sind verbunden, ein Buch in der Form des Satzes 11. zu führen.

Sie müssen in dieses Buch Tag für Tag, nach der Ordnung der Vorgänge, ohne Ausstreichung, Einschaltungen und Versezungen, auch ohne Abkürzung und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, und überhaupt alle durch ihre Beyhülfe abgeschlossenen Handelsgeschäfte eintragen.

85. Ein solcher Wechsel- oder Waaren-Mäkler darf in keinem Fall, und unter keinem Vorwand, Handel- oder Bank-Geschäfte für eigne Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar noch unmittelbar, weder mit offenem noch verdeckten Namen, in irgend einer Handels-Unternehmung theilhaftig seyn.

Er darf für Rechnung derer, denen er dient, weder einnehmen noch auszahlen.

86. Er kann sich nicht als Bürge für den Vollzug der Handel, in welchen er als Unterhändler auftritt, darstellen.

87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den beiden vorhergehenden Sätzen enthaltene Verfügungen zieht die Strafe der Absetzung und die Verurtheilung zu einer Geld-

strafe die durch die Polizey-Behörde ausgesprochen wird, und fünfzehnhundert Gulden nicht übersteigen darf, nach sich, der Klage der Partheien auf völlige Schadloshaltung ohnbeschadet.

88. Ein kraft des vorhergehenden Satzes abgesetzter Wechsel- oder Waaren-Mäkler kann ein solches Amt niemals wieder erhalten.

89. Jeder Wechsel- oder Waaren-Mäkler wird, wenn er unzahlbar wird, als zahlungsflüchtig behandelt.

90. Alles, was die Erhandlung und den Rechts- Uebertrag der Staats-Papiere betrifft, wird durch besondere Verordnungen der Staats-Behörde bestimmt.

Sechster Titel.

Von Zwischenhändlern.

91. Ein Zwischenhändler (Kommissionär) ist derjenige Handelsmann, der entweder unter seinem eignen, oder unter einem Handlungs-Namen (Firma) für Rechnung eines Bestellers (Kommittenten) Handelsgeschäfte besorgt.

92. Die Rechte und Pflichten des Bestellers und Zwischenhändlers im allgemeinen richten sich nach dem dreizehnten Titel im dritten Buch des Code Napoleon.

92 a. Der Geschäftsgegenstand der Zwischenhändler ist theils Kaufbesorgung, theils Waaren-Versendung.

Erstes Kapitel.

Von der Kaufbesorgung.

92 a a. Der Kaufbesorger ist nicht schuldig den Widerruf einer Bestellung anzunehmen, wenn er die Waare schon von Andern eingekauft, oder von seinem eigenen Vorrath wirklich abgegeben, verpackt, und zu Buch getragen hat: er ist jedoch, sobald sie noch nicht abgegangen ist, schuldig, bey dem Besteller vor der Absendung unaufgehalten anzufragen, ob dieser solche gesendet verlange, oder auf dem Platz darüber verfügen wolle.

92 a b. Eine Waare, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten wird, kommt dadurch in dieser Beziehung außer Handelsverkehr. Der Zwischenhändler, der nach erfahrem Verbot sie dem Verbot entgegen abstendet, oder zu dem dadurch gehemmten Handelsverkehr einkauft, oder über den unverführbar gewordenen Vorrath eigenmächtig verfügt, wird dem Besteller wegen allem Schaden verantwortlich.

92 a c. Ein Kaufbesorger, dem Waaren zum Verkauf zugesendet werden, ohne daß er sich zur Geschäftsbesorgung verbindlich gemacht hätte, kann, wenn er das Geschäft nicht übernehmen will, die Waare unverändert bey sich aufbewahren, oder zu sicherer Hand hinterlegen, muß aber unaufgehalten bey dem Zusender anfragen, ob er Rücksendung verlange, oder anderweit auf dem Platz darüber verfügen wolle.

Bey Waaren, die durch Verzug verderben oder werthlos werden, wie ungewahrte Handelspapiere, muß er zur Wahrung gegen Verderben oder Verfall das Nöthige dennoch inzwischen vorsehren.

92 a d. Ein Kaufbesorger, der einen Waarenverkauf übernimmt, steht für die Zahlbarkeit des Käufers gut, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist.

92 a e. Ein Besteller, der über Nicht-Erfüllung seiner gesetzten Bedingungen klagt, mithin die Waare nach dem Einkauf, Ver-

zeichniß (Factur) nicht annehmen will, muß den Kaufbesorger längst in acht Tagen nach Empfang des Einkaufs-Verzeichnisses in Kenntnig setzen, und unterdessen wegen der Waaren sich nach dem Zusatz 92 a c. richten.

92 a f. Das nemliche soll derjenige thun, welcher glaubt über die Beschaffenheit der Waare klagen zu können, doch hat dieser von Ankunft der Waaren an vierzehn Tage Zeit dazu, muß aber ein Zeugniß zweyer unbefangenen Kaufleute oder Sachverständigen über den Erfund der Waaren anlegen.

92 a g. Würde der Kaufbesorger für Haltbarkeit der Waare gutsehen, oder würden in den Packgefäßen, die Waaren unten schlechter als oben sich finden; so genügt es, wann nur vor Ablauf jener Zeit oder ungeäumt nach Entdeckung dieser Gefährde dem Kaufbesorger der Rückgriff angekündigt wird.

93. Jeder Kaufbesorger, oder Versender, welcher auf die Waaren, die ihm von einem andern Plaz zum Verkauf für Rechnung eines Bestellers, zugesandt werden, Vorschüsse macht, hat für deren Rückzahlung ein Vorzugs-Recht auf den Werth der Waaren, solange dieselben entweder in seinen Vorrathshäusern, oder in einer öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung liegen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffs-Ladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind.

94. Sind die Waaren für Rechnung des Bestellers verkauft und abgeliefert worden; so macht sich der Zwischenhändler für den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten, von dem Erlös bezahlt, und geht darinn den Gläubigern des Bestellers vor.

95. Darleihen, Verschüsse oder Zahlungen auf Waaren, welche auf Verlangen einer an dem Wohnort des Besorgers sich aufhaltenden Person hinterlegt oder in Beschlag genommen worden sind, geben dem Zwischenhändler oder dem Aufbewahrer nur in soweit ein Vorzugs-Recht, als er sich nach der Vorschrift des Code Napoleon III. Buch, Titel XVII von Einsatzzpfändern genommen hat.

Zweytes Kapitel.

Von den Waaren-Versendern.

96. Der Waaren-Versender (Expéditeur), welcher eine Versendung zu Land oder zu Wasser übernimmt, ist gehalten, die Angabe der Art und Menge der Waaren, und, wenn es verlangt wird, ihres Werths, in sein Tagbuch einzutragen.

97. Er haftet, außer dem Fall einer gehörig bewiesenen höhern Gewalt, für die Ankunft der Waaren und Güter in der durch den Frachtbrief bestimmten Zeit.

98. Er haftet für den Schaden und Abgang, den die Waaren und Güter unterwegs erleiden mögen, wenn nicht im Frachtbrief das Gegentheil bedungen oder der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ward.

99. Er haftet für die Handlungen des von ihm erwählten Zwischen-Versenders, durch welchen er die Waaren weiter fördert.

99 a. Diese Schuldigkeit zu haften tritt jedoch nur ein, wenn der Besteller längst in vier Wochen nach der Zeit wo, die aufgeblie-

bene Waare hätte ankommen sollen, oder fehlerhaft angekommen ist, von der Lage der Sache, an den Versender Nachricht abgesandt hat.

100. Sobald die Waare das Waarenlager des Verkäufers oder Absenders verlassen hat, läuft sie, wenn nichts anders bedungen ist, auf Gefahr des Eigenthümers vorbehaltlich seines Rückgriffs auf deren Versender oder den damit befrachteten Fuhrmann in geeigneten Fällen.

100 a. Der Versender, der von dem bestimmten Empfänger einer Waare eine andere Anweisung erhält, als vom Absender, muß sich nach jener richten; ausgenommen, wenn der Absender durch einen der Absendung nachlaufenden Auftrag die Hand darauf legt: in diesem Fall muß er sie bis zu gültlichem oder rechtlichem Austrag bey sich aufbewahren, oder zu sicherer Hand hinterlegen.

101. Der Frachtbrief bildet einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Fuhrmann, oder zwischen dem Versender, dem Besorger und dem Fuhrmann.

102. Der Frachtbrief muß enthalten Ort, Tag und Jahr der Ausstellung;

Natur und Gewicht oder Gehalt der versendeten Waare;

Die Zeit, in welcher die Ablieferung geschehen soll;

Derselbe gibt an:

Den Namen und den Wohnort des Zwischenhändlers, durch dessen Hände die Versendung geht, wenn ein solcher bestellt ist;

den Namen desjenigen, an welchen die Waare gesendet wird;

den Namen und Wohnort des Fuhrmanns;

endlich den Preis der Fracht und die Entschädigung welche für allenfallsigen Verzug gebührt.

Er wird von dem Versender oder dem Kaufbesorger unterzeichnet.

Am Rande verzeichnet man die Ziffern und Kennzeichen der zu transportirenden Ballen.

Der Versender muß die Frachtbriefe, Einen nach dem Andern, ohne Zwischen-Raum, in ein mit Seitenzahl und öffentlichen Handlung bezeichnetes Buch eintragen.

102 a. Der Versender soll die Fracht ohne besonderen Auftrag des Bestellers oder Zusenders nicht vorausbezahlen. Eine ohne Geheiß vorausbezahlte Fracht ist der Besteller in Handelsrechnung anzuerkennen nicht schuldig, und derselbe hat nur nach Richtigestellung des ihm dadurch etwa zugegangenen Schadens das, was ihm durch die Zahlung zu gut gekommen ist, zu vergüten.

Drittes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

103. Außer dem Fall höherer Gewalt haftet der Fuhrmann für den Verlust der Güter, deren Ueberbringung ihm anvertraut ist.

Eben so haftet er für Schaden und Abgang derselben, so weit solcher nicht aus Fehlern der Sache oder aus höherer Gewalt entspringt.

104. Ist die Ueberbringung wegen höherer Gewalt nicht in der bedungenen Zeit geschehen; so ist der Fuhrmann keine Entschädigung für den Verzug schuldig.

104 a. Die Fuhrleute müssen, so lang die geladene Waare nicht an den im Frachtbrief benannten Empfänger zur Abgabe angezeigt ist, die Befehle dessen, der ihnen die Waaren zur Verführung übergab, lediglich befolgen, selbst wenn sie nachkommen, und er ver-

fügt, daß sie an einen Andern abgegeben werden sollen, als auf den der Frachtbrief lautet: sie können durch solche nachkommende Verfügung nicht verbindlich werden, an Orte zu fahren, die außer ihrer Straße liegen, oder sich durch Abladen an Orten, die für sie nicht Absteige-Orte sind, aufzuhalten.

105. Durch Annahme der überbrachten Güter und Zahlung der Fracht erlöscht jede Klage gegen den Fuhrmann.

106. Entsteht wider die Annahme der überbrachten Güter Widerspruch, oder ein Streit darüber, so wird der Zustand derselben durch Sachverständige untersucht und bescheinigt, welche der Vorsteher der Gerichts- Behörde, oder wo dieser nicht zur Hand wäre, der Ortsvorsteher, mittelst eines Beisatz- Befehls, am Ende der übergebenen Bittschrift ernennt.

Die Hinterlegung der Waaren zur sichern Hand und ihr zu Folge deren Ueberbringung in eine öffentliche Niederlage kann verordnet werden.

Auch der Verkauf derselben, so weit es zur Deckung der Fracht des Fuhrmanns nöthig ist, kann statt finden.

107. Alle im gegenwärtigen Titel enthaltene Verfügungen gelten auch den Schiffsherrn und den Unternehmern öffentlicher Wagen und Land- Kutschen.

108. Alle Klagen gegen einen Kaufbesorger, Versender und Fuhrmann wegen Verlust oder Abgang der Waaren sind nach sechs Monaten, für Versendungen im Land, und nach einem Jahr für die ins Ausland geschehene Versendungen verfallen; diese Verjährungszeit läuft im Fall des Verlusts der Waaren von dem Tag an, wo die Ueber-

bringung hätte bewerkstelligt seyn sollen, und im Fall des Schadens oder Abgangs von dem Tag der Ablieferung der Waaren an, vorbehaltlich der Rechte aus Gefahrde oder Veruntreuung.

Siebenter Titel.

Von Handelsverbindlichkeiten.

109. Käufe und Verkäufe werden bewiesen:

durch öffentliche Urkunden;

durch Privat = Urkunden;

durch die Abrechnungen mit den Wechsel- und Waaren = Mäklern, wenn sie von den Partheien gehörig unterzeichnet sind;

durch ein angenommenes Einkaufs = Verzeichniß (Faktur);

durch den Briefwechsel;

durch die Bücher der Partheien;

durch Zeugen = Beweis, da wo ihn nach Umständen das Gericht zulässig findet.

109 a. Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen Fabrik, oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben, wenn nicht deutliche Unterscheidungsmerkmale zugesetzt sind, verfertigen und ausgeben: der Fabrik, deren Name und Zeichen mißbraucht wäre, steht frey, alles damit bezeichnete Gut und alle davon herrührende ausstehende Forderungen, als ihr gehörig, zur Entschädigung an sich zu ziehen, wenn sie nicht über Jahr und Tag vom ersten Verkauf solcher nachgemachten Waare an, das zu still geseffen hat.

109 b. Jedes Geld, das ein Kaufmann auf Rechnung Anderer empfängt, gilt, so lang er es rechtmäßig in der Hand hat,

für hinterlegt mit unverzinslicher Gebrauchs-Erlaubniß, wenn nicht die Untersagung alles Gebrauchs, oder dessen Verzinsung bedungen ist.

109 c. Verzug; Zinsen laufen in Handelsgeschäften oder unter Handelsleuten vom Verfalltag an, ohne vorgängige Zahlungs-Anforderung.

Achter Titel.

Von Wechseln und ihrer Verjährung.

Erstes Kapitel.

Von gezogenen Wechseln.

Erster Abschnitt.

Von der Form der gezogenen Wechsel.

110. Ein gezogener Wechsel ist derjenige, der auf einen andern Ort und auf eine andere Person zur Zahlung ausgestellt ist:

Er muß mit dem eigenen oder Handels-Namen des Ausstellers unterzeichnet seyn;

Er muß ausdrücken: Ort, Tag, und Jahr der Ausstellung; die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen der zahlen soll, oder des Werth-Erstatters (Traffanten); Zeit und Ort wo die Zahlung geschehen soll; und den Empfang des Werths in Geld, Waare, Rechnung oder auf andre Weise.

Er muß auf Verfügung (Ordre) gestellt seyn, sey es nun auf jene eines Dritten, nemlich des Werthgebers,

(Remittenten); oder auf die des Wechselgebers (Trasfanten) selbst;

Es muß, wenn der Wechsel mehrfach ausgestellt wird, in jedem Wechselbrief ausgedrückt seyn, ob es der erste, zweite, dritte u. s. w. sey.

110 a. Ein Doppelwechsel, das ist eine zwey, oder dreyfache Ausfertigung des Wechsels, muß gegeben werden, sobald es der Werth, Geber fordert.

111. Ein Wechsel kann auf eine bestimmte Person gezogen, und dennoch in dem Wohnsitz eines Dritten zahlbar gestellt seyn.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Jeder Wechsel mit unrichtiger Angabe der Namen, oder der Eigenschaften, des Wohnsitzes, des Orts der Ausstellung, oder des Orts der Erhebung, gilt nur als Handschrift.

112 a. Wechsel die an einem bedeutenden Ort einen unleserlich machenden Durchstrich haben, oder worinn merkbar etwas ausgelöscht, oder weggeätzt ist, wenn ihr Inhalt gleich übrigens keinen Mangel zeigt, gelten nur als gemeine Handschrift.

113. Die Unterschrift einer Frauensperson, die nicht Handelsfrau ist, wirkt für sie bey Wechseln nur eine handschriftliche Verbindlichkeit.

113 a. Selbst diese wirkt sie nur alsdann, wenn sie mit einem Ehevogt oder Geschlechts-Versand ihn unterzeichnet hat, oder in einem Fall war, wo sie dessen nicht bedurfte.

114. Wechsel der Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, gelten gegen sie gar nicht, vorbehältlich der

wechselseitigen Rechte der Partheien aus der Vorschrift des Satzes 1312 des Code Napoleon.

114 a. Die Aushändigung eines Wechsels gilt für Bekenntniß, daß der Wechselwerth berichtigt sey, wenn dagegen nicht ein Rückschein gegeben und genommen worden ist, daß der Wechselwerth geborgt sey.

114 b. Auf einen solchen Rückschein kann, sobald die Zeit der zugesagten Werth-Einlieferung vorüber ist, nach Wechselrecht geklagt werden, wenn er die Erfordernisse eines klaren Scheins hat, und bestimmt angibt, daß er für geborgten Wechselwerth gegeben ist.

114 c. Das nemliche ist anzuwenden bey einer Vorauszahlung des Wechselwerths, welche durch einen ähnlichen Gegenschein gedeckt ist.

Zweyter Abschnitt.

Von Bedeckungen und Berichtbriefen.

115. Der Wechselgeber, oder derjenige für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, muß für die Bedeckung des Werth = Erstatters sorgen. Der Wechselgeber bleibt in jedem Fall dafür persönlich verpflichtet.

116. Die Bedeckung ist vorhanden, wenn derjenige auf welchen der Wechsel gezogen ist, zur Verfallzeit dem Wechselgeber, oder demjenigen für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleiche Summe wirklich schuldet.

117. Die Annahme unterstellt Bedeckung: gegen die Wechsel-Uebergeber (Indossanten) macht sie den Beweis derselben.

Der Wechsel mag jedoch angenommen worden seyn oder nicht, immer liegt im Längnungs-Fall allein dem Wechselgeber der Beweis auf, daß der Werth-Erstatter zur Verfallzeit bedeckt war; führt er solchen Beweis nicht, so ist er zur Gewährleistung selbst alsdann verbunden, wenn der Wechsel erst nach den vorgeschriebenen Fristen abgesagt (protestirt) worden wäre.

117 a. Ob der Wechselgeber dem Werth-Erstatter mit oder ohne Berichtsbrief die Zahlung austragen könne und wolle, hängt von ihrem gegenseitigen Verhältniß und Belieben ab. Wer jedoch im Fall ist eines Berichtschreibens zu bedürfen, soll im Wechsel ausdrücken, daß er laut Bericht gegeben sey.

117 b. Wer einen Wechsel laut Bericht ausgibt, soll den Berichtsbrief unfehlbar mit der Post des nemlichen Tages, oder spätestens mit der nächstfolgenden ablaufen lassen, und sich desfalls auf Erfordern durch sein Briefbuch rechtfertigen können.

117 c. Die Ablassung des Berichtschreibens kann auch durch beiderseitiges Einverständniß dem Werthgeber überlassen werden, und dieses ist allemahl zu unterstellen, wenn in dem Wechsel steht: laut eingehändigten Bericht.

117 d. Wo der Werthgeber die Bestellung des Berichtschreibens übernahm, und von dem Werth-Erstatter der Wechsel bloß wegen nicht eingelaufenem Bericht abgesagt wird; da kann jener den Schaden der Absage nicht an den Wechselgeber fordern.

117 e. Wo erwiesen werden kann, daß bloß durch einen unvermeidlichen Zufall der Berichtsbrief verloren ging, da haben der Werthgeber und der Wechselgeber den Schaden der Absage mit einander gemeinschaftlich zu tragen.

117 f. Der Berichtsbrief enthält die Wechselsummen; den Namen des Werthgebers; ingleichen, wenn für Rechnung eines Andern gezogen

gezogen wird, die Bemerkung dieſes Umſtands und des Namens jenes Andern; endlich die Zahlungszeit; auch wenn er auf einen dritten Ort zahlbar geſtellt iſt, dieſen Umſtand: fehlt einer dieſer Umſtände im Bericht bey einem auf Bericht geſtellten Wechſelbrief, oder iſt er anders darinn angegeben, als in dem Wechſel: ſo kann der Wertherſtatter daher Anlaß nehmen, die Annahme des Wechſels abzufaſſen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Annahme.

118. Dem Wechſel-Erheber (Präſentanten) haften alle Wechſel-Uebergeber mit dem Wechſelgeber ſammtverbindlich für die Annahme des Wechſels und für deſſen Zahlung zur Verfallzeit.

119. Wird die Annahme verweigert, ſo wird dieſe Verweigerung durch eine Urkunde beweiſlich gemacht, die man Abſagſchein (Proteſt) wegen Nicht-Annahme nennt.

120. Sobald der Abſagſchein wegen Nicht-Annahme den Wechſel-Uebergebern und dem Wechſelgeber kund gethan wird, ſind dieſe gegen einander gehalten, auf Verlangen für die Zahlung des Wechſels zur Verfallzeit Bürgſchaft zu ſtellen, oder den Betrag ſamt den Koſten des Abſagſcheins und Rück-Wechſels zu erlegen.

Der Bürge des Wechſelgebers oder eines Wechſel-Uebergebers haftet ſammtverbindlich nur mit dem, welchen er verbürgt hat.

121. Wer einen Wechſel annimmt, verbindet ſich dadurch, den Betrag deſſelben zu bezahlen.

Der Werth = Erstatte kann seine Annahme auch alsdann nicht umstoßen, wann der Wechselgeber ohne sein Wissen, und noch vor seiner Annahme zahlungsunvermögend ward, selbst wenn er nicht gedeckt ist.

122. Die Wechsel = Annahme muß unterzeichnet seyn.

Das Wort: angenommen, (acceptirt) ist länglicher Ausdruck derselben.

Wenn der Wechsel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ausgestellt ist, und die Annahme Tag und Jahr nicht ausdrückt; so wird die darinn bestimmte Verfall-Zeit von dem Tag der Ausstellung an gerechnet.

123. Die Annahme eines Wechsels, der nicht an dem Aufenthalts = Ort des Annehmers zahlbar ist, gibt den Ort an, wo die Zahlung oder Nachfrage geschehen soll.

124. Eine Wechsel = Annahme kann nicht bedingt seyn, aber man kann nur auf eine geringere Summe, als in dem Wechsel enthalten ist, annehmen.

In diesem Fall ist der Inhaber schuldig, den Wechsel für den nicht angenommenen Betrag absagen zu lassen.

125. Ein Wechsel muß bey der Vorzeigung, oder spätestens in vier und zwanzig Stunden nach derselben angenommen werden.

125 a. Bey Wechseln, die aus Orten kommen, welche für unverfallene Wechselfrist zur Annahme bis gegen die Verfallzeit geben, findet Rechts = Erwiederung statt.

125 b. Sind in einem Wechsel Wechselsfreunde (Adressen) angezeigt, so muß bey erfolglicher Absage des Werth = Erstatte diesen

der Wechsel vorgelegt, und in dem Absagschein ihrer Erklärung, sie mag zusagend oder absagend erfolgen; gedacht werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Freundes = Annahme.

126. Ein wegen Nicht = Annahme absagter Wechsel kann von einem Dritten als Freund des Wechselgebers oder Eines der Wechsel = Uebergeber auch untersucht angenommen werden.

In dem Absag = Schein muß von der Freundes = Annahme Meldung geschehen, und der annehmende Freund muß sie unterzeichnen.

127. Dieser soll seine Annahme ohne Aufschub demjenigen, für den er als Freund eingestanden ist, kund thun.

128. Der Inhaber des Wechsels behält einer Freundes = Annahme ohngeachtet, alle seine Rechte gegen den Wechselgeber und die Wechsel = Uebergeber, wegen der Nicht = Annahme des Werth = Erstatters.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verfall = Zeit.

129. Ein Wechsel kann gezogen werden, zahlbar auf Sicht:

einen oder mehrere Tage

einen oder mehrere Monate

einen oder mehrere Rechtsfristen (Usos)

} nach Sicht.

einen oder mehrere Tage	} nach Aus- stellung.
einen oder mehrere Monate	
einen oder mehrere Rechtsfristen (Ufos),	
an einem bestimmten Tag, zur Meßzeit.	

130. Ein Wechsel, zahlbar auf Sicht, muß gleich nach der Vorzeigung bezahlt werden.

131. Der Verfalltag eines Wechsels, der	} nach Sicht.
einen oder mehrere Tage	
einen oder mehrere Monate	
einen oder mehrere Rechtsfristen (Ufos)	

zahlbar ist, wird durch Tag und Jahr der Annahme oder des Absag-Scheins wegen Nicht-Annahme bestimmt.

132. Die Rechtsfrist (Ufo) soll dreßßig Tage seyn, welche von dem Tag nach jenem der Wechsel-Ausstellung gezählt werden.

Die Monate aber werden so gerechnet, wie sie der Landes-Kalender nachweist.

133. Ein Wechsel, zur Meßzeit zahlbar, ist den Tag vor dem letzten Meßtag, oder an dem Tag der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert, fällig.

134. Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er am Tag zuvor zahlbar.

135. Alle Ehren-Tage oder Gnaden-Tage (Respekt oder Discretionstage) so wie alle andre durch Gebräuche und Orts-Gewohnheiten für Zahlung der Wechsel gestattete Fristen, sind abgeschafft.

Sechster Abschnitt.

Von der Wechsel-Zuschreibung.

136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Zuschreibung auf dem Rücken des Wechsels (Indossament) auf den Wechselübernehmer (Indossanten) übertragen.

137. Jede Zuschreibung enthält Ort, Tag und Jahr solcher Verfügung;

Anzeige wie der Werth berichtigt worden ist;

Den ausgedruckten Namen desjenigen, auf dessen Verfügung der Wechsel dadurch übergeht.

Die Unterzeichnung des Uebergebers.

138. Ist die Zuschreibung den Verfügungen des vorhergehenden Satzes nicht gemäß, so bewirkt sie keinen Rechts-Uebertrag, sondern gilt bloß als Einzugs-Auftrag.

138. a. Eine Zuschreibung mit leer gelassenem Namen darf daher von dem Uebernehmer nicht ausgefüllt werden; sie läuft, falls sie in unrechte Hände kommt, auf Gefahr dessen, der sie in dieser leeren Form bewirkte.

139. Niemand darf bey Strafe der Verfälschung eine Zuschreibung unter einem früheren, als dem wahren Tag und Jahr ausfertigen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Sammt-Verbindlichkeit.

140. Alle die, welche einen Wechsel ausgestellt, zugescrieben oder angenommen haben, sind dem Inhaber zur Gewährleistung sammtverbindlich.

Achter Abschnitt,

Von der Wechsel-Bürgschaft.

141. Die Zahlung eines Wechsels kann unabhängig von Zuschreibung und Annahme, auch noch durch eine Wechsel-Bürgschaft gesichert werden.

142. Der Bürge kann diese Sicherheitsleistung entweder auf den Wechsel schreiben, oder durch besondere Urkunde sie auf sich nehmen.

Wer seine Bürgschaft auf einen Wechsel gesetzt hat, kann sammtverbindlich und auf gleichen Wegen wie Wechselgeber und Uebergeber zur Zahlung angehalten werden, wo die Uebereinkunft der Partheien nicht ein anderes sagt.

Neunter Abschnitt,

Von der Zahlung.

143. Ein Wechsel muß in derjenigen Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

143. a. Wo nur der Geldbetrag nicht die Münzgattung angegeben wäre, da ist die am Ort der Zahlung Lauf habende Münze in groben Gattungen zu verstehen.

144. Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechsel, der ohne Einsprache zur Verfallzeit ist, bezahlt, hat die Rechts-Vermuthung für sich, seiner Verpflichtung gültiger Weise entledigt zu seyn.

146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht angehalten werden, die Zahlung vor dem Verfalltag anzunehmen.

146. a. Hinterlegung der Wechselsumme zu sicherer Hand ohne Einwilligung des Erhebers gilt nicht für Zahlung; außer wenn dieser zur Verfallzeit zur Erhebung nicht erscheint, oder wenn eine Zahlungsunvermögenheit bey ihm ausgebrochen ist; oder er die erforderlichen Eigenthumsurkunden nicht oder nur mangelhaft ausliefert, auch wegen der Nachlieferung nicht Sicherheit gibt; endlich wenn richterlicher Beschlagnahme auf die Zahlung gelegt ist.

147. Die Zahlung eines Wechsels auf einen Doppelwechsel geschieht gültig, wenn der zweite dritte u. dgl. Wechsel besagt, daß dessen Zahlung die Wirkung der übrigen tilgen soll.

148. Wer einen Wechsel auf einen Doppelbrief bezahlt, und denjenigen, auf welchen seine Annahme geschrieben ist, zurück zu nehmen unterläßt, wird durch diese Zahlung seiner Verbindlichkeit gegen einen dritten Inhaber seines Annahmescheins keineswegs entledigt.

149. Eine Einsprache gegen die Zahlung findet nur in zweyen Fällen statt:

- 1.) wenn der Wechsel verloren geht;
- 2.) wenn der Inhaber desselben Zahlungsunvermögend wird.

150. Geht ein nicht angenommener Wechsel verloren, so ist der Eigenthümer desselben befugt, seine Zahlung auf einen Doppelwechsel zu verlangen.

151. War der verlorene Wechsel mit der Annahme versehen, so kann die Zahlung auf einen solchen zweiten, dritten u. dgl. Wechselbrief nur zufolge eines gerichtlichen Weisungs-Befehls und gegen Sicherheitsleistung gefordert werden.

152. Wenn derjenige, der einen angenommenen oder

nicht angenommenen Wechſel verloren hat, einen Doppelwechſel nicht aufweiſen kann; ſo kann er die Zahlung des verlorenen Wechſels nach erlangtem gerichtlichem Beſatzbefehl fordern, ſobald er ſein Eigenthumsrecht durch ſeine Bücher erweiſt und Sicherheit leiſtet.

153. Wird auf ein zuſolge der beiden vorhergehenden Sätze geſchehenes Begehren die Zahlung verweigert; ſo muß der Eigenthümer des verlorenen Wechſels alle ſeine Rechte durch einen Rechtsverwahrungsſchein (Proteſtationsurkunde) bewahren.

Dieſer Schein muß am Tag nach dem Verfalltag des verlorenen Wechſels gefertigt werden.

Er muß dem Wechſelgeber und den Wechſeluebergabern in Zeit und Art zuſteht werden, welche weiter unten deſſenfalls vorgeschrieben ſind.

154. Der Eigenthümer des verlorenen Wechſels muß ſich, um einen zweiten, wenn er ihn nicht ſchon hat, zu erhalten, an ſeinen unmittelbaren Wechſeluebergeber wenden, welcher ſchuldig iſt, ihn durch ſeinen Namen und Verhülfe in Stand zu ſetzen, daß er deſſen früheren Uebergeber in Anſpruch nehmen könne, und ſo fort ſteigt man von Uebernehmer zu Uebergeber bis zu dem Wechſelgeber hinauf. Der Eigenthümer des verlorenen Wechſels hat die Koſten zu tragen.

155. Die geleistete Sicherheit, wovon die Sätze 151 und 152. ſprechen, erlöſcht in drey Jahren, wenn während dieſer Zeit weder gerichtlicher noch auſſergerichtlicher Anſpruch erfolgte.

156. Abschlag = Zahlungen auf einen Wechsel mindern die Summe der Verbindlichkeiten des Wechselgebers und der Uebergeber.

Der Inhaber ist verbunden, den Wechsel für den Rest absetzen zu lassen.

157. Zur Zahlung eines Wechsels darf kein Richter Frist bewilligen.

157. a. Dem Wechselzähler muß der Wechsel-Inhaber oder dessen anerkannter Bevollmächtigter eigenhändig auf dem Wechsel den Empfang bezeugen: es genügt an dem Wort: für Quittung (oder, per acquit) mit der Unterschrift.

157. b. Ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, ist schuldig auf Verlangen des Wechselzählers seine Person zu beurkunden: es genügt dazu die Mit-Unterschrift eines Handelsbauers oder eines angeesehenen Staatsbürgers unter das Tilgungs-Bekenntniß.

Zehnter Abschnitt.

Von Freundes = Zahlung.

158. Ein abgesagter Wechsel kann von einem Jeden als Freund des Wechselgebers oder Eines der Uebergeber bezahlt werden.

Die Freundes = Annahme und Zahlung muß durch den Absag = Schein, oder durch einen Anhang dazu beweislich gemacht werden.

159. Wer einen Wechsel als Freund zahlt, tritt in das Recht des Inhabers und in dessen Verbindlichkeit, wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten. Geschieht die Freundes = Zahlung für Rechnung des Wechselgebers, so

sind alle Wechsel=Uebergeber ihrer Verbindlichkeiten entledigt.

Geschieht dieselbe für einen Wechsel=Uebergeber, so sind dessen etwaige Wechsel=Uebernehmer derselben entledigt: nichtaber frühere Wechsel=Uebergeber, noch der Wechselgeber.

Wollen mehrere zugleich einen Wechsel als Freunde zahlen, so geht derjenige vor, dessen Zahlung die meisten Verbindlichkeiten tilgt.

Würde derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, und auf den er wegen Nicht=Annahme abgesagt worden ist, selbst zur Zahlung sich einfinden; so geht er allen andern vor.

Fiffter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Inhabers.

160. Der Inhaber eines Wechsels, welcher in Europa gezogen und im Land entweder auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Rechtsfristen nach Sicht zahlbar ist, soll die Zahlung oder Annahme seines Wechsels in sechs Monaten von dessen Ausstellungs=Tag an, fordern, unter Strafe seinen Rückgriff gegen Wechselgeber und Uebergeber (vorausgesetzt bey Erstem, daß er die Bedeckung angeschafft habe) zu verlieren.

(Der weitere Inhalt dieses Satzes, der den Seehandel betrifft, ist weggeblieben.)

161. Am Verfalltag muß der Inhaber eines Wechsels die Zahlung fordern.

162. Wird dieſe verweigert, ſo muß dieſe Verweigerung am Tag nach dem Verfall-Tag durch eine Urkunde beweislich gemacht werden, welche: Abſag-Schein wegen Nichtzahlung heißt.

Iſt dieſer Tag ein geſetzlicher Feiertag, ſo geſchieht die Abſagung auf den folgenden Tag.

163. Der Inhaber iſt der Verbindlichkeit, im Fall der Nichtbezahlung abſagen zu laſſen, weder durch den Abſag-Schein wegen Nicht-Annahme, noch durch den Tod oder den Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Werth-Erſtatters (Traſſaten) entbunden.

Wird der Werth-Erſtatter vor der Verfallzeit zahlungsunvermögend, ſo kann der Inhaber ſogleich abſagen laſſen, und ſeinen Rückgriff nehmen.

164. Der Inhaber eines wegen Nicht-Zahlung abgeſagten Wechſels kann ſeine Klage auf Gewährleiſtung, entweder gegen den Wechſelgeber und jeden Uebergeber inſondere, oder gegen alle zuſammen anſtellen. Jeder der Wechſel-Uebernehmer hat dieſelbe Befugniß in Hinſicht auf ſeine Uebergeber und den Wechſelgeber.

165. Wo der Inhaber ſeinen Rückgriff lediglich gegen ſeinen Uebergeber nimmt, da muß er ihm, wenn deſſen Aufenthaltsort nicht über zehn Stunden entfernt iſt, in vierzehn Tagen nach dem Tag des Abſag-Scheins dieſen zuſtellen, und ihn, wenn die Rückerſtattung darauf nicht erfolgt, gerichtlich belaggen.

Iſt der Wohnſitz des Uebergebers mehr als zehn Stunden von dem Ort, wo der Wechſel zahlbar war, entfernt;

ſo wird für jede Entfernung von fünf Stunden über die erſten zehn Stunden ein weiterer Tag zugelaffen.

165 a. Bericht von geſchehener Abſage muß dem nächſten Uebergeber, und von dieſem weiter aufwärts, gleich mit dem nächſten Poſtag gegeben werden; ſonſt hat der Inhaber einen etwa erweiſlich ſeinen Vormännern durch Verſpätung zugehenden Schaden zu tragen.

166. Wenn im Land gezogene, und außer Lands, doch in Europa, zahlbare Wechſel abgeſagt werden; ſo müſſen die innerhalb Lands ſich aufhaltende Geber und Uebergeber in folgenden Friſten belangt werden:

In zweyen Monaten für die, welche in den angränzenden Staaten zahlbar waren;

In vier Monaten für die, welche in den übrigen europäiſchen Staaten zahlbar ſind.

(Der übrige Theil dieſes Satzes betrifft den Schandel).

167. Wenn der Inhaber ſeinen Rückgriff gegen Geber und Uebergeber des Wechſels zuſammen nimmt; ſo hat er, in Hinſicht auf jeden von ihnen, der durch den vorhergehenden Satz beſtimmten Friſten zu genießen.

Jeder Uebernehmer kann den nemlichen Rückgriff gegen ſeine Vormänner einzeln, oder gegen Alle zuſammen, in der gleichen Friſt nehmen.

Die Friſt läuft für ſie von dem Tag nach demjenigen, an, welchem die gerichtliche Vorladung wider ſie gegeben iſt.

168. Nach Verſäumung der Friſten, welche hieroben für die Vorzeigung eines auf Sicht, ingleichem auf einen oder mehrere Tage, Monate, oder Rechtsfriſten nach Sicht geſtellten Wechſels;

für die Abſagung der Nicht-Zahlung;

für die Anſtellung der Klage auf Gewährleiſtung vorgeſchrieben ſind, iſt der Inhaber des Wechſels aller Rechte gegen die Wechſel= Uebergeber verluſtig.

169. Eben ſo verliert jeder Wechſel= Uebernehmer jedes Klagerecht auf Gewährleiſtung gegen ſeine Vormänner durch Verſäumung der hieroben, für jeden von ihnen, vorgeſchriebenen Friſten.

170. Gleicher Verluſt trifft den Inhaber und deſſen Wechſel= Uebergeber, ſelbſt in Hinſicht auf den Wechſel= geber, ſobald dieſer letztere beweist, daß zur Verfallzeit des Wechſels die Bedeckung vorhanden war.

In dieſem Fall behält der Inhaber kein anderes Klagerecht, als gegen den Werth= Erſtatter, auf welchen gezeuget war.

171. Die Wirkungen der durch die drey vorhergehenden Sätze ausgesprochenen Verſetzung treffen den Inhaber nicht, wenn der Wechſelgeber oder Ein und Anderer der Uebernehmer nach dem Ablauf der für den Abſag= Schein, für deſſen Zuſtellung und für die gerichtliche Vorladung vorgeſchriebenen Friſten durch Rechnung, Wettſchlagung, oder auf irgend eine andere Weiſe, die zur Wechſel= Zahlung beſtimmte Gelder erhalten haben; wo alsdann dieſe ihm verbindlich bleiben.

172. Außer den Förmlichkeiten, welche für die Gewährleiſtungs= Klage vorgeſchrieben ſind, kann der Inhaber eines wegen Nicht= Zahlung abſagten Wechſels mit Erlaubniß des Richters die fahrende Haabe des Wechſelgebers, der übergebenden Vormänner, und des Werth=

Erstatters der angenommen hatte, zur Sicherstellung seiner Rechte in Beschlag nehmen lassen.

Zwölfter Abschnitt.

V o n A b s a g = S c h e i n e n.

173. Die Absage, (Protest) wegen Nicht=Annahme oder Nicht=Zahlung geschieht durch zwey Staatschreiber oder durch einen Staatschreiber und zwey Zeugen, oder durch einen Gerichtsverordneten und zwey Zeugen.

Sie muß geschehen:

In dem Wohnsitz desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet, oder in seinem letzten bekannten Wohnsitz.

In dem Wohnsitz derjenigen Personen, welchen als Freunde, der Wechsel empfohlen ist, um nöthigenfalls die Zahlung bey ihnen zu erheben.

In dem Wohnsitz der Dritten, die eigenen Antriebs als Freunde ihn angenommen haben.

Alles durch die nemliche Urkunde.

Ist ein falscher Wohnsitz angegeben, so muß der Absage ein Nachfrags=Schein vorhergehen.

174. Der Absag=Schein enthält:

Die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Zuschreibungen und der Zahlungs=Empfehlen, welche er enthält;

Die Aufforderung den Wechsel zu zahlen;

Die Meldung der Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der zahlen sollte, und der Beweggründe seiner Weigerung der Zahlung, so wie seiner etwaigen Wei-

gerung zu unterzeichnen, oder der Unmöglichkeit es zu thun.

175. Keine Urkunde des Wechsel = Inhabers kann die Stelle eines Absag = Scheins ersetzen, den Fall eines verlorenen Wechsels ausgenommen, dem durch den Satz 150. und die folgende vorgesehen ist.

176. Die Staatschreiber und Gerichtsdiener sind, unter Strafe der Absetzung, Kosten = Zahlung und völligen Schadloshaltung der Partheien verbunden, eine genaue Abschrift der Absag = Scheine diesen zu geben, auch sie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag und nach der Ordnung der Vorgänge in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit Seitenzahl und öffentlichem Handzug bezeichnet und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die öffentlichen Bücher vorgeschrieben ist.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Rückwechsel.

177. Der Rückwechsel besteht darin, daß man gegenzieht.

178. Dieses Gegenziehen geschieht durch einen neuen Wechsel, mittelst welchem der Inhaber an den Wechselgeber oder an einen der Vormänner die Hauptsumme des abgesagten Wechsels, seine Kosten, und die Auslagen des Rückwechsels zurückverlangt.

179. Der Rückwechsel richtet sich, in Betreff des Wechselgebers nach dem laufenden Wechsel = Preis des Orts, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, woher er gezogen war.

In Betreff der Wechsel- Uebergeher richtet er sich nach dem Wechsel-Preis des Orts, an welchem der Wechsel von ihnen übergeben oder eingehandelt worden ist, auf denjenigen, wo die Rückzahlung gesucht wird.

180. Den Rückwechsel begleitet eine Rückrechnung.

181. Die Rückrechnung begreift:

Die Hauptsumme des abgesagten Wechsels;

die Kosten der Absagung und andere gesetzliche Auslagen, namentlich wo der Handels-Gebrauch nicht ein Anderes mit sich bringt, Wechsel-Gebühr, (Provision) Mäkler-Gebühren, Stempel und Brief-Porto.

Sie gibt den Namen dessen an, auf welchen zurückgezogen wird, und den Wechsel-Preis, in welchem der Rückwechsel erhandelt worden ist.

Sie wird von einem Wechsel-Mäkler beglaubigt.

An den Orten, wo keine Wechsel-Mäkler sind, wird sie von zweyen Handelsleuten beglaubigt.

Sie wird von dem abgesagten Wechsel und dem Absag-Schein oder einer Fertigung desselben begleitet.

In dem Fall, wo auf einen der Wechsel-Uebergeher zurückgezogen wird, muß sie außerdem von einem Zeugniß begleitet seyn, welches den Wechsel-Preis von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war, bescheinigt.

182. Für einen Wechsel können nicht mehrere Rückrechnungen gemacht werden.

Die Rückrechnung wird von Einem Wechsel-Uebergeher zum Andern, und endlich von dem Wechsel-Geber zurückbezahlt.

183. Der

183. Der Rückwechsel kann nicht vervielfältigt werden. Jeder Wechsel = Uebergeber ist nur Einen zu vergüten schuldig, und eben so der Geber.

184. Die Zinsen der Hauptsumme eines wegen Nichtzahlung abgesagten Wechsels, müssen von dem Tag der Absagung an vergütet werden.

185. Die Zinsen der Absag = Kosten, des Rückwechsels und anderer rechtmäßigen Auslagen laufen erst von dem Tag der gerichtlichen Klage an.

186. Wenn die Rückrechnung nicht nach der Vorschrift des Satzes 181. mit einem Zeugniß von Wechsel = Mäklern oder Handelsleuten belegt ist, so ist man den Rückwechsel zu zahlen nicht schuldig.

* Vierzehnter Abschnitt.

Von der Wechselverlängerung.

186 a. Ein Wechsel kann, mit Bewilligung des Inhabers, wenn er Eigenthümer ist, von demjenigen, auf welchen er gezogen ist, jedoch nur schriftlich, verlängert werden: die Uebergeber des Wechsels, der Geber, der Bedeckung gegeben hat, und die Wechselbürgen werden jedoch dadurch ihrer Wechselverbindlichkeit entledigt.

186 b. Die Verlängerung geschieht genugsam durch den bloßen unterschriebenen und mit Tag und Jahr versehenen Beysatz: verlängert (prolongirt), mit dem Zusatz, auf wie lang die Verlängerung gemeint ist.

186 c. Verlängerte bezogene Wechsel können nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden, und bedürfen daher auch keiner weitem Annahme, oder Absagungs = Urkunde.

186 d. Verlängerung kann auch nach der Verfallzeit, aber nicht mehr nach der Verjährungszeit des Rechts auf Verhaft, geschehen.

* Fünftehenter Abschnitt.

Von der Wirkung der Wechsel.

186 a. Alle gültige Wechsel wirken, außer dem im Satz 157. bestimmten Recht auf unaufgehaltene Zahlung, und dem im Satz 172. erlaubten Zugriff auf das Vermögen der Wechselfschuldner, auch ein Recht durch Zugriff auf die Person des Schuldners mittelst Verhaftes die Zahlungshülfe zu suchen.

186 a b. Handelspapiere, welche aus Orten kommen, wo die Geseze erfordern, daß sie um Wechselrecht zu haben namentlich im Inhalte als Wechsel benannt seyen, und diese Benennung nicht aufweisen, gelten nicht für Wechsel, sondern bloß für Handelszettel.

186 a c. Kein Geistlicher, kein Kriegermann, kein Staatsdiener der in oberer oder unterer Ordnung zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege angestellt oder beygezogen ist, und kein Staatsdiener der in einem der im Satz 427. und 428. des Code Napoleon vorgesehenen Fälle ist, kann als solcher, wenn er Wechsel, Geber oder Wechsel, Uebergeber, oder Werth, Erstatte wird, unter die Verbindlichkeit zu persönlichem Verhaft fallen.

Wer von ihnen mit beygesetzter Staats-Eigenschaft Wechseln Urkunden ausstellte, gegen den wirkt die Urkunde nur als Handelszettel.

Wer es mit Verschweigung jener Eigenschaft that, der kann zwar wechselrechtlich belangt werden, kann aber alsdann seines Dienstes dadurch für verlustig angesehen werden, vorbehaltlich weiterer durch die Geseze etwa bestimmten Strafen.

Zweytes Kapitel.

Von eigenen Wechseln.

187. Alle Verfügungen des Gesetzes für gezogene Wechsel über Verfallzeit, Zuschreibung, Sammtverbindlichkeit, Wechsel = Bürgschaft, Zahlung, Freundeszahlung, Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers, Absagung, und Rückwechsel oder Zinsen sind auch auf die eignen Wechsel anwendbar.

187 a. Desgleichen die Zusätze wegen der Verlängerung und Wirkung der Wechsel, so wie auch die Sätze und Zusätze 112 — 114. alle in ihrer Art.

188. Ein eigener Wechsel muß enthalten:

Ort, Tag und Jahr der Ausstellung;

die zu zahlende Summe;

den Namen desjenigen, zu dessen Verfügung er ausgestellt ist;

die Zeit, zu welcher die Zahlung geschehen soll;

den Werth, welcher in Geld, in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Art dafür gegeben worden ist;

die Unterzeichnung dessen, der ihn ausstellt.

Drittes Kapitel.

Von der Verjährung der Wechsel.

189. Alle Klagen gegen den Aussteller, sowohl der gezogenen Wechsel, als solcher eignen Wechsel, welche entweder von Handelsleuten, Kaufleuten, Wechselhäusern, oder für Handels-Geschäfte ausgestellt sind,

werden durch den Ablauf von fünf Jahren, die von dem Tag des Absag-Scheins, oder des letzten gerichtlichen Betriebs an zu rechnen sind, veressen, wenn nicht inzwischen eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt worden wäre.

Doch sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt sey.

189 a. Das Recht auf persönlichen Verhaft zu klagen, wird schon durch einjährigen Nichtgebrauch veressen, ohne daß dabei jener Eid in Frage kommt.

* Neunter Titel.

Von Handelszetteln.

* Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

190. Handelszettel sind wechsellähnliche Zahlungs-Zusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unman gelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird.

191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nemlich entweder Zettel auf Erhebung (beschränkte Handels-Assignmenten), welche nur denjenigen zur Erhebung berechnen, der darinn genannt ist, und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handels-Assignmenten), welche jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem

Rücken und so von einem solchen weiter ernannt ist, zur Erhebung ermächtigten; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern jeden, der ihn in Händen hat zur Erhebung befugt machen.

192. Ein Handelszettel, um vollständig zu seyn, enthält: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; die Unterzeichnung des Ausstellers; die Summe, welche gezahlt werden soll; und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sey nun der Aussteller selbst oder ein Dritter; sofort wann der Erhebungs-Ort ein anderer ist als jener, der Ausstellung, dessen Angabe:

ist es ein Zettel auf Erhebung, so muß weiter der Namen derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und

ist es ein Zettel auf Umlauf durch Beisetzung der Worte: oder nach deren Auftrag, (Commission) ihr Abgabs-Recht darinn ausgedruckt seyn.

Ist es hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muß er die Bestimmung der Zahlungs-Zeit und die Rechts-Ursache der Zahlungsschuldigkeit, und wann diese aus einer andern Schuld, Urkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben.

193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, wenn sie gleich nicht wechselfähig sind, können in Handelsgeschäften oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten, Zettel auf Erhebung und auf Umlauf ausstellen: Zettel auf Inhaber können nur von Staats-Anstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgegeben werden.

* Zweytes Kapitel.

Zettel auf benannte Personen.

194. Handelszettel auf benannte Personen sind nichts anders als formlose Erhebungs- Vollmachten; deren Abgabe durch Rückschrift bey jenen, die in obgedachter Art auf Umlauf gestellt sind, gilt für After-Bevollmächtigung.

195. Wo ein Brief aus Orten, wo dieses Handelsrecht angenommen ist, nicht die Worte: auf Verfügung (auf Ordre), oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: Wechsel, in sich enthält; ingleichen wo ein Brief nur unschuldig sich des Wortes auf Verfügung bedient, aber voraus z. E. durch die Worte: auf diese meine Anweisung zahle u. s. w. die Absicht keinen Wechsel, sondern eine bloße Handels-Anweisung auszustellen klar an den Tag gegeben hat: da ist ein solcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechsel nach dem vorigen zu behandeln, soviel Ähnlichkeit er übrigens mit einem solchen habe.

196. Handelszettel auf bestimmte Personen sind Anweisungen an Einzugs statt: sie bedürfen, auch wenn sie auf Umlauf gestellt sind, der Förmlichkeiten der Annahme und Absage, auch der Einforderung und Zahlung an bestimmten Tagen, nicht; sie können durch Veyßag auf dem Rücken zwar an Andere zur Erhebung abgegeben, aber nicht ihnen für eigen zugeschrieben werden; sie unterliegen bis zur geschehenen Erhebung dem gutfindenden Widerruf des Ausstellers, wenn sie nicht ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben und genommen worden sind; sie machen die Inhaber nur zu Gewalt- und After-Gewalthabern des Ausstellers; diese werden unter sich durch den Umlauf zu nichts, und gegen den Aussteller nur dazu verbindlich, daß sie in der gesetzlichen Zeit die Erhebung bewirken oder den Zettel dem Aussteller zurückschicken.

197. Diese gesetzliche Zeit ist bey solchen Zetteln, welche keine bestimmte Zahlungs-Zeit angeben, ein Jahr vom Tag der Ausstellung des Zettels an; bey solchen aber, die einen bestimmten Verfalltag haben, das Doppelte der im Satz 165 ausgedruckten Frist: unterbleibt Zahlung und Rücksendung länger, so wird der Inhaber Eigenthümer der Schuld-Forderung und Schuldner des Ausstellers für deren Betrag, und kann sich deshalb allein an den angewiesenen Schuldner, oder wenn sein Vormann zu spät den Zettel zur Erhebung an ihn abgab, an diesen zur Mittheilung, halten.

Zu spät ist jene Abgabe der Vollmacht auf einen weiteren Inhaber, bey Zetteln, die einen Verfalltag haben, wenn dieser eintritt; bey andern aber, wenn sie nicht mehr vier Wochen Zeit zur Erhebung oder Rücksendung übrig läßt.

198. Gültige Handelszettel auf sich selbst gestellt ohne Anzeige des Werth, Empfangs oder der Rechts-Ursache der Zahlungs-Zusage müssen gezahlt werden, ohne daß dagegen eine Nichtschuldigkeit der zugesagten Zahlung angehört werden dürfte: nur nach geleisteter Zahlung dürfen dergleichen Einreden zum Behuf des Rückrufs einer zur Ungebühr geschehenen Zahlung benutzt werden.

* Drittes Kapitel.

Zettel auf Inhaber.

199. Zettel auf Inhaber werden durch bloße Uebergabe des Zettels zu Eigenthum übertragen.

200. Von jedem Zettel auf Inhaber muß in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht auf denselben verfallen. Der Ausgeber kann die Einforderungs-Frist kürzer, doch nicht unter drey Monaten, bedingen; dieses Beding muß jedoch alsdann in dem Zettel ausgedruckt seyn.

201. Jeder Zettel an Inhaber ist gültig gezahlt, wenn er, ohne eingetretene Zahlungssperre, nach dem Verfalltag an einen Uebringender desselben gegen Auslieferung des Scheins bezahlt wurde.

202. Wem ein solcher Schein ohne sein Wissen und Willen abhanden kommt, der kann, wenn er die Kennbarkeits-Zeichen gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust dem Richter glaublich zu machen vermag, durch Anschreiben an den Ausgeber diesen von dem vorhabenden Ansuchen bey Gericht benachrichtigen. Der Empfang eines solchen Schreibens gilt alsdann für eine wegen dieses Zettels gesetzlich eingetretene Zahlungssperre auf acht Tage.

Bringt in dieser Zeit derjenige, der sich über Verlust beklagte, von dem Richter durch Veyfatzbefehl eine Sperrverfügung aus, so ist damit die Zahlung, bis zu Austrag der Sache oder zu Ablauf der Verjährungszeit, gesperrt.

Legt er vor Verfluß jener acht Tage dem Schuldner keinen richterlichen Sperrbefehl vor, so ist die Zahlung wieder offen.

203. Meldet sich nach eingetretener Sperre ein Inhaber zur Erhebung, so muß der Schuldner den Zettel urkundlich in Verwahr nehmen, und den Erheber an den Richter, der den Sperrbefehl gegeben hat, oder darum angerufen worden ist, zum Austrag verweisen.

Der Erheber hat bey diesem sich über nichts als darüber auszuweisen, daß er den Zettel auf redlichen Wegen in die Hand bekommen hat; sobald er dieses glaublich zu machen vermag, muß ohne weitere Nachfrage nach dem Recht dessen, von dem er ihn erhielt, der Sperrbefehl aufgehoben, der Zettel an den Ueberbringer bezahlt, und dem der die Sperre erbat, überlassen werden, ob und auf wen er wegen seines Verlusts rückgreifen könne.

204. Vermag der Bringer über redliche Inhabung sich nicht auszuweisen, der Verlustklagende hat sich aber wegen des Verlusts hinlänglich und so ausgewiesen, daß kein Zweifel entsteht, es sey der vorgebrachte der nemliche verlorne Zettel, so wird der Sperrbefehl zu Gunsten dessen, der sie erlangt hatte, aufgehoben, und dem Bringer bleibt nur der Rückgriff auf wen Rechtens.

205. Meldet sich während der Verjährungszeit niemand, so kann nach deren Ablauf derjenige, der die Sperre erwirkt hatte, nun ohne weiters die Zahlung verlangen; nachdem er zuvor im Gericht seinen Besitz und Verlust eidlich bestärkt hat.

Zehnter Titel.

Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute.

Erstes Kapitel.

Vom Ausbruch des Zahlungsunvermögens.

206. Jeder Handelsmann, der seine Zahlungen einstellt, ist im Stand des Zahlungsunvermögens..

207. Jeder, der zahlungsunvermögend wird, soll in drey Tagen nach der Einstellung seiner Zahlungen die Anzeige davon auf der Kanzley des betreffenden Gerichts machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufhört, ist in den drey Tagen mit innbegriffen.

Ist es eine benannte Gesellschaft, die zahlungsunvermögend wird, so muß diese Anzeige die Namen und die Angabe des Wohnorts eines Jeden der offenen oder sammtverbindlichen Gesellschafter enthalten.

208. Das Gericht erklärt den Ausbruch des Zahlungsunvermögens, und bestimmt, wornach der Ausbruch gerechnet werden soll: nach der Entweichung des Schuldners, nach dem Verschließen seiner Waarenlager, oder nach Tag und Jahr jeder Urkunde, welche darthut, daß er sich geweigert hat zu zahlen, oder seine im Handel übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Durch keinen der hieroben bemeldeten Vorgänge wird der Ausbruch des Zahlungsunvermögens eher richtig gestellt, als bis zugleich der Schuldner zu zahlen aufhört, oder sich für zahlungsunvermögend selbst erklärt.

209. Vom Tag des Ausbruchs an, ist der zahlungsunvermögend erklärte Gemeinschuldner der Verwaltung seines ganzen Vermögens kraft Gesetzes verlustig.

210. Niemand kann in den nächsten zehn Tagen, welche dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfand erwerben.

211. Alle von dem Gemeinschuldner in solchen zehn Tagen abgefaßten Urkunden, wodurch er das Eigenthum an Liegenschaften unentgeltlich abgegeben hätte, sind rücksichtlich auf die Masse der Gläubiger nichtig und unwirksam. Alle derartige Urkunden, die einen belasteten Vertrag darstellen, können auf Anstehen der Gläubiger nichtig erklärt werden, wenn sie dem Richter Kennzeichen einer Gefährde darbieten.

212. Alle von dem Gemein-Schuldner in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens in Handelsgeschäften verfaßte Urkunden und eingegangene Verbindlichkeiten haben die Vermuthung gegen sich, daß sie aus Gefährde desselben entstanden; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seiten der übrigen Vertragspersonen eine Gefährde untergelaufen ist.

213. Alle Zahlungen, welche in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens für noch nicht fällige Handels-Schulden geschahen, sind ungültig.

214. Alle zur Gefährde der Gläubiger geschene Handlungen und Zahlungen sind nichtig.

215. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens macht alle noch nicht verfallene bezahlende Schulden fällig; bey Handlungs= Papieren, wobey der Gemeinschuldner Einer der Verpflichteten ist, sind die übrigen Mitschuldner nur verbunden, für deren Zahlung zur Verfall= Zeit Sicherheit zu leisten, wenn sie nicht lieber auf der Stelle bezahlen.

216. Von dem Tag des Ausbruchs an hört aller gerichtliche Zugriff auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf.

217. Mit dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens tritt die Pflicht der betreffenden Gerichts= Behörde ein, sich des Vermögens und der Person des Schuldners zu versichern. Ersteres geschieht durch Versiegelung und Aufstellung fürsorglicher Güterpfleger; Letzteres durch bürgerlichen Orts= oder Haus= Verhaft bis zur Aufklärung der Beschaffenheit des Zahlungsunvermögens.

Zweytes Kapitel.

Von Stundungs= und Nachlaß= Vergleichen.

218. Kein Vergleich darf von demjenigen Handelsmann, der seine Zahlungen einzustellen in dem Fall ist, mit den Gläubigern geschlossen werden, ehe die Gerichts= Behörde sich der Masse versichert, den Vermögens= und Schulden= Stand vorläufig untersucht, und den zusammenberufenen Gläubigern vorgelegt hat.

219. Heimliche Vergleiche gelten als Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit, sie mögen vor oder nach dem Ausbruch eines Zahlungsunvermögens geschlossen werden.

220. Der ordnungsmäßige Vergleich gilt nur, wenn die Mehrzahl der Gläubiger einwilligt, und deren Forderungen zugleich nach dem vorausgegangenen gesetzmäßigen Richtigstellungs-Verfahren, drey Viertheil der ganzen richtig gestellten Schuld-Summen ausmachen; ohne dies ist er ungültig.

221. Eingetragene Unterpfands = so wie Faust-Pfands = Gläubiger haben bey den Berathschlagungen über den Schuld-Vergleich keine Stimme.

222. Wenn die Untersuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Gemeinschuldners der Vermuthung einer Zahlungsflüchtigkeit Raum gibt, so darf, unter Strafe der Nichtigkeit, kein Vergleich zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern geschlossen werden.

Der zur Gantuntersuchung bestellte Gerichtsverordnete ist für die Beobachtung dieser Verfügung besonders verantwortlich.

223. Kommt ein Stundungs- oder Nachlaß-Vergleich zu Stand, so muß er, unter Strafe der Nichtigkeit, ehe die Versammlung der Gläubiger auseinander geht, von ihr unterzeichnet werden. Wenn deren Mehrzahl in solchen einwilligt, aber nicht die drey Viertheile aller Forderungen hat, so wird die Berathschlagung auf acht Tage, als letzte Frist, verschoben.

224. Die Gläubiger, welche dem Vergleich widersprechen, sind schuldig, ihre Einsprache in acht Tagen, als letzter Frist, den Gemeinpflegern und dem Gemeinschuldner zustellen zu lassen.

225. Der Vergleich muß in acht Tagen, nach dem über diese Einsprache rechtlich erkannt worden ist, richterlich bestätigt werden. Diese Bestätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt jedem von ihnen sein Unterpfands-Recht auf die Liegenschaften des Gemeinschuldners; die Gläubiger müssen deshalb die Bestätigungs-Verfügung in die Pfand-Bücher einschreiben lassen, wenn nicht in dem Vergleich ein anderes bedungen ist.

226. Das Gericht ist befugt, wegen schlechtem Betragen oder Gefährdedes Gemeinschuldners die Bestätigung des Vergleichs zu verweigern; und alsdann befindet sich dieser im Zustand der Zahlungsflüchtigkeit, und ist kraft Gesetzes, der Polizey = Behörde anheimgefallen, die in diesem Fall verbunden ist, von Amtswegen wider ihn vorzuschreiten.

227. Bestätigt das Gericht den Vergleich, so gilt dieses als Erklärung: daß der Gemeinschuldner zu entschuldigen jene, und unter den im nachfolgenden Titel: von der Wiederbefähigung vorgeschriebenen Bedingungen zu Handlungs-Geschäften wieder befähigt werden könne.

Drittes Kapitel.

Vom Recht der Ehe-Frauen der zahlungs-unvermögenden Handels-Leute.

228. Die Ehefrauen sie mögen in bewidmeter Ehe oder auf gesondert Gut oder auf Gütergemeinschaft leben, wenn sie ihre eingebrachte Liegenschaften nicht in die

Gemeinschaft hingegeben haben, nehmen die besagte Liegenschaften, so wie die, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkungen zwischen Lebenden, oder von Todeswegen angefallen sind, im Stück weg.

229. Eben so nehmen sie diejenigen Grundstücke zurück, welche für sie und in ihrem Namen aus Geldern, die von solchen Erbschaften und Schenkungen herrühren, angekauft worden sind, vorausgesetzt, daß die Herkunft dieser Gelder durch ein Erb-Verzeichniß oder irgend eine andere beglaubte Urkunde dargethan, und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Vertrag, wodurch die Liegenschaften angekauft wurden, enthalten ist.

230. Außer dem Fall des vorhergehenden Satzes ist immer die gesetzliche Vermuthung, daß die von der Frau des Gemeinschuldners erworbene Güter ihrem Mann zugehören, aus seinen Geldern bezahlt worden seyen, und zu der Masse seines Vermögens geschlagen werden müssen; der Frau bleibt vorbehalten, den Beweis des Gegentheils zu führen.

231. Die Frau kann das Recht, in denen durch die Sätze 225. und 226 vorgesehenen Fällen die Güter an sich zu ziehen, nur so ausüben, daß sie die darauf haftende Lasten und Unterpfänder, zugleich auf sich nehme, diese mögen nun aus einer von ihr freywillig übernommenen Verbindlichkeit oder aus einer gegen sie gerichtlich ergangenen Verurtheilung entspringen.

232. Die Frau hat gegen die Schuld-Masse kein Klagrecht auf die ihr durch den Ehe-Vertrag zugesicherten

Vorthelle, und umgekehrt können die Gläubiger in keinem Fall die Vorthelle ansprechen, welche die Frau dem Mann in demselben Vertrag zugesichert hatte.

233. Wenn die Frau für ihren Mann Schulden bezahlt hat, so ist die gesetzliche Vermuthung, daß sie es aus Geldern ihres Manns gethan habe, und sie hat folglich deshalb kein Klagrecht gegen die Schuld-Masse; doch bleibt ihr, so wie im Fall des Satzes 230 der Beweis des Gegentheils vorbehalten.

234. Wenn der Ehemann bereits bey Eingehung der Ehe Handelsmann war, so hat die Frau für Geld oder Fahrniß, welche sie durch beglaubte Urkunden in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kauffchillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen solchen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenige Grundstücke ein Unterpand-Recht, die bey Eingang der Ehe ihrem Mann zugehörten.

235. Die Frau, welche den Sohn eines Handelsmanns ehelicht, der zur Zeit der Ehe keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Handelsmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits wirklich Handelsmann war.

236. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein bestimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsstand hatte, ist von den Verfügungen

der Sätze 231 und 233 ausgenommen, und genießt alle Unterpfand-Rechte, welche der Code Napoleon den Ehefrauen bewilligt; doch kommt diese Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann schon in Zahrs-Frist nach Eingang der Ehe, Handel zu treiben anfängt.

237. Alles Zimmer-Geräthe, Haus-Geräthe, Geschmuck, Gemälde, Gold- und Silber-Geschirr und alle andere Gegenstände, die zugleich zum Gebrauch des Manns und der Frau dienen, fallen, nach welchem Vermögens-Recht die Ehe auch geschlossen sey, den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte, als das Nöthige an Kleidung und Weißgeräth zu ihrem Gebrauch.

Doch kann die Frau Kleinodien, Geschmuck, Gold- und Silber-Geschirr alsdann zurücknehmen, wenn sie durch ein, in gesetzlicher Form errichtetes und zu den Akten gebrachtes Einbringens-Verzeichniß oder durch gütige und aufrichtige Erbverzeichnisse erweist, daß sie ihr durch den Ehevertrag gegeben worden, oder ihr allein durch Erbschaft angefallen sind.

238. Wenn die Frau von den im vorigen Satz bemeldeten Fahrniß-Stücken, oder sonst von Waaren, Handlungspapieren, baarem Geld und dergleichen etwas entwendet, beseitigt oder verhehlt hätte; so ist sie zu verurtheilen, es in die Masse wieder einzwerfen und muß außerdem als Mitschuldige einer böshaften Zahlungsflüchtigkeit behandelt werden.

239. Eben so kann gegen die Frau, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitschuldige einer böshaften

Zahlungsflüchtigkeit verfahren werden, wenn sie zu Urkunden oder Handlungen ihres Manns, die auf Gefährde der Gläubiger hinauslaufen, ihren Namen leih, oder sonst beschüllich ist.

239. Die in diesem Abschnitt enthaltene Verfügungen gelten den Rechten und Ansprüchen jener Weiber nicht, welche schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes erworben waren.

Viertes Kapitel.

Von der Zurücknahme der Waaren.

240. Der Verkäufer ist, im Fall eines ausbrechenden Zahlungsunvermögens berechtigt, die von ihm verkaufte und abgelieferte Waaren, deren Preis er nicht bezahlt erhalten hat, unter nachstehenden Umständen und Bedingungen zurückzunehmen.

241. Die Zurücknahme findet nur dann statt, wenn die abgesendete Waaren noch, zu Wasser oder zu Land, unterwegs sind, und ehe sie in die Waarenlager des Gemeinschuldners oder des Handelsbesorgers der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Gemeinschuldners beauftragt war, gekommen sind.

242. Sie können auch alsdann nicht zurückgenommen werden, wenn sie vor ihrer Ankunft, ohne Gefährde auf die Einkaufsverzeichnisse (Facturen) oder Frachtbriefe verkauft worden sind.

243. Im Fall der Zurücknahme ist der Verkäufer
Gesetzbuch. K r

schuldig, der Schuldmasse alle Vorschüsse für Land- und Wasserfracht, Schiff=Miethen, Besorgungs- und Versicherungskosten, oder sonstige Auslagen zu ersetzen, und die Summen, welche ihr aus diesen Ursachen gebühren, so weit es noch nicht geschehen, zu bezahlen.

244. Nur diejenigen Waaren können zurückgenommen werden, welche anerkanntermaßen im Stück die nemlichen sind, und wovon die Ballen, Tonnen oder Verschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröffnet, auch die Stricke oder Zeichen weder abgenommen noch verändert worden sind, und wobei die Waaren selbst weder in ihrer Eigenschaft noch in der Menge einige Veränderung oder Verwechslung erlitten haben.

245. Zurückgenommen können werden, so lange sie ganz oder zum Theil im Stück vorhanden sind, die Waaren, welche bey dem Gemeinschuldner entweder zur sichern Hand, oder zum Verkauf hinterlegt wurden; in diesem letzten Fall darf der Zurücknehmende sogar den Kauffchilling sich zueignen, der zu solcher Zeit nicht schon bezahlt noch auf laufende Rechnung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Käufer gestellt worden ist.

246. In allen Zurücknahms-Fällen, jene allein ausgenommen, wenn Waaren zur sichern Hand oder zum Verkauf hinterlegt waren, haben die Gemeingläubiger die Befugniß, die zurückverlangte Waaren nicht zu verabsfolgen, sobald sie dem Zurücknehmer den zwischen ihm und dem Gemeinschuldner gleich anfangs festgesetzten Preis dafür bezahlen.

247. Ueberwechslungen in Handlungs-Papieren oder in allen andern Papieren, können, wenn diese noch nicht fällig, oder, zwar fällig, aber noch nicht bezahlt sind, und sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens im Stück noch bey dem Gemeinschuldner vorfinden, zurückgenommen werden, wenn der Eigenthümer diese Ueberwechslung mit dem bloßen Auftrag, sie einzuziehen und den Werth zu seiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die besondere Bestimmung gegeben hatte, für angenommene Wechsel oder für eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren, als Zahlung zu dienen.

248. Eben so findet die Zurücknahme aller Ueberwechslungen (Remessen) statt, die zwar ohne Bestimmung und ohne Verfügung darüber geschahen, die aber auf eine solche laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der Eigenthümer nur Gläubiger ist; aber sie findet nicht mehr statt, sobald er zur Zeit der Ueberwechslung für irgend eine Summe Schuldner war, in welchem wenn die Papiere oder das darauf erhobene Geld nicht mehr im Stück vorhanden sind.

249. Angesprochene gesetzmäßige Zurücknahme muß von den Vertretern der Gläubiger geprüft, kann von diesen mit Genehmigung des Gerichts-Verordneten für richtig erkannt, aber nicht ohne Gerichtserkenntniß verworfen werden,

Fiffter Titel.

Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.

Erstes Kapitel.

Von leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit.

250. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit soll zur Rechenschaft gezogen, und kann schuldig erklärt werden jeder Handelsmann, der zahlungsunvermögend erklärt ist, und in einem oder mehreren der folgenden Fälle sich befindet, nemlich:

- 1.) Wenn die Ausgaben für seine Haushaltung, die er jeden Monat auf sein Tagbuch einzutragen verbunden ist, für übermäßig erkannt werden.
- 2.) Wenn bekannt ist, daß er starke Summen im Spiel oder in bloßen gewagten Geschäften verloren hat.
- 3.) Wenn sein letztes Vermögens-Verzeichniß zeigt, daß er, nachdem sein Vermögensstand um die Hälfte geringer, als sein Schuldenstand war, beträchtliche Summen angeliehen, oder Waaren mit Verlust und unter dem laufenden Preis verkauft hat.
- 4.) Wenn er für eine auf das dreysache seines Vermögensstands nach dem letzten Vermögens-Verzeichniß ansteigende Summe seinen Kredit aus-

gestrengt, oder dafür Papiere mit seiner Unterschrift in Umlauf gesetzt hat.

251. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen, und nach Befinden schuldig erklärt werden:

- 1.) Der Gemeinschuldner, der die von dem Satz 207. vorgeschriebene Erklärung auf der Kanzley nicht machte, oder sich nach Satz 219. heimlich verglich.
- 2.) Der, welcher sich entfernte, und ohne rechtmäßige Verhinderung nicht persönlich bey den Schuldverhandlungen in den vorgeschriebenen Fristen erschien.
- 3.) Der, welcher unordentlich geführte Bücher vorlegt, die jedoch keinen Verdacht des Betrugs erwecken, ingleichen der, welcher nicht alle seine Bücher vorlegt.
- 4.) Der, welcher Gesellschafter hat, und sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 207. benimmt.

252. Ueber die Fälle einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit haben die Polizenz-Behörden auf die Anzeige der Gemeinpfleger oder jedes Gemeingläubigers oder auf die von Amtswegen erhaltene Anzeige zu erkennen.

253. Wenn die Anzeige durch die Gemeinpfleger geschieht, so fallen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit auf die Masse.

254. Wird das Verfahren von einem Gläubiger eingeleitet, so hat er die Kosten auf sich, wenn der Beschul-

digte frey gesprochen wird; sie fallen auf die Masse, falls dieser verurtheilt wird.

255. Die Kron-Anwälde sind verbunden, alle Erkenntnisse der Polizen zu neuer Aburtheilung einzuleiten wenn sie im Lauf der Verhandlungen finden, der Verdacht einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit sey von der Art, daß er in den Verdacht einer boshaften übergehen könne.

256. Die Polizen-Behörde muß, wenn sie erklärt, daß eine leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit vorhanden sey, nach der Beschaffenheit der Umstände eine Verhaft-Estrafe von wenigstens einem Monate und höchstens zwey Jahren verhängen.

Die Urtheile darüber müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweytes Kapitel.

Von boshafter Zahlungsflüchtigkeit.

257. Einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit soll jeder zahlungsunvermögende Handelsmann schuldig erklärt werden, der sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet; nemlich:

- 1.) wenn er falsche Ausgaben oder erdichteten Verlust angegeben hat, oder sich nicht über die Verwendung seiner ganzen Einnahme ausweist;
- 2.) wenn er Geld, einnehmende Schulden, Waaren oder Fahrniß-Stücke beseitigt hat;

- 3.) wenn er erdichtete Verkäufe, Geschäfte oder Schenkungen gemacht hat;
- 4.) wenn er im geheimen Einverständniß mit erdichteten Gläubigern bezahlende Schulden fälschlich vorspiegelt, entweder durch Verfälschung falscher Schriften, oder durch öffentliche oder Privat = Schuld Bekenntnisse, welche ohne Vertrags = Ursache und ohne Werth = Empfang gefertigt wurden;
- 5.) wenn er als Geschäftsträger oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Handels = Papiere oder Waaren, dem Auftrag oder der Bewahrungspflicht zuwider, in seinen Nutzen vermen- det hat;
- 6.) wenn er unter fremden Namen liegende oder fahrende Haabe an sich gekauft hat.
- 7.) wenn er seine Bücher verborgen hat.

258. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenschaft gezogen und nach Befinden schuldig erklärt werden:

der Gemeinschuldner der keine Bücher gehalten hat, oder dessen Bücher nicht die wahre Lage seines Vermögens = und Schulden = Stands nachweisen.

Der, welcher nach erhaltenem Sicher = Geleit, nicht vor Gericht erschienen ist.

259. Die Fälle einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit müssen von Amtswegen vor den peinlichen Gerichten auf Betreiben der Kron = Anwälde und ihrer ∞ Vertreter, auf den öffentlichen Ruf oder auf die An- der Ge-

meinpfleger oder eines Gemeingläubigers in Untersuchung genommen werden.

260. Wenn der Beschuldigte der in den vorhergehenden Sätzen angeführten Vergehungen überführt und schuldig erklärt wird, so muß die durch die Straf-Gesetze für den Fall einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit gesetzte Strafe gegen ihn erkannt werden.

261. Als Mitschuldige der boshaften Zahlungsflüchtigkeit müssen erklärt, und mit denselben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, diejenigen, welche mit dem Gemeinschuldner im Einverständniß gewesen sind, um sein ganzes oder einen Theil seines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beseitigen; diejenigen, die falsche Forderungen gegen ihn wissentlich erworben haben, und bey der Richtigstellung und Bestätigung ihrer Forderungen noch darauf bestanden sind, sie als aufrecht und gültig geltend zu machen.

262. Das Urtheil, welches die Strafe gegen Mitschuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verhängt, muß sie auch verurtheilen:

- 1.) die betrüglich entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Masse der Gläubiger zurück zu erstatten;
- 2.) dieser Masse eine Schadloshaltung zu zahlen, welche der Summe, um welche sie dieselbe zu betrügen versucht haben, gleich ist.

263. Die Verdammungs-Urtheile wegen boshafter

Zahlungsflüchtigkeit, oder wegen Mithülfe dazu müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zwölfter Titel.

Von der Wiederbefähigung der Zahlungsunvermögenden.

264. Jedem Gesuch eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmanns um Wiederbefähigung müssen die Quittungen und andere nöthige Urkunden beygefügt seyn, welche zeigen, daß er alle ihm obgelegene Summen, sowohl an Hauptstuhl als Zinsen und Kosten ganz abbezahlt hat.

265. Es kann nicht ohne vorausgegangene genugsame Nachfrage nach der Würdigkeit des Wittstellers und nicht ohne Aufruf und Zeitgestattung für Einsprache bewilligt werden.

266. Jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme Zinsen und Kosten bezahlt worden ist, und jeder andere Betheiligte kann, durch eine einfache Anzeige auf der Kanzley, welcher, nach Beschaffenheit der Umstände, die Beweisstücke beygefügt werden müssen, gegen die Wiederbefähigung Einspruch thun, aber niemals in dem Verfahren über die Wiederbefähigung als Gegenparthei auftreten, seinen übrigen Rechten jedoch unbeschadet.

267. Jeder Urtheilsspruch, der eine Wieder-Befähigung erteilt, muß öffentlich verkündet und in die Bücher der betreffenden Behörden eingetragen werden.

268. Zur Wiederbefähigung dürfen nicht zugelassen

werden solche, die der Hintergehung (Stellionats) oder einer böshaftern Zahlungsflüchtigkeit schuldig sind, Leute die wegen Entwendung oder Prellerey verurtheilt worden sind; eben so wenig Rechnungs-Pflichtige, als da sind, Vormünder, Verwalter, oder Aufbewahrer, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder berichtet haben.

269. Wer nur einer leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit schuldig befunden wurde, und seine Strafe ausgestanden hat, kann wieder befähigt werden.

270. Kein zahlungsunvermögend gewordener Handelsmann darf in öffentlicher Versammlung der Handelsleute erscheinen, ehe er seine Wiederbefähigung erhalten hat.

Erstes Register

über die verschiedenen Rechtsmaterien.

Die Zahlen zeigen die Sätze des Landrechts an; sind sie eingeklammert, () so ist der Satz im Anhang zu suchen.

Abfertigung der Kinder vom Stammgut 577. c p. der Frau aus der Gemeinschaft 1492.

Abkömmlinge s. Kinder.

Abläugnung der Handschrift 1324.

Ablösung der Güten 710. f. m. der Grundpflichtigkeiten 710. ge.

Abgabe der Wechsel (126. 158. 163. 173 — 176.)

Abschlagzahlungen 1244. a. b. 1254. (156.)

Abschriften 1334 — 1336. 2196 a.

Absicht Grund der Auslegung 400 db. dc. 1156.

Abstammung in aufsteigender und absteigender Ordnung 736.

Abtretung vom Unterpand 2172 — 2175.

Abwesende deren Rechte 111. b. 135. 137. Wieder-Erscheinen 130. 132. Recht in Verjährungen 2266. f. Vermiste, Verschollene, Erbtheilungs-Klagen.

Adel dessen Ehe-Recht 1393 a. Erbrecht 577 ca — cv.

Änderung der Umstände, was sie wirke in Gesetzen 6. i. in Verträgen 1234. a. in Ehe-Verträgen 1395. 1396.

Ärzte s. Gesundheits-Beamte.

Afterbestand 1717. 1753.

Afterbürgen 2014. 2043.

Nfter Erb-Pfleger 1055. 1056. 1061.

Nfter Erbfezung verbotene 897. erlaubte 897. 1048
—1062.

Nfter Gewalthaber 1994. 1995.

Nfter Theilung 836.

Nhnen deren Vormundschafts-Recht 402—404. Ehebewil-
ligungs-Recht 151. Ehescheidungsbilligung 283. Erbrecht
731. 746—749.

Allgemeine Erbfezung 1003. Auslegung 1163. Ehege-
meinschaft 1526. Gefellfchaft 1536—1540. Vollmacht
1987. 1988. Vergleich 2048. 2049. 2056.

Alter vormundfchaftsfreyes 433. volljähriges 488. anwünschungs-
fähiges 343. heyrathsfähiges 144. erbverfügungsfähiges 903.
verhaftsfreyes 2066.

Anerkennung der Handschriften 1323. des Urkunden-Inhalts
1337. unterbricht Verjährung 2248—2250.

Anerkennung unehlicher Kinder deren Fertigung 334. Ein-
tragung ins Buch 62. wirkt nicht auf Stammgut 577. 9.

Anfang eines schriftlichen Betweifes 1347.

Anhülfe elterliche f. Heyrathgut.

Anlegung des Pflegvermögens 455. des Nfter Erbes 1067.
des Frauen Guts 1450.

Annahme der Erbschaften 778—783. der Schenkungen
932—938. der Aufträge 1985. der Wechsel (118
—128.)

Anschlag kindlicher 827.

Anfchwemmung 556. deren Nutznießung 596. Verzehn-
dung 710. bg.

Ansuchen ehrerbietiges der Kinder zur Heyrath 151—157.

Antheil an der Ehegemeinschaft 1474. 1520. an Gefellfchaft-
ten 1853.

- Antretung der Erbschaften 774 — 783.
 Anwalts Kaufrecht 1596. Gebührenverjährung 2273.
 Anweisungen 2010 a — e. sind nicht Rechtswandlung 1277.
 Anwünschung der Kinder 243 — 360. wirkt nicht im Stamm-
 gut 577 et.
 Apotheker deren Rechte in Ganten 2101. Forderungsver-
 jährung 2272. s. Gesundheits-Beamte.
 Arbeiten eines Gesellschafters 1847. verdungene 1779. 1787.
 Aufbewahrung der Vertrags-Gegenstände 1137. der hin-
 terlegten Sachen 1916 — 1951. im Wirthshaus 1952 - 1954.
 Aufgebote zur Ehe 63. 64. 166 — 169.
 Aufgeld im Tausch 1702 a. als Haftgeld 1590.
 Aufkündung des Bestands 1736. der Gesellschaften 1869.
 der Austräge 2007.
 Auflagen auf Ehenkungen 945. 954. auf Vermächtnisse
 1043 a.
 Auflösung der Verträge 1184. der Gütergemeinschaft
 1441—1452. der Käufe 1654 — 1658. des Bestands 1736
 — 1745. der Viehverstellungen 1816. 1835. des Led-
 Bestands 1831 ag. des Erbbestands 1831. bk. der
 Gesellschaften 1865 — 1872. des Erbrentenkaufs 1912.
 des Leibrenten-Vertrags 1977. des Werpfründungs-Ver-
 trags 1983 i — n. der Verhaft.-Verbindlichkeit 2068 b.
 Auflösende Bedingung 1183.
 Aufrechnung der Zahlungen 1253 — 1256. der Wette-
 schlags-Summen 1297.
 Aufschiebende Bedingung 1181.
 Aufträge überhaupt 1984 — 2010. zum Empfang 1239.
 Ausbesserung der Nutznießungs-Sachen 605. 606. der
 Bestandsachen 1724. 1754.
 Ausbruch des Zahlungsunvermögens (208. 209.)
 Ausdrücke wie auszulegen 1163. 1164.

Ausländer deren Gesezunterwürfigkeit 3. Recht im Land
8 — 16. Urkunden 48. Heyrathen an Inländer 178.
Erbrechte 912. Letzte Willen 999. 1000. Unterpfands-
Bestellung 2128. Verhaft gegen sie 2060. Abschnitt. II.

Auslagen deren Ersaz 1375, 1852, 1999, 2001.

Auslegungen des Gesezgebers 2. c. des Richters 4. a. — b.
6 a — c. der Vermögens- Uebergaben 1100 b d. der
Schenkungen und letzten Willen 1100. da — de. der Vere-
träge 1156 — 1164. der Bedingungen 1175. der Käufe
1602. des Laufsches 1706 a.

Ausschlagung der Erbschaften 784 — 810. der Güterge-
meinschaft 1453 — 1466.

Aussichterecht 675 — 680.

Aussöhnung der Eheleute 272.

Ausstattung } 1438 — 1439. 1544 — 1546. 577 c p.
Aussteuer }

Ausstreichung der Unterpfänder 2157 — 2165.

Banngerechtigkeiten 710. hc — hh.

Bannpflichten 710. ha — hh.

Bäume deren Benutzung 590. 594. auf den Gränzen 671 — 673.

Bau-Anlagen, Vorrichtungen dabey 674 — 680. Schädliche
1386. Gutsstehen dafür 1792.

Baudienstbarkeiten 687.

Baukosten deren Recht in Ganten 2103.

Bausch- und Bogen-Verträge 1522. 1586. 1793.
1794. s. Klumpenkauf.

Beamte des bürgerlichen Stands ihr Amt 34 — 101.
in Ehefachen 165. bey Anwünschungen 359. bey Anerkennung
unehelicher Kinder 62.

Bedeckung der Wechsel (115 — 117.)

- Bedenkzeit der Erben 795—811. der Wittwe über die Gemeinschafts-Annahme 1457—1459.
- Bedingungen in Vormunds-Ernennungen 398 a. in letzten Willen und Schenkungen 900. 944. 1040. 1041. in Verträgen 1168—1184. in Käufen 1584. stillschweigende 1520 a. in Wechsel-Annahmen (124.)
- Bedungene Unterpfänder 2124—2129.
- Begräbnißbeurkundung 77. s. Leichenkosten.
- Beibringen eheliches 1404. 1574—1580. dessen Beweis 1502. dessen Verwaltung 1530—1535.
- Beisatzbefehl zur Erb-Einweisung 1008. wegen Wechsel (152.) Handelszetteln (202.)
- Beisatz zu Urkunden 1332.
- Beischlaf als Versöhnungszeichen 272 a. unordentlicher dessen Wirkung 340.
- Beischläferin Ursach zur Scheidung 230.
- Beistand der Vormünderinnen 391. der Gemüthschwachen 499. der leichtsinnigen Haushälter 513. des weiblichen Geschlechts 515 a—k.
- Belohnung 1986.
- Bereine 710 f b.
- Bergwerke deren Eigenthum 577 a h. Nutznießung 598. Ehegenuß 1403.
- Berichtbriefe über Wechsel (117 a f.) über Wechsel-Abgabe (165 a.)
- Berufung in Ehesachen 178. 263. 291. in Standes-Sachen 54. 99. in Verhaftssachen 2068.
- Beschlag auf Fahrniß 531. auf Zahlungen 1242. auf Verstandszugehörden 2102. hindert Verjährung 2244. auf Waaren bey dem Versender (100 a.) bey dem Fuhrmann (104 a.)
- Besitz fürsorglicher dessen Natur 125—129. des ehelichen

Standes 195 — 197. der ehelichen Kindtschaft 321. dessen Wesen 543 b. 1228. dessen Fehler 544 e. 1229. dessen Redlichkeit 549. 550. 1935. Wirkung auf Früchtengenuß 1155. auf Zahlung 1238 — 1240. in Hinterlegungen zur dritten Hand 1259. an übertragenen Rechten 1690. am Todbestand 1831 a d. Verjährungs-Eigenschaften 2229 — 2235. statt Nichts bey Fahrniß 2279.

Bestätigung 1337 — 1340.

Bestandvertrag 1740 — 1830.

Bestimmung der Vertrags-Gegenstände 1129.

Betrug in Ehesachen 199. 200. in Verträgen s. Gefährde.

Bett ist zugriffsfrey 2217 b.

Bevollmächtigung s. Auftrag.

Bewahrung der Vorzugs- und Pfandrechte 2106 — 2113.

Bewegliche Sachen 516. 527 — 536.

Beweis dessen schriftliche Einleitung 324. der Kindtschaft 341 wenn er obliegt 1315. durch Urkunden 1317 — 1340. durch Zeugen 1341 — 1348. durch Vermuthungen 1347 — 1353. durch Geständniß 1354. 1355. durch Eid 1356 — 1368. gegen Rechtsvermuthungen 1352. gegen Eid 1363. der Verkürzung 1677.

Bezirks-Richter deren Amt in Standes-Sachen 41. 72.

Bienen 33.

Bildniß als Strafzeichen 26 a.

Blödsinn s. Wahnsinn.

Blutschande Kinder aus solcher 331. 762 — 765.

Blutgehenden 710 ci. cr.

Boden, was ober und unter demselben ist 552 — 555.

Börse (71 72.)

Brautshaw s. Heyrathsgut.

Briefbuch der Handelsleute (8. 10.)

Bücher überhaupt 1474. a. 2217 b. des bürgerlichen Stands
34 — 101. der Hausväter 1331. der Handelsleute 1330.
(8 — 17.) der Mäkler (84.) der Wechsel-Abgabe (176.)

Bürgerliche Früchte 524.

Bürgerliche Rechte, deren Genuß (7 — 16.) deren
Verlust (17 — 33.)

Bürgerlicher Stand dessen Beurkundung 34 — 101. 264.
294. 359 Klagen feinetswegen 2277 a.

Bürgerlicher Tod s. Tod.

Bürgerschaft überhaupt 2021 — 2043. im Fall einer Rechts-
Wandlung 1281. eines Schuldnachlasses 1287. der Wett-
schlagung 1294. der Rechtsvermischung 1301. der Ei-
desleistung 1365. der Zahlung zur Ungebühr 1377 a. des
Rathgebers 1381. ae. der Sammtverbindlichkeit einer
Chefrau 1432. des Pachts 1740. für Rechner 2098.
für verhaftbare Schuldner 2060. verjährter Schulden 2250.
in Mäkler-Geschäften (86) für Kaufbesorgungen (92 a d.)
in Wechselfachen (120. 141. 142. 155.)

Dachlofung 1701 ab, ag.

Dachtraufe s. Traufrecht.

Darlehensvertrag 1892 — 1914. leidet nicht Wettschlagung
1293.

Dienstbarkeit s. Grunddienstbarkeit.

Dienstboten s. Gefinde.

Dienstverding 1711, 1779 — 1786.

DoppelEhe 139, 188.

DoppelSinn wie auszulegen 1157 — 1159.

DoppelUrkunden 1325.

DoppelWechsel (110 a.)

DoppelZahlungen 1235. 1376 — 1381. 1299. 2031.

Dritte, deren Rechte aus Verträgen Andreer 1120 — 1122. 1165 — 1167. aus Zahlungen 1237. aus übertragenen Rechten 1249 — 1252. bey Wettschlagungen 1298. bey Neben- und Gegen-Verträgen 1321. bey verantwortlichen Handlungen 1384. an hinterlegtem Gut 1938. aus Verträgen mit Gewalthabern 1997. 2005. 2009. an Nutzpfändern 2091. an Unterpfändern 2166 — 2178.

Durchfahrts-Recht 686.

Ehe mit Fremden 12. 19. der bürgerlich Todten 25. deren Form 63 — 76. 160. Erfordernisse 144 — 164. Auflösung 227. mit Geschiedenen 295. mit Ehebrechern 298. mit natürlichen Verwandten 161 — 164. mit angewünschten Verwandten 348. deren Wiederholung 228. Begünstigung durch Schenkung 959. 963. 1080 — 1090. Bewidmung 1540 — 1581.

Ehebücher deren Führung 63 — 76.

Ehebruch ist Scheidungs-Ursach 229, 230.

Ehefrauen deren Wohnsitz 108. Verlassung vom Mann 124. 139. 140. Ermächtigungs-Bedürfnis 216 — 226. Vormundschaft über den entmündigten Mann 507. über ihre Kinder 390 — 393. Erbantretung 776. Erbtheilungsrechte 878. Erbsetzungsrecht 905. SchenkungsAnnahme 934. 940. Treuhänder Recht 1029. Wettschlagung 1294 b. Abgesonderte Wirthschaft 1449. Unterpand auf des Manns Gut 2121. Recht am Vermögen des handlungsbeflissenen Manns (65 — 70). in Handels Ganten (228 — 239.)

Ehegatten deren wechselseitiges Erbrecht 767 — 773. Einwerfungsfreyheit 849. Kaufbefugnis 1595.

Ehelicheit Streit darüber 315.

Eheliche Gewalt des Manns 216 — 226. des Entmündigten 506. nicht zu schmälern 1388.

Ehescheidung, deren Ursache 229 — 233. Eintragung ins bürgerliche Standsbuch 264. 294. Verfahren darüber 238 — 294. Folgen derselben 296 — 305. unter Handelsleuten (66.)

Ehesteuer s. Heyrathsgut.

Eheverfänglichkeit 189 a.

Ehevertrag s. Heyrathsvertrag.

Ehrengeschenke 852. 1083. 1100 a.

Ehrschatz 1831. u c.

Eide überhaupt 1357 — 1368. in Bestandsachen 1715. 1781. in Hintertlegungen 1924. wegen Handelszettel (205.)

Eigene Wechsel (187. 188.)

Eigenmacht gegen Besitzer 544. e.

Eigenthum der bürgerlich Todten 25. des Staats 538 — 541. dessen Begriff 541. Eintheilung 544. a — d. Unverletzlichkeit 545. am Stoff 573 — 577. am Stammgut 577. ca. gemeinschaftliches 577 ba. nutzbares 577 aa. an Schriften 577 da. entsteht nicht aus Güter-Abtretung 1269. am Heyraths-Gut 1551. 1552. an hinterlegten Sachen 1946. am Pfand 2078. 2088. dessen Uebergang aus Schenkungen 938. aus Verträgen 1138. 1141. aus Käufen 1583 — 1587. aus Verpfändungen 1934 d. an unbezahlten Waaren 2102. (240 — 249.)

Eingeborenheitsrecht 21.

Einmischung in die Erbschaft 778. in die Ehegemeinschaft 1454.

Einreden des Bürgen 2036. des Sammtschuldners 1208. der Verjährung 2224. 2225.

Einsatzpfand 2071.

Einsprache gegen Heyrathen 66 — 68. 172 — 179. gegen Anerkennung natürlicher Kinder 339. gegen Erbschafts-Behandlungen 808. 809. gegen Einwerfungen 865. ge-

gen Erbtheilungen 862. gegen Schenkungen 941 a. gegen Urtheile auf Nicht-Erscheinen 2216. gegen Pfand-Bestellungen 2199 d. gegen Schuldvergleiche (224.) gegen Widerbefähigungen der Handelsleute (266.) gegen Wechselzahlung (149.)

Einstandsrecht 1701 ba — bc.

Eintragung ins Grundbuch 939. 1016. 1069. 1583 a. 2081 a. ins Unterpfandbuch 2134. 2146 — 2156. 2180.

Einwerfung des Vorempfangs ins Erbe 829 830. 843 — 853. der verlorren Ehesteuer 1573. ins Pflichttheil 918. 919. in die eheliche Gemeinschaft 1410 — 1414. der natürlichen Kinder 760.

Einwilligung in Verträgen 1100. muß frey seyn, 180. 1109. — 1117. wie weit sie Scheidungsgrund 233. 275 — 283. zu Gemeinschafts-Handlungen 577 ba — bd. stillschweigende s. Stillschweigen.

Einzugsanweisung 2010 b. k.

Eisernes Vieh 1821.

Elterliche Anhnilfe s. Heyrathsgut.

Elterliche Gewalt der Abwesenden 141 — 143. in Bezug auf Heyrathen 148 — 157. 181 — 188. auf Kinder-Erziehung und Ernährung 203 — 211. in getrennten Ehen 267. 302. 303. in Bezug auf Ehescheidungen 283. 285. in letzten Willen 1048 — 1063. Erbtheilungen 1075 — 1080. überhaupt 371 — 387.

Empfehlungen 1381 aa. ab.

Entliegenschaftung 1505.

Entmündigung überhaupt 489 — 512. bey Ehe-Vorhaben 174.

Entsagung auf Nutznießung 622. auf Erbschaften 784. 845. 1130. auf Schenkungs-Widerruf 965. auf Sammt-Verbindlichkeit 1211. auf Ehegemeinschaft 1456 — 1460. 1469. auf Gesellschaften 1870. auf Verjährung 2220 — 2223.

durch Genehmigung 1338. Durch Unterschrift eines Vertrags 2180 a.

Entschädigung für Nichtunterhalt 369. Bau auf fremdem Boden 555. Bau auf gemeinschaftlichem Boden 658 — 661. Durchfahrt 682. Ueberbauung zehendbaren Lands 710 cf. genossene Früchte 729. entzogenes Erbe 772. Schaden durch Gefährde 1116 b. nicht erfüllten Vertrag 1142 — 1155. untergegangene Sachen 1303. Geschäftsführung 1375. Rettung Aufwands 1380 d. Vergehen 1382 e. Versehen 1383 a. Schaden durch Thiere 1385. Baumängel 1386. bezahlte Eheschulden 1419. verhehlte Schulden 1513. Kaufsbruch 1611. Entwährung 1630 — 1636. 1705 verschwiegene Dienstbarkeiten 1638. Mängel 1646 1721. 1891. hinterlegte Sachen 1947. besorgten Auftrag 1991. 1999. geleistete Bürgschaft 2034 — 2039. unrichtigen Pfand - Eintrag 2197. Gefährde der Gantmasse (262.)

Entschlagung der Gütergemeinschaft 1453 — 1466. 1492 — 1495.

Entwährung 1626. hebt Zahlung nicht auf 2038.

Entwürfe der Verträge 1340 a — c.

Erben deren Pflicht in Vormundschaftssachen 410. in Geschäftsführungen 1372. in Aufträgen 2010. in Entleihungen 1879. ihr Verhältniß gegen einander 1225.

Erb Absonderungs - Recht 878 — 881.

Erb Ancretung überhaupt 778 — 783. 800. der Minorjährigen 461. 462.

Erb Ausschlagung 783 — 792.

Erb Bestand 1831 ba — bl.

Erb Dienstbarkeiten 710 a — fm.

Erb Einmischung 728.

Erb Entschliessungs - Frist 795. Folgen 798.

ErbEntwendungen 792. 801. 1460.

ErbFolgerecht 756—773.

ErbGelder deren Recht in Ganten 2103.

ErbGülten 710 fa—fm. in Ganten 2102 a.

ErbKäufe 1996—1998. 1983 b.

ErbLeihen 1831 ba—bl. deren Erneuerung ist Eigenthums Anerkennung 577 ab.

Erblos-Gut 33.

ErbLosung 841.

ErbNehmer 1003—1009.

ErbOrdnung 723. 731. ist nicht zu ändern 1839 aa. 1831 bb. bc.

ErbPfleger 812. 1068.

ErbPflichten 710 kn.

ErbRecht der angewünschten Kinder 350—352. der ehelichen 745. der natürlichen 756. 757. der Ahnen 746—749. der Geschwister 748—752. der Seitenverwandten 753—755. der Ehegatten 767—773. 738 a. 745 a. am Stammgut 577 cn. co. ct. cu. am übergebenen Vermögen cd—cg. am ledigen Erbe 811—814.

ErbRente s. Rente.

ErbSchaft der bürgerlich Todten 25. deren Gerichtsstand 110. im Stammgut 577 cn—cu. überhaupt 718—814. der Eheleute 767—773. 1411—1417. wie weit Kauf Gegenstand 1600. 1696—1699.

ErbStücknehmer dessen Rechte 1014—1024. Schuld-Verbindlichkeit 871.

ErbTheilnehmer dessen Rechte 1010—1013. Schuldverbindlichkeit 871.

ErbTheilung 815—842. 872. der Minderjährigen 466. der Eltern unter Kinder 1075—1080.

ErbUnfähigkeit 725. 755. 911. 1043.

ErbUnwürdigkeit 721—729. 901 c.

ErbVertretungs-Recht 730. 739—745. 750. 787. 1051.

ErbVerzeichniß s. Vermögens-Verzeichniß.

Erfüllung ist Genehmigung 1338.

Erhaltungskosten 605 b. 796. 862. 1137. 1409. 1614.
1754—1756. 1890. 2086. 2102.

Erlassung s. Nachlaß.

Erlöschung der Nutznießung 617. des Nußeigenthums 577 an.
der Nutzung 625. der Wohnung 625. der Gutsdienst-
barkeiten 703—710. der Gülten 710 f l. der Bann-
rechte 710 h h. des Zehendrechts 710 ea—ed. der
Vertrags-Verbindlichkeiten 1234. der Gesellschaften 1865—
1872. der Aufträge 2003—2010. der Bürgschaften
2034—2039. der Unterpfänder und Vorzugs-Rechte
2180. der Pfandbewahrungen 2154.

Ermächtigungs-Recht des Ehemanns 216—226. 776.
zur Treuhänderschaft 1029. zu Schenkungen 934. 935.
zu Haushaltsgeschäften 1420 a. zu Liegenschafts-Ver-
äußerungen 1538. des Familienraths 461—468.

Erneuerung des Bestands 1738. 1759. 1776. der Erbbestands-
briefe 1831 b i. der Pfandbewahrungen 2154. der
Schuld-Titel 2263. der Vereine 710 f b.

Erndtekosten in der Sant 2102.

Errungenschaftsrecht 1498. 1499. 1527.

Ersizung s. Verjährung.

Erdhlender Inhalt was er beweise 1320.

Erziehungspflicht der Eltern 203. der Vormünder
420 a. 450 a. in getrennten Ehen 267. 280.

Erzogene Früchte s. Früchte.

Ettergehenden 710 c i.

Fabrikanten sind Handelsleute (I a.) deren Fabrikzeichen (109 a.)

Fahrende Zehenden 710 c o.

Fahrniß was dahin gehört 527 — 536. der Waisen 452, 453. der Nutzniessung 603. der Erbfolger 771. der Versichts-Erben 805. der theilenden Erben 826. einzumerkende 868. geschenkte 948 — 950. wie sie zu eigen wird 1141. 2279. eheliche 1401. 1409. 1410. 1500. deren Uebergab's Art 1606. der Gesellschafter 1860. deren Angriff für Schulden 2217 b.

Falschheit der Urkunden 1319, 2055.

Familien-Eigenthum s. Stammgut.

Familienhaupt ist der Mann 1421. 1422.

Familien-Rath dessen Bildung 405 — 410. Amt bey Pflegvaterschaften 361 — 368. bey Vormunds-Ernennungen 411 — 415. bey Gegenvormunds-Ernennungen 419 — 422. bey Vormunds-Befreyungen 431 — 441. bey Vormunds Abschaffungen 446 — 449. bei Vermögens Verwaltung der Waisen 454. 468 bey Rechnungs-Ablagen des Vormunds 480. bey Gewalts-Entlassung der Waisen 478. 479 bey Erbtheilungen derselben 817. bey Enemündigungen 449 — 496 510. 511.

Familien-Stand 322.

Faßzehenden 710 c n.

Faustpfand 2073 — 2084. dessen Recht in Bantzen 2102.

Fehler s. Mängel, Versehen.

Felddienstbarkeit 687.

Feldgeräth als Zugehörbe 1064.

Fische wem gehörig 564. 713.

Flüsse wem gehörig 538. deren Rechte 556 — 562. verlassenes Bett 563.

Form der Schenkungen 931 — 952. der letzten Willen

963 — 1002. der Standes-Urkunden 34 — 54. der gezogenen Wechsel (110 — 114.) der eigenen Wechsel (188.) der Handelszettel (191.) auf Fehler derselben kann nicht verzichtet werden 1339. wohl aber kann man sie ungerügt lassen 1340.

Fortzählen der Zehenden 710 c q. c r.

Fracht deren Recht in Bantem 2102. = Briefe (102.) = Mäkler (77. 82.) = Verschuf (102 a.)

Frauenspersonen wie weit sie Beistands bedürftig 513 a — k. verhasstfrey 2066.

Freyeigen Gut der Kinder 387. dessen Einfluß auf elterliche Gewalt 382. dessen elterliche Verwaltung 389.

Freywillige Hinterlegung 1921 — 1948.

Freywillkührliche Handlungen, was sie seyen 2232 a.

Fremde Personen s. Ausländer.

Fremde Sachen als Gegenstand der Schenkungen und Vermächtnisse 1021. in Verkäufen 1599. in Verpfändungen 2077 a.

Freundes. Annahme der Wechsel (126 — 128.) Zahlungen derselben (158 159.)

FristGestattung zu Zahlungen überhaupt 1244. der Anleihen 1900. zur Wechselzahlung (157.)

Frohdspflichtigkeit 710 m.

Früchte, deren Eintheilung 583. wenn sie beweglich 520. 521. wem sie zuwachsen 547 — 550. des Nußeigenthums 577 a d. der Nußniessung 582 — 586. welche zehendbar 710 c b — c d. der vermachten Sache 928. 1015. der einzumerfenden Güter 856. der widerrufenen Schenkungen 958. 962. deren Ersatz überhaupt 1155. zur Ungebühr bezahlte 1378. des ehelichen Gemeinschaftsguts 1401 — 1403. 1492. des weiblichen Beibringens 1539. 1578. 1579. der zurückfallenden Ehesteuer 1570.

der verkauften Sache 1614. 1630. der zurückgenom-
menen Kaufsachen 1682. der verkauften Erbschaften 1697.
der hinterlegten Sachen 1936. der Rußpfänder 2085.
des Unterpfands 2176.

Fündlinge deren Geburts-Beurkundung 58.

Fürsorgliche Verwalter 505. Rechte 1180.

Fuhrleute 1782 — 1786 (103 — 108.) deren Recht in
Ganten 2102.

Gantkosten. deren Vorzugsrecht 2107.

Gantordnung 2218 a.

Gartengehenden 710 c i.

Gastgeber s. Wirth.

Geburtscheine 55 — 62.

Gedinge deren Auslegung 1160. 1161.

Gedingloosung 1701 a b. ag.

Gefährde in Verträgen 1109. 1116. 1117. in Vergleich-
en 2083. der Gläubiger 1167.

Gefälle deren Vorzugsrechte 2098 a.

Gefängniß s. Verhaft.

Gefahr deren Rechtswirkung 1381 a — h. im Kauf 1624.
1629. des eisernen Viehs 1522. der Gesellschafts. Sa-
chen 1851. der unterlassenen Vor-Ausklage 2024. der
verkauften Waaren (100.)

Gefundene Sachen wessen sie sind 717 a.

Gegenbeweis in Kindschafts Sachen 325.

Gegenverträge überhaupt 1321. in Heyraths. Sachen
1396. 1397.

Gegenvormund überhaupt 420 — 426. Amt bey Vermö-
gens-Verzeichnungen 451. Veräußerungen 452 — 454.
kirchlicher Erziehung 420 a. Rechnungs-Ablagen 470. Ein-

Freiung der Pfandlast auf den Vormund 2137. der Entmündigten 505.

Geistliche s. Seelsorger.

Gemeinde's Güter was sie sind 542. Erbrechte 910. 937.

Vergleiche 2045. Recht wegen Verjährung 2227.

Gemeine Bescheide unzulässig 5.

Gemeinschaft deren Rechte überhaupt 577 b a — b g. zwischen Minderjährigen und Volljährigen 460. der Nachbarn und Hausbesitzer 653 — 665. der Erbschaften 815. des Manns am Frauengut 1418. des Eheguts 1395. 1399 — 1529. in getrennten Ehen 270. besondere Arten der Ehegemeinschaft 1497.

Gemüthschwäche s. Wahnsinn.

Genuß dessen Eintheilung 543. dessen Umtausch 1707 a.

Gerechtigkeiten deren Uebergabart 1607.

Gerichtsbehörde in bürgerlichen Standesachen 326.

Gerichtsbürgen 2040 — 2042.

Gerichtsgebühren deren Verjährung 2276.

Gerichtspflichtigkeit der Fremden 14 — 16. durch den Wohnsitz 102 — 112. der Erbschaften 110. der Erbklagen 822.

Gerichts Zugriff auf Liegenschaften 2204 — 2216. auf Fahrniß 2217 a — e.

Geschäfts Besorgung der Gesellschaften 1856 — 1859.

Geschäfts Führung 1372 — 1375.

Geschenke deren Einwerfung 846 849. 852. s. Ehenkungen.

Geschlechts Beistandschaft 515 a — k.

Geschmuck 1474 a.

Geschwister deren Erbrecht 731. 748 — 752. Erbvertretungsrecht 742.

Gesellschafts Vertrag 1832 — 1873. der Eheleute 1387 — 1581. der Handelsleute (18 — 64.) Einwerfung des fallenden Gewinns 854.

Gesetze deren Eigenschaften und Wirkungen 1 — 6 o. Abschaffung der ältern 6 e.

Gesetzliche Unterpfands-Rechte.

Gesinde dessen Zeugniß 251. Unterhaltung 1465. Mieth-Vertrag 1781.

Geständniß 1356.

Gestohlene Sachen deren Untergang 1302. Verjährung 2280.

Gesundheits-Beamten deren Amt bey Geburts-Beurkundungen 56. bey Todesfällen 81. bey Entmündigungen 498 a. deren Erbfähigkeit 909. Verdienst-Verjährung 2272.

Getheiltes Eigenthum 544 d.

Gewähr der Erbschaften 724. 770. 1004.

Gewährleistung für Erblose 884. Schenkungen 925 a. b. Heyrathsgut 1440. 1547. Schuldenfreiheit eines Verlobten 1513 Käufe 1625 — 1649. verkaufte Gerechtsame 1693. veräußert Sachen 1704. 1705. der Bestandgüter 1721. 1736. Vergleichsgegenstände 2051 a. des Pfandrechts 2071 a. der Wechselverbindlichkeiten (164. 172.)

Gewalt des Ehemanns s. Ehelich; der Eltern s. Elterlich; ist Mangel der Einwilligung 1109 1111 1115.

Gewalts-Entlassung der Minderjährigen 476 — 487. deren Schenkungs-Annahme 935.

Gewinn entgangener 1149. s. Entschädigung s. Mehrschaz.

Gewohnheit s. Herkommen.

Gläubiger deren Recht gegen Abwesende 134. Erbtheilungen 808. 809. 882. 865. Schenkungen 941 a. Pfandbestellungen 2199. Schuldvergleiche (224.)

Gleichgeltend ist keine Sache 1243.

Glücksverträge 1964 — 1983.

Grade der Verwandtschaft 735. 736.

Graben s. Scheidgraben.

Grenzrecht 646.

Grosser Zeheuden 710 ce. cl.

Grund Buch f. Eintragung.

Grund Dienstbarkeiten 637 — 710. 2177.

Grund Eigenthum was 514 c. dessen Rechte 577 aa. a q.

Grund Pflichten 710 ga — ka.

Gült f. Erbgült.

Güter Einzäunung 647. 648.

Güter Gemeinschaft f. Gemeinschaft.

Güter Pfleger in Wanten (227.)

Gut heissen des Inhalts einer Urkunde 1327.

Gut strehen für Dritte 1320. 1381 aa. 1384. 1735 1797.
1994.

Haftgeld 1590.

Halbmündige 1124 a.

Halbverträge 1371 — 1375. zwischen Erben und Gläubigern 1100 de. wie sie zu beweisen 1348.

Hand, lebende, todte, deren Rechte 537.

Handels Bücher 1330 (8 — 17.)

Handels Diener (7 d. e.)

Handels Frauen deren Selbstständigkeit 220. (4. 5. 7.)

Handels Geschäfte (1 a. b.) der Mäkler (85.)

Handels Gesellschaften, deren Rechte (18 — 50.) Streitigkeiten (51 — 64.)

Handels Leute deren Recht (2 — 7 e.)

Handels Sachen was dahin gehört (1.) deren Rechts-Ausnahmen 16. 487. 1308. 1326. 1341.

Handels Verwalter (7 a — c.)

Handelszettel auf Erhebung (191. 198.) auf Umlauf
(191—198.) auf Inhaber (199—205.)

Handkauf 1701 ac.

Handlohn 1831 ba. 577 ab.

Handschrift deren Anerkennung 1323. Abläugnung 1324.

HandwerksVerkauf nicht Handelschaft I b.

HauptAusbesserungen an Gebäuden 605.

HauptEide 1758—1765.

HauptSachen 567.

Haus dessen Ausbesserung 606, 1754—1756. dessen Einrichtung 535. 536.

Hausbücher deren Beweiskraft 1331.

Hausgeräthe 533.

Haushaltung macht die Frau Beistandsfrey 515 g. 1420 a.

Hauswirth s. Ergfalt.

Hauszugehörden 525.

Heerden, nuz eigenthümliche 577 am. nuznießliche 616.

Heirathen Alter dazu 144, 145. Griff nach aufgelöster Ehe 296. 297. des Entmündigten 571.

Heirathsgut kann nicht von Eltern gefordert werden 204. ist jedoch zu erwarten 1438. 1439. 1555. was dafür gilt 1541. dessen Rechte 1542—1561. Rückgabe 1564. ist theils veräußerlich 1553. theils unveräußerlich 1554—1558.

HeirathsVerträge 1387—1581. unter Handelsleuten (67—70.)

HeirathsVorthteile in Ganten (232.)

Herkommen dessen Kraft 6 df. in Zehendsachen 710 ca. in Ehesachen 1390. in Viehmängeln 1648.

Herrenlose Sachen 713.

Heuzehenden 710 ci.

Sintergehung 2059.

Sinterlegung überhaupt 1915, 1916. zu zweiter Hand 1917 — 1920. freiwillige 1921 — 1948. nothgedrungenen 1949 — 1954. zur dritten Hand 1955. bedungene 1956 — 1960. gerichtliche 1961 — 1963. der Zahlungen 1257 — 1264. duldet nicht Wettschlagung 1293. der HandelsBaaren (106.) des Gelds bey Kaufleuten (109 b.) der Wechselzahlungen (146 a.)

Hüter s. Rechtshüter.

Jagd 713.

Jahrgehalt 1265 a.

Inbehaltungs- Recht an verkauften Sachen 1612. 1653. 1673. an Bestandsachen 1749. auf entlehnten Sachen 1885. auf hinterlegten Sachen 1948. auf Faustpfändern 2082.

Inhabung, was sie sey 543 b. deren Fehler 544 c.

Inländer, deren Rechte 8 — 16. Wiederbefähigung zur verlernen Heimath 18 — 21. Heirath mit Ausländern 12. 19. im Ausland 170.

Inseln 560. 561.

Irrthum im Recht 1 b. in der Eheschließung 180. bey Verträgen 1109. 1110. in Zahlungen 1377. in Vergleichen 2053.

Kaninchen 564.

Kapitalien s. Fährnis, Darleihe.

Kankleisfähige deren Richter 110 ihr Ortsvorsteher 406 a.

Kassen, gegen verschiedene zugleich kann nicht wettgeschlagen werden 1293 a.

Kauf, dessen Rechte überhaupt 1582 — 1701. Unterschied vom Tausch 1702 a. wie weit er Miethen bricht 1743 — 1749 Zurücknahme der Waare 2102. (240 — 249.) dessen Beweis unter Handelsleuten (109.)

1. Register. Ueber die verschiedenen Rechtsmaterien.

Kaufbesorgung 92 a. — 96.

Käufer, kann der Vormund nicht werden 450. 1596. Richter und Anwälde nicht 1597. der Erbschaften 889. hat keine Verjährungsklage 1683.

Kauffchilling dessen Recht in Ganten 2102. 2103.

Kelter Behenden 710 cn.

Kerbhölzer, Kerbzettel 1333.

Kinder, wer darunter zu verstehen 914. getrennter Eltern, wo sie zu erziehen 257. 302. welche von Vormundschaften frey machen 436. 437. deren Religions-Erziehung 203 a. 420 a. deren Erbrecht 740. 745. aus Ehebruch oder Blutschande erzeugte 331. 762 — 764. deren Pflichten 913. deren Wirkung auf frühere Schenkungen 960 — 966. auf Vermögensübergaben 1100 b. c.

Kindschaft, welche deren Grund 312 — 318. Beweis 319 — 330. natürliche 334 — 342. gesetzliche 346 — 352.

Kirchendiener s. Seelsorger.

Kirchenforderungen am Lebenden 710 dc. dd.

Kleidung nimmt die Frau zurück 1474 a. 1492. 1495. 1566. ist zugriffsfrey 2217 b.

Kleiner Lebenden 710 ce — cl.

Kleinodien der Frau 1474 a.

Klumpenkauf 1701 ad. s. auch Bausch und Bogen.

Körperschaften deren Rechte 537. Nuzeigenthum 577 a o. Nutznießung 619. Verkäufe 1596. Bestand. Verträge 1712. Vergleiche 2045.

Kraft Gesetzes was es heiße 6 h.

Krankheitskosten deren Recht in Ganten 2101.

Kriegsleute deren bürgerliche Stands. Beurkundungen 88 — 97. letzte Willen 981 — 984.

Kron-Anwalt dessen Amt in bürgerlichen Stands. Sachen

49. 52. 72. 99. bey Abwesenden 114. 118. 126. in Ehe-
einsprachen 175 a. in Eheklagen 184. 190. 191. bey Ehe-
scheidungen 245 — 249. 253. 256. 289. 293. 298 a. 302.
308. bey elterlicher Gewalts Uebung 382. bey Anwünschun-
gen 354. Bevormundungen 390 a. 458. 467. bey Entmün-
digungen 491. 496. 511. Mundtödtmachung 515 in Stamm-
gutsachen 577 c f. bey Erbschaften 819. After Erbschaften
1057. Verpfändungs Verträgen 1983 i. Unterhalts Ver-
gleichen 2046 a. Pfand Eintragungen 2138. gegen zahlungs-
flüchtige Handelsleute (255. 259.)

Kundbarkeits Schein 71. 155. 283.

Ladung unterbricht Verjährung 2246.

Landflüchtigkeit als Scheidungs-Ursache 232 a.

Landkutschenführer deren Pflichten 107.

Landtafel 577 cb. cg.

Landwirthschaftszugehörden 524.

Lebensgefährlichkeit, Scheidungs-Ursache 231.

Leibig Erbe 811 — 814.

Leibgeding der Eltern 210. f. auch Vermögens-Übergabe,
Verpfändung.

Leibgeding = Güter f. Todbestand.

Leibgeräth 1474 a. 1492. 1495. 1566. 2217 b.

Leibrenten überhaupt 1968 — 1983. der Nutznießung oblie-
gend 610. in der Ehe benutzt 1567. 1568. deren Aufschlag im
Pflichttheil 917. 918.

Leichenkosten 385. 1571 a. 2101.

Leihvertrag 1875 — 1891.

Leinpfad dessen Unterhaltung 650.

Letzte Willen überhaupt 895 — 1047. der Ehefrauen 226.
905. der Mundtödtten 513 a. der Entmündigten 504. 901.

der Unmündigen 903. der Halbmündigen 904. der Krieger-
leute 981 — 984. an Pest-Orten 985 — 987. zur See
995 — 998. im Ausland 999. 1000. der Eltern unter Kin-
dern 1048 — 1080. unter Ehegatten 1091 — 1100. wechsels-
seitige 980. eigenhändige 969. 970. öffentliche 971 — 975.
geheime 976 — 979. deren Eröffnung 1007. 1008. Wichtig-
keit 1001. 1035 — 1047. Minderung 920 — 930.

Piedlohn dessen Recht in Ganten 2101. Verjährung 2272.

Pieferungen sind Handelsgeschäfte (1 a.) s. Uebergabe, An-
weisung.

Piegenschaften welchen Gesetzen sie folgen 3. befreien von
Sicherheitsleistung 16. was dafür gilt 916 — 926. der
Vorsichts-Erben 806. der theilenden Erben 827. welche ein-
zuwerfen sind 867. der Minderung unterworfenen 929. wie
ausländische letzte Willen darauf wirken 1000. welche errun-
gen sind 1402. beygebrachte 1404 — 1407. wer sie in der
Ehegemeinschafts Theilung nimmt 1472. deren Uebergabsart
1605. Behandlung in Gesellschaften 1859 Hinterlegung zur
dritten Hand 1959. 1961. Vorzugslasten 2103.

Pichtrecht 676 — 680.

Poose in Erbtheilungen überhaupt 831 — 835. für Waisen
466. deren Gewährung 884 — 886.

Poosung überhaupt 1701 aa — an. am Mit. Eigenthum
577 b f. am Stammgut 577 ch. an Erbtheilen 841.

Maas der verkauften Waaren 1616 — 1623. 1765.

Mätkler deren Rechte (74 — 90.) Gebühr (76.)

Mängel der verkauften Sachen 1641 — 1649. der geliehenen
1891.

Markloosung 1701 ab. ag.

Markungs-Begehenden 710 b e.

Mehrschaz im Kaufen 1701 a e. (1.)

- Merkmahl der Dienstbarkeiten** 694.
Miethe überhaupt 1711 — 1762. deren **Zins in Ganten** 2102. dessen **Verjährung** 2277.
Milchzins in Viehverstellungen 1831 b.
Militärpersonen s. **Kriegsleute**.
Minderjährige deren **Wohnsitz** 108. **ehewogtheiliche Rechte** 224. **Handlungsrecht** 487. (6.) **Bevermundung** 389 — 446. **Handlungen mit dem Vormund** 450 — 468. 1314. ohne denselben 1124. 1125. 1305 — 1312. **Gewalts-Entlassung** 476 — 487. **Volljährigkeit** 388. 488. **Pfleger in Erbtheilungen** 838. **Erbsezungsrecht** 903. 904. 907. **Schenkungs-Annahme** 935. 940. **Heyrathsverträge** 1398. **Gutsversteigerungen** 1678. **Locungs-Unbefugsame** 1701 a l. **Aufbewahrungs-Pflichten** 1925. 1926. **Auftragsgebung** 1990. **Verhaftsfreyheit** 2126. **Vermögens Angriff** 2206. **Unterpfandsgebung** 2126.
Minderungsflagen der Gewalts-Entlassenen 484. der **Erbverfürzten** 920 — 930. gegen **Eheschenkungen** 1090. gegen **Käufe** 1619. gegen **Leibrenten** 1970. 1976. bey **Bürgschaften** 2013. bey **Unterpfändern** 2157 — 2165.
Mischung deren **Rechtswirkung** 573 — 576.
Mißbrauch der Nutznießung 618. der **Bestandsache** 1729. der **entliehenen Sache** 1881.
Mit Eigenthum dessen **Begriff** 544 d. dessen **Rechte** 577 ba — bg. an **Häusern und Mauern** 653 — 662. an **Ehegütern** 1408. an **strittigen Sachen** 1702.
Mit Erben deren **Rechte** gegen einander 1220 — 1225.
Mit Schuldige deren **Zahlungsflüchtigkeit** (261.)
Möbel 534.
Mobilien 533.
Nachbar-Recht 640 — 685.

Nachdruck der Bücher 577 d f.

Nach Erbsezung 898.

Nachlässigkeit als Versehen 1383. 1567.

Nachlaß der Gülten 710 ff. der Schulden 1282 — 1288. des Pachtzinses 1769. des Todbestandzinses 1831 a f. des Erbbestandzinses 1831 b e. Vergleiche darüber unter Handelsleuten (218 — 227.)

Nachricht des Heuraths, Alters 145. der zu nahen Verwandtschaft 164. des Aufgebots 168.

Nahrung Gehalte sind ausgenommen von der Vermögensabtretung 1265 a. dulden nicht Wetttschlagung 1293. nach Vergleiche ohne den Richter 2046 a.

Namen der unehelichen Kinder 57 a. der angewünschten 347. der geschiedenen Ehefrauen 299 a. der Handlungs-Gesellschaften (21. 23. 25. 30.)

Natürliche Früchte. 523.

Natürliche Kinder deren Namen 57 a. Heurathen 158. 159. Anerkennung 334 — 342. Erbrecht 756 — 766. 908.

Natürliches Recht dessen Kraft 4 a. 6 g. 1235.

Nebenbedinge 1161.

NebenSachen 568.

NebenVerträge überhaupt 1320. in Heuraths: Sachen 1396. 1397.

NebenVormund dessen Amt 417.

Nennung des Bestandgebers oder Uebers 1727.

Neubrauchehenden 710 bb — bd.

NichtErfüllung der Verträge, kann Aufhebung begründen 1184. gibt Recht auf Entschädigung 1146 — 1155 im Kauf 1610. 1654 — 1657. 2102. (240 — 249.) im Bestand 1741. 1752. 1766. in Gesellschaften 1871. im Leibrentenvertrag 1977. 1778. in Handelsfachen (92 a f. a g.)

Nicht Erscheinen dessen Wirkung in Ehesachen 27 — 31.
in WechselAnnahmen (173.) WechselZahlungen (146 a.)

Nichtigkeit aus Uebertretung der Gesetze 6 k — o. der Ehe-
Einsprachen 176. der Ehen 180 — 202 der Ehefrauen die
ohne Ermächtigung handeln 225. der Handlungen des weib-
lichen Geschlechts ohne Beistand 515 i. der letzten Willen
901 b. 925. der Ehenkungen 980 b. 1001. 1037 —
1047. der Verträge 1109. 1117. der Ehesteuer. Veräusse-
rung 1560. der Verkäufe 1596 — 1601. der Bürgschaften
2012. der Vergleiche 2054. 2055. wie sie auszulagen 1304
— 1314.

Nicht Rücksendung, wenn sie für Annahme gilt 1985 a.

Nothdurfts Gehalt 1265 a.

Nothdurfts Recht 1244 b.

NothEid 1366 — 1369.

Nothgedrungene Hinterlegung 1949 — 1954. 2060.

NutzEigenthum dessen Begriff 544 c. dessen Rechte 577
aa — aq.

Nu;nießung überhaupt 578 — 584. Grund des Unterhalts
der Kinder 305. der Eltern an der Kinder Vermögen 384.
754. deren Lasten 385. der Ehegatten 738 a. 745 a. 1094.
1442. vermachte 899. deren Anschlag zum Pflichtheil 917.
geschenkter Sachen 949. 1950. am übergebenen Vermögen
1100 ca — cy. bey bedungenem Voraus 1519 a. bey Nicht-
Gemeinschaft. Ehen 1535 a. des Ehemanns an der Ehesteuer
1562. die selbst Ehesteuer ist 1568. am weiblichen Beibrin-
gen 1570 a. 1580.

Nutzpfand 2085 — 2091.

Nutzungsberechtigkeit 625 — 636. der Geschenke 949.

Nbstehenden 710 ci.

Oeffentliche Ordnung, deren Wirkung 6.

Oeffentliche Urkunden s. Urkunden.

Oeshmdgehenden 710 ci.

Offene Gesellschaften 20—22. deren Zahlungs-Unvermögen 207.

Ordnung der Gläubiger in Ganten 2218 a.

Ort der Uebergabe 1609. der Zahlung 1247. bey Darleihen 1897 a. für die Rückgabe hinterlegter Sachen 2218 a.

Ortsvorsteher wer darunter zu verstehen 406 a. dessen Amt im Familienrath 456.

Pacht überhaupt 1763—1778. der Vormünder 450. 1718. der Nutz-Eigenthümer 577 a. g. der Nutzniesser 595. der Ehemänner 1429. 1430. wirkt Verhaft 2062. dessen Recht in Ganten 2102. Verjährung 2277. Papiere (Staats- und Handels-) umzusetzen ist Handel (1 a.)

Personen physische, moralische 537.

Pfandrechte s. Unterpfand, Nußpfand, Faustpfand.

Pfandschreiberey 2108. 2129. 2196—2203.

Pfarrbesoldungen aus Zehenden 710 dd.

Pfleger der Leibesfrucht 393. der Gewalttenthätigen 480. 481. des lebigen Erbes 790. 812. der Abwesenden 113. der Minderjährigen 838. 420 b. der Gantgüter (227.)

Pflegvaterschaft 361—370.

Pflichttheil der natürlichen Kinder 761. der ehelichen Kinder 913. der Ahnen 915. dessen Ergänzung 920—930.

Pfortengehenden 719 cn.

Pfründkauf, Pfründtausch 1983 b.

Posten, deren Pflichten (107.)

Preis im Kauf 1591—1593.

Privat-Urkunde s. Urkunde.

Probe s. Prüfung.

Prozeßkosten der Fremden 16.

Prüfung der Waaren 1587. 1588.

Quellen, deren Benutzung 640. — 643.

Quittung deren Wirkung 1248 a. 1255. 1256. des Manns
1502. der Ehefrau 1534. 1549, in Verbandsachen 1716.

Raserey s. Wahnsinn.

Rathschläge 1381 ac — ae.

Rechner, deren Vermögens-Verhaftung 2098. a. 2121. a.

Rechnungsfehler, deren Verbesserung 2058.

Rechnungs-Reste 2060 a.

RechtsÄhnlichkeit als Gesetzquelle 4. a. (1 c.)

Rechtsfähigkeit der Personen 3. 1123 — 1125.

Rechtsfrist der Wechselzahlung (132.)

Rechtsfolge des Gläubigers, der einen Andern ablegt 1249 —
1252. des Bürgen 2029. der Vergleichs-Personen 2050.

Rechtshüter 1961 — 1963.

Rechtskraft, deren Wirkung 1351. 2052.

RechtsStreit, dessen Wirkung auf Vormundschaften 442.
auf Verkäufe 1653. 1699. 1700.

RechtsUebertrag überhaupt 1295. 1689 — 1701. eines
Bestands 1717. einer Anweisung 2010 c. wie er zu verkün-
den 2214.

RechtsUeberweisung 1275. 1295.

RechtsUnwissenheit 1 b. 2052.

RechtsVerkehr 1128. 1598. 2226.

RechtsVermischung durch Sachen-Vereinigung 705. durch
Personen-Vereinigung 1209. 1300. 2035.

RechtsVermuthung überhaupt 710 ca. 1349 — 1253. gegen

Betrug, Irrthum und Zwang 1116. gegen Sammtverbindlichkeit 1202. gegen Zahlung 1248 a. gegen Rechtswandlung 1273. gegen Schuldnachlaß 1283. 1286. gegen Zufall 1302. für Erbschaft 1499. für Heyraths Gut 1541. für dessen Zahlung 1569. für guten Stand der Bestand-Güter 1731. für Schuldhaftigkeit der Beständer 1732. über die Bestandszeit 1774. für Zinszahlung 1908. gegen Bürgschaften 2015. für den Besitzer 2230. 2131 2234. für die Redlichkeit des Besitzes 2268. für das Eigenthum des Besitzers 544 a. 2279.

RechtsVerfagung 4.

RechtsVerwahrung 1108 c. 1551. (153.)

RechtsVorſicht ſ. Rechts-Vertheil.

RechtsVertheil kann niemand aus Betrug und Zwang ziehen 1117 a. der Erbverzeihnung 793 — 810. der Nothdurft 1244 b. der Vermögens-Abtretung 1268 — 1270. der Vorausklagen 1983 e. 2022 — 2024. 2170.

RechtsWandlung 1271 — 1281.

Redlicher Glaube, dessen Wirkung 201. 202. 1935. 2168. 2169.

Reisende deren Hinterlegungs-Recht 1952 — 1954.

Religions-Eigenschaft des Vormunds 420 a.

Renten ablösbare sind Fahrniß 529. welche ablösbare 530. 1911. 710 fm. deren Verjährung 2227.

RettungsAufwand 1381 a — h.

Richterliche Entscheidungspflicht 4. 5. Unterpfandsbestellung 2123.

Römisches Recht dessen Kraft 4. b.

Rückfall des Eigenthums endet Nutznießung 617. findet bey Gütern nicht statt 710 fh. wohl aber bey dem Nutz-Eigenthum 1831 bk.

Rückforderungs-Recht des Geschenkgebers 747. 766.

- Rückgabe der Urkunden 1282 — 1284. des Einsatzpfands 1256.
 der entliehenen Sache 1889. der dargeliehenen Sache 1899.
 Rückgreifende Erben am Stammgut 577 n.
 Rückgriff des After-Erben auf den Belasteten 1070. des Er-
 ben auf Mit-Erben 1221. des Pfandbesizers auf den Schuld-
 ner 1489. des Gesellschafters auf die übrigen. 1490. des
 Bürgen auf den Hauptschuldner 2018. auf den Mitbürgen
 2033. des Pfandbesizers auf den Pfand-Schuldner 2178.
 in Wechselfachen (164 — 172.)
 Rücknahme der Eideszuschreibung 1364. der verkauften Sache
 2102. (240 — 249.)
 Rückrechnung über die Wechsel-Absagekosten (181.)
 Rückschein für Wechsel (114 a — c.)
 Rückwechsel (177 — 186)
 Rückwirkung der Gesetze 2. der Bedingungen 1179.

Saatkosten in Ganten 2102.

Sachen, deren Eintheilung in bewegliche und unbewegliche 516—
 536. körperliche und unkörperliche 526 a. 1607. 1692 — 1699.
 2075. vertretbare und unvertretbare 1291. 1532. 1878.
 theilbare und untheilbare-817 m. 1217 — 1225. strittige und
 unstrittige 1699. 1700. Haupt-und Nebensachen 567. 568.
 Verschiedenheit nach den Inhabern 537 — 543. nach Eigen-
 thum und Besitz 544.

Sackgehenden 710 cn.

Sammtloosung 1701 ab. ag.

Sammtrechte der Gläubiger 1197 — 1199. 1365.

Sammtverbindlichkeiten der Schuldner 1200. 1219.
 1284. 1285. 1365. der Ehefrau 1432. 1487. der Miether
 1734. der Gesellschafter 1862. (22 — 24). der Gewaltgeber

2002. der Hauptschuldner gegen den Bürgen 2030. wie gegen sie zu verfahren 2249. in Wechselsachen (140.)

Schaden s. Entschädigung.

Schätzung durch Eid 1369. in Waisensachen 466. in Erbtheilungen 824. der Erbverkürzungen 890. der Pflichttheils-Verkürzungen 922. der Kaufs-Verkürzungen 1675 — 1680. des Bestandwerths 1716 des versteckten Nießs 1817. der Unterpfänder 2165.

Schauspiel-Unternehmungen sind Handelsgeschäfte.

Schaz wem gehörig 577 a. h. 598. 716.

Scheidgräben 666 — 670.

Scheidmauern 653 — 663.

Scheidung zu Tisch und Bett als Besserungs-Versuch 259. als Klagsgegenstand 306 — 311. deren Wirkung auf bedungenen Voraus 1518. vom Bunde s. Ehescheidung.

Schenkung überhaupt 893 — 1100. deren Maas 913. der Eheleute 1091 — 1100. des Ehemanns 1423. belohnende 952 b. ehebegünstigende 1080 — 1090. 1405. in zweyter Ehe 1098 — 1100. s. Vermögens-Übergabe.

Schneuergehenden 710 c n.

Schiedspruch über Gesellschafts-Antheile 1850. über Pfündstittigkeiten 1983 n. über Handelstittigkeiten (51 — 61.)

Schiffleute 1782 — 1786.

Schmerzensgeld 1382 a.

Schreiber der letzten Willen können nicht Vermächtnisnehmer seyn 909 a.

SchriftEigenthum 577 da — df.

Schriftliche Verträge 1341. 1394. 1582. 1714. 1834-1923. 1985. 2074.

Schuldnerweisung bey Theilungen 1490.

- Schupflehen 1831 aa—ah.
 Schwiegerkinder, deren Familienpflichten 206.
 Seelsorger deren Amt bey Entmündigungen 498 a. Erbfähigkeit 909.
 Seereise Einfluß auf letzten Willen 995—998.
 Seitenverwandte deren Erbrecht 1721.
 Selbstschuldner 2021 a. 2027 a.
 Seuchen Einfluß auf letzten Willen 985—987.
 Schulden der Eheleute 1409—1491. ausgeschlossen von der Ehegemeinschaft 1510. vom Beytrag der Frau 1514. Ehelung derselben 1521. der verkauften Erbschaften 1698. der Gesellschaften 1848. des Pfündvermögens 1983 a. deren Wichtigkeit 1216 a.
 Sicherheits-Leistung für die Klage 16. für die Nutznießung 601. für Baugesfahren 1386 a. für die Ehesteuer 1550. s. auch Bürgschaft.
 Sittenwidrigkeit deren Wirkung auf Verträge 6. 1133. Bedingungen 1173. Eheverträge 1387. 1388.
 Sondergut der Eheleute 1536—1539.
 Sonderkauf 1701 a d.
 Sorgfalt eines guten Hauswirths 1137. 1374. 1728. 1806. 1880. 1928.
 Sperre der Pfand-Eintragungen 2199 ac. der Zahlung verlornen Zettel (203—205.)
 Spiel 1965—1967.
 Spitäler deren Pflicht wegen Todes-Urkunden 80. 97.
 Staat dessen Eigenthum 538—541. Dessen Erbrecht 758.
 Staatsanstalten s. Körperschaften.
 Staatschreiber, deren Amt in Ehescheidungs-Sachen 282. 284. bey Entmündigungen 501. Erbtheilungen 828. 837. Ehenkungen 931. 933. letzten Willen, 971. 976. Zahlungen

1250. Beurkundungen 1335. Heirathsverträgen 1394. 1397.
Prozeßkäufe 1597. bey Verhaft = Verbindlichkeiten 2063.
Unterpfands = Bestellungen 2127. dürfen keine Urkunden zu-
rückhalten 2060.

Staats-Vorzug in Ganten 2098 a. hat keiner statt bey
Verjährungen 2227.

Staffelrechnung, Staffelzins 2217 g.

Stammgut 577 ca — cu. 732 a.

Stammlosung 1701 ab. ag.

Standsscheine bürgerliche 34 — 101.

Stellvertretung in Sachen 1407. 1434. 1435. 1439.
in Personen 1994.

Steuern, deren Vorzugs = Rechte 2098 a.

Stillschweigen, dessen Rechtswirkungen 1108 b. 1463.
1511. 1738. 1739. 1985. 2180 a.

Stillstand der Verjährung 2251 — 2259.

Störung der Beständer 1725. 1726.

Strafen im Bildniß 26 a. Verjährung derselben 32. der Zah-
lungssüchtigen (256.) bedungene 1226 — 1235. in Verglei-
chen festgesetzte 2047. wie weit sie aus Ehevermögen zu zah-
len sind 1424. 1425. Recht in Ganten 2218. a. Nro. V.

Stückzahlungen überhaupt 1244 a. b. 1254. 1338. a.
in Wechselfachen (156.)

Stumme s. Taubstumme.

StundungsVergleiche (218 — 227.)

Tagebuch der Handelsleute (8. 10. 258.)

Tauben 564.

Taubstumme, deren Schenkungs = Annahme 936. letzte Wil-
len 979.

Tausch überhaupt 1702 — 1707. über Heirathsgut 1559.

Teiche als Fischbehälter 558.

Thaten deren Folgen 1382.

Theilbare Sachen 827 a. b.

Theilung der Gemeinschaften 577 b g. der Dienstbarkeiten 700. der Gültgüter 710 fi. der Erbschaften 815 — 842. der Sammt-Verbindlichkeiten 1213. 1315. der gemeinen Verbindlichkeiten 1217 — 1225. der Strafsufagen 1233. des Eheguts 1468 — 1491. der Früchte 585 — 587. 1571. der Entwährung 1637. des Wiederkaufs 1668 — 1672. der Gesellschafts-Schulden 1863. des Gesellschafts-Vermögens 1872. der Bürgschaften 2026. wie sie umzustoßen 887 — 892.

Theilbauer 1763. 1764. dessen Vieh 1827 — 1830.

Theilzahlung s. Stückzahlung.

Thiere, Schaden den sie zufügen 1386.

Titel der Verjährung 2236 — 2241.

Tod dessen Wirkung überhaupt 22. 23. auf Nutz-Eigenthum 577 a n. auf Nutznießungen 617. auf Ehe 227. auf Ehegemeinschaft 1462. auf den Ehevoraus 1517. auf Gesellschaften 1844. 1865. auf Leibrenten 1974. 1975. 1979 — 1982. auf Vollmachten 2008 — 2010. wann er zu vermuthen 129. an wem von mehreren zuerst 720 — 722. Urkunden darüber 77 — 85. 150 a. wie deren Mangel zu ersetzen 283 a.

Todbestand 1831 aa — ah.

Todtgebohrne Kinder, deren Beurkundung 85 a.

Trauer-Kleider der Wittwen 1481. 1570. Zeit der Wittwen 228.

Traufrecht 681.

Traunung, Ort derselben 74. Art 75. Schein darüber 76.

Trennung zu Tisch und Bett s. Scheidung.

Treuhänder 1025 — 1034.

Ueberfahrt s. Durchfahrt.

Uebergabe wer dazu verbindlich ist 1136. der gekauften Sachen 1604 — 1624. der gepachteten 1720. der geliehenen 1888 a. durch Anweisung 2010 d. e.

Uebermaas 1618.

Ueberwechslung wenn zurückzuziehen (247. 248.)

Umstossung der Theilungen 887 — 892. der elterlichen Erbtheilungen 1078. 1079. der Separatsoverträge 1308. der Handlungen der Minderjährigen 1310 — 1314 der Käufe 1622 des Bestands 1729. der Vergleiche 2054. wie auszuführen 1304 — 1309.

Unbau des Feldes 710 b. c.

Unbekannte Wechsel-Erheber (157 b)

Unbewegliche Sachen s. Liegenschaft.

Undank löst Schenkung auf 955.

Ungebohrne deren Erbrechte 906. 577 cs.

Ungebühr in Zahlungen 1235. 1377 — 1381.

Ungehorsames Ausbleiben s. Nicht-Erscheinen.

Ungeschicklichkeit wie zu beurtheilen 1381 ad. zu vergüten 1383.

Ungleichheit in Gesellschaften 1854 a.

Unkörperliche Sachen 526 a. deren Uebergabart 1607. Erkauf 1692 — 1699. Verpfändung 2075.

Unmöglichkeit in Bedingungen 900. 1172. 1173. in Strafgedingen 1231 a.

Unmündige 1124 a.

Unrecht als Klaggrund ist genau zu bestimmen 1117 b. was es sey 1382 a. dessen Folgen 1382 b — e.

Unterbrechung der Verjährung 1199. 1206. 2242 — 2250.

Untergang der Sachen was er wirkt bey Ruiniessungen 623. bey Dienstbarkeiten 703. bey Einwerfungen 855. bey Vermächtnissen

1042. bey Wahlverbindlichkeiten 1193. 1194. bey Samtverbindlichkeiten 1205. bey Verträgen 1302. bey Rettungs-Aufwand 1381 e. bey Käufen 1601. bey Bestandsverträgen 1722. 1741. bey Gesellschaften 1867.

Unterhalt der Eltern und Kinder 205 — 211. der Ehefrauen 280. der Ehegatten überhaupt 301. 1409. 1448. 1537. 1575. der angewünschten Eltern und Kinder 349. der Pflegkinder 367. der Wittwen 1465. 1495. 1539 a. 1570. der verhafteten Schuldner 2068 a. ist nicht einzuwerfen 852. Grund zu Veräußerung des Heyrathsguts 1558. wie sich darüber zu vergleichen 2046 a. dessen Recht in Ganten 2101. s. auch Nahrungs-Gehalte.

Unterpfandsrecht überhaupt 2114 — 2145. am entliegenschafteten Gut 1508. auf Wiederkaufsgut 1673. auf Stammgut 177 c h. bey Rechtswandlungen 1278 — 1280. dessen Auflösung bey einzuwerfendem Gut 865. widerrufenen Schenkungen 954. 963.

Unterpfleger wo nöthig 420 b. 838.

Unterschrift der Urkunden wie weit sie verbindet 1327. deren Anerkennung 1322 — 1324. wirkt Unterpfandsrecht 2123.

Untersuchungskosten in Ganten 2105 a.

Untheilbare Sachen 827 a. b. 1191. 1222 — 1225. 1558. 2083.

Untreue der Aufbewahrer 1945.

Unverjährbarkeit des Familienstands 328. gewisser Dienstbarkeiten 691. der Grenzklagen und Gemeinschafts-Theilungsklagen 2241 a.

Unverschiedlichkeit deren Wirkungen 1858 a. 1890. 1989 a.

Unwissenheit s. Rechtsunwissenheit, Irrthum.

Unzeit deren Wirkung 1870.

Urkunden ausländische deren Beweiskraft 47. gemeinschaftliche deren Aufbewahrung 842. deren Wirkung gegen Er-

ben 877. deren Rückgabe überhaupt 1282 — 1284. bey ungiebig gewordenen Schulden 1567. öffentliche 1317—1321. private 1322 — 1332. ungeschriebene 1333. abschriftliche 1334—1336. anerkennende, bestätigende 1337 — 1340. zu erneuernde 2263.

Ursache der Verträge 1108. 1131 — 1133.

Urschriften 1334—1336.

Urtheile gegen Zahlungsflüchtige (256. 263.) s. auch Rechtskraft.

Vaterschaft eheliche 312 — 330. uneheliche nicht zu untersuchen 340. der anerkannten natürlichen Kinder 334.

Veräusserungen der Zahlungsflüchtigen (209 — 215.)

Verbesserungskosten 861. s. auch Ausbesserung.

Verbindlichkeiten deren Entstehung 1134. 1135. Erlöschung 1234.

Verbrauchbare Sachen 587.

Verdienst der Handwerksleute 1799.

Vereinigung mehrerer Sachen was sie wirkt 566—577.

Vererbung der Erbforderung natürlicher Kinder 759. des Erbantritts. Rechts 781.

Verfall der letzten Willen 1035—1047. der Eheschenkungen 1089.

Verfallzeit überhaupt 1185. 2032. 2088. bey Wechselln (130 — 135. 144 — 146. 161.) bey Handelszetteln (197.)

Verfangenschaft des Vermögens der freiwillig geschiedenen 305.

Verfälschung des Familienstands 327.

Vergehen wie zu beweisen 1117 b. 1348. wie zu vergüten 1382. Vergleiche darüber 2046.

Vergleiche überhaupt 2044 — 2058. der Waisen 467. über vormundschastliche Verwaltung 472. über Erbtheilungen 888.
über

über Anweisungen 2010 h. über Unterhaltsreichung 2045 a.
eines in Zahlungs-Unvermögen gekommenen (218—227.)

Wergünstigung wirkt nicht Besiz; 2232.

Verhaft persönlicher überhaupt 2059—2070. bey Vermögens-
Abtretungen 1270. wie weit er gegen Erben statt hat 2017.
Kosten desselben 1427. 1588. in Wechselfachen (166 aa—ac.)

Verheimlichung deren Wirkungen 544. 792. 801. 1381 c.
1477. 1701 aa. 1907 f.

Verjährung überhaupt 2219—2281. der Strafen 32. der
Früchte des Vermögens des Verschollenen 127. der Verläug-
nungs-Klagen 315—318. des Rücktritts auf den Vormund
475. der unbetriebenen Rechtsstrittigkeiten 330. der Dienst-
barkeiten 690. 706—710. der Lebenden 710 ab. ee. ef.
der Güten 710 fl. der Erbantretung 789. der Erbgewähr-
leistung 886. des Erb Absonderungs-Rechts 880. der Un-
dankklage 957. 1047. des Schenkungswiderrufs 966 der
Gefährdeklage der Gläubiger 1167 a. der Vernichtungs-
und Umstößungs-Klagen 1304. der veräußerten Ehesteuer
1561. der Kauf-Minderungs- oder Mehrungs-Klagen 1622.
der Gewährklage wegen Mängeln 1648. der Wiederkaufklage
1660. der Verkürzungsklage 1676. der Losungsklage 1701 af.
der Gewährklage wegen Baumängeln 1792. der Pfandklagen
2180. 2257 a. der Ersatzklage gegen Zwischenhändler (108.)
der Wechsel (189.) der Klage gegen Handelsgesellschaften
(64.)

Verjährung einmonatliche für Verläugnungsklagen
des Familienstands 315. der Eheding-Mark-Dach- und
Stammloosung 1701 af. mancher Klagen über Viehmängel
1648.

— — zweymonatliche für Verläugnungsklagen des
Familienstands 315—318.

— — dreymonatliche für die Stammloosung
1701 af.

Verjährung sechsmonatliche der Klage für Monats-Unterricht, Kost und Wohnung, Tagverdienst der Gewerbsleute 2271. gegen Zwischenhändler (108.)

— — — einjährige der Undanksklage 957. 1047. der Gefährdeklage der Gläubiger 1167 a. der Kauf-Minderungs- oder Mehrungsklage 1622. gegen Zwischenhändler 108. gegen Wechsel (189.) gegen Zettel auf Inhaber (205.)

— — — zweijährige, der Verjährungsklage wegen Verletzung über die Hälfte 1676. der Klage auf Schrift-Zurückgabe von Gerichtsdienern 2276.

— — — dreijährige wegen unbetriebener Rechtsstrittigkeiten 330. wegen des Erbsonderungs-Rechts 880. wegen gestohlener oder verlornen Fahrniß 2279.

— — — fünfjährige für die Gewährleistung der Erb-loose 886. für das Wiederkaufs-Recht 1660. für die Rückgabe der dem Gericht übergebenen Schriften 2276. für Nahrungsgehälte, Pacht- und Mieth-Zins, Anlehens-Zins und Jahr- oder Monats-Gefälle 2277. Klagen gegen aufgelöste Gesellschaften (64.) gegen Wechsel als Schuldschein (189.)

— — — zehnjährige wegen des Rückgriffs auf den Vormund 475. gegen Vernichtungs- und Umstößungsklagen 1304. wegen Gewährleistung für Baulichkeiten 1792.

— — — zehn- und zwanzigjährige für Eigenthum aller Art 2265 — 2267.

— — — dreißigjährige für Dienstbarkeiten 706 — 710. Lebenden 710 ab. ec. ef. Gütern 710 fl. Erb-Antretung 789. Schenkungs-Widerruf 966. und alle nicht namentlich zu kürzeren Fristen berechnete Klagen 2262.

Verkauf eigener Erzeugnisse ist nicht Handelschaft (1 a.) s. auch Kauf.

Verkürzung bey Erb-Antretungen 783. bey Theilungen 887. 890. im Pflichttheil 920 — 930. bey elterlichen Erbtheilungen 1079. in Verträgen 1118. der Minderjährigen 1305 —

1314. im Kauf 1674 — 1685. im Tausch 1706. im Pfründ-
Vertrag 1983 f. im Leibrenten-Vertrag 1976. im Gesells-
schafts-Vertrag 1854 a.

Verlags-Rechte 577 da — de.

Verlängerung der Wechsel (186 a — d.)

Verläugnung der Waterschaft 316.

Verlorne Sachen; deren Wiederfindung 717 a. Verjährung
2279 — 2280. Wechsel wie einzubringen (150 — 154.) Setz-
tel auf Inhaber (202 — 208.)

Verlust 1149. s. auch Entschädigung.

Vermächtnisse überhaupt 1002 — 1024. sind nicht für Zah-
lung aufzurechnen 1023. leiden Zuwachs 1019. 1044. an
Ehegatten 1094. über Ehegut 1423.

Vermischte deren Vermögens-Rechte 112 — 114. Verschollens-
heits-Erklärung 115 — 119.

Vermögen dessen Absonderung bey Echeidungen 311 der
Verschwendet 1443 — 1447. nur gegenwärtiges kann vers-
chenkt werden 943. zuweilen auch künftiges 1084. 1093.
dessen Uebergebung 1100 aa — de. dessen Abtretung an
Gläubiger 1263 — 1270.

Vermögens-Verzeichniß der Eheleute 279. der Muznies-
ser 600. der Erbfolger 769. der Verichts-Erben 794 — 799.
der Erbpfleger 814. der gemeinen Erben 821. der Treubän-
der 1031. der Aelter Erbschaften 1058. über Schenkungen
1085. des Manns für die Frau 1414. 1415. der Frau bey
Gemeinschafts-Ausschlagungen 1456. Wirkung seiner Un-
terlassung 798 a. 801. 1499. 1510.

Vermöglichkeit, welche am Bürgen erforderlich 2019.

Vermuthung s. Rechts-Vermuthung.

Verspflughäuser deren Erbfähigkeit 910. 937.

Verspfründungs-Vertrag 1983 a — n.

Verschollene, deren Vermögens Verwaltung und Rechte
120 — 138. deren Ehescheidung 230 a.

Verschwen der f. Mundtodmachung.

Versuchen wie zu beurtheilen 1137. 1150. zur Last zu legen
1148. und zu richten 1383 — 1386. der Erben 804. bey
Wahlverbindlichkeiten 1193. 1194. bey Sammtverbind-
lichkeiten 1205. dessen Wirkung auf den Zahlungs-Ort
1247 a. auf Umstößungs-Klagen 1310. auf Beweisführung
1348. auf Ersatz untergegangener Sachen 1379. 1867 a.
in Auftrags-Geschäften 1992.

Versieg lung f. Vermögens Verzeichniß; bey ausgebroche-
nem Zahlungs-Unvermögen (217.)

Versizung f. Verjährung.

Versteigerung in Erbschaften 839. in Theilungen 1686.
wie weit dagegen Lösungs- und Einstandes-Recht statt fin-
de 1701 a. c. b b.

Verträge überhaupt 1101 — 1369. in Kauf und Bogen
1522. deren Wirkungen auf Dritte 1120 — 1122. 1665 —
1667. deren Uebertretung 1146 — 1155. wer sie schließen
könne 1123 — 1125. wie weit darinn Strafen abzureden
1226 — 1233. deren Ursachen 1131 — 1133. diese ist in Han-
delszetteln nicht nöthig (198.)

VertragsEntwürfe 1340 a — c.

Vertraute Gesellschaften (23 — 28.)

Verunglimpfungen als Scheidungs-Ursach 231. Ursach
zu Widerrufung der letzten Willen und Schenkungen 955-
1046. 1047.

Verwandschafts Berechnungen 735. 736:

— — — als Hinderniß der Ehe 161 — 164. der
Zeugenschaft 251. als Erforderniß zum Familienrath 407.
wer dahin gehörig 407 a.

Verwendungen, deren Rechts-Wirkungen 577 a k. 1245-
1381. 1673. in Handelsfachen (229.)

Verzicht s. Entsagung.

Verzug dessen Folgen 710 fl. 1139. 1146. 1153. 1207. 1228. 1229. 1245. 1652. 1929. im Empfang 1264. 1788. 1790.

Verzugszinsen 1153 — 1155. im Handel (109 c.)

Wieh, Nutznießung daran 615. 616. Schaden der durch solches geschieht 1385. dessen Verpachtung oder Verstellung 1711. 1800 — 1831 d.

Willjährigkeit deren Wirkung in Separatssachen 144. 148. in Anwünschungen 346. überhaupt 488.

Willmacht s. Auftrag.

Willmündigkeit 1124 a.

Woraus im Erbe 919 im Vermächtniß 927. an dem Ehegut 1470. 1515 — 1519. in entliegenschafteten Grundstücken 1509. dessen Wirkung auf eheliche Nutznießung 1519.

Woraußklage des Pfündverkäufers 1983 e. des Hauptschuldners vom Bürgen 2022 — 2024. des Pfandschuldners 2170. der Fahrniß 2206. 2207.

Worauszahlung 1980.

Verlegung der Handelsbücher (14 — 17. 258.)

Verloosung 1701 ag.

Vermund dessen Rechte in EheEinsprachen 175. ist bey getrennten Ehen der Vater 390. nach dessen Tod die Mutter 364 — 396. der unehelichen 393 a. dessen Rechte überhaupt 389 — 475. wodurch er frey wird 429. 437. oder unwürdig 443 — 445. dessen Amtsverwaltung 450 — 468. Rechnungsablage 469 — 475. dessen Entledigung durch GewaltsEntlassung 480 — 486. Erbrecht am Mündling 907. UnterpfandsLast 2121. Vermund der Entmündigten 508.

VermundschaftsBeistand 392. 393.

Vorrecht am Todbestand 1831 ah.

VorsichtsErbe 793 — 810. dessen Rechtsfolge 1251.

VorsichtsGeding 1160.

VortheilGeld 827 f.

VortheilGerechtigkeit 827 c — g.

Vorzugsrechte der Gläubiger überhaupt 2095 — 2113. am Stammgut 577 ch. wegen Zehent-Rückständen 710 c v. Gülrückständen 710 fg. abgelegten Schulden 1252. der Ehessteuer 1572. der hinterlegten Sachen 1926. der Einsatpfänder 2050. 2103. der Bankkosten, Leichenkosten, letzten Krankheitskosten des Pledlohn, Unterhalts, der Apothekers Rechnungen, der Steuern 2101. des Bestandzins, der Saat und Erndtekosten, des Faustpfands, des Erhaltungsaufwands, des rückständigen Kauffchillings von Fahrniß, der Wirths-Rechnungen, des Fuhr- und Schiff-Lohns, der Dienstschulden 2102. des Restkauffchillings der Liegenschaften, der Erbgelder, der Baugelder, der Anlehn zu Bau- und Besserung oder Erwehung 2103. der Untersuchungskosten 2105. der Zinsen 2118 a. der Zwischenhändler (93 — 95.)

Waaren, verbotene (92 a. b.) vergängliche (92 a. c.) deren Gefahr (100.) deren Zurücknahme (240 — 249.) 2102.

WaarenWäcker (74 — 90.)

WaarenSchulden deren Verjährung 2272.

WaarenVersender (96 — 102.)

Währzeiler 1158 a.

WässerungsRecht 644. 645.

Wägen öffentliche (107.)

Wahlverbindlichkeiten in Vermächtnissen 1022. in Verträgen 1189 — 1196. bey Sammtverbindlichkeiten 1198. 1203. bey Gattungssachen 1240. in Käufen 1584. 1620.

1644. bey Verkürzungen 1681. bey Tauschgeschäften 1705.
wie weit sie theilbar sind 1221.

Wahnsinn als Grund einer Ehe-Einsprache 174. einer Ehe-
scheidung 232 a. der Entmündigung 491. 503. 504. der Un-
gültigkeit eines letzten Willen 901. verglichen mit 504.

Wasser Abflussrecht 640. 681.

Wasser Schöpfrecht 696.

Wechsel, Fähigkeit (113 114. 186 a c.) sind Handelsgeschäfte
(1 a.) bedürfen der Benennung Wechsel nicht (186 a. b.)
deren Wesen ist auf Verfügung gestellt zu seyn (110. 188.
195.) gezogene (110 — 186.) eigene (187. 188.) deren
Wirkung (186 aa — ae.)

Wechsel Absage (173 — 176.)

Wechsel Annahme (118 — 125. 126 — 128.)

Wechsel Bericht (117 a — f.)

Wechsel Bürgen (141. 142.)

Wechsel Erheber (160 — 172.)

Wechsel Form (110. 188)

Wechsel Freunde (125 b. 128.)

Wechsel Geber dessen Pflicht (115 — 118.)

Wechsel Inhaber (160 — 172.)

Wechsel Kraft (186 aa — ac. 114 a — c.)

Wechsel Mäkler (74 — 90.)

Wechsel Uebergeber } (136 — 139.)
Wechsel Uebernehmer }

Wechsel Verbindlichkeit (126 — 128.)

Wechsel Verfall (129 — 135.)

Wechsel Zahlung (143 — 159.)

Wegerechtigkeit 682 — 685. 696.

Weinziehenden 710 ci.

Weisgeräth 1474 a. 1493. 1495. 1566. 2217 b.

Werkstoff dessen Eigenthum 554. 455. 572 — 577.

Werkverding 1711. 1787.

Werkzeug 1474 a. 2217 b.

Werth Empfang bey Handelszetteln (198.)

Werth Erstatte in Wechfeln (121.)

Werth Geber in Wechfeln (117 d.)

Wette 1965 — 1967.

Wettſchlagung überhaupt 1289 — 1299. im Kauf 1623.
bey Anweisungen 2010 h.

Wichtigkeits Grade der Schulden 1216 a.

Widerruf der Schenkungen 953 — 966. der Schenkungen
unter Ehegatten 1096. der letzten Willen 1035 — 1042.

Widmung des Eigenthümers als Rechtstitel 692. als Grund
der Angehörigkeit 524.

Wiederbefähigung der Handelsleute (227. 264 — 269.)

Wiederherſtellung der Ehegemeinſchaft 1451. der Rechte
ſ. Umſtoßung.

Wiederkauf Recht 1659. 1751.

Wiederverheyrathung deren Zeit 228. 296. 297. Wir-
kung auf elterliche Gewalt 380. 381. auf Vormundſchaft
399. 400. auf Schenkungen an Kinder 1098. — 1100.
auf Rechts. Einmiſchung 1496. auf Heyrathsverträge 1527.
auf die Eheſteuer der Frau 1555.

Wirkung der Wechſel (186 aa — ac.)

Wirthſche deren Aufbewahrungs- Pflicht 1952 — 1954. Vor-
zugsrecht in Ganten 2102.

Witzum ſtatt ehelicher Nutznießung 1535 a. 1570 b.

Wochenmarkt Handel hat nicht Handelsrecht (1 a.)

Wohnſitz deſſen Entſtehung und Rechte 102 — 110. Wirkung
auf Zahlungen 1247. auf Wechſelzahlungen (111. 173.)

Wohnung der Ehefrau, die den Mann verlassen darf 268. 280.

Wohnungsgerechtigkeit 632—635.

Wundärzte s. Gesundheitsbeamte.

Zahlung überhaupt 1235 — 1248. der Erbschafts-Schulden 870 — 882. des Pachts 1753. der Bürgen 2021. gilt als Genehmigung 1338. in Wechselfachen (143 — 159.) der Zahlungsunvermögenden (213.)

ZahlungsAnweisung 2010 b — k.

ZahlungsBefehl muß dem Gerichtszugriff vorausgehen 2217. 2217 a.

Zahlungsflüchtigkeit (226. 237. 238. 250—263.)

ZahlungsFristen 1244. 1655. 1901. hindern nicht die Wetttschlagung 1292. bey Anweisungen 2010 h. bey verbürgten Schulden 2039.

ZahlungsHinterlegung 1257 — 1264. in Wechselfachen (146 a.)

ZahlungsUngebühr 1235. 1376 — 1381. in Wetttschlagungen 1299. der Frau für den Mann 1488. an einen Gesellschafter 1849.

ZahlungsUnvermögen der Bürgen 2020. der Hauptschuldner 2024. der Handelsleute (206 — 249. 270.) der Mäkler (89.)

ZahlungsVermögen Gutstehen dafür bey Empfehlungen 1381 aa. ab. bey übertragenen Schulden 1694. 1695. bey Kaufbesorgern (92 ad.)

Zehenden 710 a — ef. Freyheiten 710 ab — ad. bf. cc. Lasten 710 da — dd. Zinsen davon 710 cs.

Zeichen der Fabriken (109 a.)

Zeit bey Bedingungen 1176. 1177. bey Lieferungen 1657. bey Bestandverträgen 1737. 1758. Gesellschaften 1865. Hinterlegungen 1944.

Getheiltes Eigenthum 544 c.

Zeugen für letzte Willen 975. 980. zum Beweis in Standssachen 46. in Ehefachen 249. 251. in Rindschaftsfachen 323. in Vertragsstrittigkeiten 1341 — 1348.

Zeugungs-Unvermögen, dessen Wirkung auf Waterschaft 313.

Zieler der Verbindlichkeiten 1185 — 1189.

Zimmergeräth 534. 1063.

Zins s. Erbzins.

Zinsen überhaupt 1905 — 1908. von dem Einzuwerfenden 856. von betagten Schulden 1188 a. von ausstehenden Zinsen 1154. vom Ehevermögen 1409. 1473. 1479. vom Heyrathsgut 1440. 1548. 1570. vom Restkaufschilling 1652. von Preis-Aufbesserungen 1682. von anvertrauten Geldern 1996. von Auslagen 2001. von Pfandschulden 2081. deren Mittel Ertrag 127 b. deren Fuß 1907 a — c. Berechnung 1054. 2217 fg. Vorzugsrechte 2151. Verzinsung 2277. von Handels-Ausständen (109 c.) von Rückrechnungen (185.)

Zufall 1147. 1148. Grund der Bedingungen 1169. 1182. bey Untergang der Sachen 1302. in Geschäftsführungen 1374 a. in ungebührlichen Zahlungen 1379. im Bestand 1722. 1733. 1772. 1773. in Viehverstellungen 1807 — 1810. 1825. 1827. in Werkverdingen 1790. in Leihverträgen 1881 — 1883. bey Hinterlegungen 1929. in verlorenen Berichtbriefen (117 e.) wie er zu beweisen 1348.

Zugehörden welche beweglich 522 — 525. des Stammguts 577 cf. cg. der Vermächtnisse 1018. der Bürgschaften 2016. der Unterpfänder 2031.

Zugriff gerichtlicher auf die Person 2059 — 2070. auf die Liegenschaften 2204 — 2217. auf die Fahrniß 2217 a — g. wegen Wechselfachen (166 aa. 172.) auf das Vermögen der Zahlungs-Unvermögenden (216.)

- Zukünftige Sachen wie weit sie Vertrags-Gegenstand
sind 1130.
- Zurück. s. Rück,
- Zurückschiebung des Eides 1361. 1362.
- Zusage wirkt Kauf 2559. muß gehalten werden 1134. 1135.
- Zuschiebung des Eides 1360.
- Zuschlag an Zahlungsstatt 2078.
- Zuführung der Wechsel (136 — 139.)
- Zuwachtrecht bey Sachen 546 — 577. bey Vermächtnissen
1019. 1044.
- Zwang bey letzten Willen 901 a — d. bey Verträgen 1111 —
1114. bey Vergleichen 2053.
- Zwangsanstalten s. Bannpflicht.
- Zweideutigkeit s. Doppelsinn.
- Zweifel wohin sie auszuliegen 710 c w. 720 — 723. 1156 —
1164.
- Zweite Ehe s. Wiederverheyrathung.
- Zwischenhändler was er sey (90 — 92.)
- ZwischenMauern bey Bau-Anlagen 674.
- ZwischenZins 1054. 2217 f. g.
-

Zweytes Register

über die ausländische nach ihrer Verdeutschung minder
bekannte Rechts-Ausdrücke.

(Das *Cursiv* gedruckte ist Französisch)

- | | |
|---|--|
| A ceptans cambialis Werth:
Erstatte. | Antichresis Pusspfand. |
| Acceptatio cambialis Wechsel-
Annahme | Appellatio Berufung. |
| Acceptatio in honorem Freun-
des. Annahme. | Arrestum personale Verhaft. |
| Accessio Zuwachs. | — — reale Beschlag. |
| Accessorium Nebensache. | — — crediti Zahlungs-
Erre. |
| Acquisitiva praescriptio Erst-
zung. | Arrha Haftgeld |
| <i>Par Acquit</i> statt Quittung. | Armée Kriegsheer. |
| Accrescendi jus Zuwachsrecht. | Articulus separatus Neben-
Vertrag. |
| Actions Antheile. | — — derogatorius Ge-
genvertrag. |
| <i>Adresses</i> Wechsel Freunde. | Ascendentes Aßen, Vorfah-
ren. |
| Additio haereditatis Annahme
der Erbschaft. | Assignans Anweiser. |
| Adoptio Anwünschung. | Assignatarius angewiesener
Gläubiger. |
| Aequipollens gleichgeltend. | Assignatus angewiesener
Schuldner. |
| Aleae contractus Glücksver-
trag. | Autoritatis interpositio Er-
mächtigung. |
| Alimenta Unterhalt. | <i>Aval</i> Wechselbürgschaft. |
| Alluvio Anschwemmung. | Aviso Berichtbrief. |
| Alternativa obligatio Wahl-
verbindlichkeit. | B eneficiarius heres Ver-
sichts Erbe. |
| Analogia juris Rechts. Aehn-
lichkeit. | |

- Beneficium competentiae
 Nothdurftsrecht.
 Beneficium inventarii Vor-
 sicht der Erbverzeichniß.
 Beneficium juris Rechts.Vor-
 theil.
 Bigamia Doppel-Ehe.
 Billet de Change gegener
 Wechsel.
 Billet à Ordre eigene Wechsel.
 Billet de Commerce Handels-
 Zettel.
 Billet au Porteur Zettel auf
 Inhaber.
 Bona fides Redlichkeit, redli-
 cher Glaube.
- C**aducitas Verfall der letzten
 Willen.
 Cambium trassatum gegener
 Wechsel.
 — — siccum eigener Wech-
 sel.
 Calumniatio Verunglimpfung.
 Causam habens Rechtsfolger.
 Cautio Sicherheitsleistung.
 Cedens Rechtsgeber.
 Cessio Rechts-Abtretung,
 Rechts-Übertrag.
 Cessionarius Rechts.Nehmer.
 Cessio bonorum Vermögens-
 Abtretung.
 Chargé d'affaires Staatsge-
 schäftssträger.
 Clausula Beding, Vorsichtsge-
 ding.
- Cliens Geschäft.Kunde.
 Collatio ad massam Einver-
 fung.
 Collisio Gegenstoß.
 Commandite vertraute Gesell-
 schaft.
 in Commercio im Rechtsver-
 kehr.
 Commettant Besteller.
 Commissionaire Zwischenhänd-
 ler.
 Commodatum Leihe.
 Commodans Ausleiher.
 Commodatarius Entleiher.
 Compensatio Wertschlagung.
 Conceptum Aufsaß.
 Conductio s. Locatio.
 Confusio jurium Rechts-Ver-
 mischung.
 Consolidatio dominii Rück-
 fall des Eigenthums.
 Constitutor debiti alieni
 Selbstschuldner.
 Continua servitus selbststän-
 dige Dienstbarkeit.
 Contractus Vertrag.
 — — aleae Glücksvertrag
 — — gratuitus unent-
 — — geldlicher
 — — onerosus belasteter
 — — synallagmaticus
 auf Umsatz.
 Contrelettre Gegenvertrag.
 Contrahentes Vertrags-Per-
 sonen.
 Conventio Uebereinkunft.
 Corps d'armée Heerschaar.

Coupons Schnitt, Theile.
Creditor solidarius Sammt-
 Gläubiger.
Culpa Versehen.
Cura Pflegschaft.
Cura sexus Beistandschaft.
Curator ad hoc Unterpfleger.
Custodia Gewahrsame.

D*amnum et interese* prae-
 stare entschädigen.
Damnum infectum besorglicher
 Schaden.
Debitor solidarius Sammt-
 Schuldner.
Datum Tag und Jahr.
Debitum sub die betagte
 Schuld.
Decretum indorsatum Beisatz-
 Befehl.
 definitive endgiltig.
Delegatio Rechts- Ueberweis-
 ung.
Deliberandi jus Erbentschließ-
 ungsrecht.
Deliberandi spatium Bedenk-
 zeit.
Delictum Vergehen.
Depositum Hinterlegung.
 — miserabile nothgebrun-
 — gene.
 — necessarium zur dritten
 — Hand.
 — voluntarium zur zwey-
 — ten Hand.
Deponens der Hinterleger.

Depositarius der Aufbewahrer.
Descendentes Abkömmlinge,
 Nachkommen.
Destinatio Widmung.
Dies debiti Ziel.
Diligentia Sorgfalt.
Dimissio pignoris Abtretung
 vom Unterpfand.
Discontinua servitus un-
 ständige Dienstbarkeit.
Dispensatio Nachsichtsbewillig-
 ung.
Dolus Gefährde.
Domicilium Wohnsitz.
Dominium directum Grunde-
 Eigenthum.
 — utile Nutz-Eigenthum.
Donator Geschenkgeber.
Dos Ehesteuer, Heyrathgut
 Brautshaß.
Donatarius Geschenknehmer.
Dotatio Bewidmung, Aus-
 stattung.
Duplicatum cambii Doppelt
 Wechsel.

E*lectiva obligatio* Wählver-
 bindlichkeit.
Emancipatio Gewalts-Ent-
 lassung.
Emphyteusis Erbleihe.
Emtio ad mensuram, in indi-
 viduo Sonderkauf.
 — in folle, in massa,
 Klumpenkauf.

- Enunciative erzählend.
Enquête Rundschafts- Erheb-
 ung.
Eventuale jus einmaliges
 Recht.
Evictio Entwährung.
Evictionis praestatio Gewähr-
 leistung.
Excussio Vor-Ausflage.
Executor testamenti Treu-
 händler.
Executio Rechtshülfe, Ge-
 richtszugriff.
Exemptio Freythum.
Expilatio haereditatis Erb-
 Entwendung.
Expromissor Selbstschuldner.
Extinctiva praescriptio Ver-
 sorgung.
Factura Einkaufs- Verzeich-
 niß.
Fictio juris Rechtsdichtung.
Fideicommissum After- Erb-
 schaft.
Fidejussor fidejussoris Af-
 terbürge.
Fides { bona Redlichkeit.
 { mala Unredlichkeit.
Finium regundorum actio
 Grenzberichtigungs- Klage
Firma Handlungs- Name.
Fructus industriales erzeugte
 Früchte.
 — *percepti* genossene
- Fructus percipiendi* vernachläs-
 sigte.
 — *separati* abgesenderte.
Fungibiles res vertretbare Sa-
 chen.
Furiosi interdictio Entmündi-
 gung.
Gratuitus contractus unent-
 geldlicher oder Freygebigkeit-
 Vertrag.
la Grosse der gezeichnete Aufsat.
- H**abitationis jus Wohnungs-
 Recht.
Haereditas (ante aditionem)
 Verlassenschaft (post adi-
 tionem) Erbschaft.
Haereditas vacans Erbloß.
 Gut, ledig Erbe
Haeres legitimus gesetzlicher
 Erbe.
 — *ex testamento* Erbneh-
 mer.
 — *extraordinarius* Erb-
 folger.
 — *universalis* Erbe, Erb-
 nehmer.
 — *partiaris* Erbtheilneh-
 mer.
 — *in re singulari* Erb-
 stücknehmer.
 — *necessarius* Pflicht Erbe
Hypotheca Unterpfand.

Lactus navis levandae causa

Retrungs- Aufwand.

Impensae Auslagen.

Imperitia Ungeſchicklichkeit.

Incidenter beiläufig.

Indebitum Zahlung zur Unge-
büßr.

Indigenatus Eingeborenenheits-
Recht.

Indorsans Wechsel- Uebergeber.

Indorsatum decretum Bei-
ſatzbefehl.

Indossamentum Wechselzu-
ſchreibung.

Indossatus Wechsel- Ueberneh-
mer.

Industriales fructus erzogene
Früchte.

Innovatio Neuerung.

Insidiae vitae structae Lebens-
gefährlichkeit.

Insolventia Zahlungs- Unver-
mögen.

Instantia Rechtszug.

Inspecteur aux Revües Mu-
ſterungs- Aufſeher.

Instructus fundi Feldgeräth.

— muliebris Aussteuer.

Interusurium Zinsgewinn,
Staßelzins.

Inventarium Vermögens-Ver-
zeichniß.

Inventionis jus Fundrecht.

Iuramentum in litem Eids-
zungs- Eid.

de Jure von Rechtswegen.

ipso Jure kraft Gesetzes.

Laesio Verfürgung.

Laudemium colonarium Ehr-
ſchaz.

— emphyteuticarium
Handlehn.

Legatarius Vermächtnißneh-
mer.

— universalis Erbnehmer.

— partiaris Erbtheilneh-
mer.

— singularis Erbſtückneh-
mer.

Legatum universale Erbver-
mächniß.

Legitima Pflichttheil.

Legitimatio liberorum Ehe-
lichmachung.

Libellarius Staatsſchreiber.

Linea Abſtammung.

— recta gerade Abſtam-
mung

— obliqua Seiten- Ab-
ſtammung.

Liquidatio crediti Richtig-
ſtellung der Forderung.

Locatio Beſtand

— aedium Miethe.

— operarum Dienſtver-
ding.

— operis Werkverding.

— pecudis Viehverſtellung.

— perpetua Erbbeſtand.

— praediorum Pacht.

— ad vitam Lebbeſtand,
Schupflehen.

Lucrum ex negotiatione

Mebrſchaz.

Magazin Waarenlager

Mala fides Unredlichkeit

Mandans Gewaltgeber.

Mandatarius Gewalthaber.

Mandatum Auftrag, Vollmacht.

Mandatarius substitutus Aufsergewalthaber.

Materia Werkstoff.

Materialia aedificiorum Baustoff.

Manufidelis Treuhänder.

Merae facultatis res freywillführliche Handlungen.

Miserabile Depositum nothgedrungene Hinterlegung.

Mobiliare Fahrniß.

Modus dispositionum Auflage.

Mutuum Darleihe.

Mutuans Darleiher.

Mutuarius Anleiher.

Mysticum testamentum geheimster letzter Wille.

in **N**atura im Stück.

Necessarium depositum Hinterlegung zur dritten Hand.

Necessarius haeres Pflichterben.

Negotiorum gestio Geschäftsführung.

Notarius Staatschreiber.

Notorietaet Kundbarkeit.

Novatio Rechtswandlung.

Nunciatio novi operis BauEinspruchs-Ansage

Nuptiae secundae Wiederverheyrathung.

Obligatio ex die betagte Schuld.

Officiosa tutela Pflegvaterschaft.

Olographum testamentum eigenhandiger letzter Willen.

Onerosus contractus belasteter Vertrag.

Oppositio Einsprache.

Ordre Verfügung.

Originale Urschrift.

Pactum Vertrag.

Pactum adjectum Nebenvertrag.

Paraphernalia Beybringensgüter.

Partialis solutio Stückzahlung, Theilzahlung.

Particulare legatum StückVermächtniß.

Patria potestas elterliche Gewalt.

Peculium extraordinarium frey eigen Gut der Kinder.

Pensio alimentaria Nahrungsgelalt.

Percepti fructus genossene Früchten.

- perciendi fructus vernachlässigte Früchte.
 Perquisitio Nachfrage.
 Pignus antichreticum Pfand.
 Poena conventionalis Vertrags-Estrafe.
 Potestas maritalis eheliche Gewalt.
 — patria elterliche Gewalt.
 Praecipuum ein Voraus.
 Praejudicium Rechtsnachtheil.
 Praelegatum Voraus-Ver-mächtniß.
 Praescriptio Verjährung.
 — — acquisitiva Erstzung.
 — — extinctiva Ver-sizung.
 Praesentans cambium Wechsel-Erheber.
 Praerogativa Vorrecht.
 Precarium Vergünstigung.
 Principale Hauptsache.
 Privilegia creditorum Vorzugs-Rechte.
 Privilegium testamentum begünstigter letzter Wille.
 Proclamatio Aufgebot.
 Procurator imperial Kron-Anwalt.
 Prolongatio cambii Wechselverlängerung.
 Promissio Zusage.
 Protestatio Rechtsverwahrung.
 — — cambialis Wechsel-Absage.
 Protimiseos jus Einstands-Recht.
 Provisorie fürsorglich.
 Proxeneticum Makelgebühr.
 Pubertas plena Vollmundigkeit.
 — minus plena Halb-mündigkeit.
 Publicum testamentum öffentlicher letzter Wille.
 Punctatio Vertrags-Entwurf.
 Rebus sic stantibus bey unveränderten Umständen.
 Reductio Minderung.
 Reciprocitas Wechselseitigkeit.
 Regredientes haeredes rückgreifende Erben.
 Regressus Rückgriff.
 Reivindicatio Zueignungs-Klage.
 Remesse Ueberwechslung.
 Remittens Berthgeber.
 Renovatio Erneuerung, Verein.
 Repudiatio haereditatis Erbausschlagung.
 Repraesentationis jus Erbvertretung.
 Rescissio obligationis Umstossung.
 Residentia Aufenthalt.
 Residuum Rechnungs-Rest.
 Restitutio Umstossung, Wiederherstellung.
 Retorsio Rechts-Erwieberung.

Retractus conventionalis Ge-	Subsidium paternum elter-
dinlösung.	liche Anhülfe.
— gentilitius Stamm-	Substitutio vulgaris Nach-
lösung.	Erbsezung
Rustica servitus Felddienstbar-	— — fideicommissa-
keit.	ria After-Erbse-
	zung.
Saevitiae Mißhandlungen.	Successor ex testamento
Separationis jus Erbabsonde-	Erbenehmer.
rungsRecht.	— — ab intestato Erbe.
Separatio bonorum Güter-	— — extraordinarius
Absfenderung.	Erbfolger.
Separati fructus abgesonderte	— — singularis Rechts-
Früchte.	folger.
Servitus continua selbststän-	Suppletoria vis nachhelfende
dige Dienstbarkeit.	Kraft.
— discontinua un-	Surrogatum stellvertretend.
ständige.	Suppellex Zimmergeräth.
— rustica Felddienst-	Synallagmaticus contractus
barkeit.	Vertrag auf Umsatz.
— urbana Hausdienstbar-	
keit.	Taciturnitas Stillschweigen.
Sequester Rechtshüter.	Terminus a quo obligatio-
Solidarius creditor Sammt-	nis Verfall-Ziel.
Gläubiger.	— — ad quem —
— — debitor Sammt-	Wahrziel.
Schuldner.	Testamentum letzter Willen.
Solutio in honorem Freun-	— — olographum
deszahlung.	— — eigenhändiger.
Solutio partialis Stückzahlung,	— — mysticum ge-
Theilzahlung.	— — heimer
Spediteur Waarenversender.	— — privilegiatum
Stellionatus Hintergehung.	— — begünstigter
Stillicidii jus Trausrecht.	— — publicum öf-
Subdivisio Aftertheilung.	— — fentlicher.
Subsidiarie hülfweise.	Testamenti caducitas Verfall
	des letzten Willens.

Testamenti executor Treu-
händer.

Transmissionis jus Verer-
bungsrecht.

Trassans Wechselgeber.

Trassatus Werth-Erstatter.

Tutela Vormundschaft.

Tutela officiosa Pflegvater-
schaft.

Urbana servitus Baudienst-
barkeit.

Usurae usurarum Zwischen-
zins, Staffelszins.

Uso Rechtsfrist der Wechsel-
Zahlungen.

Usus Nutzung.

Ususfructus Nutznießung.

Utile dominium Nutz-Eigen-
thum.

Vacans bonum Herrenloß
Gut.

— haereditas erblos Gut,
ledig Erbe.

Versio in rem Verwendung.

Vitalitia bona Schupflehen-Leib-
Gedings-Güter.

Voluntarium depositum Hin-
terlegung zur zweyten Hand.

Abkömmlinge Descendentes.

Abgabe der Wechsel protestatio
cambialis.

Absonderungs-Recht jus separa-
tionis.

Abstammung linea.

— — gerade, linea rec-
ta.

— — Seiten-, linea
obliqua.

Abtretung der Rechte cessio.

Abtretung vom Unterpfand di-
missio pignoris.

Afterbürge fidejussor, fidejus-
soris.

After-Erbchaft fideicommis-
sum.

Aftergewaltshaber mandatarius
substitutus.

Aftertheilung subdivisio.

Ahnen ascendentes.

Anleiher mutuarius.

Anhülfe elterliche subsidium
paternum.

Annahme der Erbchaft aditio
haereditatis.

Anweiser assignans.	Beiläufig incidenter.
Angewiesener Gläubiger assignatarius.	Beisatzbefehl decretum indorsatum.
— — Schuldner assignatus.	Beistandschaft cura sexus.
Anschwemmung alluvio.	Berein renovatio.
Anwünschung adoptio.	Berufung appellatio.
Antheile Actions.	Beschlag arrestum reate.
Aufbewahrer depositarius.	Belasteter Vertrag contractus onerosus.
Aufenthalt residentia.	Berichtsbrief Avis.
Aufgebot proclamatio.	Besorglicher Schaden damnum infectum.
Aussatz conceptum.	Bestand locatio (in genere)
— gezeichneter la Grosse.	Beständer conductor.
Auflage modus dispositio-num.	Bestandgeber locator.
Auftrag mandatum.	Besteller committens.
Ausschlagung der Erbschaft repudiatio haereditatis.	Bewidmung dotatio.
Auslage impensae.	Brautshaß dos.
Ausleiher commodans.	Darleihe mutuum.
Ausstattung dotatio.	Darleiher mutuans.
Aussteuer instructus muliebris.	Dichtung des Rechts fictio juris.
B audienstbarkeit Servitus urbana.	Dienstbarkeit, Bau. servitus urbana
Bau. Einspruch. Ansage nunciatio novi operis.	— — Feld. servitus rustica
Baustoff materialia aedificiorum.	— — selbstständige servitus continua
Bedenkzeit spatium deliberandi.	— — inständige servitus discontinua
Begünstigte letzte Willen testamenta privilegiata.	Dienstverding, locatio operarum.
Beibringens-Güter bona paraphernalia.	Doppel-Ehe bigamia
	Doppelseitiger Vertrag bilateralis contractus.

Doppelwechsel duplicatum
cambium.

Eheliche Gewalt potestas ma-
ritalis.

Ehlichmachung legitimatio.

Ehesteuer dos.

Ehrschatz laudemium colona-
rium.

Eigener Wechsel billet à ordre.

Eigenhändiger letzter Wille tes-
tamentum olographum.

Eingebohrenheits-Recht jus in-
digenatus.

Einkaufs-Verzeichniß factura.

Einsprache oppositio.

Einstands-Recht jus protimi-
seos.

Einstmaliges Recht jus even-
tuale.

Einverfung collatio.

Elterliche Anpülfe subsidium
paternum.

Elterliche Gewalt patria potes-
tas.

Endgültig definitive.

Entleiber commodatarius.

Entmündigung interdictio fu-
riosi.

Entschädigen damnum et in-
teresse praestare.

Entwährung evictio.

Erbe haeres ab intestato.

Erbe lebiges, haereditas va-
cans.

Erb-Annahme haereditatis adi-
tio.

Erb-Absonderung separationis
jus.

Erb-Ausschlagung repudiatio
haereditatis.

Erbbestand locatio perpetua.

Erb-Entwendung expilatio
haereditatis.

Erb-Entschliessungs-Recht jus
deliberandi.

Erbleibe emphyteusis.

Erblos Gut haereditas va-
cans.

Erbnehmer haeres ex testa-
mento.

Erbstückennehmer haeres vel le-
gatus in re singulari.

Erbtheilnehmer haeres pro par-
te.

Erbovertretungs-Recht jus re-
praesentationis.

Erberbmächtniß legatum uni-
versale.

Ermächtigung autoritatis in-
terpositio.

Erneuerung renovatio.

Erstlung praescriptio acqui-
sitiva.

Erzeugene Früchte fructus in-
dustriales.

Fuhrniß mobiliare.

Felddienstbarkeit servitus rus-
tica.

Feldgeräth instructus fundi.

Freigeigen Gut der Kinder pe-
culium extraordinarium.

Freithum exemptio.

Freiwillkührliche Handlungen actus merae facultatis.	Gewährleistung evictionis praestatio.
Freundes-Aannahme acceptatio in honorem.	Gewahrsam custodia.
Freundes-Zahlung solutio in honorem.	Gewaltgeber mandans.
Früchte abge sonderte separati	Gewalthaber mandatarius.
— erzogene industriales	Gewalts-Entlassung emancipa- tio.
— genossene percepti	Gezeichneter Aufsatz <i>la Grosse</i> .
— vernachlässigte perci- piendi.	Gezogener Wechsel cambium trassatum, <i>billet de</i> <i>Change</i> .
Fürsoralich proviso rie.	Gleichgeltend aequipollens.
Fundrecht inventionis jus.	Glücksvertrag aleae contrac- tus.
Geding, clausula, pactum adjectum.	Grenzberichtigungsklage actio finium regundorum.
Gedingloesung retractus con- ventionalis.	Grund-Eigenthum dominium directum.
Gefährde dolus.	Handlohn Laudemio n em- phyteuticum.
Gegenstoß collisio.	Haftgeld Arrha.
Gegenvertrag pactum deroga- torium.	Handelszettel <i>billet de com- merce</i> .
Geheimer letzter Willen testa- mentum mysticum.	Hauptsache principale.
Genossene Früchte fructus per- cepti.	Heerschaar <i>corps d'armée</i> .
Gerichtszugriff executio judi- cialis.	Heirathsgut dos.
Geschäfts-Kunden clientes.	Herrenlos Gut bonum vacans.
Geschäfts-Führung negotio- rum gestio.	Hintergehung stellionatus.
Geschenkgeber donator.	Hinterleger deponens.
Geschenknehmer donatarius.	Hinterlegung depositum.
Gesellschaft vertraute <i>comman- dite</i> .	— — zur zweiten Hand voluntarium.
Gesetzliche Erben haeres legi- timi.	— — zur dritten Hand necessarium.
	— — nothgedrungene miserabile.

Hülfsweise subsidiaire.

Jahr und Tag Datum.

Inhaber. Zettel *billet au porteur*.

Kumpenkauf *emptio in folle*,
in massa.

Kraft Gesetzes *ipso jure*.

Kriegsheere *Armée*.

Kron-Anwalt *procureur imperial*.

Kundbarkeit *notorietas*.

Kundschafts-Erhebung *enquête*.

Lebensgefährlichkeit *insidiae vitae structae*.

Leibgedings-Güter *bona vitalitia*.

Leihe *commodatum*.

Makelgebühr *proxenetium*.

Miethe *locatio aedium*.

Miether *conductor aedium*.

Minderung *reductio*.

Mißhandlungen *saevitiae*.

Musterungs-Aufseher *inspecteur aux revues*.

Nach-Erbsagung *substitutio vulgaris*.

Nachhelfende Kraft *suppletoria vis*.

Nachsichtsbewilligung *dispensatio*.

Nahrungs-Gehalt *Pensio alimentaria*.

Nebensache *accessorium*.

Nebenvertrag *articulus separatus*.

Neuerung *innovatio*.

Nothdurfts-Recht *beneficium competentiae*.

Nothgedrungene Hinterlegung *depositum miserabile*.

Nutz-Eigenthum *dominium utile*.

Nutzpfand *antichresis*.

Nuzniessung *usus fructus*.

Nutzung *usus*.

Öeffentliche letzte Willen *testamenta publica*.

Pacht *locatio praediorum*.

Pflegschaft *cura*.

Pflegvaterschaft *tutela officiosa*.

Pflicht-Erbe *haeres necessarius*.

statt Quittung *pour acquit*.

Rechnungs-Rest *residuum*.

Rechts-Abtretung *cessio*.

Rechts-Ähnlichkeit *analogia juris*.

Rechts-Dichtung *fictio juris*.

Rechts-Erwiederung <i>retorsio juris</i> .	Schaden besorglicher <i>damnum infectum</i> .
Rechtsfolger <i>Successor particularis</i> .	Schnitttheil <i>coupon</i> .
Rechtsgeber <i>cedens</i> .	Schusslehen <i>bonum vitalitium</i> .
Rechtshülfe <i>executio</i> .	Schuld betagte <i>debitum sub die</i> .
Rechtshüter <i>sequester</i> .	Selbstschuldner <i>expromissor, constitutor debiti alieni</i> .
Rechts-Nachtheil <i>praejudicium</i>	Selbstständige Dienstbarkeit <i>servitus continua</i> .
Rechts-Nehmer <i>cessionarius</i> .	Sicherheitsleistung <i>cautio</i> .
Rechts-Übertrag <i>cessio</i> .	Sonderkauf <i>emtio ad mensuram s. in individuo</i> .
Rechts-Überweisung <i>delegatio</i> .	Sorgfalt <i>diligentia</i> .
Rechtsverkehr <i>commercium</i>	Sperre der Zahlungen <i>arrestum crediti</i> .
Rechtsvermischung <i>confusio iurium</i> .	Staatsgeschäftssträger <i>Chargé d'affaires</i> .
Rechtsverwahrung <i>protestatio</i> . von Rechts wegen <i>de jure</i> .	Staatschreiber <i>librarius s. notarius</i> .
Rechtsvorthheil <i>beneficium iuris</i> .	Staffelzins <i>interusurium</i> .
Rechtswandlung <i>novatio</i> .	Stammlosung <i>retractus gentilitius</i> .
Rechtszug <i>instantia</i> .	Stellvertretend <i>surrogatum</i> .
Redlichkeit <i>bona fides</i> .	Stillschweigen <i>taciturnitas</i> .
Rettungs-Aufwand <i>jactus navis levandae causa</i> .	im Stück in natura.
Richtigstellung der Forderung <i>liquidatio crediti</i> .	Stückvermächtniß <i>legatum particulare</i> .
Rückfall des Eigenthums <i>consolidatio</i> .	Stückzahlung <i>solutio partiarum</i> .
Rückgreifende Erben <i>haeredes regredientes</i> .	
Rückgriff <i>regressus</i> .	
S ammt-Gläubiger <i>creditor solidarius</i> .	S ag und Jahr Datum.
S ammt-Schuldner <i>debitor solidarius</i> .	Lebbestand <i>locatio ad vitam</i> .
	Taufrecht <i>stillicidii jus</i> .
	Treuhänder <i>executor testamenti, manus fidelis</i> .

U ebereinkunft conventio.	Vertrag contractus.
Ueberwechslung remesse.	— — belasteter onerosus.
Umstoßung rescissio, restitutio.	— — auf Umsatz synallagmaticus..
Unentgeltlicher Vertrag contractus gratuitus.	— — unentgeltlicher gratuitus.
Ungeschicklichkeit imperitia.	Vertrags-Entwurf punctatio.
Unredlichkeit mala fides.	Vertrags-Personen contrahentes.
Unständige Dienstbarkeit servitus discontinua.	Vertraute Gesellschaften commandites.
Unterhalt alimenta.	Vertretbare Sachen res fungibiles.
Unterspand hypotheca.	Verunglimpfung calumniatio.
Unveränderte Umstände res sistantes.	Verwendung versio in rem.
V ererbungsrecht transmissio- nis jus.	Vollmündigkeit pubertas plena.
Verfall der letzten Willen caducitas.	Voraus praecipuum.
Verfallszeit dies debiti.	Vor Ausklage excussio.
Vergehen delictum.	Voraus Vermächtniß praelegatum.
Verfügung <i>Ordre</i> .	Vormundschaft tutela.
Verhaft arrestum personale.	Vorsicht der ErbVerzeichniß beneficium inventarii.
Verkürzung laesio.	Vorsichts- u. Erbe haeres beneficiarius.
Verlassenschaft haereditas.	Vorsichts-Beding clausula.
Vermiether locator aedium.	W aarenlager Magazin.
Vermögens- Abtretung cessio bonorum.	Wahlverbindlichkeit alternativa, s. electiva obligatio.
Vermögens- Verzeichniß inventarium.	Wechsel Absage protestatio cambialis.
Vernachlässigte Früchte fructus percipiendi.	— Annahme acceptatio cambii.
Vergehen culpa, quasi delictum.	— Bürgschaft aval.
Verjährung praescriptio extinctiva.	— Erheber praesentans.

Wechsel = Freunde <i>addresses.</i>	Willkürlich s. freywillkürlich.
— Geber <i>trassans.</i>	Wille letzter s. letzter Wille.
— Uebergeber <i>indossans.</i>	Wohnsitz <i>domicilium.</i>
— Uebernehmer <i>indossa-</i>	Wohnungsrecht <i>habitatio.</i>
tarius.	
— Verlängerung <i>prolon-</i>	
gatio <i>cambii.</i>	
— Vorzeigung <i>praesen-</i>	Zahlung = Sperre <i>arrestum</i>
tatio <i>cambii.</i>	crediti.
— Werth-Erstatter <i>tras-</i>	Zettel auf Inhaber <i>billet au</i>
satus; <i>acceptans.</i>	porteur.
— Werth-Geber <i>remit-</i>	Zinsgewinn <i>interusurium.</i>
tens.	Zimmergeräth <i>supellex.</i>
Werkstoff <i>materia.</i>	Zuwachs <i>accessio.</i>
Wettichlagung <i>compensatio.</i>	Zuwachsrecht <i>accrescendi jns.</i>
Widmung <i>destinatio.</i>	Zwischenhändler <i>Commissio-</i>
Wiederverheyrathung <i>secundae</i>	nairs.
nuptiae.	